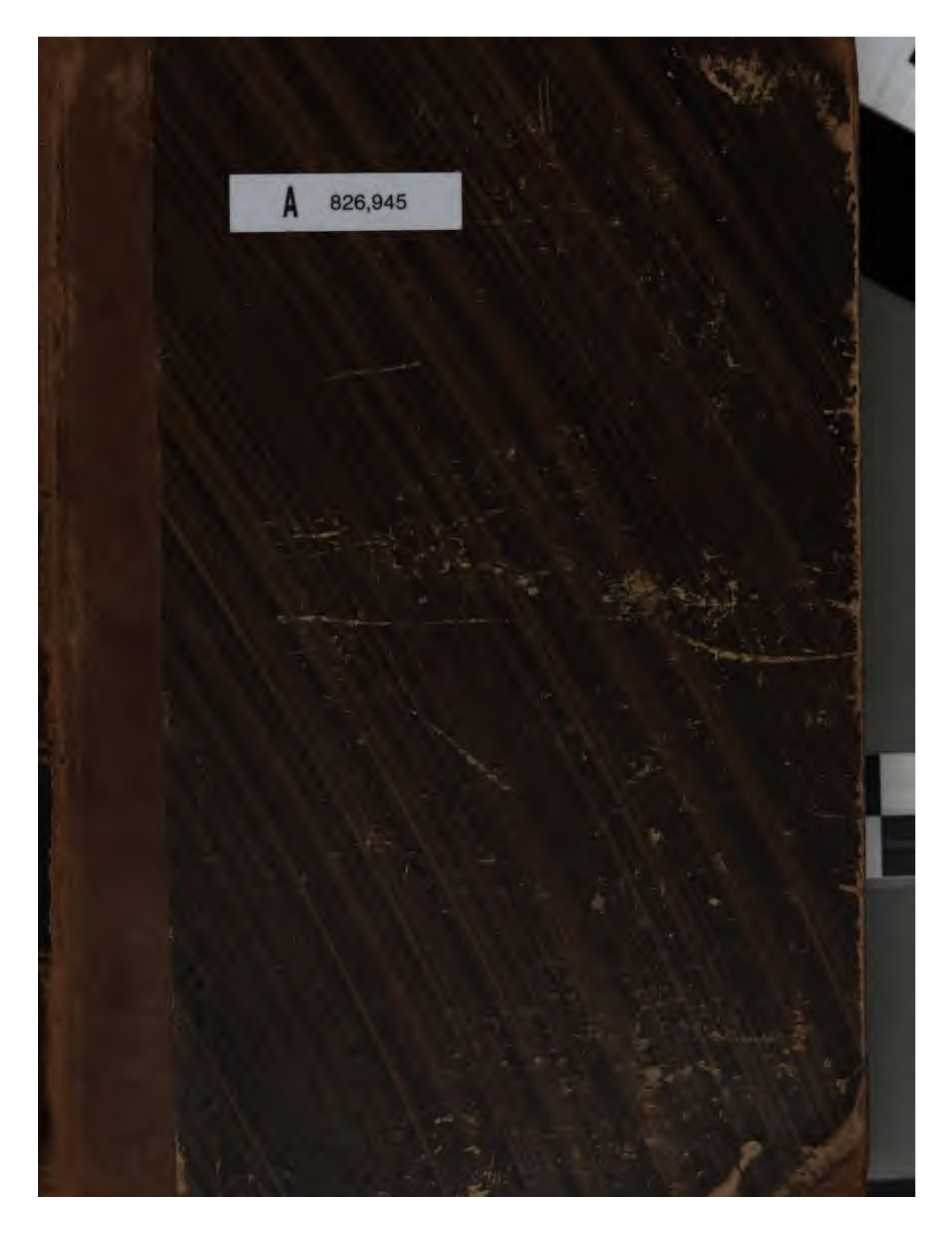

A 826,945


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Zeitschrift

des

Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

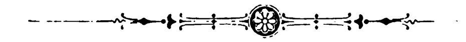
Neue Folge.

Zehnter Band.

Mit einer Skizze

und

„Mittheilungen" für das Jahr 1882.



Kassel 1883.

Im Commissionsverlage der Hof-Buchhandlung von A. Freyschmidt.

Druck von L. Döll in Kassel.

Inhalt.

		Seite
I.	Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin. Von Dr. Joseph Rübsam, Archivsecretär am Fürstl. Thurn und Taxisschen Archive zu Regensburg	1
II.	Die Heerfahrt des Prinzen Friedrich von Hessen mit einem Corps hessischer Truppen nach Schottland im Jahre 1746. Mit einer Skizze des Kriegsschauplatzes. Von Carl von Stamford, Major a. D. zu Kassel.	49
III.	Drei Briefe Rudolf Erich Raspe's an den Landgrafen Friedrich II. von Hessen. Herausgegeben und erläutert von Dr. Albert Duncker, Erstem Bibliothekar der ständischen Landesbibliothek zu Kassel.	125
IV.	Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen-Erbfolgekrieges (1247—1264). Von Dr. Theodor Ilgen, Assistenten am Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf und Dr. Rudolf Vogel . . .	151-380

Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Jahrgang 1882. I—IV. Vierteljahrsheft.	I
Bericht des Delegirten des Vereins, C. v. Stamford, über die Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu Kassel 1882.	I
Vereinsnachrichten.	XIX
Zur Ringwallfrage mit besonderem Bezug auf Hessen. Von Felix Freiherrn von und zu Gilsa in Gilsa.	LXXII
Ein Act militärischer Rechtspflege während der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen. Von August Lenz, Königl. Museumsinspector zu Kassel.	LXXVI

Leibnizens Briefwechsel mit Herrn v. Staff. Von Dr. Ernst Gerland, Lehrer an der Königl. Gewerbe- und Handelsschule zu Kassel LXXXIII

Drei neuere Münzfunde in Hessen. Von Wilhelm Stern, Kreisgerichts-Secretair z. D. in Kassel . . . XCI

1. Friedigeröder Fund XCI

2. Hebeler Fund XCIV

3. Baumbacher Fund XCVIII

Neue hessische Literatur. Verzeichnet von Dr. Albert Duncker CI

I.

Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin.

Von Dr. Joseph Rübsam.

I. Die Bestätigung des Erzkanzleramtes im Jahre 1356, bzw. Fulda und die goldene Bulle.

Das dritte (bzw. XXVI) Kapitel des auf dem Metzer Reichstage am 25. December 1356 publicirten zweiten Theiles der goldenen Bulle, welches de curia imperiali et sessione handelt, ordnet im Betreff der Kaiserin folgendes an: „Imperatrix vel regina Romanorum suis augustalibus amicta insigniis post regem vel imperatorem Romanorum et etiam post regem Boemiae, qui imperatorem immediate subsequitur, competentis spatii intervallo, suis associata proceribus suisque comitata virginibus ad locum sessionis procedat" *). — Die Kaiserin oder römische Königin soll demnach bei feierlichen Aufzügen, mit ihrem kaiserlichen Schmucke angethan, nach dem römischen Könige oder Kaiser und auch nach dem Könige von Böhmen, welcher unmittelbar auf den Kaiser folgt, in einer angemessenen

---

*) Die französische Königin hatte vor allen Großen des Reiches ohne Ausnahme den Vortritt. Vergl. J. A. Crusii tractatus politico-iuridico-historicus de praeeminentia, sessione, praecedentia et universo iure προεδρίας. Bremae 1666. p. 570.

Entfernung von letzterem, begleitet von ihren eigenen Reichshofbeamten und Hofdamen, einherschreiten und so den ihr zukommenden Platz einnehmen *).

Uns interessirt hier vor allem der Ausdruck „suis associata proceribus". Die Gemahlinnen Karl IV. hatten einen eigenen, umfangreichen Hofstaat. Als Hofmeister fungirten Heinrich von Dornstein, Peter von Janowitz und Hinico Bruschin, als Marschälle Albert von Colowrat und Pescho Lischa, als Untermarschall Czenko von Lipa, als Oberstküchenmeister Heinrich von Ziegelheim. Außer diesen im Beamtenverzeichnisse von Böhmer-Huber, die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. S. 680, namhaft gemachten Hofämtern bei der Kaiserin finden sich a. a. O. S. 499 noch folgende urkundlich beglaubigt: Die Kämmerer Heinrich und Conrad, der Prot(h)onotar Ulrich und ihre Schenken **).

Schwerlich ist nun mit diesen, wenn auch meist adeligen Hofbeamten der in proceres liegende Begriff erschöpft. Ludwig, vollständige Erläuterung der güldenen Bulle II², 644, rechnet unter die proceres, welche die Kaiserin bei feierlichen Aufzügen zu begleiten haben, allerdings an erster Stelle ihren „Oberhofmeister", fügt aber sogleich hinzu, es sei „nicht unglaublich", daß die goldene Bulle darunter auch den Abt von Fulda, ihren Erzkanzler, den Abt von Kempten, ihren Erzmarschall und den Abt

---

*) Eine andere die Kaiserin betreffende Bestimmung der goldenen Bulle findet sich im Kapitel XXVIII. Sie lautet: „Sed vero et mensa imperatricis sive reginae parabitur in aula, ita quod ipsa mensa tribus pedibus imperiali sive regali mensa sit bassior et totidem pedibus eminentior supra sedes principum electorum, qui principes suas inter se et in una eademque altitudine sedes habebunt et mensas." Ich citire nach dem unpaginirten Texte bei Olenschlager, Neue Erläuterungen zur guldenen Bulle.

**) A. a. O. no. 3404 findet sich auch eine Kammerfrau Namens Anna.

von St. Maximin bei Trier, ihren Erzpriester, verstanden wissen wolle. Ich glaube indeß mit Olenschlager a. a. O. S. 370 annehmen zu dürfen, daß das Wort proceres geradezu mit Reichshofbeamten zu übersetzen ist. Bei derartigen Processionen, wo es galt, möglichst großen Pomp zu entfalten, wurde gewiß auch das unmittelbare Gefolge mit herangezogen, wie schon aus dem Zusatz suisque comitata virginibus entnommen werden kann; doch sollte durch die Aufnahme der Bestimmung „suis associata proceribus“ vor allem den Trägern der Erzämter bei der Kaiserin, falls sie an dem Krönungszuge theilnähmen, der ihnen in demselben zukommende Platz angewiesen werden.

Noch ehe diese Verordnung der goldenen Bulle rechtskräftig wurde, hatte Kaiser Karl IV. dem Fuldaer Fürstabte Heinrich VII. von Kralucke (1353—1372) am 9. Juni 1356 zu Prag seine Würde als Erzkanzler der Kaiserin bestätigt und zur näheren Präcisirung seiner Amtsbefugnisse hinzugefügt, daß derselbe berechtigt sei, so oft eine römische Kaiserin oder Königin gekrönt würde, oder im kaiserlichen Ornat stehe oder sitze, die Krone von ihrem Haupte abzunehmen, zu halten und wieder aufzusetzen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Bestätigung bzw. Erweiterung der Erzkanzlerwürde des Abtes von Fulda durch die goldene Bulle veranlaßt wurde, wenn auch, wie ich besonders betonen möchte, weder aus dieser noch aus der Böhmer-Huber no. 2466 registrirten Urkunde Karl IV. ein directer Beleg für eine derartige Beziehung erbracht werden kann. Die Bestimmungen über die Rangordnung der sieben Kurfürsten und über das bei den kaiserlichen Hoffesten zu beobachtende Ceremoniell mußten in dem hochangesehenen und einflußreichen Fürstabte von Fulda, welcher zur Zeit, als die Verhandlungen im Betreff der goldenen Bulle gepflogen wurden, in seiner Eigenschaft als „heimlicher Rat“ sich längere Zeit am Hofe Karl IV.

aufhielt, den Wunsch rege machen, auch seine Privilegien als Großwürdenträger der Kaiserin anerkannt zu sehen. Wie die Ehrenrechte der geistlichen und weltlichen Kurfürsten, insbesondere auch die Ausübung der Erzämter, keineswegs erst durch das Reichsgesetz Karl IV. aufkamen, sondern in ihren Anfängen bis in die frühesten Zeiten des deutschen Reiches hinaufreichen, so wurde das Amt des Archicancellariats bei der Kaiserin, wenn es auch zuweilen Jahrzehnte lang geruht haben mag, meines Erachtens damals nicht „geschaffen", wie Arnold Busson in einer „Fulda und die goldene Bulle" betitelten, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II, 31—48 erschienenen Abhandlung S. 44 behauptet, sondern nur bestätigt und in concretere Formen gebracht.

Beim Beginne meiner Untersuchung über die Würde des Abtes als Erzkanzler der Kaiserin sei mir die Bemerkung verstattet, daß ich in meiner Abhandlung über die „kirchen- und staatsrechtliche Stellung der exemten und reichsunmittelbaren Abtei Fulda" *) denselben Gegenstand S. 71—76 schon einmal behandelt habe. Sollte es mir gelingen, die von Busson in der angeführten Schrift erhobenen Bedenken zu zerstreuen und über den Streitpunkt größere Klarheit zu verbreiten, so wäre der Zweck der folgenden Zeilen erfüllt.

Es dürfte angezeigt sein, den Wortlaut der in Betracht kommenden Urkunde hier folgen zu lassen:

IN nomine sancte et indiuidue trinitatis . feliciter amen . Karolus Quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator semper augustus et boemie Rex . Venerabili Heinrico Abbati

---

*) Fulda 1879 bei A. Maier erschienen unter dem Titel: Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda. I. Theil.

Fuldensi Principi et Consiliario deuoto suo dilecto graciam suam et omne bonum, princeps deuote carissime. Licet ex assumpte Imperatorie Maiestatis officio, et ob illas gracias multiplices, quibus nostre serenitati Magnificus Imperator eternus, tam liberaliter quam benigne prouidit, omnium Ecclesiarum profectibus et commodis teneamur intendere ut ministri domini temporalibus adiuti presidijs, et dulcissime pacis amenitate gaudentes tanto liberius diuinis vacare possint obsequijs. quanto cerciori securitate letantur sub grato regimine principis graciosi. Ad ecclesiam fuldensem nichilominus singularis gracie deliberacionem nostra celsitudo conuertit, et eam uelut generosam plantacionem sacri Romani Imperij, habito quodam speciali respectu ad tue uirtutis insignia et multiplices sedule fidei probitatis, quibus nobis et sacro Imperio tam fideli quam eciam prompta deuocione continuo placuisti, ad ipsius libertates honores et commoda sinceris favoribus meditamur: Sane cum eadem Fuldensis ecclesia sicut multorum ueridica et fidedigna relacione percepimus, inter cetera largicionum munera quibus a recolende memorie divorum Imperatorum qui nos precesserunt, feliciter, multiformi fauore ad apicem principatus promota dinoscitur, illud precipue obtinuerit, quod videlicet Abbas Fuldensis qui foret pro tempore, ex Imperiali indulto sicut premittitur, cuiuslibet Romanorum Imperatricis seu Regine Archicancellarius existere debeat, cum omnibus priuilegiis, libertatibus, emunitatibus et gracijs quibus Archicancellarij Imperatricum seu Reginarum huiusmodi hactenus iure uel consuetudine freti sunt, aut frui possunt quomodolibet in futurum sicut tui predecessores, Venerabiles Abbates supradicte Ecclesie in possessione pacifica talis officij hactenus ab origine et primeua fundacione principatus et fuldensis dominii perstiterunt eciam ab eo tempore, cuius contrarium in hominum memoria non consistit

Nos aduertentes quoniam uirtuosi principis interest Iura, Privilegia et gracias Ecclesiarum insignium augere continuo, et non permittere predessorum gloriosis uoluntatibus in aliquo derogari . huiusmodi priuilegium, libertates, graciam, et emunitates, sub omnibus modis et condicionibus . sicut expressantur superius approbamus Ratificamus et de benignitate Cesarea, nec non Imperatorie potestatis plenitudine confirmamus, ac eciam de nouo concedimus, decernentes et Imperatorio supplentes indulto, quod non obstante eo quod forsitan littere diuorum imperatorum et Regvm qui nos precessisse noscuntur super huiusmodi graciis, emunitatibus et libertatibus edite, per negligenciam seu aliquod infortunium perdite sint uel amisse . et in lucem produci non ualeant. Tu nichilominus et omnes tui successores perpetuo, dicti, Archicancellariatus officio cum omnibus sibi annexis sev dependentibus honoribus, utilitatibus iuribus et consuetudinibus quibus eciam nominibus expressari consueverint fungi possitis et debeatis perpetuo, sicut tui predecessores eodem functi sunt hactenus de gracia, consuetudine, uel de iure, Et ne tante tue virtuti cuius splendore gratissimo in nostris oculis claruisti, solum uideantur approbare preterita, et de hijs prouidisse dumtaxat, que predecessorum tuorum industria ab ipso sacro imperio diligenter studuit obtinere, sed ut sub felici nostro regimine, iuxta tue probitatis merita nouis graciarum muneribus tuo respondeatur affectui et ob tui memoriam dicta Fuldensis ecclesia, nouis Imperialium donorvm insignijs inclarescat, decernimus et hoc Imperiali sancimus edicto quod tu, et omnes tui successores Abbates Fuldenses perpetuo, dum et quociens Imperatricem siue Reginam Romanorum coronari, aut in ueste Imperiali seu Regia sedere uel stare contigerit, Tu et dicti successores tui Coronam suam quociens more uel ordine poscente a capite ipsius deponi debuerit,

et deponendi eandem ac tenendi et eciam reponendi quociens necesse fuerit fungi debeatis officio ut ex hoc dictum . Archicancellariatus officium . necnon insignis Fuldensis Ecclesia tamquam nobile membrum . Imperij . propensius honoretur.

Signvm serenissimi principis et domini. domini Karoli Quarti Romanorvm Imperatoris inuictissimi . et gloriosissimi Boemie Regis.

Das von Linien eingeschlossene oblonge Monogramm steht mitten im Texte.

Testes huius rei sunt . Magnificus et excellens Rudolfus . dux Saxonie sacri Romani Imperij Archimareschallus . Venerabilis Arnestus Pragensis Archiepiscopus . Bertrandus . Aptensis . Johannes Olomocensis . Theodoricus Mindensis, et Prothuva Segniensis Ecclesiarum Episcopi . Necnon Illustres . Johannes Morauie, Fridericus Misenensis Marchiones, Bolko Swidinensis, Nicolaus Opauie et Ratiboriensis, Conradus Olesnicensis. Bolko Falkenbergensis Bolko Opoliensis. Primislaus Teschinensis duces et Spectabiles Burgardus Burggrauius Magdeburgensis . Magister Curie, et Albertus de Anhalt Comites, ac Nobiles . Jescho de Wartemberg, dictus de Wessel supremus Camerarius . Andreas de Duba supremus zudarius . et Wanko de Wartemberg, supremus pincerna Regni nostri Boemie et alij quamplures nostri fideles, Presencivm sub Imperialis Maiestatis nostre sigillo testimonio litterarum.

Datum Prage . Anno domini Millesimo . Trecentesimo Quinquagesimo sexto . Indictione nona . V^{to} . Idus . Junij. Regnorum nostrorum Anno Decimo imperii vero . Secundo.

Auf der Rückseite der Registraturvermerk: R^{m} hertwicus. Original im Staatsarchive in Marburg, Fuldaer Kaiserurkunden 103. — Pergament mit an gelb-schwarzer

seidener Schnur anhängendem großem Majestätssiegel in gelbem Wachse mit Adlerrücksiegel in rothem Wachse.

Herr Staatsarchivar Dr. Könnecke in Marburg hatte die Güte, den von v. Schildeck (s. unten) abgedruckten Text, welcher mir der correcteste zu sein schien, mit dem Originale zu vergleichen *). Die gesperrt gedruckten Worte sind im Originale durch größere Schrift hervorgehoben. Die Interpunction sowie die Schreibweise der Originalurkunde ist (mit Ausnahme der langen ſ) beibehalten worden.

Die später ausgefertigte, mit Goldbulle versehene, im Staatsarchiv zu Marburg nicht vorhandene Urkunde (Böhmer-Huber Nr. 2469) hat nach Heumann, commentarii de re diplomatica imperatricum, Norimbergae 1749, pag. 340 folgende Zeugen:

Venerabilis Arnestus Pragensis archiepiscopus . Theodoricus Mindensis episcopus . Illustris Rudolphus Saxonie dux, sacri imperii archimarschalcus . Fridericus marchio Misenensis, Bolcko Falckenbergensis, Bolcko Opuliensis et Primislaus Teschinensis Duces, Albertus Comes de Anhalt, Nobiles Petrus, Jodocus et Johannes fratres de Rosenberg, Czenco de Lipa, Gonslaus de Svvanenberg, et alii quam plures. Publicatum sub Bulla aurea typario nostre Maiestatis impressa, testimonio harum datum Prage anno Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto Kalendis Julii, regnorum nostrorum anno undecimo, Imperii vero secundo. Ego Johannes Dei gratia Lithomislensis episcopus, sacre imperialis aule Cancellarius uice uenerandi in Christo patris Domini

*) Außerdem haben Herr Bibliothekar Dr. Duncker in Kassel, Herr Bibliothekar v. Keitz in Fulda und Herr Secretär Hohmann an der kaiserlichen Landes- und Universitätsbibliothek in Straßburg, sowie die Universitätsbibliothek in Marburg diese Abhandlung in dankenswerther Weise gefördert.

Gerlaci Moguntini Archiepiscopi sacri Imperii per Germaniam Archicancellarii recognoui.

Der Schlußpassus der Urkunde von decerninus bis honoretur findet sich gedruckt bei Goldast, collectio constitutionum imperialium 1615. Tom. I, 344. Er wurde Goldast von Conrad von der Tann, seiner kaiserlichen Majestät und des Fürstabts von Fulda Rath und Präfecten von Brückenau im Jahre 1612, Mai 19., aus dem Originale mitgetheilt*).

Hundert Jahre später erschien der erste vollständige (ex omni parte integrum) Druck mit facsimilirtem Monogramm in: G. F. de et in Tann, dissertatio iuris publici de augustae imperatricis archicancellario, Marburgi Cattorum 1715. pp. 28—31. Dieselbe wird in den Publicationen des vorigen Jahrhunderts irrthümlicher Weise unter dem Namen J. W. Waldschmiedt citirt, unter dessen Vorsitz von der Tann promovirte.

In einer Würzburger Dissertation von H. W. de Schildeck, discursus historico-iuridicus de archicancellariatu et primatu abbatis Fuldensis aus dem Jahre 1724 (gewöhnlich citirt: J. A. Ulrich, welcher die Promotion leitete) wurde die Urkunde von neuem pp. 34—39 und zwar „ad fidem autographi“ mit facsimilirtem, in Kupfer gestochenem Monogramm und Siegel veröffentlicht.

Auch Schannat nahm das Diplom Karls IV. in seinen codex probationum Fuldensium no. 174 auf und zwanzig Jahre später edirte J. Heumann l. c. pp. 338 bis 340 die Urkunde nochmals unter Beifügung der abweichenden Zeugenreihe der später mit goldener Bulle gegebenen Ausfertigung.

---

*) Vergl. G. F. de Tann, dissertatio etc. p. 27.

Ein ausführlicher Auszug findet sich auch bei J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, Leipzig 1742, VII, 213—214. Der von Böhmer-Huber zu Nr. 2469 angeführte, dem Lünig'schen Reichsarchive XIX, 934 entnommene Druck war mir leider nicht zur Hand.

Arnold Busson hat meines Wissens zum ersten Male a. a. O. S. 44 die bereits erwähnte Ansicht aufgestellt, daß „das ganze Amt eines Erzkanzlers der Kaiserin für den Abt von Fulda erst im Jahre 1356 geschaffen worden ist". Er gesteht zu, daß in der Urkunde Karls IV. (no. 2466 bzw. 2469) dieser Würde des Fuldaer Abtes als einer uralten gedacht wird. Doch sei der ganze Passus, in welchem dies geschehe, durchaus formelhaft. Nach einem stichhaltigen Beweise für diese Behauptung sucht man vergebens. Das Bedenken, welches a. a. O. S. 44 ausgesprochen wird, nämlich der in dem Diplome betonte, aber als unschädlich für den Abt bezeichnete Mangel an älteren Belegen beweist — wenn nicht auch die Worte: „non obstante eo quod forsitan littere . . . in lucem produci non valeant" formelhaft sind — hier nur, daß, wenn der Kaiser ältere Documente nicht forderte, das Recht des Fuldaer Stiftsvorstehers über allen Zweifel erhaben sein mußte. Das Original, bzw. die älteren Bestätigungsurkunden der Erzkanzlerwürde des Abtes könnten im Jahre 1331 bei dem Brande der Abtsburg, von welchem Brower in seinen Antiquitates p. 321 und Schannat in der vita Henrici VI. berichten*), zu Grunde gegangen sein. Wahrscheinlicher ist es indeß, daß vor dem Jahre 1356 eine kaiserliche Urkunde zur Verleihung der Erzkanzlerwürde an den Abt in der That nicht ausgestellt worden ist; haben sich doch auch zum Beweise für die Existenz der Erzämter überhaupt kaiserliche Diplome aus älterer Zeit nirgends auffinden lassen.

*) Codex probb. p. 237.

In den Fulda betreffenden Urkunden Karls IV. führt der Abt seit der Bestätigung seiner Würde den Titel: „Serenissime Anne Romanorum imperatricis semper Auguste et Boemie Regine consortis nostre carissime *archicancellarius*“, in den deutschen Ausfertigungen wird er genannt: „der durchleuchtigen Annen Romischen Keyserinne zu allen tzeiten Mererin des Reiches und Kunigin zu Beheim, unser lieben Wirtinne Ertz-Cantzlar bzw. obrister Canzeler“ und auch in den Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden figurirt er als Erzkanzler bezw. auch als Kanzler der Kaiserin. Vergl. die no. no. 2533. 98. 99. 2833—34. 63. 6321. 24. und Heumann l. c. p. 341 et seqq. Dieser Gebrauch der kaiserlichen Kanzlei ist bis zur Auflösung des Reiches beibehalten worden. In kaiserlichen Urkunden jedoch, welche an den Abt von Fulda nicht gerichtet sind, sondern ihn nur erwähnen, habe ich den Titel nicht immer gefunden. Vergl. no. 2485. u. 2600.

Daß die Fuldaer Fürstäbte vor 1356 nie den Titel „Erzkanzler der Kaiserin“ tragen, seitdem aber in kaiserlichen Urkunden sehr häufig so genannt werden, ist nicht auffallend. Die Aebte selbst, welche doch das größte Interesse daran hatten, ihr Ehrenrecht zur Geltung zu bringen, haben es noch lange Zeit nach der Bestätigung desselben verschmäht, mit ihrem Titel zu glänzen. Die erste mir bekannt gewordene Urkunde eines Fuldaer Abtes, welche „römischer Kayserin Ertzcantzler“ im Protokoll enthält, fällt in das Jahr 1514. Schannat l. c. p. 348. Auch in den Chroniken findet sich der Titel nicht. v. Mallinckrodt sagt in seiner commentatio de archicancellariis s. Romani imperii*) p. 600: Neque annales neque diaria eius

---

*) Abgedruckt in: J. Wenckerus, Collecta archivi et cancellariae iura. Argentorati, anno 1715.

(archicancellariatus tituli) usquam mentionem faciunt; neque annotatum est in decretis (recessus vulgo vocant) imperii, quemquam ad annum usque 1559 ex abbatibus Fuldensibus eo titulo usum fuisse. Vergl. auch E. Fabricii Gloria Fuldae, Giessae 1655. p. 34. — J. F. Pfeffinger, corpus iuris publici, Gothae 1739, führt p. 1280 die Unterschriften des Abtes in den Reichsrecessen vom Jahre 1559 an auf, und möge die erste hier Platz finden: „Von wegen Wolffgangen Erwaehlten und bestaettigten Abt des Stiffts Fulda, Roemischen Kayserin Ertz-Cantzlern durch Germanien und Gallien Primaten.“

Auch in den von geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren an den Abt erlassenen Actenstücken sucht man bis ins sechzehnte Jahrhundert vergeblich nach diesem Titel. Zum ersten Male kommt er vor 1521 in einem Schreiben des Bischofs von Straßburg. Schannat l. c. p. 368. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Titel „primas ante abbates Galliae seu Germaniae“. In den vor 1500 ausgestellten bzw. unterfertigten Urkunden wird er nicht betont, obschon die Aebte bereits seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts dazu befugt gewesen wären*). Selbst das Einladungsschreiben Heinrich V. von Weilnau (1288—1313) an alle Klöster des Benedictinerordens zur Abhaltung eines Generalcapitels in Fulda, welches ich in den Regesten dieses Abtes no. 34 verzeichnet habe**), thut des demselben zukommenden Primatialtitels keine Erwähnung. Aus dem Mangel eines urkundlichen Beleges für die Erzkanzlerwürde vor dem Jahre 1356 einen Schluß auf die Nichtexistenz derselben, bzw. die Formelhaftigkeit des Bestätigungsdiplomes zu machen, dürfte demnach sehr gewagt sein. Auch ist das Fehlen der Unterschrift des Abtes von Fulda als Erzkanzler auf den Urkunden der Kaiserin vor 1356 um so unbedenk-

*) Heinrich V. von Weilnau. Fulda 1879. Erster Theil. S. 43.
**) Heinrich V. von Weilnau. Kassel 1881. S. 145.

licher, als weder Heinrich VII. von Kralucke, angeblich der erste Erzkanzler der Kaiserin, noch irgend ein späterer Fuldaer Abt jemals als Recognoscent dieser Schriftstücke auftritt. Zudem können die Bestimmungen der kaiserlichen Kanzlei nicht als Maßstab für die der Kaiserin, wenn wir überhaupt von einer solchen im Ernste reden können*), angelegt werden.

Ein Brief der Kaiserin an den Rath der Stadt Straßburg aus dem Jahre 1368, welchen Heumann l. c. p. 355 abgedruckt hat (Böhmer-Huber, Gemahlinnen no. 6), wird durch ihren Protonotar Ulrich überbracht. Mehrere Diplome der Kaiserin Leonora sind in sehr bezeichnender Weise ad mandatum Domnae imperatricis proprium von Panthaleon Ruef Vicecancellarius ausgestellt. Heumann l. c. p. 355 et seqq.

Fassen wir nun den Tenor der Urkunde Karl IV. selbst ins Auge, so werden wir bei unbefangener und vorurtheilsfreier Lectüre leicht den eigentlichen Kern von den unwesentlichen und formelhaften Bestandtheilen unterscheiden können. Es handelt sich offenbar um zweierlei: um die Bestätigung und um die Erweiterung eines bereits bestehenden Rechtes. Die Bestätigung bezieht sich nicht

---

*) Heumann l. c. p. 377 führt ein Schreiben Goldast's an, in welchem derselbe der Gemahlin des Kaisers Matthias den Rath ertheilt, sie möge ein eigenes Archiv errichten.

J. J. Moser a. a. O. S. 117 sagt: „Ich melde nur so vil, daß bey der Kayserin so wenig Cantzley-Expeditionen vorfallen, daß nach klarer Ausweisung des Wienerischen jährlichen Schematismi zu unseren Zeiten keine regierende Kayserin nur einen eigenen Copisten, geschweige einen Secretarium, Registratorem u. s f. gehabt habe, woraus sicher zu schließen ist, daß, wann je etwas zu contrasigniren, expediren oder copiren vorgefallen ist, solches Ihres Gemahls Cantzley besorgt habe." — Wenn dies für die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gilt, so kann man wohl mit größerem Rechte annehmen, daß die Kaiserinnen früherer Zeiten noch viel weniger in der Lage waren, sich der Dienste des Erzkanzlers zu bedienen.

etwa auf die gewöhnlichen Privilegien, die Immunität, die Regalien 2c. 2c., sondern gilt einem Ehrenvorrecht, welches sich von allen übrigen abhebt, und in dessen Besitz die Aebte seit undenklichen Zeiten gewesen sind. Die dem römischen Recht entlehnte Formel: „ab eo tempore, cuius contrarium in hominum memoria non consistit“, beweist nur, daß es damals nicht mehr genau constatirt werden konnte, wie alt eigentlich die Würde des Abtes sei. So sagt Karl IV. in der A. B. cap. XXVIII, daß Frankfurt am Main der Wahlort der deutschen Könige gewesen sei, „a tempore cuius contrarii iam non habetur memoria“.

Die Ausdrücke: approbamus, ratificamus et .... confirmamus ac etiam de novo concedimus .... et ne ... solum videamur approbare praeterita, ... sed ut novis gratiarum muneribus tuo respondeatur affectui et ... Fuldensis ecclesia novis imperialium donorum insigniis inclarescat, sowie die ständige Gegenüberstellung zwischen dem bereits von den Prädecessores des Abtes erlangten und von ihm selbst besessenen Rechte und dem, was er noch hinzuerhalten soll, dürften eher darauf hinweisen, daß man bemüht war, jeden Schein der Formelhaftigkeit zu vermeiden.

Nehmen wir an, nur der Schluß der Urkunde von decernimus et hoc imperiali sancimus edicto an gerechnet, sei ernst gemeint, alles Vorausgehende aber rein formelhaft, was würde hieraus folgen? Das Amt eines Erzkanzlers der Kaiserin wäre dann ohne jede historische Basis geradezu s. v. v. über Nacht aus dem Boden gewachsen. Bei der stabilen Entwickelung der Reichsverfassung ist ein Sprung dieser Art geradezu undenkbar. Hat sich wohl Busson diese Consequenz vergegenwärtigt, als er a. a. O. S. 44 Anmerkung 3 schrieb: „Es wäre recht interessant zu wissen, wer sich damals das neue Amt — ausgedacht hat“.

Fragen wir nun, was Busson zu der Ansicht be-

stimmte, der Archicancellariat des Abtes sei erst in Folge der goldenen Bulle „geschaffen" worden. Das alte Privilegium des Abtes von Fulda, in allen Reichsversammlungen zur Seite des Mainzer Erzbischofs, und, im Falle der Hoftag in Mainz selbst stattfände, zur Linken des Kaisers stehen oder sitzen zu dürfen, sei durch die Bestimmungen der A. B. über die Rangordnung der geistlichen Kurfürsten — nur von diesen, nicht etwa von den weltlichen Kurherren ist die Rede — hinfällig bzw. faktisch beseitigt worden. Abt Heinrich VII. von Kralucke nun habe als kluger und energischer Fürst sein Recht kräftig verfochten und demselben nur entsagt gegen bedeutende anderweitige Concessionen. Demgemäß wird nun der Abt nach Busson nicht nur „mit einer wahren Fluth von Privilegien überschüttet", sondern gelangt auch in den Besitz des eigens zu diesem Zwecke „ausgedachten" Erzkanzleramtes.

Untersuchen wir nun, ob diese Aufstellungen probehaltig sind. Im III. Kapitel der A. B. wird im Betreff der Sessionsordnung der geistlichen Kurfürsten entschieden, daß Trier seinen Sitz stets dem Kaiser gegenüber, Mainz in seiner Diöcese und Provinz, sowie in den Amtsbezirken des Erzkanzlers für Deutschland, mit Ausnahme der Kölner Kirchenprovinz, den seinigen stets zur Rechten des Kaisers, Köln stets zur Linken desselben, in seiner Diöcese oder Provinz jedoch und in ganz Italien und Gallien unmittelbar zur Rechten des Reichsoberhauptes haben sollte. Der Kaiser wollte durch diese Bestimmungen keineswegs mit althergebrachten Traditionen brechen, sondern nur das bestehende Gewohnheitsrecht ein- für allemal gegen Streitigkeiten unter den Interessenten sicher stellen, wie ja überhaupt Karl IV. in der goldenen Bulle der bisherigen Entwickelung der Rechtsverhältnisse nicht entgegentrat, sondern dieselben nur normirte*).

*) Vergl. Böhmer-Huber, Vorrede S. XXVI.

[illegible] Rangordnung an und für sich wäre also [illegible]recht des Abtes von Fulda nur dann berührt [illegible] wenn ein Reichstag gerade in Mainz abgehalten wurde, da dann der Platz zur Linken des Kaisers dem Kölner zustand. Bei den in der Kölner Provinz bzw. in Italien gehaltenen Hoftagen konnte Fulda nach wie vor zur Linken des Mainzers Platz nehmen. Busson hätte demgemäß, um eine recht fühlbare Lücke in seinen Ausführungen zu vermeiden, auch die Bestimmungen des vierten Kapitels der A. B. über die Rangordnung der weltlichen Kurherren heranziehen müssen. Dieselben lauten: Statuimus insuper ut ... in qualibet sessione videlicet tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscunque, ubi imperatorem vel regem Romanorum cum principibus electoribus sedere contigerit, a dextro latere imperatoris vel regis Romanorum immediate post archiepiscopum Maguntinum vel Coloniensem, illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum et varietate provinciarum ... dicto lateri dextro imperatoris assidere contigerit, rex Boemiae, cum sit princeps coronatus et unctus primum et post eum continuo comes palatinus Reni secundum sedendi locum debeant obtinere. Ad sinistram vero partem immediate post illum, quem ex predictis archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, primum locum dux Saxonie et post eum marchio Brandenburgensis alterum obtinebit.

Nach dieser Verordnung wurde allerdings der von Alters her dem Abte von Fulda zustehende Platz an der Seite des Mainzers dem Böhmenkönige, bzw. dem Herzog von Sachsen übertragen. Und wenn auch zur Zeit des Erlasses der goldenen Bulle bis zur Auflösung des Reiches nur mit einer einmaligen kurzen Unterbrechung die böhmische Krone mit der kaiserlichen durch Personalunion verbunden war, der für Böhmen vorgesehene Platz also eigentlich offen

blieb, so konnte doch vom Kaiser ein Repräsentant der böhmischen Kurwürde aufgestellt werden, wie uns ein solcher in der Person seines Bruders, des Herzogs von Brabant, bereits auf dem Metzer Reichstage zu Weihnachten 1356, wo der zweite Theil der A. B. publicirt wurde, begegnet. (no. 2555 a). Denn der Kaiser war als Kurfürst von Böhmen selbstverständlich nicht an die für die Vertreter der abwesenden Kurherrn erlassene Vorschrift gebunden, der zu Folge derselbe in mensa vel sede, quae illi (scil. principi electori), qui ipsum transmittit, deputata fuerit, non sedebit. A. B. cap. XXVIII.

Somit wäre denn das Ehrenrecht des Abtes von Fulda, in unmittelbarer Nähe des Mainzers bzw. des Kaisers zu sitzen, durch die goldene Bulle rechtlich beseitigt worden. Sollte dasselbe damals nicht bereits verjährt gewesen sein oder doch geruht haben? Der Platz zur Linken des Kaisers, welcher dem Fuldaer bei einem Hoftage in Mainz zustand, wurde, soviel wir wissen, zum letzten Male 1184 von Abt Konrad II. gegen den Kölner, allerdings ohne Erfolg, beansprucht. Seit dieser Niederlage des Abtes verlautet weder etwas davon, ob derselbe für die Folge seinen Sitz wieder erstritten, noch ob er ihn dauernd eingebüßt habe. Es kam später überhaupt nicht mehr zu einem Hoftage in Mainz, auf welchem der Kölner und Fuldaer zugleich zugegen gewesen wären *).

Wie stand es nun um das Vorrecht des Fuldaers auf den Sitz an der Seite des Mainzers bzw. auf den ersten Platz nach demselben, als die goldene Bulle in Kraft trat? Diese Frage ist leichter gestellt als beantwortet. Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts werden Rangstreitigkeiten, bei welchen der Fuldaer Abt betheiligt ge-

---

*) Das Nähere hierüber, sowie auch über die 1063 und 1133 fallenden Streitigkeiten folgt weiter unten.

wesen wäre, nicht mehr erwähnt. Hat nun Fulda sein Ehrenrecht auch für die Folge behauptet? Aufgegeben wurde es nicht. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hielten sich die Aebte von den Reichsgeschäften meist fern; erst unter Heinrich V. von Weilnau (1288—1313) beginnt eine neue Aera. Dieser Abt war auf einer großen Anzahl von Hoftagen zugegen. Ueber einen Rangstreit desselben verlautet nichts. Während der Hochzeitsfeierlichkeiten in Speier 1310 brach zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln ein Streit aus, der vielleicht nicht ohne Einfluß auf die spätere politische Stellung der beiden Prälaten geblieben ist *). Als man am 1. September sich anschickte, das Hochzeitsmahl zu feiern, beanspruchte jeder von den beiden Erzbischöfen den Ehrenplatz zur Rechten des Königs. Schon drohte, da sich das Gefolge der beiden Geistlichen in den Streit mischte, ein allgemeiner Tumult, als Heinrich VII. sich erhob, die Erzbischöfe in seine Wohnung führte und dort als Privatperson bewirthete. Durch diesen Streit wurde das Recht des gleichfalls anwesenden Abtes von Fulda, in nächster Nähe des Mainzers zu sitzen, nicht berührt, weshalb auch der Abt bei der Erzählung des Vorganges gar nicht erwähnt wird **). Ich vermag nach alledem nicht festzustellen, ob und in wie weit das Vorrecht des Fuldaers auf einen besonderen Ehrenplatz zur Zeit der A. B. noch faktisch beansprucht wurde, oder ob es nicht vielleicht bereits als verjährt gelten konnte. Vergl. hierüber auch Schannat l. c. p. 227.

Karl IV. war nicht der Mann dazu, einen Fürsten

---

*) Vergl. Heidemann, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Berlin 1875. S. 159.

**) König Heinrich VII. entschied 1311 einen Streit zwischen den Bischöfen von Vercelli und Brescia darüber, wem von ihnen bei der Königskrönung der erste Platz nach Mailand zukomme, dahin, daß jenem bei der Krönung des Königs, diesem bei der der Königin der Vorrang zustehen sollte. Ficker, vom Reichsfürstenstande S. 175.

wie Heinrich VII., welcher zu derselben Zeit allen Grund hatte, seinen kaiserlichen Schutz anzuflehen (no. 2462. 63. 85. 2591), und von dem nach Busson ein näheres Verhältnis zum Kaiser nicht bekannt ist, „mit einer wahren Flut von Privilegien" zu überschütten und demselben obendrein noch als Kompensation für ein Recht, von dem es nicht einmal feststeht, ob es damals noch in Kraft war, ein neues vorher unerhörtes Ehrenamt zu verleihen, welches die Eifersucht der geistlichen Kurfürsten und anderer hochgestellter Prälaten in hohem Grade herausfordern mußte. Daß unter der Bestätigungsurkunde Karl IV. zu Gunsten Fuldas die geistlichen Kurherrn fehlen, kann an und für sich nicht befremden, da sie zur Zeit der Ausstellung des Diploms nicht am Hofe zugegen waren. Sehr bezeichnend ist es jedoch, daß die Sache sich in ihrer Abwesenheit abwickelte, und auch Willebriefe von ihrer Seite nicht ausgestellt bzw. nicht erbeten wurden*). Die späteren Jahrhunderte liefern den Beweis, wie begehrenswerth die dem Abte durch Karl IV. zugestandenen Funktionen bei der Krönung der Kaiserin für die geistlichen Kurherrn gewesen sind. Vergl. Busson S. 45 und J. v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Erz-, Hoch- und Ritterstifter I, 1. S. 302—304. Hätte die Würde des Abtes keine feste historische Basis gehabt, so würden, um von den geistlichen Kurfürsten ganz zu schweigen, die Erzbischöfe von Prag, Salzburg und Magdeburg bzw. die mächtigeren Bischöfe des Reiches die Erhebung eines Mönches zum Erzkanzler der Kaiserin nicht ohne energischen Protest hingenommen haben.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß der Fuldaer Abt in erster Linie unter die proceres zu rechnen sei,

*) Für die Schenkung des Judenschutzes hat sich Abt Heinrich V. von Weilnau vom Mainzer und Trierer Willebriefe erbeten und erhalten. Vergl. die Regesten no. 234 und 267 dieses Abtes.

welche die Kaiserin nach den Bestimmungen der goldenen Bulle im feierlichen Krönungszuge begleiten durften. Es handelt sich nun darum, welcher Platz ihm bei dieser Gelegenheit zustand. Ich glaube hierfür einen bestimmten Anhaltspunkt zu haben. Am 4. December 1743 bestätigte Kaiser Karl VII. zu Frankfurt in einem zu Gunsten des Fürstabts Amand von Buseck gefällten „Rechts- und Machtspruch" unter anderen Bestimmungen über die Ausübung des Archicancellariats, welche ich am Schlusse dieser Abhandlung mittheilen werde, zur Verhütung alles künftigen Zwistes auch das Recht des Abtes, „die kaiserliche allerhöchste Person bei der solennen Procession in und nach den zur Krönung bestimmten Kirchen unmittelbar rückwärts zur rechten Hand zu begleiten". Sartori, a. a. O. S. 304. Da dem Abte mit diesem „Rechts- und Machtspruche" gewiß nichts verliehen wurde, was ihm nicht schon bereits zukam, so dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß schon unter Karl IV. dem Abte der Platz unmittelbar rückwärts zur rechten Hand der Kaiserin zustand. Demnach hätte der Abt den ihm beim Mainzer Erzbischofe zwar rechtlich, aber wahrscheinlich damals nicht mehr faktisch zukommenden Platz mit dem zur Rechten der Kaiserin vertauscht. Daß diese Verschiebung in ordine procedendi einen besonderen Nachtheil für den Abt bezeichnete, wird wohl ebensowenig behauptet werden können, als daß zur Kompensirung desselben von Karl IV. der Archicancellariat der Kaiserin hätte geschaffen werden müssen.

Heinrich VII. von Kralucke hat sich, abgesehen von der Bestätigung seines Ehrenamtes, der Gunst Karl IV. in hohem Grade erfreut. Am 19. Februar 1354 werden die Besitzungen des Klosters bestätigt (no. 1788); tags darauf die Verleihung des Judenschutzes und das Verbot der Aufnahme von Stiftsangehörigen als Pfahlbürger in andern

Territorien (no. 1789). Am 12. Juni 1356 (3 Tage nach der Bestätigung der Erzkanzlerwürde) gewährt Karl IV. dem Abte Zollfreiheit auf dem Rheine von Straßburg bis Bingen und auf allen Landwegen (no. 2467); am 27. Juni desselben Jahres hält er den Landgrafen von Hessen zum Schadenersatz für die Zerstörung der stiftischen Stadt Hausen an (no. 2485), am Tage der Publication der 7 letzten Kapitel der A. B. (25. December 1356) verleiht er dem Abte Stadtrecht für Bingenheim (no. 2557); zwei Tage später bestätigt er das Hammelburger Stadtrecht (no. 2563); am 6. Januar 1357 bewilligt er die Anlegung neuer Zollstätten (2589), widerruft alle Zünfte, Einungen und Bündnisse der Bürger von Fulda und der übrigen Städte des Hochstifts (2591), gewährt Hammelburg einen Jahrmarkt (2592), nimmt auf Bitten des Abtes Dechant und Kapitel des Stifts zu Burgleuten in Friedberg auf (2588) und schärft nochmals ein, daß niemand des Stifts Mannen, Diener, Bürger und Untersassen zu Pfahlbürgern*) aufnehmen und empfangen solle (no. 2590).

Die abermalige Erneuerung der dem Stifte von Kaiser Heinrich VII. verliehenen wichtigen Privilegien am 31. August 1358 (no. 2835), die Verleihung des Stadtrechts für Sundheim, Gersfeld und Herchenhain (no. 2939—40) am 12. April 1359, die Erlaubnis des Kaisers, des Reiches Panier aufzuwerfen und darunter zu ziehen am 24. Juli 1360 (no. 3245); ferner sechs weitere Erlasse des Kaisers zu Gunsten des Abtes, welche wir nicht alle einzeln anführen wollen (no. no. 3649. 53—55. 87. 4892)**), beweisen wohl zur Genüge, daß Heinrich VII. seine Stellung am kaiserlichen Hofe trefflich auszunutzen verstand. Dieselbe muß indeß eine sehr einflußreiche und

*) „Dieselben seint in deutscher Zungen (sic!) Pfalburger genennet", Schannat, Corpus Traditionum p. 333.

**) Sie vertheilen sich auf die Jahre 1361—1370.

gewichtige gewesen sein, zumal wenn wir die Verhältnisse nach dem Principe „do ut des“ beurtheilen wollen. Fast in jeder Urkunde betont der Kaiser die Verdienste, welche sich Heinrich VII. um ihn und das Reich erworben habe, und hebt hervor, daß er um so bereitwilliger dem Abte seine Gunst zuwende, als derselbe ihm auch für die Folgezeit seine Dienste zugesagt habe.

Weder in den oben registrirten kaiserlichen Urkunden noch in dem Bestätigungsdiplome, in welchem ebenfalls auf die Verdienste des Abtes hingewiesen wird, findet sich der geringste Anhalt, welcher uns zu der Annahme berechtigte, Karl IV. habe durch die Menge dieser Gnadenbeweise Fulda für sein Sessionsrecht zur Seite des Mainzers abfinden wollen, wie dies Busson behauptet.

Der Grund der ganz besondern kaiserlichen Huld liegt eben einfach darin, daß Heinrich VII. gerade zu der Zeit, als die Verhandlungen im Betreff der goldenen Bulle gepflogen wurden, dem Reichsoberhaupte mit Rath und That zur Seite stand. Die Anwesenheit des Abtes am kaiserlichen Hofe ist durch die Zeugenreihen festgestellt für den 12. Januar 1356 (Nürnberg), für den 10. März 1356 (Brünn), für den 2. November 1356 (Bingen), für den 27. November 1356 bis 6. Januar 1357 (Metz), für den 18. und 19. Januar 1357 (Utrecht), für den 29. August 1357 (Sulzbach in der Oberpfalz) und für den 12. und 27. October 1358 (Prag). Die Anwesenheit Heinrichs zu Prag im Juni 1356 zur Zeit, als die Bestätigung seiner Würde erfolgte, darf wohl kaum bezweifelt werden. Vergl. no. no. 2463. 66. 67. 69.

Der Titel „secretarius“ bzw. „consiliarius“ oder „heimlicher Rat“, welchen Karl IV. dem Fuldaer seit dem Jahre 1356 beilegte, wo ihm jede Unterstützung von Seiten der Stände erwünscht sein mußte, ist sicher keine inhaltlose Bezeichnung gewesen. Wenn uns auch die Quellen der damaligen Zeit nicht in unserer Annahme

unterstützen, so dürfte doch schon aus den Antecedentien der Vorsteher der ersten Reichsabtei ein solcher Schluß gezogen werden, zumal sich die Thätigkeit eines geschickten Rathgebers meist zu verbergen weiß und somit weniger an die Oeffentlichkeit tritt. Fulda wird zwar nur ein einziges Mal in der goldenen Bulle ausdrücklich erwähnt, nämlich im Kapitel I, welches darüber handelt, qualis esse debeat conductus electorum et a quibus*); auch ist nichts von einer etwaigen Verwendung Heinrichs VII. in der Kanzlei des Kaisers bekannt; doch wäre es wirklich auffallend, wenn das öftere, mit großen Unkosten verbundene Erscheinen und längere Verweilen des Fuldaer Abtes am kaiserlichen Hofe nicht zugleich auf einem speciellen Wunsch des Reichsoberhauptes beruht hätte, zumal die Anwesenheit

---

*) Dem Abte von Fulda wurde darin die Verpflichtung auferlegt, dem Herzog von Sachsen als dem Erzmarschall und dem Markgrafen von Brandenburg als dem Erzkämmerer des Reiches bei ihrer Hin- und Rückreise zur Wahlstadt durch die Stiftslande sicheres Geleite zu gewähren. — Auffällig an dieser Stelle der A. B. ist der Platz, welchen der Name des Fuldaer Abtes bei der Aufzählung der zum Geleite verpflichteten Fürsten einnimmt. Nachdem zuvor rex Boemie, Moguntinensis et Magdeburgensis archiepiscopi, item Bambergensis et Herbipolensis episcopi, marchio Misnensis, Landgravius Hassiae genannt sind, folgen nun Fuldensis et Hirschfeldensis abbates, darauf wiederum weltliche Fürsten: Burggravii de Nürnberg, item illi de Hohenlohe etc. etc.

Ich führe hier noch folgende Unregelmäßigkeiten in den Zeugenreihen auf, welche mir begegnet sind. In einer Urkunde Friedrich II., ausgestellt im Mai 1219, zu Augsburg steht der Abt von Fulda zwischen dem abbas s. Galli und dem abbas Elvacensis. Winckelmann S. 139 no. 162. — In den Notae Altahenses SS. XVII, 423 steht der Abt von Hersfeld vor dem Fuldaer. — Daß das Stehen des Fuldaers an zweiter Stelle nichts ganz ungewöhnliches ist, beweisen die Zeugenreihen bei Stumpf, Reichskanzler III. no. 125. 128. 129. 341. 522., während die no. no. 127 u. 480 den Abt wie gewöhnlich an erster Stelle aufführen. Es handelt sich hier um Wibald von Corvey und Marquard von Fulda. Die no. no. 127. und 480. sind in Italien ausgestellt.

des Abtes in den Stiftslanden während der ganzen Zeit seiner Regierung in hohem Grade geboten erscheint.

An eine Kompensation des verlorenen Rechtes auf den Ehrensitz zur Seite des Mainzers durch die „Verleihung“ der Erzkanzlerwürde und die Privilegienfluth ist also nicht zu denken.

Durchmustern wir nun die ältere Literatur über unsern Gegenstand. Ich bemerke sogleich, daß es mir nicht darauf ankommt, alle Abhandlungen, welche über den Archicancellariat des Fuldaer Abtes geschrieben wurden oder denselben irgendwie in den Bereich ihrer Forschungen gezogen haben, hier anzuführen. Sie gehören meistens dem vorigen, theils auch dem XVII. und XVI. Jahrhunderte an und zählen nach Dutzenden. Die meisten sind für unsere Untersuchung von geringem Werthe, weil sie nur auf die Autorität ein und desselben Publicisten zurückgehen und nichts Selbstständiges vorbringen.

Beginnen wir mit jenen Scriptoren, welche speciell über fuldaische Geschichte schreiben. Da nimmt zuerst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch:

Valentin Müntzer, Chronographia, gedruckt in Bernn im Vchtlandt 1550*). Auf Blatt 95a sagt er: „Heinricus von Cralcck hatt auch von Keyser Carolo quarto erlangt, das die Privilegia des Ertzcantzlers der Keyserin (einem jetzlichen Fuldischen Abt zustendig) herwiderumb renouiert vnd erneuwert worden sein.“ Ganz besonders fällt in die Wagschale der Bericht des Ch. Browerus, Fuldensium antiquitatum libri IV. Antwerpiae 1612**). In dem „abbatum monasterii Ful-

*) Das Nähere über diesen Chronographen und die Fuldaer Historiographie überhaupt siehe in dem meiner Monographie über Heinrich V. von Weilnau beigegebenen Quellenexcurse S. 91 ff., abgedruckt in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, Neue Folge, Band IX. S. 91 ff.

**) Ueber den hohen Werth und die Glaubwürdigkeit seiner

densis dignitas et praerogativae“ überschriebenen Kapitel berichtet der verdiente Fuldaer Historiograph p. 64, für die dort aufgezählten „extraordinarii honores“ „archivum Fuldensis ecclesiae et MSS.“ als Quelle benutzend: Hunc (titulum archicancellarii Augustae) cum praerogativa sedis Berthoum abbatem, Lothario imperatore (1133), ceu a maioribus olim acceptum vindicasse lego. Hierdurch wird also die praerogativa sedis, welcher zufolge der Abt nach dem Berichte des Vetus Scriptor (Brower p. 67) am Tage der Krönung Lothar III. und seiner Gemahlin den Platz selbst vor dem Erzbischofe Norbert von Magdeburg behauptete, mit dem Erzkanzleramt des Abtes in Verbindung gebracht. Das Nähere hierüber folgt unten. „Porro in Caroli quarti diplomate, sagt Brower S. 64, rem hanc imperio toto confessam notissimamque animadverto, cum anno 1358 *) Henrico abbati archicancellariatus officium .... stabilit, illud adiiciens novum, ut quoties etc. Es folgen die Schlußworte des Diploms.

E. Fabricius, Gloria Fuldae. Giessae 1655 kommt auf den Archicancellariat, pp. 32—36, 118 und 156 zu sprechen. Seine Ausführungen bieten nichts neues und sind nur insofern von Interesse, als sie die bereits damals ziemlich umfangreiche Literatur über unseren Gegenstand anführen.

Breviarium Fuldense, abgedruckt in Ch. F. Paullini Ferraria-Thuringi rerum et antiquitatum Germanicarum syntagma, Francofurti 1698 pp. 424 et seqq.

Nachrichten, welche auf alten, jetzt meist verloren gegangenen Aufzeichnungen im Kloster Fulda beruhen, handelt J. Harttung in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX, 397 ff. Vergl. hierzu auch meine Berichtigungen und Ergänzungen im Quellenexcurse a. a. O. S. 97 ff.

*) Brower kannte demnach die Bulle Karl IV. nur aus dem notariellen Transsumpt vom 16. Juli 1358, welches Herquet Huber mittheilte.

und hieraus von Schannat l. c. no. 2*) in der Vita Heinrichs VII. von Kralucke: „Carolus IV. imperator confirmabat ei ius et titulum archicancellarii imperatricis; diu enim ante eum habuerunt.“ Ist das Breviarium auch nur ein Machwerk von Paullini, so kommt doch in diesen Worten mindestens die Ansicht, welche sich über das Alter des Erzkanzleramtes damals gebildet hatte, zum prägnanten Ausdruck.

Vor allem kommen in Betracht die beiden, bereits oben erwähnten juristischen Dissertationen, welche das sämmtliche bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts aufgespeicherte Material verarbeiten und die Frage nach neuen Gesichtspunkten behandeln. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit der Erforschung des Ursprungs der Erzkanzlerwürde des Abtes. G. F. de et in Tann, welcher 1715 schrieb und H. W. W. de Schildeck, dessen Schrift 1724 erschien, gehören der buchischen Ritterschaft an. Den genaueren Titel dieser beiden Publicationen habe ich bereits S. 9 bei der Aufzählung der Drucke angeführt.

J. F. Schannat, historia Fuldensis, Francofurti 1729. handelt p. 69—70 über den Archicancellariat und bemerkt in der Vita Heinrich VII. p. 227 darüber: „Avitam imperatricis archicancellariatus dignitatem in persona Henrici abbatis instaurans, etiam iura circa eandem vestutate propemodum abolita ampliore concessu renovavit.“

Indem ich davon Abstand nehme, die neuere Fuldaer Literatur**) über unseren Gegenstand aufzuzählen, da dieselbe durchweg auf Brower und Schannat zurückgeht, mögen nun die außerfuldaischen Schriftsteller erwähnt werden, welche die in Betracht kommende Frage erörtert haben.

*) Als eine Fälschung des XVII. Jahrhunderts nachgewiesen. Vergl. Quellenexcurs a. a. O. S. 91—93.

**) Vergl. den Quellenexcurs S. 110 ff.

C. Bruschius, monasteriorum Germaniae praecipuorum centuria prima. Ingolstadt 1551. fol. 56 ff.

In der unverändert abgedruckten Sulzbacher Quartausgabe dieses Werkes vom Jahre 1682 p. 200 heißt es: Abbas eius loci (Fuldae) omnium, non Germaniae solum sed et Galliae abbatum Primas et Romanae Imperatricis Archicancellarius, sicuti Magdeburgensis archiepiscopus episcoporum Germaniae Primas, Moguntinus vero imperatoris Romanorum archicancellarius, antiquitus designatus hac etiam adhuc tempestate ita haberi solet. Bruschius stellt hier also den Fürstabt von Fulda in seiner Eigenschaft als Primas und Erzkanzler dem Erzbischofe von Magdeburg als dem Primaten der deutschen Bischöfe und dem Mainzer Metropoliten als dem Erzkanzler des Kaisers gegenüber.

B. Bertii commentariorum rerum Germanicarum libri tres. Amstelodami 1616. enthalten s. v. Fulda p. 541 folgende Bemerkung: Porro abbas Fuldensis principalem habet dignitatem inque comitiis imperialibus considet ad pedes imperatoris, et est primas omnium abbatum . . . denique est imperatricis cancellarius. Videntur hoc studuisse maiores, ut quae est in ecclesiis imperii dignitas archiepiscopi Moguntiacensis, ea esset in monasteriis abbatis Fuldensis. Estque notata abbatis cuiusdam sub Friderico I ambitio, qui non contentus loco suo, invasit sedem archiepiscopi Coloniensis et ad sinistram imperatoris latus locum cepit.

M. Merian, Topographia Hassiae et regionum vicinarum Franckfurt am Mayn 1655, hat Seite 65 folgende Notiz: (Der Abt) sitzet auff den Reichstägen zu deß Kaysers Füßen: ist auch mehr als vor 400 Jahren hero (diese Zeitangabe beruht auf einem Mißverständnis Browers) der Römischen Kayserin Cantzler, welche Privilegia Henricus von Craleck vnter Kayser Carl dem Vierdten widerumb renovirn vnd ernewern lassen.

Und dieser Ursachen wegen, auch vmb der Gedächtnuß willen deß h. Bonifacii, so allhier ruhet, vnd daß so gewaltige Leuthe auß diesem Closter kommen, darunter Haistolfus etc. etc. Ertzbischöffe zu Mäyntz worden seyn, will einer den Abbt Wideradum . . . entschuldigen.

J. A. Crusii, tractatus polito-iuridico-historicus de praeeminentia, sessione, praecedentia et universo iure προεδρίας magnatum in Europa tum ecclesiasticorum tum saecularium. Bremae 1666. Dieses sehr selten gewordene Werk schenkt den Fuldaer Ehrenvorrechten besondere Aufmerksamkeit und verbreitet sich speciell im Kapitel XVII, 273—279 de praecedentia et sessione abbatis Fuldensis.

J. Wenckerus, Collecta archivi et cancellariae iura, Argentorati 1715. Die Sammlung enthält folgende Abhandlungen, in welchen unsere Frage erörtert wird:

1) J. Ch. Wagenseilius, de imperii archivo etc. aus dem Jahre 1673. p. 790.
2) J. B. Multz, de imperatricis cancellaria et archivo aus dem Jahre 1692. p. 120 et seqq.
3) H. G. Thulemarius, de archicancellariatu abbatis Fuldensis p. 123 et seqq.
4) B. a Mallinckrot, decanus Monasteriensis de archicancellariis s. Romani imperii; zum ersten Male erschienen 1649. Kapitel VII, 593—603 behandelt das Erzkanzleramt des Abtes von Fulda in scharfsinniger Weise. Die unter 1. 2. und 3. genannten Autoren basiren auf dieser Grundlage.

J. F. Pfeffinger, corpus iuris publici, Gothae 1739. pp. 1279—81.

J. Heumann, Commentarii de re diplomatica imperatricum augustarum, Norimbergae 1749.

J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, Leipzig 1749. Theil VII, 213 ff.

J. P. Ludwig, vollständige Erläuterung zur güldenen Bulle. Zwei Theile. Zweite Auflage. Franckfurt und Leipzig 1752.

J. D. v. Olenschlager, neue Erläuterung zur guldenen Bulle. Franckfurt und Leipzig 1766.

J. v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der Deutschen Erz-, Hoch- und Ritterstifter 1788. Band I. 1, S. 301—304.

Von keinem der angeführten Autoren wird bezweifelt, daß die Urkunde Karl IV. eine Bestätigung im vollen Sinne des Wortes sei. Alle sind der Ansicht, daß die Würde des Abtes als des Erzkanzlers der Kaiserin über das Jahr 1356 hinaufreiche. Busson irrt daher, wenn er S. 44 Anmerkung 4 behauptet, daß Heumann l. c. p. 23 gegen Schannat und andere ältere Vertreter der Ansicht von einem höheren Alter dieses Amtes auftrete. Allerdings sagt Heumann: „Quae Ulrich (bzw. v. der Tann) pro usu archicancellariatus Fuldensis hodierno stabiliendo attulit argumenta, ea expendit et refellit Moser im Staatsrecht VII, 216 *); und im Bezug darauf, daß die Diplome der Kaiserin niemals die Unterschrift des Fuldaers tragen, „iudicium meum supprimere convenit." Doch lassen seine Aeußerungen über das Diplom Karl IV. selbst, wie „honor iste abbati firmatur" p. 23, „confirmatur" p. 338 und Caroli IV. codicilli hanc Fuldensis dignitatem vel pristino splendori reddunt, vel novo robore muniunt p. 338 keinen Zweifel darüber aufkommen, daß er dasselbe für eine eigentliche Bestätigung hielt.

*) Es sind die im vorigen Jahrhunderte beanspruchten angeblichen Gerechtsame des Erzkanzleramtes, welche Moser hier als unbegründet zurückweist.

II. Das Alter der Erzkanzlerwürde.

Nachdem wir die auf der unerwiesenen Annahme der Formelhaftigkeit der Bestätigungsurkunde beruhende Behauptung Bussons, Karl. IV. habe das Ehrenamt Fuldas erst geschaffen, auf ihren Werth geprüft haben, wollen wir der Frage näher treten, welche Gründe uns die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß der Archicancellariat bei der Kaiserin schon vor 1356 in den Händen des Fuldaer Abtes war, und wie weit wir ungefähr die Spuren dieses Ehrenamtes verfolgen können.

Viermal hat Fulda sein Recht „auf den ersten Platz nach dem Erzbischof von Mainz“ (Busson S. 39) geltend gemacht: Weihnachten 1062 und Pfingsten 1063 zu Goslar*) gegen den Bischof von Hildesheim, am 4. Juni 1133 zu Rom gegen den Erzbischof von Magdeburg und 1184 auf dem großen Mainzer Reichsfest gegen den Kölner.

Lambert von Hersfeld, welcher SS. V, 163 — 165 über die Vorfälle in Goslar berichtet, erkennt den Anspruch Widerads als begründet an und verwirft stillschweigend den des Bischofs als unberechtigt, obschon Goslar zur Diöcese Hildesheim gehört, und somit Hezilo an und für sich der erste Platz nach seinem Metropoliten zugestanden hätte. Der von Lambert mitgetheilte Gebrauch: „Consuetudo in regno per multos retro maiores observata, ut semper in conventu episcoporum abbas Fuldensis archiepiscopo Moguntino proximus assideret“ ist so bestimmt und klar ausgesprochen, daß selbst der Diöcesan- bezw. Suffraganbischof dagegen nicht Einsprache erheben konnte.

Wie der Weihnachten 1062 entstandene Streit entschieden wurde, wird aus Lamberts Darstellung nicht klar; nach der später von ihm bei Erzählung der Ereignisse am

---

*) Ueber den unglaubwürdigen Bericht des Wilhelm von Malmesbury SS. X. 467 siehe Busson S. 35.

Pfingstfeste 1063 gemachten Bemerkung: „episcopus Hildesheimensis acceptae prius contumeliae memor“ kann man annehmen, der Bischof habe damals zurückstehen müssen. Am Pfingstfest 1063, wo in der Kirche ein förmliches Blutbad angerichtet wurde, kam es sicher nicht mehr zu einer Session.

Siebenzig Jahre später brach gelegentlich der Krönung Lothar III., als der Kaiser, die Kaiserin und der Papst ihre Plätze eingenommen hatten, ein Streit über den primatus sedendi zwischen dem Erzbischof Norbert von Magdeburg, dem Primas der deutschen Bischöfe, und dem erst vor kurzem ernannten Abte Berthous aus. Der in seinem Kerne von keinem Kritiker angefochtene Bericht des Vetus Scriptor domesticus läßt den Abt wahrscheinlich (vergl. Busson S. 38) den ersten Platz überhaupt beanspruchen, obschon außer Norbert auch der Erzbischof von Bremen, sowie die Bischöfe von Halberstadt, Havelberg, Osnabrück und Paderborn zugegen waren. Der Fuldaer behält „favente sibi imperatore“ die Oberhand. Auch der Papst stand auf der Seite Fuldas; denn am Tage nach dem Streite verlieh er dem Abte das Privilegium, Ring und Mitra tragen zu dürfen. (Dronke no. 789 und Brower S. 298.)

Pfingsten 1184 machte Abt Konrad II gelegentlich des großen Hoftags zu Mainz dem Kölner Erzbischof gegenüber das Recht geltend, zur Linken des Kaisers sitzen zu dürfen. Friedrich I. erkannte zwar den Anspruch des Fuldaers: „Fuldensis ecclesia hanc habet praerogativam ab antiquis imperatoribus traditam, ut quotiescunque Moguntie generalis curia celebratur, domnus archiepiscopus huius sedis a dextris sit imperatoris, abbas Fuldensis sinistram eius teneat“ *) in aller Form

---

*) Arnoldi Chronica Slavorum SS. XXI, 153. Die Annales Colonienses Maximi SS. XVII, 791 berichten über den ärgerlichen

an, rieth aber dem Abte nachzugeben und, um den Frieden des Gotteshauses nicht zu stören, dem Kölner, welcher sich mehr auf seine Macht als auf sein gutes Recht stützen konnte, den Vortritt zu überlassen. Es muß diese Demüthigung dem Abte um so schwerer angekommen sein, als der Kölner, wie wir aus dem Berichte Arnold's erfahren, schon längere Zeit *) Fulda um sein Ehrenrecht verkürzt hatte. Zweifellos wurde diese Niederlage, obschon der Kaiser und die Mehrzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten damals für den Abt Partei genommen hatten, ein schlimmes Präjudiz für Fulda, und Köln hat seinen damaligen Sieg wohl so nachhaltig auszunutzen gewußt, daß die rückhaltlose Bewilligung des Ehrenplatzes zur Linken des Kaisers für Köln, wie sie in der goldenen Bulle staatsrechtlich ausgesprochen wurde, nur als die letzte Konsequenz desselben erscheint. Das Recht des Abtes, im Falle zu Mainz selbst ein Hoftag gehalten würde, zur Linken des Kaisers zu sitzen, dürfte demnach 1356, nachdem über den Streit mit dem Kölner 170 Jahre vergangen waren, wie bereits oben angedeutet wurde, faktisch als erloschen gelten.

Beim Referate über die Rangstreitigkeiten der Fuldaer Aebte habe ich mich auf das Nothwendigste beschränkt, da die Vorgänge selbst hinreichend bekannt sind, und das Ehrenrecht Fuldas nirgends angezweifelt wird. Ich bemerke ausdrücklich, daß sich über die Entstehung dieses unanfechtbaren Ehrenrechts eine Urkunde nicht erhalten hat. Man hat wohl auch keine darüber ausgefertigt.

Es fragt sich nun, worauf hat Fulda seinen Anspruch auf den ersten Platz nach dem Mainzer Erzbischof gestützt? Nachdem Busson S. 39 darauf hingewiesen, daß der Ful-

---

Vorfall in Mainz nichts. Auf diesen Streit spielt auch an: der Wartburgkrieg, herausgegeben und erläutert von K. Simrock, Stuttgart 1858. S. 29. Strophe 14.

*) Diu est, quod domnus Coloniensis . . Vuldensem ecclesiam sive coenobium iure suo privavit, klagt der Abt.

daer Abt, obschon Montecassino von Lothar III. das Recht verbrieft wurde, „in omni conventu archiepiscoporum et principum superiorem omnibus abbatibus sedere et in conciliis et in iudiciis priorem omnibus sui ordinis hominibus proferre sententiam“ wegen seines besonderen Vorrechtes mit Rücksicht auf die von Lothar III. 1133 getroffene Entscheidung hier stillschweigend ausgenommen sei, macht er den Versuch, einen Zusammenhang zwischen dem Fulda vom Papst Johann XIII. 969 verliehenen Primat vor allen Aebten Galliens und Germaniens*) und dem Ehrenrang selbst vor Bischöfen und Erzbischöfen herzustellen. In den päpstlichen Urkunden, welche den Passus über den Primat des Fuldaer Abtes enthalten, ist aber nur von einem Vorrang desselben vor seinen Standesgenossen die Rede; von einem solchen über Bischöfe und Erzbischöfe verlautet nichts**).

Auch das griechische Wort archimandrita***) in der Urkunde Johann XIII. und in der Abschrift der Urkunde Clemens III. für Abt Ruodhard im codex Eberhardi I,

---

*) Dronke no. 713.

**) Das muß natürlich den Gelehrten, welche keine Gelegenheit vorübergehen lassen, mit besonderem Behagen von der schwunghaft betriebenen Fälscherarbeit im Kloster Fulda zu reden, recht sonderbar vorkommen. Wie leicht hätte man in der Formel über den primatus sedendi ante alios abbates Galliae seu Germaniae eine Interpolation anbringen können, um später den ja faktisch bestehenden Vorrang vor Bischöfen und Erzbischöfen daraus abzuleiten? Soll ja doch auch das interpolirte Privilegium »concilium cum ceteris abbatibus habendi« [Dronke no. 741 aus dem Jahre 1031] 250 Jahre später von Abt Heinrich V. „praktisch ausgenützt“ worden sein. Nur sieht man nicht recht ein, warum die Fuldaer nicht schon früher daran dachten, von dem eingeschwärzten Rechte Gebrauch zu machen.

***) Nach Du Fresne, Glossarium ad scriptores medii et infirmae latinitatis, Frankof. 1681 ist mandra = monasterium, mandrites = abbas. Brinckmeier, glossarium diplomaticum, sagt ad vocem archimandrita, daß darunter oft jeder Vorgesetzter, jeder Prälat, sogar ein Erzbischof verstanden werden kann.

109, welche den Passus über den Vorsitz „kräftiger faßt", und zwar im Anschluß an die Urkunde Johann XIII.*), kann keinen Stützpunkt für das spätere Ehrenrecht Fuldas abgeben. Denn der ganze Zusammenhang deutet nur auf einen Vorrang vor Aebten hin. Um dieses einzusehen ist es unnöthig, auf „Interpretationskünste der Aebte" zurückzugehen, zumal wenn am Schlusse der Busson'schen Untersuchung zugestanden wird, daß man nicht im Stande sei, die Rechtsgrundlage für die Ansprüche Fuldas nachzuweisen. Der Weg, auf welchem dies versucht wurde, war auch von vornherein ein verfehlter**).

Schon die älteren Publicisten haben sich die Frage vorgelegt, worin wohl der Grund für das Sessionsrecht des Abtes von Fulda selbst vor Bischöfen und Erzbischöfen zu suchen sei. Bruschius berichtet in der Vita des Abtes Berthous von Schlitz, Sulzbacher Ausgabe, p. 215: „Accidit sub hoc abbate, ut orta seditione et contentione inter ipsius et archiepiscopi Magdeburgensis ministros de primatu sedendi lis tanta dimicanda ad imperatorem etiam ipsum perveniret; ubi magnanimiter agente hanc suam causam abbate, ipsius augustae imperatricis, cuius perpetuus archicancellarius est abbas Fuldensis, favore et ope facile obtinuit, ut sibi princeps sedendi locus adiudicaretur." Wenn auch die Nachricht „ipsius augustae imperatricis favore et ope" habe der Abt obgesiegt, sich anderweitig nicht belegen läßt, so beruht doch die Konjektur Bernhardi's***), Bruschius

---

*) Es heißt darin: nec non et archimandrite nomen obtinens consultior et honorabilior ceteris (scil. abbatibus) nostra apostolica auctoritate permaneat.

**) Sollte die Interpolation erst von Eberhard angebracht sein, was immerhin möglich ist, so käme sie mit Rücksicht auf die Fälle in den Jahren 1062, 1063 und 1184 post festum.

***) Vergl. W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879 S. 477 Anmerkung 39.

habe dieselbe aus der späteren Stellung des Abtes zur Kaiserin kombinirt, auf einem Irrthume. Ich bemerke noch, daß der Abt „instinctu consortis nostrae Richinzae imperatricis“, wie Lothar III. sich ausdrückt, zum Abte erhoben worden war *).

Brower spricht im Anschluß an den schon erwähnten Bericht des Scriptor domesticus p. 67 die Vermuthung aus, daß das Andenken an den in Fulda begrabenen heiligen Bonifatius und die Verdienste so vieler aus dem Kloster hervorgegangener Mainzer Erzbischöfe das Ehrenrecht Fuldas begründet hätten. Auch Merian vertritt diese Ansicht. War es doch bis ins elfte Jahrhundert staatsrechtlich anerkannt, daß je der zweite oder dritte Erzbischof von Mainz dem Kloster Fulda entnommen werden sollte. Die vita Bardonis maior SS. XI, 327 berichtet: „Ex privilegii censura Fuldensem exigi pastorem, eo quod tertium antistitem sedis Moguntinae mittere Fuldense deberet ovile.“ Von Bonifatius abgesehen waren von den 19 Mainzer Metropoliten einschließlich Bardo's 8 in der That aus Fulda **). Mögen immerhin die nahen Beziehungen zu Mainz dazu beigetragen haben, das

*) Dronke no. 788. Eine der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts entstammende, lateinisch geschriebene Fuldaer Chronik hat genau dieselben von Bernhardi angezweifelten Worte. Die im Privatbesitze befindliche Handschrift wurde 1675 neu gebunden und enthält neben vielem anderen auf Seite 53b bis 61a die hier in Betracht kommende »Epitome Chronicorum Fuldensium«. Unmittelbar voraus geht auf 5 Blättern eine von derselben Hand geschriebene Abhandlung »de origine monasterii Fuldensis«. Die epitome stimmt in der Zählung der Aebte vollständig, im Kontexte meist wörtlich mit Bruschius überein, ist aber knapper gehalten. Bruschius und unsere Fuldaer Handschrift gehen, wenn nicht auf dieselbe, so doch auf eine nah verwandte ältere Vorlage zurück.

**) Das Nähere über das interessante Verhältnis zwischen Mainz und Fulda siehe Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe, Einleitung S. 52—53 und in meiner Abhandlung über die kirchen- und staatsrechtliche Stellung der Abtei Fulda S. 31.

Ansehen Fuldas zu erhöhen: an und für sich konnten dieselben keineswegs dem Abte den Primat selbst vor Erzbischöfen verleihen.

An einer anderen Stelle (S. 64) bringt Brower die Norbert von Magdeburg, dem Primas der deutschen Bischöfe gegenüber behauptete praerogativa sedis geradezu in Verbindung mit der Erzkanzlerwürde des Abtes *).

Mallinckrot, welcher p. 593 Brower insbesondere im Bezug auf die Antiquitates das rühmliche Zeugnis ausstellt: „quem virum inter illos, qui ex societate Jesu ad illustrationem historiae se contulerunt, nemini secundum esse censeo", äußert sich über das historische Fundament der Ansprüche Fuldas auf den ersten Platz nach dem Mainzer p. 596: „Omnino igitur dicendum erit, non alio respectu iam inde a seculis multis, Fuldensem abbatem nonnisi uni Moguntino cessisse, reliquis omnibus, ne ipso quidem Coloniensi archiepiscopo nec etiam Magdeburgensi, quamvis Germaniae inter episcopos et metropolitanos primate exceptis, praecedentia et sessione potiorem fuisse, quam quod imperatricis archicancellariatum gereret." Selbst der Abt von Montecassino, der Vorsteher des Mutterklosters der Benedictiner des Abendlandes, habe niemals den Vortritt vor einem Bischof beansprucht, obschon er über St. Germano bischöfliche Rechte ausübe. Ohne die Annahme von der Existenz der Erzkanzlerwürde des Abtes könne sein ganz unerhörtes Privilegium in keiner Weise erklärt werden.

Crusius betont im Kapitel XVII, welches de praecedentia et sessione abbatis Fuldensis handelt (p. 277), daß weder die antiquitas **), celebritas und potentia des

---

*) Diesen Bericht habe ich bereits S. 25 angeführt.

**) In Bezug auf die Priorität der Gründung waren Köln und Trier (und von den Reichsklöstern St. Gallen) viel älter. Den Vorrang des Eichstädter Bischofs vor allen Suffraganen der Erzdiöcese Mainz führte man auf eine ausdrückliche Bestimmung

Klosters, noch auch der Primat vor Aebten ein hinreichender Erklärungsgrund für den Vorrang Fuldas sei, sondern daß derselbe in der Erzkanzlerwürde des Stiftsvorstehers wurzele.

von der Tann, welcher pp. 19 und 21 mit Brower darauf hinweist, daß das Andenken an den Apostel der Deutschen und der Umstand, daß Fulda so viele Erzbischöfe auf den Mainzer Stuhl gebracht habe, die Wahl des Abtes zum Erzkanzler veranlaßte, sagt p. 18 zur Erklärung des Ehrenvorrangs Fuldas: „Illa omnia quae de sessionis honore et praerogativa scriptores antiquiores memorant, indicium huius muneris (scil. archicancellariatus) et quod abbates illud iam tum gesserint, simul facere videntur."

v. Schildeck sieht ebenfalls S. 17 vor allem in der Erzkanzlerwürde des Abtes das Fundament für seinen Anspruch auf einen ganz besonderen Ehrenplatz: „Abbas Fuldensis de sessione et proedria saepius etiam cum archiepiscopis nec semper feliciter contendit: hoc inter alia haud dubie nisus fundamento, quod augustae archicancellariatus nulli alteri per universam Germaniam dignitati seu muneri cedere debet, unico imperii archicancellariatu excepto."

Schannat l. c. p. 69 sagt: „Sessionis honor (scil. locus proximus post Moguntinum archiepiscopum) in omnibus ac singulis conventibus seu comitiis necnon publicis solemnitatibus eminenti huic dignitati ab antiquo debitus censebatur."

Während Fabricius, Pfeffinger, Heumann, v. Olenschlager und v. Sartori auf die uns hier interessirende Frage nicht näher eingehen, bezeichnet Ludwig a. a. O. I, 159 und 161 auf das bestimmteste die Erzkanzlerwürde des Abtes als den hauptsächlichsten Stützpunkt für den primatus sedendi, indem weder das hohe Alter des Klosters

---

des heil. Bonifatius zurück, nicht etwa auf das nicht zutreffende höhere Alter. Vergl. Ficker, vom Reichsfürstenstande. S. 174.

noch seine ausgedehnte Macht, noch der Primat vor Aebten ein solches Vorrecht genügend erkläre.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Parisiis 1840 bringt I, 369 den Streit in Rom 1133 mit dem Archicancellariat des Abtes in Verbindung. Potthast behauptet in der Bibliotheca historica medii aevi, Supplementband S. 318, daß der Abt 1133 mit der Würde des Archicancellariats bekleidet worden sei. Um von den einheimischen Bearbeitungen der Fuldaer Geschichte ganz zu schweigen, möchte ich nur noch die Ansicht Hesse's, des Herausgebers Lamberts von Hersfeld in den Monumenta Germaniae, hier anführen, welcher SS. V, 163 im Betreff des Goslarer Vorfalls schreibt: „Abbates Fuldenses ideo hanc praerogativam sibi vindicasse videntur, quod archicancellariatus munere apud imperatricem iam tunc fungi solerent, proximum propterea a Moguntino locum sibi debere rati idem munus apud caesarem obeunte.“ Vergl. auch S. 27 den Bericht des Bertius.

Nach dem Vorausgehenden kann wohl behauptet werden: Nur die Stellung der Aebte als Erzkanzler der Kaiserin berechtigte sie zur Erhebung ihres Anspruchs auf den ersten Platz nach dem Erzbischof von Mainz. Es verdient noch betont zu werden, daß sowohl zu Rom als auch zu Mainz gelegentlich des Streites ausdrücklich der Kaiserin Erwähnung geschieht; und zwar handelt es sich in beiden Fällen um die Krönung der Kaiserin. Der Konflikt mit dem Erzbischof von Magdeburg entstand ipso die consecrationis imperatoris et imperatricis. Auf dem großen Hoffeste zu Mainz tritt die Beziehung des Streites zur Anwesenheit bzw. zur Krönung der Kaiserin wiederum deutlich hervor. Auf die Worte des Kaisers: „Oportet vos ab hac iusticia vestra, quam exigitis, temperare et locum archiepiscopo superiorem dare“, folgen sofort die Sätze: „Sedata controversia (im-

perator) coronatur et cum imperatrice et filio coronato processit; abbas vero non sine rubore locum inferiorem tenuit.“ Auch Gisleberti Chronicon Hanoniense SS. XXI, 538 berichtet zum Mainzer Hoftage: „Ipse dominus Fridericus Romanorum imperator et eius uxor imperatrix cum magna et debita sollempnitate imperiales gestaverunt coronas.“ Die tiefere Veranlassung zum Streite wird nicht erwähnt; sie bestand meines Erachtens darin, daß die Würde des Abtes als Erzkanzler bei der Krönung der Kaiserin in einer Weise zum Ausdruck kam, welche den Ehrgeiz des Erzbischofs reizen mußte. Der Streit entstand nach Arnold unmittelbar vor der Krönung, zu welcher sofort sedata controversia geschritten wurde.

Daß in den Quellen dieser Zeit der Funktionen des Fuldaer Abtes als Erzkanzler, welche gelegentlich der Krönung der Kaiserin gewiß irgendwie zum Ausdruck gelangten, niemals Erwähnung geschieht, ist um so weniger befremdlich, als dies auch nach dem Jahre 1356 nicht vorkommt. Die Chroniken des vierzehnten Jahrhunderts bieten keinen Anhaltspunkt, daß der Abt die von Karl IV. mit neuem Glanze umgebene Würde als Erzkanzler der Kaiserin faktisch ausgeübt habe. Huguenin, Chroniques de Metz, 97 ff. schildert die Ankunft, den Einzug, die Begleitung des Kaisers und der Kaiserin sowie die Feierlichkeiten während des Aufenthaltes in Metz im Winter 1356 auf 1357, ohne den damals anwesenden Abt auch nur dem Namen nach anzuführen. Aus diesem Schweigen jedoch den Schluß zu ziehen, die Würde existire gar nicht, wäre gewiß übereilt.

Wie weit nun lassen sich die Spuren des Archicancellariats bei der Kaiserin zurückverfolgen? Während der eben besprochene primatus sedendi von allen älteren Publicisten, welche sich überhaupt die Frage nach seiner Begründung vorgelegt haben, mit der Erzkanzlerwürde des Abtes in Zusammenhang gebracht wird,

gehen ihre Ansichten im Betreff des Alters derselben auseinander.

Hermann Kircher, de off. et dignit. cancell. L. I, cap. 3 no. 9 (die Abhandlung war mir nicht zur Hand) verlegt nach v. Schildeck p. 18 die Entstehung der Erzkanzlerwürde des Abtes in die Zeit Karls des Großen; ebenso Fabricius l. c. p. 34; von der Tann neigt p. 15 zu der Ansicht, „eius originem et fundationem primaevam ad priora imperii Romano-Germanici saecula referendam esse.“ Schannat l. c. p. 69 meint unter Berufung auf eine von Sickel für unächt erklärte Urkunde (Dronke no. 527), in welcher dem Abte Raban der Titel fidelis secretarius noster *) beigelegt wird, man könne bis auf die Zeit Ludwigs des Frommen zurückgehen. Aus dieser Bezeichnung ergiebt sich indeß, die Aechtheit des fraglichen Diploms vorausgesetzt, nur ein Verhältnis Rabans zum Kaiser, seine Beziehung zur Kaiserin bleibt unerklärt. v. Mallinckrot sagt über die Erzkanzlerwürde: „Annum autem vel saltem imperatorem, sub quo coeperit, frustra quis tentet investigare obstantibus, vetustatis caligine et scriptorum silentio, ad minimum igitur suspicari si non affirmare licebit, ad Othoniana felicia tempora initium huius archicancellariatus redigi posse.“

v. Schildeck bekennt sich zur Mallinckrot'schen Ansicht, geht aber noch einen Schritt weiter und nimmt p. 25 an, Otto der Große habe den Archicancellariat dem Fuldaer Abte verliehen und zwar „vel motu proprio vel ad instantiam Haltonis (Hattonis) antea abbatis Fuldensis, tum archiepiscopi Moguntini“ (968—970). Nach

---

*) Die Bezeichnung secretarius für den Abt von Fulda kommt in unanfechtbaren kaiserlichen Diplomen meines Wissens erst zur Zeit Heinrich VII. von Luxemburg vor. So trägt Abt Heinrich V. von Weilnau den Titel secretarius noster karissimus. Bereits Rudolf von Habsburg nennt diesen Abt seinen »gesworn rat«. Siehe die Regesten dieses Abts im 9. Bande dieser Zeitschrift.

v. Sartori a. a. O. S. 301 haben die Fuldaer Aebte zur Zeit Otto I. bereits diese Würde gehabt, oder sind wenigstens unter der Regierung dieses Kaisers damit beschenkt worden. Brower l. c. p. 64 spricht keine Vermuthung über das Alter des Erzkanzleramtes aus, sondern sagt nur, Abt Berthous habe im Jahre 1133 seine Würde als Erzkanzler „ceu a maioribus olim acceptum“ zur Geltung gebracht. Halten wir damit nun den Bericht Lamberts zusammen, welcher für das Jahr 1062 von einer „consuetudo per multos retro maiores observata“ spricht, sowie die von Arnold betonte „praerogativa ab antiquis imperatoribus tradita“ (1184), so dürfen wir wohl daraus den Ursprung des Archicancellariats bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts hinaufrücken. Ich sehe hierbei ganz von der, wie mir scheint, hyperbolischen Ausdrucksweise des Scriptor domesticus ab, welcher den primatus sedendi bereits für die erste Zeit des Klosters postulirt.

Ueberdies kommen verschiedene Umstände in Betracht, welche die Entstehung der Erzkanzlerwürde bei der Kaiserin gerade damals höchst wahrscheinlich machen. Bereits im Jahre 967 wurden vom Kaiser Otto I. mit dem byzantinischen Hofe Verhandlungen gepflogen, welche den Zweck hatten, eine Verheirathung seines Sohnes mit der Tochter Romanus II. zu Stande zu bringen *). Daß nun die purpurgeborene, am byzantinischen Hofe aufgewachsene Theophano bei der Bewerbung Otto II. ihrem Verlangen nach einem ähnlichen Hofstaate, wie ihn die oströmischen Kaiserinnen hatten **), Ausdruck gegeben, scheint mir nicht unwahrscheinlich zu sein, wenn auch hierüber nichts überliefert ist ***). Otto II. dürfte daher, um den Glanz

---

*) Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Otto I. S. 422.

**) Constantinos porphyrogenitos, de caeremoniis aulae Byzantinae, Bonner Ausgabe p. 202 ff.

***) Der oströmische Einfluß, welcher sich bereits früher im Reiche

des bereits bestehenden Instituts eigener Hofbeamten der Kaiserin *) zu erhöhen, das Amt des Erzkanzlers der Kaiserin geschaffen bzw. wieder neu belebt haben, wie es ja bereits zur Merowingerzeit Kanzler (referendarii) der Königin gegeben hatte **).

Noch ehe die Verhandlungen mit Konstantinopel zum Abschluß gekommen waren, — die Verheirathung fand im April 972 statt — wurde Abt Werner von Fulda vom Papste Johannes XIII. durch die Würde des Primats vor allen Benedictineräbten Germaniens und Galliens ausgezeichnet ***). Harttung hat besonders die erste, von ihm mit A. bezeichnete Fassung der Urkunde Johannes XIII. aus verschiedenen Gründen beanstandet, kann aber nicht umhin S. 407 zuzugestehen, daß für die Verleihung des

geltend gemacht hatte, wurde unter Theophano maßgebend und äußerte sich insbesondere auch in der Beobachtung byzantinischer Hofetiquette. Theophano urkundet selbstständig unter kaiserlichem Titel: Theophanius gratia divina imperator augustus, was keine Königin in Reichssachen gethan, und zählt die Jahre imperii nostri. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 251 und 275. Vergleiche auch Heumann l. c. p. 138 und Gfrörer, Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter Band V.

*) Thietmar von Merseburg berichtet von einem Geco pincerna reginae, SS. III, 827.

**) Die Königin hatte für die ihr nöthigen Dienstleistungen zum Theil dieselben Diener als der König. Waitz, V. G. II², 428. So berichtet Gregor von Tours von einem referendarius (Kanzler) der Königin Ultrogotha und von einem Kanzler der Fredegundis. Auch domestici, maiores domus, Marschälle und camerarii kommen vor. Belegstellen bei Waitz a. a. O. Auch sonst hatten die Könige ihre eigenen Hofbeamten, Waitz V. G. VI, 205. Die Königin hat wie in der früheren Zeit (der Merowinger und Karolinger) ihre besonderen Hofdiener gehabt. Waitz VI, 261. Vergleiche auch von der Tann l. c. p. 6.

***) Dronke no. 713. J. Harttung, diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879. S. 401 ff. Von Brower wird die Verleihung des Primats in das Jahr 972 verlegt; die Urkunde hat das Jahr 969.

Primats bereits unter diesem Papste der Umstand spricht, daß „gerade er es gewesen, der dem Primate ein besonderes Interesse einräumte, indem er in diesem Sinne sowohl für Magdeburg als für Trier geurkundet hat." Jaffé 2859 und 2864. Mag nun auch die in der Fassung B. fehlende kaiserliche Intervention in A. interpolirt sein, wie Harttung ohne zwingende Gründe annimmt, oder nicht; sicher ist die Verleihung des Primats an den um das kaiserliche Haus hochverdienten Fuldaer Abt nicht ohne Wissen und Willen des Kaisers erfolgt. Ich glaube sogar annehmen zu dürfen, daß Abt Werner gerade deshalb zum Primas aller Benedictineräbte Germaniens und Galliens erhoben wurde, weil der Kaiser wünschte, daß der angesehenste Beamte der Kaiserin, welchen er aus der zweiten Stufe der Reichshierarchie ausersehen hatte, auch in kirchlicher Beziehung unbestritten die höchste Würde einnehmen sollte, wie sein Erzkanzler, der Mainzer Erzbischof, als der höchste Reichsbeamte alle geistlichen Kirchenfürsten an Ansehen übertraf. Daß die Wahl des Kaisers gerade auf den Abt von Fulda fiel, erklärt sich daraus, daß dieser als Vorsteher des durch das Grab des großen Apostels der Deutschen hochangesehenen, an Reichthum und Glanz keinem anderen Stifte nachstehenden exemten Klosters bereits faktisch alle anderen Aebte an politischem und kirchlichem Einfluß weit überflügelt hatte. Zur Zeit der Erhebung des Abtes Werner war Erzbischof Hatto von Mainz, welcher 956—968 Abt von Fulda gewesen*), Reichskanzler. Hatto, der Neffe des bei Kaiser Otto I. in hohem Ansehen stehenden Abtes Hadamar von Fulda (927—956), lenkte vielleicht, wie v. Schildeck S. 27 vermuthet, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf Werner.

*) Er war in dieser Eigenschaft von Otto I. auf seinem Römerzuge »ad habitacula sibi construenda« vorausgeschickt worden. SS. I, 624. Vrgl. Jahrbücher der deutschen Geschichte S. 327.

Auch die Angabe der Bestätigungsurkunde Karls IV.: „venerabiles abbates supradictae ecclesiae in possessione pacifica talis officii hactenus ab origine et primaeva fundatione principatus et dominii Fuldensis perstitisse“, welche die Zeit der Entstehung der Erzkanzlerwürde mit der Begründung des Fürstenthums Fulda zusammenfallen läßt, verweist uns auf die Ottonenzeit. Denn schon damals hatte die Abtei durch die Erweiterung der Immunitäten und die mit der Auflösung der Gauverfassung verbundene Erwerbung größerer Territorien den Grund zum Principat gelegt. Abt Werner, welcher unter Otto II. mit 60 wohlbewehrten Kriegern nach Italien zog, wetteiferte durch die Größe seines Kontingents mit den Bischöfen von Lüttich, Verden und Würzburg und übertraf sogar 9 andere Kirchenfürsten *).

In der Annahme von der Entstehung der Erzkanzlerwürde zu dieser Zeit bestärkt uns ferner der Umstand, daß damals (Februar 962) auch der Abt von St. Maximin bei Trier zum Kaplan der Kaiserin erhoben wurde**). Während nun für die Wahl von St. Maximin der Umstand maßgebend war, daß die Abtei zum Witthum der Kaiserin bestimmt wurde, sind die Beziehungen Fuldas zur Kaiserin nicht so deutlich ausgesprochen.

Daß die Regentinnen in den Fuldaer Nekrologen erwähnt werden, ist für unsere Frage ohne Bedeutung. Wohl aber könnte sich ein näheres Verhältnis des Abtes zur Kaiserin daraus ableiten, daß derselbe 1015 geradezu als

---

*) Jaffé, (Monumenta Bambergensia) V, 471.

**) Stumpf, Reichskanzler no. 300. Wie weit sich die Würde des Fürstabts von Kempten als Erzmarschall der Kaiserin verfolgen läßt, ist ungewiß. Er verlangte kraft alter und neuer kaiserlicher Gnadenbriefe, sein Amt bei der Krönung durch Mitdarreichung des Scepters zu versehen. Vergl. v. Olenschlager a. a. O. S. 371, wo eine „schöne Abhandlung“ de archimareschallo augustae imperatricis von H. B. von Barckhauß citirt wird.

„fidelis reginae“ bezeichnet wird. Vergl. Schannat, corpus Traditionum no. 595, Stumpf no. 1639. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, daß dieser Ausdruck ein Zusatz Eberhards sei. Ich kann zwar nicht das Gegentheil beweisen; aber es ist dann doch sehr bezeichnend, daß der Fuldaer Kopist auf den Gedanken kam, diese Interpolation vorzunehmen.

Die Kaiserin Richinza beeinflußte die Ernennung des Abtes Berthous von Schlitz zum Abte von Fulda. Lothar III. sagt von demselben: „Nos instinctu consortis nostrae Richinzae imperatricis, communicato principum nostrorum consilio . . Berthoum . . praefatae ecclesiae praefecimus.“ Dronke no. 788. Auch das Verhältnis des Fürstabtes Heinrich V. von Weilnau zur böhmischen Prinzessin Elisabeth, der späteren Gemahlin des Königs Johann von Böhmen, beruht auf keinem Zufall. Kaiser Heinrich VII. beauftragte nämlich den Abt, die Tochter Wenzels seinem Sohne als Braut zuzuführen. Es liegt nahe, diese Sendung des Abtes mit seiner Stellung als Beamter der Kaiserin, der Mutter des Bräutigams, in Zusammenhang zu bringen *).

Fassen wir nun noch die Interventionen der Kaiserinnen zu Gunsten Fuldas ins Auge. Im Jahre 975 wird zum ersten Male die Kaiserin in einer für Fulda ausgestellten Kaiserurkunde namentlich erwähnt (Dronke no. 716), und es ist dies innerhalb der nächsten 160 Jahre (975—1133), soweit die betreffenden Urkunden vorliegen, noch vierzehn Mal nachweisbar. So verleiht Kaiser Heinrich II. per interventum dilectae coniugis nostrae Chunigundae imperatricis augustae dem Abte Markt- und Zollrecht. (Dronke no. 734.) Auf Verwenden der Kaiserin Gisela kommt das Stift in den Besitz zweier Grafschaften (Dronke no. no. 738. 739). Andere

*) Das Nähere hierüber siehe in Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda, S. 71—72.

bedeutende Schenkungen werden auf Wunsch der Kaiserinnen vollzogen. (Dronke no. no. 716. 718. 743.) Königliche Forsten mit dem Regal des Wildbanns werden interventione ac petitione Chunigundae imperatricis von Heinrich II. und ob interventum ac petitionem dilectissime genitricis nostrae Agnetis imperatricis von Kaiser Heinrich IV. geschenkt. (Dronke no. no. 731. 760.) Selbst beim Papste verwandte sich die hochbetagte Kaiserin Adelheid, die für ihren Enkel die Regierung in Italien führte, zu Gunsten des Abtes Hatto. (Dronke no. 725.)

Hat nun auch Busson S. 47—48 nachgewiesen, daß Interventionen der Kaiserinnen auch für andere Klöster vorkommen, so muß er doch zugeben, daß dieselben in dem von ihm begrenzten und genau durchforschten Zeitabschnitte, nämlich in den Jahren 975—1039, für kein Kloster häufiger vorkommen als für Fulda. Er konstatirt acht Fälle dieser Art. Die Abtei St. Maximin, deren specielles Verhältnis zur Kaiserin allgemein anerkannt wird, kann für dieselbe Spanne Zeit nur drei Interventionen der Kaiserin aufweisen. Erst wenn wir noch die Zeit der Regierungen Heinrich III. und Heinrich IV., also beinahe weitere siebenzig Jahre, hinzunehmen, kommt bei St. Maximin die für Fulda sich ergebende Anzahl von Interventionen heraus. Für andere Klöster stellt sich das Verhältnis noch ungünstiger.

Ob es sich nun bei diesen Interventionen wirklich blos um eine sachlich ganz bedeutungslose Füllung der hergebrachten Formel handelte, möchte ich sehr bezweifeln *). Warum hat denn nur ein Theil der kaiserlichen Diplome dieselben aufzuweisen? Sollte es nur Zufall sein, daß Fulda in Bezug auf die Zahl der Interventionen der Kai-

---

*) Heumann äußert sich l. c. p. 21 über die häufigen Interventionen der Kaiserinnen und ihre Bedeutung und ist geneigt, sie auf eine Art ius primariarum precum zurückzuführen.

serinnen obenan steht und sogar St. Maximin übertrifft? Aber selbst angenommen, Busson habe Recht, wenn er die Interventionen der Kaiserin zu Gunsten Fuldas für rein formelhafter Natur erklärt, so hat er damit noch keineswegs den Beweis geliefert, daß meine Aufstellungen über das hohe Alter der Erzkanzlerwürde des Fuldaer Abtes unbegründet sind. Wer nur den Busson'schen Aufsatz liest, könnte allerdings annehmen, ich hätte meinen Beweis für das hohe Alter des Archicancellariats ausschließlich auf das Vorkommen der Kaiserinnen in den Urkunden für Fulda gestützt. Es ist mir aufgefallen, daß Busson nur dies eine von mir vorgebrachte Beweismoment herausgegriffen und eines ernstlichen Angriffs gewürdigt hat, während er die übrigen einfach ignorirt.

Ich bin zwar nicht in der Lage, das Amt des Erzkanzlers der Kaiserin bereits für die Ottonenzeit mit Brief und Siegel nachweisen zu können, doch glaube ich die Existenz desselben bereits für damals wahrscheinlich gemacht zu haben. Durch vorstehende Zeilen wollte ich nochmals die Aufmerksamkeit der Historiker auf diese Frage lenken; vielleicht gelingt es, neues Beweismaterial aufzufinden, was den einen oder anderen veranlassen dürfte, nochmals dem schwierigen Problem nahezutreten.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die Fürstäbte von Fulda theils in Person, theils durch Vertreter bei den Krönungen der Kaiserinnen ihres Amtes als Erzkanzler derselben gewaltet haben. Das Nähere hierüber findet sich zusammengestellt bei von der Tann p. 46 et seqq., bei von Schildeck p. 44 et seqq., sowie bei Pfeffinger l. c. p. 1280. Ueber „die angeblichen Gerechtsame dieses Ertz-Amts", welche v. Schildeck für den Abt in Anspruch nimmt, vergleiche Moser, Teutsches Staatsrecht VII, 216—217.

Einmal ist auch ein Bischof von Speier Erzkanzler der Kaiserin gewesen. Ueber Rabanus ab

Helmstatt, den Kanzler des Kaisers Ruprecht von der Pfalz, findet sich im Index der Collecta archivi von J. Wencker die Bemerkung: „idem alicubi et in anno 1401 dicitur Adelheidae Ruperti caesaris primae uxoris cancellarius supremus“.

Gelegentlich der am 4. December 1743 zu vollziehenden Krönung Karl VII. und seiner Gemahlin Maria Amalia zu Frankfurt, bei welcher Fürstabt Amand von Buseck als Erzkanzler der Kaiserin fungirte, erließ der Kaiser nach Sartori a. a. O. S. 303 folgende Bestimmungen:

1) Sollte der regierende Fürst Abt zu Fulda die Krone mit dem Consecrator von dem Stadtnürnbergischen Deputirten an Ort und Stelle, wo es der Gebrauch mit sich bringt, in Empfang nehmen. Dieselbe
2) dem Herkommen gemäß vor dem Krönungsacte in die kaiserliche Residenz und Retirade, sodann
3) im Acte selbst dem Consecrator überliefern und demnächst
4) bey derselben nach geschehener Unction vorkommenden ersten Aufsetzung, unter gleichmäßiger Aussprechung der Worte: „Accipe coronam gloriae, et scias esse consortem regni“ mit berühren. Im übrigen aber soll demselben unweigerlich verstattet seyn,
5) sowohl bey dem Krönungsact, als anderen öffentlichen Solennitäten, wo die Römische Kaiserinn in ihrem kaiserlichen Ornate zu erscheinen pflege, die Krone (wie oft und vielmahl es die Gewohnheit und Feyerlichkeit erfordere) für sich allein mit geziemendem Respect abzunehmen, zu halten und wieder aufzusetzen und nicht minder
6) die kaiserliche allerhöchste Person bey der solennen Procession in und nach den zur Krönung bestimmten Kirchen unmittelbar rückwärts zur rechten Hand zu begleiten, und endlich
7) vor und nach der öffentlichen Tafel das gewöhnliche benedicite und gratias zu sprechen.

II.

Die Heerfahrt des Prinzen Friedrich von Hessen mit einem Corps hessischer Truppen nach Schottland im Jahre 1746 *).

Mit einer Skizze des Kriegsschauplatzes.

Von C. v. Stamford.

Der unglückliche Ausgang der Aufstände von 1715 und 1719 hatte die Neigung der Schotten zu ihrem alten

*) Als handschriftliche Quellen für die nachfolgende Arbeit wurden benutzt:

Das Feldjournal des Corps von 1746.

Sämmtliche Berichte und Schreiben des Prinzen Friedrich an den Statthalter von Hessen, L. Wilhelm, 1745—46.

Des Statthalters Rescripte u. Schreiben an den Prinzen, 1745—46.

Die Berichte des Prinzen an König Friedrich von Schweden.

Antwortschreiben und Verfügungen des Königs.

Listen, Rapporte und Ähnliches.

Die Feldkriegskassenrechnung de 1746.

Die Kriegspfennigamtsrechnung de 1745 und 1746.

Das Taschenbuch des Prinzen 1742 u. f.

Die Correspondenz des Prinzen mit dem Herzoge von Cumberland, 1746.

Eine große Anzahl Schriftstücke verschiedener Art, welche sich auf den Feldzug der Hessen beziehen,

sämmtlich im Staatsarchive zu Marburg, mit Ausnahme des Taschenbuches, welches sich in der Landesbibliothek zu Kassel befindet.

Benutzte gedruckte Werke:

Geschichte von England von Lord Macaulay, fortgesetzt von Lord Mahon.

Königsgeschlechte nicht erstickt. Unter Georg II. ging die steigende Unzufriedenheit mit seiner Regierung in England selbst in Gleichgiltigkeit über *). Zu dieser Zeit vertrat die Sache der Stuarts ein junger ritterlicher Mann, Prinz Carl Eduard, der in Allem den Gegensatz zu seinem Vater, dem trübsinnigen, mutlosen, mönchischen Jacob, bildete. Es war, als ob der alte, in seinen letzten Generationen verkommene Stamm noch in einem edelen Triebe den Abschluß seines Daseins habe finden wollen. Frankreich, der vertriebenen Königsfamilie hold, war zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges zu thätiger Unterstützung einer Stuartschen Erhebung bereit. 1743 sammelten sich bei Dünkirchen 15000 erprobte Krieger; Graf Moritz von Sachsen sollte sie nach England führen. Carl Stuart verließ am 9./20. Januar **) 1744 heimlich Rom, segelte unter höchster Gefahr auf kleinem Boote durch die englische Flotte und erreichte nach rastlosem Ritte Paris. Ein furchtbarer Sturm vernichtete einen Theil der Flotte, damit einige 1000 Mann des Expeditionscorps; die französischen Minister gaben vorerst eine Landung auf, zu Englands Glück. Die für England unglückliche Schlacht bei Fontenoy, 11. Mai 1745, fachte die Hoffnungen Carl Stuarts von Neuem an. Er kam auf seinen ursprünglichen und Lieblingsplan zurück, persönlich allein in Schottland zu erscheinen, um mit den dortigen Getreuen seinem Vater den Thron zu erkämpfen. Am 13. Juli verließ er

---

Leben des Prinzen Carl aus dem Hause Stuart, von Carl Ludwig Klose, Leipzig 1842.

Der Aufstand des Praetendenten Carl Eduard Stuart, von W. v. Hassell, Leipzig 1876.

und eine Anzahl anderer Werke.

*) Denkwürdigkeiten Horace Walpole's.

**) In England bediente man sich noch der alten Zeitrechnung; erst 1752 wurde der gregorianische Kalender dort eingeführt. Wo im Folgenden nur einfache Zeitangaben stehen, ist letzterer gemeint.

auf einem gemieteten Kreuzer Frankreichs Küste, seine Waffen und anderes Material trug ein von der Regierung bewilligtes Kriegsschiff. Ein englisches griff beide Schiffe an, der Prinz entkam, doch wurde das Schiff mit seinen Waffen nach der französischen Küste zurückgetrieben. Fast von Allem entblößt, erreichte er endlich am 5. August Moydart an Schottlands Westküste. 7 Männer waren seine ganze Streitmacht, um das britische Reich zu erobern. Allen Abmahnungen der Getreuen widerstehend, pflanzte Carl am 19/30. August das Königsbanner auf; es folgten nun 8 Monate der Kämpfe und wunderbaren Siege, bis es England gelang, wieder Herr der Hochlande zu werden. Der Oberbefehlshaber in Schottland, General Cope, zog heran, wagte aber nicht die Stellung der kleinen Hochländerschar anzugreifen und zog nordwärts ab. Der Prinz brach nun nach dem Süden auf, sein Anhang wuchs, am 4/15. September zog er in Perth ein, brachte hier einige Ordnung in seine halbwilden Truppen und rückte dann gegen Edinburg vor. 2 englische Dragonerregimenter flohen schimpflich vor ihm, durch nächtliche Überrumpelung wurde er Herr der Stadt. Am 17/28. September ließ er seinen Vater als König ausrufen und nach weiterer Verstärkung seines Heeres zog er Cope entgegen, welcher zu Schiffe zurückgekehrt war. Bei Preston trafen die Gegner am 20. Sept./1. Oktober zusammen, an Zahl ziemlich gleich, nur daß Cope noch 6 Geschütze bei sich hatte. Die Hochländer durchbrachen rasch die englischen Linien, eroberten die Geschütze und errangen vollständigen Sieg. Der Prinz wollte jetzt in England eindringen, unter dem Eindruck seiner Erfolge hatte er größte Aussicht auf weitere. Seine Häuptlinge wollten aber noch Zuzüge, vor Allem französische Verstärkungen abwarten. Nach Eintreffen der ungünstigen Nachrichten aus Schottland wurden von der englischen Regierung Maßregeln gegen den Aufstand getroffen, etwa 10000 Mann bei Newcastle vereinigt, durch

den Herzog von Cumberland weiter südlich ein Corps gesammelt, die Landmiliz aufgeboten, von dem Unterhause große Summen bewilligt. Einzelne Große erboten sich, Regimenter aufzustellen; zu London sah man den anfänglich geringgeschätzten Aufstand jetzt als sehr gefährlich an.

Am 1/12. November trat endlich Carl mit 6000 Mann den Marsch an, täuschte Feldmarschall Wade, welcher bei Newcastle commandirte, und nahm Carlisle nach kurzem Angriffe ein. Beim Weitermarsche war Wade's Entgegentreten zu erwarten, der alte schwerfällige Feldherr ließ sich jedoch durch die übele winterliche Witterung abhalten. So gelangten die Hochländer bis nach Manchester, wo ihr Empfang ein günstiger war und einige Hundert sich anwerben ließen. Doch liefen hier ernste Nachrichten ein: Wade stand im Rücken des kleinen Heeres, Cumberland mit über 8000 Mann vor demselben, bei London bildete König Georg ein 3. Corps, mit welchem er seine Krone zu vertheidigen gedachte; die englische Flotte hinderte im Canal französische Truppensendungen. Doch bewog der Prinz seine Häuptlinge, den Vormarsch fortzusetzen. Am 1/12. December durchschritt er, wie gewöhnlich zu Fuße an der Spitze, mit dem Heere den Mersey, bis zur Brust in der eisigen Flut. Sein tüchtiger Unterführer Lord George Murray erweckte durch geschickte Bewegungen bei Cumberland den Glauben, das schottische Heer wolle eine mehr westliche Richtung einschlagen, dieser eilte mit seinen Truppen gegen Wales hin, unterdessen erreichten Murray und Carl am 4/15. December Derby. Sie konnten von hier in 5—6 Tagen vor London stehen; Entsetzen und höchste Verwirrung herrschten hier, die Stuartsche Partei durfte auf den Sieg rechnen. Da trat die Wendung ein. Murray, mit ihm die übrigen Häupter, erklärten, da die in England versprochene Hilfe bis jetzt ausgeblieben, ihr Heer nur noch 5000, die vor und hinter ihnen stehenden feindlichen aber 30000 Mann stark seien, werde der Zug

auf London unmöglich. Alle Gründe Carls, seine flehentlichen Bitten blieben fruchtlos.

Tiefgebeugt trat er am 6/17. December den Rückmarsch an, die niedern Officiere und Soldaten gerieten in Wut, als sie sahen, daß man sie zurückführe statt gegen London. Zu Derby entschied sich das Mißlingen des Aufstandes; wären die Hochländer vor London erschienen, so war der Fall der Reichshauptstadt höchst wahrscheinlich und die französische Regierung hätte dann sicher eine Landung in England ausführen lassen. Schleunig ging Carls Rückzug von Statten, Cumberland verfolgte, erreichte aber erst am 18/29. December bei Clifton seine Nachhut. Es dunkelte bereits, als Murray die Engländer zurückwarf und ihnen empfindliche Verluste beibrachte. Am 20/31. December, seinem Geburtstage, setzte der Prinz durch den hochgehenden Grenzfluß Esk und gelangte am 26. Decbr./6. Januar 1746 nach Glasgow. In 56tägigem Zuge hatten die Hochländer 120 deutsche Meilen zurückgelegt, bei der ungünstigen Jahreszeit und vielfachen Aufenthalten für die damalige Zeit eine tüchtige Leistung.

Nach 8tägiger Erholung, durch Zuzüge auf 9000 Mann gebracht, rückte das Heer wieder aus und belagerte das Schloß von Stirling. General Hawley ging von Edinburg aus mit einem Corps von gleicher Stärke zum Entsatze vor. Der Praetendent bot ihm am 16. und 17. Januar (a. St.) die Schlacht an, da aber Hawley nicht angriff, gewann Carl noch am 17. durch einen Seitenmarsch dem Gegner den Vortheil des Windes und der Stellung ab und griff bei Falkirk an. Hawley, den Feind geringschätzend, hatte die Vorsichtsmaßregeln versäumt, die Hochländer nahmen eine wichtige Höhe vor ihm weg, trieben die englischen Dragonerregimenter in wilde Flucht und warfen sich auf das englische Fußvolk. Dieses erlag, viele verbluteten unter dem Schwerte der Schotten, welche wie gewöhnlich beim Ansturme die Flinten wegwarfen. Den noch hinter

einer Schlucht Stand haltenden rechten englischen Flügel trieb Carl mit seinem 2. Treffen zurück. Der Sieg war vollständig, große Beute fiel in der Hochländer Hand. Dunkelheit und strömender Regen hinderten die Verfolgung und dadurch entging Hawleys Heer der Vernichtung.

Die Nachricht der Niederlage rief zu London von neuem große Bestürzung hervor; Cumberland, welcher gegen eine französische Landung den Süden hütete, wurde schleunigst nach Schottland entsandt. Mit großer Energie betrieb der Herzog die Maßnahmen zur Offensive, brach schon am Tage nach seiner Ankunft zu Edinburg wieder auf, 31. Januar/11. Februar, um auf den gehaßten Feind loszugehen. Bei Falkirk erfuhr er dessen Abzug von Stirling. Die Häuptlinge hatten wieder einmal den Prinzen genötigt, sein Vorhaben aufzugeben; sie schlugen ihm vor, sich nach dem Norden zu wenden. Carl fand es schmählich, nach den vernichtenden Siegen bei Preston und Falkirk dem Herzoge auszuweichen, im Norden erwarteten kümmerliche Verhältnisse das Heer, Murray hatte ihm noch eben einen Plan zur Schlacht vorgelegt. Widerstrebend, gedemütigt folgte der Prinz seinem Heere. Mit dessen größerem Theile zog er nach Inverneß, während der andere eine nordöstliche Richtung einschlug. Cumberland verfolgte, ohne die Hochländer erfassen zu können.

Ein Ueberfall des Prinzen, um sich seiner zu bemächtigen, wurde durch die Anhänglichkeit eines 14jährigen Mädchens vereitelt. Carl wollte am 17. Februar/1. März die englische Besatzung von Inverneß angreifen, doch fand er sie nicht mehr darin, sie war abgezogen und wurde bei der Verfolgung zerstreut. Die Waffen ruhten hier nun längere Zeit, nur weiter südlich spielten sich kleinere Kämpfe ab. Um diese Zeit erschien ein von England herbeigerufener Bundesgenosse auf dem Kriegsschauplatze in Schottland, die Hessen. Zu ihnen haben wir uns jetzt zu wenden.

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel hatte im österreichischen Erbfolgekriege eine beträchtliche Truppenmacht ins Feld gestellt. Im Jahre 1745 befanden sich als Hilfstruppen für Kaiser Carl VII. in Baiern: 7 Regimenter zu Fuß, 4 Regimenter Reiterei, 1 Regiment Dragoner, ein Husarencorps und die zugehörige Artillerie, im Ganzen 9000 Mann. Nach dem Tode jenes unglücklichen Fürsten, am 20. Januar 1745, schloß sein Nachfolger im Kurfürstenthume Baiern, Maximilian III., mit der Königin von Ungarn, Maria Theresia, Frieden, zu Füßen 22. April. Im Juli marschirten die Hessen aus der Gegend von Augsburg ins Vaterland zurück. Sie hatten in den mit den Baiern und Franzosen gegen die Oesterreicher gethanen Feldzügen sehr gelitten; vorab die Operationen der letzten Monate waren durch die Kopflosigkeit des baierischen Oberbefehls eine harte Prüfungszeit für die Hessen. Noch vor geschlossenem Frieden trennte das Corps sich am 18. April zu Friedberg unweit von Augsburg gewaltsam von den bairischen Truppen und erklärte sich neutral*). Seit dem Juni 1744 führte dasselbe Prinz Friedrich, einziger lebender Sohn des Statthalters Wilhelm**). Obwol erst 24jährig, bewies der Prinz Ruhe, Umsicht und die ererbte Tapferkeit seines Geschlechtes; die Meinung der unter ihm befehligenden erfahrenen Generale achtete er, bei jeder Gelegenheit holte er ihren Rath ein. Es war daher kein Mißgriff, so hochernste und wichtige Functionen in so jugendliche Hände zu legen. Friedrichs Vater führte die Regierung der hessischen Lande, aber nur als Stellvertreter des eigentlichen

*) Nach C. v. Hoffmann, das K. Bayerische 4. Infanterieregiment, König Carl von Württemberg. Berlin 1881 bei E. S. Mittler und Sohn.

**) Auf Friedrich beruhte die Hoffnung der Forsetzung des alten Hauses Hessen zu Kassel, welche doch durch die zahlreiche Nachkommenschaft des L. Carl so gesichert erschienen war. Friedrich hatte zu dieser Zeit einen 1743 geborenen Sohn, Wilhelm, den späteren Landgrafen Wilhelm IX.

Landesherrn Landgrafen Friedrich I., welcher zugleich König von Schweden war. Alle wichtigeren Handlungen, so insbesondere die Anstellung der Beamten und Officiere, deren Beförderung u. A. gingen auf Vorschlag des Statthalters vom Könige aus. Wo jener Verfügung zu treffen hatte oder bei Vollziehung der königlichen Erlasse that er dieses „nomine regis“. So hatte auch König Friedrich seinen Neffen zum Befehlshaber der im Felde stehenden Heeresabtheilung ernannt, um ihm Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben. Daß obige Sachlage in mancher Hinsicht Verschleppungen herbeiführen mußte, leuchtet ein; nicht nur die Entlegenheit der königlichen Residenz Stockholm von Kassel verursachte solche, mehr noch war es oft die in Stockholm eingesetzte hessische Kanzlei des Königs-Landgrafen, welche nicht unbesehen Alles guthieß, was der Statthalter vorlegte.

Die im Sommer von 1745 in die Heimath zurückgekehrten hessischen Truppen stellten sich zu einem neuen Feldzuge wieder her. Im August rückten sie aus Hessen ab, marschirten durch Westphalen gegen den Niederrhein, welchen sie bei Arnheim überschritten und vereinigten sich dann mit der Armee der Verbündeten *). Das hessische Hauptquartier befand sich zu Vilvoorden **). Es kam in diesem Jahre nicht mehr zu einer Schlacht; nach Eintritt der kälteren Jahreszeit bezogen die Heere Winterquartiere, die Verbündeten in den österreichischen Niederlanden. Aus diesen wurden die Hessen nach einem andern Kriegsschauplatze abgerufen.

Als im November Lord John Drummond mit einigen kleineren Abtheilungen französischer Truppen in Schottland

*) Marschroute des Corps, in dem Fascikel für 1745 u. 46, Staatsarchiv zu Marburg. Tagebuch des Pr. Friedrich. Landesbibliothek zu Kassel.

**) Pr. Friedrich besuchte hier das alte Stammschloß der Herzoge von Brabant; man zeigte ihm in demselben das Gemach, in welchem der Ahnherr des brabantisch-hessischen Fürstengeschlechtes, Heinrich das Kind, das Licht der Welt erblickt hatte.

zu Carl Stuarts Unterstützung landete, benutzte er geschickt einen Umstand, die englische Regierung in Verlegenheit zu setzen. Diese hatte in Gemäßheit eines Vertrages mit den Generalstaaten von letzteren ein Corps von 6000 Mann zugesandt erhalten, welche den Haupttheil des bei Newcastle von dem Feldmarschall Wade gesammelten Heeres bildeten. Gerade diese Truppen hatten im selben Jahre in Tournay und Dendermonde capitulirt und waren später unter der Bedingung, 18 Monate lang nicht gegen französische Truppen zu fechten, entlassen worden. Sofort nach seiner Ankunft auf englischem Boden richtete Drummond an den Feldmarschall die Forderung, daß die Holländer außer Dienst zu stellen seien, da er an der Spitze eines französischen Regiments stehe und französischer Oberst sei.

Die englische Regierung willfahrte in loyaler Weise und wandte sich an Landgraf Wilhelm mit dem Ersuchen, die Verwendung von 6000 Mann Hessen in Schottland zu gestatten. Anfänglich wünschte man sogar das ganze hessische Corps nach England überzusetzen; nur der Mangel an Pferdefutter ließ zuletzt von der Ueberführung der Reiterei absehen, welche übrigens auch weit weniger auf dem vorherrschend gebirgigen Hauptschauplatze des Krieges verwendbar gewesen wäre. Dem Prinzen blieb große Machtvollkommenheit; freilich waren es vor allem Anderen die Verhältnisse, welche entscheidend einwirkten. Der Landgraf-Statthalter befand sich noch gegen Ende des Februar in der Meinung, daß auch die hessische Reiterei nach England werde übergesetzt werden, und äußerte gegen Prinz Friedrich: „lasse sehr beeilen, daß Mondirung, Recruten und Remonten noch dazu recht kommen, was aber bezweifele …“ *). Der Prinz hatte aber bereits mit den englischen Bevollmächtigten vereinbart, die Reiterei nicht mitzuführen. Die Verhandlungen zogen sich bis in den

*) L. Wilhelm an Pr. Friedrich, 24. Februar 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

Februar 1746 hin, obwol in der Hauptsache gleich Anfangs L. Wilhelm die Überführung des hessischen Corps zugab. Bereits zu Anfang Januars 1746 vereinbarte Prinz Friedrich das Erforderliche mit dem englischen General Lord Dunmore, dem Befehlshaber des Heeres in den Niederlanden, wobei viele Schwierigkeiten sich ergaben. Die Transportflotte war in Willemstadt eingetroffen, am 7. Januar sollte die Reiterei den Marsch dahin antreten, das Fußvolk folgen. Allein die Kälte nahm wieder zu und man hätte die Einschiffung nicht ausführen können. Da die Truppen in dem östreichischen Brabant freie Quartiere hatten, auch sonst ihre Subsistenz hier gesicherter und nicht so kostspielig war, als in dem Gebiete der Republik, schob Prinz Friedrich den Abmarsch hinaus, während Dunmore auf denselben hintrieb, um die Truppen zur Stelle zu haben, sobald die Witterung günstiger würde. Der hinderlichste Punkt betraf die Pferde; vertragsmäßig durfte das Corps nicht getrennt werden, es war aber sehr schwierig, so viele Schiffe aufzubringen, als die Pferde der Reiterei, des Geschützes und des Trosses erforderten. Man kam endlich überein, daß ein Theil der „Equipage" in den Niederlanden zurückbleiben sollte, um wenigstens das Fußvolk und die Artillerie zu transportiren; die Reiterei sollte in einem zweiten Convoi übergeholt werden. Der Prinz und seine Generale fügten sich auch darein, die schweren Lazaretwagen zurückzulassen, für welche englischerseits schottische Fuhrwerke versprochen wurden. Als endlich festgesetzt war, was an Menschen und Pferden in Brabant zurückbleiben solle, wollte Dunmore für diese Abteilung keine Unterhaltungskosten verwilligen, obwol doch das Ganze in britischem Solde stand, „da sie für des Königs Dienst Nichts beitrügen". Während dieser Vorbereitungen erwartete man einen Einfall des Marschalls von Sachsen in die östreichischen Niederlande. Sämmtliche höheren Generale der Verbündeten hielten am 16. Januar zu Antwerpen eine Conferenz zur Abrede über die zu tref-

fenden Maßnahmen*). Dunmore und Pr. Friedrich erklärten sich bereit, mit den Hessen „a portée" zu bleiben, um erforderlicher Falls gegen die Franzosen mitzustreiten. Dieß war ein zu achtendes Zugeständniß, denn England wünschte dringend, das Corps zur Unterdrückung des schottischen Aufstandes zu verwenden; sobald es noch in den Niederlanden zum Schlagen kam, würden Verluste und Einbuße an Ausrüstung und Material in nicht vorher zu ermessender Weise nachtheilig geworden sein. Der Marschall wandte sich gegen Brüssel, Pr. Friedrich hielt Antwerpen und die untere Schelde, bis hannoversche Regimenter die seinigen ablösten. Hierauf wurde die hessische Reiterei allein zur Mitwirkung bestimmt, Friedrich erklärte, er wolle sie führen, wenn es zum Kampfe komme. L. Wilhelm billigte Alles**), besonders daß der Prinz sich „à la tête" der Cavallerie setzen wolle, „da man solche Gelegenheit sich zu distinguiren nicht aus den Händen lassen dürfe". Er hatte gewünscht, daß Friedrich nach London ginge, um dem Könige aufzuwarten, dessen Tochter Maria seine Gemahlin war. Allein die Umstände erschienen Friedrich dazu jetzt nicht geeignet; er sprach sowol gegen seinen Vater wie gegen den König aus,

*) Pr. Friedrich an L. Wilhelm. Protokoll der Conferenz. Staatsarchiv zu Marburg. Das Schriftstück ist unterzeichnet: C. P. de Waldeck, Dunmore, Chanclos, Molck, Van der Duyn, Ilten, Fred: Pr. de Hesse.

**) Pr. Friedrich hatte nicht nur zu allem Wichtigeren die Genehmigung des Statthalters einzuholen, sondern berichtete auch umständlich an den König Friedrich, dessen Genehmigung stets erforderlich war. Allein sie kam fast regelmäßig weit später als das Betreffende geschah; sie war mehr eine Formsache. Selbst des Statthalters Bescheide kamen hier und da post festum. Briefe liefen von Antwerpen bis Cassel 3—4 Tage, von da bis Stockholm 10 Tage.

Kennzeichnend für den Stil der Zeit ist, daß der Prinz mehrfach seine Berichte an den König beginnt: ... Ew. Majestät Allerhöchste Befehle .... habe in submissem Respect zu erbrechen die gnade gehabt ....; am Schlusse verharrt er „lebenslang in tiefster Erniedrigung".

„er wünsche das hessische Corps nach Schottland zu führen und bei demselben zu bleiben". Dieß war gewiß das Richtige, der junge General mochte sich nicht von seinen Truppen trennen, durfte auch auf Gelegenheit zählen, sich hervorzuthun. Der König und L. Wilhelm pflichteten gern ihm bei. König Georg II. von England war sehr erfreut, daß der Prinz mit den Truppen gehen wolle; er ließ Friedrich dieses aussprechen und gab Befehl, daß eine königliche Jacht den Prinzen nach dem Kriegsschauplatze auf der britischen Insel überführe*). Am 19. Januar trat Thauwetter ein, Pr. Friedrich berichtete am 21. an L. Wilhelm, daß er nun von Antwerpen abmarschiren wolle, sowie daß er in die Trennung des Corps gewilligt habe; die Cavallerie solle die Rückkehr der Schiffe abwarten, welche die englische nach der Themse transportirten. Schottland, welches an sich nicht fruchtbar, sei jetzt verwüstet; doch sende England schleunig Pferdefutter dahin. Zwei Tage darauf setzten sich die Regimenter in Bewegung, um in Staffeln an die Küste zu rücken, da fiel wieder starker Frost ein. Der Befehlshaber ließ nur die vordersten Staffeln auf holländischem Boden stehen, während die später folgenden auf östreichisches Gebiet zurückkehren mußten. Generalmajor v. Dalwigk, der Führer der 4 Reiterregimenter, welche schon vorgerückt waren, stellte die Theuerung im Holländischen als außerordentlich dar, und dabei mußte Alles bezahlt werden, was bei Märschen gewöhnlich ohne Entgelt gestellt wurde, Quartier, Stallung u. s. w.**) Selbst den Officieren war es unmöglich, von der Gage ihren Unterhalt zu bestreiten, da sie allein für das Quartier täglich 12 Stüber holländisch ent-

*) Hess. Geschäftsträger Alt zu London an Pr. Friedrich, 11. Januar 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Pr. Friedrich an L. Wilhelm, 17. Januar 1746, theilt diesem den Inhalt des Dalwigk'schen Berichtes mit. Friedrich sagt darin: „habe vom General Dalwigk ein sehr bewegliches Schreiben erhalten ...." Staatsarchiv zu Marburg.

richten mußten, Feuerung kostspielig war u. s. w. Die Gemeinen erhielten für das Brodgeld, 1½ Stüber, nicht einmal die Hälfte der Portion. Es mußten bald Entbehrung und Not eintreten, wenn nicht Hilfe gewährt wurde. Prinz Friedrich ging hierin aus eigenem Entschlusse vor, ließ den Regimentern vorläufig Summen vorschußweise zahlen und berichtete sofort. Der Statthalter hieß sein Verfahren gut, auch hatte der Prinz im Namen L. Wilhelms den Officieren wie Gemeinen bekannt zu machen, daß sie „ein gutes und zu ihrem auskommen ein erkleckliches tractament genießen sollten". Den Reitern bei Willemstadt bewilligte der Statthalter eine halbe Löhnung als Zulage. Häufige Durchmärsche hatten Lebensmittel und andere Bedürfnisse hier so aufgezehrt, daß die Preise außerordentlich stiegen. Im Holländischen fanden sich noch eigenthümliche Gebräuche; so hatte ein Jeder Passage- und Brückengeld, ebenso Zoll zu entrichten, was bei einer marschirenden Truppe nicht unerhebliche Beträge ausmachen, auch Zeitverlust herbeiführen mußte*). Einige unangenehme Vorfälle in dieser letzten Zeit hatte Pr. Friedrich zur Strafe zu ziehen oder auszugleichen; zwei Fähnriche machten leichtsinnige Streiche und wurden entlassen, bei zwei Soldaten, die sich vergingen, wurden harte Spießrutenstrafen verhängt, einem Reiter schoß ein Bauer „schelmischer und vorsetzlicher Weise" einen Schuß Schrot ins Gesicht, so daß der Arme das Augenlicht verlor, u. A.

Die Truppen sehnten sich ungeduldig nach dem Abmarsche**); zu ihrem Drange, ins Feld zu kommen, mochten

---

*) So z. B. beim Marsche auf den Kriegsschauplatz „für die Passage der Rheinbrücke bei Arnheim durch das löbliche Corps 212 Thlr. 15¾ Stüber Holl.", „auf dem Tollhuys zwischen Antwerpen, Nymwegen und Arnheim vor die Toll (Zoll) vom löblichen Corps 102 Thlr. 36½ Stüber". Feldkriegskassenrechnung de 1746.

**) Schmerfeld an Hein, 27. Januar 1746, Antwerpen. Staatsarchiv.

die unerquicklichen Verhältnisse beitragen. Das Wetter war wechselnd, die Wege grundlos, sobald der Frost nachließ; aber gerade letzterer war der Einschiffung ein Hinderniß. Am 1. Februar sollte Pr. Friedrich mit seinem Regimente den vorausgegangenen folgen, da langte noch vor Tag die böse Kunde ein, daß die französische Armee 50,000 Mann stark vor Brüssel stehe und daß die Grassins (ein französisches Freicorps unter dem Obersten Grassein) in Mecheln, 3 Meilen von Antwerpen, brandschatzten. Der Feldmarschall, Fürst von Waldeck, eilte nach Antwerpen, mit dem hessischen Befehlshaber sich zu besprechen; er war „sehr bestürzt, daß der holländische General van der Duyn die am 16. Januar übernommene Aufgabe nicht erfüllt habe" *). Die hessische Reiterei, welche wieder von Willemstadt herangerückt war, erhielt Befehl, an die Rüpel vorzugehen, um die Linie dieses Flusses und der Dyle, welche stark besetzt war, mit zu vertheidigen. Eine Partei von 100 holländischen und 100 hessischen Reitern ging am 1. Februar von Antwerpen noch ab, mit der Weisung, bis an den Feind vorzudringen, um zu erkunden; der Prinz sandte seinen Adjutanten, Capitain von Verschuer, mit. Er war in eigenthümlicher Lage; mit einem Fuße schon auf dem Schiffe, um in den fernen Norden geführt zu werden, lockte ihn hier noch die Gelegenheit, an der Spitze seiner Reiter vielleicht Ruhm und Ehre zu finden. Dem Fürsten von Waldeck versprach er um so mehr seine Mitwirkung, als er der Zustimmung seines Vaters wie des Königs von Schweden gewiß war. L. Wilhelm fand es denn auch „noble und wohlgethan". Verschuer kehrte am 3. Februar Abends zurück; er war bis Vilvoorden gelangt, 1½ Meilen von Brüssel; ein französisches Corps belagerte auch jenen Ort. Die Hessen sollten nicht mehr zum Schlagen kommen; östreichische Verstärkungen rückten vom Nieder-

---

*) Pr. Friedrich an K. Friedrich, 3. Februar 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

rhein her nach den Niederlanden, die Lücke auszufüllen. Dazu traf am 7. Februar zu Antwerpen die Botschaft von General Hawley's Niederlage bei Falkirk ein, so daß man nun eilen mußte, das hessische Corps nach Schottland zu führen. Friedrich sandte noch am selben Tage das von seiner Equipage in Antwerpen Befindliche nach Willemstadt, wo nach Eintritt milderer Witterung seit dem 3. Februar die Truppen eingeschifft wurden. Die Entfernung dahin betrug zwar nur wenig über 8 Meilen, die Wege waren aber so „inpracticable“, daß die Regimenter 4 Marschtage von Antwerpen bis Willemstadt bedurften. Das Regiment Prinz Friedrich war das letzte des in Staffeln nach dem Einschiffungsorte marschirenden Corps; mit ihm rückte der Prinz am 10. zu Willemstadt ein. Die Schiffe waren von verschiedener Größe, 32 *) an der Zahl; ein Theil der Artillerie war bereits am 26. Januar an Bord geschafft, dann am 3. Februar die Husaren-Compagnie, 98 Mann und 73 Pferde **) auf 2 Schiffen u. s. f., bis am 11. und 12, das Regiment Prinz Friedrich folgte. Am 7. und 8. hinderte Sturm die Arbeiten, welche durch das Verladen der Pferde sehr erschwert wurden. Trotz äußerster Beschränkung, bei Zurücklassung vieler Wagen der Officiere und eines Theiles der Pferde ging doch ein bedeutender Troß mit, außer 115 Bespannungspferden des Geschützes noch 673, unter welchen des Prinzen, der Generale und Offiziere eigene Pferde begriffen waren.

---

*) Der Prinz meldete am 13. Februar das Ende der Einschiffung auf 36 Transportschiffen an L. Wilhelm; die Liste der Schiffe und der auf ihnen befindlichen Mannschaft und Pferde weist aber nur 32 auf. Vielleicht waren in der Zahl 36 die 4 Kriegsschiffe enthalten, welche Friedrich indessen noch besonders aufführt.

**) Die handschriftliche „Geschichte des k. preuß. 14. Husarenregiments“ führt 98 Mann und 113 Pferde auf, welche nach Schottland eingeschifft wurden; diese Zahl der Pferde hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich.

Die übrigen Pferde dienten zur Bespannung der Fuhrwerke. Die Gesammtstärke des Corps belief sich auf 5219 Köpfe, jedes der Regimenter Gardes, Grenadiers, Prinz Max, Prinz Friedrich, Mansbach und Donop, zählte etatsmäßig 800 Mann, die Artillerie 160, der Rest waren außer den Husaren Personen des Stabes sowie Fahrknechte *). Eine Anzahl Weiber, meist Soldatenfrauen, begleitete die Truppen; sie standen unter der Disciplin, erhielten auch während der Seefahrt die reglementsmäßige Schiffsverpflegung. Am Morgen des 13. Februar bestieg der Prinz die königliche für ihn gesendete Jacht „Catherine" und segelte zu der bei Helvoetsluys sich sammelnden Flotte. Hier mußte Anker geworfen werden, da man in der Dunkelheit die Sandbänke des Flakke-Vliet nicht zu passiren vermochte. Um 9 Uhr Morgens des 14. näherte die Jacht sich dem Helvoetsluys gegenüberliegenden Kriegsschiffe „Gibraltar" von 20 Kanonen, welches den Prinzen mit 19 Kanonenschüssen begrüßte; alle auf der Rhede liegenden Kriegsschiffe donnerten in gleicher Weise ihren Gruß. Nachmittags begab der Prinz mit seiner Suite sich an Bord des Gibraltar und die Flotte ging nach kurzer Fahrt näher dem Ausflusse des Flakke-Vliet ins Meer vor Anker, der Sandbänke wegen **). Das Wetter war schön mit

---

*) Die hier nach der an L. Wilhelm eingereichten Liste des Embarquements angegebene Stärke ist mit der ebenfalls officiellen vom 14. Juni 1746 bei der Wiedereinschiffung nicht in Einklang zu bringen. Letztere gibt eine beträchtlich größere Zahl an; da aber ein Ersatz dem Corps nach Schottland nicht zuging, bleibt nur die Annahme übrig, daß die größere Ziffer vom 14. Juni eine Anzahl Leute vom Trosse, Weiber, auch Kinder mit begreife.

Es zählten am 13. Februar: Gardes, Pr. Max, Mansbach je 800 M., Donop 824, Grenadier 830, Pr. Friedrich 907 M., bei letzterem ist der Generalstab zu vermuten.

**) Der Generalstab des Corps bestand aus folgenden Personen: Prinz Friedrich zu Hessen, commandirender General en chef. Generaladjutant, Oberstlieutenant von Wechmar.

starkem Froste, nur der günstige Südost setzte Nachmittags in Ostnordost um. Um 6 Uhr des 15. Februar hob man die Anker, der Wind war Ost, das Wetter klar. Die Flotte ging unter Segel, den Curs nach Nordnordwest, bald steuerte sie im offenen Meer. In breiter Front segelte die Flotte, voran der Gibraltar mit dem Feldherrn, weit hinaus auf beiden Flügeln detachirt eine Kriegsschaluppe, rechts der Granado, links der Hawk (Falke), hinter der Front als Nachhut das Kriegsschiff Sheerneß von 24 Kanonen. So waren sie denn endlich auf dem Wege, vermeintlich zu Siegen und Ruhm, die Tausende hessischer Männer, denen die sich hinziehenden Verhandlungen, vor Allem die widrige Witterung die ungeduldig gewünschte Thätigkeit seit Wochen vereitelten. Doch böse Tage sollten sie ausstehen, ehe sie den Fuß wieder auf festen Boden

---

Adjutanten: Capitain von Verschuër, Capitain von Wechmar, Rittmeister von Falckenberg und Fähndrich von Lindau.
1r Generallieutenant von der Infanterie, von Brandt, dessen Adjutant, Capitain Krantz.
2r Generallieutenant von der Infanterie, von und zu Mansbach, dessen Adjutant, Lieutenant von Dopf.
Generalmajor von der Infanterie, Wolff von Gudenberg. Adjutant, Lieutenant von Wolff.
Generalquartiermeister, Oberst von Diede.
Generalquartiermeister-Lieutenant, Capitain von Gohr.
Stabsquartiermeister, Fähndrich Baurmeister.
Brigademajor von der Infanterie, Capitain von Capellan.
Stabsauditeur, Weißel.
Oberprediger, Arstenius.
Lutherischer Prediger, Stausebach.
Ober-Chirurgus, Weber.
Stabswagenmeister, Mumburg.
Grand Provos Brusset, cum suis.
Commissariats-Bediente: Kriegscassirer, Sartorius. Scribent, May.
Proviant-Bediente: Proviantverwalter, Lorentz. Scribent, Eichler.
Lazareths-Bediente: Feldmedikus, Dr. Pfannkuchen. Lazarethchirurgus, Müller. Lazarethverwalter, Röhling. Lazarethkoch, Feigel. Apotheker, Dietzel.

setzten. Die englische Admiralität hatte die Zahl der Fahrzeuge knapp bemessen; wie die Commissare angaben, hätte man nicht auf so viele Pferde gerechnet; so kam es, daß die Mannschaft sehr eng untergebracht wurde und dadurch weit schlimmer von der Seefahrt litt als es bei behaglicher Unterkunft gewesen wäre. Es ist zwar von dieser Fahrt nichts derartiges überliefert, aber man darf an die Erzählung des Grenadiers Reuber denken, welcher über die Seereise von 1776 berichtet: „sie hätten so enge gelegen, daß sie Mann an Mann gepreßt auf einer Körperseite Nachts geruht hätten; wenn sie hinlänglich steif und schmerzhaft waren, hätte der Flügelmann commandirt, worauf Alle zugleich sich auf die andere Seite wendeten". Zu solcher Einpferchung in dumpfer verdorbener Luft des Schiffsraumes das Schaukeln des Schiffes genommen, so mag man sich die Zustände der armen Leute ausmalen. Zum Glücke währte die Fahrt nicht lange. Eine strenge Ordnung war auf den Schiffen vorgeschrieben; so untersagte sie auf das Schärfste das Tabakrauchen in den Schiffsräumen, nur auf dem Verdeck war es gestattet. Die Verpflegung bestand pro Tag für den Mann aus 1 Pfd. Biscuit, 2 Maß (holländische) Bier, in dessen Ermangelung ½ Pint Branntwein, 4 Unzen Butter und 4 Unzen Käse, für 1 Pferd aus 8 Pfd. Hafer, 11 Pfd. Heu und etwa 5 Maß Wasser*).

Die Regimenter zu Pferd, Leibregiment, Prinz Maximilian, Gräffendorf und Ysenburg wurden in der Folge gar nicht nach England geschafft; die Wendung der Dinge im aufständischen Gebiete Schottlands ließ der Regierung weitere Aufstellung militärischer Kräfte nicht geboten erscheinen. Auch wirkte die nachtheilige Lage auf dem Kriegsschauplatze in den Niederlanden darauf hin, von hier nicht noch mehr Streitmittel hinwegzuziehen. Die Reiterei war unter den Befehl des Generalmajors von Dalwigk gestellt, welcher außerdem ein Corps von 3 Regimentern zu Fuß, König,

*) **Pr. Friedrich an L. Wilhelm 13. Januar 1746. St. A.**

Prinz Georg- und Baumbach nebst dem Dragonerregimente König führte. Letzteres Corps stand im Solde der Generalstaaten. Die 8 genannten Regimenter nahmen an den Operationen von 1746 Theil.

Die von dem über See gehenden Heerestheile zurückgelassene Equipage, 167 Pferde mit 63 Knechten der 6 Infanterieregimenter, 80 Pferde mit 37 Knechten der 4 Reiterregimenter und 36 Kranke blieben in der Gegend von Breda zurück, wo für sie ein Accord zu Unterkunft und Verpflegung abgeschlossen war. Der überflüssig gewordene Lazarethdirector, Rittmeister Gärtner, hatte die nicht beneidenswerte Aufgabe, in einem immerhin vom Feinde bedrohten Landstriche diese zusammengewürfelte Menge viele Monate zu leiten; ein Officier mit 3 Unterofficieren, ein Tambour, 30 Gemeine, war ihm zum Schutze beigegeben, 1 Feldscherer und 2 Wagenmeister außerdem.

Der am 16. Februar etwas nach Süden umsetzende Wind trieb das Geschwader in günstigster Weise, der Curs war jetzt nach Nordwesten, um 3 Uhr früh des 17. erblickte man die Küsten Englands, es war Yorkshire. Um 10 Uhr Morgens begegneten zwei Kauffahrer, durch welche man den am 12. angetretenen Rückzug der Aufständischen bei Annäherung Cumberlands erfuhr. Der „Granado“ sollte am 18., als die Flotte in der Höhe von Englands nördlichstem Landestheile segelte, voraus eilen, um ihre Ankunft zu melden, doch erlaubte es der conträre Wind nicht. Gegen Abend, Angesichts der felsenumgürteten schottischen Küste, mußten wegen geringen und nicht günstigen Windes die Anker geworfen werden. Um 6 Uhr des 19. ging die Flotte wieder unter Segel, lief in den mächtigen Firth of Forth ein und gegen 5 Uhr Nachmittags in den Hafen von Leith. Sehnlich wurden die Ankommenden erwartet und feierlich empfing man sie. Während die Schiffe die Anker warfen und Prinz Friedrich ans Land stieg, erkrachten alle Geschütze der Escorte-Kriegsschiffe wie der anderen im Hafen

befindlichen Kriegsschiffe. Mit Gepränge und unter Gefolge vieler Karossen wurde der Prinz am 20., einem Sonntage, von Leith nach Edinburg eingeholt und nach dem königlichen Schlosse geleitet. Der Lord justice clerk von Schottland, Milton, und eine Anzahl Vornehmer holten ihn ab, bei seinem Eintritte in die Stadt donnerten die Geschütze des alten festen Schlosses, eine Ehrenwache von 1 Capitain und 50 Mann mit einer Fahne, an ihrer Spitze der Gouverneur General Marcar, empfing ihn vor dem Residenzschlosse. Eine Reihe von Festlichkeiten begann, darunter ein Ball, welchen Pr. Friedrich 46 Damen vom ersten Range gab *); am selben Tage wurde die Herzogin von Perth, Mutter des für Carl Stuart kämpfenden Herzogs und zwei andere stuartisch gesinnte vornehme Damen in das feste Schloß gebracht, wo man sie über ein Jahr eingekerkert hielt. Der Magistrat Edinburgs bat sich Audienz aus und erschien am 21. en corps um den Prinzen zu „haranguiren". Doch die Feste hielten ihn nicht ab, seine Pflichten zu erfüllen. Noch am 19. meldete er die Ankunft der Truppen dem Herzoge von Cumberland, unter dessen Befehl sie zu treten hatten, sowie dem L. Wilhelm. Aber ehe sie auf schottischem Boden standen, plante man bereits ihre Umkehr nach den Niederlanden. Wie Cumberland in seiner Antwort dem Prinzen mittheilte, drangen die durch des Marschalls von Sachsen Annäherung geängstigten Generalstaaten auf die „retour" der Hessen; die noch kürzlich durch die Niederlage bei Falkirk erschütterte englische Regierung hatte seit dem Auftreten des Herzogs in Schottland wieder so bedeutende Zuversicht gewonnen, daß sie glaubte ohne Unterstützung des hessischen Corps dort Meister zu werden. Der Herzog erwartete daher „stündlich Befehle aus London wegen Rückkehr der Truppen des Prinzen, die man überall

*) Feldjournal des hessischen Corps. Pr. Friedrich an L. Wilhelm, 22. Februar 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

begehre"; er fügte hinzu, „daß er das Glück gehabt, diese infamen Canaillen (die Hochländer) zu verjagen, er wolle sie nun in ihren Löchern aufsuchen*)". Die vertrauensvolle Stimmung der Minister in London theilte sich nach Außen mit; auch L. Wilhelm erwartete baldige „repassirung" der Truppen, ebenso wie der König von Schweden darauf rechnete. Aber die Mannschaft hatte sehr durch den Aufenthalt in den Schiffen, vorab durch die Fahrt gelitten; Cumberland gab in seinem ersten Schreiben gleich dem Prinzen anheim, die Truppen an Bord zu lassen, „wenn sie sich wol befänden", wenn sie aber landen wollten, möge er es anordnen. Der Befehlshaber fand es denn auch durchaus nötig, seine Regimenter an Land zu bringen und erklärte dieses; sie seien, da sie zu enge lägen, von der Seekrankheit stark mitgenommen, an Bier, frischem Wasser und anderen Lebensmitteln sei Mangel. Am 22. Februar begann die Ausschiffung, am 26. wurde sie vollendet; nur das Geschütz, die Wagen und die „grobe Equipage" ließ man an Bord, um die Mühe des Wiedereinschiffens zu ersparen. Mehrere Truppentheile hatten volle 3 Wochen in dem schlimmen Gefängnisse zugebracht. Daß sie daraus befreit wurden, ist nicht nur wichtig für ihre Erholung gewesen, es wurde damit auch vermieden, daß ihre Expedition bloß eine unnütze Spazierfahrt blieb, an welcher immerhin ein leichter Schimmer von Lächerlichkeit gehaftet haben würde**). Die Schiffe, welche die Hessen herbeigeführt hatten, sollten die bei Newcastle stehenden Holländer in ihr Vaterland zurückschaffen. Prinz Friedrich suchte daher beim Herzoge am 3. März nach, die Wagen u. A. von den Schiffen ans Land bringen zu dürfen.

*) Cumberland an Pr. Friedrich, Perth 20. Februar 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Die Debarkirung kostete einem Wagnersgesellen von der Artillerie das Leben, indem ein Tau riß und ihm das Genick abschlug; ein Knecht wurde schwer beschädigt und einige Officierspferde verunglückten.

So imposant den hessischen Kriegsmännern die herrlich gelegene nordische Königsstadt, hoch über der weitgedehnten Fläche des Firth of Forth thronend, erscheinen mochte, so hatten sie doch alsbald mancherlei Unbehaglichkeiten zu empfinden. Sie wurden in der Stadt, deren Vorstadt Canongate, in Leith, Prestonpans, Preston, Dalkeith u. a. O. in Quartiere gelegt; allein die Landessprache war ihnen unverständlich, daraus ergaben sich unausgesetzt Mißverständnisse, auch mehrfach Excesse. Die Regimenter nahmen „tollmetscher" an, wodurch wenigstens bei den Empfängen und im Allgemeinen der Verkehr erleichtert wurde, wenn auch für die meist ungebildeten Leute das tägliche Leben hier recht schwierig blieb. Sie konnten nun ihre durch die vielmonatlichen Züge in den Niederlanden erworbenen Sprachkenntnisse weiter vermehren. Die Geldmittel flossen anfänglich knapp, „mit genauer Noth erhielt ich 600 Guineen", sagt Pr. Friedrich am 22. Februar, doch folgten am 26. 4200 Pfd. Sterling nach. Der hessischen Kriegskasse war durch die Seefahrt stark zur Ader gelassen worden; wer irgend Anspruch auf ein „douceur" machen konnte, erhob ihn, oft sogar in ungebührlicher Form. Die Insulaner sahen derartige Trinkgelder damals als ein Recht an, wie Pr. Friedrich gegen L. Wilhelm aussprach*). Mit den Musterungs-Commissaren, welche doch in königlichem Dienste und Solde standen, erhoben sich unliebsame Verhandlungen, da jede einzelne Musterung honorirt werden

*) Der Prinz ließ an die Mannschaft der „Catherine" für die Fahrt von Willemstadt nach Helvoetsluys 25 Ducaten vertheilen, an diejenige des „Gibraltar" 60 Ducaten. Dem Capitain des letzteren, welcher Silbergeschirr wünschte, ließ er solches für 70—80 Pfd. Sterling in London anfertigen, entsprechend ein derartiges für den Capitain der Yacht. Die Mannschaft des Schiffes, auf welchem des Prinzen Pferde und Equipagen sich befunden hatten, erhielt 60 Ducaten; „und haben sich die Capitains, viel weniger derselben Equipage (Bemannung) geschämet (d. h. nicht) solches fast mit ungestümheit zu fordern" berichtet der Prinz an L. Wilhelm.

sollte, was mit 1 Guinee pro Compagnie geschah. Als die Musterung gehalten war, behauptete der Commissar, es wäre englischer Brauch jede zwei Monate eine solche zu halten; man kaufte sich nach mehreren gewechselten Berichten des Prinzen und Antworten des Landgrafen endlich mit noch einem Präsent von 1 Guinee pro Compagnie los, so daß dieses im Ganzen 124 Guineen betrug. Der General Lord Crawford und der Oberst Stuart hatten in den Niederlanden, dann auf den Schiffen und später als königliche Beauftragte die Truppen zu führen, für sie zu sorgen; auch sie waren zu bedenken. Pr. Friedrich hielt dafür, daß Stuart nicht unter 200 Guineen angeboten werden könne*), dem Generale entsprechend mehr. Diese Summe hat man zum mindesten zu verdoppeln, wenn man ihre Bedeutung nach heutigem Geldwerte schätzen will.

Sobald die Regimenter Cantonnements bezogen, wurden die Verpflegung und Anderes geregelt. Der Soldat hatte täglich 2 Pfd. Weißbrod zu empfangen, wofür ihm in 3 Tagen 5 englische Stüber „decourtirt“ wurden. Die reichliche Ration für 1 Pferd betrug 10 Pfd. Hafer, 12 Pfd. Heu und 6 Pfd. Stroh. Unternehmer lieferten das Vorgenannte. Alle übrigen „vivres“ waren bar zu bezahlen, an die Quartierstände erging Ordre, solche ohne Steigerung des Preises abzugeben. Auch sollten soviel möglich Betten, dann Feuer und Licht gegeben werden. Selbst den Officieren gewährte man freies Quartier, obwol, wie der Generalbefehl an die Truppen bemerkte, es in diesem Lande gebräuchlich sei, daß die Officiere ihr Quartier bezahlten**).

*) Crawford empfing 800 Ducaten, Stuart 400, Capitain Cunningham 100, Fähndrich Cunningham 50, der Secretair Crawfords 50. Dieses Personal wurde also mit 1400 Ducaten = 2940 Thlr. holl. Courant bedacht. Feldkriegskassenrechnung de 1746.

**) Der Befehl erwähnt noch „weilen in der Gegend Edinburg sich viele infiscirte Weibspersonen befinden sollen, werden vor solchen die Regimenter gewarnt“.

Jedem Regimente wurde beim Einrücken in sein Cantonnement ein englischer Officier beigegeben, welcher der französischen Sprache mächtig war und mit den hessischen Officieren und Leuten, die sie verstanden, die Geschäfte abwickelte *). Deren gab es aber eine nicht geringe Anzahl, da es bei den besseren Ständen zum guten Tone gehörte, das Französische zu sprechen, und, abgesehen von den aus den Colonien der Hugenotten in Hessen stammenden Soldaten, auch bei den Mannschaften geringeren Grades in den Feldzügen manches Wälsche haften geblieben sein mochte.

Cumberland, welcher doch die Verfolgung der Rebellen hatte aufgeben müssen, kam herbei, das hessische Corps zu begrüßen und mit dessen Befehlshaber Rath zu pflegen. Am 26. Februar ging Pr. Friedrich ihm bis Leith entgegen, wo er landete und am folgenden Tage reiste der Herzog wieder ab. Bald darauf langte ein Befehl desselben bei dem Prinzen an, er solle ein Regiment nach Falkirk marschiren lassen. Diese Bewegung hatte den Zweck die Rebellen glauben zu machen, daß die Hessen gegen sie vorgingen, so daß jene sich veranlaßt sähen, ihre Kräfte zu theilen und Cumberland, welcher in diesen Tagen seine Verfolgung fortsetzen wollte, leichteres Spiel hätte. Friedrich ließ sein eigenes Regiment am 7. März aufbrechen, weil es dazu am nächsten stand, westlich von Edinburg **). Doch

*) Diese auf Befehl Cumberlands beigegebenen Vermittler sind vielleicht identisch mit den von den Regimentern angenommenen Dollmetschern, deren jedes einen mit monatlicher Vergütung von 5 Thlr. anstellte. Feldkriegskassenrechnung.

**) L. Wilhelm rügte später d. d. 24. März 1746, „es würde dienstlich richtiger und mehr zum Besten der Regimenter gewesen sein, wenn zu dem Auftrage nach Falkirk Commandirte aller Regimenter genommen worden wären". Es war Gebrauch jener Zeit, bei allen besonderen Commando's solche aus allen Corps zu nehmen; so zweckmäßig dieses bei Gelegenheiten war, bei denen große Verluste erwartet werden konnten, z. B. bei dem Sturme auf eine Bresche, um die Verluste zu vertheilen, so hatte es doch den Nachtheil, daß die Offi-

ging es ohne sein Gepäck 2c. ab; noch in der Nacht zum 5. März war eine Ordre des Herzogs eingetroffen, „alle Equipage auf den Schiffen zu lassen, da nach kürzlicher Weisung vom Könige das Corps wieder nach Brabant solle". Pr. Friedrich hatte daher nur das Unentbehrliche ausschiffen lassen. Bald sah der Herzog indeß ein, daß er ohne Mitwirkung der Hessen den Aufstand nicht werde niederwerfen können; unter'm 24. Februar / 7. März erließ er von Montrose aus den Befehl, Pr. Friedrich habe mit seinem ganzen Corps vorzurücken und mit 4 Regimentern Perth, mit 2 Stirling zu besetzen. Zwei französische Schiffe hatten Truppen und Vorräte gelandet, welche freilich in die Gewalt der Engländer fielen, allein man erwartete, daß weitere Verstärkungen den Aufständischen zugingen.

Der hessische General ließ das Geschütz und die Wagen der Compagnien jetzt ausschiffen, obwol der Herzog ausgesprochen hatte, daß Geschütze nicht nötig seien und immer noch die Möglichkeit rascher Wiedereinschiffung des Corps festhielt. Allein Pr. Friedrich sah mit Recht die bevorstehende Unternehmung als eine ernste an, bei welcher er seine Truppen nicht der Mitwirkung ihres Geschützes und der Begleitung der Wagen 2c. berauben wollte. Lord Crawford stellte dem Prinzen die Notwendigkeit einer Musterung vor dem Abmarsche vor, damit nicht wegen Zahlung der Gelder Hindernisse entstünden. Sie wurde denn auch bei 4 Regimentern und den Husaren am letzten Tage, dem 14. März, zu Edinburg und Dalkeith ausgeführt; der commandirende General nebst dem Generalstabe passirten dabei zuerst die Musterung. Er rühmte in seinem Berichte an den Statthalter, d. d. 15. März, „Regimenter in besonderer Ordnung gewesen, als er nicht vermuthet, obwol Montirung sehr geflickt und ruiniret, doch noch sehr wohl aus-

ciere viele fremde Mannschaft führen mußten. Der Gebrauch war nur bei Soldaten möglich, welche einen großen Theil ihres Lebens unter den Waffen zubrachten.

gesehen, wobei den Fleiß der gegenwärtigen majors sehr rühmen könne". Die 2 übrigen Regimenter wurden später während des Marsches gemustert. Allen wurde durch Generalbefehl aufgegeben, sich so viel „tollmetscher" als möglich zu verschaffen. Für die 68 Kranken war zu Leith ein Lazareth in Baracken eingerichtet, dessen Friedrich lobend gegen L. Wilhelm gedachte.

Noch in Brabant war ein vom Statthalter vollzogener neuer Zahlungsetat im Hauptquartiere eingetroffen. Derselbe sollte den seither bestandenen Ungleichheiten und Abnormitäten ein Ende machen und alsbald ins Leben treten. Allein während der Arbeiten und Märsche vor der Embarkirung ging dieß nicht an, in Schottland sollte es geschehen. Doch bald erhoben sich Unzufriedenheit und Widerspruch gegen die meisten Bestimmungen des Etats; die Generale reichten dem Prinzen eine gemeinsame Eingabe ein, ebenso machten sehr viele der anderen Officiere Vorstellungen, die Beamten desgleichen. Der Befehlshaber, von der Gerechtigkeit der erhobenen Klagen überzeugt, übersandte sie mit Befürwortung dem Statthalter. Dieser sprach zunächst sein Erstaunen aus, daß die Officiere sich durch die neuen Bestimmungen, welche das seither noch Verworrene ordnen und zu ihrem Besten dienen sollten, beeinträchtigt hielten; er ließ durch den Geheimen Kriegsrath W. B. von Blome, den Autor des Etats, die Einwendungen prüfen und im Collegio Alles berathen. Die Entscheidung fiel schließlich dahin aus, daß der Etat aufrecht erhalten wurde; der junge General, welcher der Stimme seiner langgedienten Unterbefehlshaber und seinem eigenen Wolwollen zu Viel nachgegeben hatte, wurde corrigirt. L. Wilhelm äußerte d. d. Amelienthal, 7. Juli, gegen Pr. Friedrich: „Könne ihm nicht verhalten, wie er vorerst nicht gerne gesehen, daß man denen Officiers und Bedienten, so zu sagen von allem rang gegen dieses vorbedachte und nach langwüriger überlegung gemachte Etablissement Ihre monita zu geben und

selbige in discussion zu nehmen gestattet hat, welches Dieselbe (Friedrich) in ansehung der übeln Consequenz künftighin abzuwenden wissen werden ....“ Der Statthalter hatte überdies bereits vor dem Abzuge aus Brabant verfügt, „wie das muthmaßliche surplus des Englischen über die bisherige gage nach der hiesigen proportion und Verfassung eingetheilt werden solle.“ *) Hiernach wurden alle von England für den Unterhalt der Truppen gezahlten Gelder auch wirklich an dieselben ausgegeben.

Pr. Friedrich hatte seine Residenz in Holyrood aufgegeben und ein Quartier inmitten seines Regiments in Canongate bezogen, im Hause des verstorbenen Maledi Campbell, vermutlich um die Vorbereitungen zu dem Ausmarsche in der Nähe leiten zu können**). Am 15. März

*) Die Zulage pro Monat, vom Besteigen der Schiffe an bis wieder auf niederländischen Boden zu zahlen, betrug für den Obristen 21 Thlr., Obristlieutenant 9, Major 4 (außerdem die Genannten noch Zulage als Capitains), Regimentsquartiermeister 7, Auditeur und Feldprediger je 6, Adjutant 4, Regimentsfeldscherer 5, Wagenmeister 3 Thlr. 25 Stüber, Regimentstambour 2.10, Hautboist 2.25, Provoß 1.30, Steckenknecht 35 Stüber, Capitain 12 Thlr., Lieutenant 5 Thlr. 33⅓ Stüber, Fähndrich 4.16⅔, Sergeant 2.15, Fourier 2, Capitain d'armes 1.35, Feldscherer 1.35, Corporal 1.5, Gefreiter, Tambour, Pfeifer, Gemeiner, je 40 Stüber. Die Ansätze sind nach holländischem Current, den Thaler zu 50 Stüber, gegeben; 1 Pfd. Sterling Englisch betrug 4 Thlr. 16 Stüber Holländisch, der Thaler entsprach 1 13/55 Thlr. Reichmünze und nach heutiger Währung 3 Mk. 75 Pfg. Die verworrenen unendlichgestaltigen Münzverhältnisse brachten auf jedem Schritt Schwierigkeiten und Verluste. In den hessischen Rechnungen kommen Thaler Reichsmünze, Thaler holländisch Current, Speciesducaten, Ducaten, Guineen, Pfd. Sterling, Gulden holländisch, Gulden brabäntisch u. A. vor. Der ärmere, weniger Gebildete war in solchem Chaos am übelsten bestellt. Man vermag den genauen Maßstab der genannten Münzen gar nicht zu bestimmen, da ihr Curs selbst nicht immer der gleiche war.

**) Rittmeister d'Aulnay kaufte am 15. März zu Edinburg 4 Pferde für Husaren, welche 24 Guineen (25 Pfd. 4 Shilling) kosteten, am 3. April zu Perth 1 Pferd für 4 Pfd. 1 Shilling. Er rangirte

traten sein eigenes Regiment von Falkirk aus und das, wie es scheint, ebenfalls vorgeschobene Regiment Mansbach den Marsch an; Pr. Friedrich rückte am 16. von Edinburg mit dem Generalstabe und der Husarencompagnie ab, am 17. folgten die Regimenter Gardes und Grenadiers nebst der Artillerie, am 18. Prinz Max und Donop mit ihren 4 Geschützen. Jedem Regimente waren 11 Karren für seine Bagage verstattet, den Husaren 4 Karren, für je 2 Geschütze 1 Karren, der für die Munition bestimmt war. Zum Vorrate hatten die Truppen für 3 Tage Brod und für 2 Tage Hafer mitzuführen. Die Anordnung dieses Friedensmarsches zeigt, daß in dem Landstriche der Aufstand gänzlich zu Boden geschlagen war. Dem entsprechend drohte der Tagesbefehl vor dem Ausmarsche strenge Bestrafung aller Ungebühr an, machte die Officiere für unbezahlte Entnahme von Lebensmitteln und andern Dingen persönlich verantwortlich und stellte ihnen Kürzung des Wertes etwa genommener Gegenstände an ihren „adjuto-Geldern" (die Zulage) in Aussicht.

An der Spitze seiner Husaren durchzog Pr. Friedrich die Ortschaften; diese hier noch unbekannte Reiterei erweckte überall Aufsehen durch ihre Tracht und ihr kriegerisches Wesen. In weißen Dolmans, hellblauen Pelzen, Husarenmützen rc., die Kleidungsstücke mit Gold verschnürt, entfalteten sie keck und reitermäßig ihre Thätigkeit, gegen die anderen in der Lineartaktik versteiften und verzopften Truppen vortheilhaft abstechend. Sie waren des Prinzen eigenste Schöpfung, daher er ihnen günstig blieb, aber auch sie, um ihren Nutzen zu zeigen, außerordentlich anstrengte.

Der Heerführer selbst war eine Persönlichkeit von sehr gewinnenden Eigenschaften. Wie die beiden anderen Fürstensöhne, welche in dem Todeskampfe der Dynastie Stuart

---

6 Husarenpferde aus und erlöste damit 6 Pfd. 6 Sh. Feldkriegskassenrechnung de 1746.

um den Thron die Hauptrollen spielten, war er noch sehr jung, von jenen nur um einige Monate im Alter verschieden. Seine hohe Gestalt, schönes Gesicht, freundliches liebenswürdiges Wesen, das Wolwollen, welches er für seine Untergebenen trug, gemahnten mehr an den Stuart'schen Prinzen als an Cumberland. Friedrich eignete sich denn auch bald die Herzen Derer zu, auf welche seine Persönlichkeit einwirken konnte. Seine auf eigenen besonderen Wunsch erfolgte Bestimmung zum Befehlshaber des Corps war in diesem unseligen Streite ein Glück für die unterliegende Partei. Von ihm durfte man erwarten, daß er keinerlei Härte, als die in der Natur des Krieges liegende, ausüben werde, noch viel weniger, daß er die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Maßregeln durch Grausamkeit verschärfen und so den hessischen Namen beflecken werde. Zu Linlithgow, dem ersten Nachtquartier, stellten sich in den geschwärzten Trümmern des altehrwürdigen Königsschlosses, in welchem Maria Stuart das Licht der Welt erblickt hatte, Proben der englischen Kriegführung dar; die dem Claymore der Hochländer bei Falkirk entgangenen Soldaten Hawley's hatten beim Abzuge Brand angelegt. Am 17. März erreichte Friedrich Stirling; der Magistrat empfing ihn vor dem Thore, unter Läutung aller Glocken zog er ein. Die beiden Märsche, 8 deutsche Meilen, waren anstrengend; es war sehr rauhes kaltes unangenehmes Winterwetter, die Truppen erhielten daher zu Stirling einen Rasttag*). Pr. Friedrich besichtigte die schlecht angelegten Arbeiten zur Belagerung des Schlosses und die 26 von den Hochländern

*) Am 16. März segelten die Transportschiffe von Leith nach Newcastle, um die holländischen Truppen aufzunehmen und in ihr Vaterland zurückzubringen. Diese hatten über 4 Monate auf englischem Boden „außer Gefecht gesetzt", also völlig nutzlos zugebracht, während sie in den Niederlanden sehr vermißt wurden. Man vermag hieraus nicht günstig auf die Thätigkeit der englischen Regierung zu schließen.

zurückgelassenen Geschütze, welche meist von denen des Schlosses zerschossen waren. Den 19. zog die vorderste Colonne weiter nach Crieff, am Fuße des Grampiangebirges. Die Stadt wurde Abends zu Ehren des Prinzen illuminirt und eine Stunde mit allen Glocken geläutet. Zu Stirling blieben die Regimenter Prinz Max und Donop stehen unter Befehl des Obersten von Runstedt (Rundstedt), Commandeurs des ersteren*). Sie hatten Weisung, den Gouverneur des Schlosses, General Blakeney, zu unterstützen, falls er angegriffen würde. An der Spitze des Regimentes Mansbach und der Husaren zog Friedrich Nachmittags des 20. März in Perth ein. Diese schon damals bedeutende Stadt bezeugte große Freude als die Hessen erschienen; die Bewohner sahen in ihnen die Retter aus der seitherigen Ungewißheit, die zuverlässigen Beschützer gegen jeden etwa noch von den Aufständischen unternommenen Versuch. Von 6 bis 11 Uhr Abends wurde die Stadt erleuchtet; einige der Bewohner, welche mit ihren Anstalten dazu nicht fertig werden konnten oder auch es nicht wollten, wurden mit dem Titel Rebellen belegt und ihnen die Fenster eingeworfen**). Dieselbe Stadt hatte auch Carl Stuart mit Jubel empfangen und 8 Tage beherbergt, sowie 500 Pfd. Sterling für Rüstung &c. seiner Krieger ihm verehrt. Pr. Friedrich empfing hier am 22. März ein Schreiben Cumberlands, nach welchem den Aufständischen der Plan eines erneuten Angriffes zugetraut wurde. Der hessische General sollte, „sobald gewisse Nachricht davon einträfe, daß der Feind nach dieser Seite vorgehe, seine ganze Infanterie vereinigen, Crawford

---

*) Runstedt meldete, „die Grenadiere der Regimenter hätten, da ihnen der Vorwurf der Faulheit gemacht, zum hiesigen Dienste gleichsam sich aufgedrängt; habe ihnen willfahrtet; hoffe, daß Se. Durchlaucht es gutheiße". Die Grenadiere, ausgesuchte Leute, waren vom Wachtdienste frei.

**) Schreiben eines Officiers im hessischen Corps, Osterhoud den 6. Juli 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

mit Reiterei sollte zu ihm stoßen und der Herzog wollte sich eilfertigst mit ihm conjungiren. Wenn der Feind aus den Gebirgen auf den Prinzen falle, solle er ohne Verzug was er könne, zusammenziehen und attaquiren; in die Berge aber sich nicht engagiren außer in der attaque." Die übrigen Regimenter trafen zu Perth ein, zuletzt am 23. die „Gardes" nebst der Artillerie, von welcher indeß 4 Geschütze bei den 2 Regimentern zu Stirling verblieben waren. Die Position zu Perth wurde militärisch gesichert, alle Zugänge besetzt, Kundschafter in der Richtung auf Inverneß entsendet. Die Leute lagen „enge und gedrungen" in den Quartieren zu Perth und der Umgegend. Runstedt berichtete unter'm 23. März von Stirling, daß er 4 Compagnien außerhalb liegen habe, die Quartiere sehr schlecht seien, die Leute in den Häusern, welche meist nur elende Hütten seien, sehr elend lägen, auch voller Ungeziefer würden. Die Quartiergeber seien so boshaft, daß sie unterschiedenen Musketieren die Gewehre ausgezogen, statt Pulvers Lumpen hinein, Kugeln wieder darauf gethan hätten; auch bestählen sie die Munition. Die Defension des Ortes sei wegen der vielen Ausgänge jedes Hauses eine schlechte, ein offenes Dorf der Stadt vorzuziehen. Der Oberst frägt dabei an, ob er im Falle feindlichen Angriffes die 4 Compagnieen an sich ziehen dürfe. Diese nach heutigen Begriffen absurde Anfrage beweist, wie wenig selbständig die Unterbefehlshaber in jener Zeit handelten. Pr. Friedrich unternahm weite Recognoscirungsritte, um das Terrain für den Fall des Kampfes kennen zu lernen und Stellungen auszusuchen; so am 25., 26. bis Dunkeld am Tay, 3—4 Meilen von Perth, wobei er bei dem Herzoge von Athol, Bruder Lord Murray's, übernachtete, dann wieder am 29sten. Auf die Nachricht vom beabsichtigten Angriffe der Aufständischen gegen das am oberen Tay gelegene Castell Menzie sandte der Prinz zwei Trupps Husaren unter Lieutenant Juliat und Cornet Czarnowitz vor, ersteren mit 30 Pferden nach Dunkeld, diesen

mit 16 nach Almondbridge, wo der Weg nach Dunkeld den Almond überschreitet. Bald darauf, am 28., langte aber schon die Kunde von Murray's gelungenem Überfalle der englischen Posten in der Landschaft Athol an. Cumberland hatte hierher eine Abtheilung entsendet, um die Bevölkerung niederzuhalten; die Engländer besetzten die Schlösser der stuartisch gesinnten Barone, etwa 30, und überließen sich allen Grausamkeiten und Ausschweifungen. Die Kunde hiervon entflammte Murray, solche Mißhandlung der alten Besitzungen seiner Familie zu rächen. Er sammelte alle Männer von Athol, 700, durchzog den Paß von Corry Arrack und stand am 16./27. März Abends in dem Gebiete Athols. Seine Mannschaft theilte er in eine Anzahl kleiner Abtheilungen, deren jede ihr eigenes Heimatsthal zum Ziele erhielt. Unbemerkt nahten die Rächer, denen der Mond die wolbekannten Zugänge wies, ihr Grimm beim Anblicke ihrer niedergebrannten Hütten erschütterte nicht ihre raubthierartige Vorsicht. Sämmtliche Thorwachen wurden überrumpelt, 300 der Feinde in den Betten gemordet; alle Schlösser außer Blair-Athol waren mit Tagesanbruch in den Händen der Hochländer. Der Herzog gab sich die Miene, als sei dieser schwere Schlag nur die wenig bedeutende Niederlage einiger Vorposten. Er schrieb unter'm 19./30. März von Aberdeen aus an Pr. Friedrich, „es sei nur von einer kleinen Abtheilung Rebellen geschehen, für die Alle im Lande sind, dürfe keinen Alarm in des Prinzen Quartieren verursachen ....“ Indeß übersandte er sein Schreiben durch seinen Adjutanten, Obristlieutenant Yorke, dieser sollte Rücksprache mit dem Prinzen in Betreff der nächsten Maßregeln nehmen. Cumberland wies den General noch an, seine 2 Regimenter, welche bereits von Stirling nach Dumblane vorgerückt waren, nunmehr nach Crieff zu ziehen. Yorke war am 1. April im Hauptquartier zu Perth, am 2. traf ein Schreiben des Herzogs vom 21. März (1. April) bei dem Prinzen ein; er sprach diesem aus, die Rebellen schienen

Blair=Athol belagern zu wollen, daher ersuche er ihn, gleich nach Empfang dieses mit seinem ganzen Corps und dem englischen Dragoner=Regimente St. George gerade auf Blair zu marschiren. „Ich glaube nicht, daß die Rebellen eine ernste Action gegen Ihre kriegsgewohnten Truppen wagen, und wenn sie es thäten, würde Ihr Corps den Ruhm haben, einen entscheidenden Schlag auf diese verwegenen Rebellen zu führen. Da Blair von äußerster Wichtigkeit, bin ich sicher, daß Sie alle Schwierigkeiten wegräumen werden ....“ So Cumberland. Einen geringen Trost gewährte ihm ein Gefecht in dieser Zeit mit einer anderen hochländischen Abtheilung. General Bland wollte sie überfallen, allein die Engländer, denen das Gebirgsland ein fremdes Gebiet voller Fallen und Gefahren und denen die Bewohner feindlich gesinnt waren, hatten das Nachsehen hinter der entschlüpften Hochländertruppe. Nur ihre Nachhut erreichten sie noch und in dem Scharmützel blieb unter Anderen der stuartische Oberst Roy Stuart. Pr. Friedrich sandte den General v. Brandt nach Crieff, den Befehl über die hier am 30. März eingerückten 2 Regimenter zu übernehmen. Zu Perth wurden die Einleitungen zum Marsche auf Blair getroffen; gegenüber dem blitzartigen Auftreten der Hochländer macht aber Alles bei den geschulten Truppen den Eindruck des Schwerfälligen, Langsamen. Allerdings darf man nicht übersehen, daß jene außer dem Gesetz standen, jedes Mittel ihnen recht schien, während der hessische Feldherr einmal seine an einen so schwierigen und gefahrenreichen Kriegsschauplatz nicht gewöhnten Truppen nicht unvorsichtig exponiren, sodann ihre Verpflegung nicht außer Augen lassen durfte. Dazu kam, daß sie nur die Kampfweise rangirter Schlachten kannten, welche hier nicht ausreichte. Cumberlands Befehl traf am 2. April ein; erst am 4. brach das Corps auf, obwol es beständig marschbereit geblieben war. Der Unterhalt verursachte dem Prinzen Sorge: „es werde Alles von einem Tag zum andern kümmerlich herbei=

gebracht, doch habe es bis jetzt noch nicht gefehlt, nirgends würden Magazine angelegt", schrieb er am 29. März an den Statthalter*). Cumberland, dem er ähnlich geschrieben, wies darauf hin, „daß sie ja für 3 Tage Bedarf mit sich führten und seither doch das Nötige beschafft sei". Der Soldat klebte an der Vorstellung, ohne Magazine gar nicht existiren zu können; der Gedanke, von dem Lande selbst zu leben, war ganz abhanden gekommen, hier überdieß noch alles Derartige streng untersagt.

Der 31. März hatte die bestimmte Nachricht gebracht, daß Murray mit 2500 Mann und Geschützen vor Blair gerückt sei; ein ebenso starkes Corps solle Castell Menzie sich nähern. Eine Liste aller Streitkräfte der Aufständischen gab ihre Zahl auf 8880 an, von denen der Hauptheil unter Pr. Carl bei Inverneß stand. Der hessische General verstärkte nach seiner Recognoscirung vom 29. März die

*) Es sei hier angedeutet, wie wenig gesichert der Briefwechsel jener Zeit war; L. Wilhelm bemerkte wiederholt, daß der Prinz ihm nicht genügend berichte. Doch lag es an den Posten; öfters langten mehrere Sendungen zugleich an. So erwähnt der Landgraf am 11. April, „er habe des Prinzen Berichte vom 20., 22. und 24. März mit letzter holländischer Post erhalten", am 25. April gar „habe endlich die vom 8., 10., 12. und 15. März und 3. April erhalten", u. A. Letztere hatte der Postdirektor zu Leyden malitiöser Weise wieder nach London zurückgesandt, weil das Oberpostamt zu Cassel seinen Portosatz zu hoch gefunden hatte. L. Wilhelm begehrte Satisfaction von den holländischen Behörden für das „Unterfangen" des Postdirectors, allein das half nichts mehr. Wenn ein Postbeamter eine solche Unverschämtheit gegen ein Staatsoberhaupt sich gestatten durfte, so mag man den Verkehr der Privaten als noch weniger gesichert ermessen. Die Kostspieligkeit der Beförderung kam sehr erschwerend hinzu; so wurden dem General v. Dalwigk für Briefporto der Dienstsachen vom Februar bis incl. Juni 1746 ersetzt 46 Thlr. 36 Stüber holländisch (Feldkriegskassenrechnung), dem Geschäftsträger im Haag, „Envoïe Mann", für „verschossene Briefporto- und Estafettegebühren" vom October 1745 bis Ende September 1746 1882 fl. 7 Stüber Holl. (Kriegspfennigamtsrechnung). Ein Packet von Edinburg nach London ist mit 9 Shilling angesetzt, u. A.

nach Norden und Nordwesten weit hinausgeschobenen Vorposten; Huntington wurde von 1 Major und 2 Compagnieen Dragoner, Schloß Nairn (zwischen Perth und Dunkeld) von 1 Capitain mit 40 Dragonern, sowie Juliat mit 22 Husaren besetzt, Almondbridge diesseits Nairn durch 24 Husaren. Eine Husarenpatrouille von Nairn aus traf am 2. April auf 200 Hochländer; Pr. Friedrich ließ sogleich einen Capitain mit 100 Mann nach Huntington, und ein gleiches Commando nach Dunmoretown abgehen. Ein englischer Capitain, der mit einer Compagnie Bergschotten Dunkeld besetzt hielt, hatte den Ort bei Annäherung der Aufständischen ohne Gegenwehr verlassen; Pr. Friedrich traf ihn am 29. März und sandte ihn sofort auf seinen Posten zurück. Allein der Brave hatte seine Mannschaft nicht zusammenzuhalten vermocht; als am 3. April die hessische Vorhut in Nairn anlangte, vereinigten sich 4—5 Mann jener Compagnie mit ihr, die übrigen hatten sich verlaufen, der Capitain war nach Perth geeilt. Man mag hierbei an Verrat denken.

Zur weiteren Verstärkung der Vorposten und Deckung des Marsches ging am 3. April der Obristlieutenant von Haudring mit 200 Mann von Perth ab, nahm die Husaren-Compagnie und 1 Compagnie Dragoner zu Nairn auf und entsendete von hier „kleine avantgardes voraus und zur Seite, um vor surprisen sicher zu sein“. Juliat hatte sofort mit 10 Husaren und 10 Dragonern weiterzugehen, um zu erkunden, ob Dunkeld in Feindeshand sei. Wenn der Feind mit überlegenen Kräften gegen Nairn rücke, hatte Haudring sich bei Almondbridge zu setzen und so lange als möglich zu defendiren. Schon am 3. Abends 10 Uhr lief von Juliat Rapport im Hauptquartier ein, daß Dunkeld von 300 Hochländern besetzt und alle Schiffe auf dem Tay von ihnen an sich genommen seien. In der Nacht um 2 Uhr kam eine Meldung Haudrings an, der Feind marschire längs des Tay, die Schiffe mit sich führend, in 3 Colonnen, wie

es scheine, um Nairn anzugreifen. Pr. Friedrich ließ baldigst den Major von Bose mit 200 Mann nach Almondbridge abrücken. Zeitig am Morgen des 4. brach der noch zu Perth befindliche Theil des Corps auf. Die Avantgarde bildeten die 4 Grenadiercompagnien der Regimenter unter Major Murarius; es war hergebrachtes Ehrenvorrecht der Grenadiere, beim Zuge wider den Feind die Spitze zu nehmen. Das Gros bildeten: das Grenadier-Regiment mit 2 Canons, das Regiment Prinz Friedrich mit 2 Canons, das Regiment Mansbach ebenso, die „Gardes“ ebenso, bei je 2 Geschützen 1 Ammunitionskarren. Der Colonne des Gros folgten alle Equipagen (das Gepäck ꝛc.), darauf der Oberstlieutenant Kröschell mit den sämmtlichen Wachten (vom vorigen Tage her) als Arrieregarde. Sehen wir uns jetzt, nachdem das hessische Corps zum direkten Eintreten in den Kampf berufen worden war, den Schauplatz desselben mit einem flüchtigen Blicke an.

Schottland zerfällt in zwei Hauptabschnitte; der südliche Theil seines Gebietes, das Niederland, ist im Allgemeinen eben, wenngleich sich auch an mehreren Stellen Bergzüge erheben, so insbesondere ganz im Süden, wo das schottische mit dem englischen Territorium zusammenhängt, doch durch das Cheviotgebirge eine natürliche Grenze gebildet wird. Der nördliche Theil ist ganz von Gebirgen ausgefüllt, welche vorwiegend eine Kettenbildung in der Richtung von Südwesten gen Nordosten aufweisen. Dabei enteilen den gegen das Niederland vorliegenden Bergzügen eine große Anzahl Flüsse und Flüßchen, welche meist nicht wasserreich sind, aber tiefe Thäler in die Felsenmassen gerissen haben. Rauhheit, Wildheit, oede Unwirthlichkeit sind diesem weitgedehnten Berglande aufgeprägt. Obwol seine höchsten Gipfel nur bis zu 4500 Fuß aufsteigen, zeigt es vielfach den Charakter des Hochgebirges durch mächtige steilabfallende Wände, tosende Wasserfälle, finstertiefe Schluchten, des freundlichen Waldes entkleidete Höhen. Nur ein

sehr geringer Theil dieser starren, gezackten, zerrissenen und zerklüfteten Massen war damals dem Unterhalte des Menschen dienstbar geworden, die Thalsohlen der Wasserläufe, welchen die genügsamen Eingeborenen Dasjenige abgewannen, womit sie ihr ärmliches Dasein erhielten. Haiden, Moore, Sümpfe waren über den Höhen und an den Abhängen gebreitet, die Unwegsamkeit und Armuth des Landes mochten Fremde nicht anlocken. So war die gaelische Urbevölkerung des Hochlandes fast noch unvermischt geblieben. Eine tiefe Einsenkung, in welcher heute der caledonische Canal hinzieht, scheidet das Hochland in 2 große Abschnitte. Deren südöstlicher, die Grampians, gaben den Schauplatz ab, auf welchem die letzten Acte der Rebellion sich abspielten. In jener Einsenkung liegt Inverneß, vom Ende Februar an der Stützpunkt der Operationen des hochländischen Heeres. Die Hauptverbindung von Inverneß mit dem Niederlande führte durch die Gebirge in südlicher Richtung und die Straße hat eine Anzahl Engpässe zu durchziehen. Bei Dalnacardoch theilt sie sich; der eine Zweig begleitet den Garry auf dessen linkem Ufer bis zum Einflusse in den Tumel, dann dessen linkes Ufer bis zur Vereinigung mit dem Tay, welchem entlang sie nach Dunkeld zieht. Hier führt eine Brücke über den aus dem Gebirge in die Ebene tretenden Tay, der Weg erreicht auf dem rechten Ufer des Tay in fast südlicher Richtung Perth. Am Garry liegt Blair-Athol, damals ein festes Schloß, wichtig als Hauptpunkt der Landschaft Athol, noch bedeutsamer als der Posten, welcher die Verbindung nach dem Niederlande beherrschte. Eine Meile flußabwärts von Blair befindet sich der lange Engpaß von Killikrankie, die seit Jahrtausenden von den Hochländern behütete Eingangspforte zum Niederlande bei Einfällen und Raubzügen.

Der andere Zweig der Straße überschreitet die Bergzüge und einige Flüsse, welche jenen parallel laufen. Zwischen dem Tumel und dem Tay ersteigt sie die Höhe der von

den beiden Flüssen begrenzten Kette der Grampians und überschreitet diese in einer dem Passe von Killikrankie ähnlichen Klause, welcher Paß dieselbe Bergkette durchschneidet. Den Tay überschreitet der Weg auf einer Steinbrücke und nach Gewinnung der Höhe der letzten Grampiankette durchzieht er die Schlucht eines Zuflusses von Norden zum Almond. Die Wände dieser in den Felsstock des Gebirges gerissenen Furche sind einander so nahe, daß die Sonne nur 2—3 Stunden des Tages ihre Strahlen da hinab zu senden vermag. Allgemach wird die Sohle etwas breiter und die Straße trifft den Almond, welchen sie jedoch bald wieder verläßt, um über die Vorberge der Grampians das an ihrem Fuße, 4 Meilen westlich von Perth liegende Crieff zu erreichen. Der Hindernisse und Schwierigkeiten auf diesem westlichen Zweige gibt es so viele, daß der östliche vorzuziehen ist*).

Der Herzog von Cumberland wollte den Hochländern den Weg in das fruchtbare Niederland verlegen; beide Verbindungen waren dabei zu beachten, deshalb beorderte er den hessischen General, seine Hauptstärke in und bei Perth zu postiren, dagegen in Crieff nur 2 Regimenter. Als Murray sich anschickte Blair zu belagern, wurde der Herzog um diesen Posten besorgt, dessen Mundvorrat nicht für längere Zeit genügend gewesen zu sein scheint. Auch fürchtete er, wie aus seiner Instruction an Pr. Friedrich hervorgeht, daß die Hauptmacht des Rebellenheeres sich wieder in das Niederland stürzen würde, gegen welches Vorhaben der Besitz von Blair höchst wichtig war. Um aber des Prätendenten Truppen im Innern des Hochlandes mit Eintritt besserer Witterung einschließen zu können, sollten die Hessen die Ausfallthore des Killikrankie und des westlichen Weges bewachen**).

---

*) Vorstehende Skizzirung des für die Operationen der Hessen bestimmten Terrains beruht hauptsächlich auf der handschriftlichen „Geschichte des 2. hessischen Husarenregimentes Nr. 14“.

**) Die nachfolgenden Operationen des hessischen Corps sind im

Am Morgen des 4. April erreichte das hessische Corps das bedrohte Nairn; es nahm Stellung auf einer gegen Norden vorliegenden Höhe, den linken Flügel an einen Tannenwald „appuiret", den rechten an den Tay. Feldwachen und Vorposten wurden nach allen Seiten ausgesetzt, längs des rechten Tayufers noch 2 Capitains mit 200 Mann zur Verstärkung. Abends kam Nachricht, der Feind scheine gegen Perth zu marschiren: der Weg dahin war auf dem linken Flußufer frei. Am 5. feuerten die Hochländer über den Fluß hin auf die hessischen Vorposten, welche das Feuer erwiderten; ein Husar wurde verwundet. Pr. Friedrich ritt gegen 8 Uhr Morgens zur Erkundung vor; bei den Vorposten traf ihn die Meldung, daß der Feind Dunkeld verlassen habe. Sofort gab er Befehl, daß die Vorhut, Major von Bose mit den 4 Compagnieen Grenadiere, hierauf Oberstlieutenant Kröschell (Groschell) mit 200 Commandirten und der seit dem Tage vorher wieder vereinigten Husarencompagnie auf einigen Fahrzeugen über den Tay setzten, um Dunkeld zu occupiren. Das Corps hielt sich marschbereit. An General von Brandt ging die Weisung ab, am 6. einen Stabsofficier mit 500 Mann von Crieff vorzusenden; diese hatten sich der Brücke über den oberen Tay unweit von Castell Menzie zu bemächtigen, welche die Passage auf dem westlichen Wege vermittelte. Der wichtige Posten war sogleich durch einen Brückenkopf (auf dem linken Ufer) zu sichern. Der General selbst sollte am 7. April mit dem Haupttheile der beiden Regimenter und einem Regimente englischer Dragoner in der Richtung auf obige Brücke 2 Stunden Weges marschiren und Halt machen; Abends hatte er wieder nach Crieff zu rücken. Zweck dieser Bewegung war, den Marsch des Hauptcorps in der linken

---

Großen und Ganzen nach dem Feldjournale desselben (Staatsarchiv zu Marburg) dargestellt. Dabei sind gebührendermaßen alle zu Gebote gestandenen Schriftstücke berücksichtigt.

Flanke zu decken. Nach Perth sollte noch am 5. 1 Officier mit 30 Dragonern abgehen, das dort zurückgelassene schwache Commando zu verstärken. Capitain von Knyphausen*) hatte die Kranken möglichst rasch von Perth zu Wasser nach Leith abzuführen, da man einen Handstreich der Hochländer gegen Perth erwartete.

Von der Stellung bei Nairn rückte das Corps am 6. April vor und besetzte Klein-Dunkeld, am rechten Tay-ufer, gegenüber von Dunkeld. Die Hochländer hatten fast alle Fahrzeuge auf dem Flusse fortgeführt; eine steinerne Brücke verband die beiden Orte, allein sie scheint ungangbar gemacht gewesen zu sein. Man mußte den Fluß überschreiten, um gegen Blair einen Vorstoß ausführen zu können. Nur wenige ziemlich übele Fahrzeuge standen zu Gebote, mit denen am selben Tage die Truppen und alle Equipage unmöglich überzuschaffen waren. Daher wurde beschlossen eine Brücke anzulegen, die Truppen bezogen Stellung bei Kleindunkeld, die Equipage fuhr nahe dem Flusse auf, vom Grenadier-Regiment gedeckt. Die Piquets (Abtheilungen, welche beständig zum Ausrücken bereit bleiben mußten) wurden „verduppelt", die Hälfte derselben auf die Höhen vor dem Lager zur Verstärkung der Vorposten gestellt. Warum man nicht versuchte, die steinerne Brücke zur Benutzung einzurichten, ist nicht aufzuklären; ebenso war nicht zu ermitteln, welcher Art die zu bauende sein sollte. Der Mangel an Material zum Brückenbau erschwerte diesen sehr, man blieb hier gefesselt. Friedrich berichtete am 7. April dem Herzoge, „der Marsch auf Blair finde große Schwierigkeiten, die Brücke bei Dunkeld herzustellen sei mühsam, er hoffe, daß S. Hoheit den Marsch Brandts nach Taybridge billige, da der Feind vermuthlich infolge dieser Bewegung sein Unternehmen auf

*) Der spätere Oberbefehlshaber des hessischen Corps im Nordamerikanischen Kriege.

Blair abandonniren werde". Hätte der Prinz seinen General nur wirklich bis an die Brücke vorgeschoben! Das Manöver konnte den Gegner nicht lange täuschen. Lieutenant Juliat, welcher mit einem Trupp Husaren eine Erkundigung gegen Blair ausführte, rapportirte am 7., daß er bei Muclary, 2 Meilen vor Blair, 1 Corporal mit 2 Husaren weiter entsendet habe, um den Engpaß zu erkunden. Nachdem sie diesen durchritten, stießen sie auf eine Partie Rebellen, welche sich hinter einem Hause und in den Bergen versteckt gehalten; es blieb kein anderes Mittel, als sich durchzuhauen. Die Drei vollbrachten es glücklich, obwol sie im Zurückjagen von allen Seiten noch viele Schüsse aushalten mußten. Leider sind die Namen der unerschrockenen Reiter nicht aufbewahrt. Friedrich bat den Herzog in dem Berichte vom 7. noch um Munition; es scheint demnach hieran nicht genügender Vorrath sich befunden zu haben, ein Umstand, welcher auf das Handeln des Generals Einfluß äußern mußte. Fleißig ließ er das Terrain nach vorwärts aufklären, aber nur durch Husaren. Das Fußvolk blieb im Lager, versah nur den Sicherheitsdienst. Bereits von Perth aus hatte der Prinz dem Statthalter am 3. April berichtet „er solle Blair entsetzen und werde am 4. die Bewegung antreten". Er erwähnte hierbei, ein Husar sei verwundet, ein Rebell getödtet worden.

Die Nachricht des Vormarsches erfreute den Landgrafen höchlich; obiges Schreiben kreuzte eines von ihm d. d. 7. April, worin er ausspricht „wünsche Gelegenheit, daß Ew. Liebden mit den Truppen sich distinguiren mögen, weßfalls mir dann auch viel angenehmer gewesen wäre, wan S. Hoheit diese mit zur Armee gezogen und lieber Nationaltruppen statt ihrer in Garnisons gelegt hätten". L. Wilhelm, welcher mit Auszeichnung im spanischen Erbfolgekriege gekämpft hatte, fürchtete also, daß seine Hessen zur Unthätigkeit verurtheilt blieben, keine Gelegenheit sich hervorzuthun finden würden und sein Sohn ohne Lorbeeren

zurückkehren könnte. Da in jener Zeit noch das beste Verhältniß zwischen Vater und Sohn waltete, ertheilte L. Wilhelm aus seiner reichen Erfahrung dem jungen Heerführer väterlich wolwollende Rathschläge für sein Verhalten auf dem so schwierigen Kriegsschauplatze gegenüber einem so kühnen raschen Feinde. Aehnlich wie der Statthalter dachte König Friedrich, einst auch ein tapferer Kriegsmann, über die Verwendung der Hessen. Leider traf Obiges den Prinzen erst zu einer Zeit, wo es auf seine Entschlüsse in Bezug auf Blair einen Einfluß nicht mehr üben konnte.

Gegenüber der anstrengenden, doch nur im Kreise sich drehenden Thätigkeit des Fußvolkes bildet das Auftreten der kleinen Husarenschar einen erfrischenden Gegensatz. Unausgesetzt war die Truppe auf Zügen in Parteien und als Patrouillen im Sattel. Täglich bestanden sie kleine Gefechte mit den Hochländern, fast Alles, was an Nachrichten ins Hauptquartier gelangte, verdankte man der Kühnheit und Findigkeit dieser Reiter. Es war eine Umkehr richtiger Verhältnisse. In diese zerklüfteten Berge mit ihren zahllosen Hindernissen und Verstecken für feindliche Schützen hätte man Fußgänger vorschieben müssen, denen für rasches Ueberbringen von Meldungen einige Reiter beizugeben waren. Statt dessen hielt man die ganze Infanterie beisammen, wenn auch starke Posten stundenweit hinausgeschoben waren und exponirte allein die Reiter. Freilich waren diese eine Elitetruppe im vollsten Sinne; von dem ursprünglich meist aus Ungarn gebildeten Stamme waren viele abgegangen, man hatte dann nur Landeskinder eingereiht. Durch ihre schöne Tracht wie die Größe der Leute stellte die Truppe schon äußerlich sich höchst vortheilhaft dar; im 1. Gliede maßen Alle über 6 Fuß, der Flügelmann 6' 5¾", im 2. die meisten noch 10—11 Zoll, der Kleinste 5' 7", aber Alle überragte der Quartiermeister Kelmenez, ein Ungar, ein Hüne von 6' 6" *). Solch große und schwere Männer be-

*) Handschriftliche Geschichte des 2. hess. Husarenregiments Nr. 14.

durften geeigneter Pferde; somit entsprach diese Husarencompagnie nicht den heutigen Begriffen einer leichten Reiterei. Umsomehr aber muß man die Leistungen der braven Reiter bewundern.

Pr. Friedrich berichtete unter'm 10. April an den Statthalter „habe in Dunkeld gefunden, daß die Gegend auf alle Weise recognoscirt werden müsse, finde nun besonders beim Passe Killikrankie solche große Schwürigkeiten und so große gefahr, daß er den march und dessein um so weniger ausführen könne als vivres und fourage vorwärts schwerlich zu hoffen . . .“ Daneben klagte er, daß „der Herzog gegen sein Versprechen von seinen desseins nichts mittheile, die er (Prinz) doch mit Nutzen zum gemeinschaftlichen Besten anwenden könne“. Cumberland stand um diese Zeit noch still zu Aberdeen, hatte also vorerst noch keine Veranlassung, seine Pläne mitzutheilen, welche überdieß von den Operationen der Aufständischen beeinflußt werden mußten. Der hessische General empfand den Mangel an Nachrichten über des Herzogs Vorhaben stark. Der Umstand scheint auf seine Vorsicht in Verfolgung des ihm gesetzten kriegerischen Zweckes noch erhöhend gewirkt zu haben. Hingegen hegte der Herzog keinen Zweifel darüber, daß die Hessen vor Blair stünden; er äußerte am 10. April *) gegen Friedrich auf dessen Bericht vom 7., „schmeichle sich, daß ehe diese Antwort ihn erreiche, er bereits die Belagerung Blairs habe aufheben machen, dort sei Mangel an Mundvorrat, Munition für die hessischen Truppen solle schleunigst beschafft werden, das Vorrücken der 2 Regimenter und der Cavallerie nach Taybridge billige er . . .“ Wir sahen freilich, daß diese Abtheilung nach ihrem Vormarsch wieder nach Crieff sich zurückzuziehen hatte. Friedrich setzte unter'm 11. April **) dem Oberbefehlshaber ausführlich

*) Schreiben Cumberland's an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Bericht Pr. Friedrich's an den Herzog. Daselbst.

auseinander „wie das Terrain und die passage fast unübersteigliche Hindernisse bereiteten, er daher trotz der Vorstellungen Crawford's bishierher noch nicht resolviren können, 4000 zu risquiren um etwa 100 zu retten. Gäbe Sr. Hoheit zu überlegen ob diese Entreprise eine Proportion habe und ob er (Prinz) im Fall eines unglücklichen Ausgangs sich jemahlen gegen Die würde rechtfertigen können, von welchen er dependire, sich in eine von S. H. anfänglich selbst widerrathene demarche zu engagiren, besonderst da ohnmöglich falle, die Artillerie ohne sehr große risque mitzunehmen, welche er doch zu keiner Zeit von den Regimentern separiren könne, noch würde. Bei weiterem mouvement durch diese defilés höre alle fourage und subsistence auf; wenn die Hessen Dunkeld quittirten, werde der Feind durch eine oder andere der 2 routen über die Berge ihnen vivres und retraite abschneiden. Um aber S. H. von dem Eifer für den Dienst Sr. Großbritt. Majestät zu überzeugen, solle Oberst von Runstedt mit 400 Grenadieren und 30 Husaren nebst 200 Dragonern auf Killikrankie marschiren, ob der Feind dadurch diesen abandonnire. Diesen Marsch zu masquiren sollten 200 M. seitwärts gegen die Berge vorgehen, dann ins Lager zurück. 500 M. stünden zu Taybridge, den Feind glaubend zu machen, daß er (Prinz) von dieser Seite eindringen wolle . . ." Der Bericht läßt erkennen, daß der General und sein Stab den gewiß vorhandenen Bedenken zu großes Gewicht beilegten und nicht in erster Linie den kriegerischen Zweck vor Augen behielten — die Entsetzung Blair's. Es handelte sich nicht darum „etwa 100 zu befreien", sondern es galt, den Posten nicht in die Hand des Feindes fallen zu lassen, weil der, welcher das Castell inne hatte, die Verbindung nach dem Niederlande beherrschte. Friedrich warf dem Herzog, um ihn zu beruhigen, einen Brocken hin, indem er eine kleine Abtheilung vorschickte. Allein Cumberland sah die Triftigkeit der Gründe des Prinzen nicht ein; entrüstet, daß seine zwei-

maligen Befehle noch nicht ausgeführt waren und in höchster Besorgniß, daß das wichtige Blair in der Rebellen Hand geriete, erwiderte er unter'm 3./14. April *) „. . . . Begreife nicht wie er (Prinz) den Marsch nach Blair als bedenklich für 4000 M. halten könne; derselbe Grund würde hindern, daß man jemals die Belagerung aufheben mache. Welche Schande wäre es für ein so beträchtliches Corps, wenn Sie 300 M. im Schlosse Blair gefangen nehmen ließen durch eine Handvoll Elender, einen Marsch von Ihnen entfernt! Es wäre sehr verletzend, daß ein solcher Schimpf Ihren Truppen zum ersten Male begegnete, gerade unter Ihren Befehlen. Meine Bemerkung, die Sie anführen, ist in ganz anderem Sinne zu verstehen — man soll sich nicht in die Engpässe der Gebirge engagiren, selbst nach einem Siege. Aber da es sich nur handelt, einen Marsch in die Berge zu thun . . . ist dieß anders aufzufassen. Der Mangel an Fourage und Lebensmitteln ist nicht von so großer Bedeutung, da es stets für 3 Tage genug gibt, welches die Zeit ist, die Sie bedürfen das Schloß zu entsetzen und zurückzukehren. . . . . Hoffe, da Ihr Corps jetzt vereinigt ist, daß es keine Schwierigkeit mehr gibt, vorausgesetzt, daß der arme Chev. Agnew sich so lange hat halten können. . . . ." Dieses Schreiben gelangte am 16. ins hessische Hauptquartier; es traf die Lage ganz verändert an. Das Corps stand seit dem 7. April auf beiden Ufern des Tay, 3 Regimenter in Stellung nordwestlich von Dunkeld, die Equipage gedeckt vom Grenadierregiment noch am rechten Ufer. Der Prinz visitirte am Nachmittage alle Posten und erkundete das Terrain gegen den Feind hin. Am 8. ritt der Cornet von Czarnowitz 2 Meilen weit vor; ein Landmann theilte ihm mit, daß unweit davon eine starke Partei Rebellen in einem Walde sich befände, sowie daß Lord Murray mit

*) Schreiben Cumberland's an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg

1000 Mann bei Ball Eachan, Lord Nairn mit 1000 Mann bei Muylen ständen. Czarnowitz ritt entschlossen mit einigen seiner Husaren auf den Wald los, etwa 15 Schüsse fielen auf ihn, da kehrte er um, weil er wußte, was er wissen wollte. Seine Meldung bestätigte Nachmittags Cadet Dosey*), welcher eine Patrouille geführt und mit den Hochländern ein Scharmützel bestanden hatte. Dabei blieben 2 Rebellen todt, einige wurden verwundet und einen brachte der wackere Dosey gefangen mit, ohne selbst einen Mann zu verlieren. Der Prinz fand jetzt zweckmäßig, seine Kräfte zu vereinigen, da er den Zusammenstoß mit dem für bedeutend stark gehaltenen Gegner erwartete. Brandt erhielt Befehl, am 9. von Crieff ab und zum Hauptcorps zu rücken; die 500 Mann an der Taybrücke unter Oberstlieutenant de la Primaudaye sollten stehen bleiben. Mit Tagesanbruch des 9. April brachte Lieutenant Juliat die Meldung, „der Feind sei in völligem mouvement auf uns, auf zwei verschiedenen routen; seine Patrouillen seien auf den Feind gestoßen, dessen Feuer sie hinderte, weiter vorzudringen". Pr. Friedrich ließ sofort das Grenadierregiment auf das linke Tayufer setzen und das Corps in Schlachtordnung vorrücken. Drei Regimenter nahmen die vorliegenden Höhen ein, 2 Escadrons englischer Dragoner deckten ihre rechte Flanke; das Grenadierregiment nahm den linken Flügel in der Niederung am Tay. Das sehr böse Terrain erschwerte die gegenseitige Unterstützung der Truppen. Bis 10 Uhr Vormittags erwartete man den Feind, dessen Anmarsch man übersah. Allein er stand von dem Angriffe auf die Hessen ab und trat den Rückzug an. Die Truppen rückten ins Lager ein, blieben jedoch gefechtsbereit. Um Mittag erscholl ein Gerücht, die Hochländer seien von Blair nördlich abgezogen. Ein Corporal mit 6

---

*) Ein Tatar, welcher auf besonderen Befehl des Landgrafen eingestellt war. Handschriftliche Geschichte des 2. hessischen Husarenregiments Nr. 14.

Husaren ging alsbald ab, den Killikrankie zu recognosciren; ½ Stunde vor dem Engwege sandte er 2 Mann vor, einen seitlich liegenden Busch zu untersuchen. Diesen sprengte ein feindlicher Officier entgegen, ein Husar feuerte den Carabiner auf jenen ab, fehlte ihn jedoch, worauf er in das Gehölz zurückrannte. Die Husaren folgten ihm auf dem Fuße, doch krachten nun von allen Seiten Schüsse der versteckten Feinde auf sie, beide wurden verwundet und jagten zurück. Herward, durch das Knie geschossen, starb am 18. zu Dunkeld, Roßwald war am Schenkel verwundet und kam davon. Eine der am 10. ausgesandten Husarenpatrouillen unter Corporal Bonnard fiel 2½ Meilen von Dunkeld in einen Hinterhalt. Cadet Suenson, ein Schwede, welcher die Spitze hatte, stürzte, als Schüsse fielen; ein Trupp Hochländer stürzte aus einem 8 Schritte entfernten Graben hervor, Bonnard hielt Suenson für todt und zog sich zurück. Doch Suenson war unverwundet, vermochte nur nicht sich unter seinem erschossenen Pferde herauszuarbeiten und fiel in der Hochländer Gewalt. Er wurde „genereux behandelt, nur Gewehr und Mantel ihm abgenommen" und er dann zu Lord Murray in ein ¼ Stunde entferntes Dorf gebracht. Der Lord befrug ihn über die Stärke der Hessen, warum sie noch nicht von Dunkeld weiter avancirt seien, ob er glaube, daß sie das starke defilé würden passiren können, u. A. Bei der ihm gestellten Wahl, sich den Aufständischen anzuschließen oder zu seinem Prinzen zurückzukehren, bat Suenson sich letzteres aus und wurde gegen die hessischen Vorposten escortirt. Murray übergab ihm einen Brief an Pr. Friedrich, worin er einen Cartell zur Auswechselung der Gefangenen vorschlägt und Beschwerde führt, daß „Officiere des Churfürsten von Hannover, mit welchen wir auf die liebreichste Art verfuhren, ihrer auf die solenneste Art gegebenen Parole zuwider handelten, auch die gemeinen Soldaten, welche wir unter der Bedingung nicht wider uns zu dienen losgelassen haben,

von neuem in des Churfürsten Sold gegangen. ...."*) Der Rebellenchef wollte seiner Partei die Anerkennung als kriegführende Macht sichern, während England sie lediglich als dem Henker verfallene Hochverräter ansah. Pr. Friedrich sandte Murray's Schreiben dem Herzoge zu, was seiner Stellung als Untergebener Cumberlands entsprach. Wie er den Punkt der Ehre seiner Untergebenen berücksichtigte, zeigt seine Anfrage bei dem Herzoge, „ob er den ꝛc. Suenson ferner Dienste thun lassen dürfe?" Suenson hatte keinerlei Verpflichtung gegen Murray eingegangen, es war zartfühlender Takt Friedrichs, vielleicht Suenson selbst Veranlasser dazu, den ohne Auswechselung Zurückgegebenen nicht ferner gegen die Hochländer die Waffen führen zu lassen**). Cumberland erwiderte in dem Schreiben vom 3./14. April auf Vorstehendes „sei sicher, daß der Prinz nicht daran denke, auf den Brief eines Rebellen zu antworten; bewundere deren Kühnheit, einen Cartell vorzuschlagen, da sie doch selbst den Strick um den Hals haben ...."

General von Brandt führte seine zu Crieff gestandenen 2 Regimenter am Abend des 10. April in die Stellung vor Dunkeld, so daß jetzt das hessische Corps vereinigt war; nur die 500 Mann, welche den Brückenkopf bei Taybridge hielten, waren detachirt. Pr. Friedrich ließ um 3 Uhr Nachmittags des 11. die 400 Grenadiere, 30 Husaren und 200 englische Dragoner unter dem Obersten von Runstedt gegen den Killikrankie abmarschiren; Crawford***), welcher endlich

*) Eigenhändiger Brief Lord Murray's an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Schreiben des Pr. Friedrich an den Herzog, im Feldjournale mitgetheilt. Staatsarchiv zu Marburg.

***) Crawford, ein tapferer Soldat, hatte auf vielen Schlachtfeldern gefochten; den letzten Türkenkrieg des Kaisers 1736—39 hatte er als Volontair mitgemacht. Mehrere schwere Wunden und in deren Folge notwendige Operationen hatten seine Gesundheit zerrüttet, bereits 1750 starb er in kräftigem Mannesalter. Der Earl of Crawford war der erste der Earls von Schottland. Neue genealogische Nachrichten.

seinem Drängen Genüge geleistet sah, schloß sich diesen Truppen an. Sie erreichten gegen Abend die Nähe des Passes, unternahmen aber noch Nichts gegen denselben. Gleichzeitig mit dieser Colonne setzte sich eine andere von 200 Mann in Bewegung. Diese gingen einige Wegstunden weit in die Vorberge der Grampians vor, um den Marsch der Hauptcolonne in der rechten Flanke zu maskiren, und kehrten am selben Abend wieder in die Stellung bei Dunkeld zurück. Es war ein Luftstoß, wie der früher durch Brandt von Crieff aus geführte; Besorgniß, daß die Abteilung in einen Hinterhalt falle, auch Rücksicht auf die Verpflegung waren es, welche zu dieser Weise Alles zusammenzuhalten bestimmten. An diesem Tage hatte man „trotz aller ersinnlichen Mühe" die Brücke über den Tay bei Dunkeld noch nicht zu Stande gebracht. Mit den vorhandenen Fähren konnten in einer halben Stunde 400 Mann von einem Ufer auf das andere geschafft werden; die Verbindung war also eine sehr unvollkommene, und um auf beiden Seiten des Tay einem Angriffe entgegentreten zu können, stand das Corps getheilt. 4 Regimenter hielten die Stellung nördlich von Dunkeld, die 2 unter General von Brandt diejenige bei Klein-Dunkeld. Um diese Zeit ging dem Prinzen ein Geschenk für seine Truppen zu: die Mennoniten der Stadt Kinghorn am Firth of Forth überreichten ihm 999 Paar wollene „Hanschu" *). Sie wurden an die Regimenter vertheilt; die Wahl des Geschenkes läßt darauf schließen, daß die Witterung noch rauh war.

Lord Crawford bildete am 12. April früh aus den Husaren und Dragonern eine Vorhut und ging mit derselben gegen den Engpaß vor. Eine Abteilung Hochländer stand vor dem Eingange, sie machte Anfangs Miene „tête zu bieten", zog sich indessen ohne Gefecht in das Defilee zurück, wobei die Husaren ihre Nachhut „harcelirten"

*) Feldjournal des hessischen Corps. Staatsarchiv zu Marburg.

und einen Verwundeten hatten. Doch auch Crawford, welcher so sehr den Angriff auf den Killikrankie betrieben hatte, ging Abends mit seinen Reitern „wegen des sehr desavantageusen Terrains“ zurück, sich in Sicherheit zu setzen. Auch hier finden wir den Fehler, mit Pferden sich in einen Paß zu wagen, während doch Fußvolk zur Hand war, noch dazu die auserlesenen Grenadiere. Die Dragoner waren wol für den Kampf zu Fuße geübt, allein man scheint weniger daran als an die Möglichkeit schnellen Rückzuges gedacht zu haben, als man die Reiterei *) vorschob. Das Weichen der Hochländer war denn auch nicht aus dem Grunde geschehen, dem Zusammenstoße mit jener zu entgehen, sondern infolge von Befehlen Murray's; der nächste Tag brachte die Lösung des Räthsels. Es liefen Nachrichten ein, wonach die Rebellen die Blokade des Schlosses aufgehoben hätten und gegen Montrose abgezogen wären. Pr. Friedrich verfügte sogleich, daß der Oberst von Wutginau mit 6 Grenadiercompagnien **), 25 Husaren und 150 Dragonern abrücke, um, wenn das Gerücht falsch, womöglich den Engpaß zu nehmen, sodann nach Blair vorzudringen. Schon in der Nacht vom 13. zum 14. April um 2 Uhr langte ein Schreiben Crawfords an, welches den Abzug Murray's bestätigte; ein Bote Agnew's, des Commandanten von Blair, hatte berichtet, die Hochländer seien am 13. mit

*) Die Dragoner wurden in jener Zeit nicht zu der Reiterei gerechnet; sie bildeten eine besondere Waffengattung, berittene Infanterie.

**) Bei der abwechselnd gebrauchten Bezeichnung nach Kopfzahl und nach Compagnien ist es nicht zweifellos festzustellen, wann Grenadiere der Regimenter und wann Mannschaft des Grenadier-Regiments gemeint sei. Wahrscheinlich führte jedoch Wutginau die Grenadiercompagnien und dann muß Runstedt Mannschaft des Grenadier-Regiments befehligt haben. Dieses ist auffallend, da er Commandeur des Reg. Pr. Max war. Die Leute des Gren.-Regiments waren so zu sagen Grenadiere in erster, die Grenadiere desselben solche in zweiter Potenz.

Tagesanbruch (das Journal sagt: Krieck vom Tag) abgezogen. Crawford ließ durch seine Dragoner den Marsch der Hochländer verfolgen; die Husaren hatte er gleich nach Blair entsendet, 2 Compagnien Grenadiere folgten ihnen dahin nach, die übrigen Truppen hatten den Killikrankie besetzt. Pr. Friedrich marschirte auf diese Nachricht mit dem ganzen Corps bis zu dem Dorfe Mulianearn und nahm Angesichts des Eingangs zum Passe Stellung, die noch übrigen 4 Escadrons Dragoner als Vorhut vorgeschoben. Man erfuhr hier, daß der Rückzug der Rebellen in höchster Eile geschehen und sie heute (14.) bereits über 6 Meilen entfernt seien. Friedrich besichtigte den Paß am 15., überzeugte sich von dessen der Vertheidigung so günstiger Beschaffenheit, wie er bald darauf berichtete „Paß könne leicht von 1000 gegen 6000 vertheidigt werden." Von da begab er sich nach Blair. Höchste Zeit war es gewesen, daß die Belagerung endete, da an Allem großer Mangel war; nur noch kurze Frist, so hätte Oberstlieutenant Agnew mit seinen 300 Commandirten aus Hunger sich ergeben müssen. Die Geschütze Murray's, 1—6-pfünder und 1—4-pfünder, hatten nur geringen Schaden angerichtet. Man fand ein außerhalb des Castells vergessenes Pferd vor, welches 17 Tage ohne Futter zugebracht hatte und sich wieder zu erholen schien. Einige andere Episoden erheiterten die Befreier. Agnew, ein cholerischer alter Haudegen, war durch Haß und Erbitterung gegen die Aufständischen bekannt. Murray wollte ihm eine Aufforderung zur Übergabe zukommen lassen, allein Niemand mochte die gefährliche Sendung übernehmen, bis ein junges Mädchen aus einem Wirthshause, in welchem die englischen Officiere viel verkehrt hatten, sich bereit erklärte, ihren Gönnern vertrauend. Sie hielt den Zettel, auf welchem die Zumutung stand, hoch und man ließ sie ein. Im Castell fand ein angetrunkener Lieutenant den Mut, das Schriftstück zum Commandanten zu tragen. Als dieser den, noch dazu in

achtungswidriger Weise offenen, Wisch zu Gesichte bekam, erglühte er vor Zorn, warf den Officier zur Thür hinaus und schwur jedem den Tod, der noch einmal mit solcher Aufforderung erscheine. Das Mädchen war froh, mit heiler Haut davon zu kommen; Murray und seine Officiere lachten unbändig bei ihrem Berichte. Einige junge Officiere im Castell erlaubten sich den Scherz, eine alte rothe Uniform Agnew's auszustopfen und mit einem Fernrohre in der Hand an ein Fenster zu stellen, als ob der Commandant die feindliche Stellung besichtige. Hochländische Schützen eröffneten baldigst ein Feuer auf die Gestalt, welches stundenlang währte, da der Officier unverwundbar schien. Agnew bemerkte endlich die Sache; er ließ die Übelthäter in Arrest setzen, seine an sich etwas komische Persönlichkeit gewann aber natürlich noch in dieser Richtung. Der hessische Befehlshaber ließ Blair mit Allem wieder verproviantiren und begab sich Abends zu seinem Corps bei Mulianearn, wobei er die ausgesetzten Posten mit zurücknahm. Im Schlosse selbst und in der Umgegend erlangte man die Gewißheit, daß Murray die Belagerung aufgehoben habe, weil die Besetzung der Brücke bei Taybridge in ihm die Besorgniß erweckte, eine Abtheilung Hessen wolle über Castell Menzie vorgehen und so in den Rücken der Hochländer im Killikrankie gelangen *). Die combinirten Bewegungen auf den beiden Wegen in das Gebirge hatten also die Befreiung Blairs bewirkt. Der hochländische Führer, welcher die Anwesenheit der 2 Regimenter zu Crieff kannte, mußte den Übergang über den Tay in seine Gewalt bringen, dann war er von dieser Seite gesichert. Es ist nicht ersichtlich, warum er es unterließ; wahrscheinlich fühlte er sich nicht stark genug, um sein Corps vor dem Castell und in dem Killikrankie zu schwächen. Innere Verhältnisse im hochländischen Heere mögen beigetragen haben,

*) Feldjournal des hessischen Corps. Staatsarchiv zu Marburg.

die Belagerung abzubrechen. Ein am 16. im hessischen Lager eintreffender Deserteur, ein in den Niederlanden gefangener, vor 8 Tagen in Schottland angekommener ungarischer Husar, erzählte, daß bei den Rebellen Not herrsche; seit 7 Tagen wäre kein Geld ausgezahlt worden, die Leute hätten erklärt, wenn man sie verhungern lasse, müßten sie die Waffen niederlegen. Die beiden hier einander gegenüberstehenden Gegner hatten jeder vor dem andern offenbar einen hohen Respekt: jeder würde anders gehandelt haben, wenn er gewußt hätte, wie es drüben aussah. Als Pr. Friedrich am 16. April seine alte Stellung vor Dunkeld wieder erreichte, ging ihm das oben erwähnte Schreiben Cumberlands vom 14. April zu. Die Ausdrücke desselben mußten den Prinzen verletzen; noch am selben Tage berichtete er an den Herzog über den Entsatz von Blair und seine Operationen. Da das Concept des Berichtes nicht erhalten ist, vermag man nicht zu beurtheilen, in welcher Weise er sich gegen des Herzogs aufgebrachte Äußerungen zu rechtfertigen suchte. Das Beste war, daß der kriegerische Zweck und sogar fast ohne Opfer erreicht worden war. Der Oberbefehlshaber erwiderte die für ihn sehr erfreuliche Botschaft umgehend, d. d. 7/18. April, in verbindlichster Weise *). Er äußerte „sei von des Prinzen und der Truppen Eifer und gutem Willen vollkommen überzeugt; obwol der Killikrankie höchst schwierig zu forciren sei, könne man ihn auf seinen beiden Seiten passiren, was man dem Prinzen nicht gesagt zu haben scheine. Hätte er gute Führer vom Lande gehabt, so würde er in die Ebene von Blair haben eintreten können, ohne das Defilee zu durchziehen. . . Wenn die Rebellen zurückkämen, überlasse er dem Prinzen ganz, wo er gegen sie marschiren wolle, sollten sie sich gegen Castell Menzie wenden, so würde Crieff am geeignetsten

*) Schreiben Cumberlands an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

sein, sein Corps dort zu sammeln. Möge unverzüglich den Umständen gemäß handeln. Er selbst wolle morgen (19.) gegen Inverneß aufbrechen, Rebellen schwächten nach allen Nachrichten sich so, daß er keine ernste Affaire mehr erwarte. . ." Der Herzog gibt in diesem Schreiben die Handhabe, ihn einer Unterlassung zu zeihen; hätte er gleichzeitig mit seinen dringenden Weisungen an Pr. Friedrich diesen unterrichtet, daß der gefährliche Engpaß auf beiden Seiten umgangen werden könne, so mochte vielleicht der hessische Feldherr andere Entschlüsse fassen. Indeß muß dies dahin gestellt bleiben. Cumberland kann bei Erwähnung der Möglichkeit des Umgehens den Weg über C. Menzie nicht im Sinne gehabt haben; er wußte durch Friedrichs Berichte, daß dieser von jener Verbindung Kenntniß hatte.

In der Stellung bei Dunkeld war „die subsistence nicht zu fourniren"; Pr. Friedrich beschloß deshalb in Einverständniß mit Lord Crawford nach Perth zu marschiren, um den Unterhalt seiner Truppen zu erleichtern; noch am 17. April ergingen hierfür die Befehle. Vor dem Abzuge wurde noch eine friedliche Eroberung befestigt; der Husar Mathias Hegeler wurde mit einer jungen Schottin getraut *), deren Herz der frische Reitersmann trotz der unausgesetzten Ritte auf Partei zu gewinnen die Zeit fand, vielleicht auch gerade dadurch. Die Artillerie, der größere Theil der Equipage, alle Reitpferde der Regimenter wurden am Nachmittage des 17. über das Wasser gesetzt, um den Aufenthalt vor dem Abmarsche abzukürzen; weder die steinerne noch die in Angriff genommene Notbrücke waren zur Benutzung fertig geworden, daher der Übergang über den Tay nur mittels der wenigen Fahrzeuge zu bewirken. Für die Kranken wurden jedem Regimente 6 Karren gestellt; solche, die noch zu Fuße weiterkommen konnten, sollten mit der Bagage vorausgeschickt werden. Die Posi-

*) Feldkriegskassenrechnung de 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

tion von Taybridge blieb noch besetzt, Major von Dalwigk mit 500 Commandirten löste die Abteilung des nach Primaudaye hier gestandenen Oberstlieutenants von Dalwigk ab. Pr. Friedrich berichtete noch aus Dunkeld an den Statthalter über die Expedition *); darin sagt er „übrigens kann nicht umhin, das Wohlverhalten und die guten Dienste welche die Husaren geleistet, unterthänigst anzumerken, da jederzeit durch selbige die sicherste Kundschaft von denen Bewegungen des Feindes, hingegen sehr ungewisse oder gar keine durch die Landeseinwohner, welche fast alle ohne Ausnahme denen Rebellen anhangen, zu erhalten gewesen, sodaß um der Sicherheit des löbl. Corps die Husaren beständig und auf allen seiten detachiren müssen, wodurch aber wegen ihrer geringen anzahl sowohl Mann als Pferd stark mitgenommen worden. Zu wünschen wenn Krieg von Dauer, ihre Zahl zu vermehren. . .“ Um ¼4 Uhr früh des 18. April rasselten die Trommeln den Generalmarsch durch die Zeltstadt bei Dunkeld, in wenigen Minuten waren die leichten Wohnungen abgeschlagen und auf die Zeltpferde gepackt, um 4 Uhr ertönte die Vergatterung **) und Alles stand für die Marschbefehle bereit. Die Husaren bildeten die Spitze, ihnen folgte die Artillerie, dann der Generalstab, mit welchem Pr. Friedrich marschirte, hierauf die Equipage aller Regimenter, escortirt vom Regimente Donop. Die 5 anderen folgten nach ihrer Ordnung. Während die vorderen Abteilungen auf dem rechten Ufer sich in Bewegung setzten, geschah das einige Stunden beanspruchende Übersetzen der Infanterie. Jedes Regiment rückte weiter, sobald es beisammen war. Der Generalquartiermeister mit den Regimentsquartiermeistern, allen Fourieren und Fourierschützen, welche bereits beim Generalmarsche an der Taybrücke sich versammelt hatten, ging voraus, bei Perth die

*) Bericht des Prinzen an L. Wilhelm d. d. Dunkeld, den 17. April 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Das Signal unter die Waffen zu treten.

Stellung zu bezeichnen. Um 2 Uhr Nachmittags rückte das Corps hier ein. Die Maßregeln für die Sicherheit, zumal die Ausritte der Husaren, wurden wie seither betrieben, man schlug die Kräfte der Aufständischen noch recht hoch an, wie denn Pr. Friedrich am 28. April dem Statthalter eine Stärkeliste von 10210 Mann einsandte *). Bald nach dem Einrücken bei Perth brachten Gerüchte von Grausamkeiten der königlichen Truppen Aufregung hervor. Das hessische Feldjournal sagt darüber: „man erfuhr, daß ein Detachement unter Obristlieutenant Campbell in einem District von Nordschottland bei 40 Bauern, so in verdacht gewesen, daß sie die Partei der Rebellen gehalten, niedergehauen, hat bösen effect gethan, viele Einwohner so sich in ihren Häusern wieder eingefunden, verlassen sie von neuem." Dieß war ein Hauptmittel in Cumberlands Beruhigungspolitik; auf den bloßen Verdacht hin massacrirte man die armen Leute, welche selbst, wenn sie sich als Rebellen gegen den Staat vergingen, doch in der seit vielen Jahrhunderten vererbten Anhänglichkeit und Treue für ihre Häuptlinge ein gewichtiges Moment der Entschuldigung finden mußten. Dafür war aber die Seele Cumberlands nicht empfänglich.

Die größere Entfernung vom Feinde gestattete beim hessischen Corps den Dienstbetrieb wieder mehr mit Rücksicht auf die Ausbildung der Mannschaft einzurichten, „am 20. April machte man den Anfang mit den Regimentern, compagnieweise zu exerciren." Es war dieses das übliche Frühjahrsexerciren **). Am selben Tage lief des Herzogs begütigendes Schreiben vom 7/18. April im Hauptquartiere ein, durch welches Pr. Friedrich zufriedengestellt zu sein scheint. Die Erlasse Cumberlands an ihn sind sämmtlich

*) Staatsarchiv in Marburg.

**) Für das hessische Fußvolk galt noch das Exercir-Reglement von 1728. Näheres über dasselbe ist in „Das Regiment Prinz Maximilian von Hessen-Kassel, 1717—1720, von v. Stamford" zu finden.

zu den Acten gegeben, obwol der Prinz leicht die ihm mißliebigen kassiren konnte. Wenn auch die Vorwürfe über sein Stehenbleiben bei Dunkeld nicht unverdient waren, so deutet die Aufbewahrung auch der ihn tadelnden Schreiben darauf hin, daß er glaubte richtig gehandelt zu haben und als loyaler Soldat den Umständen seine Rechtfertigung überließ. Weder in dem Feldjournale noch in der Correspondenz mit dem Statthalter findet sich nach dem Empfange des Cumberland'schen Schreibens vom 14. April eine Bemerkung, welche dessen Vorwürfe zu entkräften suchte; man sah sie also im hessischen Hauptquartiere nicht als begründet an. L. Wilhelm sprach in einem Schreiben vom 7. April *), welches am 23. zu Perth anlangte, sein Bedauern aus, daß „S. Hoheit nicht die Hessen zur Armee gezogen habe", ferner „da es nun festgestellt, daß das Corps vor der Hand in Schottland bleibe, ist man im Begriffe Recruten und Montirung, vielleicht über Bremen dahin abgehen zu lassen". Der einsichtsvolle Fürst suchte seinem Sohne mit gutem Rathe beizustehen, allein eine Mittheilung und deren Erwiderung nahmen mindestens 4 Wochen in Anspruch, so daß die Umstände meist andere wurden als worauf Jenes sich bezog. Die Gegenwart mit ihren so unendlich gesteigerten Mitteln des Verkehrs sieht denen jener Zeit mit Erstaunen und Ungeduld an; in der Langsamkeit der schriftlichen Nachrichten liegt z. Th. die Bedächtigkeit in den Kriegsoperationen begründet, welche uns so oft befremdet. L. Wilhelm empfahl dem Prinzen aus Amelienthal (jetzt Wilhelmsthal) unter'm 11. April **) „gegen surprise durch einen so flüchtigen Feind Maßnahmen sowie genaue und zuverlässige Kundschaft einzuziehen; dieß werde Sr. Liebden honneur machen. . ." Der Brief traf am 27.

*) Schreiben des Statthalters an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Schreiben des Statthalters an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

ein, als das Unternehmen gegen Blair vorüber war; Friedrich erwiderte „alle ersinnlichen Praecautiones würden gegen den hiesigen Feind getroffen, welcher seinen einzigen Vortheil in der Flüchtigkeit und den surprisen suche, auch verschiedentlich solchen gefunden. Die Zahl der Kranken nehme zu, der ungesunde Ort scheine beizutragen; im Lazaret zu Leith befänden sich 45, bei den Regimentern zu Perth 57 Kranke, von den beiden zu Stirling fehle noch der Rapport." Der General äußerte ferner, „habe die meiste Zeit wenig oder keine Ursache gehabt über Mangel an Brod und Fourage zu klagen, auch fehle es nicht an Heu." Ein Bericht an den Statthalter vom 5. Mai bestätigt Dieses und erwähnt es auch von den am 25. April zu Stirling eingerückten Regimentern Pr. Max und Donop. Jedem Regimente waren 1000 Bund Stroh für das Lager geliefert worden; zum Kochen empfing ein jedes täglich 800 Pfund Steinkohlen. Ungeachtet also die Mannschaft nicht Mangel litt, nahmen die Kranken beständig zu; das ungewohnte Klima, das Wasser mögen darauf hingewirkt haben; nach dem erhaltenen Briefe eines Officiers wäre auch die Witterung während des Zuges der Hessen in Schottland winterlich gewesen. Vom Tage der Schlacht bei Culloden wissen wir es bestimmt.

In diesen Tagen spielte der letzte Act der Erhebung gegen das Haus Hannover in Nordschottland sich ab. Die Hessen sollten den Aufständischen jedes Vordringen sowie die Verbindung nach dem Süden verwehren; der Herzog plante dagegen, von Norden her auf Carl Stuart loszugehen, dessen Heer dadurch wie zwischen den Klauen eines Schraubstocks zerdrückt werden mußte. Des Praetendenten Stern war im Erbleichen, Unfälle trafen seine Krieger, besonders empfindlich war die Gefangennahme von 20 Officieren und 2 Piquets der irischen Brigade, sowie der Verlust von 100,000 Kronen (12000 Pfd. Sterling), welches Alles ein französisches Kriegsschiff ihm zuführen sollte. Der bereits

herrschende Geldmangel wurde dadurch zur bitteren Not gesteigert. Cumberland meldete die Erfolge seiner Waffen dem Prinzen in dem Schreiben vom 7/18. April, mit dem Zusatze „habe obige Officiers, die Alle Unterthanen Sr. Großbritt: Majestät seien, nach Berwick geschickt, um ihnen den Proceß zu machen“ — dieser war einfach und endigte mit schmählichem Tode. Der Herzog trat seinen Vormarsch am 8/19. April von Aberdeen aus an; er führte 8000 Mann zu Fuß, 900 Reiter und 30 Geschütze. Er wählte den längeren Weg an der Meeresküste, die Gebirge vermeidend und die Verpflegung durch die Flotte sichernd. Daß er so verfuhr, ist nur zu billigen, allein es ergibt sich daraus auch ein Moment der Rechtfertigung für den hessischen Heerführer hinsichtlich seines behutsamen Marsches in die Grampians. Der Herzog setzte, ohne erheblichen Widerstand zu finden, am 12/23. durch den angeschwollenen Spey, trieb die hochländischen schwachen Abteilungen in dieser Gegend zurück und näherte sich der Hauptstellung Carl Stuarts bei Inverneß. Die Nachricht seines Anmarsches traf völlig überraschend in des Prinzen Hauptquartiere ein. Jetzt hatte dieser nur die Wahl, den Kampf anzunehmen oder durch schleunigsten Rückzug sein Heer dem Stoße Cumberlands zu entziehen. Doch das war Carls ritterlichem Sinne unmöglich. Am 14/25. April sammelte er seine Clane und führte sie in eine Stellung nordöstlich von Inverneß auf der Haide von Culloden. Am 26. erwarteten hier die Hochländer in Schlachtordnung den Angriff des englischen Heeres. Allein vergebens, da der Herzog zur Feier seines Geburtsfestes bei Nairn den Truppen Ruhe verstattete und doppelte Portionen hatte austheilen lassen. Die Kunde hiervon ließ in dem Kriegsrathe des Prinzen den Gedanken eines Überfalls in der nächsten Nacht entstehen. Er setzte seine Truppen in Marsch. Die seitherigen Entbehrungen, das Lagern auf der offenen Haide, eisigen Stürmen, Regen und Schnee ohne Zelte,

ohne Feuer preisgegeben, waren nicht ohne Einfluß auf diese eisenfesten Männer geblieben. Als die Spitze dem englischen Lager sich näherte, war schon die Morgendämmerung eingetreten, die Colonnen durch Überanstrengung sehr auseinandergezogen; man gab den Angriff auf und ging in die alte Stellung zurück. Lord Murray und andere Führer drangen in den Prinzen, wenigstens über den Fluß Nairn zu setzen und durch diesen ein Hinderniß vor seine Front zu bringen; allein wieder verschmähte sein heldenhafter Starrsinn die kluge Maßregel. Diesesmal zu seinem Verderben. Noch am selben Tage 15/27. April, rückte der Herzog gegen die Hochländer vor. Carl erwartete den Angriff noch nicht; schleunig mußten die der Ruhe oder dem Suchen nach einigen Nahrungsmitteln sich hingebenden Krieger gesammelt werden. Kampfesfroh nahmen sie ihre Plätze in der Schlachtstellung ein. Diese dehnte sich längs eines sanften Abhanges aus, vor welchem eine durch die Jahreszeit vielfach sumpfige Niederung sich hinzog. Der rechte Flügel fand durch die Mauern eines Parkes Deckung und Verstärkung. Die an sich nicht unvortheilhafte Position wurde übrigens von der den Engländern zufallenden etwas überhöht. Um 11 Uhr Vormittags erschien die englische Reiterei gegenüber den Hochländern, von diesen mit gellendem Kriegsgeschrei begrüßt. Hinter ihr entwickelte sich in gemessener Ruhe das Fußvolk. Die Gegner suchten sich einigen Vortheil abzugewinnen, doch stand schließlich die englische Rechte „den Rebellen ganz offen“ *) und mußte verstärkt werden. Den Vorschlag, seine Soldaten noch abkochen zu lassen, wies der Herzog mit Recht zurück; seine Verachtung des Gegners ging doch nicht so weit, kaum 600 Schritte von demselben entfernt ihn so thöricht herauszufordern. Ein Vorstoß der Hochländer in die sich entwickelnden Massen hätte Erfolg

*) Schlachtbericht Cumberlands an Pr. Friedrich. Staatsarchiv.

versprochen; sie wollten jedoch die zahlreich Abwesenden zum Beginne des Kampfes erwarten. Ihr Geschütz eröffnete ihn, sofort erwiderte das englische; die Wirkung des hochländischen bei schlechter Bedienung war äußerst gering, wohingegen das englische gut bediente und günstiger placirte tiefe Lücken in die dichten hochländischen Massen riß. Die Hochländer des ersten Treffens drängten vorwärts, Lord Murray führte dessen rechten, der junge Herzog von Perth dessen linken Flügel. Noch ehe der Prinz Murray die Erlaubniß zum Angriffe ertheilt hatte, gab Lady Mac Intosh ihrem Clane das Zeichen und dieser stürzte sich im Sturmlaufe auf den Feind, die zunächst in der Mitte aufgestellten Clane mit sich reißend. Zwei englische Regimenter wurden überrannt, aber am englischen zweiten Treffen brach sich der Angriff durch dessen kaltblütig abgegebene Gewehrsalven. Murray fand durch sumpfige Stellen so großen Aufenthalt, daß als er an die englische Linke, sie überflügelnd, herankam, die hochländische Mitte nach drei vergeblichen Anläufen auf die englische zweite Linie*), zurückwich. Er vermochte der von ihrer Höhe in ganzer Front herabsteigenden englischen Schlachtlinie nicht Stand zu halten. Kam die hochländische Rechte zu spät, so kam die Linke gar nicht. In der Eile war der Clan der Macdonalds hierher dirigirt worden, während dieser mächtige und angesehene Clan seit Jahrhunderten den Ehrenplatz am rechten Flügel in Anspruch nahm. Als der Herzog von Perth ihn vorführen wollte, rührte sich Niemand, selbst als Macdonald von Keppoch, einer ihrer ersten Häuptlinge, vorwärts eilte, verharrten seine Stammesgenossen trotzig und finster in ihrer Ruhe. Keppoch fiel, die Macdonalds sahen die Niederlage ihrer Waffengefährten mit an, dann zogen sie selbst zurück. Carl Stuart überwachte von einer Anhöhe hinter dem zweiten Treffen aus den Gang des Kampfes; nach anfänglichem Triumphe

*) Schlachtbericht Cumberlands. Staatsarchiv zu Marburg.

mußte er das Zurückweichen seiner Mitte und seiner Rechten gewahren, dann das unbegreifliche Benehmen seiner Linken. Er wollte mit dem zweiten Treffen die Schlacht zum Stehen bringen; doch die Führer hielten dies nicht mehr für möglich. Vom Schmerze über das jähe Unglück überwältigt, zog sein Generalquartiermeister O'Sullivan ihn aus dem Getümmel zurück. Der noch zusammenhaltende Rest seines Heeres wurde in zwei Theile zersprengt; der kleinere, bei welchem die französischen Hilfsvölker sich befanden, gelangte nach Inverneß, wo er sich noch am selben Tage den Engländern ergeben mußte, der Haupttheil, 2000—3000 Mann stark, bahnte sich Weg in die Gebirge Badenoch's. Der Prinz selbst gab seine Sache auf; als Murray und andere Häuptlinge ihm vorstellten, die nächste Zeit werde alle Entfernten und neue Verstärkungen herbeiführen, sodaß er mit 10000 Mann den Kampf wieder aufnehmen könne, wies er Alles von sich. Er beauftragte die Häuptlinge, den treuen Männern seinen Dank auszusprechen und ihnen zu empfehlen, auf ihre Rettung bedacht zu sein. So geschah es und vom Standpunkte der Menschlichkeit ist es anzuerkennen, daß der junge Abenteurer nicht weitere Opfer in sein Schicksal verwickeln wollte.

Bei Culloden waren 1500 der Seinigen todt geblieben, verwundet oder gefangen worden, während der Verlust der Engländer nur 300 Mann betrug *).

Energisch verfolgten Cumberland und seine Unterführer die Trümmer des geschlagenen Heeres, erbarmungslos verfuhren sie mit den Erreichten. „Keinem wurde Quartier gegeben“, äußert der Herzog gegen Pr. Friedrich **). Ein eigenthümlicher Zug der Menschennatur machte sich hier geltend: gerade die Dragonerregimenter, welche bei den früheren Zusammenstößen sich durch feige Flucht hervor-

---

*) Schlachtbericht Cumberlands. Staatsarchiv zu Marburg.
**) Schlachtbericht Cumberlands. Staatsarchiv zu Marburg.

thaten, zeichneten jetzt durch unmenschliche Grausamkeit gegen die in ihre Hände fallenden Hochländer sich aus *).

Zwar hatte der Herzog seinen grimmig gehaßten Gegner besiegt, vernichtet, aber nur um eines Haares Breite war er von der Niederlage entfernt gewesen; wie in diesem Falle die Dinge sich gestaltet haben würden, läßt sich nur vermuten. Wahrscheinlich hätte dann der Aufstand große Stärke gewonnen, damit namenloses Unheil über Schottland, vielleicht auch über England gebracht. Denn Frankreich würde nach einem Siege Carl Stuarts über die Hauptstütze des hannoverschen Thrones in jener Zeit gewißlich nicht länger gesäumt haben, eine Heeresmacht an die Küsten von England zu werfen.

Im hessischen Hauptquartiere zu Perth trafen am 28. April zwei Schreiben des Herzogs ein, deren letzteres vom 26. **) den Übergang über den Spey meldete und die Ansicht aussprach, „daß die Rebellen vor dem Herzoge sich nach Süden zurückziehen würden. Hiergegen solle Pr. Friedrich auf der Hut sein." Man erwartete mit dem Anfange des Mai 20,000 Mann französische und spanische Hilfstruppen für den Prinzen Stuart. Bei Verzeichnung dieser Nachricht erwähnt das hessische Feldjournal „Rebellen sprechen davon, dem Herzog Schlacht zu liefern, versprechen sich den Sieg, doch nicht wahrscheinlich. Das Beste vor sie wäre, sich bei Annäherung des Herzogs von ihm zu entfernen, Zeit zu gewinnen. Wenn Rebellen stark genug, werden sie ihre Route wahrscheinlich auf Perth nehmen. . ." Der hessische Generalstab beurtheilte die Lage vollkommen richtig. Schon die Aussicht auf Verstärkungen aus Frankreich legte bei besonnener Anschauung dem Praetendenten die Pflicht auf, hinzuhalten: wäre nur die Hälfte, ja nur ein Viertheil der obigen Streitkräfte zu ihm gestoßen, so

*) Geschichte von England von Lord Mahon.

**) Schreiben Cumberlands an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

hätte Cumberland, selbst in Vereinigung mit den Hessen, einen schweren Kampf vor sich gehabt. Pr. Friedrich richtete unter'm 28. April *) die Bitte an den Herzog „das hessische Corps zu seinem Heere zu ziehen, welches auch des Statthalters Wunsch sei." Doch am 30. theilte der Herzog von Athol die ihm zugegangene Nachricht der Niederlage Carl Stuarts dem Prinzen mit. Dessen Hoffnung, mit seinen Hessen den Hochländern in der Schlacht entgegenzutreten, schwand dahin. Obwol die officielle Nachricht vom Herzoge noch fehlte, berichtete Friedrich am 1. Mai an den König von Schweden und L. Wilhelm über die Schlacht bei Culloden und beklagte sehr, daß die Hessen nicht dabei gewesen wären. Durch einen am 2. Mai eintreffenden Brief aus Edinburg wurden noch manche Umstände des Treffens und dessen Folgen bekannt, auch kam am 3. Cumberlands eigenhändiger Brief mit dem Schlachtberichte an Friedrich an. Das hessische Corps rückte am 5. zu Perth und zu Stirling aus dem Lager und schoß Victoria aus Geschützen und mit Gewehrsalven. Die Stadt Perth illuminirte des Abends und General Lord Crawford gab einen glänzenden Ball zur Feier des wichtigen Ereignisses. Auch von hessischer Seite wurde eine Jagd auf die Flüchtlinge von Culloden angestellt. Auf das Gerücht, daß 5 der vornehmsten Rebellen nach Dundee geflohen seien, entsendete Pr. Friedrich sogleich am 3. Mai den Rittmeister d'Aulnay mit dem größeren Theile der Husaren-Compagnie, um den Tay bis zur See abzusuchen; ein Trupp Dragoner und Lieutenant Juliat mit 17 Husaren ritten nach Castell Menzie, 1 Corporal und 6 Husaren nach Dunkeld. Der Rittmeister brachte zwar am 4. nur 2 stehengebliebene Pferde von Rebellen mit zurück, allein bald fielen den täglich streifenden Husaren auch Gefangene in die Hände. So am 6. drei französische

*) Dieses Schreiben ist nicht erhalten; sein Inhalt geht aber aus Cumberlands Antwort hervor.

Officiere mit Anderen. Die Thätigkeit und Spürlust der kecken Reiter wurde am 10. sehr durch die Kunde erwärmt, daß Lord Ogilvy in der Gegend sich versteckt halte und die Regierung 1000 Pfd. Sterling auf seinen Kopf gesetzt habe. Zwar fing man ihn nicht, allein d'Aulnay brachte 7 Gefangene von Ogilvy's Regiment ein, welche er in der Frühe des 11. etwa 5 Meilen von Perth in den Betten aufgehoben hatte; 4 Officiere waren darunter, außerdem 4 Pferde und sonstige Beute erlangt. Noch mehrere Officiere der Aufständischen, darunter ein französischer Ingenieur-Capitain Mirabelle (der unfähige Leiter der Belagerungsarbeiten vor Stirling) und viele geringere Leute wurden in den folgenden Tagen eingebracht, nebenbei gute Beute gemacht, so daß die Husaren Geschmack an dieser Seite der Kriegführung gewannen. Der hessische Befehlshaber sandte auf Befehl Cumberlands am 21. Mai 6 gefangene Rebellenchefs unter Escorte nach Inverneß, wo ihr Geschick sich erfüllen sollte. Mirabelle blieb in Perth, die von Pr. Friedrich gegen Ehrenwort ihm ertheilte Erlaubniß, frei in der Stadt sich bewegen zu können, bestätigte der Herzog, welcher überhaupt alle im französischen Dienste Stehenden mit großer Rücksicht behandelte. Auffällig ist auch hier wieder, daß man nur Reiter zum Aufspüren und Einfangen der Flüchtlinge ausschickte; kleine Commando's von der Infanterie wären dazu geeigneter gewesen. Der Prinz scheint aber seinen Lieblingen die Jagdbeute nicht haben verkürzen zu wollen. Cumberland wurde, wie begreiflich, von dieser Art Thätigkeit angenehm berührt; in einem Schreiben vom 5/16. Mai drückte er dem Prinzen seine Befriedigung darüber aus. Auf die Bitte, das hessische Corps zum englischen Heere zu ziehen, erwiderte der Herzog am 29. April/10. Mai*) (an welchem Tage ihn Friedrichs Glückwunsch d. d. 5. Mai erreichte): „Nichts würde ihm an-

*) Schreiben Cumberlands an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

genehmer gewesen sein, als die hessischen Truppen bei den Expeditionen mit seinen eigenen zu vereinigen, wenn es mit des Prinzen Instructionen vereinbar gewesen wäre. Er habe Ordre, seine Bataillone nicht zu trennen und doch hätten Umstände ihn (Herzog) haben nötigen können, ein Bataillon an einem Orte zu lassen. . ." Der Herzog konnte in der That nicht anders handeln, wollte er nicht Beschwerden oder Reibungen hervorrufen; der so eigenthümliche Kriegsschauplatz mit seinen Schwierigkeiten, die Kriegführung der Hochländer mit vielen kleinen Haufen, waren nicht so zu behandeln wie Operationen von Heeren auf gewöhnlichen Kriegstheatern. Die Clausel des Vertrages, nach welcher das hessische Corps stets ungetrennt bleiben sollte, hatte die wohlmeinende Tendenz, die Verpflegung zu sichern und den hessischen Generalen, soweit es möglich, ungehindert die Sorge für ihre Truppen wie deren Führung zu erhalten. Auch sprach dabei der Umstand mit, daß die Bedeutung eines Corps während des Feldzuges eine höhere sein, unter Umständen Erfolge und Ruhm ihm in größerem Maße zufallen mußten, wenn es geschlossen und in einer Hand blieb, als wenn es zersplittert wurde. Hier aber bewirkte des Statthalters Fürsorge, daß seinen Hessen die Möglichkeit sich auszuzeichnen beschränkt werden konnte. Es steht außerdem dahin, ob Cumberland ohne die erwähnte Clausel das Corps oder einen Theil desselben in sein eigenes Heer aufgenommen haben würde, denn die den Hessen zugewiesene Aufgabe blieb in jedem Falle bestehen und wir überzeugten uns von ihrer Bedeutung. Ungünstig für eine weitaussehende Verwendung des Corps im hohen Norden Schottlands wirkte endlich noch der Umstand, daß es eigentlich stets im Begriffe war sich wieder einzuschiffen. Der Herzog wurde durch die vielfach aus London ihm zugehenden Weisungen *), das hessische

*) Nach mehreren der Schreiben Cumberlands an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

Corps werde demnächst wieder nach dem Festlande geschickt werden, in Ungewißheit erhalten, wie weit er in der Verfügung über dasselbe gehen dürfe; es blieb ihm kaum etwas Anderes übrig als die Hessen mehr im Süden zu lassen und mit seinen englischen Regimentern ins Feld zu ziehen. Sowol König Friedrich als L. Wilhelm bedauerten es, daß ihre Landeskinder in der Entscheidungsschlacht nicht mitgeschlagen hatten; der Erstere setzte in seinem Schreiben an Friedrich *) tröstend hinzu „doch hätten sie auch ihre tour gehabt."

Nächst der wichtigen Unterstützung für die Action des englischen Feldherrn zur Niederwerfung des Aufstandes hatte die Anwesenheit des hessischen Corps Bedeutung für die schottischen Landestheile, welche es besetzt hielt. Der menschenfreundliche Sinn seines Befehlshabers gab Gewähr dafür, daß Härte oder gar Grausamkeit von ihm nicht ausgehen könnten; die unbeugsame Mannszucht der hessischen Krieger sicherte davor, daß solche Thaten ihre Fahnen beflecken würden, wie sie dem englischen Heere jener Tage zu unauslöschlicher Schande gereichen. Als eine schöne Anerkennung für das Auftreten der Hessen in Schottland wurde ihrem Führer das Ehrenbürgerrecht der Stadt Stirling zu Theil **); mag man auch in etwas die Courtoisie für den an der Spitze so berühmter Krieger stehenden Prinzen in Anrechnung bringen, so würde doch sicher die fremde Stadt ihn nicht so geehrt haben, wenn irgend ernster Tadel das Verhalten der Seinigen getroffen hätte. Aber sie waren ein Schutz für das im Bereiche ihrer Waffen liegende Gebiet. Die Verfolgung der offenbaren Rebellen

---

*) Erlaß des Königs an den Prinzen d. d. Stockholm 16. Mai 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Nach v. Pfister „L. Friedrich II. und sein Hessen." In den mir vorgelegenen Schriftstücken findet sich keinerlei Angabe über den Umstand; ich stehe aber nicht an, ihn für begründet zu halten, da v. Pfister ihn bestimmt anführt.

durch hessische Truppen war gerechtfertigt, so sehr man auch menschlich deren Schicksal beklagen mag; sie traten dem Gesetze des Landes entgegen, welches die Hessen mit vertheidigen sollten, sie blieben im Unrecht, sobald sie besiegt waren.

Cumberland hielt nach der gefallenen Entscheidung das Verbleiben des Hilfscorps in Schottland nicht mehr für nötig. Nachdem aus London infolge des Sieges von Culloden Befehle eingetroffen waren, eröffnete der Herzog unter'm 10/21. Mai *) dem Prinzen, „die Fertigstellung der Transportschiffe sei angeordnet, der englische Brigadier Mordaunt solle mit 3 Regimentern die Hessen ablösen." Mordaunt marschirte am 13/24. Mai von des Herzogs Heere ab, hatte in Blair „Befehle auszuführen", deren Art man errathen mag, und erreichte in den letzten Tagen des Mai Perth. Pr. Friedrich hatte durch den Capitain von Gohr den an der Nordküste des Firth of Forth gelegenen Hafen von Burntisland untersuchen lassen; Gohr fand ihn in allen Stücken dem von Leith vorzuziehen. Cumberland genehmigte die Einschiffung zu Burntisland, wodurch auch einige Märsche gespart würden, und sicherte zwei Transportschiffe mehr als bei der Herfahrt zu. Ein Vorfall in diesen letzten Tagen zu Stirling zeigt Geheimthuerei, welche kaum am Platze war. Pr. Friedrich hatte dem dort commandirenden Obersten von Runstedt eine Bemerkung darüber gemacht, daß er die manöver seiner canons dem Commandanten des Schlosses gezeigt hatte. Runstedt suchte sich damit zu rechtfertigen **), daß „der General sie schon gesehen hatte, selbst sie ausführen lasse und damit bereits zu London eine Probe mit 18 Schuß in 1 Minute gethan sei. Der General versäume fast keinen Tag ihre

*) Schreiben Cumberlands an Pr. Friedrich. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Bericht des Obersten v. R. an den Prinzen d. d. Stirling, 16. Mai 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

Exercicia, maßen er vom Schloß das ausrücken sehen könne und habe so ohne seinen vorwitz auch derer Attolgerie Übungen besichtiget und sich erbohten Pulver zu geben ob sie mit einem Canon in einer minute mehr praestiren könnten als er mit den seinen. Da nun solche geschwindschüsse fast allen europäischen höffen bekannt, als habe mich dessen willen nicht wohl widersetzen können zu mahlen wir freunde und bundesgenossene . ." Bei diesem angebotenen Wettschießen ist nicht ersichtlich, wie die 18 Schuß in 1 Minute zu verstehen seien; aus ein und demselben Rohre ist es unmöglich. Fast sieht man sich zu der Annahme veranlaßt, daß die Regimentsgeschütze mehr als ein Rohr hatten, wie die Orgelgeschütze; der Punkt verdient Aufklärung, die Angaben sind nicht zu bezweifeln. Wie die Geschicklichkeit und Raschheit der hessischen Kanoniere Anerkennung fanden, so war es überhaupt mit den Waffenübungen der Regimenter. Die Einwohner von Dunkeld hatten, nachdem sie die straffe Sicherheit der Hessen unter Waffen kennen gelernt, an Lord Murray vor Blair eine Warnung *) gerichtet „er möge mit den Hessen sich nicht einlassen." Vielleicht blieb sie nicht ohne Einfluß auf Murray's Entschlüsse.

Dienstag den 31. Mai brachen die Truppen ihre Lager ab, die 4 Regimenter bei Perth marschirten über Falkland nach Burntisland, die 2 von Stirling nach Kinghorn. Am 1. Juni schlugen sie die neuen Lager auf. Obwol nun Cumberland am 25. Mai dem Prinzen mittheilte „die campagne solle mit einer action von importance eröffnet werden, daher wünsche man sehr die Hessen in Brabant" und Lord Harrington denselben „in den aller obligeantesten Ausdrücken bat, die Einschiffung zu praestiren", so rückte es damit äußerst langsam vor. Noch immer hatte das Corps viele Kranke; von Perth wurden

*) Nach dem „Brief eines hessischen Officiers in die Heimat." Staatsarchiv.

59 mitgeführt, zu Leith lagen 34, die Anzahl der von Stirling ist nicht anzugeben. Pr. Friedrich erkrankte selbst, genas aber bald wieder. Durch den Tod hatte das Corps einige und 20 Mann in Schottland verloren, dabei den Capitain von Wangenheim, welcher am 14. Mai „fast plötzlich" starb.

Um die Anstalten nachdrücklicher zu betreiben, hatte der Prinz sich von Burntisland alsbald nach Edinburg begeben. Da die Einschiffung noch sich hinauszog, fand er den Moment geeignet, den beabsichtigten Besuch am königlichen Hofe abzustatten. Von London gedachte er seine Abreise so einzurichten, daß er mit den Truppen zusammen an der Küste Brabants landete. Den letzten Bericht an den Landgrafen aus Schottland sandte er am 2. Juni *) ab. Aus ihm ist ersichtlich, daß es noch keine regelmäßige Verbindung mit London gab; man mußte mit denselben Pferden von Edinburg bis York fahren, von da bis London wurden tageweise die Pferde gewechselt, so daß die 80 deutsche Meilen betragende Entfernung 10—12 Tage in Anspruch nahm. Friedrich verließ Edinburg am 4. Juni, begleitet von dem Generallieutenant von Brandt, dem Obersten von Diede (zum Fürstenstein) und dem Oberstlieutenant von Wechmar. Den Oberbefehl übergab er dem Generallieutenant von Mansbach; an Stelle des Generalquartiermeisters Diede hatte dessen Functionen der Capitain von Gohr zu übernehmen **). Noch am 14. Juni klagte Mansbach gegen Pr. Friedrich ***) „es scheine wieder auf vorigen Fuß zu kommen, daß Stuart ein Haufen verspreche und nichts halte." Doch am gleichen Tage begann endlich die Embarkirung und zwar wie Mansbach zufügt „weil

*) Bericht des Prinzen an den Statthalter. Staatsarchiv zu Marburg.

**) Gohr, ein sehr tüchtiger Officier, stieg später zum Generallieutenant auf und spielte unter L. Friedrich II. eine große Rolle.

***) Bericht Mansbachs an den Prinzen. Staatsarchiv zu Marburg.

nachricht da, daß der Herzog erster Tage in Edinburg eintreffen werde." Der General erließ eine strenge Instruction für das Verhalten auf den Schiffen; alles Tabackrauchen war strengstens verboten, alles Gewehr sollte ausgezogen (entladen) werden, um Unglück auch Kosten zu vermeiden. Die Gewehre wurden stets geladen geführt, da man seither sich in Kriegszustand befunden hatte. Eine scharfe Abmahnung wurde gegen „berichtigte Weibsmenscher" erlassen, welche beim Embarquement heimlicherweise sich auf die Schiffe geschlichen hätten; die Compagniecommandanten wurden dafür „sehr responsable" gemacht. Die Regimenter hatten um die Schiffe zu spielen; das erlooste Resultat konnte indeß später nicht durchgeführt werden. Man hatte anfänglich die Absicht, die Pferde vom Grunde aus in die Schiffe zu bringen, also wol während der Ebbe. Doch erwies sich dies nachher unthunlich und es geschah von den Dämmen aus; diese waren aber nicht breit genug, um mehr als 1 Schiff gleichzeitig zu beladen. Zudem trat am 10. Juni schlechtes Wetter ein und am 14. befand sich erst die Artillerie auf den Schiffen. Als einige Schiffe aus dem Wege waren, ging es rascher, am 21. war das ganze Corps embarquirt, General von Mansbach*) auf dem Kriegsschiffe „Gibraltar", die Truppen auf 36 Transportfahrzeugen, diesesmal nicht so eingepfercht wie auf der Herfahrt. Die Kranken hatte man auf einem Schiffe abgesondert untergebracht. 2 Kriegsschaluppen bildeten außer dem „Gibraltar" die Escorte. Die Listen weisen eine Gesammtstärke von 5570 Mann und 866 Pferden auf, von denen 120 Mann und 80 Pferde auf die Husarencompagnie kommen. Wodurch deren Vermehrung an

*) Sonderbarer Weise war der nunmehrige Befehlshaber bis fast zur letzten Stunde in Ungewißheit, ob sich für ihn und General v. Wolff auf einem der Schiffe noch Platz finden werde. Bericht Mansbachs an Pr. Friedrich d. d. Burntisland, 14. Juni. Staatsarchiv zu Marburg.

Mannschaft entstand, ist nicht zu ermitteln gewesen. L. Wilhelm hatte auf den oben erwähnten Vorschlag des Prinzen, die Compagnie zu vermehren, erwidert*) „die Leute seien schwer dafür aufzubringen, auch erstatte England überhaupt Nichts für dieses Corps.“ Friedrich sprach sich sehr erstaunt darüber aus, „daß die Regierung, welche doch ausdrücklich um die Husaren gebeten habe, für deren Unterhalt Nichts beitrage.“ Hessen erhielt also auf eigene Kosten diese so nützliche Truppe in dem Feldzuge. Von dem Regimente Prinz Maximilian ist die Specifikation erhalten; es zählte 805 Mann, 90 Pferde und hatte 35 Weiber bei sich. Bei den anderen Regimentern werden die Zahlen ziemlich dieselben gewesen sein. Ob auch Kinder mitgeführt wurden, wie noch 1720 jenes Regiment eine Anzahl mit auf Sicilien bei sich hatte, ist nicht anzugeben, doch wahrscheinlich. Die Flotte benutzte den ersten günstigen Wind zum Auslaufen; bald aber wurde der Wind wieder conträr, die Schiffe mußten den Hafen von Hull aufsuchen. Doch setzte die Flotte bald die Seefahrt fort, am 28. Juni Abends warf sie vor Willemstadt die Anker. Besser als das vorige Mal scheint die Fahrt von Statten gegangen zu sein, nur starben unterweges 4 der Kranken; nach Seemannsbrauche wurde ihnen das Meer ein tiefes Grab.

Pr. Friedrich beeilte seine Reise nach der englischen Hauptstadt, so daß er am 12. Juni dort eintraf. Den General von Brandt hatte er in Newcastle zurücklassen müssen, da der bejahrte bereits länger leidende Mann ernstlich erkrankte. Am 7. reiste Brandt unter Obhut seines Adjutanten Capitain Krauz weiter, erreichte am 10. Ferrybridge, wo er auf des Adjutanten dringende Bitten blieb. Die Aerzte konnten wenig thun, Diensteifer und Unruhe trieben den sterbenden alten Soldaten hinter seinem jungen

*) Erlaß des Statthalters an den Prinzen vom 9. Mai 1746. Derselbe fehlt in den Schriftstücken des Staatsarchives; sein Inhalt geht jedoch aus des Prinzen Erwiderung vom 29. Mai hervor.

Fürsten her, noch gelangte er bis Doncaster. Da ging es zum Ende mit ihm, der Saft des Lebens verließ den Körper mit und an Stelle des Wassers*), vom Morgen des 15. bis zum Abend lag Brandt in Agonie, unmerklich verlosch sein Leben. Er wurde am 18. feierlich in der Kirche beigesetzt, eine Anzahl der Vornehmsten von Doncaster erwiesen dem verdienten Krieger die letzte Ehre. Des Prinzen Theilnahme spricht sich in einem Berichte an König Friedrich aus „hätte wohl wünschen wollen, daß diesem räthlichen Manne (guten Rathgeber) seine gesundheït und Leben zu Ew. M. glorieusen Dienst noch auf einige Zeit können conservirt bleiben." L. Wilhelm äußerte auf die Todesnachricht gegen seinen Sohn „beklage sehr des guten Brandts absterben". Pr. Friedrich wurde am Hoflager Georg II. mit höchster Auszeichnung empfangen. Der König, der Prinz von Wales, dessen Gemahlin, die Prinzessinnen Töchter des Königs ließen ihn bei seiner Ankunft durch Hofcavaliere begrüßen**), der Obersthofmeister Herzog von Devonshire begleitete ihn in die bereitgehaltenen Gemächer von Somersethouse. Am nächsten Tage, 13. Juni, machten die Herren vom Hofe und die meisten vom hohen Adel ihre Aufwartung, der Prinz begab sich mit seiner Suite, von königlichen Carrossen in feierlichem Aufzuge eingeholt, zur Audienz beim Könige, welche um 1 Uhr zu Kensington stattfand. Georg II. empfing seinen Schwiegersohn sehr herzlich, nahm ihn in sein Cabinet und überreichte ihm einen Degen, dessen Griff und goldene Scheide reich mit Diamanten besetzt waren, mit den Worten***): „Mein Prinz und mein Sohn, weil Sie Ihren Degen vor meine Wohlfahrt in Schottland gegen die Rebellen gezogen haben, so

---

*) Das Blut ging mit dem Urin ab.

**) Es gab noch nicht Bahnhöfe, wo man Ankommende empfangen konnte, deren Eintreffen fast auf die Minute zu bestimmen ist.

***) Brief eines hessischen Officiers, Osterhoud den 6. Juli 1746. Staatsarchiv zu Marburg.

schenke ich Ihnen zur Dankbarkeit diesen Degen" *). Prinz Friedrich von Wales verehrte seinem Schwager einen schönen spanischen Hengst, welcher 400 Guineen gekostet hatte, dazu eine Equipage (Reitzeug) mit blauem Sammet in Gold gestickt, eine goldene Uhr von 80 Guineen Wert, ein Etui zu 60 Guineen. Die Zeit des Aufenthaltes in London verging unter Festlichkeiten, welche von allen Seiten dem jungen liebenswürdigen Fürstensohne bereitet wurden. Am 15. Juni wohnte er „einem feierlichen Parlaments-actui" bei, in welchem der König seine Einwilligung dazu ertheilte, daß dem Herzoge von Cumberland 25000 Pfund Sterling jährlich für sich und seine männliche Descendenz „als eine Vermehrung (seiner Apanage) zugestanden würden"; dieß war die Nationalbelohnung für die Errettung des Reiches aus großer Gefahr. Der hessische Prinz suchte auch Nutzen und Belehrung in der knapp zugemessenen Zeit zu gewinnen; er besuchte die königlichen Häuser zu Richmond und Hamptoncourt, einige der fürstlichen Landsitze englischer Großer,

*) Der Degen hatte einen Wert von 3000 Guineen, was einem Werte von 120000 Mk. nach heutigem Maßstabe entsprechen würde.

Im J. 1779 ließ L. Friedrich II. einen mit Diamanten besetzten Degen dem von ihm neueingerichteten Museum mit andern Kostbarkeiten des fürstlichen Hauses übergeben.

Als im J. 1806 vor der Besitznahme Cassels durch die Franzosen die wertvollsten Stücke des Museums, dabei alle, an welchen Edelsteine angebracht waren, auf Befehl des Kurfürsten verpackt und nach Sababurg geschafft wurden, befand sich auch obiger 1779 dem Museum überwiesene Degen darunter. Die Gegenstände fielen in die Hand der Franzosen (Näheres in dieser Zeitschrift Bd. I der neuen Folge S. 251 ff., sowie Bd. IX der neuen Folge S. 336 ff.) und wurden von ihnen fortgeführt. Was aus denselben geworden ist, weiß man nicht; keines der kostbaren Stücke gelangte an den rechtmäßigen Besitzer zurück.

Der von Friedrich II. 1779 im Museum niedergelegte Degen ist wol jedenfalls identisch mit dem, welchen er als Prinz vom Könige von England empfing. Nach den von Herrn Museumsinspector Lenz mir gütigst zur Einsicht gestatteten Acten des Museums zu Cassel.

widmete dem uraltehrwürdigen Königsschlosse zu Windsor einen längeren Besuch und knüpfte eine Reihe von persönlichen Beziehungen in diesen Tagen an. Da am 22. Juni das Fest der Thronbesteigung Georg II. gefeiert wurde, verlängerte Friedrich seine Anwesenheit, um an diesem Tage „seine devotion zu bezeugen". Am 21. begann er seine Abschiedsvisiten, um zu alsbaldiger Abreise bereit zu sein. Am 28. Abends überbrachte eine am 21. von Edinburg abgegangene Staffette die Meldung vom Auslaufen der Flotte, dabei die unterwegs zu Newcastle gemachte Wahrnehmung von dem widrigen Winde und daß die Flotte Häfen werde angelaufen haben. Der Prinz verabschiedete sich denn auch am 26. vom Könige und der königlichen Familie und fuhr am 27. Morgens mit Gefolge auf 3 königlichen Barken die Themse hinab. Um 5½ Uhr Nachmittags erreichten die Boote bei Greenwich die königliche Yacht „Mary" und auf dieser wurde die Fahrt fortgesetzt. Abends 11 Uhr ankerte die Mary in der Themsemündung, wo 2 Kriegsschiffe des Prinzen harrten. Der Sandbänke wegen warteten die Schiffe den neuen Tag ab; am 28. Juni 3 Uhr früh ging die kleine Escadre unter Segel, hatte abwechselnd starken und schwachen Wind, passirte am 29. Morgens 10 Uhr Helvoetsluys und warf um 12 Uhr bei Willemstadt die Anker aus. Die Transportflotte lag hier bereits seit dem Abende zuvor; der Feldherr traf gerade zum Beginne der Ausschiffung ein. Rasch ging diese von Statten, das hessische Corps erhielt zum Platze für sein Lager die Contrescarpe von Willemstadt angewiesen *).

*) Hierfür mußte eine Abgabe von 60 Gulden entrichtet werden. Feldkriegskassenrechnung. Die Staaten von Holland und Westviesland gestatteten den Hessen „Durchmarsch over Hollands territoir und des noods (Nachts) te logeren." Das Schreiben trägt die Adresse „an den commandirenden Officier von den 6 hessischen Bataillons die mit dem ersten guten Wind in Willemstadt arriviren" und redet ihn an „Edle Manhafte Vroome, Discrete, Goede Vrund". Staatsarchiv zu Marburg.

Später führte Friedrich seine Truppen der verbündeten Armee im Lager bei Breda zu. Sie nahmen Theil an deren Operationen und besonders schlugen sie die unglückliche und verlustreiche Schlacht bei Rocoux am 11. September 1746 mit, nach welcher der Prinz mit ihnen den Rückzug deckte.

III.

Drei Briefe Rudolf Erich Raspe's an den Landgrafen Friedrich II. von Hessen.

Herausgegeben und erläutert
von
Dr. Albert Duncker.

Wenn wir durch die Veröffentlichung einiger seither unbekannter Schreiben Raspe's *) an den Landgrafen Friedrich II. die Erinnerung an einen vielseitig gebildeten und begabten Mann zurückrufen, dem auch seit einigen Jahrzehnten eine Stelle in der deutschen Literaturgeschichte als Verfasser der „Abenteuer des Freiherrn von Münchhausen" eingeräumt ist, so beabsichtigen wir damit keineswegs eine der neuerdings so beliebt gewordenen „Rettungen". Auf Raspe lastet nach wie vor das Verbrechen, in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kasseler Antiquitäten- und Münzsammlungen das Medaillencabinet des Landgrafen um Gegenstände im Werthe von 2300 Thalern bestohlen zu haben mit der Absicht, dadurch seinen zerrütteten Vermögensverhältnissen aufzuhelfen. Der Steckbrief gegen den

*) Die Hauptquellen für Raspe's Leben sind: Strieder, Hess. Gelehrtengeschichte XI, 221 ff; A. Ellissen in der Einleitung der 6. Originalausgabe der deutschen Bearbeitung von Münchhausens Abenteuern. Göttingen u. Berlin 1849 und in den folgenden Ausgaben; F. L. Mittler im Weimarischen Jahrbuch III, 1 ff (Vorwort). — Auch den Aufsatz H. Mohrmann's „Rudolf Erich Raspe. Eine biographische Skizze", der in vier Nummern des „Hannoverschen Kurier" vom Juni 1881 enthalten ist, konnten wir, Dank der Gefälligkeit des Herrn Verfassers, benutzen.

Entflohenen war vollkommen gerechtfertigt. Von keiner Seite hat die später durch den Schauspieler Brandes freilich mit aller Reserve in die Welt gesetzte und, weil pikant, auch hier und da geglaubte Mittheilung Bestätigung erhalten, daß noch andere Gründe, als der bekannte, bei Raspe's Sturze mitgewirkt hätten, insbesondere der Haß „einer der angesehensten Personen des Hofes", deren Nachstellungen Raspe seine junge Gattin zu entziehen gewußt habe *). In dem letzten der hier veröffentlichten Briefe gesteht er dem Landgrafen seine Schuld ebenso offen ein, als er durchblicken läßt, wie sehr er diesem Fürsten für seine frühere ehrenvolle Stellung auch durch eine pflichttreue Dienstführung hätte dankbar sein müssen.

Aber dennoch ist es nicht ohne Interesse, auf das Leben eines Gelehrten einen Blick zu werfen, der vor seinem tiefen Falle mit den Besten seiner Zeit, mit einem Boie, Heyne, Kästner, Merck, Herder u. A. in persönlichem Verkehr und vertrautem Briefwechsel stand, der mit zuerst in Deutschland auf Ossian aufmerksam machte und Herder, der ihn wiederholt in Kassel besuchte, auf Percy's Reliques of ancient english poetry hinwies **), dem ein Lessing schreiben konnte, daß er sich immer als „einen seiner alten Freunde" betrachtet habe ***). Die Correspondenz auswärtiger Gelehrten mit Raspe während seines beinahe achtjährigen Aufenthalts in Kassel (vom August 1767 bis März 1775) bewahrt die Landesbibliothek in sechs Fascikeln. Über vierzig dieser Briefe, die Lessing's, Merck's, Boie's, Herder's, Höpfner's, Gleim's und J. G. Jacobi's, veröffentlichte

---

*) J. Ch. Brandes, Meine Lebensgeschichte II, 184 ff.

**) Haym, Herder, I, 367. Über die Kasseler Beziehungen Herder's vergl. auch das in unserer Ausgabe des Herderschen „Denkmal Winckelmanns", Kassel 1882. Einleitung S. XXIV f. Gesagte. — Einen Brief Winckelmanns an Raspe siehe bei Förster, Winckelmanns Briefe III. Nr. 450.

***) Den Abdruck des zu Kassel aufbewahrten Briefes s. Weimar. Jahrbuch II, 466.

bereits 1854 und 1855 F. L. Mittler in Hoffmann von Fallersleben's und O. Schade's Weimarischem Jahrbuche *). Noch aber sind viele nicht publicirt, die des Druckes wohl werth sein möchten. Aus ihnen gewinnt man erst ein Bild davon, wie Raspe inmitten des geistigen Getriebes seiner Zeit stand und wie nicht nur sein Amt als Bibliothekar und Vorstand des Antiquitäten-Cabinets sondern auch sein bedeutendes Wissen ihn zum Helfer und Rathgeber hervorragender Männer machte. Bei der Correspondenz liegen nur ganz wenige Concepte der Antworten Raspe's. Seine von uns hier mitgetheilten drei Schreiben an den Landgrafen waren Herrn Geheimen und Oberregierungsrath Mittler bei der Herausgabe der erwähnten Briefe und der Abfassung seiner Charakteristik Raspe's noch nicht bekannt. Sie finden sich bei den Litterae autographae variorum eruditorum (Ms. Hist. Litt. fol. 4. vol. IV.) der Kasseler Bibliothek. Vermuthlich kamen sie nach dem Tode Friedrichs II., ebenso wie viele andere diesem persönlich zugehörige Manuscripte, durch Verfügung seines Nachfolgers in den Besitz dieses Instituts. Raspe erscheint darin in drei Stadien seines Lebens, zuerst in erfolgreicher wissenschaftlicher Thätigkeit und im vollsten Vertrauen des Landgrafen, im zweiten am Vorabende seines Sturzes, im dritten als Flüchtling und im Kampfe um seine Existenz.

Zu Ende des Jahres 1773 hatte Raspe es durchzusetzen gewußt, daß ihn Friedrich II. in das Gebiet des Fürstbischofs von Paderborn schickte, um in den Archiven und Bibliotheken der dortigen Klöster Abschriften von Urkunden zu nehmen, die für die hessische mittelalterliche Geschichte Wichtigkeit besaßen. Strieder **) urtheilt über die wissenschaftliche Ausbeute dieser Reise abfällig und behauptet, daß die Kosten die Früchte überwogen hätten. Nicht so

*) a. a. O. II, 465 ff. und III, 13 ff.

**) XI, 223.

Mittler*), der die von Raspe angefertigten Copien und Excerpte, die sich jetzt im Marburger Staatsarchive befinden, im Kurfürstl. Haus- und Staatsarchive zu Kassel sah. Für die wichtigen Erwerbungen, welche Raspe damals für die Kasseler Bibliothek machte, hatte Strieder entweder kein Verständniß oder er wollte sie, voreingenommen, wie er war, nicht erwähnen. Nach heutiger Schätzung muß die Ausbeute der Nachforschungen in dieser Beziehung sogar eine reiche genannt werden. Es ist schwer zu begreifen, was die Äbte von Abdinghof und Hardehausen dazu bewog, an Raspe Pergamenthandschriften zu überlassen, die zu den ältesten und kostbarsten Schätzen ihrer Klöster gehörten. Allerdings mögen die von dem katholisch gewordenen Landgrafen seinem Rathe und Bibliothekar mitgegebenen Empfehlungsschreiben besonders wirksam gewesen sein. Trotzdem würde man heute vom kirchlichen Standpunkte aus die Handlungsweise der betreffenden Prälaten geradezu unerhört nennen.

Obenan unter Raspe's Erwerbungen steht die aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende lateinische Lebensbeschreibung des heiligen Meinwerk, Bischofs von Paderborn zur Zeit Kaiser Heinrichs II., die ihm nach einer auf dem ersten Blatte befindlichen Notiz der Abt des Benedictinerstifts Abdinghof, Felix Tüllman, im October 1773 übergab. Diese Handschrift**) bildet die Grundlage der in den „Monumenta Germaniae" durch Georg Waitz veranstalteten Ausgabe der „Vita Meinwerci" ***). Nächst ihr ist unter den damals zu Abdinghof erworbenen Manuscripten ein Evangeliarium aus dem 11. Jahrhundert zu nennen, auf dessen Vorderdeckel ein

*) Weim. Jahrb. III, 9.

**) Ms. Hist. 4°. 12 der Kasseler Bibliothek.

***) Mon. Germ. S.S. XI, 104—161. Über die Wichtigkeit der Vita vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 3. Aufl. II, 27 ff, wo auch die sonstige Literatur derselben verzeichnet steht.

Elfenbeindiptychon byzantinischen Stils befestigt ist, das die vier Evangelisten und zwei über ihnen erscheinende Engel in trefflicher Ausführung zeigt. Auf den drei ersten Blättern befinden sich Federzeichnungen der Passion Christi, die den Charakter der altromanischen Kunst tragen *). Die Rückseite des ersten Blattes enthält ein Verzeichniß des Klosterschatzes von Abdinghof zur Zeit der Stiftung desselben im 11. Jahrhundert. Eine jüngere Hand hat dieses Verzeichniß mit einigen Variationen auf der Vorderseite des zweiten Blattes wiederholt. Vielleicht noch interessanter ist ein zweites Evangeliarium **), das durch Raspe's Bemühungen schon etwas früher vom Cisterzienserkloster Hardehausen bei Warburg erworben wurde und der Aufmerksamkeit der Kunstforscher und Künstler in hohem Grade werth ist. Die vor dem Texte auf 7 Blättern befindlichen 12 Canones sind von bemalten, zum Theil mit Gold- und Silberfarben ausgeführten Säulen umgeben. Oben darüber blicken, gleichsam von Emporen, Engel und die geflügelten Thiere der Evangelisten nieder. Innerhalb der Evangelien finden sich reich verzierte Initialen und mehrere in Gold und den prächtigsten Farben hergestellte Bilder, die in altkirchlicher Auffassung die Figuren der Evangelisten, ferner die Geburt, Taufe und Himmelfahrt Christi, die Ausgießung des heiligen Geistes, die Jungfrau Maria mit dem Jesusknaben u. s. w. zeigen. Schrift und Kunstform weisen ebenfalls auf das 11. oder 12. Jahrhundert als Entstehungszeit auch dieser kostbaren Handschrift hin.

Aber Raspe's Sendung in das Hochstift hatte außer dem wissenschaftlichen Zwecke auch einen politischen. Das lehrt uns der erste Brief. Er berührt die Nachforschungen in den Klosterarchiven nur ganz kurz und stellt sich nach

*) Ms. Theol. fol. 60 der Landesbibliothek.

**) Ms. Theol. fol. 59.

seinem Hauptinhalte dar als ein Bericht an den Landgrafen über die Lage der Jesuitencollegien zu Paderborn und Büren nach der Aufhebung des Ordens durch die am 16. August 1773 publicirte Bulle Clemens XIV. „Dominus ac redemtor noster.“ Es war nicht die erste Mittheilung, welche Raspe in dieser Mission nach Kassel sandte, wie aus der Berufung auf sein früheres Schreiben an den landgräflichen Minister Generallieutenant von Schlieffen hervorgeht. Die wissenschaftliche Reise Raspe's bot dem hessischen Cabinet erwünschte Gelegenheit, eine nähere Darlegung der Situation durch eine geschickte Feder zu erhalten.

Der Fürstbischof von Paderborn, Wilhelm Anton von der Asseburg, hatte, nach mehreren Stellen des Briefes zu schließen, nicht übel Lust, vom Eigenthume des aufgehobenen Ordens so viel als möglich an sich zu ziehen ohne Rücksicht darauf, woher dessen Mitglieder ihren Lebensunterhalt nehmen sollten. Der Fürst von Waldeck und der Graf von Lippe-Detmold setzten sich sofort in Besitz von Gütern, die den Jesuiten Paderborns gehört hatten und suchten durch Deductionen alte Rechtsansprüche darauf zu erweisen. In dieser Nothlage hatte sich das Paderborner Collegium an den Landgrafen Friedrich II. gewandt und seine Intervention angerufen. Der Landgraf, in Glaubens- und Gewissenssachen sehr tolerant *), theilte in der Jesuitenfrage die Anschauungen Friedrichs des Großen, welcher die Aufhebungsbulle mißbilligte und ihre Bekanntmachung in seinen Staaten verbot. Wie wir aus Raspe's Bericht ersehen, beabsichtigten auch die Jesuiten

*) Friedrich begünstigte nicht nur den Freimaurerorden in Hessen, sondern trat auch in seinen späteren Regierungsjahren in denselben ein. Mauvillon konnte am 14. August 1782 als Sprecher der Kasseler Loge »Frédéric de l'Amitié« von ihm sagen: »Il est initié à nos mystères; il est notre frère, il est notre protecteur.« S. Discours pour la célébration du jour anniversaire etc. de 1782. p. 13.

zu Büren, falls der Fürstbischof ihre Forderung von Pensionen nicht gewähren sollte, den Schutz des preußischen Königs anzurufen.

Der Brief, in dem, ebenso wie in den beiden anderen, Raspe's Orthographie beibehalten ist, lautet folgendermaßen:

Durchlauchtigster Landgraf
Gnädigster Fürst und Herr,

Nachdem ich vom 28sten vorigen Monaths bis zum 5ten dieses zu Kloster Hardehausen zum Behuf Höchstdero Landesgeschichte die erforderlichen extracte und Abschriften in dem dasigen Archive verfertigt, welches bis dato selbst denen hiesigen Fürsten stets verschloßen geblieben und mir von dem Prälaten nur aus unterthäniger devotion für Ew. Hochfürstl. Durchlaucht geöfnet worden ist, so habe mich am 6ten dieses hieher begeben und heute zu Neuhauſs *) sowol von Ihro Fürstlichen Gnaden als des Geheimenraths v. Asseburg Excellenz **) erfahren, daß auf beider intercefsion und schuldigen egard für Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hohe Empfehlung daß Dom-Capittel den förmlichen Schlus gefaßet habe, mir den Gebrauch des Archives zu gestatten.

Hiemit werde also fürs erste beschäftigt und diese durch Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hohe protection mir gewordene Gelegenheit bestens für die Wissenschaften und zu Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gloire und Vortheil zu nützen bemühet seyn.

Ew. Durchlaucht huldreiche Verwendung für die hiesigen Jesuiter und deren collegia hat alle Stände des hiesigen Hochstifts mit Ehrfurcht und Bewunderung erfüllet

*) Residenzschloß des Fürstbischofs nordwestlich Paderborns. Dort war Landgraf Friedrich als Erbprinz 1749 zum Katholicismus übergetreten.

**) Hermann Werner von der Asseburg auf Hindenburg und Wallhausen, kaiserlicher und kurkölnischer Geheimerath und paderbornischer Obermarschall.

Gleichwol hat der Fürst sogleich nach Ankunft des Geheimen Rathes v. Asseburg am 2ten dieses durch den Vicarius Generalis und andere Commissarios dem versamleten hiesigen Collegio der Jesuiten zu Folge der Bulle eröfnen laßen: „die Societät sey aufgehoben; es hätten also die Mitglieder derselben Weltgeistliche Kleidung anzuziehen, als Welt-Geistliche, wozu sie hiemit erklähret würden, zu leben, und inskünftige weder General noch Provincial sondern dem Bischofe allein zu gehorsahmen; denen geweiheten Priestern, Professoribus, Predigern und andern officialen des collegii stünde frei inskünftige in der bisherigen communion eben so als bis jetzt zu bleiben oder auch solche zu verlaßen; im letzteren Falle solle ihnen eine demnächst zu bestimmende pension nach dem Vermögen des collegii ertheilet werden; auch solten die bleibenden Professores einen verbeßerten Gehalt bekommen. Alle noch nicht geweyheten Priester, auch fremde Magistri solten innerhalb dreier Monathe ohne pension das collegium verlaßen und ein weltliches Kleid nebst einem billigen Zehr-Gelde auf die Reise zu den Ihrigen bekommen. Den Layen-Brüdern solle aus besonderer Gnade Kleidung und Unterhalt auf Lebens-Zeit gewähret werden. Das collegium und die Kirche solle inskünftige Universitäts-Haus und Kirche genannt werden. Der bisherige Rector Ludewig Brüggemann solle Director dieser neuen Welt-Geistlichen und der Universität seyn und die administration der zeitlichen Güter vor wie nach behalten auf gleiche Art und Weise als er sie bisher gehabt."

An eben diesem Tage wurde durch ebenerwähnte commission im Nahmen des Fürsten in der Kirche, dem collegio und allen desselben liegenden und fahrenden Gütern possession genommen; wogegen aber der Rector Ludwig Brüggemann Nahmens seiner und des gantzen Ordens in der Maaße protestirte, daß er sich und demselben alle Güter desselben vorbehielt fals der gegenwärtige oder ein

jeder andrer künftiger Pabst die erzwungne Bourbonsche Bulle *) wiederrufen würde.

Am 3ten dieses betraf die Jesuiten in Büren ein gleiches Schicksahl. Die gantze Herrschaft ward in Besitz genommen. Den dasigen studiosis Theologiae, Magistris und allen ungeweyheten Mitgliedern ward befohlen, das collegium ohne pension oder andre Entschädigung zu verlaßen. Hiegegen aber haben sie insgesamt und jeder insbesondere einmüthig protestiret, daß sie als Söhne und natürliche Mit-Erben des Hauses Büren nicht leer und ohne die ihnen gebührende pension von dannen gehen würden; sie hätten zehne und mehrere Jahre im Schul-Staube gelebt und ihre besten Jahre und Kräfte im Dienste des publici hingebracht; sie wären entschlossen, fals es bei dieser harten Verordnung bleiben solte, dem Preussischen renunciations-Vergleiche zu Folge den Königl. Preussischen Schutz unterthänigst zu imploriren.

Man wird aus dieser Ursach, wie ich heute zu Neuhaufs zuverläßig erfahren, mit den pensionen freigebiger werden, um das Haus Büren den nach und nach absterbenden pensionnairs desto sicherer aberben zu können, welches die Bischöflichen Einkünfte um ein merkliches vermehren wird.

Die Herrschaft erträgt jährlich 14,000 ℛ︁ reine Einkünfte und dürfte unter einer guten administration leicht bis auf 20,000 ℛ︁ zu bringen sein. Hievon gehen fürs erste ab 1., die pensiones der Büren'schen Mitglieder; und 2., die Zinsen der bekanten wahren oder simulirten Schulden des collegii, welche sich auf 100,000 ℛ︁ erstrecken. Da erstere wol schwerlich über 130 ℛ︁ auf jeden zu verpflegenden Jesuiten, deren Anzahl sich höchstens von Anfang an auf vierzig Personen erstrecken wird, gesezt werden

*) Frankreich und Spanien, in welchen das Haus Bourbon regierte, galten hauptsächlich als die Mächte, deren Druck Clemens XIV. nachgegeben hatte.

mögten, und also schon nach jetziger administration ein merklicher jährlicher Ueberschus bleiben wird; die Gebäude und Mobilien zu Büren auch ein ansehnliches ausmachen so wird freilich dem Anschein nach der Fürst wol kein Mittel unversucht lassen, sich und dem Stifte diese erwünschte Erbschaft zu versichern, um so mehr da die Herrschaft Büren seit langen Zeiten ein Paderbornisches Lehen ist und unter Bischöflicher Hoheit stehet. Mit welchem Erfolge dies aber geschehen wird, steht zu erwarten, da noch unabgethane Ansprüche an die Herrschaft Büren von einigen particuliers formiret werden dürften, von deren Natur und Beschaffenheit ich dem Herrn Etats-Ministre und General-Lieutenant v. Schlieffen Excellenz unterm 1sten dieses von Hardehausen aus eine vorläuffige Nachricht gegeben habe, worauf ich mich unterthänigst beziehe.

Die Güter des collegii zu Paderborn sind zum Teil schon jezt in Anspruch und fremden Besitz genommen worden, von dem Grafen von Lippe-Detmold und dem Fürsten von Waldek. Ersterer hat die auf Schwalenbergschen streitigen Grund und Boden liegende Residentz Falkenhagen occupiren und seine sehr anscheinenden Rechte dazu in einer zu Lemgo erschienenen deduction ausführen laßen, welche so bald unterthänigst überreichen werde als ich einen Abdruk davon zu erhalten im Stande bin*). Der Fürst von Waldek aber hat am 23sten vorigen Monathes einen zu Falkenhagen gehörigen Wald der Lüder-Berg genant in Besitz nehmen laßen, weil er vorzeiten zur Graffschaft Pyrmont gehöret hat. Auf diese jetzt occupirten Falkenhagenschen Güter waren die bisherigen honoraria der Professorum des Collegii zu Paderborn aßigniret; und es ist kein Zweiffel daß sowol der Fürst

*) Der Streit zwischen dem Bisthum Paderborn und dem Grafen von Lippe zog sich bis 1794 hin, wo er durch einen vom Reichshofrath bewirkten Vergleich beigelegt wurde. G. J. Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn II. 366.

Bischof durch den bald zu Caßel eintreffenden Geheimen Rath v. Asseburg als auch der Fürst von Waldek und der Graf von Lippe ihre allerseitige Gerechtsahme und Befugniße Ew. Hochfürstl. Durchlaucht bestens vorzutragen bemühet seyn werden.

Die hiesigen Jesuiten aber wünschen in Rüksicht auf Ew. Durchlaucht ihnen geäusertes hohes und gnädiges Mitleid, durch Höchstdero protection sicher zu erhalten, was ihnen der Fürst-Bischof versprechen und hoffen laßen; nemlich wol-garantirte billige und hinreichende pensionen aus ihren Gütern, worüber sich bis dato der Fürst noch nicht bestimt erklährt hat.

Ich habe es für meine unterthänige Schuldigkeit gehalten, dies alles aus sichern Nachrichten Ew. Durchlaucht zu hoher Wißenschaft zu bringen, der ich in unterthäniger devotion die Gnade habe zu seyn

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht
Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn

Paderborn.
d. 7. Nov. 1773.

pflichtschuldigst unterthänigster
Knecht R. E. Raspe.

Den Exjesuiten wurde schließlich, wie wir aus anderer Quelle wissen*), in der Eigenschaft von Weltpriestern und Professoren die Administration der vom Fürstbischofe in Besitz genommenen Güter belassen. Das Paderborner Collegium erhielt den Namen Universitätshaus und die Besitzungen der Jesuiten wurden für den Schulfonds erklärt.

Von einer ganz anderen Seite lernen wir Raspe im zweiten Briefe kennen, der fast ein Jahr später aus Berlin an den Landgrafen gerichtet ist. Der Erfolg der Reise in das Paderbornische und das Vertrauen, welches Friedrich II. in seines Rathes Eifer und Kenntnisse setzte, hatte ihn bewogen, Raspe's ferneren Wünschen zu entsprechen und ihn mit einer Sendung nach Italien zu beauftragen,

*) Bessen II, 365 f.

um dort Kunstschätze für Museum, Gemäldegallerie und Bibliothek anzukaufen *). Vor seiner Abreise nach dem Süden brachte Raspe Ende October 1774 seine Frau, eine geborene Berlinerin, und seine beiden Kinder, von welchen das älteste zwei, das jüngste nicht viel über ein halbes Jahr alt war, nach Berlin zu seinen Schwiegereltern, wo sie während der Dauer seiner italienischen Reise bleiben sollten. Von der ersten Poststation Münden aus schickte er die Schlüssel zum Medaillencabinet an den Geheimen Rath Schmerfeld in Kassel, mit dem Bemerken, er habe vergessen, sie ihm vor seinem Weggange zu übergeben. Ob es dieser Umstand oder das plötzliche Hervortreten der Gläubiger Raspe's war, das nun den Verdacht der Veruntreuung gegen ihn hervorrief, steht nicht ganz fest. Raspe hatte ein über seine Verhältnisse glänzendes Haus gemacht und war daher tief in Schulden gerathen. Der Argwohn, daß er zur Deckung seiner Verbindlichkeiten auch das ihm anvertraute fürstliche Eigenthum nicht verschont habe, machte sich plötzlich bei Schmerfeld geltend. Er übernahm daher die Aufsicht über die Medaillensammlung nicht, sondern überbrachte die Schlüssel dem Landgrafen mit der Erklärung, daß er die Verantwortung für die Unversehrtheit des Cabinets erst dann tragen könne, wenn es ihm nach dem Inventar zugeliefert sei. Friedrich ertheilte nun ihm und dem Regierungsrathe Robert den Auftrag, die Sammlung dem Rathe Fr. Ch. Schmincke zur einstweiligen Aufsicht zu übergeben. Da sich aber kein Inventar auffinden ließ **), erhielt Raspe den gemessenen

*) Unsere Darstellung fußt an dieser Stelle auf Strieder XI, 225. Eine Skizzirung der Situation schien zum Verständniß des Moments, in dem der zweite Brief Raspe's geschrieben wurde, unerläßlich.

**) Merck schrieb Ende Juli 1775 an Höpfner, Herder habe ihm erzählt, „daß man Raspe das Kunsthaus ohne Inventarium übergeben habe". Briefe aus dem Freundeskreise von Goethe, Herder, Höpfner und Merck, herausgegeben von K. Wagner. S. 127. Dieser

Befehl, alsbald von Berlin zurückzukommen und das Cabinet ordnungsmäßig abzuliefern. Letzterer wiegte sich augenscheinlich noch in der Sicherheit, sein Betrug werde nicht entdeckt werden. Dies zeigt sein nunmehr an den Landgrafen gerichtetes Schreiben, worin sich nur am Schlusse merken läßt, daß man seine Rückkehr dringend begehrt und der Fürst sich wegen des „in der Form" begangenen Fehlers ihm ungnädig erzeigt habe. Um dieser Ungnade schon vor seiner Ankunft in Kassel die Spitze abzubrechen, unterhält er seinen Gebieter von einer Menge Beobachtungen und Vorkommnisse auf seiner Reise, die, wie er voraussetzte, bei Friedrich nicht nur Interesse, sondern auch die Neugierde erweckten, durch den Schreiber mündlich Näheres zu hören. Er zeigt sich hier in der That als der „puer septem artium", wie ihn Merck nannte, als ein Mann „der alle Tage was Neues für seinen Herrn hatte, ein Stückchen Correspondenz, ein neues Buch, Kupferstich u. s. w."*).

Den Gipfelpunkt der Darstellung bildet sein Besuch bei dem vielgenannten Hofrathe Beireis in Helmstädt, von dem uns auch Goethe, der ihn 1805 mit Friedrich August Wolf aufsuchte, ein höchst charakteristisches Bild in den „Tag- und Jahresheften" hinterließ **). Beireis war mit Raspe schon lange bekannt und hatte ihn auch in Hannover besucht, wie aus zweien seiner Schreiben an ihn hervorgeht ***). Daß bei der Schilderung

---

Behauptung widersprechen des gut unterrichteten Strieder Angabe a. a. O. und die Museumsacten über den Raspe'schen Diebstahl, deren Einsicht wir der Freundlichkeit des Herrn Museums-Inspectors Lenz verdanken.

*) Briefe aus dem Freundeskreise von Goethe a. a. O.

**) Über Beireis vergl. H. Lichtenstein in Raumer's hist. Taschenbuche N. F. VIII, 255 ff und das Buch C. v. Heister's, Nachrichten über G. Chr. Beireis. Berlin. 1860.

***) Vom 13. Nov. 1766 und 26. Febr. 1767. Raspe's Briefwechsel. Fasc. I.

der Beireis'schen Zauberuhr in Raspe schon etwas vom Geiste seines Freiherrn von Münchhausen gespukt habe, möchte man nach dem ersten Eindrucke annehmen, den seine Erzählung macht. Vergleicht man aber andere Berichte, die auf zeitgenössischen Quellen fußen, so findet man, daß seine Beschreibung in der Hauptsache mit diesen übereinstimmt. „Wir erkennen auch hier, sagt Heister *), die mystificirende Schelmerei, wegen deren der Sonderling Beireis so bekannt war. Einem Manne, der von 1775 bis 1777 in Helmstädt studirte, sagte er, es verliere die Uhr alles Interesse, wenn er sage, worauf es ankomme. Da das ungemein feine Werk leicht Schaden nehmen konnte, so wurde das Experiment selten vorgenommen; vor Prinz Heinrich von Preußen, (der mit Herzog Karl von Braunschweig Beireis besuchte und bei ihm Absteigequartier nahm) fand es statt." Schon 1798 war das um 200 Thaler von dem schweizerischen Mechaniker Delolme in Braunschweig gekaufte Werk verrostet. Goethe erzählt: „Beireis hatte geschworen, die gehorsame Uhr nicht wieder aufzuziehen, die auf seine, des Entferntstehenden, Befehle bald still hielt, bald fortging. Ein Offizier, den man wegen Erzählung solcher Wunder Lügen gestraft, sei im Duell erstochen worden, und seit der Zeit habe er sich fest vorgenommen, seine Bewunderer nie solcher Gefahr wieder auszusetzen, noch die Ungläubigen zu so übereilten Gräuelthaten zu veranlassen." Heister **) erklärt diese Mittheilung für eine von Beireis erfundene Schnurre, um den Besuchern gegenüber seine Unfähigkeit zu bemänteln, das in Unordnung gerathene Werk wieder in Gang zu bringen. Nach Heister's Angabe war die Uhr 1860 noch vorhanden und im Besitze einer Verwandten Beireis', Frau Weiß geb. Werneburg zu Mühlhausen i. Th. Sie ging vortrefflich, hatte aber

---

*) Nachrichten ꝛc. S. 216 f.

**) a. a. O.

längst alle Zauberei aufgegeben. Ob sich aus der Construction des Werkes manche ihr ehemals zugeschriebenen Eigenschaften erklären lassen, vermag vielleicht eine von competenter Seite unternommene Untersuchung festzustellen. Die aus Spott und Verwunderung zusammengesetzte Beschreibung in Wekhrlin's „Chronologen" von 1780 (VIII, 8 ff) ist ohne jeden Werth. Der von Heister gegebenen Darstellung dient die im Auctionskataloge*) der Beireis'schen Raritäten gegebene Schilderung zur Grundlage, welche wir an der in Betracht kommenden Stelle des Raspe'schen Briefes in einer Anmerkung beigefügt haben. Raspe schreibt seinem Fürsten:

Durchlauchtigster Landgraf
Gnädigster Fürst und Herr

Zu Folge der mir gnädigst ertheilten Hochverehrlichen Instruction meine Italiänische Reise betreffend habe ich auf meiner Anheroreise verschiedne Merkwürdigkeiten beobachtet und verschiedne Gelegenheiten zu nützen gesucht, welche nach Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Landesväterlichen Denkungsarth Hochdero Staaten vielleicht vorteilhaft werden können.

Ich bemühte mich in Hannover, wo selbst ich am 11ten vorigen Monathes eintraf, die Gebrüder Winkelmann in ihrem Vorhaben zu Caßell eine Tobaks-Fabrik zu übernehmen und eine Zucker-Raffinerie auch dazu gehörende Rum- und Liqueur-Brennerei anzulegen nach bestem Vermögen zu bestärken.

Der lebhafte Eindruck, welchen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht preiswürdige öffentliche Anstalten und die Schönheit Höchstdero Residentz Caßell auf sie gemacht hatte erleichterte meine geringen Bemühungen; und meine alte

*) Verzeichniß einer ansehnlichen Sammlung von mannigfaltigen 2c. Seltenheiten 2c. Helmstädt. 1811. S. 6 f.; 2. Aufl. ebendaselbst 1816. S. 5 ff.

Bekantschaft *) mit dieser großen kaufmännischen Familie gab denenselben einen erwünschten Nachdruck.

Der jüngste Johan Winkelmann wird vermuthlich schon jezt seine unterthänigen Vorschläge wegen der Tobak-Fabrik an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht oder Höchstdero General-Directorium eingereicht haben; und die beiden übrigen Friedrich und Christian werden solches ohnfehlbar in Rücksicht der Zucker-Beckerei in den nächsten Tagen zu thun nicht verabsäumen.

Ich habe ihnen die nöthigen Erleuterungen über verschiedne Umstände gegeben, so weit meine Wissenschaft und Pflicht es mir zu thun erlaubten; ich schmeichle mich also um so mehr mit der Hofnung, daß ihre Vorschläge ein gnädiges Gehör hoffen dürffen. Glüklich würde ich mich schätzen gewissermassen ein mitwürkendes Mittel gewesen zu seyn mit dieser wolhabenden Familie viel kaufmännische Einsicht und zwei nuzbahre Fabriken nach Hessen zu ziehen.

In Braunschweig, woselbst ich am 19ten anlangte hatte ich die Gnade der fürstlichen Familie vorgestellet zu werden und das große Vergnügen zu bemerken, daß selbige an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hohem Wolseyn den zärtlichsten Antheil nehme und die wolthätige Liebe verehre, womit Ew. Hochfürstl. Durchlaucht das Wol Höchstdero Staaten zu befördern unabläßig bemühet sind.

Des regierenden Herzogs Durchlaucht **) hatten sich wenige Tage zuvor durch Verkältung beim Herbst-manoeuvre und einer Feuersbrunst einen Anfall von Schiatik ***) und zugleich eine Inflammation einer sonst unbedeutenden Wunde an der rechten Hand zugezogen. Hochdieselben mußten sich

*) Raspe war 1737 zu Hannover geboren und hatte dort, mit Ausnahme der Jahre 1755—1760, die er auf Universitäten zubrachte, bis zu seiner 1767 erfolgten Berufung nach Kassel gelebt.

**) Herzog Karl 1735—1780.

***) Hüftweh (Ischias), franz. la sciatique.

desfals wieder ihre Gewohnheit im Zimmer halten und bei der nicht unbegründeten Besorgniß des kalten Brandes an der rechten Hand sich am 22ten einer höchstempfindlichen Scarification derselben unterwerffen. Ich hatte eine Stunde nachher die Gnade bei Hochdenenselben vorgelaßen zu werden und bewunderte die heitere Lebhaftigkeit des Geistes womit sich dieser Herr mit mir von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht und meiner Italiänischen Reise zu unterhalten geruhten und die fortdauernden Schmertzen der kaum geendigten Operation ertrugen. Bei einigen Lobsprüchen des Geismarschen Bades bemerkte ich nicht undeutlich, daß des Herzogs Durchlaucht wol nicht abgeneigt seyn mögten sich deßelben künftigen Sommer zu bedienen; und mit vielen Vergnügen würde die Prinzeßin Auguste ihren Herren Vater dahin begleiten. Dieser muntern Prinzeßin sowol als der Herzogin Königl. Hoheit habe ich von den Weißensteinischen Anlagen und letzten Italiänischen Oper zu ihrer Zufriedenheit eine umständliche Erzählung machen müßen.

Das Collegium Carolinum zu Braunschweig ist anjezt in großem Verfall, weil solches außer fünf jungen Rußen fast von keinen einzigen Fremden besucht wird.

Die Naturalien- und Kunstsamlung des Herzogs ist seit einigen Jahren sehr wol und räumlich aufgestellt. An ausgestopften und andern Thieren ist sie sehr reich. Jedoch fehlt es ihr an einer bereiteten Haut des Condoma *), dergleichen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht drei Stück im Kunsthause vorräthig haben; und wie ich von dem Aufseher des Cabinets dem Rath Hoefer vernommen, würde man zu Braunschweig gern eine dieser Häute gegen eine schöne Suite von Hartz-Stuffen und seltnen Versteinerungen eintauschen. Vielleicht geschiehet Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hierüber nächstens ein Antrag vom Hertzoge selbst oder Nahmens deßelben von dem Rath Hoefer.

*) Eine Antilopenart vom Cap.

In Helmstädt, wo ich am 26. October eintraf, lies ich mirs Hauptsächlich angelegen seyn den dasigen Hofrath und Professor Medicinae Beireis persönlich kennen zu lernen. Ohne eignes Vermögen von seinen Eltern oder Verwandten ererbt zu haben, hat er sich in Helmstedt ein Vermögen erworben, das sich weder von den wenigen Helmstädtischen Studenten noch der dasigen medicinischen Praxi herschreiben kann, denn es ist ungemein ansehnlich und hat ihn in den Stand gesetzt nicht nur ein gutes Haus zu halten, sondern auch sich eine kostbahre Samlung von Büchern, Naturalien, Müntzen und allerlei mechanischen und physicalischen Instrumenten anzuschaffen. Man vermuthet, daß er ein Goldmacher sey. Seine eignen rätzelhaften Aeuserungen über diese Kunst bestärken diesen Argwohn, ohne jedoch ihn zu beweisen. Daß er guter Chymicus sey leidet keinen Zweiffel; aber eben so gewis ist es, daß er noch für einen größern Chymicus gehalten sein wolle, als er im Grunde seyn mag. Seine gantze Goldmacherei besteht allem Anschein nach in der wolfeilen und ihm eignen vielleicht ihm allein bekanten Bereitung des Carmins und einiger andern chymischen Farben, mit denen er unter der Hand einen ansehnlichen Handel nach Holland treibt. In seiner Samlung von Alterthümern schäzt er eine schöne griechische silberne Müntze von Delphos, welche ihr voriger Besitzer Witzleben in einer eignen lateinischen Abhandlung beschrieben hat, höher als eine Reichsgrafschaft; die er wol ohne Zweiffel nie dafür bekommen wird. Vorzüglich merkwürdig aber ist eine Tisch-Pendüle, welche er besizzet und nach meiner geringen Kenntnis ein wunderbahres Meisterstück der Kunst ist. Oben auf selbiger ist eine metallene Diane nebst ihrem Hunde angebracht als Verzierung. Stellet man sich bis zu einer Entfernung von zehn Fußen oder auch näher davor und visiret mit dem Zeigefinger der rechten Hand aufs Knie der Diane und von da in gerader Linie seitwärts auf den Kopf des Hundes,

so fängt die Uhr ohne weiteres äuseres Zuthun an zu lauffen und Diana schlägt mit ihren Bogen auf einen metallenen Sonnen-Schirm, welcher neben ihr stehet. Visiret man mit dem Finger auf einen gewissen Punkt des Cipher-Blathes so läßt die Uhr eine Flöthen-Musick hören, die durch vorgängige Einschiebung verschiedner Cylinder ungemein vervielfältigt werden kan. Es ist aller von mir gebrauchten Vorsicht ohnerachtet nicht abzusehen, durch welche Kraft diese Würkungen hervorgebracht werden. Ein Betrug steckt gewis nicht darunter, denn ich habe die Uhr aus ihrem Glas-Gehäuse herausgenommen und auf einen frei und los stehenden Tisch gestellet und durch das Visiren mit dem Finger vorerwähnte Würkungen hervorgebracht, selbst in Abwesenheit des Eigenthümers. Aus dem innern Bau der Uhr läßt sich auch nichts folgern, was diese sonderbahren Würkungen erklähren könte. Er ist ungemein zusammengesetzt und soll nach des Eigenthümers Aeuserung belebt und bestimt werden zu jenen Würkungen durch eine Kraft der Natur, welche noch von keinen Naturkundiger angewandt worden ihm aber wie viele andre Geheimniße der Natur bekant sey. Die magnetische Kraft kan es nicht seyn. Ich habe die verschiednen Pole verschiedner Magneten gegen die vorbeschriebenen Punkte gerichtet ohne dadurch das Schlagen und Spiehlen hervorbringen zu können. Vielleicht ist es eine electrische Kraft, die positiv oder negativ auf seine Federn und Hacken der Uhr angewandt in einer gewissen Richtung auf eine entgegengesezte electrische Kraft diese Würkungen hervorbringt *). Doch wage ich

*) Im 1811 erschienenen Auctionskatalog der Beireis'schen Sammlungen ist die Uhr S. 6 f. folgendermaßen beschrieben: „Eine große, schön und reich gearbeitete Tisch-Schlag- und Flötenuhr, die in Deutschland unter dem Namen der Zauberuhr ziemlich bekannt ist. Sie ist verfertigt von dem berühmten P. Jacq. Droz a la Chaux de Fonds en Suisse, und ihr Besitzer zeigte daran in früheren Zeiten sehr merkwürdige und schlechterdings unbegreifliche Kunststücke. Die Uhr schlug nämlich auf Verlangen, ohne daß sie übrigens in ihrem

nicht hierüber etwas zu entscheiden. Das einzige was ich

Gange gestört wurde, zu jeder Zeit, jede Zahl von 1 bis 1000, ohne daß dieselbe berührt wurde. Eingeschlossen in einen großen Glaskasten stand sie auf einem hohen Tischgestelle mit sehr dünnen Beinen, und nicht blos ihr Besitzer, sondern jeder Fremde durfte nur, einige Schritte von ihr entfernt, mit der Hand auf einen gewissen Punkt hinzeigen, so schlug eine von vergoldetem Metall gearbeitete, auf dem Gehäuse der Uhr sitzende Diana an der als Schirm von ihr gehaltenen Glocke die verlangte Zahl, selbst ohne daß Beireis im Zimmer war. Dasselbe geschah mit dem Flötenspiele. Ohne Berührung fing die Uhr an zu spielen, und spielte von 8 Stücken dasjenige, worauf sie vorher gestellt war, so lange als man es wünschte. Auch pflegte ihr Besitzer die Diana mit einem weißen Gewande zu bekleiden, welches nach und nach sich in alle Hauptfarben und eine Menge Nüancen derselben veränderte. Vielleicht gelingt es dem Käufer diese Erscheinungen physikalisch zu erklären und selbst hervorzubringen. Ein Zug unter dem Boden oder in der Wand war nicht vorhanden, der Mechanismus also allein in der Uhr selbst befindlich. Es finden sich 4 verschiedene Werke in der Uhr, von welchen die beiden, welche das außerordentliche Schlagen und Spielen bewirkten, durch zwey Magnetequiliber bey der leisesten Bewegung in Gang gesetzt werden können, wodurch sich freylich noch nicht der ganze Zusammenhang des Schlagens und Spielens erklären läßt. Das Äußere der Uhr ist schön, das Gehäuse aus Mahagoniholz gearbeitet, mit vielen reich vergoldeten Metallverzierungen, so daß sie als ein prächtiges Kabinetsstück aufgestellt werden kann. Das Innere ist durch die lange Zeit des Nichtgebrauchs verrostet, und der Blasebalg im Flötenwerke schadhaft."

v. Heister sagt von der Uhr S. 215: „Mit einem Stäbchen, woran ein Mohrenkopf von Metall, wird in einer Entfernung von 2 Fuß auf eine bestimmte Stelle der Uhr hingewiesen, welche so lange schlägt und spielt, als das Stäbchen in dieser Richtung bleibt. Es scheint das Ausheben der Werke dadurch bewirkt worden zu sein, daß eine Magnetnadel aus ihrer Richtung gebracht wurde. Man glaubte an eine Communication durch den Fußboden, um so mehr, da das Tischchen, auf dem die Uhr noch heute steht, sehr feine Beine hat. Bücking, ein Schüler Beireis', (später Medicinalrath zu Wolfenbüttel), stellte die letztere auf einen hereingeholten Tisch, aber der Erfolg blieb derselbe, auch ob Beireis zugegen war oder nicht." Ein bei Heister mehr erwähnter Landprediger „findet den Anlaß in der Bewegung der Luft; allein das Stäbchen

aus dem geheimnisvollen Wesen des Hofrath Beireis hiebei schließen können ist daß er selbst eine Art von Charlatan seyn müße, darin jedoch von andern Charlatans verschieden, daß er seine Künste nicht gebraucht um die Neugierde in Contribution zu setzen. Das Geheimniß des Wienerischen Schach-Spiehlers hat er mir sehr deutlich erklähret. Es bestehet darin, daß ein ganz kleiner besonders dazu abgerichteter Knabe in der hölzernen Figur des Schach-Spiehlers verborgen ist.

Bei meiner Durchreise durch Potsdam am 29. October hielt ich mich nicht länger auf als erforderlich war des Prinzen von Würtenberg Durchlaucht *) meine Aufwartung zu machen. Ich fand Hochdieselben außer dem Bette, dem Anschein nach völlig wol und sehr zufrieden über die geschikte Behandlung des doppelten Bruches an dero linken Arm, welcher der völligen Heilung und künftigen freien Gebrauche sehr nahe ist.

Hier zu Berlin langte ich an eben demselbigem Tage an. Die ansehnlichsten neuen Verschönerungen der Stadt unter den Linden, und in der Leipziger Straße habe ich gesehen. Ich finde sie aber bei allem Schmuck der Architectur zu einförmig in der äusern Gestalt der Häuser, die alle ohne Ausnahme mit platten Dächern versehen sind, die nirgends durch Frontons unterbrochen werden.

Der Gens d'armes Platz kan eine ausnehmend schöne piece werden. In der Mitte desselben ist ein Comödien-Haus Ionischer Ordnung aufgeführt. Im Fries des Fron-

---

wurde ja nur einmal gegen die Uhr gerichtet. Ebenso wenig kann allein das Hinweisen mit dem Finger von Erfolg sein." Wir verzichten auf den Versuch einer Vereinigung der verschiedenen zum Theil widersprechenden Angaben, die sich in den Darstellungen Raspe's, des Auctionskatalogs und Heister's finden.

*) Prinz Friedrich Eugen, damals in preußischen Kriegsdiensten, nachmals von 1795—1797 regierender Herzog von Württemberg, war durch seine Heirath mit Friederike, Markgräfin von Brandenburg-Schwedt, ein Schwager des Landgrafen.

tons steht: RIDENTVR ET CORRIGVNTVR MORES, eine verunglükte Nachahmung des weit beßern und richtigern RIDENDO CASTIGAT MORES, welches, wo ich mich nicht irre am Comödien-Hause zu Paris angebracht ist.

Zu beiden Seiten des Comödien-Hauses stehen die Französische und neue Kirche, so daß man diesen Platz mit Recht l'ecole des bonnes moeurs nennen könte.

Ich gedenke vor Ablauf dieses Monathes meine hiesigen kleinen Privat-Einrichtungen völlig zu Stande gebracht zu haben, auf einige Tage nach Caßell zurückzukommen und nachzuhohlen, was ich in der Form gefehlt haben könte, indem ich nicht nach Italien abzugehen vermögend bin als mit der völligen Überzeugung, daß der beste Fürst auch für mich ein gnädiger Fürst sey; der ich in unterthänigster devotion ersterbe

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn

Berlin, d. 1. Nov. 1774. pflichtschuldigster unterthänigster Knecht R. E. Raspe.

In der That kehrte Raspe nochmals nach Kassel zurück und hatte dort, wie Strieder berichtet, sogar die Keckheit, einigen Sitzungen beizuwohnen, die zur Ablieferung des Medaillencabinets an Schmincke veranstaltet wurden. Es scheint, als ob er, auf sein überlegenes Wissen vertrauend, die Mitglieder der Untersuchungscommission über den vorhandenen Defect zu täuschen gehofft und sich mit dem Gedanken getragen habe, das Fehlende unter der Hand nach und nach durch neue Einkäufe zu ersetzen. Aber er irrte sich. Sein Verbrechen kam an den Tag. Um der Strafe zu entgehen entfloh er im März 1775 und fand schließlich in England ein Asyl. Die hessische Regierung sandte ihm einen Steckbrief nach, der wenigstens die Wirkung hatte, ihm sein Fortkommen auch im Auslande sehr zu erschweren. So vertilgte die Königliche Gesellschaft der

Wissenschaften zu London, die ihn früher der Ehre ihrer Mitgliedschaft gewürdigt hatte, alsbald seinen Namen aus ihren Listen. Trotzdem gelang es Raspe, durch eifrige wissenschaftliche Thätigkeit, die ihm seine vollkommene Beherrschung der englischen und französischen Sprache erleichterte, einen Theil des gegen ihn herrschenden Vorurtheils zu beseitigen. Die Verfolgung seiner auf englischem Boden entstandenen mannichfachen literarischen Leistungen ist hier nicht unsere Aufgabe. Wir verweisen auf das, was A. Ellissen zuerst 1849 in der Einleitung zur sechsten Originalausgabe der deutschen Bearbeitung des Münchhausen darüber gesagt hat und in den nachfolgenden Ausgaben wiederholt ist.

Im Jahre 1780 muß Raspe in der Lage gewesen sein, durch Gewährung eines ehrenvollen Abschieds seitens des Landgrafen sich eine gesicherte Stellung in England zu erringen. Näheres über die Aussicht, welche sich ihm damals bot, wurde nicht bekannt, wie denn überhaupt von seinen dortigen persönlichen Erlebnissen vieles dunkel ist. Man weiß nur, daß er bald dies bald jenes begann, sich auch an industriellen und bergmännischen Unternehmungen betheiligte, wobei ihm seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu Statten kamen. Daneben entwickelte er als Schriftsteller und Übersetzer eine so große Gewandtheit und Fruchtbarkeit, daß ihn trotz seiner Vergangenheit der Verfasser des 1788 erschienenen „Catalogue of 500 celebrated authors of Great Britain“ einen „Ausländer von Verdienst und Ruf“ (foreigner of merit and reputation) nennen konnte. Wie schwer der unglückliche Mann dennoch unter seiner Schuld litt, zeigt der Brief, welchen er fünf Jahre nach seiner Flucht an seinen Fürsten sandte. Beim Lesen desselben empfindet man unwillkürlich Mitleid mit dem ausgestoßenen deutschen Gelehrten, den einst erlauchte Geister ihren Freund genannt hatten. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

Durchlauchtigster Landgraf
Gnädigster Fürst und Herr,

Wenn Ew. Durchlaucht huldreiche Grosmuth mir nicht Muth dazu gäbe und mannigfaltige Pflichten mich nicht dazu aufforderten, so würd ichs nicht wagen jezt, da ich gegründete Aussichten eines etablissements vor mir habe, Ew. Durchlaucht fusfällig und in tiefster Bekümmernis vorzustellen, daß bei der unglückseligen Übereilung, die mir Ew. Durchlaucht Ungnade zugezogen und bei allem Elende, welches die Folge davon war, dennoch die Hofnung mich nie verlaßen habe, den großen Fehler, dessen ich schuldig werden müßen, durch Ersetzung des Schuldigen zu mindern und wieder gut zu machen, so weit solches Ew. Durchlaucht Grosmuth und Gerechtigkeitsliebe zu gestatten geruhen wollen. Diese Hofnung hat mich zu allem angefeuert was zur Erfüllung derselben führen konte und von allen Schritten der gänzlichen Verzweiflung abgehalten, welche derselben Erfüllung hätten hinderlich seyn müßen.

Ich habe daher mein Unglük und dessen mannigfaltige Bitterkeit Jahre lang stillschweigend ertragen und demselben nichts entgegengesezt als unermüdete Arbeitsamkeit, ohne mich von denjenigen Grundsätzen abbringen zu lassen, die allein den wahren Charakter des Menschen bestimmen, und, wenn sie in der Probe des Elends bestehen, allein beweisen können, daß ein unglükseliger unwillkührlicher Fehltritt nicht aus bösen verhärteten Hertzen kam.

Hiedurch haben sich mir verschiedne Aussichten geöfnet, welche mir und den Meinigen reichliches Auskommen und dadurch ein Mittel versprachen zu ersetzen was ich unglüklicherweise noch schuldig seyn mus. Es hat aber auch nicht an boshaften Neidern gefehlt, die sich ungereizt und hinterrüks Ew. Durchlaucht Ungnade, meines verkehrt erzählten Falles und meines Schweigens zur Vernichtung meiner besten Hofnungen bedient haben: und ich mus bei

den besten vor mir liegenden Aussichten und bei den besten Absichten nebst den unschuldigen Meinigen verlohren gehen, wenn Ew. Durchlaucht in huldreicher Rüksicht auf sonst geleistete wolgemeinte treue Dienste und auf diejenigen Umstände, die meinen Fall veranlassten und begleitheten, diesen meinen und der Meinigen gänzlichen Untergang aus Grosmuth und Menschenliebe zu hindern nicht geruhen solten.

Ich flehe daher diese götlichsten der Fürstlichen Tugenden fusfällig für mich und die Meinigen an „mir durch Erteilung eines gnädigen Abschieds mit Beibehaltung meines Characters *) die Gelegenheit zur WiederErsetzung des Schuldigen, zur Wiedervereinigung mit den Meinigen in diesem Lande und zur Erziehung meiner unmündigen unschuldigen Kinder huldreichst zu erleichtern, dadurch mein bitres Schiksal zu mildern und nach eignen hohen Ermeßen über die unerstorbne Ehrfurchtsvollste devotion gnädigst zu disponiren, womit ich im bittersten Elende Ew. Durchlaucht immer zugethan geblieben bin. Ich darf mich desfals und wegen der glüklich überstandenen schwehren Probe des Elends mit Zuversicht aufs Zeugnis aller derer beziehen, die mich alhier zu kennen und zu beobachten Gelegenheit gehabt haben. Verschiedne Herrn des Corps diplomatique, einige reisende Cavaliers wie der Graf Dönhof aus Preußen und noch neuerdings der Chursächsische Cammerherr Graf v. Schoenburg und Baron Podmanniczky aus Ungarn werden Ew. Durchlaucht Bürgen meiner Versicherungen seyn, und gern bestätigen, wie schwer ich für mein Versehen gebüßet, und mit welcher Bekümmernis des Hertzens ich im bittersten Elende immer gewesen bin und auch in beßern Umständen stets seyn werde

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unglüklichster

London,
Sept. 21. 1780.

Pflichtschuldigster unterthänigster

R. E. Raspe.

---

*) Als Fürstl. Hess. Rath.

Wer den Glauben an das Edlere im Menschenherzen noch nicht verloren hat, kann solche Worte nicht für Heuchelei halten. Sie werden auch auf das Gemüth des Landgrafen, der dem Entflohenen einst so hohes Vertrauen geschenkt hatte, nicht ohne Eindruck geblieben sein. Aber die Erfüllung der Bitte war dem Fürsten unmöglich, wenn er sich nicht mit der öffentlichen Meinung und dem Urtheile seiner Richter in unlösbaren Widerspruch setzen wollte. So blieb das Schreiben unbeantwortet.

Raspe verlor gleichwohl den Muth nicht. Den letzten vierzehn Jahren seines Lebens — er starb 1794 zu Mucroß in Irland *) — gehören noch eine größere Anzahl seiner Arbeiten auf naturwissenschaftlichem, archäologischem, kunsthistorischem und literargeschichtlichem Gebiete an. Er war es, der 1782 zuerst Lessing's Nathan ins Englische übersetzte. 1785 erschien bei Smith in London anonym die erste Auflage der „Baron Munchhausen's narrative of his marvellous travails and campaigns in Russia", also anfangs noch ohne die Abenteuer zu Wasser. Das Buch fand solchen Beifall, daß bis 1787 fünf Aufllagen gedruckt werden mußten, von denen die zweite und fünfte beträchtlich gegen die früheren vermehrt waren. 1786 übersetzte bekanntlich G. A. Bürger das Werk ins Deutsche, doch ohne den Verfasser zu kennen. Längere Zeit galt er selbst als der Autor, bis Ellissen, auf eine Mittheilung K. v. Reinhard's, des Herausgebers von Bürger's Werken, gestützt **), Raspe als den Verfasser des berühmten Volksbuches nachwies.

*) Seine Frau verheirathete sich nach Strieders Angabe später wieder an einen Dr. med. Schlotterbeck zu Berlin. Was aus seinen Kindern wurde, ist uns nicht bekannt.

**) Vgl. dazu auch den Aufsatz in den „Grenzboten" 31. Jahrgang. (1872) II. Sem. 1. Bd. S. 115 ff. — Über die Bedeutung des „Münchhausen" für unsere Literatur s. besonders C. Müller-Fraureuth, „Die deutschen Lügendichtungen bis auf Münchhausen". Halle 1881. S. 81 ff. und 140 ff.

IV.

Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen-Erbfolgekrieges.

(1247—1264).

Von

Theodor Ilgen und Rudolf Vogel.

Vorwort.

Die nachstehende Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges ist hervorgegangen aus zwei im Jahre 1879 bei der philosophischen Facultät der Universität Marburg von den Verfassern als Preisaufgaben eingereichten Abhandlungen, von denen damals die eine vorzugsweise die thüringischen, die andere die hessischen Verhältnisse berücksichtigt hatte. Sie haben neuerdings dann eine einheitliche Redaction erfahren.

Das Material zur Geschichte Thüringens während der Zeit des Erbfolgekrieges konnte zu unserem lebhaften Bedauern — Mangel an Entgegenkommen an geeigneter Stelle trägt daran zum Theil auch die Schuld — nicht in der gleichen Ausführlichkeit herangezogen werden, wie das für die Geschichte Hessens geschehen ist.

Für die vielfache Förderung, die unserer Arbeit zu ihrer Zeit vornehmlich von den Herren Professor Dr. Varrentrapp und Staatsarchivar Dr. Koennecke in Marburg und von anderer Seite zu Theil geworden ist, sprechen wir hiermit öffentlich unseren Dank aus.

Die Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung 155

A. Die Quellen 155

Das Verhältniß der Quellenschriften untereinander . 158

Die Kritik der Quellen im Einzelnen 178

B. Die Literatur 198

I. Das Object des Streites, die Erbschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Lehen und Besitzungen der Ludowinger in Hessen 201

II. Die Erben, ihre rechtlichen Ansprüche und ihre Persönlichkeiten 227

III. Der Krieg:

Die Vorgänge in Hessen und der Lahngegend nach Heinrich Raspe's Tod 243

Heinrich des Erlauchten Auseinandersetzung mit den thüringischen Grafen und den Anhaltinern 276

Verständigung Heinrichs von Meißen mit Sophie von Brabant (Eisenacher Richtung) 290

Auftreten der Herzöge von Braunschweig und Sachsen-Wittenberg in den Landen an der Werra und den angrenzenden Gebieten 296

Vormundschaftliche Regierung Heinrichs des Erlauchten in Hessen. Widerstand Erzbischof Gerhards von Mainz 306

Der Ottstädter Vergleich 315

Hessen und Thüringen nach dem Ottstädter Vergleich . 322

Die Gefangennahme Erzbischof Gerhards. Mainz und Hessen 329

Kriegerische Bewegungen an der thüringisch-hessischen Grenze 335

Der Langsdörfer Vergleich 341

Die Schlacht bei Wettin, ihre Motive und ihre Folgen 349

Beilagen 358

Einleitung.

A.

Die Quellen.

Der Titel, unter dem wir diese Arbeit der Öffentlichkeit übergeben, betont nachdrücklich die kritische Seite unserer Forschung. Das könnte überflüssig erscheinen, da die Kritik als selbstverständliche Vorbedingung jeder wissenschaftlichen Geschichtschreibung gilt. Wenn wir uns trotzdem dieses Beiwortes nicht enthalten mochten, so hatten wir dazu einen besonderen Grund; er ergab sich aus einer Betrachtung der einschlagenden Literatur. Ihre Beschaffenheit drängte uns unwiderstehlich in die Opposition, und diese Opposition beruhte auf einer eingehenden Kritik der historischen Überlieferung, die damit der Ausgangspunkt unserer Darstellung wurde. Das Neue, was wir bringen, ist demgemäß zuvörderst und vor allem negativer Natur; es galt zunächst zu wissen, was wir **nicht** wissen.

Der destruktiven Seite unserer Arbeit durfte freilich auch die entsprechend constructive nicht fehlen; wir versuchten, nachdem wir die ungenügende Beschaffenheit des alten Fundamentes erkannt, die Bausteine zu einem neuen, solideren herbei zu tragen, vor allem durch eine umfänglichere Verwerthung des vorhandenen urkundlichen Materials.

So unverkennbar nun aber die Vorzüge der als offizielle Belege für den Abschluß eines meist rein geschäftlichen Vorganges dienenden urkundlichen Zeugnisse gegenüber den unter dem entschiedensten Einfluß der Individua-

lität stehenden annalistischen und chronikalischen Geschichtsquellen sind, indem der Hauptzweck einer Urkunde gewöhnlich der ist, ein einzelnes Faktum zu beglaubigen, indem sie nur als Beweismittel für die bezeugte Thatsache dienen will, ist auch diese in ihr in erster Linie berücksichtigt; von den Umständen, die deren Zustandekommen bedingt haben, von den Ereignissen, die ihr zeitlich und folglich vorangehen, erfahren wir häufig genug gar nichts oder erhalten darüber nur höchst dürftige Andeutungen. Unter diesem Mangel wird auch unsere Darstellung mehrfach zu leiden haben. Freilich dürfen wir auch nicht vergessen, wie werthvoll auf der anderen Seite für uns wieder mehr accessorische Angaben in den Urkunden, ihre Datirung, die Zeugenreihen u. A. werden können, von denen die letzteren, die Zeugenreihen insbesondere, ein überaus wichtiges Hülfsmittel für die verschiedenartigsten Forschungen bilden. Aber daß es auch gerade in dieser Hinsicht, in Bezug auf die Verwerthung der urkundlichen Itinerare und Zeugenreihen einer geschärften Kritik bedarf, haben die neueren Untersuchungen namentlich Fickers u. A. deutlich gezeigt.

Von einer zusammenfassenden Beurtheilung des von uns benutzten urkundlichen Materials müssen wir jedoch Abstand nehmen, weil uns eine solche viel zu weit über unsere beschränkte Aufgabe hinausführen würde, da es uns selbst für die Erörterung gewisser Einzelfragen, wie z. B. der von den einzelnen Kanzleien eingehaltenen Datirungsweisen, an ausreichend detaillirten Untersuchungen gebricht; wir lassen uns daran genügen in den einzelnen Fällen unsere kritischen Bedenken des weiteren zu begründen.

Wie unbedingt nothwendig aber gerade bei unserem Gegenstande ein streng kritisches Vorgehen war, dafür diene Nachstehendes als Beleg.

In einem im Jahre 1878 erschienenen Werke*), das

*) Herm. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser II 6.

im Übrigen den Anspruch auf streng wissenschaftliche Forschung mit Fug und Recht erheben darf, wird einleitungsweise auch unseres Erbfolgekrieges gedacht, dessen Verlauf bezüglich Hessens folgendermaßen geschildert wird: „Sehr bestritten war aber die weitere Erbfolge wegen Hessens und der thüringischen Stammgüter unter den weiblichen Nachkommen Ludwigs des Bärtigen namentlich zwischen . . Heinrich dem Erlauchten und . . Sophia von Brabant, welche diese Besitzungen für ihren Sohn in Anspruch nahm. Mitten in diesem Erbfolgestreit trat der Landtag der Hessen zusammen und erklärte den jungen Herzog von Brabant für den rechten, wahren Erben und den natürlichen Herren des Landes Hessen"*). Über Hessen ist zunächst gar nicht zwischen den Haupterben des letzten Ludowingers gestritten worden, ein Landtag der Hessen im Sinne Gerstenbergers hat damals überhaupt noch nicht existirt! Wie ganz anders die Vorgänge sich hier abgespielt haben, dafür wird unsere spätere Darstellung hoffentlich den Beweis liefern.

Leicht ließen sich ähnliche Proben der verhängnißvollen Wirkung, die unsere späte sagenhafte Überlieferung auf die Gestaltung der Darstellungen thüringisch-hessischer Geschichte ausgeübt hat, in größerer Anzahl selbst für den beschränkten Zeitraum von Jahren, den unser Erbfolgekrieg begreift, beibringen. Denn kaum auf einem anderen Gebiete mittelalterlicher Geschichte ist uns die historische Erkenntniß derartig erschwert als auf dem der thüringisch-hessischen, nirgends sind soviel Sagen und Märchen eingedrungen, wie gerade hier, und haben bis auf den heutigen Tag in unseren Geschichtswerken ihren Platz behauptet. Die Entwickelung, der Zustand der Geschichtschreibung Thüringens tragen hieran in erster Linie die Schuld **).

*) Wörtliches Citat aus Gerstenbergers thüringisch-hessischer Chronik bei Schmincke, Monimenta Hassiaca II 410.

**) Vergl. Posse, die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher. Eine

Das Verhältniß der Quellenschriften untereinander.

Bei weitem für die umfangreichsten Abschnitte der Geschichte Thüringens von den Anfängen des ludowingischen Hauses ab sind wir auf Compilationen angewiesen, die ihre jetzige Gestalt frühestens im Laufe des XIV. Jahrhunderts erhalten haben. Die geringen Spuren historiographischer Thätigkeit, denen wir bereits im XI. Jahrhundert in Thüringen begegnen, die aber hauptsächlich auf das Peterskloster in Erfurt beschränkt sind und zudem, wie das bei den engen Beziehungen dieser Stadt zu den Mainzer Erzbischöfen natürlich ist, vornehmlich ein universelles Gepräge tragen, reichen kaum aus, um nothdürftig das Gerippe für eine Geschichte der älteren Landgrafen abzugeben. Der Zuwachs, den sie durch die Reinhardsbrunner Aufzeichnungen erhalten haben, die vielleicht um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts hier gemacht sind *), ist an sich wohl bedeutend; diese erstrecken sich aber zunächst nur auf einen Zeitraum von Jahrzehnten oder enthalten wie die Schrift Historia brevis principum Thuringiae **) nur dürftige, hauptsächlich genealogische Angaben. Die Thaten Landgraf Ludwigs des Heiligen, das fromme Leben seiner Gemahlin Elisabeth veranlaßten dann wieder thüringische Geistliche die Feder zu ergreifen.

Mit den Wirren und Kämpfen jedoch, die nach des letzten Ludowingers Tod über die verwaisten Lande herein-

---

verlorne Quellenschrift. Ferner desselben Verfassers, Thüringische Sagen in Sybels Ztschrift 31, 33 ff. und die später aufgeführte Literatur.

*) Vergl. darüber C. Wenck, die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher 40 ff.

**) Herausgeg. von Waitz, M. G. XXIV 819—822.

brachen, wurde auch die localgeschichtliche Thätigkeit in Thüringen auf's neue unterbrochen. Ein Glück, daß man wenigstens damals trotz der kriegerischen Zeiten in Erfurt noch Muße zu historischen Aufzeichnungen, wenn auch in zeitlich sehr begrenzter Ausdehnung, fand. Mögen auch die Erfurter Annalen *) und in noch höherem Grade die in eben dieser Stadt entstandene sogenannte Chronica Minor **) mindestens in demselben Maße die allgemein deutsche, wie die thüringische Geschichte zum Gegenstand haben, beide sind für uns von besonderer Bedeutung, einmal als die einzig ausführlicheren gleichzeitigen chronikalischen Zeugnisse, und dann vor allem deshalb, weil wir durch sie, die in unsere späten Compilationen übergegangen sind, gleichzeitig einen Maßstab für deren Werthschätzung gewinnen.

In Erfurt, Reinhardsbrunn und Eisenach sind im XIV. und XV. Jahrhundert umfängliche historische Sammelwerke mit mehr oder weniger localgeschichtlicher Färbung entstanden. Unter diesen sind die Aufzeichnungen des Erfurter Petersklosters ***), weil sie im Ganzen ihre Quellen unverfälschter wiedergeben und zugleich in ausgedehntestem Maße als Vorlage für die Reinhardsbrunner und Eisenacher Geschichtschreibung gedient haben †), von uns in erster Linie zu berücksichtigen.

Finden wir nun in diesen, in den für uns wesentlichen Abschnitten des sogenannten Chron. Sampetrinum, die zum Theil wörtliche Benutzung der Annales Erphor-

---

*) Annales Erphordenses ed. Pertz., M. G. XVI 26—40. Wir kürzen den Titel derselben im Folgenden in A. E. ab.

**) Auctore Minorita Erphordiensi; ed. Holder-Egger, M. G. XXIV 172—213.

***) Chronicon Sampetrinum Erfurtense ed. Stübel in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I 1 ff. Vergl. Stübel, Das Chronicon Sampetrinum Erfurtense. Diss. Lips. 1867.

†) Vergl. darüber unten.

denses *) und der Chronica Minor **), begegnen aber nichts destoweniger daneben einer Anzahl nicht unwichtiger, höchst bestimmter Nachrichten, die sich in unseren erhaltenen gleichzeitigen Quellen nicht nachweisen lassen und nach Lage der Dinge auch schwerlich durch die jetzt bestehende Lückenhaftigkeit derselben zu erklären sind, so wird die Substitution einer anderweiten gleichzeitigen, aber in originaler Fassung nicht mehr vorhandenen Vorlage für uns zur Nothwendigkeit. Und deren Existenz dürfte um so gesicherter sein, als sich ihre directe Benutzung mit Wahrscheinlichkeit erweisen läßt in einer späteren Handschrift der Chronica minor (B. 2.) ***) und vielleicht auch in des Sifridi de Balnhusin Compendium Historiarum. (S. unten).

---

*) Vgl. Stübels Ausgabe. Ausgeschrieben sind sie vorzugsweise bis zum Jahr 1246; doch haben auch für die folgenden Jahre noch Notizen aus den A. E. Aufnahme gefunden und zwar zahlreicher als es Stübel durch den Druck kenntlich macht; so um nur einige in die Augen springende Beispiele aufzuführen: A. E. S. 38. 1251. Hoc anno in jejunio autumpnali sollempnes celebrati sunt ordines Erfordie — der Chronist von St. Peter (Stübel 83) setzt nur ein etiam zwischen Hoc und anno. Ferner ist A. E. 40. 1253 die Einweihung der Marienkirche zu Erfurt durch Bischof Dietrich von Naumburg fast ganz wörtlich im Chr. Sampetr. 84 wieder zu finden. Über Stübels Ausgabe vergl. Weiland in Sybels Zeitschrift XXX 179.

**) Diese ist z. B. auch in dem Bericht über die Schlacht bei Wettin benutzt, was Stübel entgangen ist. S. unten.

***) In den Interpolationen derselben. Holder-Egger praef. 177 u. 178 behauptet zwar, daß sich von ihnen keine Spur in dem Chron. Sampetr. fände, verweist aber doch selbst (S. 201) bei der Notiz von B. 2. bezüglich der Verfassungsveränderung in Erfurt 1254 resp. 1255, ferner der Gefangennahme Erzbischof Gerhards von Mainz auf das Chron. Sampetr. Directe wörtliche Übereinstimmung findet freilich hier nicht statt, aber die Nachrichten beider Quellen können recht gut auf den gleichen Ursprung zurückgehen; inhaltlich decken sie sich vollkommen. Und bei folgenden Stellen scheint uns der Zusammenhang zweifellos:

Betrachten wir nun zunächst die Beschaffenheit dieser substituirten Quelle. Unfraglich darauf zurückzuführen sind eine Reihe fortlaufender kürzerer Notizen über Erfurter Kirchen- und Kloster-Angelegenheiten ohne besonderen Werth, aber doch beweisend, daß wir es mit wenn auch noch so dürftigen zusammenhängenden Aufzeichnungen zu thun haben. Denn gerade diese lassen sich der Natur der Sache nach auf Entlehnungen aus anderweitigen bekannten Quellen nicht zurückführen. Bemerkt man nun, daß darin das Peterskloster in Erfurt vorzugsweise Berücksichtigung findet, so ergiebt sich ohne Weiteres die Folgerung, daß der Verfasser dieser Aufzeichnungen ein Angehöriger eben dieses Klosters gewesen ist. Dieser hat sich nun aber höchst wahrscheinlich veranlaßt gesehen auch eine Anzahl anderweitiger Nachrichten über Ereignisse aus engeren und weiteren Kreisen aufzunehmen, und wenn wir auch bei der durchgehend ziemlich starken, aber keineswegs immer völlig durchsichtigen Benutzung der A. E. und der Chr. Min. im Chr. Sampetr. zu größter Vorsicht verpflichtet sind, so dürften doch untenstehende *) für uns wichtige Notizen nahezu sicher als Bestandtheile ehedem vorhanden gewesener selbständiger Annalen des Petersklosters zu betrachten sein.

Cod. B. 2. (S. 197).	Chr. Sampetr. S. 69.
A. D. 1220. Judei in Erdphordia circiter 26 a Frisonibus peregrinis et ab aliis Christianis, orta sedicione, subito occisi sunt.	1221. Judei in Erphesfurdt circiter XXVI a Frisonibus peregrinis et ab aliis Christianis, orta sedicione, crudeliter et vere digne occisi sunt XVI Kal. Julii.

Eine ganze Anzahl der übrigen Interpolationen von Cod. B. 2 findet wenigstens ihr vollkommen sachliches Correlat in den in Stübels Ausgabe als originalen bezeichneten Partien des Chron. Sampetr.

*) 1250. Der Überfall Mühlhausens, Chron. Sampetr. S. 82: Eodem anno multi nobiles cum magno exercitu . . .

1255. Verfassungsveränderung in Erfurt S. 86: Eodem eciam anno cives Erffordenses, qui »summi burgenses« dicti . . .

daß der Übersetzer gerade nur das aus seiner Vorlage herübergenommen habe, was darin auf die Chron. Min. zurückgegangen, scheint uns doch allzu bedenklich. Und unsere Annahme erhält vielleicht durch folgende Umstände eine recht erhebliche Stütze. Sonderbarer Weise finden sich im Chr. Sampetr. bei Stübel keine direkten Nachrichten über die Kämpfe zwischen Hessen-Braunschweig und Meißen vor dem Jahr 1263; und doch berichtet uns Sifridus Presbyter, der sich im wesentlichen auch nur auf Aufzeichnungen des Erfurter Petersklosters stützen dürfte, bestimmt darüber unter dem Jahr 1259; in den Reinhardsbrunner Annalen geschieht deren an mehreren Stellen Erwähnung und zwar, beachten wir wohl, unter dem Jahr 1258 z. Th. mit wörtlicher Benutzung des Eingangsberichtes des Chr. Sampetr. zur Schlacht bei Wettin von 1263.

A. R*) 231.	Chr. Sampetr. 90.
A. d. 1258. Perdurante discordia inter marggravium Missnensem Hinricum et dominam Sophiam ducissam et Hinricum lantgravium Hassie, multa dampna in terris eorum perpetrata sunt et mala. Nam Hinricus lantgravius cum matre propriis diffidens viribus, ducem de Brunswig Albertum adiit filiamque suam desponsavit sibi, ut ejus auxilio posset resistere suis adversariis, eo quod ad resistendum prefato marggravio viribus impar esset. Unde idem dux per advocatos adeo terram oppressit Thu-	(1263) Eodem eciam tempore cum inter nobiles viros, Albertum Thuringie lantgravium et Heinricum comitem Hassie, filium domine Sophie, quondam ducisse Brabancie, que fuerat filia sancte Elisabeth, super terra Thuringorum gravis discordia orta esset, illustris princeps dux de Brunswic predicto comiti sororio suo, eo quod ad resistendum prefato adversario suo viribus impar esset, sedulo ac diligenti assistebat auxilio. Nam per advocatos suos adeo terram oppressit Thuringie, ut ipsa que pro-

*) So kürzen wir die Annales Reinhardsbrunnenses ab.

Sampetrinum Erfurtense darstellt *), zeigt an mehreren Stellen, daß sie auf eine Vorlage zurückgeht, die urspünglich reicher an Nachrichten war als unser heutiges Chr. Sampetr. Und sie führt uns nun weiter darauf, daß das ursprünglichere Chr. Sampetr. seine Quellen theilweise auch wortgetreuer wiedergegeben hat. In dieser Beziehung ist von höchstem Interesse für uns der Bericht über die Schlacht bei Wettin vom Jahre 1263, der in der Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik als eine baare Übersetzung des betr. Berichtes der Chr. Minor erscheint, während das jetzige Sampetrinum zwar auch wörtliche Anklänge an diesen aufweist, vor allem aber im Anfang und am Schluß eine vielfach veränderte Darstellung giebt. Nun ist es aber bei der Beschaffenheit dieser Übersetzung, wie Weiland mit Recht hervorhebt, höchst unwahrscheinlich, daß ihr Urheber die Chr. Min. selbständig benutzt habe. Es bleibt daher kaum etwas anderes übrig als anzunehmen, daß dieser Bericht der alten Peterschronik intakt einverleibt war. Ist diese Voraussetzung richtig — und es scheint uns daran zu zweifeln um so weniger begründet, als auch die Reinhardsbrunner Annalen **), worauf wir gleich hier hinweisen wollen, nachdem sie den Bericht des Chr. Sampetr. bis zu Ende wiedergegeben, plötzlich noch einmal die Zahl der Gefangenen mit den Worten der Chr. Min. wiederholen — so ergeben sich daraus weitere höchst interessante Schlußfolgerungen. Es muß nämlich dann dieser der Chron. Min. entlehnte Bericht im älteren Sampetrinum ebenfalls außer Zusammenhang mit den unmittelbar vorausgehenden Worten des jetzigen Sampetr. gestanden haben; denn es mit Weiland ***) als reinen Zufall anzusehen,

*) S. die Vorrede 290 der Ausgabe Weilands.

**) Edirt von Wegele in den Thüringischen Geschichtsquellen I S. 235.

***) S. 290.

daß der Übersetzer gerade nur das aus seiner Vorlage herübergenommen habe, was darin auf die Chron. Min. zurückgegangen, scheint uns doch allzu bedenklich. Und unsere Annahme erhält vielleicht durch folgende Umstände eine recht erhebliche Stütze. Sonderbarer Weise finden sich im Chr. Sampetr. bei Stübel keine direkten Nachrichten über die Kämpfe zwischen Hessen-Braunschweig und Meißen vor dem Jahr 1263; und doch berichtet uns Sifridus Presbyter, der sich im wesentlichen auch nur auf Aufzeichnungen des Erfurter Petersklosters stützen dürfte, bestimmt darüber unter dem Jahr 1259; in den Reinhardsbrunner Annalen geschieht deren an mehreren Stellen Erwähnung und zwar, beachten wir wohl, unter dem Jahr 1258 z. Th. mit wörtlicher Benutzung des Eingangsberichtes des Chr. Sampetr. zur Schlacht bei Wettin von 1263.

A. R*) 231.

A. d. 1258. Perdurante discordia inter marggravium Missnensem Hinricum et dominam Sophiam ducissam et Hinricum lantgravium Hassie, multa dampna in terris eorum perpetrata sunt et mala. Nam Hinricus lantgravius cum matre propriis diffidens viribus, ducem de Brunswig Albertum adiit filiamque suam desponsavit sibi, ut ejus auxilio posset resistere suis adversariis, eo quod ad resistendum prefato marggravio viribus impar esset. Unde idem dux per advocatos adeo terram oppressit Thu-

Chr. Sampetr. 90.

(1263) Eodem eciam tempore cum inter nobiles viros, Albertum Thuringie lantgravium et Heinricum comitem Hassie, filium domine Sophie, quondam ducisse Brabancie, que fuerat filia sancte Elisabeth, super terra Thuringorum gravis discordia orta esset, illustris princeps dux de Brunswic predicto comiti sororio suo, eo quod ad resistendum prefato adversario suo viribus impar esset, sedulo ac diligenti assistebat auxilio. Nam per advocatos suos adeo terram oppressit Thuringie, ut ipsa que pro-

*) So kürzen wir die Annales Reinhardsbrunnenses ab.

ringie, ut ipsa que aliarum provinciarum domina fuerat et mater villarum optimarum, ipsis Saxonibus tamquam tributaria subjaceret. Nam dicta Sophia, ejus auxilia freta	vinciarum domina fuerat et mater villarum optimarum, ipsis Saxonibus tamquam tributaria subjaceret. Post hec vero dominus de excelso sancto suo terram Thuringorum aspexit ....

Später folgt dann in den A. R.*), anschließend an die Eroberung Jerusalems: Quod cristiani audientes civitatem Jerosolymam .... possederunt. Unde eo tempore terra Thuringie nimium infestabatur tumultibus angustiis et tribulationibus, ita quod dominus de deo (?) excelso sancto suo ipsam terram aspexit .... die weitere Erzählung der heutigen Peterschronik bis zum Schluß .... liberos abire permiserunt.

Ohne uns schon hier auf die Entstehung der Reinhardsbrunner Annalen und ihr Verhältniß zu der Erfurter Überlieferung — daß das heutige Sampetrinum benutzt ist, erkennt man sofort — näher einzulassen, möglich ist zweierlei: der Compilator in Reinhardsbrunn hat entweder diesen Absatz aus dem Zusammenhang seiner Vorlage heraus vorweggenommen oder er fand ihn hier bereits getrennt vor, d. h. unserer Annahme nach in dem älteren Sampetrinum, das vielleicht auch Sifridus Presbyter als Quelle gedient hat, eine Vermuthung, die bei dessen Manier, seine Vorlagen im Ausschreiben sprachlich und stilistisch umzumodeln, durchaus nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist.

Also die älteren Compilatoren des Petersstiftes in Erfurt haben, als sie in ein Werk zusammenfaßten, was ihnen von gleichzeitigen Aufzeichnungen überliefert war, diese vielfach wortgetreuer wiedergegeben, wie es scheint, bisweilen mit Nebeneinanderstellung verschiedener Berichte

*) S. 234.

über ein und dasselbe Ereigniß. Auf diese Weise erklärt es sich wenigstens am einfachsten, daß auch das Chr. Sampetr. in seiner gegenwärtigen Gestalt gerade für unsere Zeit doppelte Relationen über dasselbe Ereigniß bringt. So wird der Tod König Wilhelms von Holland zweimal berichtet, zuerst fälschlich unter 1254, und dann richtig unter 1256. Über den Überfall Mühlhausens, der einem urkundlichen Zeugniß zu Folge am 7. April 1251 erfolgte, findet sich eine Nachricht unter 1250, eine zweite unter 1252; sie beziehen sich aber augenscheinlich auf ein und denselben Vorgang *).

Mehrfach aber scheinen die Berichte verschiedener Quellen doch bereits in der älteren Peterschronik zusammengeschweißt gewesen zu sein. Man vergleiche, was das heutige Sampetrinum **) über die Wahl Heinrich Raspes zum Gegenkönig, dessen Sieg in der Nähe von Frankfurt, und seinen Tod bringt, mit der Übersetzung der Thüringischen Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik ***). Letztere hat auch hier wieder eine dem Sampetrinum fehlende Nachricht mehr, daß nämlich Heinrich in der St. Katharinenkirche in Eisenach beigesetzt sei, welche ebenso wie die Notiz über den zweimaligen Zug Heinrich Raspes nach Schwaben im Sampetr. offenbar den A. E. entlehnt ist, während in der Hauptsache bei dieser Erzählung doch die Chr. Min. zu Grunde gelegt ist. Die Darstellung der Fehde zwischen dem Grafen von Gleichen und dem Schenken Rudolf von Vargila im Chron. Sampetr. zu 1248 kann recht gut unter Benutzung der beiden getrennten Berichte der A. E. und möglicher Weise noch unserer dritten Erfurter Quelle zu Stande gekommen sein †). Die verschiedenen Nachrichten der

*) S. die spätere Kritik des Chr. Sampetr.

**) Z. J. 1247 (S. 80 u. 81).

***) S. 294 u. 295.

†) Chron. Sampetr. 81. A. E. 35, 25 und 36, 26 ff. Man vergl. A. R. 226, 1. wo der Bericht des Sampetrinum mit den an

A. E. über Wilhelm von Holland, die Wahl desselben zum König, die Kämpfe mit Margarethe von Flandern, seine Vermählung mit der Tochter Herzog Otto's von Braunschweig und endlich sein Tod beim Zug gegen die Friesen sind in einem längeren Absatze verarbeitet und sämmtlich unter das Jahr 1254 begriffen, obwohl charakteristisch genug nicht eine der erwähnten Begebenheiten demselben angehört. In ähnlicher Weise und offenbar aus verschiedenen Quellen ist nun auch der Bericht des jetzigen Sampetrinum über die Schlacht bei Wettin zusammengeschrieben. Unserer Überzeugung nach beziehen sich die einleitenden Worte, die auch von dem Reinhardsbrunner Compilator unter 1258 eingereiht sind, auf den ersten Einfall des Herzogs Albrecht von Braunschweig in Thüringen und werden auf ältere im Erfurter St. Peterskloster selbst gemachte Aufzeichnungen zurückgehen, desgleichen, was von den Worten Post hec vero Dominus de excelso sancto suo terram Thuringorum aspexit . . . bis zu der Stelle, wo die Benutzung der Chr. Min. deutlich hervortritt, folgt *), und vielleicht am Schluß wieder die Notiz, daß

A. E. 35, 15 (Post cujus [Heinrici] obitum in eadem terra multiplicata sunt mala) anklingenden Worten Hoc anno multiplicata sunt mala super terram eingeleitet wird. Vielleicht, daß das ältere Sampetrinum hier ebenfalls mehr aus den A. E. bot.

*) Sehr bemerkenswerth ist, daß auch die beiden Landgrafengeschichten, die sog. H. E. 431 und H. P. 1331 ihren Bericht über die Schlacht bei Wettin folgendermaßen einleiten:

A. d. 1263. Cum Albertus dux Brunswigensis, adjutor Heinrici lantgravii Hassiae ex continuis praeliorum successibus in Thuringia et alibi animatus, in tantam devenit superbiam ut etiam partes orientales invaderet rapinis et incendiis per tres dies . . ., womit zu vergleichen ist: Chr. Sampetr. 91: Nam praefatus dux, cum jam quasi potens in gloria et fortitudine gloriaretur, ex continuis preliorum successibus animatus, ad tantam erectus superbiam et utique mentis vesaniam est, ut orientales et Thuringie milites . . . . . .

die Gefangenen nach der Schlacht nach Merseburg transportirt seien.

Nun aber genau bestimmen zu wollen, aus der Feder des wievielsten Compilatoren im Peterskloster der heutige zusammenfassende Bericht geflossen ist, das scheint uns bei dem Zustand unserer handschriftlichen Überlieferung etwas allzu gewagt. Wir müssen uns eben an der Thatsache genügen lassen, daß Übergangsformen des Chr. Sampetr. existirt haben, möglicher Weise mehr als eine, deren Spuren uns hier und da entgegentreten. Ob es je gelingen wird, eine derselben aus den vielfach veränderten Überarbeitungen der späteren Compilatoren herauszuschälen, mag dahin gestellt bleiben.

Ist doch auch unsere Überlieferung der Werke Reinhardsbrunner Geschichtschreibung, die ebenfalls z. Th. auf die historische Thätigkeit der Mönche von St. Peter in Erfurt sich stützt, so schlecht als möglich. Auch hier sind die „Reinhardsbrunner Geschichtsbücher" *), die ursprünglich in diesem Kloster angefertigte Compilation, nicht mehr erhalten; was Wegele als Annales Reinhardsbrunnenses aus der Verquickung mit der Magdeburger Chronik losgelöst und veröffentlicht hat, ist die Arbeit dritter, vierter Hand. Und selbst für die Frage nach der Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher fehlt es uns eben so sehr an sicheren Nachrichten als an anderweiten greifbaren Anhaltspunkten. Sie ist auch nach den neuesten, wohl mit etwas allzu großer Zuversichtlichkeit auftretenden Untersuchungen Wencks zum Theil als eine

---

*) Vergl. Posse, die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher und C. Wenck, die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, auf die wir namentlich bezüglich des Verhältnisses der Annales Reinhardsbrunnenses, des Chronicon Thuringicum Viennense (ed. von Lorenz Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I 197 ff.) und der Excerpte Schedels (im Anhang bei Wenck 85 ff.) zu einander verweisen.

offene anzusehen, und wir müssen daher um so mehr darauf verzichten, sie im Zusammenhang zu erörtern, weil uns dies weit über unsere Aufgabe hinaus führen würde. Wir können das aber auch um so leichter, als die eigentlich brennenden Punkte dieser Frage hauptsächlich in den früheren Abschnitten liegen. Für unsere Zeit, das zeigt uns schon ein Blick in Wegele's Ausgabe der Annales Reinhardsbrunnenses — die übrigens, was wir gleich hier hervorheben wollen, von allen Ableitungen dem verlorenen Original der Geschichtsbücher am nächsten stehen — ist die Hauptquelle der Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung die Erfurter Überlieferung gewesen. Und die Benutzung derselben reicht noch weiter, als sie Wegele durch den Druck angezeigt hat. Wir haben bereits oben in einem angeblich originalen Passus der A. R. auf die theilweise wörtliche Übereinstimmung mit dem entsprechenden Abschnitt des Chr. Sampetr. hingewiesen. Was Letzteres im unmittelbaren Anschluß hieran über die Kämpfe zwischen Herzog Albrecht von Braunschweig und den Söhnen Heinrichs des Erlauchten, insbesondere die Schlacht bei Wettin, weiter bringt, kehrt an einer späteren Stelle der A. R. bis aufs Wort wieder. Daran ist aber nun hier plötzlich noch ein wiederholender Zusatz angereiht, dessen Schlußworte unverkennbar auf den Bericht der Chr. Min. zurückgehen, so aber, daß sie unmöglich durch die heutige Peterschronik dem Schreiber der A. R. vermittelt sein können.

A. R. 234 f.	Chr. Min. 203.
	In vigilia apostolorum Symonis et Jude . . Albertus langravius Thuringie et germanus suus . . . . . Saxones devastantes in multitudine gravi et manu valida, terras eorum et dyocesim Merseburgensem, facientes in-
Cum enim idem dux per tres dies terram devastaret et dyocesin Nuenborg et Merseburg incendiis et rapinis minium gravaret, Rudol-	

phus pincerna de Vargila .... venit ad lantgravium Albertum et fratrem ejus..... Qui acquiescentes consiliis suis, ut dictum est, victoriam de hostibus reportarunt.	cendia et asportantes spolia multa prelio invaserunt....
Capti sunt preterea ibi vasalli nobiles judices et advocati circiter XII et electa milicia ut ad quingentos quinquaginta et XVI viros in armis plenis computarentur, qui captivi abducti sunt.	In hoc bello Albertus dux de Brunswic .... capti sunt, preterea et vasalli nobiles et judices advocati circiter duodecim capti sunt. Similiter electa milicia in eodem bello usque ad quingentos quinquaginta et 16 viros in armis plenis, Deo permittente cum maximo dampno suo, scilicet equorum electorum et armorum, capti ducti, in vinculis sunt detenti.

Es fragt sich, wie dies sonderbare Verhältniß zu erklären ist. Wir deuteten bereits an, die Benutzung unseres jetzigen Sampetrinums durch den Schreiber der A. R. liegt auf der Hand. Die Übereinstimmung aber an letzter Stelle mit der Chr. Min. ist entweder auf directem Wege hergestellt, d. h. man hat in Reinhardsbrunn neben den Sammelwerken des Erfurter Petersklosters auch diese Chronik ausgeschrieben, oder eine ältere Redaction der Peterschronik ist die Vermittlerin. Nun sahen wir ja oben, daß aller Wahrscheinlichkeit nach in einer solchen gerade der Bericht der Chr. Min. über die Schlacht bei Wettin ebenfalls wortgetreu wiedergegeben gewesen ist, und weiter schienen andere Stellen der A. R.: die Notiz unter 1247, desgleichen die zu 1258, darauf zu führen, daß auch sie vielleicht auf eine ursprünglichere Fassung des Sampetrinums zurück gehen. Das Ergebniß dieser Voraussetzungen würde sein, daß wir die Benutzung sowohl einer älteren wie der jüngeren Redaction des Sampetrinums von Seiten

der Reinhardsbrunner Geschichtsschreiber annehmen müßten. Dem würde, was die Beschaffenheit der Reinhardsbrunner Überlieferung, soweit wir sie kennen, anlangt, nichts direkt widersprechen. Doch sehen wir näher zu, indem wir uns kurz den Zustand des uns angehenden Abschnittes der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher und die mögliche Art und Weise der Entstehung derselben vergegenwärtigen. Wie gesagt, für unsere Zeit hat ihnen den Hauptstoff die Erfurter Überlieferung dargeboten. Und bemerken wir nun noch, daß, während im Allgemeinen das jetzige Sampetrinum wörtlich ausgeschrieben ist *), an zwei Stellen dessen, resp. die Nachrichten der Vorlagen desselben, in stark überarbeiteter Fassung auftreten, so wird man nicht mit Unrecht bei anderen Berichten der A. R. die mehr oder weniger sachliche und sprachliche Anklänge an eben diese Quellen erkennen lassen, ein gleiches Verhältniß vermuthen dürfen. Wir denken hier vor allem an die Notiz der A. R. **) über die Eisenacher Richtung, die, berücksichtigen wir die überarbeitende Thätigkeit der Reinhardsbrunner Geschichtsschreiber, recht gut auf den betreffenden Passus der A. E. zurückgehen könnte, der wahrscheinlich auch in der älteren Redaktion der Peterschronik gestanden hat. Ähnlich verhalten sich vielleicht die Berichte über die Plünderungen derer von Hermannstein, von denen freilich den A. E. 35 zu Folge das Kloster Georgenthal, nach den A. R. 231 aber Reinhardsbrunn selbst betroffen wurde.

*) Als charakteristisch verdient aber hierbei hervorgehoben zu werden, was Wegele in seiner Ausgabe anzuzeigen unterlassen hat, daß mehrfach, wo in unserer Zeit ein Glied des Ludowingischen und später auch des Wettinischen Hauses erwähnt wird, dessen verwandschaftliche Beziehungen zu anderen Angehörigen dieser Geschlechter von den Reinhardsbrunner Compilatoren zugefügt werden, so Chr. Thur. V. S. 212 und Schedel S. 100 unter dem Jahre 1247 Heinricus lantgravius, frater Ludovici, qui fuit maritus sancte Elisabeth. Vergl. ferner A. R. 226, 13 mit Chr. Sampetr. 81.

**) S. 226, 16 f.

Endlich bleibt es höchst sonderbar, daß wir durch unsere heutige Erfurter Überlieferung gar nichts von dem Frieden zwischen Hessen und Meißen erfahren, wenn nicht etwa doch die Angaben der A. R. *) über denselben auf jene zurückgehen. Übrigens legen wir auf diese Stellen durchaus kein bedeutendes Gewicht; nehmen wir auch sie noch zu denen, die außerdem als Originalnotizen der A. R. anzusehen sind, faßt man Alles, losgelöst aus der Verbindung mit den Partien des Chr. Sampetr., zusammen, so bleibt herzlich wenig. Meist sind es Nachrichten von sehr zweifelhaftem Werth, so die sagenhaft ausgeschmückte Auseinandersetzung zwischen der Herzogin Sophie und Heinrich dem Erlauchten in der Dominikanerkirche zu Eisenach **), die Bestrafung des Eisenacher Bürgers Velsbeck ***). Und sie sollen nun das Werk eines „einfachen Annalisten" sein.

Während man nämlich bisher in den Reinhardsbrunner Geschichtsbüchern lediglich ein Brouillon aus den verschiedensten zum Theil erhaltenen, zum Theil verlorenen Quellenschriften mit einem Beisatz von sagenhaften Überlieferungen aus dem Kloster sah †), hat neuerdings Wenck ††) im Gegensatz hierzu die Existenz ehemaliger originaler Reinhardsbrunner Aufzeichnungen zu erweisen gesucht, und zwar nicht bloß für die Zeit bis 1231, für welche diese These vielleicht begründet erscheint, sondern auch für die späteren Jahre. Wenck supponirt Reinhardsbrunner Annalen von 1231—1307, deren Niederschrift um 1315 stattgefunden haben soll †††). Wir glauben kaum, daß er ernstlich den

*) S. 235 und 236. — **) S. 228. — ***) S. 233.

†) S. Posse, die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher.

††) Wenck, S. 20 ff.

†††) Ihr Verfasser soll auch die Bearbeitung der Vita der heil. Elisabeth von Dietrich von Apolda und deren Compilation mit den Annalen Bertholds ausgeführt haben (S. 23). Dann kommt die problematischste Persönlichkeit der Wenck'schen Arbeiter an den Reinhardsbrunner Geschichtswerken, der mit so vielem Applomb betonte „Stil-

Versuch gemacht hat, sich einmal praktisch zu vergegenwärtigen, welche Gestalt diese Annalen bekommen werden, wenn wir sie aus der Verquickung mit den Erfurter Compilationen loslösen und wenn wir vorher subtrahirt haben, was nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auf uns bekannte Quellen zurück geht. Denn man wird schwerlich voraussetzen dürfen, daß in unseren Ableitungen irgend welche wesentliche Notiz der H. R., die auf das Kloster und die demselben nahestehenden Persönlichkeiten Bezug hatte, unterdrückt worden sei. Es sind doch eigentlich nur ein paar Stellen zu den 60ger und 70ger Jahren, die in der That annalistischen Aufzeichnungen nicht unähnlich sehen, die aber schon durch ihr sporadisches Auftreten die Annahme eines selbstständigen Reinhardsbrunner Annalenwerkes mindestens sehr zweifelhaft machen. Äußerlich ab-

---

künstler". Dieser „Stilvirtuose ist es gewesen, der bald nach 1315 die Historia br. pr. Thuringiae, die Annalen von 1168—1227, das Werk dreier verschiedener Verfasser, aus der reichen Fundgrube seines entsetzlichen Sprachschatzes erweitert und ergänzt hat." Als er an die Compilation (sic?) des Annalisten von 1307 gekommen ist, da ist ihm plötzlich „bei seiner erschrecklichen Putzarbeit der Athem ausgegangen, so daß er sich mit der Rolle des Abschreibers begnügte und nur noch hie und da in das alte Laster zurückfiel" (S. 46). In dieser Gestalt habe die Reinhardsbrunner Überlieferungen der dortige Schulmeister Friedrich Ködiz benutzt — der mit dem Abt Friedrich identisch sein soll — und aus ihnen eine Übersetzung des Lebens Landgraf Ludwigs gefertigt. Dabei sei diesem nun die Lückenhaftigkeit seiner Vorlage recht deutlich zum Bewußtsein gekommen, er habe das Bedürfniß empfunden, sie durch weitläufige meist wörtliche Excerpte aus der Chr. Min. und dem Chron. Sampetr. zu bereichern. Diese Arbeit soll Wenck's entschieden gezwungener Deutung einer Stelle der Übersetzung nach (S. 33) nicht vor 1331 beendet sein, und doch hätte bereits 1330 den Eisenacher Dominikanern die Reinhardsbrunner Compilation in Verbindung mit den Erfurter Sammelwerken vorgelegen. Man braucht sich die Wenck'schen Deductionen nur so im Zusammenhang vor Augen zu führen und der Eindruck, daß deren Autor über eine bedeutende Combinationsgabe verfügt, wird kaum ausbleiben.

gewogen bilden die Hauptmasse der originalen Partien der A. R. entschieden Wundergeschichten, vor allem des heiligen Ludwig, der Dienerin der heiligen Elisabeth, Jutta und wie bereits bemerkt sagenhaft zugestutzte Berichte. Jahreszahlen tragen die Originalberichte der A. R. bis zum Jahr 1287 höchst selten, meist sind sie mit einem hoc anno, in illis diebus oder auch his diebus*) an andere Nachrichten des Chr. Sampetr. angeschlossen. Ferner sind sie mehrfach**) so eng mit den Worten des Sampetrinum verknüpft, daß eine Lostrennung gar nicht ausführbar ist und unserer Überzeugung nach niemals bestanden hat. Bei anderen Partien ist die Verbindung mehr äußerlich, aber doch so, daß, heben wir den Anschluß an den voraufgehenden Abschnitt der Erfurter Compilationen auf, sie völlig ohne jeden Zusammenhang dastehen; so die Erzählung von der Vergiftung des jungen Landgrafen Hermann***), die aufs engste an die Angabe seines Todestages aus dem Chr. Sampetr. angeschlossen ist†). Gänzlich unbegreiflich würde z. B. auch die Einfügung der Salzburger Geschichtchen bleiben††), wenn wir nicht annähmen, daß sie mit Rücksicht auf die Nachricht von der Anwesenheit des Salzburger Metropoliten in Erfurt geschrieben sind, die eben aus der Peterschronik stammt. Wir müßten dann für diese in den angeblichen Annalen von 1231—1307 irgend welchen Ersatz supponiren, der bei der Compilation mit den Erfurter Chroniken verloren gegangen wäre. Aber überhaupt scheint Wenck ausschließlich den Wundergeschichten des heiligen Ludwig zu Liebe, d. h. dem Umstand, daß er die Existenz einer lateinischen Vita Ludwigs leugnete und

*) Das sich übrigens bereits 1264 findet und nicht erst 1291, wie Wenck (S. 21) behauptet.

**) So A. R. 213, 4 — 215, 5 resp. 8; 221, 9 ff; 225, 14—21.

***) A. R. 223, 4 f.

†) Chr. Samptr. 78 aus den A. E.; ferner A. R. 225, 21 ff.

††) S. 256, 13 f.

diese erst aus den unvermischten Reinhardsbrunner Annalen übersetzt sein ließ, zu seiner Annahme gekommen zu sein. Mag nun für die früheren Partien der A. R. die Frage in Betracht kommen, ob der Übersetzer des Lebens des heiligen Ludwig die Reinhardsbrunner Aufzeichnungen bereits in Verbindung mit Chr. Sampetr. und Chr. Min. vor sich gehabt hat, für unseren Abschnitt ist sie gänzlich irrelevant, denn aus diesem hätte der deutsche Biograph Ludwigs gar keine auf seinen Helden bezügliche Notiz herausnehmen können, welche eventuell einer der Erfurter Chroniken entstammte, einfach deshalb nicht, weil sich keine darin fand. Wir halten daher die Existenz ursprünglich einfacher Annalen von 1231 ab durch Wenck keineswegs für bewiesen, sind vielmehr der Überzeugung, daß Reinhardsbrunner Aufzeichnungen von dem genannten Jahre ab ohne Verbindung mit den bekannten Werken der Erfurter Historiographie überhaupt nicht bestanden haben. Die Originalnachrichten der heutigen A. R. sind, soweit sie nicht auf verlorene Quellen zurückgehen, Einschiebungen aus dem XIV. Jahrhundert, die offenbar aus der damals im Kloster sich erhalten habenden mündlichen Überlieferung geflossen sind. Den Grundstock bildete die Erfurter Peterschronik. Ob das Mehr, was die A. R. gegenüber dem jetzigen Sampetrinum aufweisen, durch selbstständige Benutzung der A. E. und der Chr. Min. oder einer älteren Redaction der Compilation von St. Peter entstanden ist, wird vielleicht erst durch eine völlig ins Detail gehende Vergleichung der verschiedensten auf die Erfurter Geschichtsschreibung zurückgehenden Sammelwerke definitiv entschieden werden können. Wir neigen auf Grund unserer obigen Auseinandersetzungen der letzteren Annahme zu, mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Benutzung der verschiedenen Fassungen der Peterschronik zu verschiedenen Zeiten und wohl auch durch verschiedene Schreiber in Reinhardsbrunn erfolgte.

Über die gesammte spätere Überlieferung können wir uns kürzer fassen. Wie die Reinhardsbrunner Geschichtschreibung auf die Erfurter zurückgeht, so fußt die Eisenacher und die sich dieser ziemlich unmittelbar anschließende Hessische auf der Reinhardsbrunner. In Eisenach, vornehmlich im dortigen Dominikanerkloster, fing man seit den 30ger Jahren des XIV. Jahrhunderts an, die im benachbarten Reinhardsbrunn entstandenen Geschichtsbücher zu überarbeiten, indem man sie theils kürzte, theils auch durch reichliches Sagenmaterial und sonstige aus mündlicher Tradition stammende, hauptsächlich lokale Nachrichten erweiterte. Die Vermittlerin hat hier die als Chronicon Thuringicum Viennense*) bekannte direkte Ableitung aus den Geschichtsbüchern gespielt. Und sollte sie selbst auch noch nicht in Eisenach ihren Ursprung genommen haben, die beiden Landgrafengeschichten, die nahezu ausschließlich aus ihr geschöpft haben, sind sicher dort entstanden**). Daß zwischen diesen ein engeres Verhältniß besteht, ergiebt sich auf den ersten Blick, nur hat nicht die eine die andere zur Vorlage, sondern sie gehen beide auf eine gemeinschaftliche Quelle zurück, wie Wenck***) sehr mit Recht gegenüber früheren Annahmen betont hat. In dem Abschnitte, der für uns von Bedeutung ist, ist die Übereinstimmung mit dem Chr. Thur. Vien. meist eine wörtliche, andere Stellen begegnen uns in sprachlich und sachlich bearbeiteter Form, das Resultat eines mehr oder weniger verkehrten Pragmatismus.

Wird man die Landgrafengeschichten daher schon eigentlich mehr als Bearbeitungen der erhaltenen Quellen,

*) Ed. von Lorenz, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I 197 ff. bis zum Jahr 1259.

**) Wenck, 57 ff. Man unterscheidet die beiden Landgrafengeschichten bekanntlich so, daß man die kleinere, sogenannte ältere, als Historia Pistoriana (H. P.) (bei Pistorius-Struve SS. I 1296 ff.), die größere als Historia Eccardiana (H. E.) bei Eccard, Hist. Genealog. Sax. 351 ff.) bezeichnet.

***) S. 59 ff.

denn als solche selbst ansehen müssen, so noch in höherem Grade die bekannte „Düringische Chronik" des Johannes Rothe *), eines Scholastikers des Marienstiftes zu Eisenach, der im Jahre 1434 gestorben ist. Sein Werk ist strenggenommen, für die Zeit des Erbfolgekrieges gilt das fast durchweg, weiter nichts als eine überarbeitete Übersetzung der Historia Eccardiana, nur daß die Einzelerzählungen mit noch mehr Flitterwerk ausgeputzt sind. Willkürliche Entstellungen, Anachronismen, so das Hereinziehen von staatlichen Einrichtungen einer späteren Zeit **), lassen sich mehrfach nachweisen. Die lokalgeschichtlichen Zusätze Rothes sind für uns von keinem Werth. Als ein Beitrag zur Entwicklung der Vulgärtradition in der Geschichte mag die Rothesche Chronik von Interesse sein, als historische Quelle für den Erbfolgekrieg kann sie nicht gelten.

Ein gleiches Urtheil muß man etwa auch über die gesammte hessische Geschichtschreibung fällen. Abgesehen davon, daß die verschiedenen Verfasser von Chroniken für die ältere Geschichte die Hauptmasse ihres Stoffes einfach den uns bekannten thüringischen Überlieferungen und zwar der spätesten Zeit entlehnt haben, was sie uns Neues bringen ist derartig, namentlich auch chronologisch ungenau, daß an eine Verwerthung desselben kaum zu denken ist. Und dieser Zustand ist nur zu erklärlich; sind doch die ersten Aufzeichnungen frühestens um die Mitte des XIV. Jahrhunderts abgefaßt. Sie sind an den Namen des bekannten hessischen Geschlechtes der Riedesel geknüpft, uns aber nur in Auszügen erhalten, die sämmtlich von Wiegand Gerstenberger herrühren sollen ***).

---

*) Herausgegeben von R. von Liliencron. Über die näheren Verhältnisse des Verfassers vergl. die Vorrede S. XXIX.

**) S. 414 wird erzählt, daß Sophie an die Entscheidung der Kurfürsten appellirt hätte, daß aber Markgraf Heinrich deren Spruch nicht habe gelten lassen wollen.

***) Vergl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II 96 ff.

Die historische Thätigkeit dieses Mannes *) hat bis auf unsere Tage die Darstellungen der älteren hessischen Geschichte, wie wir an einem Beispiel sahen, in wenig glücklicher Weise beeinflußt. Außer einer Chronik seiner Vaterstadt Frankenberg **) hat Gerstenberger auch eine thüringisch-hessische Chronik ***) geschrieben, in der die uns angehenden Nachrichten der Ersteren in weitläufigerer Fassung wiederkehren. Dies Werk charakterisirt sich von vornherein dadurch als Compilation, daß fast für jede einzelne Notiz die benutzte Quelle angegeben ist, und so erfahren wir denn, daß dessen Verfasser in erster Linie eine thüringische Chronik ausgeschrieben hat, unfraglich Rothe oder eine auf denselben fußende Ableitung. Ferner hat Gerstenberger zu Rathe gezogen die Chronik des Theodorich Engelhus aus Einbeck; und endlich ist in ausgiebigstem Maße die Riedeselsche Chronik excerpirt. Das Verhältniß in dem die sog. Excerpta Riedeseliana, die ebenfalls von Gerstenberger angefertigt sein sollen, zu den in die Chronik desselben aufgenommenen Riedeselschen Nachrichten stehen, bedarf aber noch einer näheren Untersuchung. Doch ist Alles, auch die paar Notizen, deren Quellen nicht angegeben sind, für die Geschichte des Erbfolgekrieges nahezu werthlos.

Die Kritik der Quellen im Einzelnen.

So sehr dieser fortlaufende Zusammenhang der Quellen zur Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges deren Benutzung im Ganzen vereinfacht, so bedeutend erschwert er die Kritik im Einzelnen. Freilich, so oft die als zuverlässig erkannte Notiz der Originalquellen in allen Ableitungen wortgetreu wiederkehrt, hat auch sie leichtes

*) Über ihn vergl. Wyß, Allgem. deutsche Biographie IX 66 ff.

**) Franckenbergisch Chronick und Zeit-Buch zusammengetragen durch Weygand Gerstenbergern, Ausg. von 1619.

***) Edirt bei Schmincke, Monimenta Hassiaca II 295 ff.

Spiel. Aber das ereignet sich doch nur in den selteneren Fällen; meistentheils werden schon von der ersten compilirenden Hand Veränderungen vorgenommen sein, die, mögen sie auch noch so geringfügig erscheinen, bei der Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit unserer Nachrichten häufig von Bedeutung werden können, vorausgesetzt, daß wir im Stande sind, uns über ihren Ursprung und ihre Zuverlässigkeit annähernd Klarheit zu verschaffen. Das ist nun bei dem Zustand unserer Quellen, deren Zwischenglieder uns mehrfach verloren gegangen sind, keine leichte Aufgabe, um so mehr aber Pflicht der Kritik durch detaillirteste Untersuchungen im Einzelnen, diesem Ziele möglichst nahe zu kommen zu suchen. Wir beginnen mit den Erfurter Annalen:

Die handschriftliche Überlieferung derselben ist sehr schlecht, so daß selbst in der Ausgabe der Monumenta einige Lücken unausgefüllt bleiben mußten. Ihr Verfasser, oder wie man will, ihre Verfasser sind unbekannt *). Der Dominikanerorden findet von Anfang an in den Annalen vorzugsweise Berücksichtigung **). Für uns von Interesse ist nur der deutlich hervortretende antimeißnische Standpunkt des Annalisten, der durch das feindselige Verhältniß Erfurts zu Markgraf Heinrich namentlich in den ersten Jahren des Erbfolgekrieges hinlänglich erklärt wird. Übrigens sind

*) Vergl. die Vorrede von Pertz in der Ausgabe der M. G. XVI 26.

**) Nach Wattenbach, Geschichtsquellen 4°. II 282 verbietet es die freimüthige Beurtheilung des ruchlosen Kreuzzuges gegen die Stedinger in dem Schreiber einen Dominikaner zu vermuthen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß es den A. E. 29, 15 zu Folge Dominikaner gewesen sind, welche den Papst schließlich doch veranlaßt haben, die gegen das Verfahren des Ketzerrichters Conrad von Marburg erlassenen Schreiben, trotz dessen inzwischen erfolgter Ermordung, dem Scholastiker Conrad von Speier in erneuter Ausfertigung auszuliefern, daß ferner nach A. E. 29, 33 auch Dominikaner offenbar von Conrad von Marburg der Ketzerei beschuldigt waren.

die Berichte desselben ohne Ausnahme so sachlich gehalten, daß ihrer Zuverlässigkeit dadurch kaum ein Eintrag hat geschehen können. Und sie erhalten besonderen Werth dadurch, daß sie offenbar gleichzeitiger Niederschrift ihren Ursprung verdanken. Es ist keine Frage, die Mehrzahl der Aufzeichnungen der A. E. ist den Ereignissen ziemlich unmittelbar gefolgt, das darf man schon aus den genauen Tagesangaben *) erschließen, dafür sprechen Stellen, welche Hindeutungen auf die Gegenwart des Schreibers enthalten. So läßt derselbe unter dem 28. Februar 1250 den Markgrafen Heinrich von Meißen einen Landtag zu Mittelhausen abhalten, auf dem der Friede in Thüringen feierlich verkündet wurde. Somit, fährt der Erfurter Chronist fort, habe sich der Markgraf widerrechtlich die Herrschaft des Landes angemaßt, wenn sie ihm auch a Friderico quondam imperatore, nunc autem deposito übertragen gewesen sei. Haben wir es hiernach unfraglich mit dem noch lebenden Kaiser zu thun, wenige Zeilen später zu demselben Jahr unter dem 13. Dezember wird uns Friedrichs II. Tod berichtet **). Eine andere Stelle nöthigt uns freilich wieder zu der Annahme, daß zu einzelnen Jahren späterhin Zusätze gemacht sind; so kann die Notiz zu 1244 von der Auswanderung des Papstes nach Lyon wegen der Angabe: ibidem 7. annos continuavit usque ad mortem Friderici quondam imperatoris nicht vor Ende 1250 niedergeschrieben sein. Indessen das ist doch kein Anlaß zu irgend welchen ernsten Bedenken.

---

*) Die Todestage Heinrich Raspes (17. Febr. 1247 vergl. darüber unten), des Erzbischofs Siegfried von Mainz (9. März 1249), König Erichs von Dänemark (9. Aug. 1250), Kaiser Friedrichs II. (13. Dez. 1250) u. A.

**) A. E. 37, 31 ff. u. 37, 47.

Diese Stellen sind auch von Interesse für die Frage nach der in den A. E. eingehaltenen Jahresrechnung. Tittmann (Heinrich der Erlauchte I 7 ff.) scheint wie in anderen Chroniken, so auch ein-

Der vollkommenen Unordnung in der chronologischen Einreihung der Nachrichten unter den einzelnen Jahren

mal für die A. E. gelegentlich des Sieges Rudolfs von Vargila über die Grafen von Gleichen (II 199) als Jahresanfang den 25. März anzunehmen. Und sieht man, daß häufig unter den einzelnen Jahren die Januar bis Ende März vorgegangenen Ereignisse gerade an das Ende gerückt sind, so wird man leicht versucht dieser Meinung beizustimmen. Indessen Heinrich Raspes Todestag wird richtig in den Februar 1247 gesetzt, desgleichen der Erzbischof Siegfrieds von Mainz auf den 9. März 1249. Ferner erwäge man obige Verhältnisse: Nach der Jahresrechnung vom 25. März würde der Landtag zu Mittelhausen in das Jahr 1251 fallen; unmöglich hätte es aber dann an dieser Stelle, da Friedrichs Tod unter dem Dezember 1250 erzählt wird, von diesem noch heißen können quondam imperatore nunc autem deposito. Dagegen ist nahezu sicher, daß der Erfurter Annalist das Jahr vielmehr mit dem 25. Dezember, resp. der Weihnachtsvigilie begonnen hat. Als erste Notiz unter 1250 findet sich: Christianus Maguntinus archiepiscopus in vigilia nativitatis Domini Erphordiam veniens honorifice a clero susceptus est. Diese Nachricht bringt das Chron. Sampetr. in Anlehnung an den Wortlaut der A. E. unter 1249. Hinzukommt, daß Christian einem urkundlichen Zeugnisse zu Folge am 12. Januar 1250 zu Erfurt weilt (Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde 86), während unseres Wissens kein Beleg vorliegt, daß er sich auch gegen Ende des Jahres 1250 in dieser Stadt aufgehalten habe. Bedeutungsvoller erscheint uns noch folgende Stelle: Unter 1249 V Kal. Januarii (= 28. Dezember) wird in den A. E. berichtet, daß Hamburg durch eine Sturmfluth heimgesucht sei, bei der viele Menschen ihr Leben verloren hätten. Albert von Stade hat darüber folgende Notiz unter 1248 (M. G. XVI 372) Maxima inundatio aquarum nocte puerorum (= 28. Dezember) et in utroque litore Albiae plurima submersio hominum. Beide Nachrichten beziehen sich offenbar auf ein und dasselbe Ereigniß. Demnach wird man auch die Angabe der A. E. zu 1251: Hoc anno IV Kal. Januarii regia villa Eschenwege fuit expugnata zu 1250 ziehen müssen, wenn sie gleich gänzlich an den Schluß des Jahres 1251 gerückt ist. Daß in den A. E. in der Folge der Daten innerhalb der einzelnen Jahre ein wirres Durcheinander herrscht, dafür giebt die des Jahres 1252 ein deutliches Beispiel: Januar 25 — Februar 4 — März 24 u. 28 — April 8 — 13 — Juli 15 — November 3 — März 14 (?) — Februar 3 — August 26 — März 28 — September 28 —.

nach zu schließen, hat der Schreiber, ein offenbar kundiger, aufmerksamer und gewissenhafter Mann — an mehreren Stellen nennt er seine Gewährsmänner mit Namen — die Berichte über die Ereignisse in der Reihenfolge, wie sie ihm zugekommen, jahrweise eingetragen, vielleicht um sie einer späteren Ordnung und Verarbeitung zu unterziehen, die aber nicht ausgeführt ist. Auf diese Weise begreift man es auch, daß sich gelegentlich eine Notiz in ein anderes Jahr mit Leichtigkeit verirren konnte. Der von dem Schreiber der A. E.*) in das Jahr 1252 gesetzte Anschlag verschiedener Krieger auf Mühlhausen gehört einem urkundlichen Zeugniß zu Folge ziemlich sicher in das Jahr 1251**). Für diesen Fall zwei verschiedene Vorgänge anzunehmen, dazu können wir uns nicht entschließen, trotzdem im Chr. Sampetr. berichtet wird, daß Mühlhausen sowohl 1250 als 1252 durch feindliche Angriffe bedroht sei***), vor allem deshalb nicht, weil beide Nachrichten, auch die doppelten der Peterschronik, auf ein für diese Stadt höchst bedeutsames und in seinem Ausgang gleiches Ereigniß hinweisen. Übrigens ist auch die Datirung in den A. E. (19. Kalend. Aprilis) durchaus unkalendarisch. Also wohl ein Irrthum des Annalisten selbst oder ein Versehen späterer Abschreiber liegt hier vor†). Jedoch vermag eins so wenig wie das

*) 39, 15 ff.

**) 7. April 1251. S. Herquet, Mühlhäuser Urkundenbuch S. 37.

***) Vergl. darüber die spätere Besprechung der Peterschronik.

†) Hervorheben wollen wir doch noch, daß 1252 am Freitag vor Palmarum die Bürger von Mühlhausen in dankbarer Erinnerung an die Errettung aus der Gefahr, die im Jahr zuvor an dem gleichen Tage ihre Stadt bedroht hatte, aus den Einkünften einer Mühle eine Stiftung an die Stadtarmen einrichteten. (S. die oben citirte Urk. bei Herquet.) Vielleicht daß dieser Vorgang den Fehler unseres Annalisten veranlaßt haben könnte. Freilich stimmt das Tages-Datum, wenn wir die Bezeichnung desselben in den A. E. (19. Kal. Aprilis = März 14) als zulässig betrachten wollten, auch dann nicht; immerhin fällt der Freitag vor Palmarum 1252 in die zweite Hälfte des März (22).

andere das Zutrauen zu unserer Quelle bedeutend zu erschüttern. Fast überall sonst, wo uns eine Controle gestattet ist, erweisen sich die Angaben der A. E. als vollkommen richtig, im Einzelnen genau*) und denen aller anderen chronikalischen Quellen gegenüber bei Weitem als die zuverlässigeren. So müssen in der Eisenacher Richtung von 1250 in der That die von den A. E.**) berichteten Abmachungen zwischen Heinrich dem Erlauchten und Sophie von Brabant getroffen sein, dafür haben wir urkundliche Belege***), während die Angaben der A. R. †) unrichtig sind. Wie werthvoll sie aber überhaupt für die Geschichte des Erbfolgekrieges sind, das empfinden wir erst so recht, wenn wir an die Darstellung der Ereignisse von 1254 ab gehen, mit welchem Jahre der Erfurter Annalist bekanntlich die Feder niedergelegt hat ††).

Die von einem Erfurter Minoriten um 1261—1266 verfaßte Chronica Minor. bietet uns für den Ausfall der A. E. nicht annähernden Ersatz. Denn es kommt, sehen wir von der Notiz über Heinrich Raspes Tod und über die daran sich anschließenden Wirren in Thüringen ab, nur der Bericht derselben über die Entscheidungsschlacht des ganzen Krieges im Jahre 1263 für unseren Gegenstand in Betracht †††). Dieser freilich aber auch in hervorragender Weise. Wir haben bereits erwähnt, daß er mit größeren

*) Verschiedene Daten stimmen ganz genau mit anderweiten urkundlichen Zeugnissen überein; der Unterschied von einem Tag, der bisweilen hervortritt, kann nicht schwer ins Gewicht fallen.

**) S. 37, 33 ff.

***) S. die spätere Darstellung dieser Ereignisse.

†) Zu 1247. S. 226, Z. 16—20.

††) Die Nachrichten über den Erbfolgekrieg brechen schon mit dem Jahre 1253 ab.

†††) 203 Z. 7 ff.

oder geringeren Abweichungen in viele unserer späteren Quellen übergegangen ist. An seiner Originalität ist nicht zu zweifeln; ebensowenig wird man gegen die unbedingte Glaubwürdigkeit im Einzelnen irgend welche gegründete Bedenken geltend machen können. Indem wir ihm daher unter allen Quellennachrichten über den Zug des Herzogs von Braunschweig gegen die Meißener von 1263 den ersten Platz einräumen müssen, sehen wir uns aber veranlaßt, die Bedeutung dieses Ereignisses in wesentlich anderer Weise zu fassen, als es in den bisherigen Darstellungen geschehen ist. Nicht von der Werra *), sondern höchst wahrscheinlich von Norden her, vielleicht aus dem Gebiete der Grafen von Anhalt **), ist der Einfall erfolgt, da doch ausschließlich die östlichen Lande, die Sprengel von Naumburg und Merseburg ***) davon betroffen wurden. Und kaum wird man ihn als ein aus langer Hand vorbereitetes

---

*) Wie Wegele, Friedrich der Freidige, S. 34 annimmt.

**) Darauf scheint uns namentlich die vorzugsweise Berücksichtigung der Grafen von Anhalt in der Merseburger Bischofschronik (M. G. X 192 und 193) hinzudeuten. So besonders in dem von einer Handschrift überlieferten Zusatz: Item contigit a. d. 1263 in vigilia apostolorum Simonis et Jude, 6. Kal. Nov., quod memoria dignum est, quod Henricus comes de Anhaldt dictus pinguis cum duce de Brunschwig et comite Gunzelino de Zwerin cum suis satellitibus viciniam nostram intrantes igne et spoliis devastaverunt per quinque (nicht tres wie Wegele 36, Note bringt) dies moram facientes.

Warum Wegele die originale Fassung des ganzen Zusatzes bezweifelt, ist uns nicht recht ersichtlich. Freilich ist darin die Gefangennahme des Herzogs Albrecht von Braunschweig übergangen; aber was sonst über die Entscheidungsschlacht berichtet wird, läßt sich aufs beste vor allem mit den Nachrichten der Chr. Minor. in Einklang bringen. Daß die Gefangenen zunächst nach Merseburg gebracht seien, entspricht der ganzen Situation durchaus.

***) Man beachte namentlich, daß es auch im Chr. Sampetr. 91, Z. 7 ausdrücklich heißt: partes orientales invasit. Vergl. darüber später.

Unternehmen bezeichnen dürfen; dazu war doch die Stärke des Invasionsheeres — nach den zuverlässigsten Angaben circa 600 Mann — nicht erheblich genug; überdies schickte dieses sich sofort zum Rückzug an, nachdem es seinen eigentlichen Zweck, dem Gegner durch Raub und Plünderung zu schaden, erreicht hatte*). Da erst erschienen die durch den Überfall völlig überraschten Wettiner — Landgraf Albrecht weilt noch 11 Tage vor der Entscheidungsschlacht, am 16. Oktober, ruhig in Gotha**) — auf dem Kampfplatz. Des Markgrafen beide Söhne, Albrecht und Dietrich eilen den bereits sich zurückziehenden Eindringlingen nach, um diesen die Beute wieder abzujagen. Es gelingt ihnen nun ihrerseits, die in Folge des leichten Sieges offenbar sorglos gewordenen Feinde in der Morgendämmerung des 27. Oktober zu überfallen und begünstigt durch die Terrainverhältnisse — ein schmales Thal unweit der wettinischen Stammburg, in dem die Braunschweiger genächtigt hatten und dessen Ausgänge nun von den Meißenern offenbar besetzt waren, ward Ersteren verderblich — gänzlich aufzureiben. Herzog Albrecht von Braunschweig ward nach verzweifelter Gegenwehr, und nachdem er selbst verwundet, mit seinem gesammten Heere gefangen. Der ganz in der Art und Weise der damaligen Kriegführung auf plötzliche Anregung hin entstandene Plünderungszug ward durch seinen für die Braunschweiger beispiellos unglücklichen Ausgang von entscheidender Bedeutung. Herzog Albrecht mußte durch eine Loskaufsumme von 8000 Mark und Auslieferung von 8 festen Plätzen***), zum Theil wohl früheren Eroberungen und Erwerbungen, nach jähriger Gefangenschaft Freiheit und Frieden erkaufen.

*) S. die Merseburger Bischofschronik: Post ad propria remeare volentes . .

**) Sagittarius, Hist. Goth. 69.

***) Chr. Min. 204, 1. f. Dux Albertus de Brunswic redemit se a captivitate cum 8 milibus marcarum et 8 castellis.

Aus des Siegfrieds von Ballhausen Compendium Historiarum, das um das Jahr 1307 niedergeschrieben ist, seiner Anlage entsprechend die unseren Krieg betreffenden Ereignisse aber nur kurz behandelt, verdient eine Bemerkung zum Jahre 1247 hervorgehoben zu werden. Damals — so heißt es in der Handschrift A *) — habe Markgraf Heinrich von Meißen, obwohl er doch der Beschützer der Waisen der heiligen Elisabeth hätte sein sollen, deren Land usurpirt und seinen älteren Sohn Albrecht zum Landgrafen der Thüringer eingesetzt. In Folge dessen sei später zwischen ihm und der Herzogin von Brabant ein gewaltiger Krieg ausgebrochen. Es ist dies das einzige direkte chronikalische Zeugniß **) für die urkundlich festgestellte Thatsache, daß Heinrich der Erlauchte noch während der Dauer des Erbfolgekrieges seinem Sohne die Landgrafschaft übertragen hat. Ins Jahr 1247 gehört dieselbe freilich nicht und der Wortlaut nöthigt uns wohl auch nicht sie gleichzeitig mit der Usurpation Thüringens zu denken, indem ausdrücklich hervorgehoben ist, daß es erst später in Folge davon zum Kriege kam, dessen dann zu 1259 Erwähnung geschieht ***). So kurz nun auch diese letzte Notiz sein mag und trotzdem sie im Einzelnen kleinere Irrthümer enthält †), sie bleibt für uns immerhin werth-

*) M. G. XXV. 704. Tunc marchio Misnensis Heinricus, qui provisor orphanorum sancte Elysabet esse debuerat, terras eorum sibi usurpavit et Albertum filium suum majorem landgravium Thuringorum constituit. Cod. B. hat einfach die Worte: Tunc marchio Misnensis Heinricus Thuringiam et Saxoniae palatiam sibi usurpavit, womit zu vergleichen ist A. E. 37, 29 ff.

**) Die Chr. Min. 203 führt wenigstens 1263 Albrecht als Langravius Thuringie ein.

***) S. 705.

†) Heinrich dem Kind wird fälschlich der Titel eines Landgrafen von Hessen beigelegt, ferner ist für das Jahr 1259 unrichtig die Angabe des Lebensalters desselben auf 12 Jahre und vielleicht ist auch der Zug der Herzogin Sophie gegen Thüringen überhaupt in ein anderes Jahr, in 1260 zu rücken. S. darüber unten.

voll als Beleg für die Kämpfe zwischen Hessen und Meißen vor dem Jahre 1263, deren beispielsweise in den Chroniken des Erfurter Petersklosters scheinbar gar nicht gedacht wird.

Diese, im Besonderen das Chronicon Sampetrinum, kommen zunächst für die Zeit, für welche uns die Erfurter Annalen erhalten sind, erst sehr in zweiter Linie in Rechnung. Es wurde bereits bemerkt, daß die Mehrzahl der Notizen in demselben mit geringeren, meist unbedeutenden Ausnahmen theils wörtlich, theils in deutlich erkennbarer phrasenhafter Überarbeitung den A. E. entnommen sind. Als eine solche Ausnahme nun ist unter anderen der Bericht über den Überfall Mühlhausens zum Jahr 1250 *) anzusehen. Daß auch unter 1252 **) im Anschluß an den Wortlaut der fraglichen Notiz der A. E. von einem Anschlag gegen diese Stadt die Rede ist, haben wir oben erwähnt und die Vermuthung geäußert, daß beide Angaben ein und dasselbe Ereigniß betreffen. Darauf führt schon, daß sowohl die sogenannte Thüringische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik als auch die gesammten Reinhardsbrunner Überlieferungen nur von einem einmaligen Angriff auf Mühlhausen erzählen; vor allem aber ist zu beachten, daß die Datirung an erster Stelle und die in dem zweiten, den A. E. entlehnten, Berichte berührten Umstände ganz gut mit den Angaben der Urkunde in Einklang zu bringen sind, der zu Folge jedoch das Ereigniß selbst in das Jahr 1251 April 7. zu rücken ist ***).

*) S. 82. — **) S. 84.

***) Sexta feria ante palmas anno gratiae 1251. S. die citirte Urkunde bei Herquet 37. Die Datirung in der ersten Stelle des Chr. Sampetr.: scilicet in die Tiburcii et Valeriani, quod fuit sexta feria ante palmarum ist gänzlich confus. Der Tag des Tiburcius und Valerianus ist der 14. April, der Freitag aber vor Palmsonntag fällt 1250 auf den 18. März. 1251 ist der 14. April aber der Freitag nach Palmsonntag. Ob daher die Verwirrung stammt?

Aus den späteren Abschnitten des Chr. Sampetr. nimmt unser vornehmstes Interesse in Anspruch die Relation über die Entscheidungsschlacht des Erbfolgekrieges. Über die wahrscheinlichen Vorlagen, über die Composition derselben haben wir uns bereits geäußert. Der erste Abschnitt, das scheint uns nahezu sicher, dürfte wohl auf die Vorgänge zu beziehen sein, die sich um das Jahr 1260 im westlichen Thüringen abgespielt haben *). Man erwäge nur den offenbaren Widerspruch, der sich daraus ergiebt, daß zuerst davon die Rede ist, ganz Thüringen sei von Herzog Albrecht und seinen Vögten gebrandschatzt **), dann aber wenige Zeilen später berichtet wird, der Zug des Herzogs von Braunschweig sei in die Osterlande gegangen ***). Dazu kommt, daß die Reinhardsbrunner Annalen das, was dem Chron. Sampetr. nach der Schlacht bei Wettin unmittelbar vorausgeht, mit dessen Worten in das Jahr 1258 verlegen †) und daß auch Sifridus Presbyter, dem, soweit wir sehen, keine Quellen zur Verfügung gestanden haben, die nicht auch den Compilatoren von St. Peter vorgelegen hätten, ebenfalls zum Jahr 1259 einen Kriegsbericht bringt. Freilich gedenkt dieser dabei der Theilnahme des Herzogs

---

Zu 1252 treten in dem Chr. Sampetr. an Stelle der quidam viri militares ac presumptuosi der A. E., quidam comites Thuringie et Saxonie et alii militares viri; wohl eine willkürliche Änderung des Erfurter Chronisten, wie die der Schlußworte, wo für die bestimmte Angabe der Vorlage (13 ex adversariis) gesetzt ist quosdam ex adversariis. Die Allgemeinheit des Ausdrucks spricht sicher dafür, daß auch jener Zusatz nicht aus speciellerer Sachkenntniß der Chronisten von St. Peter geflossen ist.

*) Der Gedanke an einen derartigen Zusammenhang des Berichtes des Chr. Sampetr. ist auch schon Wegele 32, not. gekommen, ohne daß er ihn aber später bei der Darstellung der Schlacht bei Wettin praktisch verwerthet hätte.

**) Nam per advocatos suos adeo terram oppressit Thuringie .... Wir erinnern hierbei wieder daran, daß Landgraf Albrecht am 16. October sich in Gotha aufhält.

***) (Dux Br.) . . . partes orientales invasit. — †) S. oben.

von Braunschweig nicht. Diese hebt aber aufs nachdrücklichste hervor der Braunschweiger Reimchronist*), der uns in einem längeren Abschnitt von dem Zuge Herzog Albrechts gegen Thüringen, zu dem dessen Schwiegermutter, die Herzogin von Brabant, 500 Pferde gestellt habe, Nachricht giebt, ohne ihn in irgend welche Beziehungen zu den Ereignissen des Jahres 1263 zu bringen, von denen er gleichfalls genaue Kenntniß hat. Er weiß dann von argen Verwüstungen zu erzählen, durch die die Hessen und Braunschweiger Thüringen heimgesucht haben, theilt uns mit, daß ein Theil des herzoglichen Heeres nach dem glücklichen Gelingen des Zuges abgezogen, der andere Theil im Lande zurückgeblieben sei**), um den Angriff der Meißener zu erwarten, Umstände, die sich mit dem, was uns in dem Eingangsbericht des Chr. Sampetr. überliefert ist, trefflich vereinigen lassen. Die Einreihung dieser Ereignisse ist durch den Reimchronisten in der Weise geschehen, daß sie zwischen den Ungarnkrieg von 1260***) und die Schlacht auf der Locher Heide (1261) gesetzt sind. So wenig daraus nun auch ein sicherer Schluß auf die Chronologie gestattet ist,

---

*) M. G. Deutsche Chr. II. 560. Über den Reimchronisten vergl. die Einleitung Weilands zur Ausgabe S. 430 ff. Er hat für die Geschichte unseres Krieges noch 2 Nachrichten, einmal die von der Gefangennahme Erzbischof Gerhards von Mainz durch den braunschweigischen Vogt Wilkin und dann die von der Schlacht am Simon- und Judastag 1263. Abstrahiren wir von den in der ganzen Anlage der Chronik begründeten dichterischen Ausschmückungen, so stellen sich seine Angaben als mit unseren sonstigen glaubwürdigen Zeugnissen übereinstimmend heraus.

**) V. 8183. dho her dhe hervart kerte,
eyn teyl, so sin herze gerte,
her leyz daz volk zoriten.

***) An diesen anknüpfend mit den Worten:
an grozer werdhe bi dhen tagen
lebete eyn vurste . . .

die ungefähre Fixirung des Kriegszuges auf das Jahr 1260 wird dadurch entschieden unterstützt *).

Danach — nehmen wir die Berichte der Reinhardsbrunner Überlieferung zur Ergänzung hinzu — läßt sich der Hergang der berührten Ereignisse etwa in der Weise zusammenfassen, daß um das Jahr 1260 die Herzogin Sophie von Brabant unter dem Schutze Albrechts von Braunschweig oder wenigstens mit wesentlicher Unterstützung von dessen Seite einen Einfall in Thüringen gemacht hat, um den Markgrafen von Meißen zur Auslieferung gewisser von Sophie beanspruchter Besitzungen in Thüringen — daß es sich dabei vornehmlich um Eisenach und die Wartburg handelte, dürften wir wohl den Reinhardsbrunner Geschichtschreibern **) glauben — mit Waffengewalt zu zwingen. Dem Bericht des Reimchronisten zu Folge drang Herzog Albrecht bis gegen Erfurt raubend und plündernd vor. Die Meißener, durch den Einfall offenbar überrascht, hatten nicht Zeit gefunden, ihr Aufgebot zusammenzubringen und suchten daher hinter den festen Mauern ihrer Burgen Schutz. Vergebens ließ sie Albrecht von Braunschweig zur Schlacht entbieten; nach längerem Warten trat er den Rückzug an, wie es scheint, mit Hinterlassung von verschiedenen Vögten im Lande. Diese wurden dann später von Heinrichs des Erlauchten Söhnen aus ihren Sitzen vertrieben; die Herzogin Sophie von Brabant ging der Stadt Eisenach, der sie sich mit Hülfe der Braunschweiger

*) Für das Jahr 1260 spricht vor allem die Notiz, daß Landgraf Albrecht von Thüringen am 24. September dieses Jahres den Grafen Heinrich von Honstein mit einigen Gütern beschenkt zum Dank für die Unterstützung, die dieser ihm und seinem Vater in dem voraufgehenden Kriege gewährt hat. (Jovius, Chron. Schwarzburg. in Schöttgen und Kreyssigs SS. I 178.) Dem gegenüber kommt die Angabe der chronologisch gänzlich unzuverlässigen A. R. kaum in Betracht; auch das Jahr 1259 bei Sifridus Presbyter dürfte danach zu berichtigen sein. S. die spätere Darstellung.

**) S. unten.

bemächtigt hatte, aufs neue verlustig. Der Zug blieb ohne jede Entscheidung.

Bezüglich des eigentlichen Berichtes des Chron. Sampetr. über die Entscheidungsschlacht von 1263, der ja wie bekannt in der Hauptsache der Chron. Min. entlehnt ist, haben wir nur noch wenig anzumerken. Es muß dahin gestellt bleiben, auf wessen Rechnung Änderungen wie die, daß die Schlacht juxta Wittin geschlagen, daß die Gefangenen nach Merseburg geführt worden, daß ein Theil derselben gegen entsprechendes Lösegeld sofort freigelassen sei, zu setzen sind. Der Erfurter Compilator kann diese Zusätze aus derselben Quelle geschöpft haben, aus der er die Nachricht von den Kämpfen im westlichen Thüringen entlehnt hat *). Wir wollen jedoch nicht unerwähnt lassen, daß auch in der Merseburger Bischofschronik davon die Rede ist, daß die Gefangenen nach Merseburg transportirt wurden, daß nach einer Variante derselben Chronik der Überfall der Braunschweiger erfolgte in valle quadam vicina castri Witkin **).

Die Würdigung der Einzelberichte der Annales Reinhardsbrunnenses, soweit sie nicht wortgetreu oder mit nur sehr unwesentlichen Änderungen den Erfurter Compilationen entlehnt sind, wird uns dadurch bedeutend erleichtert, daß die Mehrzahl derselben den sagenhaften Charakter unverkennbar an der Stirn geschrieben trägt. Wir erinnern nur an die Schilderung der von Sophie von Brabant und Heinrich dem Erlauchten in der Dominikanerkirche zu Eisenach gepflogenen Zusammenkunft ***), wo Erstere die Wartburg und Thüringen von ihrem Verwandten zurückfordert, die Marschälle von Schlotheim

---

*) Aus gleichzeitigen Erfurter Aufzeichnungen.

**) M. G. X. 192 und 193.

***) A. R. 228—229.

deren Auslieferung dem Markgrafen aber mit der Bemerkung widerrathen, wenn er den einen Fuß im Himmel, den anderen auf der Wartburg hätte, müßte er den ersteren zurückziehen, so werthvoll wäre der Besitz jener Burg. Mehr als ein Zeugniß für die uns von zuverlässigerer Seite verbürgte Nachricht von den zwischen Hessen und Meißen ausgebrochenen Feindseligkeiten wird man darin kaum sehen dürfen. Und daß es sich dabei vorzugsweise um die Wartburg gehandelt hat, wollen wir auch gelten lassen mit Rücksicht auf die Notiz des gleichzeitigen Erfurter Annalisten, daß 1250 die Herzogin dem Markgrafen von Meißen dieselbe zu getreuer Hand übergeben hat. Dadurch gewinnen nun gleichzeitig auch die Angaben der A. R. bezüglich Eisenachs, das heißt nur insofern, als es nahezu sicher ist, daß die am Fuße der Wartburg gelegene Stadt in Mitleidenschaft gezogen ist bei diesen Kämpfen, daß sie höchstwahrscheinlich von Sophie von Brabant auf dem gemeinsamen Zuge mit dem Herzoge von Braunschweig eingenommen, später aber wieder verloren gegangen ist an die Meißener. Das uns bei dieser Gelegenheit von dem Reinhardsbrunner Mönche aufgetischte Geschichtchen von dem standhaften Bürger Velsbeck *), der, während er mehrmals vermittelst einer Wurfmaschine in die Stadt geschleudert wurde, festen Sinnes schrie, „das Thüringerland und die Wartburg gehöre doch seiner Herrin Sophie und deren Sohn Heinrich", bis er bei dem dritten Wurf seinen Geist aufgab, bedarf keiner ernsthaften Zurückweisung. Die Rolle, die dem Schenken Rudolf von Vargila in der Entscheidungsschlacht des Krieges zugedacht ist **), ist ein Pendant zu dem Auftreten der Marschälle von Schlotheim in der Dominikanerkirche zu Eisenach.

Nicht leicht ist es nach solchen Proben sagenhafter Darstellung noch zu den Berichten von der massenhaften

*) S. 233. — **) A. R. 235.

Errichtung von Befestigungen *) u. A. Vertrauen zu hegen. Gewiß mag es mit dieser oder jener Angabe zum Theil seine Richtigkeit haben, aber ihre historische Verwendbarkeit im Einzelnen bleibt unserer Überzeugung nach ausgeschlossen, so lange es uns an jeder Handhabe zur Controle derselben fehlt, und das um so mehr, als sich die Reinhardsbrunner Aufzeichnungen, so oft wir ihren Werth durch Heranziehung älterer, den Ereignissen näher stehender Quellen zu prüfen im Stande sind, als die unzuverlässigeren herausstellen. Hier mag der Hinweis darauf genügen, daß in den A. R. **) unter 1247 berichtet wird, Sophie von Brabant habe Terram Thuringie in ihre Gewalt bekommen, es aber sammt der Wartburg einstweilen Heinrich dem Erlauchten in Vormundschaft für ihren Sohn übertragen; dem gegenüber steht das durch urkundliche Belege gestützte Zeugniß des Erfurter Annalisten, wonach die Herzogin Sophie durch die Eisenacher Richtung von 1250 ihrem Verwandten castrum Wartberc cum tota Hassie terra anvertraut hat.

Wie sollen wir uns nun aber nach alledem zu der durch die Reinhardsbrunner Geschichtswerke ausschließlich überlieferten Nachricht von dem Friedensschluß zwischen Hessen und Meißen stellen? Nach den A. R. ***) wurde 1264 unter Mitwirkung Herzog Albrechts von Braunschweig die Beilegung des Erbschaftsstreites zwischen Markgraf Heinrich und seinen Söhnen einer- und Sophie und ihrem Sohne andererseits dadurch herbeigeführt, daß Heinrich von Hessen alle Anrechte auf Thüringen preisgab, dafür aber mit jenen festen Plätzen entschädigt wurde, welche der Herzog von Braunschweig für seine Befreiung aus der Gefangenschaft hatte ausliefern müssen, nämlich mit Allendorf, Witzenhausen und anderen an der Werra gelegenen Orten; überdies ward ihm als Unterpfand für eine Anweisung auf 600 Mark einstweilen die Burg von Weißen-

*) A. R. 225, 14–31. — **) 226, 16 f. — ***) 235—236.

see ausgeliefert. Der Bericht der A. R. ist hier ausnahmsweise einmal so sachlich gehalten, ohne jeden sagenhaften Aufputz, die Überlieferung tritt in ihren Einzelheiten so bestimmt auf, daß man auf den ersten Blick versucht sein könnte, darin urkundliche Reste des so schmerzlich vermißten Friedenstraktates zwischen den Meißenern und Brabantinern erkennen zu wollen. Prüfen wir jedoch, soweit wir das vermögen, im Einzelnen.

Zunächst die chronologische Einreihung. Wir müssen hier von der in engster Verbindung mit dem Friedensschluß gebrachten Angabe Notiz nehmen, daß eben damals, wo dieser erfolgt, eine Tochter Landgraf Albrechts von Thüringen mit einem Sohne Herzog Albrechts von Braunschweig verlobt worden sei. Nun hören wir aber nichts von einem Sohne, den Albrecht von Braunschweig in der Ehe mit Elisabeth von Brabant, die bereits 1261 starb, gezeugt hätte, und er heirathet erst wieder 1265. Später ist ja in der That eine derartige Verbindung des braunschweigischen und wettinischen Hauses eingetreten und so mag die unrichtige chronologische Gleichsetzung aus dem Bestreben des Chronisten entstanden sein, wichtige Vorgänge in dem einheimischen Fürstenhause in ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang zu bringen *). Auch daß bereits am 21. Mai 1265 Landgraf Albrecht von Thüringen wieder mit Graf Gottfried von Ziegenhain ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Heinrich von Hessen und Albrecht von Braunschweig schließt **), würde nicht gegen den Friedensschluß um das Jahr 1264 angeführt werden können; ist doch die Freilassung Albrechts von Braunschweig und damit seine Aussöhnung mit den Wettinern sicher Ende 64 oder

---

*) Das Auskunftsmittel, das Wegele Fr. der Freid. 38 Note 3 trifft, scheint uns nicht besonders glücklich; wir würden es uns gefallen lassen, wenn Albrecht wenigstens damals verheirathet gewesen wäre.

**) Wenck, Hessische Landesgeschichte III U. B. 133.

Anfangs 65 erfolgt; an Veranlassung zum eventuellen Wiederausbruch der Feindseligkeiten wird es nicht gefehlt haben.

Wenn dann aber Wegele*) als ein Zeugniß für die A. R. noch vorbringt, daß sich Heinrich von Hessen 1264 October 31. urkundlich zum letzten Male Landgraf von Thüringen nenne, so ist das unrichtig; er erscheint noch 1266 September 10. als solcher **). Wird damit auch das aus eben jener Urkunde entnommene Argument bezüglich das Aufgebens der Ansprüche auf Thüringen erschüttert, so scheint uns in dieser Beziehung doch auch wieder der ausdrückliche Hinweis darauf angebracht, daß wir außer jener Beilegung des Titels eines Landgrafen von Thüringen in der zuletzt citirten Urkunde von 1266 kein einziges Zeugniß für die erneute Geltendmachung der thüringischen Anrechte von Seiten des jungen Heinrich von Hessen nach dem Jahr 1264 beizubringen vermögen.

Was die Entschädigungspunkte für die Aufgabe dieser anlangt, so erinnert man sich aus der Chr. Min., daß der Herzog von Braunschweig für seine Befreiung 8 feste Plätze einsetzen mußte; wo sie gelegen und welche es waren, ist dort nicht gesagt. Nach den A. R. S. 236 nun sollen es sämmtlich — die Zahlenangabe fehlt — solche aus dem Werragebiet gewesen sein; speciell namhaft werden Allendorf und Witzenhausen gemacht. Diese beiden Städte aber hatte Herzog Albrecht thatsächlich im Jahre 1258 durch Tausch an sich gebracht ***). Dieser Umstand kommt den Angaben der A. R. entschieden zu Gute; und überhaupt wird man in diesem Falle wohl zu berücksichtigen haben, daß Städte aus der Werragegend für Hessen entschieden das willkommenste Ausgleichsobjekt sein mußten. Möglich,

---

*) a. a. O. 38 Anm. 2.

**) Urk. Landgraf Heinrichs für das Kloster Haina. Orig. in Marburg. S. Beilage Nr. 20.

***) Sudendorf, Urkundenbuch zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig I 31.

daß auf diese Weise auch Eschwege, das dann Albrecht von Braunschweig noch vom Jahre 1250 her im Besitz gehabt hätte, an Heinrich das Kind gefallen ist*). Ungewiß wird freilich bleiben, ob die 8 von Braunschweig abgetretenen Orte alle an der Werra gelegen und ob sie ohne Ausnahme zugleich an Hessen überliefert sind.

Die meisten Bedenken unter den von den A. R. angegebenen Friedensbedingungen erregt uns aber noch die Verpfändung von Weißensee aus folgender Ursache. Unter dem Jahre 1273 berichtet uns nämlich der Reinhardsbrunner Mönch **), daß die Burg von Weißensee vom Friedensschluß her noch in den Händen Heinrichs von Hessen gewesen sei. Was und in welcher Weise er dann an dieser Stelle von den Übergriffen des auf der Burg sitzenden hessischen Vogtes Wilkin erzählt, der Diebstahl von gerade 100 Rossen und Ackerpferden, die charakteristisch zornige Äußerung des Landgrafen Albrecht: quare eum propter tam parvam rem inquietasset, die darauf im großen Maßstab betriebenen Räubereien des Vogtes und endlich der Entschluß der Edlen des Landes durch eine allgemeine, neu auszuschreibende, auf Geistliche und Laien gleichmäßig sich erstreckende Pflugsteuer die 600 Mark zur Einlösung von Weißensee aufzubringen, nur um sich damit jenen Plagegeist vom Hals zu schaffen, das alles sind Momente, die uns auch hier wieder nicht für das Detail in den A. R. einzunehmen im Stande sind. Indessen nun soweit gehen zu wollen, daraufhin die Verpfändung von Weißensee überhaupt in Frage zu ziehen, scheint uns doch nicht angezeigt, um so weniger, als wir ein die Nachricht der A. R. möglicherweise stützendes Zeugniß beibringen

*) S. A. E. 38. — 1292 ist es in seinem Besitz; vergl. die spätere Darstellung. Auch über Allendorf und Witzenhausen ist nach unserer Kenntniß keine Nachricht erhalten, daß sie erst in späterer Zeit von Hessen erworben wären.

**) A. R. 244, 4—15.

können. Wir haben aus dem Jahr 1271 einen urkundlichen Beleg über Beziehungen hessischer Unterthanen zu Weißensee.

Im Mai dieses Jahres verkauft nämlich Widukind von Holzheim, sonst mehrfach als Offizial Heinrichs des Kindes in Hessen genannt, dem Kloster Haina zwei Huben in Sungilsen *). Diese sind ihm von seiner Frau in die Ehe mitgebracht; er sieht sich daher veranlaßt seine Töchter, Mathilde und Gertrud, resp. deren Gatten, Otto und Reinhard, zum Verzicht darauf zu bewegen. Da der Verkauf, nachdem er im Mai zu Homberg abgeschlossen, auf der Burg Weißensee am 3. Juli desselben Jahres 1271 bestätigt wird, so ist nahezu sicher, daß einer der Schwiegersöhne Widukinds von Holzheim oder beide zu Weißensee in irgendwelchen Beziehungen gestanden haben. Überdies werden neben den Schöffen von Homberg als Zeugen genannt armigeri de Wizinse, vielleicht einzelne darunter zu der hessischen Besatzungsmannschaft dieser thüringischen Burg gehörig **), wie es auch nicht unmöglich ist, daß die Schwiegersöhne Widukinds von Holzheim, deren Vornamen leider nur angegeben sind, eine ähnliche Stellung daselbst bekleidet haben. Beachtung verdient diese urkundliche Notiz im Zusammenhang mit den Angaben der A. R. zweifellos. Und das Gesammtresultat unserer Erörterungen über diese? Man wird die überlieferten Friedensbedingungen in der Hauptsache doch als zuverlässig anerkennen müssen. Wie viel man im Einzelnen ab und zu zu thun hat, ob die Chronologie genau, ob es mit den Bestimmungen bezüglich der Städte an der Werra, der Verpfändung von Weißen-

*) S. Beilage Nr. 21.

**) In der Mehrzahl scheinen die Genannten: Heinrich Hagke und sein Bruder Dietrich, Dietrich von Ottenhausen, Ulrich von Kranichborn, Hermann Stock und Burckhardt und Dehn von Bruchterden, freilich thüringische Burgmannen zu sein. S. das Register bei Wyß, Hess. Urk. B. I namentlich unter Weißensee.

see vollkommen seine Richtigkeit hat, wird man bei der Unzuverlässigkeit der A. R. in den übrigen Berichten und unter den oben berührten Umständen schwer sagen können.

Von einer ins Einzelne gehenden Beurtheilung der Werke der Eisenacher und der sich ihr anschließenden Geschichtschreibung glauben wir in Anbetracht des früher geschilderten Zustandes derselben absehen zu dürfen. Wir sind der Meinung, daß nie auf die bloße Gewähr beispielsweise der Landgrafengeschichten hin irgend ein von diesen berichtetes Ereigniß als historisch beglaubigt betrachtet werden darf.

B.

Die Literatur.

So verdienstvoll auch die Arbeiten Knochenhauers*) auf dem Gebiete der Thüringischen Geschichte sein mögen, sie geben doch, insbesondere „die Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses“, zu mannigfachen Ausstellungen Anlaß. Über mehr als eine Frage von Wichtigkeit werden wir in ihr die gewünschte Auskunft vermissen**). Es mag freilich sein, daß uns die Dürftigkeit der Quellen bei diesem oder jenem Punkte überhaupt nicht zu einem Resultate kommen lassen wird, aber wir nehmen unter solchen Umständen selbst die Erörterung, daß man mit Hülfe des vorhandenen Materials einen gesicherten Schluß nicht gewinnen kann, mit Dank entgegen. Gewiß hängen diese Mängel damit zusammen, daß es dem sonst so gewissenhaften und strebsamen Historiker nicht vergönnt war,

---

*) Die Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses. Nach des Verfassers Tode von K. Menzel herausgegeben. Gotha 1871.

**) Vgl. auch Wegeles Recension in Sybels Zeitschrift XXVII 464—468.

die letzte Hand an sein Werk zu legen, ebenso wie wir annehmen dürfen, daß auch bloß in Folge davon sich dieses und jenes offenbare Versehen in die Darstellung eingeschlichen haben. Vieles ist von dem Herausgeber des Werkes, K. Menzel, gebessert, an mehr als einer Stelle ist auf die Unhaltbarkeit der Knochenhauerschen Annahmen durch erläuternde Zusätze hingewiesen; aber auch diesem ist beispielsweise noch die Existenz einer Tochter Landgraf Ludwigs III. unbekannt geblieben.

Wir glauben auf diese Mängel der Landgrafengeschichte Knochenhauers, obwohl sie für unser specielles Thema nicht mehr in Betracht kommt, deshalb aufmerksam machen zu müssen, weil wir auf eine Reihe von Vorfragen bezüglich der Geschichte des Erbfolgekrieges, für die wir uns aus ihr gerne Rath holten, keine oder nicht genügende Antwort erhalten. Dadurch rechtfertigt es sich wohl auch, wenn wir später etwas ausführlicher, als es für die nächsten Zwecke unserer Arbeit dienlich erscheinen möchte, auf Ereignisse und Zustände eingehen, die dem Zeitpunkt des Aussterbens des ludowingischen Hauses im Mannsstamm weit voraus liegen.

Wie werthvoll aber trotz alledem die Arbeiten Knochenhauers für die Thüringische Geschichte sind, das empfindet man erst so recht, wenn man an die Darstellung eines Zeitabschnittes derselben geht, der nicht mehr von jenem behandelt ist. Unser Erbfolgekrieg hat eine eingehendere monographische Bearbeitung in neuerer Zeit noch nicht erfahren *). Nur in größeren theils auf thüringisch-

---

*) Die älteren Abhandlungen von Estor, Origines juris publici Hassiaci und andere desselben Verfassers, ferner von Hundeshagen, Kurze Untersuchung der Trennung der Landgrafschaften Hessen und Thüringen. Kassel 1756 u. A. erörtern vorzugsweise die rechtliche Frage der Erbfolge, aber auch diese so wenig eingehend und mit so ungenügender Kenntniß des Materials, daß wir von einer Besprechung derselben billig Abstand nehmen können. Ebenso dürfen

sächsische, theils auf hessische Geschichte bezüglichen Werken geschieht der Vorgänge desselben mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit Erwähnung, so von Rommel in der „Geschichte von Hessen" *), von Tittmann in der „Geschichte Heinrichs des Erlauchten" **). Beide Darstellungen können einander als Ergänzung dienen, indem naturgemäß in der einen Hessen, in der anderen Thüringen vorzugsweise berücksichtigt ist; beide sind sich auch darin ähnlich, daß sie zum Theil noch auf unsere sagenhafte Überlieferung, die eine auf Gerstenberger, die andere auf Rothe, vielfach basirt sind. Doch verdient auf der anderen Seite die umfängliche Heranziehung des urkundlichen Materials volle Anerkennung.

Einen gewaltigen Fortschritt im Vergleich zu diesen Arbeiten bekundet selbstverständlich Wegeles ***) Darstellung des Erbfolgekrieges, die er als Einleitung seiner Geschichte Friedrichs des Freidigen vorausgeschickt hat. Aber seinem Zweck entsprechend kam es Wegele hauptsächlich doch nur darauf an die wichtigsten Momente in dem Streite kurz zu skizziren, deren Bedeutung vor allem für Thüringen in das richtige Licht zu setzen. Die Vorgänge, die sich in Hessen abspielten, besonders die Kämpfe der Herzogin Sophie mit den Erzbischöfen von Mainz, treten, wie das nicht anders zu erwarten ist, mehr in den Hintergrund. Daß wir in Betreff des Verlaufes und der Bedeutung der Entscheidungsschlacht des Krieges zu einem anderen Resultat als Wegele

---

wohl die älteren Werke zur Thüringischen und Hessischen Landesgeschichte, auch Horn's Henricus Illustris mit Rücksicht auf die gleich zu besprechenden Arbeiten Rommels und Tittmanns übergangen werden.

*) Marburg und Kassel 1820 ff. Bd. I. und II.

**) Dresden 1845 und 1846. 2 Bände.

***) Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Nördlingen 1870. S. 1 ff.

gekommen sind, wurde bereits angedeutet. Das uns namentlich für die Ereignisse in Hessen reichlicher zu Gebote stehende urkundliche Material wird hoffentlich auch unsere sonstigen Abweichungen von dessen Darstellung zu rechtfertigen im Stande sein.

I.

Das Object des Streites, die Erbschaft,

mit besonderer Berücksichtigung der Lehen und Besitzungen der Ludowinger in Hessen.

Mit dem Hinscheiden Heinrich Raspes im Februar des Jahres 1247 erlosch das ludowingische Geschlecht in Thüringen im Mannsstamm. Noch einmal hatte er begünstigt durch die Umstände das gesammte Erbtheil seines Hauses in seiner Hand vereinigt; ein stattlicher Besitz, des Streites, der sich darüber unter den Seitenverwandten der Familie erhob, wohl werth. Fast zwei Jahrhunderte hatten eine Reihe tüchtiger, ja bedeutender Persönlichkeiten mit Glück daran gearbeitet, ihn zu begründen, zu erweitern und in dem Wechsel unruhiger Zeiten unversehrt zu erhalten. Ursprung und Herkunft des Geschlechtes der Ludowinger sind leider, wahrscheinlich für immer, für uns in undurchdringliches Dunkel gehüllt *). Wir sehen gegen die

*) Die Frage nach der Herkunft Ludwigs mit dem Barte hatte bereits eine ganze Reihe älterer Historiker beschäftigt und zu den gewagtesten genealogischen Experimenten verführt, als Senckenberg in einer recht tüchtigen Abhandlung (Selecta juris et historiarum III) die Unhaltbarkeit derselben nachwies und zugleich die Parole ausgab (S. 177): Non posse originem Ludovici dilucide demonstrari!

Mitte des XI. Jahrhunderts einen Grafen Ludwig, den Bärtigen genannt, in Thüringen auftauchen, sehen ihn im

---

Während dann nun von neueren Forschern diese Meinung unter Anderen von Böttiger-Flathe (Gesch. Sachsens 2°. I 105) getheilt wurde, bemühte sich Knochenhauer (Gesch. Thüringens unter den Landgrafen S. 23 ff.) den einheimischen Ursprung zu erweisen. Seiner Ansicht neigte auch Wegele, nachdem er sich früher für die fränkische Abstammung ausgesprochen hatte (Annales Reinhardsbrunnenses S. 1. not. 2), zu. (S. Wegeles Besprechung des Knochenhauerschen Buches in Sybels Zeitschrift XXVII 465.) Giesebrecht (Kaiserzeit 4°. III. 837) läßt dann die Ludowinger wieder vermuthungsweise aus den fränkischen Gegenden entsprossen sein. Den Beweis für diese These versucht A. Groß (die Anfänge des ersten thüringischen Landgrafen-Geschlechtes, Gött. Diss. 1880) zu bringen. Sich stützend auf die urkundliche Notiz, daß die Grafen Ludwig und Berengar zwischen 1056 und 1085 Schönrein am Main u. a. O. daselbst den Hirsauer Mönchen schenkten, mit der Bedingung dort ein Kloster zu gründen, ferner auf das Zeugniß Eike's von Repgo, der die Landgrafen als Franken bezeichnet, und des Johannes von Würzburg aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts, und da weiter der fremde Ursprung des landgräflichen Hauses durch die Quellen, vor allem die Schrift: Historia brevis principum Thuringie verbürgt sei, behauptet Groß die fränkische Abstammung. Was das letztere Argument anlangt, so ist ihm dabei aber ein kaum glaubliches Versehen passirt, indem er die Worte der Hist. Br.: Temporibus . . . Cunradi imperatoris fuit quidam ingenuus de elegantissima Karoli . . . stirpe oriundus mit folgenden Worten wiedergibt, S. 35: „Zu den Zeiten Kaiser Konrads II. habe ein Fremder aus dem edlen Geschlechte der Frankenkönige Karl und Ludwig gelebt“ . . . . Ingenuus wird man aber nie und nimmer mit „fremd“ übersetzen dürfen und überhaupt finden wir in der ganzen Schrift keine Stelle, die mit Bestimmtheit den außerthüringischen Ursprung Ludwigs direct verbürgte. Die Einwanderungsgeschichte haben erst die späteren durchaus sagenhaften Überlieferungen und damit dürften auch die Raisonnements des Verfassers (S. 42) bezüglich der den Sagen in der Regel zu Grunde liegenden Facta sehr wesentlich erschüttert werden. Beachtenswerth bleibt freilich neben der urkundlichen Nachricht vom Güterbesitz Ludwigs am mittleren Main namentlich das Zeugniß Eike's von Repgo. Erwägen wir indessen, daß unsere älteste Überlieferung darauf hinweist, daß die ursprünglichen Besitzungen der

Laufe der nächsten Jahrzehnte neben den bedeutenderen einheimischen Grafen eine, wenn auch nicht hervorragende, so doch ebenbürtige Stellung einnehmen; aber wo das Stammschloß seiner Ahnen lag, woher der allem Anschein nach damals schon ziemlich bedeutende Länderbesitz im westlichen Thüringen rührte, das dürfte sich mit unserem bislang bekannten Quellenmaterial schwerlich mit Sicherheit eruiren lassen.

Ludwigs des Bärtigen Sohn und Nachfolger, Ludwig, mit dem Beinamen der Springer, nimmt in der Geschichte nicht nur seines Hauses, sondern ganz Thüringens eine hervorragende Stellung ein. Ihm gelang es theils durch Kauf, theils durch Heirath, theils durch Gewalt ein so umfangreiches Besitztum von der Hörsel bis zur Unstrut zu erwerben, wie es hier seit lange nicht in einer Hand vereinigt gewesen war *); durch ihn bekam das seit dem Erlöschen des alten Stammesherzogtums zerstückelte Land überhaupt erst wieder einen provinziellen Zusammenhang und damit eine eigene Geschichte.

Es geschah daher wohl auch zum Theil in Anerkennung dieses Besitzstandes, daß dem jungen Sohn Ludwig des Springers, ebenfalls Ludwig geheißen, nachdem Land-

---

Ludowinger in Thüringen an den nordöstlichen Abhängen des Thüringer Waldes, um Tenneberg, Reinhardsbrunn, also unmittelbar an den Grenzen der fränkischen Gaue gelegen gewesen sind, vielleicht in diese selbst hinübergereicht haben, daß wir später die Nachkommen Ludwigs des Bärtigen in Franken reich begütert sehen, so trägt möglicherweise dieser Umstand zur Erklärung der Angaben Eikes von Repgo bei. Unserer Überzeugung nach ist trotz Groß' Bemühungen Senckenbergs negatives Resultat einstweilen noch als das einzig gesicherte zu betrachten.

*) Über die Besitzungen der Ludowinger in Thüringen s. Knochenhauer. Zur Kritik der in Betracht kommenden Urkundenfälschungen vergl. Groß, 13 ff. Über die mainzischen Lehen der Ludowinger in Thüringen vergl. Schenk zu Schweinsberg in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVI 535 f.

graf Hermann von Winzenburg durch seine Frevelthat Würden und Güter verwirkt hatte, im Jahre 1130 die Landgrafschaft Thüringen vom Kaiser zugesprochen wurde *). Und gleichzeitig damit ist offenbar der Landgraf auch in den Besitz der Grafschaft des Leingaues gekommen, die mit der kurzen Unterbrechung von Hermanns von Winzenburg Restitution, von 1137 bis zu dessen kinderlosen Tode, wohl in seiner Familie verblieben ist **).

Wenig früher aber hatte derselbe Ludwig mit der Hand der einzigen Tochter des Grafen Gisos IV. von Gudensberg und der Gräfin Kunigunde von Bilstein, wie es scheint, den gesammten reichen Allodialbesitz in Hessen und am Rhein an sein Haus gebracht ***). Es war das

*) S. die Historia brevis pr. Thur. M. G. XXIV 822. Sonst vergl. Giesebrecht IV 39 und 425 Note. Bezüglich der Bedeutung der landgräflichen Würde verweisen wir auf Schenk v. Schweinsberg, (Archiv für hessische Geschichte XIII 445 und namentlich Forschungen zur deutschen Geschichte XVI 527 ff.), der gestützt auf den Umstand, daß sich die neue Würde gerade in Thüringen auf ein ganzes, eine Reihe von Gauen umfassendes Volksgebiet erstreckt, die Landgrafschaft als ein Analogon für die herzogliche Gewalt, nicht als eine neue reichslehnbare gräfliche Gerichtsbarkeit betrachtet.

**) Wenck, Hess. Landesgesch. II 727 Note b. und Scheid, Orig. Guelf. praef. 72 f. Wir erhalten dann freilich erst wieder bestimmte Nachricht darüber im Jahre 1241, wo der junge Landgraf Hermann als dominus terre prope Laynam urkundlich aufgeführt wird. S. unten.

***) Auch über den Erwerb der späteren ludowingischen Allode in Hessen und am Rhein sind wir nur höchst mangelhaft unterrichtet. In den Besitz derselben theilen sich noch im Beginn des XII. Jahrhunderts zwei Grafengeschlechter, die sogenannten Grafen Werner und die Gisonen, diese zunächst im Oberlahngau und am Rhein, jene vorzugsweise im fränkischen Hessengau begütert. (Vergl. Wenck, Hess. Landesgeschichte III 11, ff.; Rommel, Geschichte Hessens I 203; von Schenk zu Schweinsberg im Correspondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine von 1876). Nur kurze Zeit sehen wir sie dann noch neben einander bestehen; darauf erscheint plötzlich — Graf Werner IV., der Letzte seines Stammes, stirbt 1121 Januar 25. (Landau, Zeitschrift f. Hess. Gesch. IX 322 Note 3) — Graf Giso IV. als Erbe

eine bedeutende Erbschaft. Güter und Gerechtsame der verschiedensten Art in jenen Gegenden sehen wir demnächst

---

des wernerischen Hauses und nennt sich nun nach dem zur Erbschaft gehörigen Gudensberger Schloß, Graf von Gudensberg (Guden, Codex diplomaticus I 117. vergl. Wenck III 79). Und wenig später begegnet uns auch Graf Ludwig (von Thüringen), der spätere erste Landgraf, im Besitz sowohl gisonischer als wernerischer Güter. (Vergl. darüber Landau, der Übergang der gisonischen und wernerischen Besitzungen auf die Landgrafen von Thüringen, in dem eben citirten Band der Hess. Ztschrift. S. 314 ff.)

Bereits am 1. August 1110 wird uns, was man bisher, soweit wir sehen, nicht beachtet hat, in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Trier für die Stiftskirche St. Florin zu Coblenz (Beyer, Urkundenbuch des Mittelrheins I 480) Graf Giso als Vogt der genannten Kirche und unmittelbar ihm folgend ein Graf Ludwig unter den Zeugen genannt. Daß das eben unser Graf Giso IV. ist, dafür spricht dessen Besitz in nächster Umgebung von Coblenz, und der mit ihm in engster Gemeinschaft auftretende Graf Ludwig dürfte kein anderer sein als der Sohn Ludwigs des Springers. Vielleicht, daß dieser damals bereits mit Hedwig, so wird die Tochter Giso's genannt (Chr. Gozecense M. G. X 154; auch die Historia brevis pr. Thur. 822 nennt Ludwigs Gemahlin Hedwig), verlobt oder gar vermählt war. Wahrscheinlich doch fällt der Abschluß der Verbindung Ludwigs und Hedwigs vor das Jahr 1122, (daß Rommel I 148 Anm. dieselbe erst ins Jahr 1127 rückt, geschieht willkürlich), da bereits am 12. März 1122 Giso IV. mit Hinterlassung der einzigen Tochter gestorben ist. (Archiv f. Hess. Gesch. XIII 437 Note). Dem Gosecker Chronist (a. a. O.) zu Folge soll sich aber dann Heinrich Raspe I, der Bruder Landgraf Ludwigs, mit der Witwe Giso's, ebenfalls Hedwig genannt, vermählt haben: Henricus, qui minor erat, hujus ecclesie advocatiam tenuit. Sed et Hodewingam, comitis Gisae viduam, frater vero ejusdem nominis filiam conjugem duxit. Nun hieß aber die Mutter Hedwigs, der Gemahlin Ludwigs, einem urkundlichen Zeugniß zu Folge Kunigunde (Ludewicus comes de Thuringia cum uxore sua filia predicte Cunigunde — sie ist vorher genannt Comitissa quedam Cunigunda nomine de Bilistein, que fuerat uxor Gisonis comitis — obtulit ad altare S. Michaelis [Sigeberg] predium apud Brubach zwischen 1100 und 1130. S. Lacomblet Niederrheinisches Urkbch. I 254). Diese ist sicher nicht die Gemahlin Heinrich Raspes gewesen; dagegen scheint uns schon zu sprechen, daß deren

in den Händen der Ludowinger, so daß Zweifel nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen, ob sie alle auch durch die eine Heirath an dieselben übergegangen sind. Die Güter am Rhein waren an beiden Ufern dieses Flusses gelegen, auf dem rechten besonders die Burgen Bilstein, Wied, Alt- und Neuwindeck, Braubach *); ferner gehörten dazu verschiedene Allode an der Lahn, Marburg nebst den sogenannten vier Hausdörfern u. A. **). Von Kirchenlehen überkam Ludwig die überaus wichtige Advokatur des Klosters Hersfeld ***), ferner die Vogteien über Wetter †), Fritzlar ††), Breitenau †††) und Hasungen *†), die vom Erzstift Mainz zu Lehen rührten. Gleicher Qualität war auch das neu erworbene Gericht Maden im Hessengau **†). Als Inhaber der westlichen Allode führt der Sohn Landgraf Ludwigs I., Heinrich Raspe II., den Titel Comes Hassie ***†), während er daneben auch, wie einst sein Vater als Comes de

testamentarische Bestimmungen durch ihren Schwiegersohn vollzogen werden. Um das Zeugniß des Gosecker Chronisten zu retten, müßte man demnach annehmen, daß Giso IV. sich in zweiter Ehe mit einer Hedwig vermählt und diese, ihn überlebend, später Heinrich Raspe I. geheirathet habe.

*) Landau a. a. O.

**) Archiv für Hess. Gesch. XIII 439.

***) Wenck H. L. II U. B. 83.

†) Wenck II U. B. 169.

††) Über das Petersstift daselbst. S. Urkunde Ludwigs III. von Thüringen für das Kloster Kappel vom Jahr 1189. Orig. in Marburg.

†††) Wenck III 70 Note.

*†) Stumpf, Acta Moguntina 10.

**†) Über die Controversen bezüglich der Bedeutung des Gerichts Maden für die hessische Grafschaft verweisen wir vorläufig auf Schenk zu Schweinsberg, die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo (Zeitschrift f. Hess. Gesch. N. F. V 210 ff. und Nachträge dazu im Archiv f. Hess. Gesch. XIII 443 Anm. 51) und sparen uns die Erörterungen wegen des majus tribunal Hassie von 1247 für später auf.

***†) Guden, cod. dipl. I 188. Urk. von 1149.

Wuodensberg bezeichnet wird *). Das kinderlose Hinscheiden Heinrich Raspes I. hatte seinen Bruder, Landgraf Ludwig I., auch zugleich in den Besitz von dessen Erbtheil gebracht, was entschieden zur Stärkung des ludowingischen Hauses beitrug. Denn nun konnte dieser die Landgrafschaft Thüringen ungeschmälert auf seinen ältesten Sohn, Ludwig II., vererben, während Heinrich Raspe II. mit den Alloden in Hessen **) und wohl auch am Rhein abgefunden wurde. Nachdem aber dann dieser 1155 gleichfalls ohne Hinterlassung von Leibeserben gestorben war und damit die von ihm innegehabten Besitzungen an den Stammhalter des ludowingischen Hauses zurückgefallen, fand nach Ludwigs des Eisernen Tod die Theilung unter dessen Söhnen wieder in der Weise statt, daß auf den älteren Ludwig die Landgrafschaft Thüringen überging, während alle aus der gisonischen Erbschaft stammenden Güter dem jüngeren Heinrich Raspe III. überlassen sein dürften. Wir hören, daß 1174 die Burg Neuwindeck von ihm dem Grafen Engelbert von Berg zu Lehen aufgetragen wird ***), begegnen ihm 1179 als Comes de Hassia und gleichzeitig als Vogt der Hersfelder Kirche †). Erfahren wir dann, daß 1181, als auch Heinrich Raspe III. ohne männliche

---

*) Wenck II U. B. 80.

**) Er wird zuerst 1149 als Comes Hassie erwähnt (s. oben) und dann 1154 in der Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I. für das von ihm und seiner Mutter gestiftete Kloster Ahnaberg bei Kassel als Graf von Gudensberg. (Schmincke, Beschreibung von Kassel, Beil. IX). Ludwig II. erscheint 1142 als Vogt der Hersfelder Kirche (Kuchenbecker, Analecta Hassiaca XII 322) möglicherweise in Vertretung seines damals wohl noch minderjährigen Bruders, wenn man von dem Theilungsprincip, das unter Ludwigs des Eisernen Söhnen Platz griff, rückschließen darf. Daß Ludwig auch wieder 1155 als solcher erscheint (Wenck III U. B. 72) braucht dieser Annahme nicht zu widersprechen, da 1155 Heinrich Raspe II bereits gestorben ist.

***) Lacomblet, Nd. Rh. U. B. I 314.

†) Wenck III U. B. 79.

Nachkommen gestorben war, Abt Siegfried von Hersfeld die Vogtei seines Klosters als eröffnetes Lehen ausgab*), so ist das sicher, daß mindestens in dessen Augen die Theilung der Brüder nach des Vaters Tode rechtlich als Todtheilung galt. Wahrscheinlich also, daß überhaupt immer eine völlige Scheidung der Gebiete und Gerechtsame zwischen den beiden älteren Brüdern der Familie eintrat, so zwar, daß die Ludwige die Landgrafschaft Thüringen, die Heinrich Raspes die Grafschaft Hessen nebst den Gütern an der Lahn und am Rhein bekamen**). Wiederum

*) Wenck II U. B. 115.

**) Von Hermann dem drittältesten Sohn Landgraf Ludwig des Eisernen hören wir erst 1181, in welchem Jahre ihm auf dem Reichstag zu Erfurt die Pfalzgrafschaft Sachsen übertragen wird, die 1180 auf dem Tag zu Gelnhausen nach dem Tode Pfalzgraf Adalberts von Sommersenburg durch Kaiser Friedrich I. zunächst Landgraf Ludwig III. verliehen war. Friedrich, der jüngste Bruder Ludwigs des Frommen, gehörte damals noch dem geistlichen Stande an.

Schulze, das Recht der Erstgeburt S. 180 f. behauptet nun zwar, daß es im thüringischen Hause Sitte gewesen sei, daß den nachgeborenen Söhnen des jeweiligen Landgrafen die hessischen Besitzungen zur Verwaltung anvertraut worden wären, die regierenden Herren hätten sich Landgrafen von Thüringen und Hessen genannt, die Heinrich Raspes aber nur als ihre Statthalter in Hessen rc. gegolten. Er stützt sich für diese seine Annahme in erster Linie auf das Zeugniß der späten deutschen Reinhardsbrunner Klosterchronik. Aber erst nach dem Ableben seines Bruders Heinrich Raspes III. († 1180 S. An. S. P. Erphesfurd. M. G. XVI 25) erscheint Ludwig III. 1186 als Lantgravius Thuringie et Comes Hassie, (Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiet der hist. antiqu. Forsch. VII 4, 50) 1189 als provincialis Thuringie et Hassie, in einer undatirten Urk. für das Kloster Kappel als Lantgravius Thuringie et rector Hassie [Orig. im Marb. Staatsarchiv, gedruckt bei Kuchenbecker, Hessische Erbhofämter Beil. A aus einem Kappeler Copiar des XIV. Jahrhunderts. Hier ist aber gerade jener wichtige Zusatz et rector Hassie ausgelassen, der sich im Orig. findet. Der Schrift nach darf man dasselbe unbedingt in den Ausgang des XII. Jahrhunderts rücken. Wenn Kuchenbecker a. a. O. 31 die Urk. deshalb Ludwig II. zuschreiben will, weil sich Ludwig III. stets L. tertius

jedoch beerbte auch Ludwig III. seinen Bruder Heinrich Raspe III. und vereinigte somit, nachdem Hermann mit

---

hujus nominis Thuringie lantgravius nennen ließe, so ist dieses Argument durch die oben gegebenen Bezeichnungen genügend widerlegt. Landau, Hessengau 85 sagt, „diese Urk. ist sicher von Landgraf Ludwig IV. ausgestellt", ohne Gründe anzuführen; ihm schließt sich Schenk zu Schweinsberg, Archiv f. Hess. Gesch. XIII 442 an. Wir sprechen sie Ludwig III. zu. Daß die äußeren Merkmale der Urk. dies nicht verbieten, hoben wir bereits hervor; eben so wenig kann der Titel rector Hassie für Ludwig III. gegen unsere Einreihung angeführt werden. Daß aber Ludwig IV. nicht der Aussteller dieser Urk. ist, dafür darf man am Ende auch geltend machen, daß der Pfalzgrafentitel fehlt. Aber uns scheint vor allem noch beweisend, daß unter den Städten an der Werra Allendorf nicht aufgeführt ist, welches erst 1212 Landgraf Hermann vom Abt von Fulda erworben hat. (Schannat, Clientela Fuldensis prob. XXII). Rührte diese Urkunde von Landgraf Ludwig IV. her, so würde sicher auch diese Stadt darin genannt sein, wie sie denn in einem ähnlichen Schutzbrief Heinrich Raspes von 1229 für das Kloster Lippoldsberg (Kuchenbecker, Erbhofämter Beil. D) neben Münden, Kreuzburg u. a. O. aufgeführt ist].

Beachten wir ferner noch, daß die Stiftung des Klosters Ahnaberg von Heinrich Raspe II und dessen Mutter geschehen ist, ohne daß dabei der Zustimmung Landgraf Ludwigs II. gedacht wird — weder in der Bestätigungsurkunde Erzbischof Heinrichs von Mainz 1152 (Orig. im Marb. Staatsarchiv) noch in der Friedrichs I. von 1154 (s. oben) geschieht derselben Erwähnung — so dürfte das entschieden gegen Schulzes Ausführungen sprechen. Zwar hat Ludwig der Eiserne dem Kloster Ahnaberg die Cession des Kragenhofes unweit Kassel an der Fulda von Seiten seines Bruders bestätigt, aber offenbar erst nach dem Tode desselben, als ihm Hessen rc. heimgefallen. [S. die undatirte Urk. Landgraf Ludwigs III., Landau, Zeitschrift für Hess. Gesch. IX 140, worin es heißt terminos illos in Cragen, quos patruus meus comes Heinricus Raspho et postmodum pater meus . . fratribus . . in Anenberg concesserunt, eosdem . . ego concessi. Wenn Cluckhohn und Stölzel, Ztschrift. f. Hess. Gesch. N. F. V, 91. der Titulatur und paläographischer Gründe halber diese Urk. Ludwig II. zuweisen wollen, so ist das ein offenbarer Irrthum. Ahnaberg ist erst um 1150 wie erwähnt von Heinrich Raspe II. gestiftet; wenn daher hier ein Landgraf Ludwig von seinem Oheim

der Pfalzgrafschaft Sachsen abgefunden war, Thüringen und Hessen aufs neue. Die ludowingischen Besitzungen am Rhein sind durch ihn und seine Tochter Jutta dem landgräflichen Hause dauernd entfremdet worden, indem sie an Erzbischof Philipp von Cöln verkauft wurden *).

Es wurde bereits erwähnt, daß Ludwig III. urkundlich nicht nur als comes, sondern auch als provincialis und rector Hassie vorkommt; er redet gelegentlich von seinen villicis et telonariis in utraque terra sub districto gracie mee**), womit dem Inhalt der Urkunde nach nur

---

Heinrich Raspe und seinem Vater Ludwig spricht, so kann das eben kein anderer sein als Ludwig III.]

*) Lacomblet, Nied. Rh. Urkb. I 385. S. darüber Zeitschrift f. Hess. Gesch. IX 314 ff. und N. F. III 364 ferner Archiv f. Hess. Gesch. XIII 444 Note 53. Vergl. dazu noch Hecker, die Territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Cöln 1167—1191. (Historische Studien X) S. 116 ff.

Erzbischof Adolf bekennt 1197, daß sein Vorvorgänger Philipp für 3500 Mark gekauft habe von Landgraf Ludwig und Jutta der legitima atque unica heres desselben omnia allodia lantgravii Ludewici, que sita sunt in utraque parte Reni a silva, que vocatur Osnikke versus partes inferiores scl. castrum Bilestein c. a. s., castrum Widhe c. a. s. et utrumque castrum Windecke c. a. s. Zur zeitlichen Bestimmung dieses Kaufvertrages kann uns eine Urk. Philipps von 1188 (Lacomblet I 357) dienen, worin er bezeugt, daß er Güter, die er zu Senheim erworben, dem Domstifte für 400 Mark überlassen und diese und eine noch größere Summe Geldes dem Landgrafen ausgezahlt habe: propter castra et praedia, que ab ipso emimus ecclesie Coloniensi. Einen weiteren Theil der Kaufsumme hat dann Erzbischof Bruno (1191—1193), den Rest 1197 Erzbischof Adolf von Cöln dem Gemahl der Jutta, comiti Tirrico de Landesberg, wie die Urkunde sagt, abgetragen. Es ist das Dietrich von Sommersenburg (S. Chr. Montis Sereni M. G. XXIII 204 und Urk. Dietrichs von 1191 (?) bei Ludewig, Reliquiae, IX 666. Orig. im Dresd. Staatsarchiv). Die Genealogia Wettinensis (M. G. XXIII 230) nennt die Gemahlin Dietrichs fälschlich Mathilde, eine Tochter Graf (?) Ludwigs von Thüringen.

**) S. die undatirte Urk. bei Kuchenbecker, Erbhofämter.

Thüringen und Hessen gemeint sein kann. Man darf jedoch gewiß nicht annehmen, daß diesen Ausdrücken eine denselben entsprechende reale Machtbefugniß der Landgrafen in Hessen zu Grunde lag. Daß die Heinrich Raspes in dem Lande einfach dieselbe Stellung eingenommen haben, wie ehedem die Grafen Werner, ist wohl zweifellos. Aber indem die Grafschaft immer wieder aufs neue dem regierenden Landgrafen in Thüringen anfiel, war es naturgemäß, daß sich bei ihnen mehr und mehr das Bestreben offenbarte, die Rechte, die sie in Thüringen ausübten, auch über die hessischen Besitzungen auszudehnen. Sehr wahrscheinlich wird es den oben angeführten Umständen nach, daß derartige Bestrebungen durch Ludwig den Frommen am frühesten und energischsten zum Ausdruck kamen, daher wir denn auch zuerst unter seiner Regierung von Reibereien mit den Inhabern des Mainzer Erzstuhles in Hessen hören. Daß diese solchen Versuchen nach Kräften entgegentraten, war selbstverständlich, da es dabei nothwendig auf eine Beschränkung ihrer Machtbefugnisse im Lande abgesehen war, die, wie wir sahen, die Oberlehnsherrlichkeit nicht nur über verschiedene Klostervogteien, sondern namentlich auch über die Grafschaft Maden umfaßten. Gewiß geschah es auch nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung Landgraf Ludwigs, daß dessen Bruder Friedrich, bisher Propst von St. Stephan zu Mainz, in der Mitte der 80er Jahre dem geistlichen Stande entsagte, um sich mit Lucardis, der Tochter Graf Gosmars von Ziegenhain, zu vermählen*). Diese Verbindung mit dem angesehensten Grafengeschlecht in Hessen und der Lahngegend trug offenbar ebenfalls dazu bei, den Einfluß der Ludowinger in diesen Landen zu festigen und zu erweitern.

Indes der im Jahr 1190 erfolgte Tod Landgraf

*) Rommel I 268. Einer Tochter Friedrichs und der Lukardis werden wir später beim Beginn des Erbfolgekrieges begegnen.

Ludwigs III. schloß eine ernste Gefahr für das gesammte Haus Ludwigs des Bärtigen in sich. Da er ohne Hinterlassung eines männlichen Leibeserben gestorben war, so waren dem damaligen strengen Lehnrechte zu Folge nicht nur die reichslehnbare Landgrafschaft Thüringen, sondern auch zahlreiche Kirchenlehen in Thüringen und Hessen damit apert geworden und es ist uns auch überliefert, daß König Heinrich VI. in der That nicht übel Lust gezeigt habe, von seinen lehnsherrlichen Rechten Gebrauch zu machen. Jedoch gelang es Hermann noch, der sich bereits 1190 in Urkunden den Titel eines Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen beilegen läßt, mit dem Beirathe seiner Freunde den König versöhnlicher zu stimmen. Nur die Pfalzgrafschaft Sachsen scheint ihm Heinrich VI. doch ernstlich streitig gemacht zu haben *). Und noch zäher als der Vertreter des Reiches müssen die verschiedenen Kirchenoberen von Hersfeld, Fulda und Mainz an ihren Rechten festgehalten haben. Wir hören seit dem Regierungsantritt Hermanns von mannigfachen Streitigkeiten mit diesen, die auf längere Zeit hin unausgeglichen bleiben **). Schließlich hat aber auch den Kirchenfürsten gegenüber der Landgraf die Erbschaft seines Bruders, wenn auch nicht ohne Einbuße, behauptet ***).

Die Jahre von 1190—1217, in denen Hermann an der Spitze der Landgrafschaft Thüringen stand, sind für die Geschichte dieses Landes wie unseres deutschen Vaterlandes überhaupt von der verhängnißvollsten Bedeutung gewesen. Der scheinbar höchsten Entwickelung des deutschen

*) S. Menzel zu Knochenhauer 223 Anm. 3.

**) S. Knochenhauer 230. Hermann soll die Stadt Melsungen zerstört haben, deren Burg Erzbischof Conrad von Mainz kurz zuvor zwischen 1187—1190 von Ersterem, damals noch Pfalzgrafen von Sachsen und dessen Gemahlin gekauft hatte. Stumpf Act. Mog. 117.

***) S. Knochenhauer 286.

Kaisertums unter Heinrich VI. folgt in diesem Zeitraum unmittelbar der jähe Verfall desselben unter den Gegenkönigen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto. Die Versuche, welche Friedrichs I. Sohn und Nachfolger gemacht hatte, der an den unverkennbarsten Schäden innerer Auflösung und Zerrüttung krankenden Reichsverfassung durch wesentliche Umgestaltungen neues Leben zu geben, waren hauptsächlich an dem Widerstand der deutschen Fürsten gescheitert. Bekanntlich soll Heinrich VI. diesen, um sie für seinen Plan, die Erhebung Deutschlands zu einer Erbmonarchie, zu gewinnen, als Aequivalent die Erblichkeit der Reichslehen nicht nur in männlicher sondern auch in weiblicher Linie, jedoch mit Ausschluß der Söhne von Nichtfreien, und für den Fall, daß leibliche Descendenten fehlten, den Übergang der Fürstentümer auf Seitenverwandte angeboten haben. Aber wenn auch eine Anzahl der deutschen Fürsten anfänglich den Reformen des Kaisers nothgedrungen ihre Zustimmung gegeben hatte, dieser sah sich doch sehr bald veranlaßt, jenen ihre Willebriefe wieder zuzustellen und der Vorgang Landgraf Hermanns, der im April 1196 auf dem Reichstag zu Würzburg seiner ältesten Tochter Jutta die Anerkennung der Erbfolge in seinen beiden Fürstentümern erworben hatte, blieb deshalb ohne jede praktische Bedeutung, weil ihm später von seiner zweiten Gemahlin ein Nachfolger geboren wurde. Immerhin gelang es Heinrich VI. noch das Gleichgewicht zwischen Kaiser- und Fürstenmacht durch die Wucht seiner mächtigen Persönlichkeit für die Zeit seiner Regierung aufrecht zu erhalten.

In den Kämpfen, die das kaiserliche Schisma nach seinem Tode in Deutschland hervorrief, kam das egoistische Streben der Fürstenmacht zur ungehemmten, schrankenlosen Entfaltung. Und gerade Landgraf Hermann war einer der entschiedensten und rücksichtslosesten Verfechter der dynastischen Politik der deutschen Fürsten. Ohne Rücksicht auf des

Reiches Beste, unbekümmert um das Wohl und Wehe seines eigenen Landes, schwankte er zwischen der staufischen und welfischen Partei hin und her, immer für die sich entscheidend, aus deren Anschluß ihm im Augenblick der größte Vortheil zu erwachsen schien. Aber auch Niemand hat die Folgen einer derartigen Politik in seinem eigenen Lande mit größerem Schaden erfahren als eben Landgraf Hermann. Das Streben nach Unabhängigkeit ist die Signatur des XIII. Jahrhunderts von vornherein. Wie die Fürsten in der Macht des Kaisers das wesentlichste Hemmniß für die uneingeschränkte Entfaltung ihrer Selbständigkeit sahen, so die Grafen und Edlen in der ihrer Herren. Mehr als einmal hören wir von Verschwörungen und offenen Feindseligkeiten des thüringischen Adels gegen den Landgrafen, die diesen nicht selten in die ärgste Bedrängniß brachten. Der Gunst der Verhältnisse zumeist hatte er es zu danken, daß sich die Bewegungen nicht von nachhaltigeren und ernsteren Folgen für ihn zeigten. Manche Schäden und Verluste scheint dann auch sein Sohn und Nachfolger ausgeglichen zu haben, dessen kräftige und dabei doch milde Regierung nach den wilden Kämpfen in der Zeit der Gegenkönige für Thüringen von dem größten Segen wurde. Auch Ludwig IV. beherrschte wieder, wie Landgraf Hermann, den gesammten Besitz der Ludowinger. Nichts deutet darauf hin, daß seinen Brüdern Heinrich und Conrad bestimmte Rechte neben den seinen eingeräumt wären, daß etwa Heinrich Raspe IV. nach Maßgabe der Theilungen, wie wir sie in der voraufgehenden Zeit unter den Nachkommen Ludwigs des Bärtigen eingehalten sahen, die Verwaltung der hessischen Grafschaft übernommen hätte. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß Heinrich Raspe sowohl wie Conrad bei ihres Vaters Tode noch zu jung gewesen waren, um selbstthätig auftreten zu können. Bemerkenswerth aus Landgraf Ludwigs Regierungszeit für die westlichen Lande ist, daß er die Ziegenhainer Erbschaft seines

Oheims Friedrich von dessen Töchtern Jutta und Sophie, resp. deren Ehegemahl, käuflich erwarb *).

Zu früh für seine Lande und seine Familie starb dieser treffliche und thatkräftige Fürst, dessen Persönlichkeit sich die thüringische Tradition mit seltener Innigkeit bemächtigt, dem sie, wenn auch beeinflußt durch die Heiligsprechung seiner Gattin Elisabeth, ebenfalls den Beinamen „des Heiligen“ gegeben hat, am 11. September 1227 in Unteritalien, als er sich eben nach dem heiligen Lande hatte begeben wollen.

Mit seinem Tode gestalten sich die Verhältnisse in Thüringen und Hessen in einer Weise, wie sie ohne Analogien in der früheren Geschichte des ludowingischen Hauses und der damaligen Zeit überhaupt ist.

Der allein berechtigte Erbe Landgraf Ludwigs des Heiligen war zweifellos sein junger Sohn Hermann und daß dieser zunächst auch als solcher von Friedrich II. anerkannt wurde, beweist die demselben noch im September 1227 zu Theil gewordene Eventualbelehnung mit der Markgrafschaft Meißen **), die in der gleichen Form seinem Vater zugestanden war. Indessen da Hermann erst kaum das vierte Lebensjahr zurückgelegt hatte, konnte er damals natürlich die selbständige Regierung des Landes noch nicht antreten. Er ist aber überhaupt nie in den Vollbesitz derselben gelangt, selbst nicht, nachdem er das zur Übernahme erforderliche Alter erreicht hatte. Nicht genug, daß Heinrich Raspe die Witwe seines Bruders, die später heilig gesprochene Elisabeth von Ungarn, in der herzlosesten Weise behandelt hat, er hat offenbar auch die Vormundschaft und Regentschaft, die ihm Ludwig der Heilige bei seinem Aufbruch zum Kreuzzuge für seinen jungen Sohn übertragen

---

*) S. unten.

**) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II, III 21.

hatte, benutzt, um sich unter Nichtachtung der Anrechte seines Mündels die landgräfliche Würde dauernd zu erhalten. Conrad, der zweite Bruder Ludwigs, hat sich dadurch, daß er die Handlungsweise Heinrich Raspe's nicht blos gutließ, sondern denselben geradezu in seinem Vorgehen unterstützte, einen, wie es scheint, nicht unwesentlichen Antheil am Raube gesichert. In seine Stellung rückt dann, nachdem er in den deutschen Orden getreten, der junge Hermann ein; doch dürfte diesem selbst sie nicht in dem gleichen Umfang eingeräumt sein, in dem sie jener besessen hatte.

Es kann aber nun keinem Zweifel unterliegen, daß diese schreiende Zurücksetzung des Sohnes Landgraf Ludwigs IV. mit ausdrücklicher oder wenigstens stillschweigender Zustimmung des damaligen Reichsoberhauptes erfolgt ist. Heinrich Raspe tritt nicht nur nach seines Bruders Tod fortwährend als der eigentliche Träger der Regierungsgewalt in Thüringen auf, ohne daß je des Umstandes gedacht würde, daß er sie nur in Vertretung für seinen jungen Neffen inne hätte, so oft er in Diplomen Kaiser Friedrichs II. oder König Heinrichs vorkommt, erscheint er zugleich als der ausschließliche Inhaber der ludowingischen Reichslehen. Conrad wird daneben freilich ebenfalls vom Kaiser als dilectus princeps et consanguineus noster C. junior langravius bezeichnet *), auch er führt, wie später Hermann, gewöhnlich den fürstlichen Amtstitel, beide nennen sich mehrfach vom Fürstentume, aber dann zumeist mit dem Zusatz junior, durch welchen wohl weniger der Altersunterschied, als die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung betont werden soll **). Entgegen dem bisherigen Brauch in deutschen Fürstenhäusern war auch dieses ***) und es

---

*) Wyß, Hessisches Urkundenbuch I 41.
**) Ficker, Vom Reichsfürstenstand 251.
***) S. Ficker, a. a. O. Schulze, Erb- und Familienrecht

läßt sich schwer sagen, was die rechtliche Grundlage für die Vervielfältigung der Titel in dem ludowingischen Hause geboten hat; vielleicht Gesammtbelehnung? Dagegen ließe sich aber die dem jungen Hermann einseitig ertheilte Anwartschaft auf die Mark Meißen geltend machen; und überhaupt würde auch dadurch die eclatante Hintansetzung nicht gerechtfertigt erscheinen, die der Sohn Ludwigs des Heiligen von seinen Oheimen erfuhr. Der Zustand des Reiches, wie er sich unter Friedrich II. und durch dieses Kaisers Schuld gestaltete, vermag uns allein das Räthsel zu lösen. Es ist keine Frage, dieser hat die staatliche Ordnung Deutschlands in der grenzenlosesten Weise vernachlässigt. Freilich hatte die kaiserliche Gewalt in dem Widerstreit der Gegenkönige mehr und mehr an Ansehen und Bedeutung verloren, die deutschen Fürsten hatten es in dieser Zeit gelernt, ihre Macht auf Kosten des Reiches zu erweitern, sich in ihrem Territorium unabhängiger von dem kaiserlichen Oberhaupt zu fühlen. Trotzdem wäre es Friedrich II. unfraglich wohl gelungen, dieser Entwickelung in Deutschland Einhalt zu thun, wenn er mit voller Entschiedenheit seine ganze Kraft an die Lösung dieser Aufgabe hätte setzen wollen. Hat er doch in der Lombardei, wo die Zersetzung der einheitlichen Staatsgewalt, ihre Zersplitterung in Einzelherrschaften nicht allein thatsächlich weiter vorgeschritten war als in Deutschland, sondern in dem Constanzer Frieden und den entsprechenden Einzelprivilegien für die reichstreuen Städte bereits eine reichsgesetzliche Grundlage gewonnen hatte, eine Neuordnung nicht nur versucht, sondern auch zum guten Theil durchgeführt und zwar im unmittelbarsten Gegensatz zu den gewordenen Verhältnissen. In Deutschland dagegen nahm er die thatsächlich bestehenden Zustände ruhig hin, ja ver-

---

62 hebt dagegen hervor, daß in dieser Zeit die Sitte aufgekommen sei, auch den nachgeborenen Söhnen 2c. den Titel des Vaters beizulegen.

stand sich schließlich dazu, die ihnen bis dahin fehlende reichsgesetzliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen *).

Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir die damaligen Vorgänge in Thüringen auffassen. Während der Kaiser zunächst — die Ertheilung der Eventualbelehnung mit Meißen beweist das — die Anrechte des jungen Hermann auf die Erbschaft Landgraf Ludwigs unfraglich anerkannt hatte, ließ er es dann ruhig geschehen, daß Heinrich Raspe, seiner vormundschaftlichen Pflichten vergessend, für sich die landgräfliche Würde dauernd in Anspruch nahm. Es lag natürlich in des Kaisers Interesse, daß an der Spitze Thüringens ein Herrscher stand, der die Rechte des Fürsten mit fester Hand zu wahren im Stande war, auf dessen kräftige Unterstützung er bei seinen fortdauernden Kämpfen sicher rechnen durfte. Und gewiß hoffte Friedrich, daß Heinrich Raspe, je freier er ihn in dem eignen Hause und Lande schalten ließe, sich der kaiserlichen Sache um so treuer ergeben zeigen würde; vielleicht, daß er sich aus dieser Rücksicht sogar dazu verstand, das rechtswidrige Vorgehen desselben durch seine formelle Anerkennung zu sanctioniren **). Die von Jahr zu Jahr sich steigernde Aussichtslosigkeit auf Nachkommenschaft in der Familie Heinrich Raspes mochte die Benachtheiligung Hermanns als eine nur zeitweilige und demgemäß weniger auffällige erscheinen lassen ***);

*) S. Ficker in der Einleitung zu Böhmers Regesten von 1198—1272 S. XVI f.

**) In wie weit und in welcher Weise das geschehen, vermögen wir freilich nicht zu sagen. Friedrich II. hebt später in einem Schreiben vom Februar 1246 (Huillard-Bréholles VI 415), worin er sich über den Abfall Landgraf Heinrichs beklagt, nachdrücklich hervor, daß er denselben mit mannigfachen Wohlthaten überhäuft habe; worin sie bestanden hatten, ist leider nicht angeführt.

***) Daß der Kaiser 1238 zu Aschaffenburg seine Tochter mit dem jungen Hermann verloben ließ (A. E. 32), geschah wohl auch vornehmlich in der Absicht denselben in etwas zu entschädigen.

Hatte doch auch gerade Friedrichs II. Oheim, Philipp von Schwaben, sich ehedem nicht gescheut, unter dem Drang der Verhältnisse die deutsche Königskrone während der Unmündigkeit des Ersteren sich aufs Haupt zu setzen.

Indem nun aber Heinrich Raspe bei diesem Vorgehen gegen die Familie seines Bruders Ludwig sich der Unterstützung seines Bruders Conrad zu erfreuen hatte, war es naturgemäß, daß Letzterem auch ein Antheil an den Errungenschaften des Ersteren zufiel. Conrad hat zunächst die Verwaltung der Grafschaft Hessen überkommen; von dem Jahre 1231 bis zu seinem Eintritt in den deutschen Orden (1234) erscheint er nahezu als der ausschließliche Vertreter der ludowingischen Gerechtsame in diesem Lande *). Gleichzeitig begegnen wir ihm aber auch in dieser Zeit als Pfalzgrafen von Sachsen **). Aber Landgraf Heinrich scheint

*) Am 13. August 1231 schenkt er als C. d. g. Lantgravius dem Kloster Hasungen ein Stück Land in nostro opido Wolfhain (Hess. Zeitschrift II 21 not. 31).

Ebenfalls 1231 freit er dem Abt und Convent von Breitenau die Klostergüter in Stehlenberg und Wehrrode und behält sich nur die Criminalgerichtsbarkeit vor (Schmincke Mon. Hass. III 253).

In 1232 fällt die Fehde Conrads mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz wegen des Heiligenberges und die Eroberung von Fritzlar. (S. darüber A. E. 27 und 28 und Guden, cod. dipl. I 594).

1233 urkundet er für Kappel (Wenck U. B. III 107) desgleichen für das Kloster Arnsburg (Guden, III 1104).

Am 25. November 1233 schloß Conrad Frieden mit den Grafen Gottfried und Berthold von Ziegenhain (Wenck U. B. III 150).

1235 urkundet er zum letzten Mal als Conradus Thuringie lantgravius für das Kloster Kappel (Kuchenbecker, Anal. Hass. IX 154). Am Schlusse dieser Urkunde wird darauf hingewiesen, daß, wenn jemand an dem veränderten Siegel Conrads Anstoß nehme, dieser sich leicht davon überzeugen könne, daß die Kappler Mönche auch Briefe aufzuweisen hätten, die mit dem früheren Siegel des Landgrafen gesiegelt seien. Das hängt wohl mit seinem inzwischen erfolgten Eintritt in den deutschen Orden zusammen.

**) 1233 restituirt er als C. comes palatinus Saxoniae dem Kloster Walkenried 5½ Hube Landes bei Bulzigsleben (Urk. B. des

sich doch eine gewisse Oberherrlichkeit auch in diesen Gebieten vorbehalten zu haben *).

Seit dem November 1234 erscheint dann auch der junge Hermann verschiedentlich in Urkunden, aber zunächst nur in Gemeinschaft mit seinem Oheim Heinrich Raspe und unter dessen Vormundschaft **). Um das Jahr 1237 erreichte er nach fränkischem Rechte seine Volljährigkeit und man hätte erwarten sollen, daß ihm seines Vaters Bruder nunmehr die ihm gebührende Stellung einräumen würde. Indessen es findet sich kein Zeugniß dafür, daß Hermann die Regierung in Thüringen thatsächlich übernommen hätte ***). Dagegen ist er am 1. Juli 1238

---

hist. Vereins für Niedersachsen II 142.) 1234 heißt es in den A. E. 30: Hoc etiam anno XIV Kal. Dec. Cunradus Saxonie comes palatinus cum duobus clericis . . . contulit se ordini domus Theutonice in Marburc.

*) Wenigstens bestätigt er in Gemeinschaft mit Conrad 1234 auf Bitten des Grafen Gottfried von Reichenbach die von diesem erfolgte Confirmation aller Schenkungen seiner Vorfahren an das Kloster Aulisburg (Haina) in Hessen (Estor, Kleine Gießer Schriften I 199 und Kopp, Nachrichten von den Herrn von Itter, Beil. 2).

Ferner verleihen 1234 Heinricus Thuringie langravius und Conradus Saxonum comes palatinus dem Kloster Walkenried freie Fischerei in den Seen zu Weißensee an 12 bestimmten Festtagen. (Niedersächsisches Urkundenbuch II 143). Eine vollkommene Theilung des Besitzes ist damals wohl bei der Unklarheit der Verhältnisse nicht eingetreten.

**) S. die Schenkungen an den deutschen Orden vom 6. November 1234 bei Wyß, Hessisches Urkundenbuch I 44 ff. Ego vero Hermannus, quoniam adhuc proprium sigillum non habeo, sigillum patrui mei H. vice sigilli proprii duxi appendendum.

Bemerkt zu werden verdient übrigens, daß es in beiden Urkunden heißt: Henricus et Hermannus d. g. Turingie lantgravii et Saxonie comites palatini. Später tritt auch hierin eine Änderung ein. S. unten.

***) Wenn Knochenhauer (S. 336 not. 4) ihn 1237 April 30 selbständig den Vorsitz auf dem Landgericht zu Mittelhausen führen läßt, so ist das ein Irrthum. Die Urkunde, worauf er sich hierfür bezieht (S. Beilage n. 1) ist zweifellos von Heinrich und nicht von

in Kaufungen in Hessen thätig, wo er als Hermannus junior lantgravius auf Bitten seines Oheims, des Landgrafen Heinrich, eine Schenkung desselben an das Kloster Aulisburg (Haina) bestätigt *). 1239 erneuert er in der gleichen Eigenschaft den Bürgern von Kassel ihre Stadtrechte; dabei ist bemerkenswerth, daß in der Urkunde ausdrücklich gesagt ist, es sei geschehen im ersten Jahre seines Principates, und doch nennt er sich nicht vom Fürstentume, wenn er auch den fürstlichen Amtstitel führt **). Und endlich lebt denn auch bei Hermann in einer Urkunde aus dem Beginn des Jahres 1241 der frühere Titel „Graf von Hessen" wieder auf ***). Nehmen wir nun noch hinzu, daß er in den durchaus gleichzeitigen Erfurter Annalen sich als „Landgraf von Hessen" aufgeführt findet †), daß seit dem Jahr 1241 uns Guntram von Schweinsberg, ein ritterbürtiger hessischer Ministeriale, als Schenke des jungen Hermann begegnet ††), so wird man darüber nicht in

---

Hermann ausgestellt, das zeigen die Titel klar und deutlich. Daß er am 6. Mai dieses Jahres zu Erfurt der Consecration der Bischöfe von Halberstadt und Prag beiwohnt (A. E. 31), beweist nichts.

*) Wenck, U. B. II 155.

**) Kuchenbecker, Anal. Hass. IV 262. Hier ist tricentesimo für tricesimo verdruckt.

***) Als Hermannus d. g. Thuringiae junior lantgravius, Hassie comes, dominus terrae prope Laginam bezeugt er, daß der Edle Poppo von Plesse seine Güter in Northeim dem St. Blasiusstift daselbst cedirt hat. (Scheid, Orig. Guelf. IV praef. 75). Das war, wie aus Poppos Urkunde hervorgeht (l. c. 72 f.), auf dem Landgericht am Leinberge bei Göttingen geschehen, und demnach dürfte doch wohl Hermann der Vorsitz an demselben zugestanden haben. Wir vermutheten oben, daß die Herrschaft an der Leine den Ludowingern aus der Winzenburger Erbschaft zugefallen sei; wie sie 1247 den Erben Heinrich Raspes entfremdet wurde, davon später.

†) S. 34.

††) Vergl. darüber Schenk zu Schweinsberg im Archiv für Hess. Geschichte XIII 426 Anm. 8. Die Geschlechtstafel der Schenken s. in der Zeitschrift für Hess. Geschichte N. F. V zu 226.

Zweifel sein können, dieser hat zunächst die Grafschaft Hessen und die südlich angrenzende Lahngegend, mit denen in früheren Zeiten in der Regel die zweitgeborenen Söhne des Hauses abgefunden wurden, von seinem Oheim eingeräumt erhalten; dazu ist dann noch die ebenfalls allodiale Herrschaft im Leingau geschlagen worden, während die an letztere unmittelbar angrenzende Duderstädter Mark, wie überhaupt ganz Thüringen und vor allem die landgräfliche Würde Heinrich Raspe für sich behielt *). Diese Abfindung Hermanns dürfte um das Jahr 1238 erfolgt sein **).

Aber wenn dieser nun auch damit bezüglich des Umfangs seiner Besitzungen den jüngeren Brüdern der früheren Landgrafen annähernd gleich gestellt wurde, sein reichsrechtliches Verhältniß ward doch ein wesentlich anderes als beispielsweise das Heinrich Raspes III. Obwohl nur Inhaber der hessischen Grafschaft und der Allode an der Lahn und an der Leine, tritt uns Hermann als „Fürst" entgegen, führt den fürstlichen Amtstitel seines Vaters, wird auch 1241 vom Fürstentume genannt, trotzdem er selbst einstweilen mit der Regierung Thüringens nichts zu schaffen hatte, ja zählt nach den Jahren seines Principates, wenn gleich für das Gebiet, das vorläufig seiner Herrschaft untergeben war, die Bezeichnung als Fürstentum damals noch ohne

*) 1241 bestätigt Landgraf Heinrich für sich und zwar auf dem Gericht zu Duderstadt ebenfalls die Cession Poppos von Plesse an das Blasiusstift in Northeim (Scheid a. a. O.). Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, weil noch 1236 Juni 30 Heinrich Raspe sich der Äbtissin von Quedlinburg gegenüber reversirt über alle Güter in der Duderstädter Mark nobis et fratrueli nostro Hermanno concessis (S. Beilage n. 2). Das ist noch einmal ein Zeugniß, wie in den Urkunden von 1234, wo Landgraf Heinrich zu erkennen gibt, daß seinem jungen Neffen die gleichen Rechte zukommen, wie ihm selbst. Nachher tritt eine Scheidung der Gerechtsame ein, wie die gesonderte Beurkundung der Cession Poppos von Plesse deutlich zeigt.

**) S. die Urkunde Hermanns von 1239, welche datirt ist: principatus nostri anno primo.

jede rechtliche Grundlage war. Das erklärt sich eben einfach aus dem Umstand, daß er in seinen vollgültigen Anrechten auf die Nachfolge seines Vaters Ludwig in der Landgrafschaft Thüringen durch seinen Oheim Heinrich Raspe beeinträchtigt ward.

Diese außergewöhnlichen Verhältnisse nun, obwohl sie in Folge des frühzeitigen Ablebens Landgraf Hermanns und des Überganges von dessen Besitzungen auf Heinrich Raspe scheinbar zunächst ohne jede praktische Bedeutung geblieben sind, haben aber unverkennbar ihre Wirkung in späterer Zeit geäußert. Darnach begreifen wir es, daß Sophie von Brabant seit ihrem Eintreffen in den Erblanden, wenngleich sie zunächst im Wesentlichen nur das für ihren Sohn Heinrich beansprucht, — unsere spätere Darstellung wird das ausführlicher zeigen — was ihr Bruder Hermann einst besessen hatte, trotzdem ständig als „Landgräfin von Thüringen" aufgeführt wird, daß auch Heinrich das Kind den Titel „Landgraf" für immer beibehielt, obwohl sein Herrschaftsgebiet denselben nicht zu rechtfertigen vermochte, wie er denn auch lange vorher, ehe seine förmliche Erhebung in den Reichsfürstenstand erfolgte, als „erlauchter Fürst" selbst in Kaiserurkunden bezeichnet wird *).

Und auch in Bezug auf das Verhältniß der letzten Inhaber der Grafschaft Hessen zum Lande selbst wird die bevorzugte reichsrechtliche Stellung derselben nicht ohne nachhaltigen Einfluß gewesen sein. Gewiß ist von ihnen bereits die Ausbildung der späteren Landeshoheit der Landgrafen wenigstens angebahnt worden. Wir möchten es daher auch keineswegs als so ganz bedeutungslos hinstellen **), daß bereits 1233 von dem hessischen Grafen

*) S. Rommel II Anm. S. 38, 7.

**) Wie das Franck, die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches, 183 thut. Wir verweisen hier übrigens auch auf Landaus

Gottfried von Reichenbach einmal die Landgrafen Heinrich und Conrad als seine domini provinciales *), dieser von ihnen als ihr fidelis noster bezeichnet wird **), wenn dabei auch nicht unerwogen bleiben darf, daß dies ein vereinzelter Fall ist, daß insbesondere Graf Gottfried ein ziemlich unstetes Leben führte, vielfach mit seinen Nachbarn, namentlich den Ziegenhainern, seinen Verwandten, in Streit lebte, außerdem ewig in Geldverlegenheiten war, und so vielleicht aus freien Stücken Veranlassung nahm, sich in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß von den Landgrafen zu setzen. Weit wichtiger erscheinen uns für diesen Fall die heftigen Fehden Landgraf Conrads, einmal mit den Grafen von Ziegenhain, wenn auch hier vorwiegend Gebietsstreitigkeiten den Anlaß gaben, und dann besonders mit dem Erzstift Mainz, die sich hauptsächlich um das dem Gericht Maden benachbarte Fritzlar drehten. Es wurde zwar 1233 Frieden unter Wiederherstellung des status quo geschlossen ***); aber trotzdem hören wir aus dem Jahre 1238, daß den mit Erzbischof Siegfried von Mainz verbündeten Grafen von Battenberg die Gerichtsbarkeit in einer Anzahl Centen der Grafschaft Stift von dem Landgrafen von Thüringen, Heinrich oder Hermann, entrissen worden war †). Ferner hatte nicht lange vor 1247 einer der Landgrafen den von Mainz in Kirchditmold, unweit Kassel, eingesetzten Oberrichter, der auch zugleich noch andere Centen zu versehen hatte, vertrieben ††). Das war doch

---

Ausführungen (Hessengau 44 ff.), die in der That zu weit gehen und vor allem den zeitlichen Unterschied zwischen unseren sehr dürftigen Nachrichten nicht genügend beachten.

*) Estor, Origines jur. publ. Hass. 86 und Kuchenbecker, Anal. Hass. XI 131.

**) Im Jahr 1234, Estor, Kleine Gießer Schriften I 199.

***) Guden, c. d. I 594.

†) Ebenda 547.

††) Ebenda 597.

offenbar nur zu dem Zweck geschehen, um auch die Insassen der von den Grafen von Schaumburg auf Mainz übergegangenen kleinen Grafschaft Kirchditmold und der übrigen mainzischen Centen an das majus tribunal zu Maden zu verweisen und diese ebenso wie die landgräflichen Centen der Kasseler Schultheißen dem landgräflichen Richter zu Gudensberg zu unterstellen. Unsere Vermuthung scheint uns um so gesicherter, als Erzbischof Siegfried 1247 das Gericht Kirchditmold zwar restituirt, aber mit der Einschränkung, daß trotzdem die Bewohner desselben und aller übrigen Centen der Grafschaft auch an das majus tribunal Hassie auf Ladung folgen sollten *). Die Verhältnisse dürften doch wohl mehr ein Zurückgreifen auf eine bereits bestehende Einrichtung als eine Neuerung von Seiten des Erzbischofs Siegfried andeuten **). Und das ist keine Frage, daß gerade in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts es mindestens ebenso sehr im Interesse der Landgrafen als Inhaber der Grafschaft Hessen lag, dieselbe bezüglich der Gerichtsbarkeit zu centralisiren, wie später 1247 in dem der Mainzer Kirche. Sie resp. ihr damaliger Vertreter behielt bei dem Aussterben des ludowingischen

*) Bezüglich der rechtsgeschichtlichen Bedeutung dieser Verordnung von 1247 verweisen wir auf Schenk zu Schweinsberg, (die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo), von dessen Ausführungen wir nur in sofern abweichen, als wir der Meinung sind, daß die seiner Ansicht nach erst von Erzbischof Siegfried von Mainz veranlaßte Centralisation der Gerichtsbarkeit, bereits durch die thüringischen Landgrafen eingeführt sei, welche zu diesem Zwecke den mainzischen Richter aus Kirchditmold verjagt hatten.

**) Man beachte auch den Wortlaut des folgenden Passus in dem Revers der Gebrüder von Wolfershausen, der neueingesetzten mainzischen Richter (Guden, I 598). Denique licet .. centas quasdam nobis in feudo concesserit, et alias nobis titulo pignoris obligarit, homines tamen in ipsarum centarum terminis commorantes, nichilominus tenebuntur venire ad majus tribunal comitatus Hassie . . .

Hauses, als das Gericht Maden als erzstiftisches Lehen dadurch apert wurde, die durch die letzten Landgrafen geschaffene Ordnung bei, einfach weil Werner jetzt in der Lage war, das Gericht durch einen von ihm eingesetzten und ihm ausschließlich verantwortlichen Beamten verwalten zu lassen, so daß diese Veränderung jetzt ihm selbst zu Gute kam *).

In wie weit nun freilich im Einzelnen die Bestrebungen der letzten Landgrafen bezüglich der Begründung einer mehr landesherrlichen Stellung in der Grafschaft Hessen von Erfolg gekrönt gewesen sind, vermögen wir nicht zu sagen. Hermanns Herrschaft war doch von zu kurzer Dauer, als daß ihm in dieser Beziehung völlig durchgreifende Änderungen, die auf den heftigsten Widerstand der Insaßen des Landes und anderer Interessenten, namentlich der Erzbischöfe von Mainz, stoßen mußten, schon damals hätten gelingen können. Und wenn auch von Heinrich Raspe bei dessen herrschsüchtiger Natur zu erwarten stand, daß er nichts unterlassen würde, was zur Hebung seiner Machtstellung beitragen konnte, so war dessen Thätigkeit gerade in der

*) Und sehr gut denkbar wäre es doch auch, daß Mainz mit der Erledigung der ludowingischen Besitzungen in Hessen entsprechend der allmälich erweiterten Bedeutung der Gerichtsstätte zu Maden auch seinerseits seine Lehensbefugnisse in derselben Richtung dauernd auszudehnen versucht hätte, was bei den unklaren rechtlichen Verhältnissen in dem damaligen Zeitpunkt immerhin einige Aussicht auf Erfolg haben mochte. Ursprünglich erstreckte sich die Lehnsherrlichkeit der Erzbischöfe von Mainz nur auf das Centgericht zu Maden (S. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland 107 f.). Keiner der Belege aus der Zeit vor den dreißiger Jahren des XIII. Jahrhunderts weist darauf hin, daß Maden im Vergleich zu anderen Centgerichten des Hessengaus bevorzugt gewesen wäre. Erst aus dem Jahr 1247 ist uns die Bezeichnung majus tribunal Hassie, womit zweifellos doch Maden gemeint ist, überliefert und nach diesem Termin kommt dann auch der Ausdruck Comitia sive Lantgericht Hassie dafür vor.

letzten Zeit seiner Regierung durch die Verwickelungen im Reich nahezu völlig in Anspruch genommen. Es blieb erst Heinrich dem Kinde von Hessen, dem Sohn der Schwester Landgraf Hermanns des Jüngeren, vorbehalten, nachdem er sich zunächst mit Waffengewalt den Besitz von Hessen gesichert hatte, sich hier in langjährigen Kämpfen mit den widerstrebenden Parteien des Landes eine den landgräflichen Titel einigermaßen rechtfertigende Stellung zu begründen.

II.

Die Erben,

ihre rechtlichen Ansprüche und ihre Persönlichkeiten.

Heinrich Raspe, dem noch kurze Zeit vor seinem Ende die zweifelhafte Ehre zu Theil geworden war, mit päpstlichem Gelde zum Gegenkönig Friedrichs II. erhoben zu werden, verschied, trotz dreimaliger Ehe, kinderlos. An die Frage nun, wem die Erbschaft des Verstorbenen zustand, knüpften sich nicht bloß die niederen Interessen des Eigennutzes und des Ehrgeizes; Verschiebungen der territorialen Machtverhältnisse waren zu gewärtigen, welche nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Geschicke der einzelnen Territorien und des Reiches selbst bleiben konnten. Seit der Zerstückelung der Lande Heinrichs des Löwen hatte die deutsche Territorialpolitik noch nicht wieder — sehen wir von der ebenfalls 1247 erfolgten Erledigung des Herzogtums Österreich ab — vor einem Ereignisse ähnlicher Tragweite gestanden.

Selbst das klarste, bestbegründete Recht muß sich unter solchen Umständen häufig politischen Rücksichten und Bedenken beugen. In diesem Falle nun gar war eine Entscheidung im Sinne des strikten Erbrechtes um so weniger zu erhoffen, als es zweifelhaft bleiben muß, ob bei den damals herrschenden schwankenden Rechtsanschauungen eine reine Lösung des überaus verwickelten Rechtsfalles überhaupt möglich gewesen wäre.

Es wird angesichts der vorhandenen Beispiele als ausgemacht gelten müssen, daß die Collateralerbfolge bei den großen Reichslehen im Laufe des XIII. Jahrhunderts mehr und mehr Geltung zu gewinnen anfing, wenn freilich auch nicht geläugnet werden kann, daß noch zahlreiche Beispiele vorhanden sind, daß die nach longobardischem Lehnrecht berechtigten Erben in Deutschland nicht in den Besitz der eröffneten Lehen gelangten. Nach den Berchtold'schen *) Untersuchungen ist schon das Heinrich Jasomirgott 1156 ausgestellte sogenannte Privilegium Minus dahin zu deuten, daß in Österreich die Erbfolge der Collateralen nicht ausgeschlossen sein sollte. Und in der That, wenn man zugeben muß, daß überhaupt in jener Zeit die Grundsätze des longobardischen Lehenrechtes in Deutschland einzudringen begannen, und sieht nun, daß gleichzeitig die Nachfolge der weiblichen Descendenz in Lehngütern, die jenes nur als Ausnahme kannte, in noch größerem Umfange sich Bahn brach, was ist da natürlicher als die Annahme, daß die Collateralerbfolge, die das longobardische Recht unbedingt zuließ, ebenfalls in Aufnahme kam, um so mehr, als sie nachweislich in einzelnen Fällen, schon 1190 in Thüringen und vor allem 1198 in Österreich zur Geltung gelangte, mag auch bei anderen Gelegenheiten der Kaiser noch auf dem Gnadenwege dem

---

*) Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862 S. 40 ff.

Bruder des verstorbenen Vasallen die Lehen reichen, oder sich beim Mangel eigentlicher Lehenserben im früheren Sinne die Belehnung theuer abkaufen lassen. Aber wenn dann selbst in solchen Fällen das Reichsoberhaupt zugleich auch die Berechtigung der Erbansprüche von Collateralen durch den ausdrücklichen Hinweis auf deren Verwandtschaftsverhältnisse zu den früheren Lehensinhabern in Rücksicht zieht, so wird man in der That in den aufkommenden Gesammt- und Eventualbelehnungen kaum etwas anderes sehen können, als eine Form, unter der in Deutschland die Collateralerbfolge Eingang fand *), wobei einstweilen noch der Schein gewahrt wurde, als ob der thatsächlich fast einflußlose König frei über die Besetzung der Fürstentümer schaltete. Wir können daran um so weniger zweifeln, als die Eventualbelehnung Heinrichs von Meißen selbst, die 1243 Juni 30. durch Friedrich II. erfolgte **), sich ausdrücklich auf das Collateralerbfolgerecht stützt, indem einmal Heinrichs Abstammung von Hermann, dem Vater des Erblassers, darin betont wird und durch den weiteren Zusatz: ne inter heredes lites et seditiones oriantur, die Ansprüche der übrigen Collateralen, die doch nach deutschem Lehnrechte solche gar nicht erheben konnten, förmlich zurückgewiesen werden.

Indes bedarf doch die ganze Sache zunächst noch einer speciellen Erörterung in Bezug auf folgende ent-

*) Vergl. auch Homeyer, Sachsenspiegel 2 b 453.

**) Huillard-Bréholles VI 1, 100. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Ernestinischen Gesammt-Archiv zu Weimar; der gütigen Vermittlung des Herrn Staatsarchivar Dr. Könnecke in Marburg verdanken wir eine Abschrift derselben. Bekanntlich ist die Urkunde datirt: Datum Beneventi a. d. 1242 ultimo Junii, prime indictionis. Die erste Indiction weist sie dem Jahre 1243 zu und in dieses wird sie auch von den meisten neueren Historikern gesetzt; denn wir besitzen Urkunden Friedrichs II vom 28. Juni und 26. Juli 1243 (Huill. Bréh. VI 1, 98 und 104), die ebenfalls beide zu Benevent ausgestellt sind, während der Kaiser im Juni 1242 dort nicht nachweisbar ist. Der Text bei Huill.-Bréh., der nur die älteren Drucke benutzt hat, ist fehlerhaft.

scheidende Frage: Wenn Bruder auf Bruder folgte, wenn in Ermangelung eines solchen die älteste Schwester erbberechtigt ward u. s. w., entschied dabei das collaterale Verhältniß oder die Descendenz? oder mit anderen Worten: Leitete man in solchen Fällen das Recht der Erbfolge von dem Bruder als letztem Lehnsträger oder vom gemeinschaftlichen Vater her?

Als Friedrich I. von Österreich 1198 kinderlos starb, folgte ihm auf Grund des Privilegium Minus sein Bruder Leopold VI. und zwar führte er damals sein Erbrecht nicht auf sein collaterales Verhältniß zum ultimus defunctus, sondern auf die Descendenz zurück *). Und nachdem dann mit seinem Sohne Friedrich II. der Mannesstamm des babenbergischen Hauses erlosch, war dessen Schwester Margarethe die Erbberechtigte und ihr Gemahl Ottokar von Böhmen gewann im Erbfolgestreit das Herzogtum gegenüber den durch ein angebliches Testament und durch Verdrehung des Privilegium Minus gestützten Erbansprüchen Gertruds, der Nichte Friedrichs II. und Gemahlin des Markgrafen Hermann von Baden; ein gleichzeitiges Quellenzeugniß beweist, daß man auch hier wieder das Erbrecht Margarethens nicht von ihrem Bruder, sondern von ihrem Vater herleitete **). Betrachten wir endlich jene schon oben citirte Stelle der Eventualbelehnung für Heinrich den Erlauchten, so ist ganz offenbar, daß der Sohn Jutta's belehnt wurde, nicht weil diese die älteste Schwester Heinrich Raspes, sondern weil sie die erstgeborne Tochter Landgraf Hermanns I. war.

Aus alledem erhellt, daß bei der Erbfolge der Collateralen auch in Deutschland zunächst nicht deren collaterales Verhältniß, sondern die Descendenz das Maßgebende war, daß es also falsch ist, die Berechtigung Markgraf Heinrichs auf sein Verhältniß zum ultimus defunctus

*) Berchtold 48. — **) Daselbst 62.

zurückzuführen; Heinrich ist nicht als Neffe Heinrich Raspes, sondern als Sohn Juttas und Enkel Hermanns I. belehnt worden.

Es wird sich nun darum handeln zu untersuchen, ob auch unter diesem Gesichtspunkte die Eventualbelehnung für Heinrich von Meißen als eine dem damaligen Brauche entsprechende anzusehen ist. Wir dürfen hierbei außer Berechnung lassen, daß, wenn Alles streng dem alten Rechte nach gegangen wäre, die ludowingischen Lehen bereits 1242 mit dem Tode des jungen Hermanns erledigt gewesen wären. Es war nach den Zuständen, die bei dessen Lebzeiten geherrscht hatten, selbstverständlich, daß Heinrich Raspe im Besitz der Landgrafschaft und der übrigen Reichslehen blieb; und auch die Güter und Gerechtsame, die er seinem Neffen in Hessen und den angrenzenden Gebieten zugestanden hatte, zog er wieder an sich, ohne daß von Seiten Sophiens von Brabant oder deren Gemahl, wenigstens soweit wir wissen, Einspruch erhoben wäre. So vererbte er denn den gesammten Besitz des ludowingischen Hauses.

Nach dem Grundsatz des longobardischen Lehnrechtes nun waren, wie bereits bemerkt, die Collateralen des letzten kinderlosen Lehensträgers erbberechtigt, nicht qua collaterales, sondern qua descendentes patris praedefuncti, und es stand somit Sophie von Brabant mit Heinrich von Meißen auf ein und derselben verwandschaftlichen Stufe, insofern beide Kindeskinder Landgraf Hermanns I. waren, Heinrich als Sohn der erstgeborenen Tochter Jutta aus erster Ehe, Sophie als die Tochter des ältesten Sohnes Ludwig aus der zweiten Ehe Hermanns I. Es galt aber im longobardischen Rechte die Collateralerbfolge für alle männlichen Descendenten des ersten Erwerbers des Lehens als unbedingt zulässig, dagegen die Nachfolge der weiblichen Descendenz nur als Ausnahme. Und auch der holländische Sachsenspiegel, indem er in Ermangelung des

Sohnes die Belehnung der Tochter gestattet, stellt ausdrücklich den Satz auf: ein Tochtersohn gehe der Sohnestochter vor *). Man wird es also nach diesem Brauche als rechtlich vollkommen begründet bezeichnen müssen, daß Heinrich von Meißen 1243 durch die kaiserliche Anwartschaft vor Sophie von Brabant den Vorzug erhielt, ja wäre es selbst dann gewesen, wenn deren Sohn Heinrich das Kind bereits damals geboren gewesen wäre. Denn aus dem Umstande, daß ihr Vater ehedem regierender Landgraf gewesen war, daß ihr Bruder dem Rechte nach den nächsten Anspruch auf die Fürstenwürde gehabt hatte, konnte Sophie, nachdem Heinrich Raspe offenbar doch mit kaiserlicher Genehmigung den gesammten Besitz der Ludowinger wieder in seiner Hand vereinigt hatte, ein Vorrecht für sich nicht herleiten. Heinrich der Erlauchte hatte den, den Ausschlag gebenden, Vorzug des männlichen Geschlechts und zugleich den, daß er der Sohn der erstgebornen Tochter des gemeinsamen Stammvaters war. Indem hiermit der Kaiser die diesem ertheilte Eventualbelehnung auf's Bestimmteste motivirt, stellt er sich unserer Überzeugung nach vollständig auf den durch den Brauch bereits mehrfach sanctionirten Rechtsstandpunkt. Und wir sehen denn auch, daß er in einem ähnlichen Falle bestrebt gewesen ist, in derselben Weise zu entscheiden. Analogien vermögen ja in solchen Zeiten und unter derartigen Verhältnissen, wo die verschiedensten rechtlichen Anschauungen neben einander bestehen und sich mannigfach durchkreuzen, am Besten aufzuklären. Wir haben bereits oben auf die ebenfalls 1247 eingetretene Erledigung des Herzogtums Österreich hingewiesen und mit Recht hebt Ficker **) hervor, daß die Verhältnisse jener in der Thüringens ihr vollkommenes Gegenstück finden. Zunächst stimmen die Verwandtschaftsgrade der Erben so

---

*) Homeyer, Sachsenspiegel 2 b 449 f.

**) Über die Echtheit des kleinen Österreichischen Freiheitsbriefes, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 1857.

genau, daß man Namen für Namen einsetzen kann. An Stelle Juttas und ihres Sohnes, Heinrichs des Erlauchten, tritt Margarethe, die Tochter Leopolds VI. mit ihrem Sohne Friedrich, dem Enkel Kaiser Friedrichs II. Letzterem sprach ja der Kaiser bekanntlich auch Österreich in seinem Testamente als Reichslehen zu, und nur dem Umstand, daß Friedrich aus dem gebannten Hause der Staufer stammte, der Zerrüttung des Reiches ist es zuzuschreiben, daß dessen entschieden bestbegründete Anrechte auf das Herzogtum nicht zur Geltung kamen. Statt dessen gelangte dasselbe durch Margarethe, immerhin die nächstberechtigte Erbin, an Ottokar von Böhmen, wie es scheint, mit directer Unterstützung der Unterthanen des Landes. Aber daneben erhob auch Gertrud, ganz in demselben Grade mit dem letzten Lehensträger in Österreich verwandt, wie Sophie von Brabant mit Heinrich Raspe, Ansprüche auf die Nachfolge im Herzogtum und sie und ihr Gemahl suchten dieselben, gefördert durch päpstliche Fürsprache, durchzusetzen. Aber trotzdem hatten ihre Bemühungen wenig Erfolg; Markgraf Hermann von Baden galt von vornherein als Usurpator und Gertrud fand so wenig Sympathien im Lande, daß sie nach ihres Gatten unerwartet schnellem Tode († 1250 October 4.) es für gerathen fand, bei ihren meißnischen Verwandten Schutz zu suchen.

Die Nachfolge Heinrichs des Erlauchten in der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen rief ebenfalls auf den verschiedensten Seiten den heftigsten Widerspruch hervor. Wir hören von Vertretern der Kirche die Ansicht aussprechen, daß die dem Markgrafen von Meißen ertheilte Anwartschaft auf das Erbe Heinrich Raspes ungültig geworden, weil sie von dem inzwischen gebannten und abgesetzten Kaiser ausgegangen wäre *).

*) S. A. E. 37 zu 1250 . . . sicque terre ejusdem (Thuringie) principatum, licet a Friderico quondam imperatore, nunc autem

Gefahrdrohend aber in erster Linie ward Heinrich dem Erlauchten der Widerstand der eingesessenen Grafen und Edlen des Landes, die ihm mit den Waffen in der Hand die Anerkennung als ihrem neuen Herrn verweigerten. Daß diese dabei vorwiegend ihre eignen Interessen vertraten und ihre Opposition nicht der Wahrung der besserbegründeten Anrechte eines näheren Erben galt, zeigt klar und deutlich der Umstand, daß wir sie von Anfang an im Bunde mit Graf Siegfried von Anhalt antreffen. Dieser, der Sohn der Irmengard, der jüngsten Tochter aus der zweiten Ehe Landgraf Hermanns I. von Thüringen und des Grafen Heinrichs I. von Anhalt, fand sich offenbar durch die völlige Auflösung der Reichsgewalt und die Verwirrung, die mit Heinrich Raspes Hinscheiden über Thüringen hereinbrach, veranlaßt, seinerseits, unterstützt von seinen Brüdern, mit Ansprüchen hervorzutreten, die sich nicht bloß auf die Allode des ludowingischen Hauses beschränkten. Siegfried hat sich auf seinen Siegeln „Erbe von Thüringen" genannt, soll vornehmlich auf die Erwerbung der Pfalzgrafschaft Sachsen sein Augenmerk gerichtet haben *). Indessen fehlen uns sichere Angaben hierfür. Nachdem Dank dem thatkräftigen Auftreten Heinrichs des Erlauchten die Coalition der Aufständigen in Thüringen gesprengt war und die Mehrzahl derselben sich dem neuen Herrscher gefügt hatte, suchte auch Siegfried von Anhalt seinen Frieden mit dem Markgrafen; gegen eine entsprechende Entschädigungssumme begab er sich aller Ansprüche auf das ludowingische Erbe. Graf Hermann von Henneberg, ebenfalls ein Sohn der Jutta, der Mutter Heinrichs von Meißen, die in zweiter Ehe den Grafen Poppo von Henneberg geheirathet hatte, scheint von vornherein von einem Einvernehmen mit seinem

---

deposito ... sibi contraditum violenter ac injuste usurpavit. Ferner Sifridus Presbyter 704.

*) Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt IV 529.

Stiefbruder die größten Vortheile für sich erwartet zu haben; es ist sehr wahrscheinlich, daß er dafür von Heinrich mit Schmalkalden und Zubehör belohnt wurde *).

Auf größere Schwierigkeiten stößt man bei der Erörterung der Frage, wie weit Sophie von Brabant ihre Erbansprüche ausgedehnt hat. Daß sie auf das, was sich vom Besitze des kinderlos verstorbenen Landgrafen landrechtlich vererbte, Mobilien und Allode, ihre Rechte geltend machte und darin auch bei Markgraf Heinrich zunächst keinen Widerspruch erfuhr, ist gewiß. Aber sie soll auch die Landgrafschaft Thüringen für ihren Sohn prätendirt haben. Darüber ist, vor allem im Zusammenhang mit der dabei in Betracht kommenden rechtlichen Begründung der meißnisch-sächsischen und hessischen Ansprüche, im XVIII. Jahrhundert zwischen den Juristen und Historikern beider Höfe ein literarischer Streit entstanden, der die Gemüther in nicht geringem Grade erhitzt hat **). Wir dürfen uns ein näheres Eingehen darauf ersparen, bemerken nur noch, daß von Neuern Tittmann der Überzeugung ist, daß die Landgrafschaft hauptsächlich beansprucht sei, da Heinrich von Hessen sowie seine Mutter Sophie lange den landgräflichen Titel geführt und die thüringischen Grafen und Herren im Interesse der Brabantiner sich gegen Heinrich von Meißen erklärt hätten. Zunächst jedoch zeigt sich in unserer sicheren Überlieferung keine Spur davon, daß Sophie oder deren Gemahl oder endlich irgend welche Vertreter der Brabantiner in den Anfängen des Erbfolgekrieges in Thüringen zu dauerndem Aufenthalt erschienen sind; und wenn trotzdem der Kampf in Thüringen 1247—1249 wirklich zum

*) Schultes, Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg I 125 ff.

**) Wir führen hier nur an Horn, Henricus Illustris. Ihm ist von hessischer Seite namentlich Ayermann, Einleitung zur hessischen Historie, entgegengetreten. Vergl. außerdem die verschiedenen Abhandlungen von Estor.

Theil auch für ihre Anrechte auf die Landgrafschaft gekämpft wäre, im Weißenfelser Vertrage vom 1. Juli 1249 würde dieses Umstandes sicher gedacht sein, da doch die thüringischen Großen hier auch die Vermittlung für ihren Bundesgenossen Siegfried von Anhalt übernahmen *). Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß Sophie, wenn auch nicht in der ersten Urkunde, die sie mit Bezug auf den Allodialbesitz der Ludowinger im Westen ausstellt, so doch in der Mehrzahl aller folgenden sich vom Fürstentum Thüringen nennt; ihr Sohn erscheint nachher bis zum Jahr 1266 noch meist als Landgraf von Thüringen. Jedoch so ohne Weiteres ist selbst damit nicht der Beweis für die Tittmann'sche These als erbracht anzusehen. Wir haben bereits oben unter direkter Bezugnahme auf diesen von Sophie und ihrem Sohne eingehaltenen Brauch nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich nach dem Tode Landgraf Ludwigs IV. sowohl dessen Brüder, wie späterhin sein junger Sohn, sämmtlich zu gleicher Zeit Landgrafen von Thüringen nennen lassen, obwohl unfraglich Heinrich Raspe als der ausschließliche Inhaber der reichslehnbaren Würde galt. Freilich ließe sich für diesen singulären Fall keine sprechende Analogie aus der Geschichte anderer Fürstenhäuser und bei dem Mangel aller bestimmten Nachrichten nicht einmal eine genügend sichere Erklärung hierfür beibringen. Trotzdem, mag er nun in der Gesammtbelehnung des ludowingischen Hauses oder in dem aufkommenden Brauche, allen direkten Nachkommen eines Fürsten den fürstlichen Titel beizulegen, wenn sie auch an der Regierung selbst nicht Theil nahmen, seine Begründung finden, auf das Verhalten der Brabantiner in Hessen bezüglich der Anwendung der Titulaturen dürfte er nicht ohne bestimmenden Einfluß geblieben sein.

Daß die Herzogin Sophie zunächst Heinrich von

---

*) S. unten.

Meißen gegenüber nicht mit Ansprüchen auf die Landgrafschaft Thüringen hervorgetreten ist, dafür liegt uns einfach der Beweis in der Thatsache, daß sie im Beginn des Jahres 1250 zu Eisenach ihrem Vetter Hessen und die Wartburg in Vormundschaft für Heinrich das Kind übertragen hat. Damit hat sie, wir werden das später noch ausführlicher zu begründen suchen, die Anrechte Heinrichs des Erlauchten auf die ludowingischen Reichslehen unfraglich anerkannt, sei es in der Überzeugung, daß sie sich dem kaiserlichen Spruch von 1243 fügen müsse, sei es, daß ihre damalige bedrängte Lage sie zu dem Verzicht auf Thüringen nöthigte. Geleistet ist er von Sophiens Seite damals sicher und wohl auch in offizieller Form, denn wie hätte sonst bloß unter solchen Umständen von Hessen und der Wartburg die Rede sein können? Ihre Absichten gingen demnach anfänglich wohl nur auf den allodialen Besitz ihres Hauses, auf die frühere gisonische Erbschaft, auf Theile der alten thüringischen Erbgrafschaft mit der Wartburg, die zu den ältesten Stammgütern der Ludowinger gehört zu haben scheinen. Später, als bei der Auseinandersetzung im Einzelnen Mißhelligkeiten zwischen ihr und Heinrich von Meißen sich einstellten, als sie in ihrem Schwiegersohn, dem ehrgeizigen Albrecht von Braunschweig einen mächtigen Bundesgenossen gewonnen hatte, mag sich das Verhältniß der beiden Haupterben geändert, werden Sophie von Brabant und ihr Sohn, vielleicht aber nicht ohne Zuthun des Herzogs von Braunschweig, ihre Ansprüche auch auf die Landgrafschaft Thüringen gesteigert haben.

Unmittelbar nach dem Erlöschen des Geschlechtes Ludwigs des Bärtigen im Mannsstamm standen sich demnach Heinrich von Meißen und Sophie von Brabant, die die nächste Anwartschaft auf das Erbe Heinrich Raspes

hatten, durchaus nicht feindlich gegenüber. Die Herzogin ließ dem Markgrafen in Thüringen freie Hand, dieser übernahm es dafür, die Rechte der Brabantiner in Hessen gegen die Übergriffe der Mainzer Erzbischöfe zu schützen. Denn hier waren Siegfried von Mainz und, seinem Vorgang folgend, später Christian und Gerhard sichtlich gewillt, dem Enkel Ludwigs des Heiligen die Nachfolge in den ludowingischen Kirchenlehen streitig zu machen. Wurde doch der Grundsatz, im Mangel von Söhnen des Erblassers die Lehen der Kirche für apert zu erklären, 1248 vom Papst selbst auch für die der Herzoge von Österreich in Anwendung gebracht. Und so selten es sonst vorkam, daß die Belehnung mit den Kirchenlehen dem Nachfolger des letzten Lehensträgers in den großen Reichslehen verweigert worden wäre, auch Heinrich von Meißen wurde ebenso wie die Herzogin von Brabant von Erzbischof Gerhard wegen Usurpation der Mainzer Lehen mit dem Banne belegt *).

Daß die Dinge in Hessen nun sehr bald nach 1250 sich zu Gunsten Heinrichs des Kindes gestalten, wenn auch von einer definitiven Regelung der Verhältnisse dieses Landes noch nicht die Rede sein kann, ist gewiß nicht zum Wenigsten das Verdienst des Markgrafen und seiner Vertreter. Er hat auch der Kirche gegenüber seine und seines Mündels Rechte mit Kraft und Ausdauer vertreten, aber er hat auch, sobald es ohne Schädigung seiner eignen Interessen geschehen konnte, die Aussöhnung mit derselben nicht von der Hand gewiesen. Wie Heinrich bei dem Aufstand in Thüringen, nachdem man ihm einzuräumen sich bequemte, was ihm dem Rechte nach zukam, trotzdem er entschieden als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen war, sich klug zu bescheiden wußte und mit den Grafen und Edlen Thüringens Frieden unter billigen Bedingungen schloß, die Ansprüche der Anhaltiner auf das Erbe Heinrich

*) S. unten.

Raspes mit Geld abkaufte, wie er die Anrechte der Brabantiner auf Hessen nicht nur nicht bestritt, sondern dieselben nach Kräften zu wahren unternahm, so hat er auch keinen Augenblick gezögert, den Streit wegen der Kirchenlehen beizulegen, sobald Erzbischof Gerhard von Mainz auf Grund der unter dem letzten Ludowinger bestandenen Zustände zu Unterhandlungen sich geneigt zeigte.

Maßhalten ist überhaupt der Grundzug in dem Charakter Heinrichs des Erlauchten, der sein ganzes Thun und Lassen bestimmt. Das Gewisse und Erreichbare hat er stets dem fernen Unsicheren vorgezogen. Mehr als einmal trat die Verlockung an ihn heran durch Geltendmachung von Erbansprüchen seinen Besitz, sei es in Deutschland, sei es in Italien, zu bereichern, so als 1247 das Geschlecht der Babenberger in Österreich, aus dem seine erste Gemahlin geboren, im Mannsstamm erlosch, als der Stamm der Staufer abstarb, dem seines Sohnes Albrecht Gattin angehörte. Er hat in beiden Fällen kaum einen Versuch dazu gemacht. Das läßt uns in Heinrich einen nüchternen, besonnenen Mann erkennen, dem hochstrebende Pläne fern liegen, die uns bei hervorragenden Persönlichkeiten nicht selten zugleich imponiren und abschrecken. Er hat es stets geliebt sich in jeder Beziehung auf einer bestimmten mittleren Höhe zu halten, seine Ziele mit seinen Mitteln in Einklang zu bringen. Das giebt seinem ganzen Wesen den Ausdruck der wohlthätigsten Ruhe und Gleichmäßigkeit, die uns aufs angenehmste berühren. Daß ein solcher Charakter in dem wüsten Parteitreiben, das das Ende des staufischen Geschlechtes bezeichnet, nicht aufgehen würde, war zu erwarten. Während der Kämpfe der Gegenkönige hat er standhaft seine neutrale Stellung behauptet, hat erst dann die Staufer völlig aufgegeben und sich an König Wilhelm angeschlossen, als Conrad sich über die Alpen nach Italien gewandt hatte. Und mitten in dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung war er stets bestrebt, in

seinen eignen Landen Ordnung und Sicherheit zu wahren. In Thüringen hat er bereits 1250 nach einigen Jahren der heftigsten Unruhen Recht und Gesetz wieder zur Geltung gebracht *).

Ob er dann später die Hauptveranlassung gab, daß es hier mit Sophie von Brabant zum Kampfe kam, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Aber wenn wir diese mit dem unruhigen und fehdelustigen Herzog Albrecht von Braunschweig im engsten Bunde sehen, so liegt die Voraussetzung nahe, daß auch von dieser Seite kaum etwas geschehen ist, den Ausbruch des Streites zu vermeiden.

Und Sophie von Brabant war selbst eine kriegerische Frau. Mehr als einmal begegnen wir ihr an der Spitze eines wohl gerüsteten Heereszuges, sei es, um rebellische Vasallen zur Unterwerfung zu bringen, sei es, um den hartnäckigen Mainzer Erzbischof mit Gewalt zum Nachgeben zu zwingen, oder eben im Kampfe um den Stammsitz ihrer Ahnen, die Wartburg und Eisenach. Unwillkürlich fordert sie zur Nebenstellung neben ihre zur Heiligen erhobene Mutter Elisabeth heraus. Diese, die der Welt völlig entsagend, in klösterlicher Abgeschiedenheit mit Bußübungen und Kasteiungen ein Gott wohlgefälliges Leben zu führen trachtete, die ihrer leiblichen Mutterpflichten völlig vergessend, eine Pflegerin der Kranken, Beschützerin der Waisen und Trösterin der Armen sein wollte, und daneben ihre Tochter Sophie, die es mit dem Schwert in der Faust unternahm ihrem jugendlichen Sohne ein Fürstentum zu erobern und zu begründen in einer Zeit, wo kaum die Kraft eines starken männlichen Armes auszureichen schien, um in der allgemeinen Verwirrung die Oberhand zu behalten. Die aufs engste in Beziehung zu Sophie gebrachte

*) S. die Charakteristik Heinrichs des Erlauchten bei Wegele, Friedrich der Freidige S. 45 ff.

Frauenburg unweit Marburg, die sich, wenn auch nur noch in geringen Überresten, auf stolzer Höhe zwischen den Thälern der Lahn und Ohm erhebt und in ihrer Anlage keinen Augenblick in Zweifel darüber läßt, daß sie vornehmlich kriegerischen Zwecken dienen sollte, und die, von da dem Auge erreichbar, am Fuße der Marburg in großartiger Einfachheit aufstrebende Elisabethenkirche, die zum Andenken der Heiligen erbaut wurde, das sind zwei Wahrzeichen, die den Gegensatz zwischen Mutter und Tochter besser als viele Worte illustriren. Die gewiß wenig freudige Kindheit, die Sophie durchlebt hatte, der vorzeitige Tod des Vaters, dem auch die Mutter nach einigen Jahren, die sie in strenger Abgeschlossenheit zugebracht hatte, bald ins Grab gefolgt war, der frühe Verlust ihres einzigen Bruders und die schwere Hintansetzung, die ihre ganze Familie von ihres Vaters Brüdern zu erdulden hatte, mögen viel dazu beigetragen haben, ihrem Charakter einen Zug von männlicher Festigkeit und Entschlossenheit zu verleihen.

Es ist ein sonderbares Geschick, daß Hessen gerade in den Zeiten der wüstesten Anarchie in Deutschland von Frauen regiert worden ist, während des Interregnums von Sophie, in der letzten Periode des dreißigjährigen Krieges durch Amalie Elisabeth. Beide Frauen sind, man darf wohl sagen, über ihr Geschlecht hinaus ihrer Aufgabe gerecht geworden. Und für Sophie kam es nicht bloß darauf an, ein in seinem Bestand gesichertes und wohlgeordnetes Fürstentum zu vertheidigen und zu schützen, sie mußte das Land über das dann ihres Sohnes Nachkommen länger als 600 Jahre die Herrschaft führen sollten, theilweise erst erobern. Freilich hat sie das nicht ohne die mannigfachste Unterstützung von verschiedenen Seiten zu Wege gebracht. Die günstige Aufnahme, die sie gleich bei ihrem Eintreffen in der Lahngegend fand, verdankte sie gewiß nicht zum wenigsten dem einflußreichen Andenken ihrer Mutter, und wo sie etwa der Hülfe durch das Schwert bedurfte, um

ihr Recht durchzuführen, da trat zweifellos vor allem der hier mächtige deutsche Orden für sie ein, der durch mehr als ein Band an ihre Familie geknüpft war, und den sie selbst sich von Anfang an durch bedeutende Schenkungen verpflichtete. Den Kampf gegen die Mainzer Erzbischöfe in der Grafschaft Hessen, die hier sofort nach Heinrich Raspes Tode die bedeutenden Lehen der Ludowinger eingezogen hatten, führte sie in den ersten Jahren mit Unterstützung ihres Vetters, Heinrichs des Erlauchten, mit Erfolg. Dann erscheint als ihr vornehmster Helfer ihr Schwiegersohn Albrecht von Braunschweig, die Triebfeder und der hauptsächlichste Leiter der Unternehmungen gegen die Meißener. Aber das Verdienst, den heftigen Widerstand der Vertreter der Mainzer Kirche schließlich gebrochen zu haben, gebührt ihr selbst doch wohl in erster Linie. Und daß sie überhaupt damals, wo alle Bande der Ordnung und Gesetzmäßigkeit gelockert waren, wo keine Hoffnung vorhanden, daß von Seiten des Reiches irgend etwas geschehen würde, sie in ihren Rechten zu schützen, es wagte ihrem unmündigen Sohn das mütterliche Erbtheil zu gewinnen, verdient unsere Anerkennung im höchsten Grade. Leicht begreift es sich, daß auch die Sage gern bei ihrer Person verweilte und uns eine Reihe von einzelnen Zügen aus ihrem Leben aufbewahrt hat, die, mögen sie auch der historischen Treue völlig entbehren, immerhin den Eindruck, den das Auftreten der heldenhaften Herzogin auf Mit- und Nachwelt hervorgebracht hat, wiederspiegeln; so, wenn uns erzählt wird, wie sie ihren kleinen Heinrich auf dem Arm tragend die Bürger Marburgs in feuriger Rede zum Schutze des Enkels „Ihrer Elisabeth“ aufruft, oder wie sie aus Zorn über den Undank der Eisenacher, die doch ihre Mutter Elisabeth mit Wohlthaten überhäuft hatte, als diese ihr den Eintritt in die Stadt verweigerten, eine Axt ergriff und einige Hiebe gegen das St. Georgenthor führte, deren Eindrücke man noch viele Jahrzehnte später erkennen

wollte *). Leider hat aber gerade dieser Umstand es zum Theil mit verschuldet, daß mehr als ein Vorgang aus der Geschichte des Erbfolgekrieges uns in seinen Einzelheiten wie in seinem Verlaufe dunkel ist und wohl auch für immer bleiben wird.

III.

Der Krieg.

Die Vorgänge in Hessen und der Lahngegend nach Heinrich Raspes Tod.

Mitte Februar des Jahres 1247 **) segnete der Letzte der Ludowinger, von seinem ruhmlosen Feldzug in Schwaben krank zurückgekehrt, auf der Wartburg das Zeitliche. Unter tosendem Unwetter ward sein Leichnam von da nach dem Katharinenkloster, einer Stiftung seines Vaters, Landgraf Hermanns I., außerhalb der Mauern Eisenachs, übergeführt und hier zur Ruhe gebettet, gleichsam als sollten

---

*) Justi, Vorzeit 1838 S. 23 und 38.

**) Quellen und Literatur über Heinrich Raspes Tod sind von Häutle (Zeitschrift für Thüringische Geschichte V 166 ff.) zusammengestellt. Für den 17. Februar sprechen die A. E. (35). Die A. R. 225 bezeichnen den Tag der heil. Juliane (Februar 16) als den Todestag, womit das Nekrologium des Erfurter Marienstiftes (Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IV 254) übereinstimmt. Eine dritte Version bringt das Kal. Necrolog. Thur. (Zeitschrift für Thüringische Geschichte II 118) nämlich den 15. Februar. Der 16. Februar dürfte doch wohl bei der Übereinstimmung der A. R. mit dem Nekrologium des Erfurter Marienstiftes als der am besten beglaubigte anzusehen sein. Für diese Notiz kann übrigens auch recht gut dem Reinhardsbrunner Geschichtschreiber eine authentische Quelle zu Gebote gestanden haben.

damit noch die gewaltigen Stürme angedeutet werden, die nunmehr über die verwaisten Lande hereinbrachen. Denn kaum hatte sich die Nachricht vom Tode des Landgrafen verbreitet, als man von allen Seiten Anstalten traf, die Vortheile auszunutzen, welche dessen kinderloses Hinscheiden darbot. Des Reiches wahres Oberhaupt, abgesetzt und geächtet, weilte fern vom deutschen Boden; Niemand war, der in dem Erbe der Ludowinger hätte nach Recht und Ordnung sehen können. Dazu herrschte in Deutschland selbst die wüsteste Anarchie. Dank den unausgesetzten päpstlichen Agitationen war das Reich diesseits der Alpen in zwei große Lager geschieden, der Kampf zwischen Kaiser und Papst wurde hier von den beiderseitigen Anhängern mit großer Erbitterung ausgefochten. Freilich hatte es Friedrich II. vor allem auch sich selbst zuzuschreiben, daß jetzt eine ganze Reihe der mächtigsten deutschen Fürsten sich unter seinen Gegnern befanden. Hatte er doch nichts gethan, um dem Niedergang der Reichsgewalt in Deutschland entgegen zu arbeiten. Und daß gerade mehrere der Fürsten, deren Macht der Kaiser ehedem in jeder Weise gefördert hatte, am ersten und energischsten zu ihm in Opposition traten, offenbart uns so recht die verhängnißvolle Bedeutung, die das territoriale Prinzip in unserer nationalen Entwickelung gefunden hat. Es beginnt nun ein unerquickliches Haschen und Jagen nach Erweiterung des Besitzes und der Macht unter den deutschen Fürsten, um die Signatur der nächsten zwei Jahrhunderte zu bleiben. Naturgemäß wirkte das Beispiel der Großen in immer weitere und kleinere Kreise fort, jeder sah in seinem Besitz nur die Mittel zur Vergrößerung desselben. Somit wurden Willkür und Selbstsucht Triebfeder jeglichen Handelns, der Raschheit, der Kühnheit, der Rücksichtslosigkeit gehörte Sieg und Beute.

In diese Zeit der allgemeinen Auflösung mußte nun zu allem Unglück die Erledigung der Landgrafen-

würde in Thüringen fallen. Es war vorauszusehen, daß, wenn auch die Haupterben sich nicht von vornherein mit ihren Ansprüchen im Widerstreit befanden, die Auftheilung der Erbschaft nicht ohne ernste Störungen vor sich gehen konnte; dazu waren die Interessen der verschiedensten Persönlichkeiten und Gewalten, die dabei in Rechnung kamen, zu vielseitig.

Zunächst traf der Mainzer Erzstuhl im benachbarten Hessen ohne großes Aufheben seine Maßregeln, um bei den zu erwartenden Erbschaftsconflikten das Interesse der Kirche zu wahren. Die Methode, wonach man dabei zu Wege ging, war im Ganzen beständig dieselbe und die einzelnen Fälle nur nach Form und Ausführung verschieden. Man griff zurück auf alte, theils wahre, theils vermeintliche Rechte und Ansprüche, ignorirte die Thatsachen oder Verträge, durch welche jene Rechte und Ansprüche längst de jure oder de facto vernichtet waren und trat mit ihnen aufs neue hervor, jetzt wo die Lage der Dinge Aussicht auf Erfolg versprach. Es galt allerdings zunächst, Hand auf die offenen Lehen zu legen, um frei und mit möglichst großem Vortheil in pekuniärer und politischer Beziehung über sie disponiren zu können. Aber das war ja eigentlich nichts mehr als die Wahrung dessen, was man schon hatte. Wichtiger war es, Neues zu erwerben, unsichere Besitztitel aufzufrischen, oder gar nicht existirende mit dem größtmöglichstem Grade von Wahrscheinlichkeit in Anspruch zu nehmen. Und dazu war gerade in Hessen in Folge der früheren beständigen Fehden zwischen den Landgrafen und den jeweiligen Vertretern des Erzbistums ein recht geeigneter Boden. Wie reich die Kirche, besonders die Mainzer, im Lande mit Gütern und Gerechtsamen begabt war, ist bekannt, ebenso, daß sie eifrig über ihren Rechten wachte und jede Gelegenheit benutzte, sie geltend zu machen. Hersfeld war es gelungen, die Vogtei über die Besitzungen des Klosters den Ludowingern vollständig zu entreißen. Die Conflikte zwischen den Land-

grafen und den Mainzer Erzbischöfen begannen in größerem Umfange in Hessen, als Conrad von Wittelsbach den bischöflichen Stuhl zum zweiten Male bestieg. Er soll 1186 zum Schutz gegen die Angriffe Ludwig's des Frommen den Heiligenberg befestigt, dieser dafür im Süden an den Grenzen seiner Gebiete die Burg Grünberg erbaut haben. Von dieser Zeit ab wiederholen sich die Streitigkeiten aus verschiedenen Anlässen immer aufs neue. Zu einem ernstlichen Kampfe kam es 1232 zwischen Siegfried von Mainz und Conrad von Thüringen. Der hauptsächlichste Gegenstand desselben war neben anderen, an denen es in Folge der verwickelten Besitzverhältnisse nie fehlte, die Burg Heiligenberg. Der Landgraf war so glücklich nach längerer Einschließung das Hauptbollwerk der Mainzer Kirche in Hessen, Fritzlar, am 15. September zu erobern und hier den Bischof Heinrich von Worms, die Pröbste von Fritzlar und Heiligenstadt gefangen zu nehmen. Die Stadt selbst wurde von den erbitterten landgräflichen Kriegern aufs grausamste geplündert und theilweise eingeäschert *) Aber auch der Erzbischof muß wahrscheinlich im Bunde mit den Grafen von Waldeck, Ziegenhain und Anderen, den natürlichen Widersachern der Landgrafen in Hessen, manchen Vortheil errungen, diese und jene Besitzung der Ludowinger, Witzenhausen **) vielleicht mit Hülfe der Getreuen

---

*) A. E. 27 und 28. Auch die Burg auf dem Heiligenberg scheint bei dieser Gelegenheit von Conrad zerstört zu sein; 1247 wird uns von ihrem kürzlich erfolgtem Wiederaufbau berichtet. (Guden, Cod. Dipl. I 597.) Den Untergang von Landsberg, wahrscheinlich einer waldeckischen Stadt in der Nähe von Wolfhagen — die Waldecker Grafen waren die Verbündeten Siegfrieds — verlegt Landau (Zeitschrift f. Hess. Gesch. II. 1 ff.) ebenfalls in jene Zeit.

**) Landau, Zeitschrift f. Hess. Gesch. VIII 381 will zwar in ihr eine mainzische Stadt erkennen, doch giebt er selbst die Unzulänglichkeit seiner Beweisführung zu. Die Worte aus dem Friedensvertrag von 1232 (Guden, c. d. I 594): Super destructione Frislarie et Wicenhusen . . que Sifridus archiepiscopus . . et Conradus . ,

des Eichsfeldes, eingenommen und verwüstet haben. Nachdem man des Plünderns und Raubens auf beiden Seiten müde war, wurde ein Friede vereinbart, der im Wesentlichen den früheren Zustand wieder herstellte. Conrad erhielt zu seinen früheren Besitzungen noch die Stadt Wolfhagen von Mainz zu Lehen; sie sollte beim Mangel männlicher Nachkommen auch auf seine Töchter, eventuell seinen Bruder Heinrich übergehen können *). Dem Frieden ward im Februar die päpstliche Bestätigung zu Theil **). Aber selbst diese scheint keine genügende Bürgschaft für eine längere Dauer desselben abgegeben zu haben, indem es in der Folgezeit gelegentlich doch wieder zu Mißhelligkeiten zwischen beiden Parteien gekommen sein dürfte. Aus dem Jahr 1238 haben wir die Nachricht, daß ein Landgraf von Thüringen die Gerichtsbarkeit der Grafen von Battenberg, die mit Siegfried von Mainz im Bunde standen, in den Centen des Oberlahngaus, Lixfeld, Dautphe, Wetter und Lasphe gewaltsam aufgehoben hatte ***). Bedeutungsvoller erscheint es noch, daß uns aus dem Jahr 1247 überliefert ist, wie nicht lange zuvor der von Mainz be-

---

lantgravius hinc inde senserunt können recht gut, wie Rommel I 308 es thut, so gedeutet werden, daß sie Landaus Annahme direct widersprechen. Außerdem ist zu beachten, daß in der Bulle Gregors IX. vom 4. Februar 1233, worin der Friede zwischen Siegfried und Conrad bestätigt wird (Würdtwein, Nov. Subs. VI 17), nur der Zerstörung Fritzlars Erwähnung geschieht. Eher könnte Witzenhausen, mit Allendorf zur sogenannten Westermark gehörig, fuldisches Lehen und im Besitz der Landgrafen gewesen sein. S. darüber unten.

*) S. die vorhergehende Note. Der Friede mit den Grafen Gottfried und Berthold von Ziegenhain kommt erst im November 1233 zu Stande; Conrad verzichtet ihnen gegenüber auf alle Rechte an die Burg Staufenberg u. a. (Kopp, Ausf. Nachr. I 113.)

**) Würdtwein, Nov. Subs. VI 17.

***) Guden, I 547. Der Erzbischof von Mainz hat in dem genannten Jahre den halben Antheil an den aufgeführten und anderweitigen Centen der sogenannten Grafschaft Stift den Grafen von Battenberg abgekauft.

stellte Oberrichter über die Cent Kirchditmold bei Kassel von einem der thüringischen Landgrafen verjagt worden war *). Es ist ziemlich sicher, daß in beiden Fällen entweder Heinrich oder Conrad oder Hermann es war, der hier wohl in der Absicht seiner Gewalt durch größere Centralisation auch in Hessen eine festere Grundlage zu verschaffen, die mainzischen Beamten vertrieb.

Da kam nun der Tod Heinrich Raspes und die dadurch eintretende Erledigung der ludowingischen Besitzungen dem Mainzer Erzbischof sehr erwünscht, um zunächst in Hessen die Rechte der Kirche in ihrem alten Umfang wieder herzustellen. Und man säumte damit keinen Augenblick. Bereits am 27. Februar 1247 **), also 11 Tage nach dem Ableben des letzten Lehensinhabers, begegnen wir Siegfried von Mainz in Fritzlar, offenbar in der Absicht, über die erledigten Besitzungen in Hessen, ehe sie von anderer Seite in Anspruch genommen wurden, im Interesse der Kirche die erforderlichen Dispositionen anzuordnen. In seinem Gefolge waren erschienen der Erwählte von Hildesheim, Graf Adolf von Waldeck, der Viztum Heidenreich von Rüsteberg und der Decan von Amöneburg; aus der Grafschaft fanden sich in Fritzlar ein die Grafen von Schaumburg und Wallenstein, Conrad von Elben, später Sophiens treuer Anhänger, u. A. ***). Unter Betheiligung vornehmlich Heinrichs von Hildesheim, Graf Adolfs von Waldeck und Heidenreichs von Rüsteberg traf nun Siegfried seine Vorkehrungen, die nicht mehr und nicht weniger bezweckt zu haben scheinen, als die Regierung des Landes zunächst soviel wie möglich unter die unmittelbare Ober-

---

*) Vergl. den Revers der Gebrüder von Wolfershausen d. d. 1247. März 26. Guden I, 596.

**) Bestätigung der Cession der Grafen Hermann von Schaumburg und Albert von Wallenstein an das Kloster Weißenstein. Orig. in Marburg.

***) Vergl. die eben angeführten Urkunden.

hoheit des erzbischöflichen Stuhles zu stellen. In einem Revers vom 26. März 1247 *) bekennen nämlich die Gebrüder Hermann und Heinrich von Wolfershausen, daß sie die Gerichte und speciell die Gerichtsbarkeit über Kirchditmold, „oberstes Gericht" genannt, die ihr Vater inne gehabt, aber daraus durch einen der früheren Landgrafen vertrieben war, aufs neue vom Erzbischof von Mainz zu Lehen erhalten haben, jedoch mit dem Vorbehalt des Rückkaufs. Außerdem werden ihnen als Ministerialen der Mainzer Kirche für Schädigungen, die sie bei Gelegenheit des Wiederaufbaues der Burg auf dem Heiligenberg erlitten haben, 200 Mark und ein Burglehen von 80 Mark, desgleichen 20 Mark zur Anschaffung der nöthigen Ländereien ebendort gut gethan. Für diese Summen setzt ihnen der Erzbischof als Pfand alle seine Zehnten in Kassel und in Fuldhain **), ferner die Einkünfte der Centen, welche die Schultheißen der genannten Stadt seither verwaltet hatten. In dem Schlußsatz des Reverses wird dann aber noch der höchst wichtigen Verfügung Siegfrieds gedacht, daß trotz der Wiederherstellung der Cent Kirchditmold gleichwohl die Bewohner dieses und der übrigen genannten Gerichtsbezirke gehalten sein sollten, auf Ladung vor dem majus tribunal comitatus Hassie zu erscheinen ***). Daß darunter das Gericht zu Maden zu verstehen ist, ist sicher. Die Tragweite der letzteren Bestimmung anlangend, mag sie nun als ein Zurückgreifen auf eine Einrichtung der früheren Landgrafen, oder als eine durch Siegfried veranlaßte Neuerung anzusehen sein, zweifellos bleibt, daß sie in der Absicht erfolgte, eine größere Centralisation der Gerichtsbarkeit und damit der Verwaltung der Grafschaft durch mainzische Bevollmächtigte herzustellen †). Wir wissen

*) Guden a. a. O.

**) Ehedem vor der Unterneustadt in Kassel gegen Waldau hin gelegen. Vergl. Landau, Wüstungen s. v. Fuldhain.

***) Guden a. a. O. — †) Vergl. oben.

freilich nicht, wem nun der Vorsitz auf dem Gericht zu Maden übertragen ist, aber daß ihn ein erzbischöflicher Beauftragter — man könnte vielleicht an Graf Adolf von Waldeck denken, der um diese Zeit häufiger in Mainzer Urkunden erscheint, und auch in den späteren Kämpfen zu den Erzbischöfen hält — führte, erhellt einfach aus dem Umstand, daß sich bis 1252 weder die Anwesenheit Sophiens noch eines ihrer Vertreter in der Grafschaft nachweisen läßt.

Und daß überhaupt die Spitze dieser Maßregeln, wie sie uns die Urkunde andeutet, direkt gegen den eventuellen Nachfolger des letzten Landgrafen in Hessen gerichtet war, liegt auf der Hand. Jahrelang offenbar hatte, ob dem Rechte nach oder von Mainz nur widerwillig und gezwungen zugelassen, läßt sich kaum mit Sicherheit konstatiren, der Zustand bereits angedauert, der nunmehr geändert wurde. Vor allem aber zeigt es auch die sichtliche Benachtheiligung der landgräflichen Stadt Kassel. Deren Bürgern hatte 1239 der junge Landgraf Hermann die städtischen Sonderrechte bestätigt *). Wenig früher oder später wird auch die Gerichtsbarkeit der Schultheißen von Kassel durch die Gunst der Landgrafen über die engen Grenzen der Stadtmauern hinaus erweitert worden sein; vielleicht, daß ihnen der Vorsitz auf dem Gericht der benachbarten Cent Kirchditmold übertragen war. Dieser Vergünstigung gingen sie jetzt durch den Machtspruch Siegfrieds von Mainz verlustig. Wir begreifen es daher auch, daß die Bürger von Kassel die Ersten aus der Grafschaft waren, die, sobald sie von der Ankunft Herzog Heinrichs von Brabant in der Lahngegend hörten, diesem eine Deputation nachsandten, um sich von ihm die Bestätigung ihrer Privilegien und die Zusicherung einzuholen, daß sie von seiner Seite eine Verletzung ihrer Rechte in keiner Beziehung zu fürchten hätten.

*) Kuchenbecker, Anal. Hass. IV 262.

Das geschah aber erst Mitte Mai 1247; damals im März war noch Niemand als Erbe im Lande erschienen und Mainz hatte so einstweilen freie Hand die Verhältnisse in Hessen zu seinem Vortheil einzurichten. Ziehen wir noch in Betracht, daß sich das mainzische Lehensverhältniß auf ein bedeutendes Gebiet der Grafschaft erstreckte, daß es die wichtigsten Gerechtsame in derselben umfaßte, so wird es nach dem soeben geschilderten Verfahren mehr als wahrscheinlich, daß Erzbischof Siegfried nach Heinrich Raspes Tod Veranlassung nahm, das Land zunächst so ziemlich völlig seinen Beamten zu unterstellen. Fritzlar in unmittelbarster Nähe des Hauptgerichtes Maden gelegen und zugleich der bedeutendste kirchliche Vorort in Hessen wurde offenbar Sitz der erzbischöflichen Landesregierung. Hier war es, wo Siegfried die hessischen Großen um sich versammelte, von hier aus organisirte er die Gerichtsbarkeit des Landes in seinem Sinne. Daher wir ihn denn am 1. Mai 1247 nach kürzerer Unterbrechung aufs neue hier anwesend finden, bei welcher Gelegenheit er sich betreffs der Einkünfte des Erzstiftes aus der Fritzlarer Kirche mit dem dortigen Decan und Kapitel auseinandersetzt *).

Und wiederum in Fritzlar waren offenbar auf Veranlassung des Mainzer Erzbischofs, wenn auch nicht unter seiner direkten Mitwirkung — er urkundet am 1. April 1247 in Mainz **) — die Vorbereitungen zu einem weiteren Streich gegen die Erben der ludowingischen Besitzungen in Hessen getroffen, der unschwer erkennen läßt, daß man von Seiten der Kirche durchaus bestrebt war, soweit man es

*) Orig. in Marburg. Interessant ist folgender Passus der Urk.: Ad hec pro honestate ecclesie conservanda districtius inhibemus, ne quis canonicorum procurans obedientias ad locum aliquem ab ecclesia nostra remotum aliqualiter vel distantem equitare consuescat absque famuli equitis obsequela.

**) Für die Mainzer Bürger. Scriba, Regesten der Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogtums Hessen III, 96.

nur unter einem Scheine Rechtens konnte, möglichst viel von dem erledigten Lande an sich zu reißen.

Man wird sich erinnern, daß Friedrich der Bruder der beiden Landgrafen Ludwigs III. und Hermanns I. von Thüringen mit einer Ziegenhainer Erbtochter Lukardis vermählt war. Der diesem dadurch aus den Besitzungen der Grafen von Ziegenhain zugefallene Antheil betraf die Städte und Burgen von Ziegenhain, Staufenberg, Keseberg, Wildungen, Reichenbach u. A. und war nach seinem Tode an seine Töchter Sophie und Jutta gefallen. Beider Erbtheile kamen darauf wahrscheinlich durch Kauf an Landgraf Ludwig den Heiligen und zwar das Sophiens durch deren Gemahl Burkard, Burggrafen von Magdeburg. Streitigkeiten, die darüber zu den Zeiten Landgraf Heinrichs und Conrads mit dem gräflichen Hause der Ziegenhainer entstanden, wurden 1233 auf dem Wege des Vertrages ausgeglichen, der unter anderen die Anrechte der Landgrafen auf die Burg Keseberg unbedingt anerkannte *).

Da erklärte denn jetzt am 2. April 1247 **), nicht weniger als dreizehn Jahre nach jenem Ausgleiche, eben jene Sophie, die Tochter Graf Friedrichs von Wildungen und der Ziegenhainer Lukardis, Folgendes: Der obige Kauf wäre von Seiten ihres verstorbenen Gemahls widerrechtlich abgeschlossen, sie, als Erbin der fraglichen Besitzungen, habe dieselben vielmehr dem Mainzer Erzstift zuwenden wollen. Gegen ihren Willen und trotz ihres lebhaften Widerspruchs hätte Landgraf Ludwig und nach ihm seine Brüder und deren Neffe dieselben besetzt gehalten. Weil nun aber selbst damals nach dem Aussterben der Landgrafen die Bewohner der Burgen sich weigerten dieselben herauszugeben, so cedire sie „Wildungen, Keseberg und alle anderen Burgen und Städte nebst Zubehör in

*) Wenck, U. B. II 150. Vergl. noch Rommel I 316.

**) Guden I 599.

Hessen und der Umgegend, welche nach dem Erbrechte ihr zugehörten*)" an Erzbischof Siegfried und die Mainzer Kirche.

Es bedarf nicht langer Auseinandersetzungen, um den höchst bedenklichen Charakter dieser Cession vor Augen zu führen. Schon daß Sophie von Wildungen sich nicht die geringste Entschädigung dafür ausbedingt, kann gravirend erscheinen. Zunächst aber werden darin ein vor mindestens 20 Jahren abgeschlossener Kauf und der darauf bezügliche mit den Grafen von Ziegenhain 1233 vereinbarte Vergleich vollständig ignorirt. Zweifel sind den Umständen nach gewiß nicht unbegründet, ob die Tochter des Grafen Friedrich von Wildungen den Verkauf ihres Gemahls überhaupt früher jemals ernstlich beanstandet hat. Und dann erwäge man doch den Wortlaut der Urkunde. Es ist eine Cession in Bausch und Bogen, die sich beschränkt einiges Wichtige namentlich aufzuführen, ohne sich auf Einzelheiten groß einzulassen. Mit diesem pseudorechtlichen Ausweise in der Hand konnte es in dem herrenlosen Lande nicht schwer fallen, wo es beliebte und sich irgend Gelegenheit bot, Platz zu greifen. Wer wollte nach so vielen Jahren und gerade in dem damaligen Zeitpunkte jene „anderen Burgen und Städte in Hessen und der Umgegend" bestimmen, welche ehedem Sophie zugestanden, da sie es selbst nicht that, und wie es fast scheinen will, auch nicht wollte? Wer die Mannigfaltigkeit und Verworrenheit berücksichtigt, welche in den Besitztiteln und Anrechten während jener Epoche herrscht, der muß einsehen, daß jene Bestimmung unter den damaligen Umständen der Willkür dessen, der sie auszunutzen beabsichtigte, Thür und Thor offen

---

*) . . Wildungen, Keseberg ac alia castra et opida cum suis pertinenciis universis, que in partibus Hassie et circa noscuntur ad me jure hereditario devoluta . .

Zeuge ist neben geistlichen Herren und einigen Rittern Graf Adolf von Waldeck.

ließ — und wer möchte behaupten, Siegfried habe das nicht gewollt? Wir wissen nun freilich nicht, in welchem Umfang es in der Folgezeit den Mainzer Erzbischöfen gelungen ist, von jener Cession thatsächlich Besitz zu ergreifen *). Aber das ist ja für die Beurtheilung der mainzischen Politik zunächst auch gänzlich irrelevant. Thatsache bleibt, daß Siegfried kein Mittel unversucht ließ, um aus der Erledigung des Landgrafenhauses zunächst in Bezug auf Hessen und die daran im Süden angrenzenden Besitzungen desselben den größtmöglichen Vortheil zu ziehen.

Hatte er doch kurz zuvor am 19. März 1247 ein Geschäft ganz ähnlicher, mindestens ebenso zweifelhafter Art, wie das mit Sophie von Wildungen war, mit dem Abt Gottschalk und dem Convent des St. Jacobsstiftes bei Mainz abgeschlossen **). Von diesen ließ sich der Erzbischof alle Rechte, die das genannte Stift in und außerhalb der Stadt Alsfeld besessen hatte, aus denen es jedoch seit ge-

---

*) Der Umstand, daß die Burg von Wildungen sich beim Friedensschluß 1263 in den Händen von Mainz befand, läßt möglicherweise darauf schließen, daß Siegfried oder einer seiner Nachfolger damals die Besitzergreifung derselben wirklich zu Wege gebracht hat.

In wie weit die Nachricht Gerstenbergers (Schmincke, Mon. Hass. II 416) überhaupt Beachtung verdient und etwa damit in Beziehung zu bringen ist, daß nämlich Sophie von Brabant bei ihrem späteren Kriegszug nach Thüringen, um die Unterstützung des Mainzer Erzbischofs zu gewinnen, diesem die Stadt Wildungen für 700 Mark verpfändet, läßt sich bei der Unzuverlässigkeit desselben schwer sagen. Über Keseberg (bei Bringhausen a. d. Eder) fehlt es uns ebenfalls an bestimmten Nachrichten. Es nennen sich nach dieser Burg die Vögte von Keseberg, deren Hauptbesitzung das Gericht Geismar war. 1260 entscheidet die Herzogin Sophie einen Streit zwischen Widukind von Keseberg und dem Kloster Haina (Historisch und rechtsbegründete Nachricht vom Ursprung rc. des deutschen Ordens. Beil. n. 9).

**) Würdtwein, Dioecesis Mog. III 278 n. 187. Aus n. 189 geht hervor, daß Pfalzgraf Conrad bei Rhein und dessen Gemahlin Irmengard (also um die Wende des XII. u. XIII. Jahrhunderts) ihre Rechte an Alsfeld dem Jacobsstift vermacht hatten.

raumer Zeit durch die Landgrafen — man wußte offenbar nicht mehr, wann und durch wen das geschehen — verdrängt war*), gegen eine angemessene Entschädigung cediren **).

Hier wie dort waren es unfraglich mindestens sehr unsichere, ja, man kann wohl geradezu sagen, unrechtmäßige Besitztitel, die Mainz auf diesem Wege erwarb; aber Siegfried hielt offenbar den gegenwärtigen Zeitpunkt für günstig, sie trotzdem auf die eine oder andere Weise zu seinem Vortheil ausbeuten zu können, sei es nun, daß er hoffte bei der allgemeinen Verwirrung die Besitzungen dem Erzstift dauernd zu erwerben, oder für das Aufgeben seiner so erworbenen Ansprüche von dem eventuellen Nachfolger Heinrich Raspes in Hessen eine entsprechende Entschädigung zu erlangen. Ernstlicher Widerspruch gegen ein derartiges Verfahren dürfte sich zunächst im Lande selbst nicht erhoben haben; wir sehen die Grafen von Schaumburg und Wallenstein u. A. im Einverständniß mit dem Erzbischof von Mainz und überdies gehörte der auch in Hessen und an den Grenzen begüterte Graf Adolf von Waldeck zu den rührigsten Agenten der Kirche. Auffällig erscheint das gänzliche Zurücktreten der Grafen von Ziegenhain; leicht möglich, daß sie sich durch das Vorgehen Erzbischof Siegfrieds in ihren eignen Absichten wesentlich gehemmt sahen. Es wäre doch zu Folge ihrer Stellung den letzten Landgrafen gegenüber höchst wunderbar, wenn sie gar keinen Versuch gemacht hätten, von dem vorläufig herrenlosen Lande sich dies und jenes Stück als gute Beute anzueignen. Legt doch die spätere Sage dem Grafen Berthold von Ziegenhain sogar die Absicht unter, als sei er damit um-

---

*) . . licet aliqui domini Landgravii in opido ipso jus nostrum turbaverint tempore aliquanto.

**) 1254 ist Alsfeld im Besitz der Herzogin Sophie. S. unten. 1292 macht das Jacobsstift seine Rechte aufs neue geltend. (l. c. n. 188.)

gegangen, nach dem Erlöschen des Geschlechts Ludwigs des Bärtigen im Mannsstamm sich und seinem Hause die Herrschaft in den westlichen Landen zu erwerben. Gleichzeitig hören wir auch von Bestrebungen der Ministerialen in Hessen, die Erledigung der Landgrafschaft Thüringen zur Erlangung größerer Freiheit und Selbständigkeit zu benutzen. Gerstenberger weiß von einer Reihe von Burgen und Schlössern zu erzählen, die in jenen Tagen von Rittern und adligen Herren zu Schutz und Trutz erbaut sein sollen. Indessen dergleichen Nachrichten können in ihren Einzelheiten auf diese unsichere Gewähr hin in keiner Weise als historisch bezeugt gelten.

Auf jeden Fall war es unter solchen Umständen im Interesse der berechtigten Erben Heinrich Raspes höchste Zeit, daß endlich im Mai 1247 vom fernen Brabant aus Schritte geschahen, um in den westlichen Nachbarlanden Thüringens theilweise wenigstens den Dingen eine andere Richtung zu geben. Es kam zu jener ersten Brabanter Expedition nach dem ludowingischen Erbe, die unserer gleichzeitigen annalistischen Überlieferung nahezu völlig entgangen ist *), und von der auch die spätere Reinhards-

*) Nur Albert von Stade (M. G. XVI 371) bringt z. J. 1247 folgende Notiz: Heinricus lantgravius, qui imperium acceperat, est defunctus. Heredem non habuit, sed dux Brabantie terram ejus manu valida ingrediens ratione tuitionis filie sue, que fuerat uxor ejusdem Lantgravii, se tam de terra et castris, quam de terre dominio intromisit.

Wie gering der Grad von Glaubwürdigkeit ist, den man Alberts von Stade Angaben im Einzelnen wie im Ganzen trotz seiner Gleichzeitigkeit beimessen darf, bemerkt Wattenbach, Geschichtsquellen 4. Aufl. II 336 f. nach Böhmers Vorgang.

Was die eben im Wortlaut citirte Notiz anlangt, so erübrigt es nur eines Blickes auf sie, um sich zu überzeugen, daß Albert so ungenügend wie möglich über die ganzen Verhältnisse orientirt ist. Von den Beziehungen der Gemahlin Herzog Heinrichs von Brabant

brunner und die sich ihr anschließende Tradition keine Notiz genommen hat. Ein Glück, daß wir wenigstens ein paar urkundliche Nachrichten besitzen, die uns für Umfang und Bedeutung jenes Zuges einigen Anhalt zu geben vermögen.

Danach erschien im Monat Mai Herzog Heinrich von Brabant im Oberlahngau, offenbar um im Namen seiner Gemählin Sophie, als Erbin des letzten Landgrafen, und seines Sohnes Heinrich Besitz von dem Lande zu ergreifen *). Er findet zum ersten Mal Erwähnung in einem Lehensrevers des Grafen Adolf von Berg, datirt vom 13. Mai 1247 zu Marburg, worin dieser bekennt, daß er von Heinrich „Landgraf von Thüringen" und Herzog von

---

zum letzten Landgrafen aus ludowingischen Hause hat er offenbar keine Ahnung. Deshalb läßt er den Herzog auch nicht in deren Namen, sondern dem seiner Tochter vom Lande Besitz ergreifen, die jedoch ein Anrecht an dasselbe in größerem Umfange nicht hatte. Und dann erwäge man weiter, in wie allgemeinen Ausdrücken sich der Annalist über Richtung und Erfolg jenes Zuges äußert, terram ejus (Heinrici lantgravii) ingrediens sagt er vom Herzog und läßt ihn darauf ohne Weiteres von der Herrschaft desselben Besitz ergreifen. Daß das einfach nicht geschehen ist, wird unsere spätere Darstellung zeigen. Kann man doch selbst darüber noch zweifelhaft sein, ob dieser überhaupt Thüringen betreten hat. Sicher ist es zu einem erfolgreichen Kriegszug in dieses Land damals nicht gekommen, da einen solchen der wohl unterrichtete Erfurter Annalist schwerlich völlig mit Stillschweigen übergangen hätte. Mehr als ein bloßes Zeugniß für die nackte Thatsache jenes Zuges Herzog Heinrichs von Brabant in die ludowingischen Erblande darf man daher in Alberts Bericht nicht erkennen, und dessen bedarf es kaum, da dieselbe urkundlich genügend verbürgt ist.

*) Daß Sophie von Thüringen ihren Gemahl auf dieser Reise begleitet habe, dafür fehlt jeder direkte Anhalt. Wenn dieser gelegentlich de consensu et voluntate uxoris nostre urkundet, so folgt daraus deren persönliche Anwesenheit noch durchaus nicht; ebensowenig aber braucht man anzunehmen, daß Herzog Heinrich für diesen einzelnen Fall erst Sophiens ausdrückliche Zustimmung eingeholt hätte, er handelte hier offenbar kraft unbeschänkter Vollmacht.

Brabant die Burg Windeck aufgetragen erhalten habe *). Es geschah wohl bloß in Erinnerung an die ehemaligen Anrechte der thüringischen Landgrafen auf die rheinischen Besitzungen, die jetzt vom Lehensempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach aus selbstsüchtigen Absichten, welche in dessen Verhältniß zum Cölner Erzbischof ihren Grund hatten, wieder aufgefrischt wurde, daß hier Herzog Heinrich das Schloß Windeck vergabte **).

Daß Letzterem bei dieser Gelegenheit auch zugleich der Titel eines Landgrafen von Thüringen beigelegt wird, ist für uns ohne Bedeutung, um so mehr als Heinrich den=

---

*) Im Auszug in den Registres de Brabant bei Butkens, Trophées de Brabant, Preuv. 89 Text 236.

**) Bereits früher wurde erwähnt, daß 1174 allerdings einer der Vorfahren Adolfs von Berg, Graf Engelbert, das Schloß Neuwindeck von Graf Heinrich Raspe III. zu Lehen empfangen hatte. Dann sahen wir, daß Landgraf Ludwig III. von Thüringen und seine Tochter Jutta sowohl Alt= wie Neuwindeck neben anderen rheinischen Gütern an Erzbischof Philipp von Cöln verkauften, dessen Nachfolger Adolf die fraglichen Besitzungen der genannten Jutta und deren Gemahl Dietrich von Landsberg wieder lehensweise überließ. Von ihnen gingen sie dann durch beider Tochter Mathilde an die Grafen von Sayn über. Am 1. Mai 1250 setzen sich Erzbischof Conrad von Cöln und eben jene Mathilde, Witwe Graf Heinrichs von Sayn, auch in Bezug auf die beiderseitigen Anrechte auf die Burg Windeck auseinander. Mathilde, welche das Eigentumsrecht darauf geltend gemacht hatte, gab jetzt gegen eine angemessene Entschädigung diesen Anspruch zu Gunsten der Cölner Kirche völlig auf, behielt jedoch auf Lebenszeit die Burg Windeck ꝛc. von dieser zu Lehen. (Urkundenbuch z. Gesch. der mittelrheinischen Territorien III 778. Auch die Ansprüche der Mathilde auf das Eigentumsrecht an Windeck ꝛc. waren nach dem oben Erwähnten wohl kaum genügend begründet.) Es kann recht gut sein, daß die Irrungen, die demnach offenbar in der vorausgehenden Zeit wegen Windeck und anderer Besitzungen zwischen Erzbischof Conrad und der Gräfin von Sayn bestanden hatten, 1247 Graf Adolf von Berg erwünschte Veranlassung gaben, sich unter Nichtbeachtung der oben berührten Vorgänge und Verträge von Herzog Heinrich von Brabant, als Erben Heinrich Raspes, die Belehnung mit Windeck zu verschaffen.

selben in seinen eignen Urkunden nicht führt. Hoffentlich aber dürfen wir aus dem angezogenen Revers soviel als nahezu sicher schließen, daß sich Heinrich von Brabant nun wirklich um den 13. Mai 1247 in Marburg im Oberlahngau befunden hat. Viel früher kann er kaum dort eingetroffen sein, denn im April des Jahres wird er noch als zu Löwen in Brabant anwesend genannt *). Darauf am 17. Mai erscheint er urkundlich zu Hersfeld, muß sich also sehr bald nach dem 13. d. M. von Marburg aus dahin begeben haben. Hier bestätigt Herzog Heinrich, was wir bereits früher bemerkten, der Kasseler Bürgerschaft ihre Privilegien und verspricht sie in keiner Weise gegen Recht und Billigkeit zu beschweren und zu schädigen **). Aber schon am 28. Mai ist er wieder in Marburg, um daselbst den Brüdern vom deutschen Hause mit Zustimmung und Bewilligung seiner Gemahlin, wie er sich ausdrückt, das Patronatsrecht über die Kirche von Felsberg in der Grafschaft Hessen zu cediren, mit dem bisher ein gewisser Albert investirt war, worüber ihm selbst jedoch, seiner Gattin und ihren Kindern das Recht der Verfügung ausschließlich zustehe ***).

Über die weitere Thätigkeit Herzog Heinrichs in dem Erblande hören wir noch, allerdings ebenfalls sehr wenig, aus späteren Urkunden Sophiens †). Er hat den Nonnen von Georgenberg ††) bei Frankenberg die Schen-

*) Butkens, Troph. de Brab. Pr. 88 Text 236.

**) S. oben, und Kuchenbecker, Anal. Hass. IV 266, wo fälschlich die Urkunde auf Heinrich das Kind, den späteren Landgrafen, bezogen wird.

***) Wyß, Hess. Urk.-Bch. I 74.

†) S. unten.

††) Das Kloster war von den Herrn von Itter ursprünglich zu Butzbach gestiftet. Um 1245 erfolgte mit Zustimmung Heinrich Raspes und dessen Gemahlin Beatrix die Verlegung des Klosters nach dem Georgenberg. (Vergl. Kopp, Herren von Itter Beil. 20).

Zum Beleg für die Anwesenheit Herzog Heinrichs in Frankenberg zieht Rommel (II 16 und Note) auch Gerstenbergers

kung des letzten Landgrafen und römischen Königs erneuert, hat außerdem noch dem Deutschordenshause zu Marburg einen Altar für die dortige Elisabethenkirche versprochen. Zur Ausführung dieser Zusage ist es durch ihn selbst nicht gekommen.

Wenig genug ist es demnach, was uns als sicher über die erste Brabanter Expedition überliefert ist, aber es reicht zunächst wohl hin, um die Annahme, als ob es damals zu einem förmlichen Kriegszug, unterstützt durch ein bedeutendes Heer, gekommen wäre, mit Fug zurückweisen zu können *). Die ganze Reise des Herzogs von Brabant dürfte vielmehr hauptsächlich nur den Zweck gehabt haben, seinen rechtlichen Ansprüchen auf die Erblande einen thatsächlichen Ausdruck zu geben, den Boden in jenen zu sondiren, seinem Sohn daselbst Stützpunkte zu gewinnen. Daher wir denn von umfassenderen Anordnungen desselben, die Regierung des Landes betreffend, gar nichts hören, ihn in raschem Wechsel von einem Ort zum anderen eilen, ihn nach flüchtigem Aufenthalt sehr bald den Rückweg nach Brabant antreten sehen. Scheint es doch, daß er die eigentliche Grafschaft Hessen nur ganz an ihren Grenzen berührt hat, da sonst die Schultheißen von Kassel nicht nöthig gehabt hätten, ihm bis nach Hersfeld nachzureisen. Eine andere Frage ist, ob nun dieser Ort als die Endstation des ganzen Zuges betrachtet werden muß, oder ob man vermuthen darf, daß Herzog Heinrich von da weiter nach Osten bis nach Eisenach und der Wartburg vorgedrungen, daß Letztere am Ende gar das eigentliche Ziel

---

Frankenbergische Chronik (Ausg. von 1619 S. 29) an. Dem ganzen Zusammenhang nach muß diese Stelle aber auf Heinrich das Kind gedeutet werden. S. 27 heißt es ausdrücklich, Sophie hätte den hessischen Gesandten ihren zweitgebornen Sohn, genannt „Herzog Heinrich", mitgegeben.

*) Leider findet sich in den Urkunden Heinrichs auch nicht ein Zeuge.

desselben gewesen ist? Die Richtung, die uns in den Orten Frankenberg, Marburg, Hersfeld gegeben ist, führt vom Rhein und Westerwald direkt dahin. Und dann beachte man, daß uns auf der Wartburg zuletzt am 6. April 1247 *) die Tochter Herzog Heinrichs von Brabant, Beatrix, Witwe Heinrich Raspes, begegnet, daß wir von diesem Zeitpunkt ab bis zum Beginn des Jahres 1250, wo wir die Burg in Sophiens Händen sehen werden, über deren Schicksale nicht unterrichtet sind. Nicht mit Unrecht hat man daher gemuthmaßt **), daß Heinrich von Brabant damals von der Wartburg Besitz genommen hat, indem es sonst in der That auch schwer zu verstehen ist, wie Markgraf Heinrich von Meißen an diesem wichtigen Punkte nicht zugegriffen haben sollte. In den Tagen vom 17. bis zum 28. Mai konnte der Herzog ganz bequem von Hersfeld aus die Wartburg erreichen, dort das Nöthige zu deren Sicherung anordnen und nach Ablauf derselben doch wieder in Marburg angelangt sein.

Aber auch sein zweiter Aufenthalt an diesem Orte wird nicht von längerer Dauer gewesen sein; man nimmt an, daß er bereits im Juni 1247 ***), wahrscheinlich veranlaßt durch die Vorgänge im Reich, deren einer Schauplatz jetzt an den Unterrhein verlegt wurde, den Rückweg angetreten hat. Im August ist er urkundlich in Brabant nachweisbar †). Im November wohnt er in Artois der feierlichen Eröffnung eines Reliquienkästchens bei ††), am 21. Dezember ist er in Löwen †††), 1248 den 22. Januar stellt er daselbst mit seinem erstgebornen Sohne Heinrich

---

*) Wenck, U. B. III 120. Urkunde für das Kloster Blankenhain. Orig. in Marburg.

**) Wegele, Friedr. d. Freid. 13 Note 3.

***) Rommel II 16.

†) Butkens 236.

††) Ebenda 236.

†††) Ebenda 236.

dem Lande einen großen Freiheitsbrief aus *), am 1. Februar ist er gestorben **).

Es konnte zunächst als ein großes Unglück für Herzog Heinrichs zweitgebornen Sohn, Heinrich „das Kind von Hessen", wie er später allgemein genannt wird, erscheinen, daß dessen Vater gerade in diesem Augenblick das Zeitliche segnen mußte. Noch hatte der kleine Knabe das vierte Lebensjahr nicht vollendet ***), bedurfte also selbstverständlich eines Vormundes, der in seinem Namen und seinem Interesse zu handeln gewillt war. Seine Anrechte auf Theile der ludowingischen Verlassenschaft, die sich auf die engen verwandtschaftlichen Beziehungen seiner Mutter zum letzten Landgrafen von Thüringen gründeten, waren zweifellos die besten, aber es bedurfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen und in Folge des Zusammentreffens ganz besonders unglücklicher Umstände eines nicht geringen Aufwandes von Energie und Thatkraft, sie zur Anerkennung zu bringen. Des jungen Heinrichs Stiefbruder, ebenfalls Heinrich zubenannt, war noch zu jung, um dieser Aufgabe gewachsen zu sein und zudem wurde er jetzt vollständig durch die Übernahme der Regierung in Lothringen und Brabant in Anspruch genommen. Seines Vaters persönliches Erscheinen in den Erblanden 1247 hatte offenbar die Wahrung der Brabanter Erbrechte zum Zweck gehabt, indessen Zeit und Umstände ließen es ihn, wie bemerkt, kaum zu mehr als vorläufigen Maßnahmen bringen. Noch waren keine Schritte geschehen, um, was bei den schwierigen

---

*) Ebenda Pr. 89 Text 237. Die Urkunde trägt die Jahreszahl 1247, gehört aber zu Folge der in Brabant üblichen Osterdatirung in das Jahr 1248.

**) Ebenda 237.

***) Heinrich ist am 24. Juni 1244 geboren. S. die Urk. Erzbischof Gerhards von Mainz vom 16. Mai 1254, Guden, c. d. I 639 ff.

Besitz- und Rechtsverhältnissen sichtlich keine leichte Aufgabe war, eine Auseinandersetzung mit dem Haupterben, dem Markgrafen von Meißen anzubahnen, nichts weist darauf hin, daß Herzog Heinrich damals einen Versuch gemacht hat, den Widerstand des Mainzer Erzbischofs, der zweifellos die Absicht hatte, die Herausgabe der Kirchenlehen vorläufig nachdrücklich zu verweigern, auf die eine oder andere Weise zu brechen.

Da ist es nun in der That bewundernswerth, daß sich unmittelbar nach ihres Gatten Tode die Herzogin Sophie von dem fernen Brabant aus auf den Weg begab, um das Versäumte, so gut es ging, nachzuholen. Und man muß gestehen, sie hat ihre Aufgabe unter höchst ungünstigen Zeitumständen mit einer Umsicht und Festigkeit gelöst, die an einer Frau, die zu dem noch durch den kürzlichen Verlust ihres Gemahls aufs tiefste niedergebeugt war, die vollste Anerkennung verdient. Freilich darf man auf der anderen Seite auch wieder nicht vergessen, daß sie in hervorragender Weise durch gewisse Verhältnisse in ihrem Unternehmen gefördert wurde, daß doch auch bereits Herzog Heinrich in den Erblanden Beziehungen aufgenommen hatte, die dem eifrigen Bestreben Sophiens nach zu schließen, sie dauernd zu unterhalten, für sie die werthvollsten gewesen sind.

Man erinnert sich, daß von den drei erhaltenen Urkunden Heinrichs zwei in Marburg ausgestellt sind, daß eine davon das Hospital der Deutschritter bedenkt, daß eine spätere Urkunde Sophiens von jenem Altare redet, den der Herzog Heinrich von Brabant für die Elisabethenkirche zu Marburg gelobt hatte. Sophie hat diese Schenkungen nicht allein gleich nach ihrer Ankunft in Hessen bestätigt und zur Ausführung gebracht, sie hat auch für die Folgezeit das Deutschordenshaus in Marburg in entschiedenstem Maße bevorzugt. Bekanntlich war Marburg die Stadt, in welcher sich alle Erinnerungen an den gottgefälligen Wandel

der heiligen Elisabeth vereinigten, hier ruhten ihre Gebeine, jenes Hospital wurde geradezu als eine Stiftung der Heiligen angesehen. Nun, diese Landesheilige war Mutter Sophiens, Großmutter Heinrich des Kindes, die sich auf Siegeln und in Urkunden stets nach ihr nannten. Kein Zweifel, hierbei war neben dem Gefühl kindlicher und religiöser Verehrung Berechnung, das geschah aus kluger Politik, die ihre Wirkungen nicht verfehlte. Jene Berufung legitimirte die Brabantiner in den Augen des Volkes besser als das unzweifelhafteste Erbrecht; und einer solchen Legitimation waren die Fremdlinge, die bisher kaum Jemand gekannt hatte, mehr als andere benöthigt.

Und hier möchte sich ein Fall darbieten, wo der Historiker auch aus späten, im Einzelnen bedenklichen Überlieferungen ein Körnchen Wahrheit herauszusuchen nicht anstehen wird. Wenn Sage und Tradition uns erzählen, daß man nach einem Sohne Sophiens verlangt habe, falls sie einen besäße, daß man diesen zu Folge eines Landtagsbeschlusses in die verwaisten Lande berufen, um für ihn und seine Mutter gegen den Meißnischen Usurpator zu kämpfen, so wird der Historiker sich gewiß hüten, solchen Berichten thatsächlich zu folgen; aber es gewährt ihm doch einen auch geschichtlich hochinteressanten Einblick in die Anschauungen des Volkes, denen diese Erzählungen entkeimten, um in der pietätvollen Erinnerung fortzuleben. Das Volk fragt nichts nach den Consequenzen des strikten Erbfolgerechts, kümmert sich nicht um Eventualbelehnungen. Wenn daher im Hessenlande das Gedächtniß der heiligen Elisabeth eine Macht war, welche die Brabantiner, gewiß nicht ohne weise Berechnung mit Erfolg auf ihre Seite brachten, so zeigt uns die Thüringer Tradition, daß Ähnliches auch dort stattfand, um so mehr als sich hier mit der Person der Heiligen im Volke zugleich die Erinnerungen an die friedlichen, glücklichen Zeiten verschmolzen, da Landgraf Ludwig der Heilige noch das Scepter führte, bis er

auszog nach dem fernen Morgenlande, um nicht wiederzukehren. Wenn es Beider Tochter, der verwitweten Herzogin von Brabant, trotzdem nicht gelingen wollte, auch in Thüringen festen Fuß zu fassen, so lag das in erster Linie an der Ungunst der Verhältnisse.

Demnach aber versteht man, daß auch Sophie, als sie daran dachte, Heinrich dem Kind sein mütterliches Erbe zu sichern, sofort ihre volle Aufmerksamkeit den Brüdern vom deutschen Hause in Marburg zuwandte, von denen sie überdies dafür thatkräftige Unterstützung ihres Vorhabens billiger Weise erwarten durfte. Denn obwohl kaum 40 Jahre vergangen waren, seit der deutsche Orden durch die Gunst der Grafen von Ziegenhain in Hessen angesiedelt war, hatte derselbe doch Dank besonders der hohen Verehrung für die heilige Elisabeth, die sich in reichen Spenden an den Orden äußerte, dem deren Stiftung, das Francishospital, nach ihrem Tode überwiesen war, in der kurzen Zeit solche Macht und Ansehen erlangt, daß sein Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse namentlich im Oberlahngau bereits damals bedeutend wirken mußte. So ist denn das erste Zeugniß, das wir von Sophiens selbständigem Handeln in ihrer Eigenschaft als Erbin des letzten thüringischen Landgrafen besitzen, eine Urkunde für den deutschen Orden.

Sobald es die Umstände nach Herzog Heinrichs Tod einigermaßen gestatteten, scheint sie Brabant verlassen zu haben, um ihrem Sohn, der als Zweitgeborner von der Regierung dieses Landes ausgeschlossen war, zur Entschädigung Theile der ludowingischen Erbschaft zu erwerben. Bereits am 25. März 1248 bestätigt sie die früher berichtete Cession ihres, wie es heißt, nunmehr verstorbenen Gemahls an den deutschen Orden, bestehend in dem Patronatsrecht über die Kirche zu Felsberg *). Dieser Urkunde

*) Wyß, I 76 u. 77.

fehlt der Ausstellungsort und man kann daher wohl in Zweifel sein, ob man lieber annehmen soll, da Sophie auch in der nächsten Zeit uns in Marburg begegnet, da sie für das Ordenshaus daselbst urkundet, daß sie nun auch an dem genannten Tage bereits hier anwesend gewesen sei, oder daß etwa die Deutschritter von der bevorstehenden Ankunft der Herzogin in Kenntniß gesetzt, ihr Abgesandte entgegengeschickt hätten, denen dann Sophie noch unterwegs *) als Beweis ihrer Dankbarkeit und Gunst die Urkunde ihres verstorbenen Gemahls erneuert hätte. Denn auch die Deutschritter nahmen sofort den Vortheil wahr, den das Auftreten einer Tochter der heiligen Elisabeth in Hessen ihnen in der einen und anderen Beziehung bringen mußte. Wenigstens haben sie es verstanden, der Herzogin Sophie gleich nach deren Eintreffen in der Lahngegend ihre Verdienste um die Verehrung der heiligen Elisabeth so eindringlich vor Augen zu führen, daß diese bereits am 23. April 1248 im Gefühl überströmender Dankbarkeit sich veranlaßt sah, den ganzen Orden, das Haus der Brüder in Marburg, namentlich aber den Ort, wo ihre heilig gesprochene Mutter ruhte, in ihren besonderen Schutz zu nehmen und alle Schenkungen ihrer Vorfahren an den Orden in Bausch und Bogen zu bestätigen **). Das geschah in Marburg selbst und es unterliegt nunmehr keinem Zweifel, daß Sophie von Brabant bereits damals ihren Einzug hier gehalten hat. Gewiß ist sie von den Bewohnern der Stadt mit offnen Armen empfangen worden; vielleicht, daß hier die späte Überlieferung***) zutrifft, daß sie und ihr junger Sohn in feierlichem Aufzug eingeholt seien. Ein anderweitiges Zeugniß, daß die Herzogin bereits damals ihre Kinder aus Brabant mitgeführt

*) Dafür spricht vielleicht auch die Datirung more Brabantino (dem Charfreitag als Jahresanfang).

**) Wyß I 77.

***) Gerstenberger bei Schmincke, Mon. Hass. II 410.

habe, besitzen wir jedoch nicht *). Schwerlich aber ist sie mit großem Gefolge in den westlichen Erblanden der Ludowinger erschienen; denn unter den Zeugen der eben erwähnten wie aller späteren Urkunden begegnen uns fast ausschließlich Namen von Ansässigen aus dem nachherigen Fürstentum Hessen und benachbarten Gebieten. Nur Burggraf Heinrich von Aremberg, einer Feste in der Nähe von Adenau in der Eifel, wird als Brabantiner zu erkennen sein, der die Herzogin auf ihrer Fahrt nach Hessen geleitet hat; möglicherweise auch der gleichzeitig mit diesem genannte Kaplan Walther. Die übrigen Zeugen der Urkunde vom 23. April sind: Graf Siegfried von Wittgenstein — dessen Bruder Widukind von Battenberg dagegen ist treuer Anhänger der Mainzer Erzbischöfe **) — ferner Gerhard von Wildenberg, der im Westerwald, an den Grenzen des Lahngaus, reich begütert war; als der Erste und, wie es scheint, lange Zeit Einzige, der aus der Grafschaft Hessen energisch Partei für die Brabantiner nahm, tritt uns hier Conrad von Elben ***), gebürtig aus einer freien Ritterfamilie, entgegen. Im April 1247 wird er zu Fritzlar unter den Schiedsrichtern aufgeführt, die eventuell die Höhe der Geldsumme festzusetzen hatten, um die Mainz das Gericht Kirchditmold von denen von Wolfershausen wieder kaufen konnte. Von nun an aber bleibt er fast steter Begleiter Sophiens, unerschütterlich treu an deren Sache festhaltend, einer ihrer energischsten Vertheidiger gegenüber den Ansprüchen der Mainzer Kirche. Endlich als letzter Zeuge

---

*) In dem Revers der Hohenfelser vom 29. Juli 1249 (s. unten) geschieht derselben Erwähnung, aber in einer Weise, die weder für noch gegen deren damaligen Aufenthalt in Hessen spricht.

**) Vgl. über sie Wenck, H. L. III 91 ff.

***) Dorf im Kreise Wolfhagen; vergl. über ihn das hessische Adelsverzeichniß. Schenk zu Schweinsberg, Ztschrft. f. H. Gesch. N. F. II 68.

wird Ludwig von Naumburg genannt, Angehöriger des deutschen Hauses in Marburg *).

Persönlichkeiten von Bedeutung treten dazu auch in der folgenden Urkunde vom 19. Juni 1248 **) noch nicht — daß der Deutschordenscomtur Conrad von Solms auf der Herzogin Seiten steht, bedarf kaum eines ausdrücklichen Zeugnisses. — Dagegen verdient es immerhin erwähnt zu werden, daß hier zuerst Sophie den Titel „Landgräfin von Thüringen“ führt, während sie sich anfänglich nur den „Herrin von Hessen“, dann „Herrin von Thüringen und Hessen“ hatte beilegen lassen. Es bezeugt diese Urkunde wiederum eine Cession an die Deutschordensbrüder in Marburg, denen damit die Benutzung des Wasserganges der Lahn für eine von ihnen vor der Stadt neuerbaute Mühle zugestanden wird ***). Der Gegenstand der Urkunde, die Zeugen derselben — neben Burggraf Heinrich und Conrad von Elben sind es der Schultheiß und Schöffen von Marburg, sowie Brüder vom deutschen Hause — machen es sehr wahrscheinlich, daß auch als ihr Ausstellungsort Marburg anzusehen ist.

In der nächsten Zeit dürfte indessen die Herzogin Sophie aufgebrochen sein, um auch an anderen Orten des Landes die Huldigung entgegen zu nehmen. Wir treffen sie freilich erst wieder am 20. Oktober 1248 in „ihrer“ Stadt Grünberg, wie es in der Karte heißt, durch welche sie den Brüdern des St. Antonsklosters daselbst deren Güter in Oberqueckborn freit †). Da hat sich denn nun auch der „ehrsame“ Graf Berthold von Ziegenhain bei ihr einge-

---

*) Dessen Bruder ist Graf Widukind von Naumburg. Vergl. über sie Wenck, H. L. II 1009 ff.

**) Wyß I 78.

***) Vgl. Landau, Beiträge zur hessischen Ortsgesch. Ztschrft. f. H. Gesch. IX 369.

†) Wenck, U. B. III 119. Unter den Zeugen an erster Stelle Honorabilis Comes Bertoldus de Cigenhagen.

funden, unstreitig einer der mächtigsten Herren im Hessenlande und der Lahngegend, dessen Anschluß an Sophie für deren Sache von hoher Wichtigkeit war. Noch im Beginn des Jahres 1248, am 1. Februar war er mit Erzbischof Siegfried von Mainz in Fulda zusammengetroffen und hatte diesem gegenüber, der sich nach dem Rücktritt Abt Conrads III. von Fulda mit päpstlicher Genehmigung die Verwesung der Abtei angeeignet hatte*), auf die Vogtei über Kentenzell verzichtet**). Man darf wohl mit Grund vermuthen, daß dann die Belehnung mit einigen Gütern zu Treisa und Wohra, die Graf Berthold von der Herzogin erlangte, in Erwägung der Dienste, die er ihren Vorfahren und ihr geleistet hatte resp. leisten würde, die Bedingung oder auch das Aequivalent ausmachte, gegen das sich der Ziegenhainer verstand Sophie mit ihrem Sohn einstweilen als Nachfolger Heinrich Raspes in Hessen anzuerkennen***). Wenig später werden wir ihn wieder im engsten Bunde mit deren erbittertsten Gegner finden.

Am 12. Januar des Jahres 1249 war dann die Herzogin wieder in Marburg; sie bestätigt hier dem Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg die Schenkung ihres Oheims, König Heinrich Raspes, die, wie bemerkt, von ihrem verstorbenen Gemahl ebenfalls ratificirt worden war†).

---

*) Schannat, Hist. Fuldensis I 193.

**) Schannat, Client. Fuld. prob. n. 48 p. 219.

***) Das Original dieser Urkunde, das sich ehedem im Ziegenhainer Sammtarchiv befand, ist leider gänzlich vermodert. Erhalten ist unseres Wissens nur ein kurzes Regest derselben bei Estor, Electa jur. publ. Hass. 265, der sie unterm Jahr 1249 bringt; vielleicht auch gehören Titel, Zeugen und Datum (1249 Juli 12.), die Kuchenbecker, (Erbhofämter, Beweisth. 51) anführt, unserer Urkunde zu. Rommel führt sie einmal (II, 20) unter 1249 auf, an einer anderen Stelle (I Anm. S. 256 n. 173) trotz der Berufung auf Estor unter 1248, hier wahrscheinlich gestützt auf die Notiz im Repertorium des Ziegenhainer Sammtarchives, wo 1248 steht.

†) S. Beilage Nr. 3.

Da aber die Nonnen dortselbst trotzdem noch mancherlei Anfechtung ausgesetzt gewesen zu sein scheinen, so erklärte sie sich in einem Erlaß vom 11. Februar, wahrscheinlich wohl auch 1249, von Marburg aus nochmals ausdrücklich mit der Cession ihres Vorfahren einverstanden und verbot zugleich auf's strengste, daß irgend jemand den Bau des Gotteshauses in Georgenberg hindere *). Es kann wohl als Beleg für die fortgeschrittene Regelung und Consolidirung der neuorganisirten Regierung der Herzogin in der Lahngegend angesehen werden, daß hier zuerst in der Urkunde vom 12. Januar die Vertreter der verschiedenen Hofämter in ziemlicher Vollzähligkeit aufgeführt werden. Neben dem bereits genannten Kaplan Walther erscheinen der Marschall Heinrich **), der Schenk Guntram von Schweinsberg ***) und der Notar Helmbold.

Zwischen diese letzten beiden Urkunden der Herzogin fällt eine andere vom 20. Januar für das Kloster Kappel, das sie auf Bitten des Abtes Gieselbert von der Herbstbede in den Orten Vogthausen und Bubenhausen befreit †). Es ist recht zu bedauern, daß auch ihr wieder der Ausstellungsort fehlt. Unter den Zeugen derselben werden uns nämlich

---

*) S. Beilage Nr. 4. Die Bestätigung dieser Urkunden erfolgte im September desselben Jahres durch Erzbischof Conrad von Cöln. (Estor, Kleine Schriften III 43, aber fälschlich unter 1248), vergl. Schmidt, Gesch. des Großherz. Hessen II 14, Note d.

**) Wohl Heinrich von Romrod. S. Kuchenbecker, Erbhofämter 28.

***) Vergl. über ihn Schenk zu Schweinsberg, Archiv f. Hess. Gesch. XIII 426 Anm. 8.

†) O. U. des Marb. Staatsarchivs, stark beschädigt; gedruckt bei Wenck U. B. III 121. Mit Zuhülfenahme des Kappler Copiars kann ich folgende Verbesserungen des Druckes geben. Die Orte sind gegeben: Volthusen im Cop., Bunchhusin im Orig. Ausgelassen sind folgende Worte: Zl. 6 hinter gratia — ipsis libere, Zl. 7 hinter aliqua — m in ipsos et predicta, Zl. 8 hinter aliquid — hujusmodi gravaminis, Zl. 10 hinter Cigenhagen — Michelingus et, Zl. 11 hinter Eberhardus — ceterique scabini. Zl. 9 ist statt literam, paginam

außer Graf Berthold von Ziegenhain u. A. der Pfarrer Ditmar von Homberg bei Fritzlar, — er erscheint urkundlich häufiger — und Scheffe Eberhard nebst seinen übrigen Collegen aus dieser Stadt genannt. Das kann wohl den Gedanken an einen zeitweiligen Aufenthalt Sophiens in Homberg oder dem kaum 1 Meile entfernten Kappel nahe legen, während wir doch auch zugleich die Annahme als gleichberechtigt anerkennen müssen, daß die Homberger Bürger zur Unterstützung der Petition der benachbarten Klosterleute bei der Herzogin ebenfalls zu dieser nach Marburg gereist sein können, was dadurch um so wahrscheinlicher wird, als diese sich nicht ohne dringende Nothwendigkeit bei der rauhen Jahreszeit auf Fahrten von mindestens einer guten Tagereise von Marburg aus begeben haben wird.

Daß wir diesen Punkt so eingehend erörtern, rechtfertigt einfach das Interesse, das wir daran haben müssen, den Aufenthalt Sophiens in jenen Zeiten in der Grafschaft Hessen nachweisen, Belege oder wenigstens Anhaltspunkte dafür auffinden zu können, daß sie auch hier Besitz von dem Erbe ergriffen, die Huldigung in den verschiedenen Orten entgegengenommen hätte, wie die Sage berichtet. Diese sind uns nun aber bis in die Mitte der 50ger Jahre hinein nicht direkt gegeben. Wohl ist hier, aber zunächst auch nur hier, von den Schultheißen der Herzogin die Rede, die die dem Kloster eingeräumten Freiheiten respektiren sollen *), aber nichts weist darauf hin, daß Sophie bereits damals die Herrschaft über die Grafschaft in dem Umfang, wie sie ihre Vorfahren dort geübt, inne gehabt hätte. Das ist nur ein Beweis mehr für unsere früher ausgesprochene Ver-

---

zu setzen. Das Datum a. gr. 1249 XIII Kal. Feb., nicht VIII, wie Wenck hat.

Über die Örtlichkeiten vergl. Landau, Wüstungen 89 u. 101.

*) . . . inhibentes firmiter, ne quis sculthetorum nostrorum aliquam in ipsos et predicta bona . . . presumat exactionem.

muthung, daß Erzbischof Siegfried sich dieselbe soweit möglich angemaßt hatte, daß er sicher wenigstens Sophie vorenthielt, was ehedem die Ludowinger an Kirchenlehen in Hessen und im Lahngau besessen hatten. Denn auch nicht die leiseste Spur findet sich von Verhandlungen zwischen beiden Parteien, die doch Siegfrieds oben geschildertes Auftreten zur nothwendigen Voraussetzung einer Verständigung macht. Die Herzogin wird sich von vornherein überzeugt haben, daß ohne Waffengewalt oder genügende Entschädigung, von denen sie vorläufig offenbar weder diese noch jene aufzubringen vermochte noch geneigt war, hier zunächst nichts zu erreichen sei.

Da starb am 9. März 1249 *) Siegfried von Mainz, ein kriegerischer, herrschsüchtiger Prälat. Und sehr bald danach bereits im April 1249 sehen wir Sophie in Beziehungen zu Mainz, wenn auch nicht zum Erzstift selbst, so doch zum dortigen Stephansstift. Sie bedankt sich in einem Schreiben bei dem Decan und den Kanonikern desselben, daß sie endlich den Streit, der wegen der Güter in Ebsdorf, — das Gericht daselbst eignete dem Stephansstift — schon seit längerer Zeit zwischen ihnen bestanden hatte, mit ihren Abgesandten in der Güte beglichen hätten **). Gewiß wurde der Abschluß jener Irrungen durch des Erzbischofs Tod wesentlich begünstigt. Die Neuwahl war noch nicht erfolgt; der Papst hatte die Leitung des Erzbistums einstweilen dem Cölner Metropoliten übertragen und dieser fand sich wohl zunächst nicht veranlaßt, die Feindschaft Siegfrieds von Eppstein gegen die ludowingischen Erben auch seinerseits aufzunehmen. Er hat später im September 1249 die Schenkung Sophiens an das Kloster Georgenberg bestätigt ***).

Einstweilen jedoch hatte die Herzogin den Widerstand noch anderer Gegner zu bekämpfen, die offenbar zögerten,

*) S. Siegfrieds Grabschrift bei Guden. II 819 u. A. E. zu 1249.

**) Würdtwein, Dioecesis Mog. S. 301.

***) S. oben.

sie in ihren Rechten als Nachfolgerin des letzten Landgrafen anzuerkennen. Und selbst im Oberlahngau scheint der ideelle Einfluß ihrer heilig gesprochenen Mutter nicht soweit gegangen zu sein, daß nun sofort bei der Tochter Auftreten alle und jede Opposition verstummt wäre. Irren wir nicht, so ist sie im Hochsommer des Jahres 1249 unterstützt durch Graf Berthold von Ziegenhain, die Grafen von Solms, Graf Siegfried von Wittgenstein und zahlreiche Ritter und Ministerialen des Oberlahngaus *) auf einem Kriegszug begriffen, der kaum einen anderen Zweck gehabt haben kann, als einige Widerspenstige zu überwältigen. Wenigstens wissen wir das eine, daß am 29. Juli 1249 die Gebrüder Conrad, Gumpert und Ekkehard von Hohenfels, ferner Volpert, Hoseкin und Siegfried Schlimph Frieden von der Herzogin erhalten haben, aber erst nachdem sie dieser und deren Kindern ihre Stammburg Hohenfels **), um sie von ihnen als Lehen zurück zu empfangen, aufgetragen, ferner auf alle Anrechte an das Gericht Dautphe verzichtet und endlich sich zu jeder Hülfe verpflichtet, alle Feindschaft aber gegen ihre Herrin Sophie und deren Angehörige aufzugeben gelobt haben ***), Umstände, die es so gut als gewiß erscheinen lassen, daß die Genannten durch Waffengewalt bezwungen worden †).

---

*) Von ihnen seien noch erwähnt: Schenk Guntram und sein Bruder Kraft von Schweinsberg, Milchling und Wiederhold von Nordeck, Dietrich Wolf von Gudenberg — über die Beziehungen der Wölfe von Gudenberg zu denen von Breidenbach im Hinterland, vergl. Schenk zu Schweinsberg, Archiv f. Hess. Gesch. XIV 125. Johann, Gieselbert und Bernhard von Dermbach, Friedrich von Calsmunt, Tamo von Gladenbach u. A. Sie erscheinen als Zeugen in der gleich zu erwähnenden Urkunde. Daß sie in so stattlicher Anzahl auftreten, hat uns zu der obigen Vermuthung veranlaßt.

**) Über der Lahn zwischen Buchenau und Allendorf gelegen.

***) Wenck, U. B. II 171. Der Ausstellungsort fehlt.

†) Übrigens bekennen sie noch ausdrücklich, daß sie ipsius (der Herzogin Sophie) gratie reformati sind.

Hier ist es nun vorläufig das letzte Mal, daß wir Graf Berthold von Ziegenhain im Gefolge Sophiens und somit offenbar im Einvernehmen mit derselben antreffen. Doch braucht darin eine Änderung sobald noch nicht eingetreten zu sein. Denn daß die Spitze des Schutz- und Trutzbündnisses, das 1249 Dezember 4. Abt Heinrich von Fulda und der Ziegenhainer schließen *), gegen die Herzogin gerichtet gewesen, wird man um so weniger anzunehmen berechtigt sein, als dasselbe auch von deren Getreuen, Gerhard von Wildenberg, Graf Siegfried von Wittgenstein, Wiederhold von Nordeck u. A. bezeugt ist. Damals hatte sich wohl auch das Verhältniß Sophiens zum Mainzer Erzstift noch nicht wieder in der Weise gestaltet, daß die Anhänger dieses in Hessen nothwendig die Gegner jener hätten sein müssen. Nach einiger Verzögerung hatte bekanntlich am 29. Juni 1249 das Domkapitel an Erzbischof Siegfrieds Stelle Christian erwählt, dem sofort die Bestätigung des anwesenden päpstlichen Legaten zu Theil wurde **). Der neue Erzbischof war ganz im Gegensatz zu seinem Vorgänger ein frommer, friedliebender Geistlicher, der sich in den bittersten Klagen über den traurigen Zustand erging, in den das Erzstift unter den früheren Verwesern desselben, vorab dem letzten, Siegfried von Eppstein, gerathen war ***). Wir treffen ihn gegen Ende 1249 auf der Amöneburg. Dort bekennen ihm gegenüber am 4. Dezember Kraft von Schweinsberg und Vogt Ludwig von Marburg, daß sie von ihm zu Burgmännern auf diesem Felseneilande angenommen sind, und geloben ihm dafür Beistand gegen Jedermann †). Zeit und Umstände legen

*) Wenck a. a. O. 172 im Auszug. S. Beilage Nr. 5.

**) S. Böhmer-Ficker, Reg. König Wilhelms von Holland.

***) Vergl. Christians Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae M. G. XXV 247 und 248, dessen Verfasser jedenfalls nicht der Erzbischof selbst, sondern höchst wahrscheinlich der Weihbischof Christian von Lithauen war. S. Will, Histor. Jahrbuch II 335.

†) Guden, cod. dipl. I 609.

die Vermuthung nahe, daß diese Maßregel zur größeren Sicherung dieses wichtigsten mainzischen Bollwerkes doch aus Besorgniß erfolgte, es möchte über kurz oder lang zu offnen Feindseligkeiten mit den ludowingischen Erben kommen. Und gewiß beschränkte sich Christians Thätigkeit in Hessen damals nicht hierauf. Unter den Zeugen des obigen Reverses begegnet uns Propst Ekkehard von Fritzlar, ferner jener Hermann von Wolfershausen, den wir als mainzischen Beamten 1247 in Hessen kennen gelernt haben. Beide Männer, die zur Zeit als Vertreter des Erzstiftes in der Grafschaft unfraglich eine Hauptrolle spielten, sind sicher nicht ohne bestimmten Zweck zur Zusammenkunft mit dem Oberhaupt desselben nach der Amöneburg gereist. Und denkbar wäre es immerhin, daß, als Erzbischof Christian auf seiner Rückreise von Erfurt *) im Beginn 1250, die Amöneburg abermals berührend, hier am 9. Februar das Kloster Kappel neben anderen Abgaben auch von der Herbstbede in Bubenhausen befreite **), dies geschah mit Rücksicht auf den gleichen Erlaß der Herzogin Sophie, dessen wir oben gedachten; es würde dann dieser Ort zu den zwischen Mainz und den Ludowingern resp. deren Nachfolgern strittigen Plätzen gehört haben und Christian, indem er seinerseits diese Cession auch vollzog, stillschweigend haben ausdrücken wollen, die Sophiens sei unbefugter Weise erfolgt. Doch sei dem wie ihm wolle, sicher scheint uns soviel: auch Erzbischof Christian hat sich vorläufig noch nicht zur Herausgabe der hessischen Kirchenlehen bequemt — so weit reichte denn doch seine Friedensliebe wohl nicht, daß er darüber den unmittelbarsten Vortheil des Erzstiftes außer Augen gelassen hätte — auch unter seinem Episcopat ist über diesen Punkt eine Verständigung mit Sophie nicht

*) Am 12. Januar 1250 urkundet er daselbst für das Nonnenkloster Oberweimar. (Reitzenstein, Reg. der Grafen von Orlamünde 86).

**) S. Beilage Nr. 6.

erzielt worden, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß es deswegen zwischen beiden Theilen zum Conflikt gekommen wäre, indem dann der Erzbischof wohl von dem ihm am nächsten liegenden Mittel Gebrauch gemacht, über die Herzogin und deren Parteigänger Bann und Interdikt verhängt hätte *).

Aber auch so scheint deren Lage im Augenblick noch mißlich genug gewesen zu sein; sie ist, worauf es zweifellos damals ankam, nicht im Stande gewesen, ihren Forderungen Mainz gegenüber auf die eine oder andere Weise Nachdruck zu verschaffen. Da hat sie sich denn kurzer Hand zu einem höchst bedeutsamen Schritte entschlossen: sie eilte nach der Wartburg zur Zusammenkunft mit ihrem Verwandten, Markgraf Heinrich dem Erlauchten, um ihm mit der Vormundschaft über ihren jungen Sohn zugleich die energische Vertretung der Rechte desselben auch in Hessen anzuvertrauen.

Heinrichs des Erlauchten Auseinandersetzung mit den thüringischen Grafen und den Anhaltinern.

Heinrich von Meißen war inzwischen bei der Besitzergreifung des Hauptantheils der Verlassenschaft Heinrich

*) Die Erfurter Annalen (38) bringen zwar unter dem Jahr 1252 folgende Notiz: Gerhardus M. s. electus . . Erphordiam veniens . . . statim predecessorum suorum sententiam in Marchionem Misnensem et Brabantie ducissam pro feudis ex obitu. Heinrici regis episcopatui solutis et a jam dictis injuriose detentis promulgatam confirmavit. Nun aber erkärt Erzbischof Werner von Mainz 1261, als er den Bann gegen Sophie und ihren Sohn ausspricht (Guden. cod. dipl. I 680) ausdrücklich: per singulos predecessores nostros moniti habundanter et sepe quin immo propter hoc per dn. Gerhardum . . tandem excommunicati et interdicti. Sophie ist demnach damals sicher noch nicht mit dem Bann belegt gewesen. Ebenfalls ein Beleg für unsere Vermuthung, daß es ihr, als sie 1250 Heinrich den Erlauchten in Thüringen aufsuchte, noch nicht gelungen war, die mainzischen Lehen in Hessen einzunehmen.

Raspes glücklicher gewesen als seine Verwandte im Westen. Freilich hatte es bedeutender kriegerischer Anstrengungen bedurft um sich Thüringens zu bemächtigen. Aber nach einem nahezu dreijährigen Kampfe hatte der Markgraf doch die Mehrzahl seiner Widersacher daselbst durch Waffengewalt bezwungen und auch die Anhaltiner ihrer thätigsten Bundesgenossen dadurch beraubt, hatten sich schließlich gegen eine angemessene Entschädigung ihrer Ansprüche auf das Erbe begeben. Und soweit war Thüringen bereits im Februar 1250 beruhigt, daß Heinrich auf dem Tag zu Mittelhausen im Beisein vieler Großen des Landes den Frieden feierlichst beschwören lassen konnte.

Wie anders hatte es jedoch drei Jahre zuvor in dem unglücklichen Lande ausgesehen. Schon unter den letzten Ludowingern war es mehrfach der Schauplatz innerer Fehden gewesen. Die Leiden desselben mehrten sich furchtbar mit dem Erlöschen des Landgrafenhauses. Nicht nur, daß jene Fehden zwischen den Grafen und Edlen im Lande noch fortdauerten und immer größere und weitere Gebiete und Interessen in ihre Kreise zogen, vor allem ward verhängnisvoll, daß dieselben, indem die Parteien Stellung nahmen zu der Frage der Erbfolge in Thüringen, ihres privaten Charakters mehr und mehr entkleidet wurden, daß sie mit dem Streit der Erben um die Landgrafschaft gänzlich verschmolzen. Daneben her, und, wie zu vermuthen ist, zum Theil wieder Hand in Hand mit ihnen gingen die Auflehnungen der Ministerialen gegen ihre Herren. Daß in der herrscherlosen Zeit das Freibeuterunwesen rapide um sich griff, war durchaus naturgemäß. Und um das Maß des Unglücks voll zu machen, brach über das Land im Jahr 1248 auch noch ein großes Sterben herein und verödete einzelne Striche desselben vollständig. So wirkten verschiedene Umstände zusammen, um die Erledigung der Landgrafenwürde, das Aussterben des ludowingischen Geschlechtes im Mannsstamm und den in Folge dessen aus-

brechenden Krieg für Thüringen besonders verderblich werden zu lassen.

Die Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Markgraf Heinrich von Meißen und Graf Siegfried von Anhalt — sie sind es zunächst hauptsächlich, die mit ihren Ansprüchen auf die ludowingischen Lande in offnen Gegensatz treten — ließ nicht lange auf sich warten. Sobald die Kunde von dem Ableben des letzten Landgrafen zu ihnen gedrungen war, waren sie in Thüringen eingerückt und hatten sofort hart wider einander Fuß gefaßt, jeder in der Absicht, das Vordringen des Gegners zu verhindern. Da, wo die Wipper sich in die Unstrut ergießt, tritt von Nordwesten die Hainleite, von Südosten die Schmücke nahe an den Fluß heran, ein natürliches Thor bildend, durch welches man von Norden her in die thüringische Hochebene eindringen kann. Hat man aus der Richtung von Oldisleben aufbrechend den Durchgang passirt, so trifft man auf das Städtchen Weißensee, welches quer vorgelegen, zur Vertheidigung der Passage wie geschaffen ist. An dieser strategisch wichtigen Stelle, die schon in früheren Kämpfen eine Rolle gespielt hatte *) und jedenfalls noch Reste alter Befestigungen trug, wurden aufs neue Burgen errichtet, deren Namen uns in dem später ausführlich zu besprechenden Weißenfelser Vertrag überliefert sind unter Umständen, welche die Bedeutung dieser Positionen in ein klares Licht setzen. Oberhalb des Nonnenklosters in der Nähe von Oldisleben, auf dem äußersten Vorsprunge der Hainleite, wurde die Sachsenburg **) befestigt, offenbar dasselbe Bollwerk, das dem Erfurter Annalisten zu Folge von dem Grafen von Anhalt aufgeführt wurde. Eine ähnlich dominirende Stellung Weißensee gegenüber nahm die etwa eine halbe Stunde von der Stadt entfernt liegende Weißen-

---

*) A. R. 128.

**) Jetzt ein Gut.

burg *) ein, die ebenfalls erst während des Krieges entstand. Auch diese Feste war in den Händen der antimeißnischen Partei, während der Markgraf, der bereits das an der Ostgrenze Thüringens gelegene wichtige Eckartsberga besetzt hatte, eilte, sich der Stadt Weißensee zu bemächtigen, die nun der Mittelpunkt des Kampfes wurde, von der aus er sich einen erheblichen Theil des Landes unterwarf **). Doch hatte er sich vorerst noch nicht des ruhigen Besitzes seiner Eroberungen zu erfreuen; die gegnerische Partei strengte alles an, sie ihm streitig zu machen und mehrfach blieben deren Bemühungen nicht ohne Erfolg. Freilich verfocht auch Siegfried von Anhalt nicht allein und auf eigne Faust seine Sache gegen Heinrich den Erlauchten. Zunächst betrachteten die Anhaltiner die Vertheidigung von Siegfrieds Anrechten als Familienangelegenheit ***). Sodann gelang es diesem sehr bald eine ganze Reihe der mächtigsten Thüringer Dynasten, die Grafen von Kefernburg, von Schwarzburg, von Beichlingen u. A. †) in sein Interesse zu ziehen, die begreiflicher Weise ihm als dem nachgiebigeren, weil an Macht schwächeren, vor dem gewaltigeren und energischeren Markgrafen den Vorzug gaben. Endlich ist zu vermuthen, daß die Anhaltiner noch von anderer Seite Unterstützung gefunden haben.

Siegfrieds Stiefbruder Graf Heinrich II. von Anhalt war mit Mathilde, der ältesten Tochter Herzog Ottos von Braunschweig, vermählt. Wie dieser, selbst ohne gegründete

---

*) Heutzutage eine kahle Kalkhöhe mit nur geringen Befestigungsspuren.

**) A. E. 35.

***) Postquam mortuus est . . H. Raspo Lantgrauius Thuringorum facta est contentio inter filios Henrici Comitis Anschariae ex parte una et Marchionem Henricum Misnensem ex parte altera . . sagt der Mönch Reinhold des Klosters Marienthal in seinem Bericht bei Sudendorf I 23 ff. Auch im Weißenfelser Vertrag ist von den Comites de Anhalt die Rede. S. unten.

†) Sie sind aufgeführt in dem Weißenfelser Vertrage. S. unten.

Erbansprüche geltend machen zu können, die Erledigung der Landgrafschaft zu seinem Vortheil auszunutzen bestrebt war, werden wir noch sehen. Daß ihn aber ein derartiges Vorgehen unbedingt in offenen Gegensatz zu dem Markgrafen bringen mußte, liegt auf der Hand. Hören wir nun, daß schon 1247 Otto von Braunschweig der Äbtissin von Quedlinburg seine Vermittlung zwischen ihr und dem Grafen Heinrich II. von Anhalt und dessen Brüdern verspricht *), daß dieser sich 1248 in Braunschweig befindet, wo er in mehreren Urkunden seines Schwiegervaters als Zeuge auftritt **), daß endlich am 25. April 1249 die Grafen von Anhalt neben dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg in einem Schutzbriefe Herzog Ottos für den erwählten Bischof von Hildesheim erscheinen ***), so geht man sicher nicht zu weit, wenn man annimmt, daß dies Zusammensein der durch Verwandtschaft und Gemeinsamkeit der Interessen verbundenen Fürsten nicht vorüber gegangen ist ohne gewisse Einigungen und Abmachungen gegenüber der Thüringer Erbfolgeangelegenheit, die naturgemäß damals den Mittelpunkt der Territorialpolitik der benachbarten Fürsten bilden mußte; die Wahrscheinlichkeit eines gemeinsamen Vorgehens auf Grund vorheriger Verständigung liegt zu nahe, um sich abweisen zu lassen. Hierdurch gewinnt dann auch der Ausdruck „Saxones“, mit dem in allen chronikalischen Berichten †) die auswärtigen Feinde Heinrichs des Erlauchten

---

*) Heinemann, Cod. Anh. II 138.

**) Ebenda 139 u. 140.

***) Ebenda 141.

†) Die A. E. 35 meinen bei den Ereignissen um Weißensee damit die Anhaltiner, zu denen vielleicht schon damals braunschweigische und sachsenwittenbergische Hülfstruppen gestoßen waren. Später werden in der Chr. Min. 203 einmal die Braunschweiger allein, ein ander Mal die ganze Liga, welche 1263 den Schlag gegen Thüringen führte, mit dem Ausdrucke »Saxones« bezeichnet.

benannt werden, am besten seine Erklärung. Dieser alte Stammname, der sich in der damaligen Zeit nicht mehr mit einem auch politisch zusammen gehörigen einheitlichen Ganzen deckte, schien am geeignetsten Sachsen, Anhaltiner, Braunschweiger als den gemeinschaftlichen Feind Thüringens zu bezeichnen. Vor allem begreift man aber auch so erst, wie Siegfried von Anhalt es wagen konnte, dem mächtigen Markgrafen, der überdies auch in Thüringen selbst, vornehmlich an den ritterbürtigen Ministerialgeschlechtern, eine starke Stütze fand, entgegenzutreten und ihm so lange Widerstand zu leisten vermochte.

Über die Vorgänge von 1247 haben wir aus Thüringen keine weiteren bestimmten Nachrichten; es scheint nicht, daß es zu ernstlichen Zusammenstößen gekommen wäre. Dagegen ließ sich das folgende Jahr von Anfang an sehr kriegerisch an. Bereits am 26. Januar eroberten Anhänger des Markgrafen das Städtchen Neumark, nordöstlich von Erfurt, und äscherten dasselbe ein*). Sie gehörten wahrscheinlich den Schaaren Rudolfs von Vargula an, der eben damals plündernd und sengend die Umgegend von Erfurt, das Gebiet der Grafen von Gleichen durchzog. Ihm als dem energischsten und eifrigsten seiner Parteigänger hatte der Markgraf für die Dauer seiner Abwesenheit aus Thüringen die Bekämpfung seiner Widersacher übertragen und ihn zu diesem Zwecke durch meißnische Truppen verstärkt. Dadurch sah sich nun Rudolf von Vargula seinerseits in die Lage versetzt, seinen persönlichen Gegnern mit mehr Aussicht auf Erfolg entgegen zu treten. Seit bereits zwei Jahren lag er mit den Grafen von Gleichen in Fehde, die mit dem Eintritt der allgemeinen Zerrüttung der thüringischen Verhältnisse nach Heinrich Raspes Tode mit erneuter Heftigkeit aufgenommen ward. Eben damals war, wie bemerkt, Schenk Rudolf ausgezogen,

*) A. E. 36.

um die Besitzungen der Grafen von Gleichen mit Feuer und Schwert zu verwüsten. Graf Heinrich von Gleichen verband sich, um dafür Rache zu nehmen, mit einer Anzahl benachbarter Grafen und folgte den Spuren seines Gegners. Bei Mittelhausen nördlich von Erfurt kam es zwischen ihnen zur Schlacht (11. Februar), in der sich das Glück anfänglich auf Seiten der Gegner des Markgrafen neigte; aber die Dazwischenkunft des Burggrafen von Kirchberg verwandelte den schon halb gewonnenen Sieg für diese in eine empfindliche Niederlage. Die Grafen Günther von Kefernburg und sein Sohn Berthold, Günther von Blankenburg und dessen Bruder Heinrich von Schwarzburg nebst 20 Rittern fielen in die Hände Rudolfs von Vargula und der Markgräflichen *).

So bedeutend nun auch dieser Sieg besonders in Folge der Gefangennahme der 4 Grafen war, eine Entscheidung führte er zunächst noch nicht herbei; war doch auch das Haupt der Gegner des Markgrafen, Graf Heinrich von Gleichen entkommen und verharrte, ohne durch sein Mißgeschick eingeschüchtert zu sein, in der Feindschaft gegen denselben. Man irrt wohl nicht in der Annahme, daß die Grafen von Gleichen als Vögte von Erfurt, einer Stadt, die in dem Erzbischof von Mainz ihren Herrn erkannte, zugleich in dessen Interesse, der ebenso wie in Hessen auch in Thüringen — hier freilich, wie es den Anschein hat, von vornherein mit weniger Glück als dort — die Kirchen-

*) A. E. 35 u. 36. Daß nicht Mühlhausen, sondern Mittelhausen der Ort des Treffens ist, hebt bereits Herquet, Mühlhäuser Urkundenbuch 32 u. 33 mit Recht hervor. So oft in den A. E. von Mühlhausen die Rede ist, geschieht es mit dem Zusatz »regia villa«, der sich stets auch bei den anderen Reichsstädten Eschwege und Nordhausen findet. Überdies ist Mühlhausen für Mittelhausen noch an einer anderen Stelle in den A. E. 37, 29 verschrieben. Die von Wegele, 16 not. 2 citirte Urkunde gehört in das Jahr 1265 (Herquet, 62).

lehen einzuziehen gewillt war, den Kampf gegen Heinrich von Meißen führten und dafür von dieser Seite mannigfache Unterstützung fanden *). Daß es zwischen den Markgräflichen und den Vertretern der Kirche in jenen Tagen gleichfalls zu offnen Feindseligkeiten gekommen ist, dafür spricht, abgesehen davon, daß Erfurt aufs heftigste gegen Heinrich den Erlauchten Partei nahm, auch die Notiz, daß der Dechant von Sanct Sebastian in Magdeburg, als er auf einer dienstlichen Reise zu Erzbischof Siegfried von Mainz begriffen war, in der Diöcese Naumburg von Rudolf von Vargula und dessen Leuten gefangen und ausgeplündert worden war **).

Dieser suchte begreiflicher Weise auch seinen Sieg bei Mittelhausen nach Kräften auszunutzen; nicht lange nach demselben eroberten seine Schaaren das Kastell Eckenstedt. Am 18. Mai 1248 sehen wir ihn dann im Gefolge seines Herrn, des Markgrafen, als dieser zu Freiburg zu Gunsten des Stiftes Merseburg urkundete ***). Es scheint zunächst nicht, daß Heinrich von Meißen bereits damals an einen Kriegszug nach Thüringen gegen seine Feinde gedacht hat; vielleicht, daß er einstweilen in Folge des Sieges bei Mittelhausen jede ernstlichere Gefahr für beseitigt hielt. Diese Sorglosigkeit aber mußte er mit dem zeitweiligen Verlust Weißensees bezahlen, das in die Hände der Anhaltiner fiel †). Am 9. Juli 1248 hatte Graf Siegfried

*) S. Wegele, 17.

**) Mülverstedt, Magdeburgische Regesten II 635. Papst Alexander IV. befiehlt 1258 die Thäter, bis sie Genugthuung geleistet, zu excommuniciren.

***) Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. 2, 401.

†) . . a Saxonibus expugnatum est sagt der Erfurter Annalist. Nach den früher gegebenen Auseinandersetzungen scheint es uns zweifellos, daß man dabei in erster Linie an Siegfried von Anhalt zu denken hat.

unterstützt vorzugsweise durch braunschweigische oder vielleicht sachsen-wittenbergische Hülfstruppen diese Stadt überrumpelt und erobert; jedoch hielt sich die meißnische Besatzung der Burg und fügte, indem sie heimlich Feuer an die Stadt legte, dem Feinde nicht unbedeutenden Schaden zu. Erst dieser Vorfall veranlaßte den Markgrafen wieder selbst auf dem Kriegsschauplatz zu erscheinen; am 11. Tage darnach traf er vor Weißensee ein, worauf die Anhaltiner, nachdem sie den noch übrigen Theil der Stadt nun ihrerseits in Brand gesteckt hatten, aus derselben entwichen. Dafür verwüstete Heinrich der Erlauchte die in der Nachbarschaft von Weißensee gelegenen Besitzungen der ihm widerstrebenden Thüringer Grafen und rückte darauf am 23. Juli vor Erfurt, um auch diese Stadt, den Herd der kirchlichen Opposition in Thüringen, zu bezwingen. Da er hier jedoch alles in gutem Vertheidigungszustand antraf, zog er schon am 3. Tage unverrichteter Sache wieder ab, um schließlich noch Heinrich von Ballstedt für die Plünderung des Klosters Georgenthal, die dieser mit denen von Hermannstein am Himmelfahrtstage verübt hatte, zu züchtigen *). Bald darnach wird er in seine Stammlande zurückgekehrt sein **), trotzdem einstweilen die Angriffe auf seine Anhänger in Thüringen noch fortdauerten. Gegen Ende September des Jahres rückte ein Beutezug von 70 Bewaffneten unter Führung von Berengar von Meldingen und Giselbert von Tullstedt gegen die Edlen von Lobeda und den Burggrafen von Kirchberg. Dieser aber, es wird Dietrich der Ältere gewesen sein, der als Parteigänger Rudolfs von Vargula, wie wir sahen, entscheidend in das Treffen bei Mittelhausen eingegriffen hatte, eilte den Räubern nach, holte sie bei Magdala ein, schlug sie und

*) A. E. 36.

**) Er ist erst am 2. Oktober 1248 urkundlich wieder in Mühlberg nachweisbar. Ludewig, Reliquiae I 67.

nahm deren Rädelsführer gefangen *). Der Besitz der Burggrafen, die in dieser Gegend zwischen Saale und unterer Ilm ansässig waren, ist also der Schauplatz dieser Vorgänge, die schwerlich außer Zusammenhang mit den größeren Kämpfen gestanden haben, vielleicht durch die Grafen von Gleichen oder die diesen verwandten Schwarzburger veranlaßt wurden. Immerhin aber muß der Markgraf für den Augenblick seine Anwesenheit in Thüringen als nicht unbedingt erforderlich angesehen haben, schwerlich würde er sonst in Erinnerung an den Überfall Weißensees nach dem kurzen Frühjahrsfeldzug ausschließlich seinen Getreuen die Bekämpfung seiner Feinde überlassen haben. Waren doch auch bereits mehrere derselben in seiner Gewalt; und wie gering im Großen und Ganzen die eignen Machtmittel der Anhaltiner waren, zeigt am Besten der Umstand, daß der Krieg in Thüringen vorläufig sein Ende fand, sobald die Mehrzahl der Grafen des Landes der Feindschaft gegen den Markgrafen sich begeben hatte.

Für diese scheint eine Veranlassung zum Friedensschluß noch die Niederlage gewesen zu sein, die nicht lange vor dem 1. Juli 1249 ein Theil der Ihrigen bei Gotha erlitten hatte und in der ein Herr von Treffurt nebst Anderen in die Gefangenschaft der Meißener gerathen war **). An diesem Tage kam es zu dem schon öfter erwähnten Vertrage von Weißenfels ***), den sonderbarer Weise unsere gesammte chronikalische Überlieferung mit Stillschweigen übergeht. Die Umstände deuten darauf hin, daß Markgraf Heinrich den thüringischen Grafen gegenüber sich im entschiedensten Vortheil befand; aber er handelte

*) A. E. 36.

**) S. die Urkunde des Weißenfelser Vertrages . . . qui apud Gotha fuerunt nuperrime captivati.

***) Die Urkunde (Orig. in Dresden) ist schon öfters gedruckt, so Tentzel, Supplementa ad historiam Gothanam II 590.

weise und politisch, mittels eines durchweg maßvollen und versöhnlichen Abkommens seine neuerworbene Stellung in Thüringen zu befestigen. In Weißenfels an der Grenze Thüringens erschienen vor ihm neben den gefangenen Grafen die Mehrzahl der Glieder der feindlichen Liga; vermißt wurden, außer den Anhaltinern, von einheimischen Herren die Grafen von Gleichen, die also noch nicht gesonnen waren, den Widerstand gegen Heinrich fallen zu lassen; dagegen ward ein Abkommen mit den Anhaltinern schon jetzt bestimmt ins Auge gefaßt.

Der Vertrag erscheint im Ganzen als eine Anerkennung der staats- und lehenrechtlichen Stellung Heinrichs als vollberechtigten Nachfolgers der Ludowinger in Thüringen. Er wird anerkannt als Landgraf; als solchem steht es ihm zu, Kriegsfolge zu fordern sowohl in den Kämpfen, die er für seine eigne Person führt zu Angriff und Abwehr, als auch in den großen Parteikämpfen des Reiches. Dafür hat er selbst wiederum die Grafen als seine Vasallen in ihrem Lehensbesitz ruhig zu belassen und zu schützen, muß für den Schaden aufkommen, den sie an Freiheit und Besitz etwa in seinen Diensten erleiden, zugleich ihnen aber auch Antheil gewähren, wenn er selbst für die Heeresfolge im Reich entschädigt wird. Vor ihm als Landgrafen haben ferner die Grafen Recht zu stehen. Als Erbe Heinrich Raspes gilt er ihnen für den rechtmäßigen Besitzer sowohl der Allodialgüter als auch der früher in den Händen der Ludowinger befindlichen Reichs- und Kirchenlehen — trotzdem eine Belehnung mit Letzteren damals sicher noch nicht erfolgt war — daher sie ihn sowohl in Eigen- als in Afterlehen für ihren rechtmäßigen Lehnsherrn anerkennen.

Diese allgemeine staats- und lehensrechtliche Anerkennung, die Heinrich, entsprechend der Eventualbelehnung Friedrichs II., von den Grafen und Herren im Thüringer Lande zu Theil wurde, diente nun zur Grundlage für die speciellen Abmachungen, welche Ordnung in die verworrenen

Zustände der Provinz zu bringen bestimmt waren. Zunächst handelte es sich um den Einzelbesitz, bei dem man ebenfalls auf den status quo zurückging. Was die Grafen von ehemals landgräflichen Allodialgütern an sich gerissen, soll zurückgegeben werden; die Grafen von Honstein und Beichlingen, Heinrich und Günther von Schwarzburg gestehen ihm das Einlösungsrecht der ihnen verpfändeten Güter zu; aber auch bei dem, was in des Markgrafen Namen von fremdem Eigentum occupirt ist, soll er thun, was Recht ist. Sich mit den Anhaltinern über ihre Ansprüche auseinander zu setzen, wird Heinrich anheim gegeben; doch soll er, wenn er die Sache nicht in Freundschaft mit ihnen beilegen kann, sich einer rechtlichen Entscheidung nicht entziehen. Alle Privatstreitigkeiten, vor allem auch die Fehde zwischen Hermann von Mansfeld und Albert von Rabenswald sollen freundschaftlich beigelegt werden, eventuell auf dem Wege Rechtens entschieden werden. Die beiderseitigen Gefangenen, bis auf die jüngst bei Gotha gemachten, erhalten ihre Freiheit und schwören Urfehde. Die während der Kriegszeit angelegten Befestigungen, vor allem die Weißenburg und Sachsenburg, werden geschleift, wobei sich beide Theile gegenseitige Unterstützung zusagen. Kurz jeglicher Grund zu fernerer Feindschaft und Zwietracht zwischen den unterhandelnden Parteien soll auf immer beseitigt werden und indem man sich für die Zukunft Recht und Besitz gegenseitig gewährleistet, will man an Stelle der bisherigen allgemeinen Unsicherheit nunmehr den Zustand einer wahren Solidarität der beiderseitigen Interessen treten lassen.

Damit war der erste und zugleich einer der entscheidendsten Schritte zur Lösung jener unsäglichen Wirren gethan, welche der Tod des letzten Ludowingers über seine Lande heraufbeschworen hatte. Ein Herrscher war wieder im Lande, anerkannt von der überwiegenden Mehrzahl der Thüringer Großen, und zwar anerkannt in Folge eines

Vertrages, mit dem beide Theile nach den Verhältnissen wohl zufrieden sein konnten, und der aus diesem Grunde einen dauernden Frieden versprach.

Es lag auf der Hand, daß die noch unversöhnten Feinde des Markgrafen, isolirt wie sie durch den Weißenfelser Vertrag waren, über kurz oder lang ebenfalls ihren Frieden mit diesem suchen würden. Ernst von Gleichen erscheint noch in demselben Jahre als Zeuge auf einem Tage, welcher unter des Landgrafen Vorsitz im Beisein vieler Adligen Thüringens zu Buttstedt abgehalten wurde *). Er muß also dem Beispiele seiner Genossen baldigst gefolgt sein. Ob er die gleichen Bedingungen wie diese erhalten, wissen wir nicht; es kann recht gut damals geschehen sein, daß seinem Hause die Gerichtsbarkeit über eine Anzahl Dörfer entzogen wurde, welche erst Landgraf Albrecht 1263 seinem Sohne Erwin zurückgab **).

Ernsts Bruder Heinrich befindet sich dagegen in Buttstedt nicht unter den Zeugen; vielleicht, daß diesen einstweilen noch seine Stellung als Vogt von Erfurt von der Annäherung an den Markgrafen zurückhielt ***). Denn die Vertreter der Kirche in Thüringen, an ihrer Spitze die Bürgerschaft von Erfurt, scheinen die Feindschaft gegen Heinrich von Meißen noch weiter fortgesetzt zu haben, wohl hauptsächlich deshalb, weil auch Erzbischof Christian

---

*) S. die Urkunde der Grafen Heinrich von Schwarzburg und Burkard von Blankenburg, die als Vormünder der Grafen von Klettenberg ein Geschäft zwischen diesen, den jungen Grafen von Orlamünde und dem Kloster Walkenried regeln. (Niedersächsisches Urkundenbuch II 191.) 1249 ohne Tag.

**) Sagittarius, Gesch. von Gleichen 62.

***) Vergl. Wegele, 17. 1249 (ohne Tagesangabe) gestatten Heinrich und sein Bruder Ernst in einer zu Erfurt ausgestellten Urkunde (Thuringia Sacra 522) ihrem Ritter Berthold von Tonna den Verkauf einer Hube an das Kloster Georgenthal, um sich aus der Gefangenschaft loszukaufen, in die er ob officia domino suo praestanda gerathen war.

von Mainz, trotz seiner entschieden friedlicheren Gesinnungen sich nicht dazu verstehen wollte, den Übergang der thüringischen Kirchenlehen auf den Markgrafen ohne Weiteres gut zu heißen, ebenso wenig wie er Sophiens Ansprüche in Hessen anerkannt hatte. Es kam anfangs September 1249 zu einem Scharmützel unter den Mauern von Erfurt; die Bewohner der Stadt machten gegen die Markgräflichen, die es wahrscheinlich auf die Verwüstung des umliegenden Gebietes abgesehen hatten, einen Ausfall, wurden aber unter Zurücklassung einer Anzahl Gefangener mit blutigen Köpfen heimgeschickt *).

Seines im Weißenfelser Vertrage in Bezug auf das Verhältniß zu den Anhaltinern gegebenen Versprechens hat Markgraf Heinrich nicht versäumt, sich möglichst bald zu entledigen. Es ist anzunehmen, daß auch die Gegenpartei ihrerseits sich durchaus entgegenkommend gezeigt hat. Privatfehden scheinen die Anhaltiner in dieser Zeit mehrfach in Anspruch genommen zu haben; zudem war in einer derselben zwischen den Grafen von Stollberg und Beichlingen einer- und Otto von Hadmersleben andererseits Graf Heinrich von Anhalt, der sich auf Seiten der Ersteren geschlagen hatte, von Letzterem gefangen genommen und nur auf die Fürsprache des Herzogs von Braunschweig und der Markgrafen von Brandenburg in Freiheit gesetzt worden. Diese Ereignisse werden in die zweite Hälfte des Jahres 1249 fallen. Gegen den Schluß desselben erfolgte dann offenbar auch die Aussöhnung zwischen den Anhaltinern und dem Markgrafen. Siegfried von Anhalt ließ sich seine Ansprüche auf die Erbschaft des letzten ludowingischen Landgrafen durch eine entsprechende Geldsumme abkaufen **). So konnte denn bereits am 28. Februar

*) A. E. 37.

**) S. den Bericht des Mönches Reinhold bei Sudendorf I 23. Die Chronologie der Ereignisse anlangend beachte man die

1250 Heinrich ein Landding an der alten Gerichtsstätte zu Mittelhausen an der schmalen Gera abhalten und hier in Gegenwart der Großen des Landes den Frieden, den die kirchliche Opposition kaum ernstlich zu stören vermochte, beschwören lassen *).

Dies ist dem Erfurter Annalisten zu Folge der eigentliche Zeitpunkt, von dem an die neue Würde und Stellung Heinrichs als Landgrafen von Thüringen, so sehr dieser auch deren Rechtmäßigkeit zu bestreiten bemüht ist, datirt. Und nun sollte der Beruhigung Thüringens auch noch die friedliche Verständigung des Markgrafen mit seiner Verwandten Sophie von Brabant auf dem Fuße folgen.

Verständigung Heinrichs von Meißen mit Sophie von Brabant. Eisenacher Richtung.

Im Beginn des Jahres 1250 scheint sich die Herzogin auf der Wartburg eingefunden zu haben; am 23. Februar überträgt sie hier den Brüdern vom deutschen Hause in Anbetracht der liebevollen Dienstfertigkeit, die sie ihr gewidmet haben, das Patronatsrecht über die Kapelle in Wehrda **). In ihrem Gefolge sehen wir den Comtur des Ordenshauses in Marburg, den früheren Abt von Hardehausen Gottfried, aus dem Hause Meremberg, ihren

---

Eingangsworte des den Schluß eines von Reinhold geschriebenen Codex bildenden Berichtes: A. 1250 ego Reinoldus . . . . . . scripsi librum hunc sedensque super eo . . . quasi novem mensibus ad finem usque perduxi. Verum tamen post inceptionem ejus primus quaternus exustus est. Offenbar fällt die Vollendung des Buches ins Jahr 1250, die erste Anfertigung aber, mit der unsere Ereignisse zusammentreffen, mehr als 9 Monate früher.

*) A. E. 37. Vergl. Wegele 19 not. 5. An demselben Tage und Orte urkundet Markgraf Heinrich für Dietrich von Vippach (Regesten und Urkunden zur Geschichte des Geschlechtes von Wangenheim 41). Unter den Zeugen erscheint Rudolf von Vargula.

**) Wyß, 83.

Kaplan Wiegand, Conrad Milchling, Wiederhold von Nordeck und andere lahngauische Ministerialen; auch der Prior des Dominikaner-Klosters in Eisenach erscheint unter den Zeugen.

Heinrich der Erlauchte war am dritten Tage nach dem Landding zu Mittelhausen, nach mittelalterlicher Zählung also am 2. März, in Eisenach eingetroffen *), wie zu vermuthen ist, auf direktes Ansuchen der Herzogin. Denn daß sie hauptsächlich auch, um die Hülfe ihres Verwandten in Anspruch zu nehmen, sich nach der Wartburg begeben hatte, dafür sprechen unserer Überzeugung nach ebenso sehr die oben geschilderten Zustände in der Grafschaft Hessen wie das Resultat der in Eisenach gepflogenen Verhandlungen. Sophie übertrug hier nämlich dem Markgrafen bis zur Großjährigkeit ihres Sohnes mit der Vormundschaft über denselben zugleich Hessen und überdies die als Grenzfeste Thüringens höchst wichtige Wartburg zu getreuer Hand **). Das ist leider Alles, was wir aus gutbezeugter

*) A. E. 37.

**) A. E. 37. Dein tertia die veniens Ysenacum a ducissa Brabantie sub nomine tutoris ipsius filii nobile illud castrum Wartberc cum tota Hassie terra ad annos 10 commodatum suscepit. Über die offenbar auf späterer Entstellung beruhenden Abweichungen der abgeleiteten Quellen vergl. unsere quellenkritische Übersicht.

Für die Richtigkeit der Angaben der A. E. findet sich eine urkundliche Bestätigung. Am 7. Oktober 1254 verpfändet die Herzogin Sophie dem Herzog Albrecht von Braunschweig für 4000 Mark, die sie diesem als Mitgift ihrer Tochter zu zahlen verspricht, ihre Stadt Biedenkopf; außerdem weist sie ihm, bis diese Summe bezahlt ist, Jahresrenten aus ihren Einkünften in Marburg, Nordeck, Grünberg, Homberg, Alsfeld und Biedenkopf, sämmtlich Städten der Lahngegend, an. Dann aber heißt es weiter in der Urkunde: Si vero terra nostra, quam Marchioni Misinensi consanguineo nostro commisimus, nobis reddita fuerit et nos castrum nostrum et oppidum Guodensberg eidem duci et redditus predictos in Hassia assignaverimus . . . . (Noessel, De ditione Hassiaca ad Vierram Diss. Marb. 1770. S. 27 f.). Hieraus geht nun zunächst klar hervor, daß unter

Quelle über die Eisenacher Richtung wissen; wir erfahren weder etwas über die speciellen Motive, die dieselbe veranlaßt haben, noch wird mit einem Worte irgend welcher Vereinbarungen gedacht, die auf eine definitive Auseinandersetzung über die beiderseitigen Erbansprüche hinzielten. Aber es scheint uns fast undenkbar, daß man sie nicht bereits damals ins Auge gefaßt, wir können uns nicht überreden zu glauben, daß das Ergebniß der damaligen Verhandlungen ausschließlich ein aufschiebendes gewesen sei. Man vergegenwärtige sich nur einmal die Lage der unterhandelnden Parteien. In einem dreijährigen siegreichen Kampfe hatte der Markgraf seine Widersacher in Thüringen niedergeworfen, die Anhaltiner waren mit Geld abgefunden, drei

---

der terra nostra, die Sophie Heinrich übergeben hat, nur die Grafschaft Hessen, auch mit Abzug der ludowingischen Allode an der Lahn, zu verstehen ist, durchaus entsprechend dem Wortlaut der A. E.; commodatum suscepit heißt es hier doch offenbar in dem Sinne, daß sich der Markgraf damit verpflichtete, die Regierung des Landes im Interesse seines Mündels einzurichten, was mir direkt der Annahme Wegeles S. 21, als ob Sophie bereits damals von ganz Niederhessen Besitz ergriffen und hier allgemein als Regentin anerkannt sei, zu widersprechen scheint. In Bezug auf Verwerfung der Angabe, daß die Übertragung der vormundschaftlichen Regierung auf 10 Jahre erfolgt sei, schließe ich mich dagegen Wegeles Ausführungen (S. 22 Not. 1) an; hier ist ja ein Irrtum unseres Annalisten leicht verzeihlich, wenn er nicht etwa durch die fehlerhafte Überlieferung unserer Annalen veranlaßt ist.

Über die Schicksale der Wartburg in den ersten Jahren des Erbfolgekrieges haben wir uns bereits oben ausgesprochen; wir vermutheten mit Wegele, daß Herzog Heinrich von Brabant von dieser Burg im Namen seines Sohnes Besitz ergriffen habe. Ob auch von dem am Fuße derselben gelegenen Eisenach? Wegele S. 22 läßt auch auf diese Stadt, entsprechend seiner Auffassung von dem hier geschlossenen Vertrage, den Grundsatz des gemeinschaftlichen Besitzes ausgedehnt werden. 1278 wird sie als Lehen der Stifter Fulda und Hersfeld urkundlich erwähnt (Revers Landgraf Albrechts von Thüringen über Eisenach Wenck U. B. II 212). Sicher bildet sie später ein Hauptobjekt des Streites zwischen Sophie und Heinrich dem Erlauchten.

Tage vor der Eisenacher Zusammenkunft hatte Heinrich, umgeben von einer reichen Zahl thüringischer Grafen und Edlen, die in ihm ihren rechtmäßigen Herren und Nachfolger Heinrich Raspes sahen, den Frieden des Landes beschwören lassen. Und da hätte er nicht auch Sophie gegenüber auf Anerkennung seiner ihm Kraft kaiserlicher Eventualbelehnung zukommenden, überdies durch Waffengewalt neu errungenen Stellung, dringen sollen, vorausgesetzt, daß diese überhaupt damals sie ihm zu verweigern gesonnen gewesen wäre? Er, der ihr gegenüber die bündigsten Verpflichtungen übernahm, hätte nicht auch von ihr dafür gewisse Concessionen gefordert? Freilich noch drohten an den Grenzen der ludowingischen Lande auswärtige Feinde, noch war der Widerstand der Kirche nicht gebrochen, Grund genug für den Markgrafen eine friedliche Verständigung mit der Herzogin willkommen zu heißen. Aber war sie denn nicht in dieser Beziehung ganz in der gleichen Lage, hielt nicht auch ihr das Mainzer Erzstift seine Lehen in Hessen vor — und was das hier bei der Bedeutung derselben zu sagen hatte, sahen wir oben — konnten sich nicht die Angriffe der auswärtigen Gegner vorläufig auch ebenso gut gegen sie richten? Ihre eignen Machtmittel waren entschieden so bedeutend nicht, daß ihre Gegnerschaft allein damals für Heinrich eine ernste Gefahr werden konnte; von Beziehungen zwischen Hessen und Braunschweig hören wir aus dieser Zeit noch nichts. Ob Sophie sonst wohl zu dem Entschluß gekommen wäre, gerade dem Markgrafen, ihrem Miterben und offenkundigen Concurrenten, die Vormundschaft über ihren Sohn und die provisorische Regierung in Hessen anzuvertrauen? Kaum darf man doch, wie es noch neuerdings in sichtlichen Anklängen an die romantischen Schilderungen unserer späten sagenhaften Überlieferung geschehen ist*), „von einem unerschütterten

*) Wegele 21.

Glauben Sophiens an ihr Recht und an die Uneigennützigkeit Heinrichs" reden, die sie bei diesem Schritte geleitet haben sollen. Eine Frau von ihrer Energie und Thatkraft, die in den späteren mannigfachen Verwickelungen eine geradezu männliche Umsicht und Festigkeit zeigte, wird sich schwerlich damals der Schwäche solcher Leichtgläubigkeit schuldig gemacht haben, wird nicht so kurzsichtig gewesen sein, ihre und ihres Sohnes Sache ohne Weiteres, ohne durch die Verhältnisse genöthigt zu sein, in die Hände eines Mannes zu legen, dessen Interessen leichtlich in den direktesten Gegensatz zu den ihren treten konnten. In Ermangelung jeder anderen kräftigen Stütze bedurfte sie vielmehr augenblicklich des Markgrafen, um durch ihn zunächst Heinrich dem Kinde den Besitz der Grafschaft Hessen, der ihm, wie wir vermutheten, durch die Vertreter der Kirche streitig gemacht wurde, sichern zu lassen. So begreift man es auch, warum sie nur dieses Gebiet, nicht auch die Lande an der Lahn in Heinrichs Verwahrung gab; hier, wo sie bereits allgemeine Anerkennung gefunden hatte, glaubte sie sich stark genug, sich auch ohne fremde Hülfe behaupten zu können *). Ansprüche auf die Landgrafschaft Thüringen hat sie, darüber scheint uns ein Zweifel kaum möglich, damals nicht erhoben, ja es dünkt uns mehr als wahrscheinlich, daß sie im Eisenacher Vertrage in ihrem und ihres Sohnes Namen darauf förmlich Verzicht geleistet hat **), wofür

*) Daß übrigens auch hier die Kirche bemüht gewesen war, ihre Lehen einzuziehen, haben wir oben bezüglich der Stadt Alsfeld gesehen. Auch die Advokatur über das Kloster Wetter war nach dem Bekenntniß der Äbtissin Lutrudis vom 11. November 1247 (Wenck U. B. II 169) ein Mainzer Lehen, das die Landgrafen von Thüringen bisher immer inne gehabt hatten. Sie scheint im Laufe der Zeit aber auch auf Sophie übergegangen zu sein. 1255 wenigstens bestätigt sie einen Gütertausch zwischen den Klöstern Wetter und Haina (Wenck U. B. II 180).

**) Ich verweise noch einmal auf die bereits erwähnte Urkunde Sophiens vom 7. Oktober 1254; auch der noch zu besprechende Ott-

Heinrich von Meißen die Anrechte seines jungen Neffen auf die Grafschaft Hessen feierlich anerkannt und sich gleichzeitig verpflichtet hat, sie ihm in vollem Umfang zu erwerben.

Daß Sophie auch die Wartburg in ihres Verwandten Schutz gab, geschah wahrscheinlich in erster Linie deshalb, um diesen wichtigen Punkt nicht in andere feindliche Hände fallen zu lassen; möglich auch, daß man sich über deren Besitz, wie über die ludowingischen Allode in Thüringen überhaupt erst später, nachdem deren offenbar höchst schwierige Ausscheidung bewerkstelligt worden, definitiv zu einigen gedachte.

Bestimmend für Sophie, die vormundschaftliche Regierung für ihren jungen Sohn in Heinrichs des Erlauchten Hände zu legen, scheint nebenbei auch noch der Umstand gewesen zu sein, daß mittlerweile ihre Anwesenheit in Brabant, wo ihr Gemahl Herzog Heinrich ihr ein ansehnliches Wittum hinterlassen hatte *), auf einige Zeit wieder nöthig geworden war. Sehr bald nach dem Eisenacher Tage hat sie sich auf die Reise dahin begeben. Am 17. April 1250 begegnen wir ihr in Marburg **); einen Monat später, schon am 26. Mai, ist sie in Rhode-sur-Dyle, von hier aus dem Hospital des deutschen Ordens in Marburg die Fischerei in der Lahn für die Zeit ihrer Abwesenheit überlassend ***).

---

städter Vergleich hat unserer Ansicht nach derartige Abmachungen zur Voraussetzung. In Urkunden, die nach dem Eisenacher Tage ausgestellt sind, erscheint Sophie mehrfach ohne den Titel „Landgräfin von Thüringen“.

*) Butkens, Troph. de Br. 238. u. Pr. 90.

**) Sie schenkt den Nonnen in Kaldern das Patronatsrecht über die dortige Kapelle. (Historische und Rechts-begründete Nachricht von dem Ursprung .... der Land-Commende Marburg Beil. n. 13).

***) Wyß I 85 Sophia d. g. ducissa Brabancie ohne den Titel „Landgräfin von Thüringen“ ꝛc.

Auch die Landgrafengeschichten, so H. E. 417, bringen die Nachricht von der Reise Sophiens nach Brabant nach der Ausein-

Auch der Markgraf ist unmittelbar nach der Zusammenkunft mit der Herzogin zunächst in seine Stammlande zurückgekehrt, aber nur auf sehr kurze Zeit; am 29. März urkundet er zu Meißen. Jedoch schon am 13. April erscheint er wieder in Gotha, am 27. desselben Monats auf der Wartburg und dann taucht er erst wieder am 25. Oktober 1250 in Tharand auf *). Wie, wenn er in der Zwischenzeit vorübergehend in der Grafschaft Hessen geweilt hätte, um dort die Verhältnisse im Interesse seines Mündels zu regeln und gleichzeitig überhaupt in den westlichen Landen nach dem Rechten zu sehen?

Drohten doch hier noch von verschiedenen Seiten den berechtigten Erben Widerstand und Schädigung. Während nämlich in Hessen, wie wir sahen, die Mainzer Erzbischöfe die Herausgabe der Kirchenlehen standhaft verweigerten, hatten zugleich im Norden und Nordosten des Landes auswärtige Feinde mit Erfolg versucht, an den Grenzen desselben festen Fuß zu fassen.

Auftreten der Herzöge von Braunschweig und Sachsen-Wittenberg in den Landen an der Werra und den angrenzenden Gebieten.

War einer der Mann dazu bei der allgemeinen Unsicherheit und Verwirrung im Reich aus der Erledigung der thüringischen Landgrafenwürde Nutzen zu ziehen **),

---

andersetzung mit Heinrich von Meißen, über die sämmtliche ältere Quellen schweigen. Ist das eine Notiz, die dem Eisenacher Chronisten aus mündlicher Überlieferung ward oder verdankt sie nicht vielmehr der pragmatisirenden Tendenz desselben — aus Brabant war die Herzogin gekommen, sie kehrt dahin zurück, nachdem sie Heinrich dem Erlauchten ihr Land in Verwahrung gegeben — ihren Ursprung?

*) S. Tittmann, Heinrich der Erlauchte II 204 f.

**) Die zwischen dem jungen Hermann, dem Sohn Landgraf Ludwig des Heiligen von Thüringen, und Helene, der Tochter Herzog Ottos des Kindes, verabredete Ehe ist wohl überhaupt nicht zur Voll-

so war es Herzog Otto von Braunschweig. Enkel Heinrichs des Löwen, Neffe des Welfen Otto, der einst die Königskrone getragen hatte, war es ihm beschieden auf den Trümmern der Macht seiner Ahnen den Grund zu einem stattlichen Neubau zu legen, der bis in die Gegenwart hinein ein bedeutendes Glied des deutschen Staatenkomplexes gebildet hat. Rastlos thätig, rasch zugreifend, ein gewandter Diplomat und guter Krieger, hatte er während seiner Regierung jede Gelegenheit geschickt benutzt, sein junges Herzogtum zu erweitern und zu befestigen. Nun bot sich ihm von neuem die Möglichkeit, seinen Besitz nach einer Gegend hin zu vergrößern, die für die gesammten Wesergebiete von nicht geringer Wichtigkeit war. Dort, wo Werra und Fulda ihre Gewässer vereinigen und ihre Flußthäler — bei dem damals unfraglich herrschenden Mangel an bequemen und sicheren Verkehrsstraßen die natürlichen Handelswege aus dem Gebiete ihrer Oberläufe — in das Weserthal übergehen, lag und liegt die Stadt Münden, noch zu Franken gehörig, aber hart an der Grenze der nördlichen Lande, die sich heute an der Scheidelinie zwischen mitteldeutscher und platter Mundart erkennen läßt. Diese Stadt, ein natürlicher Durchgangsplatz für den nordsüdlichen Handelsverkehr, war höchst wahrscheinlich das erste Stück, das, von dem Ländergebiete des ludowingischen Hauses *) losgerissen, dem benachbarten Braunschweiger Herzog zur Beute fiel. Ein sicheres Zeugniß hierfür besitzen wir freilich nicht; aber alle Umstände legen es doch sehr nahe, daß Münden, das um diese Zeit von den

---

ziehung gelangt. (S. Cohn's Stammtafeln n. 60 Anm.) Überdies konnte Herzog Otto daraufhin kaum Ansprüche an die ludowingische Verlassenschaft geltend machen.

*) Am 10. Juli 1229 führt Landgraf Heinrich von Thüringen in einer Urkunde für das Kloster Lippoldsberg Münden unter seinen Städten, zugleich neben Eisenach, Kreuzburg, Allendorf und Kassel auf. Kuchenbecker, Erbhofämter Beil. D. S. 6 f.

Herzögen von Braunschweig gewonnen ist, unmittelbar nach dem Tode Heinrich Raspes von Otto dem Kinde annectirt ist. Dürfen wir das freilich verdächtige, überdies unter dem 7. März 1246 überlieferte Privileg des Herzogs für Münden hierher ziehen, so ließ er kaum einen Monat nach dem 16. Februar 1247 durch seine Gesandten die Stadt einfach für sich fordern, wogegen er Rechte und Privilegien derselben eidlich zu wahren gelobte und ihr bedeutende Vergünstigungen zusicherte *).

---

*) Bezüglich der hier in Betracht kommenden Privilegien Herzog Otto des Kindes für Münden und Duderstadt, von dem gleich unten die Rede sein wird, verweisen wir auf Doebner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes, Hannover 1882 S. 8 ff., wozu noch zu vergleichen ist: Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers, in den Hansischen Geschichtsblättern von 1882—83 S. 8 not. 1.

Doebner ist geneigt, beide Privilegien für unecht zu erklären. Die von ihm gegen die Duderstädter Urkunde vorgebrachten Bedenken hält jedoch Frensdorff a. a. O. noch nicht zu deren Verwerfung für ausreichend. Von ihr ist uns eine freilich sehr schlechte und fehlerhafte Abschrift des XVI. Jahrhunderts, die sich unter braunschweigischen Grenzacten des Marburger Staatsarchivs gefunden hat, bekannt geworden. Aus ihr ist zunächst das unverständliche exceriat (von Gengler in excertat geändert) in extenuat zu verbessern. Dann scheint es nach dieser Abschrift, als ob hinter recognoscimus protestando, quod etwas ausgelassen wäre, ebenso hinter sicut et nos (Wolf a jam) dicto domino suo H.; das an beiden Stellen stehende Zeichen, das überdies noch, erinnern wir uns recht, durch einen kleinen Zwischenraum von den folgenden Worten getrennt ist, dürfte vielmehr ein »etc« und nicht »cum« bedeuten sollen; statt viveret steht vivere. Das bei W. fehlende »quod« ist vorhanden. thelone ist freilich ebenfalls zu lesen. Aber richtig ist hier Ludolphus geschrieben, ferner scheint es Heimberg heißen zu sollen, desgleichen Blankinberg. Jusarius und nicht Jirsarius steht in der Abschrift, ferner Adelevesen und endlich correct dubitationis scrupulus. Danach möchte doch Doebners Argument bezüglich der Zuverlässigkeit Joh. Wolfs bedenklich erschüttert werden. W.'s Abdruck, wenn er überhaupt aus einem echten oder unechten Original genommen ist, ist entschieden fehlerhaft. Auch scheint die Variante unserer Abschrift, sicut et nos dicto domino suo H . . . . adhuc vivere darauf zu deuten, daß von einem Befehl

Otto dürfte dann seine Erwerbungen an diesem Punkte nicht auf das Weichbild von Münden beschränkt haben. Finden wir später 1312 den Kragenhof an der Fulda, ebenfalls eine frühere Besitzung der thüringischen Landgrafen *), in den Händen der Herzöge von Braunschweig,

zur Übergabe der Stadt bei Lebzeiten des Landgrafen gar nicht die Rede ist. Die reichlichen Schenkungen an Wald, Steuerfreiheit u. A. lassen sich vielleicht durch die im Texte näher berührten Umstände rechtfertigen.

Für die Entscheidung der Frage nach der Echtheit des Privilegs für Münden vermögen wir Neues nicht anzuführen. Nur die Datirungsfrage ist hierbei noch zu erörtern. Dasselbe ist bekanntlich von Wenck (Hess. Landesgesch. II 482 Note) mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in das Jahr 1247 gesetzt. Und in der That wird man, wenn wir es überhaupt hier mit einer echten Urkunde zu thun haben, besonders in Erwägung der analogen Umstände bezüglich Duderstadts, kaum anstehen können, dem beizustimmen [Landau's (Hessengau 85 Note 2) Bemerkungen sind wenig zutreffend.] Hätte Heinrich Raspe bei seinen Lebzeiten sich veranlaßt gesehen, die Stadt Otto von Braunschweig freiwillig abzutreten, sicher wohl wäre dieses Umstandes in der angeführten Urkunde gedacht; eine eigenmächtige Aneignung Mündens von Seiten des Herzogs aber würde jener sich kaum ohne Weiteres haben gefallen lassen. Und der Zustand der Überlieferung der Urkunde, wenn sie echt ist, erklärt ja auch einen derartigen Fehler zur Genüge. Bedenklich freilich bleibt auch uns die 1319 erfolgte Erklärung des Rathes und der Bürgerschaft von Braunschweig über die Übergabe von Münden an Herzog Otto das Kind. (Doebner 41). Darüber läßt jedoch auch gerade sie kaum einen Zweifel, daß es mit der Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Herzöge von Braunschweig auf Münden von vornherein sehr bedenklich aussieht; (ganz besonders auffällig kommt uns die Bemerkung vor, quam (Gemunden) se (ducem de Brunswig) asserit ab imperio in pheodo recepisse). Und dasselbe gilt auch, mag das Privileg für Duderstadt ebenfalls gefälscht sein, bezüglich dieser Stadt. Und selbst wenn die Fälschungen wirklich auch auf Initiative der Städte angefertigt wären, daß Münden sowohl wie Duderstadt unter den oben berührten Umständen an Braunschweig gelangt, daß sie einfach von Herzog Otto dem Kinde annectirt sind, das dürfte wohl mit einiger Bestimmtheit behauptet werden können.

*) Zeitschrift für Hess. Gesch. IX 140.

so ist die Vermuthung gewiß nicht ungegründet, daß die Erwerbung desselben in eben diese Zeit zu setzen ist, zumal der genannte Hof nicht nur in der Nähe von Münden, sondern auch in dem gleichnamigen Gerichte gelegen war *).

Man wird an obigem Sachverhalt bezüglich der Annexion Mündens durch Herzog Otto das Kind um so weniger zweifeln, als dieser ebenfalls im Jahre 1247 offenbar auch sehr bald nach dem Aussterben des ludowingischen Hauses auf ganz ähnliche Weise Duderstadt, östlich von Göttingen, an sich gebracht hat. Zwar ist auch hier in dem gleichfalls zweifelhaften Privileg für diese Stadt vom Jahre 1247 ausdrücklich hervorgehoben, die Bürger von Duderstadt hätten sich nach dem Tode Landgraf Heinrichs von Thüringen dem Herzog aus freien Stücken angetragen, aber wenn dieser sich dann — nehmen wir an, die Urkunde sei echt — zu weitgehenden Concessionen versteht, den Duderstädtern Steuerfreiheit auf 6 Jahre und dauernde Zollfreiheit in der Stadt Braunschweig und Anderes gewährt und ihnen die Rechte einer braunschweigischen Stadt verspricht, so gewinnt doch schon dadurch die Sache einen ganz anderen Anstrich. Und auch in dieser Gegend war es wieder nicht bloß die Stadt, die Otto sich aneignete.

Wir haben oben bereits kurz erwähnt, daß 1236 Landgraf Heinrich von Thüringen von der Äbtissin Gertrud von Quedlinburg deren in der Duderstädter Mark gelegene vacante Güter für sich und seinen jungen Neffen Hermann um die Summe von 1120 Mark käuflich erworben hatte **). Diese brachte jetzt der Herzog von Braunschweig für nur 500 Mark gleichfalls in seinen Besitz ***), ohne dabei im Geringsten die Anrechte der eventuellen Erben des letzten Ludowingers zu berücksichtigen. Nur verspricht er der

---

*) Ledderhose, Kleine Schriften II 295.

**) S. Beilage Nr. 1.

***) Heinemann, Cod. Anhalt. II 122.

Äbtissin, sie mit den Grafen von Anhalt aussöhnen zu wollen, mit denen sie demnach im Streite gelegen haben muß; etwa wegen eben dieser Güter, die von jenen als ein Theil der Erbschaft in Anspruch genommen wurden? Die Grafen von Anhalt hätten dann wohl zu Gunsten ihres Bundesgenossen Otto von Braunschweig darauf Verzicht geleistet, der sie seinerseits dafür im Kampfe gegen Heinrich den Erlauchten unterstützte.

Daß Otto persönlich auf dem Kriegsschauplatz in Thüringen erschienen sei, wird nicht überliefert; er benutzte wahrscheinlich die günstige Zeit, um seinen Raub an den Grenzen dieses Landes zu sichern. Ob er sich hier an dem Erwerb von Münden und Duderstadt hat genügen lassen? Wir sind leider gar nicht über Umfang und Ausdehnung der ludowingischen Allode in diesen Gegenden, namentlich auch nicht im Leingau, die wir 1241 zum Theil in den Händen des jungen Hermann sahen, unterrichtet. Aber sie scheinen doch 1247 den ludowingischen Erben entfremdet, und an die Braunschweiger gekommen zu sein *).

Nach dem oben geschilderten Vorgehen Otto's wird man keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, daß das durch ihn geschehen ist. Luden ihn doch diese Besitzungen der früheren Landgrafen von Thüringen, die an seine eignen unmittelbar angrenzten und sich sicherlich vielfach mit denselben berührten, geradezu zum Zugreifen ein. Heinrich der Erlauchte war in jenen Tagen durch die Kämpfe in Thüringen viel zu sehr in Anspruch genommen, als daß er auch auf jene Gegenden Obacht hätte haben können und Widerstand von Seiten der Brabantiner brauchte Otto damals erst gar nicht zu besorgen. Ohne irgend einen rechtlichen Anspruch auf das Erbe der letzten Ludowinger in diesen Länderstrichen geltend machen zu können, waren

*) So namentlich das Landgericht am Leinberge bei Göttingen, das später in den Händen der Herzöge von Braunschweig ist. S. Scheid, Orig. Guelf. IV 76.

ihm das Aussterben des landgräflichen Hauses, die Unsicherheit der Zustände im Reich Grund genug, um hier so viel als möglich als gute Beute einzustreichen.

Hat er doch, und nach seinem Tode, sein Sohn Albrecht auch die Lande an der Werra von Münden aufwärts wohl im Auge behalten. Die Territorialverhältnisse waren hier augenscheinlich günstig für dergleichen Absichten, wie sie der Herzog von Braunschweig schon bei der Occupation von Münden an den Tag gelegt hatte. Die Besitzungen der ehemaligen Landgrafen hatten da zerstreut zwischen denen anderer Herren gelegen. Neben einer Reihe angesehener Grafengeschlechter war besonders die Kirche begütert. So gehörte Allendorf mit seinen Solen dem Kloster Fulda, war aber 1212 Landgraf Hermann I von Thüringen zu Lehen gegeben gegen eine entsprechende Geldentschädigung *). Auch diese Stadt fand nach Heinrich Raspes Ableben sehr bald einen neuen Herren. Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg ließ sich am 4. September 1248 vom Abt von Fulda, resp. dessen derzeitigem Vertreter, dem damaligen Erzbischof Siegfried von Mainz, gegen Erlegung von 300 Mark mit der Westermark, worunter die Burg Westerberg und die Stadt Allendorf nebst Zubehör begriffen war, belehnen **). Daß er sich bei dieser Gelegenheit auf Anrechte bezog, die er durch seine damals freilich bereits verstorbene Gemahlin Agnes ***), Schwester des letzten Landgrafen, auf ludowingische Güter zu haben glaubte, ist immerhin nicht unmöglich. Vielleicht, daß ihm

*) Schannat, Clientela Fuldensis. prob. n. XXII.

**) Ebenda n. XII. Daß unter »Westera« der Urkunde von 1212 Soden, unter der »Westermarke« des Lehensreverses Herzog Albrechts das Gebiet von Allendorf und Soden zu verstehen sei, hat Landau, Zeitschr. f. Hess. Gesch. VIII 377 ff. darzuthun gesucht. Sollte aber nicht doch der Name auf irgend welche Beziehungen zum benachbarten Westergau (Vergl. darüber Landau, Territorien 196 ff). hinweisen?

***) S. Voigtel-Cohn, Stammtafeln Nr. 57.

in eben dieser Zeit und unter demselben Titel auch die Erwerbung von Witzenhausen an der Werra gelang *), das wir später gleichfalls in seinem Besitz sehen werden **). Auch wäre denkbar, daß der Günther von Arnsburg ***), der 1249 das Nonnenkloster in der königlichen Stadt Eschwege in seine Gewalt gebracht, den Thurm und die Kirche desselben zerstört hat, um mit dem so gewonnenen Material den Cyriaxberg im Norden der Stadt und diese selbst zu befestigen, während die Bewohner derselben entschlossen gewesen waren zu dem Markgrafen von Meißen überzutreten †), im Dienste Herzog Albrechts von Sachsen gestanden hätte. Wir müssen dann freilich auch annehmen, daß ihm diese Eroberung schon am 29. Dezember 1250 von seinem Schwiegervater Otto von Braunschweig oder seinem Schwager Albrecht wieder entrissen ist; ein Herzog von Braunschweig nahm an dem genannten Tage Eschwege ein und vertrieb diejenigen, welche den Cyriaxberg befestigt hatten ††).

---

*) Wenn nicht etwa doch Witzenhausen, wie Wegele, Fr. d. Fr. 20 vermuthet, unter der Westermark mitbegriffen ist.

**) Witzenhausen sowohl als Allendorf tritt er 1258 an Herzog Albrecht von Braunschweig ab. S. Sudendorf, Braunschw. U. B. I 28 u. 31.

***) Arnsburg sw. Frankenhausen bei Seega (?) Vergl. Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch s. v. A. Ein L. miles de Arnsberc kommt 1285 urkundlich vor. S. Wyß, Hess. U. B. I 329.

†) A. E. 37.

††) A. E. 38. S. die Quellenkritik. Nach Sudendorf Einl. XVIII soll etwa um 1246 Herzog Albrecht von Sachsen der Schwager Albrechts von Braunschweig geworden sein und noch am 25. April 1249 befand er sich am Hofe Herzog Ottos von Braunschweig zusammen mit dem Markgrafen von Brandenburg u. A. (Heinemann c. A. II 141). Das hindert aber durchaus nicht, daß es im Dezember 1250 zwischen Sachsen und Braunschweig in der Werragegend zu Feindseligkeiten gekommen ist; sind doch auch gerade in den 50ger Jahren beide Häuser wegen der Lande an der unteren Elbe im Streite, der erst 1258 beigelegt wurde (Sudendorf I 31). Und

Eschwege scheint durch den Übergang an die Herzöge von Braunschweig seine reichsunmittelbare Stellung verloren zu haben *). Daß Heinrich von Meißen, die Stimmung der Bürger der Stadt benutzend, einen Versuch zur Vertreibung des Günther von Arnsburg oder später der braunschweigischen Besatzung gemacht habe, hören wir nicht, wie wir denn auch über das Schicksal Eschweges in der Folgezeit nicht unterrichtet sind **). Herzog Albrecht von Braunschweig, der seinem Vater an Entschlossenheit und Unternehmungsgeist nicht nachstand, hat sicher alles angestrengt, die hier gewonnenen Positionen dauernd zu behaupten; wir werden ihn gegen Ende der 50ger Jahre als allgebietenden Herren der Gegend von Münden die Werra aufwärts sehen. Seine Erwerbungen hier erstreckten sich auf der Grenzlinie zwischen Thüringen und Hessen und erleichterten es ihm später seinen Einfluß nach beiden Seiten hin auf die eine oder andere Weise geltend zu machen. Auch wird er, eben so wenig wie der Herzog von

---

wenn wir dann hören, daß damals beim Ausgleich auch Allendorf und Witzenhausen vom Herzog von Sachsen an Albrecht von Braunschweig überlassen sind, so liegt die Vermuthung um so näher, daß Letzterer, gestützt auf den Besitz Mündens, auch die Werra aufwärts zu dringen bemüht war und so 1250 mit Albrecht von Sachsen in Conflict gerieth.

Doch gestehen wir gern zu, daß man über die Ereignisse um Eschwege auch anders denken kann; ist es uns doch nicht gelungen, Näheres über die Persönlichkeit des Günther von Arnsburg festzustellen. Eine Verschreibung des Namens in den A. E. etwa für Walther von Arnstein, der in dem Revers Albrechts von Sachsen von 1248 unter dessen Bürgen aufgeführt ist, darf man wohl trotz des verderbten Zustandes unserer Quelle kaum annehmen.

*) 1292 trägt Landgraf Heinrich von Hessen Eschwege (ad se titulo proprietatis pertinens) dem Reiche zu Lehen auf. Estor, Orig. jur. publ. Hass. 63.

**) Den A. R. zu Folge kam es 1264 im Frieden von Braunschweig an Hessen.

Sachsen *), es versäumt haben, unter den einheimischen Großen, die hier wie in Thüringen zunächst zum Theil in Opposition vornehmlich zu Heinrich von Meißen traten, Verbindungen anzuknüpfen.

Unter solchen Umständen und bei der Nachbarschaft der Gebiete wird man die Möglichkeit immerhin in Betracht ziehen müssen, daß der Herzog von Braunschweig, nachdem er sich im Dezember 1250 der königlichen Stadt Eschwege bemächtigt hatte, auch im April 1251 an dem Handstreich, der gegen das gleichfalls reichsunmittelbare Mühlhausen gerichtet war, wenngleich nicht persönlich **), betheiligt gewesen sein könnte.

Am 7. des genannten Monats 1251 hatte sich nämlich eine Anzahl entschlossener Krieger, die, versteckt in dem Stroh einiger Getreidewagen, glücklich unbemerkt in Mühlhausen eingedrungen war, in der Frühe des Morgens der Thore daselbst bemächtigt und gedachte nun diese bis zur Ankunft ihrer Genossen zu halten, um gemeinsam die Stadt zu überfallen. Indes die Mühlhäuser entdeckten den Anschlag noch zeitig genug, versammelten durch Glockenschlag die waffenfähige Mannschaft in der Stadt und fielen ihrerseits über die Eindringlinge her, die sie sämmtlich, 13 an der Zahl, niedermachten, während sie zugleich die übrigen inzwischen vor den Mauern der Stadt eingetroffenen Schaaren in die Flucht schlugen ***). Und für so bedeutend achtete man diesen Sieg, daß die Bürgerschaft im nächsten Jahre am Tage der Wiederkehr desselben zum ewigen Andenken an die Errettung aus großer Gefahr eine milde

---

*) Als Bürgen des sächsischen Herzogs treten in dem Lehensrevers vom 4. September 1248 neben Berthold von Schlotheim auch Herren von Treffurt auf, deren einer dem Markgrafen bei Gotha in die Hände fiel. (S. den Weißenfelser Vertrag.)

**) Herzog Otto und sein Sohn Albrecht sind im April zu Lüneburg einmal urkundlich nachweisbar. Orig. Guelf. IV. 232.

***) S. die Quellenkritik.

Stiftung aus den Einkünften einer zu dem Zweck angekauften Mühle für die Stadtarmen einrichtete *). War es doch bei diesem Anschlag offenbar auf die Losreißung Mühlhausens vom Reich und die Vernichtung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt abgesehen. Dank der Wachsamkeit der Bürger blieb sie vor dem Schicksale Eschweges bewahrt. Deshalb beeilten diese sich aber auch durch eine auf ihre Bitte erfolgte Neubelehnung von Seiten König Conrads sich gegen jede Abtrennung vom Reiche zu sichern; gleichzeitig erwirkten sie die Erlaubniß für sich zum stärkeren Schutz ihrer Stadt eine Mauer zwischen derselben und der kaiserlichen Burg aufführen zu dürfen **).

Dergleichen Vorgänge, die gewiß nicht vereinzelt dastanden und sich in kleinerem Maßstabe an verschiedenen Orten wiederholten, mochten es rechtfertigen, daß Markgraf Heinrich von Meißen am 26. August 1252 auf dem Tage zu Mittelhausen den Landfrieden in Thüringen aufs neue feierlich bestätigen ließ ***).

Vormundschaftliche Regierung Heinrichs des Erlauchten in Hessen. Widerstand Erzbischof Gerhards von Mainz.

In der Grafschaft Hessen waren mittlerweile durch die Fürsorge Heinrichs des Erlauchten die Zustände zu Gunsten des jungen Sohnes der Herzogin verändert. Der Markgraf, vielleicht auf kürzere Zeit persönlich im Lande anwesend gewesen, hatte hier seinem Versprechen gemäß, das er Sophie auf dem Eisenacher Tage gegeben hatte, die vormundschaftliche Regierung organisirt. Leider haben wir auch dafür wieder nur die allerdürftigsten Anhaltspunkte.

---

*) Herquet 41. — **) Ebenda 37.
***) A. E. 39.

Wir hören zunächst, daß Heinrich von Meißen am 4. September 1252 von der Wartburg aus die Schenkung der Pfarrkirche zu Felsberg an den deutschen Orden, die Herzog Heinrich von Brabant gethan und nachher Sophie erneuert hatte, auch seinerseits bestätigt *), sehen ferner, daß die Advokatur über Hasungen, ein mainzisches Lehen, dem jungen Heinrich gewonnen ist; Conrad von Elben versieht sie 1252 im Namen „des Landgrafen des Fürsten von Hessen“ **). Dann haben wir aus dem Jahre 1253 einzelne urkundliche Nachrichten über die Thätigkeit der vom Markgrafen in Hessen eingesetzten Landrichter. Werner von Bischofshausen und unser erstgenannter Conrad von Elben bestätigen als meißnische Beamte am 8. August auf der Burg Löwenstein die Cession eines Conrads von Ermbrechtsfeld, eines Ministerialen ihres Herren des Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, an das Kloster Haina ***). 1253 entscheiden auf einem Tage zu Rotenburg Vogt Heinrich von Glizberg und Conrad von Elben einen Streit über Güter des Klosters Mirica, (Heida) †).

In beiden Fällen wird in den Urkunden bereits der früheren Thätigkeit der markgräflichen Commissare gedacht

---

*) Wyß, I 95.

**) C. d. E. in advocatia prefate ecclesie vice gerens ex parte lantgravii principis Hassie bezeugt eine Schenkung des Hermann von Blumenstein an das Kloster Hasungen. (Wenck, U. B. III 125). Beachtenswerth, wenn auch im Munde Conrads von Elben ohne entscheidende Bedeutung sind die Heinrich dem Kinde beigelegten Titel: „Landgraf und Fürst von Hessen“.

Auch darf man hier wohl daran erinnern, daß der Sage zu Folge (vergl. Rommel II 23) die Herzogin Sophie während ihrer Abwesenheit in Brabant den Mönchen in Hasungen die Sorge für ihren jungen Sohn anvertraut haben soll.

***) Kopp, Ausführliche Nachrichten von der Hess. Gerichtsverfassung I 120 Beil. Wernherus de Biscovishusen et Cunradus de Elbene habentes a domino Marchione Misnensi terram Hassie in commisso.

†) S. Beilage Nr. 7.

und demnach ihre Einsetzung spätestens in das Jahr 1252 zu verlegen sein *). Interessant ist, daß neben den beiden hessischen Landrichtern — Werner von Bischofshausen gehört ebenfalls dem freien hessischen Adel an — auch ein Thüringer, der Vogt Heinrich von Glizberg **) als solcher auftritt; ein Beweis dafür, daß es sich Heinrich der Erlauchte angelegen sein ließ, seinen Einfluß auf die Regierung des ihm anvertrauten Landes fortdauernd durch seine Getreuen direct geltend zu machen.

Zu den drei genannten markgräflichen Commissaren ist dann möglicherweise später, als der Widerstand der Kirche für einige Zeit an Schärfe verloren hatte, noch Propst Ekkehard von Fritzlar getreten, der am 29. September 1253 zusammen mit Conrad und Werner einen

*) So heißt es in der Urkunde bei Kopp: Postea veniens idem Cunradus coram nobis . . ecclesie contulit iterato proprietatis jure . . . proxima sessione post octavam Epyphanye . . tercio confirmavit. Dieser letztere Termin ist offenbar der 13. Januar 1253; also fallen die früheren Verhandlungen in Gegenwart der Commissare sicher ins Jahr 1252.

**) Es ist das nicht, wie Rommel (II Anm. 16 n. 32) will, Heinrich von Gleiberg, einer Burg bei Gießen, sondern, was bereits Landau (Ritterburgen I 128) richtig erkannt hat, ein Thüringer. Die Dynasten von Glizberg, deren Stammschloß auf einem hohen zwischen Jena und Dornburg gelegenen Berg stand, gehörten zu den angesehensten Geschlechtern Thüringens (S. Heß, Über das vormalige Kloster Bürgelin bei Stadt Bürgel, Zeitschr. f. Thür. Gesch. III 240). Vogt Heinrich von Glizberg kommt in meißnischen und thüringischen Urkunden jener Zeit häufiger vor. So trägt ihm und seiner Gattin am 1. April 1250 Burggraf Albrecht von Dewin 7 Huben in Zwesen an der Saale zu Lehen auf. (Orig. im Dresdener Staatsarchiv.) 1252 März 15 erscheint er in einer Urkunde Markgraf Heinrichs von Meißen als Zeuge (Herquet, Mühlhäuser U. B. 40). Desgleichen 1254 Mai 14 zu Mittelhausen (Heinemann, Cod. Anh. II 157). Möglich, daß er damals wegen der Unterhandlungen mit Erzbischof Gerhard betreffs der hessischen Kirchenlehen nach Thüringen beordert war; später begegnen wir ihm noch mehrfach in Hessen.

Streit zwischen Dietrich von Linsingen und dem Kloster Haina ausgleicht *).

Sehr zu Statten war es Heinrich dem Erlauchten bei der Schaffung solcher Zustände offenbar gekommen, daß Erzbischof Christian von Mainz bald nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl sich durch seine Maßregeln den allgemeinen Haß im Reiche derart zugezogen hatte, daß man von verschiedenen Seiten bei der Curie seine Absetzung betrieb. Dadurch hauptsächlich mag es dem Markgrafen gelungen sein, ohne ernstlichen Widerstand von den Kirchenlehen in Hessen im Namen seines Mündels Besitz zu ergreifen, und zwar in dem vollen Umfang, in dem sie die letzten Ludowinger hier inne gehabt hatten **). Als dann Christian im Juni oder Juli 1251 durch den päpstlichen Legaten Hugo seines Amtes entsetzt und der Wildgraf Gerhard an seine Stelle gewählt war, konnte dieser zunächst weiter nichts thun, als die üblichen Kirchenstrafen über die Usurpatoren der Mainzer Lehen verhängen. Bei seiner Anwesenheit zu Erfurt im Februar 1252 sprach der neue Erzbischof den Bann über Markgraf Heinrich

---

*) Kopp, Ausführl. Nachr. Beil. 58 S. 122. In der Urkunde heißt es: Ekehardus Fr. ecclesie prepositus, C. de Elbene et W. de Biscovishusen habentes a domino marchione . . procurationem Hassie in commisso. Dieser Zusatz braucht aber durchaus nicht mit Nothwendigkeit auch mit auf Propst Ekkehard von Fritzlar bezogen zu werden, wie Rommel II Anm. S. 16 n. 39 und Landau, Ritterb. I 128 wollen.

**) S. den Vertrag zwischen Erzbischof Gerhard von Mainz und Graf Berthold von Ziegenhain vom 22. Mai 1252. Guden c. d. I 622 ff. Porro si solutio ipsius pecunie (das Berthold zugesagt) usque adeo fuerit prorogata, quod super discordia, que inter ipsum archiepiscopum et praefatos Marchionem et Ducissam vertitur, compositio amicabilis intercedet et ex compositione hujusmodi possessiones alique ad ecclesiam redierint Maguntinam, sufficiet nobis de ipsis assignari redditus XL marcarum, tamdiu obtinendos quousque ipse CCCC (so ist offenbar statt der XL bei Guden zu schreiben) marce nobis fuerint persolute.

und die Herzogin Sophie aus und belegte alle Städte und Dörfer, die in Hessen und Thüringen unter ihrer Jurisdiction standen, mit dem Interdicte *). Indes Gerhard war keineswegs der Mann, der sich auf die Dauer an den Mitteln der Kirche allein genügen ließ, um gegen seine Feinde vorzugehen. Vorläufig sah er sich freilich veranlaßt, noch länger seinen Aufenthalt im östlichen Deutschland zu nehmen; am Sonntag Palmarum (März 24) wurde er in Braunschweig vom Erzbischof von Embrun geweiht **); am 7. April ist er zu Halle Zeuge in einer Urkunde König Wilhelms ***); darauf begegnen wir ihm am 5. Mai zu Rüsteberg im Eichsfeld †). Am 22. desselben Monats aber erscheint er plötzlich auf der Amöneburg und schließt hier mit seinem Vetter, dem Grafen Berthold von Ziegenhain, ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Heinrich von Meißen und Sophie von Brabant ††).

Graf Berthold von Ziegenhain sahen wir zuletzt am 29. Juli 1249 in der Umgebung der Herzogin Sophie; für die Jahre 1250 und 1251 sind wir nicht ganz ohne urkundliche Nachrichten über ihn, doch gewähren sie uns für seine Stellung innerhalb der beiden Parteien keinen weiteren Aufschluß. Der obige Vertrag nun mit Gerhard von Mainz läßt keinen Zweifel darüber, daß damals der mächtige Ziegenhainer entschieden auf Seiten des Gegners Sophiens getreten ist. Ausdrücklich verpflichtet er sich durch einen körperlichen Eid dem Erzbischof Gerhard und der Mainzer Kirche, ihnen gegen alle Feinde, vorab aber

---

*) A. E. 38. Vergl. oben. Am 18. September 1252 gestattet Cardinallegat Hugo dem Kloster Ahnaberg in Kassel cum terre generale fuerit interdictum in der Kirche desselben bei verschlossenen Thüren ꝛc. Gottesdienst zu halten. Orig. in Marburg.

**) A. E. a. a. O.

***) Böhmer-Ficker, Regesten König Wilhelms n. 5076.

†) Niedersächsisches U. B. I 196.

††) Guden c. d. I 622 ff.

gegen den Markgrafen von Meißen und die Herzogin von Brabant, mit seinen Erben nach Kräften Beistand leisten zu wollen, wofür Gerhard dem Grafen in der Stunde der Noth seine Unterstützung ebenfalls zusagt und überdies 400 Mark Subsidien verheißt, bis zu deren Zahlung er eventuell durch erzbischöfliche Lehen in der Rheingegend im Werthe der genannten Summe schadlos gehalten werden soll *). Oder aber, falls sich die Zahlung des Geldes so lange verzögern würde, daß es zuvor zu einem Vergleich zwischen Gerhard einer- und den ludowingischen Erben andererseits kommen und in Folge dessen einige Besitzungen an die Kirche zurückfallen würden, ist Berthold es auch zufrieden, daß ihm von diesen dann eine jährliche Rente von 40 Mark auf so lange angewiesen wird, bis die 400 Mark gezahlt sind. Daß dies jedoch geschah, verhinderte der energische Widerstand der Gegner der Kirche, die wacker Erzbischof Gerhard gegenüber aushielten, so sehr dieser auch bestrebt war, die Zahl seiner Bundesgenossen gegen jene nicht ohne bedeutende Opfer seinerseits zu vermehren. Zweifellos in eben jenen Tagen hat Gerhard auch mit Graf Widukind von Battenberg einen Vertrag ganz ähnlichen Inhaltes, wie der mit Berthold von Ziegenhain war, abgeschlossen; Widukind gelobte gleichfalls thätige Hülfe gegen die Bedränger der Mainzer Kirche, insbesondere wider Markgraf Heinrich und die Witwe des Herzogs von Brabant, wofür ihm 200 Mark ausgesetzt wurden **).

Über Zusammenstöße der feindlichen Parteien in Hessen und der Lahngegend ward uns freilich aus dieser Zeit

*) Dieser Fall scheint eingetreten zu sein; 1253 belehnt Gerhard „seinen Vetter" Berthold von Ziegenhain auf das Absterben Diefrichs von Bardenhausen hin mit dessen von der Mainzer Kirche gehenden Lehen, dem Zehnten zu Weitershausen u. A. Wenck, U. B. II 177 Note.

**) S. die Erneuerung des Bündnisses zwischen Widukind von Battenberg und Erzbischof Werner von Mainz am 18. November 1259. Guden c. d. I 669 f.

keine sichere Kunde. Möglich, daß die mainzische Burg Elnhoch, später Melnau, genannt, daß die Frauenburg, bei Marburg, deren Erbauung man Sophie zuschreibt, in Veranlassung der damaligen Feindseligkeiten zwischen Mainz und Hessen entstanden sind *). Erzbischof Gerhard selbst ist am 21. Januar 1253 wieder in der Grafschaft Hessen, in Fritzlar, anwesend, aber das einzige Zeugniß, welches wir hierfür haben, zeigt ihn uns in durchaus friedlicher Thätigkeit **).

Eine Nachricht über Berthold von Ziegenhain steht vielleicht noch im Zusammenhang mit damaligen kriegerischen Vorgängen. 1253 verspricht ihm Heinrich von Wartenberg — dessen Bruder oder Vater Friedrich erscheint 1249 auf der Amöneburg in der Umgebung Erzbischof Christians von Mainz — neben Öffnung seines Schlosses Hülfe gegen seine Feinde, ausgenommen allein den Schenken Guntram von Schweinsberg ***). Ähnliches könnte man am Ende bei den Streitigkeiten Dietrichs von Linsingen mit dem Kloster Haina vermuthen. Die von Linsingen sind Anhänger Gerhards von Mainz †); außerdem lag die Burg Linsingen ganz in der Nähe von Ziegenhain, ein Umstand, der gewiß auch nicht ohne Einfluß auf ihre Parteistellung bleiben konnte. Dietrich hat sich schließlich dem Schiedsspruch der meißnischen Commissare fügen müssen. Nachdem schon am 26. August 1253 eine Vermittlung zu Borken angebahnt war, erfolgte am 29. September auf der Burg Löwenstein

---

*) Vergl. Gerstenbergers thür.-hess. Chronik 412 ff.

**) Er verheißt allen denen, welche den Bau der Kirche des Klosters Georgenthal bei Frankenberg durch Geldgeschenke unterstützen, mehrtägigen Ablaß. Orig. in Marburg.

***) Im Auszug bei Landau, Ritterburgen III 370.

†) 1253. Nov. 12. bei Gelegenheit der Cession der Advokatur über das Dorf Battenhausen bei Rotenburg an das Kloster Haina nennt Erzbischof Gerhard Ortwin und Ludwig von Linsingen, nebst des letzteren Sohn Dietrich, den eben Genannten, seine Getreuen. Wenck, U. B. II 176.

die endgültige Beilegung des Streites unter dem Vorsitz Werners von Bischofshausen, Conrads von Elben und des Propstes Ekkehard von Fritzlar *). Die Anwesenheit dieses Mannes, der auch bereits in der Urkunde der landgräflichen Beamten vom 8. August als Zeuge erscheint, dürfte aber zugleich auf eine entschieden friedlichere Stellungnahme der Vertreter der Kirche gegenüber den ludowingischen Erben hindeuten.

In dieser Beziehung hatten sich auch jetzt wieder die Umstände für Heinrich den Erlauchten als überaus günstig erwiesen, zunächst in sofern, als 1252 Erzbischof Gerhard selbst der Excommunication anheim fiel und erst nach Jahresfrist gegen Mitte April 1253 seine Restitution wieder erlangte**). Der bereits erwähnte Cardinallegat Hugo, der diese Strafe über den ersten Prälaten Deutschlands verhängte, verband damit die Lösung des Bannes, den Gerhard gegen Heinrich und Sophie geschleudert hatte ***).

Es war dies offenbar eine Folge davon, daß der Markgraf von Meißen seinerseits sich zur Lossagung von der antipäpstlichen Partei und zum Anschluß an König Wilhelm hatte bewegen lassen. Der jähe Niedergang der staufischen Sache nach Friedrichs II. Tod mochte auch ihm nachgerade die Überzeugung beibringen, daß hier selbst mit dem besten Willen kaum noch etwas zu retten sei. Hinzu kam, daß seine Gegner in Deutschland sich in einer Weise dem Widerpart der Staufer genähert hatten, die eine ernste Gefahr für ihn in sich schloß. Am 25. Januar 1252 hatte der Herzog von Braunschweig seine Tochter mit Wilhelm von Holland vermählt und kaum zwei Monate später im März hatten Herzog Albrecht von Sachsen und mit ihm

---

*) Kopp. Ausführl. Nachricht Beilage n. 58. S. 122.

**) A. E. 39 und Guden I 636. Vergl. übrigens die Urkunde Papst Innocenz IV. vom 8. April 1254 (Guden I 638) und später.

***) A. E. a. a. O. Es heißt hier zwar nur: ac illius sententiam contra marchionem Henricum cassasset.

Markgraf Johann von Brandenburg, der erbittertste Gegner des wettinischen Hauses, sich dem staufischen Gegenkönig angeschlossen. Da war es wohl Heinrich nicht zu verdenken, wenn er ebenfalls nicht länger zögerte. Die Annäherung wurde ihm sichtlich dadurch erleichtert, daß sein Stiefbruder Graf Hermann von Henneberg zugleich der Schwager König Wilhelms war. Hermann sehen wir in dieser Zeit bei Heinrich in Meißen, wie man mit gutem Grund vermuthet *), als glücklichen Vermittler zwischen seinen Verwandten. Wenigstens erschien bereits in der Woche nach dem Weißen Sonntag (8—13. April 1252) Heinrich der Erlauchte vor dem König in Merseburg, leistete demselben zugleich mit dem Erzbischof von Magdeburg die Huldigung und wurde dafür mit den Reichslehen, der Landgrafschaft Thüringen und der sächsischen Pfalzgrafschaft belehnt **); ein Ereigniß von nicht geringer Wichtigkeit für ihn. Denn wenn auch Wilhelm von Holland keinen Anspruch darauf erheben konnte, als das wahre Oberhaupt des Reiches zu gelten, bedeutungsvoll war, daß von der Seite, die im directesten Gegensatz zu den Staufern stand, die Eventualbelehnung Friedrichs II. als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Und dabei fiel gleichzeitig ins Gewicht, daß Wilhelm auch der Schwestersohn des Herzogs Heinrich von Brabant, des verstorbenen Gemahls der Herzogin Sophie war, daß man mithin in der königlichen Belehnung indirect zugleich wieder eine erneute Anerkennung der Ansprüche Heinrichs des Erlauchten von Seiten der Letzteren sehen konnte. Denn schwerlich wird König Wilhelm das Interesse der ihm nahe verwandten Herzogin, mit der er überdies dauernd im besten Einvernehmen gestanden zu haben scheint ***), gänzlich unberücksichtigt gelassen haben.

---

*) Wegele 24 Note 3. — **) A. E. 39.

***) 1254 soll Sophie ihm zum Zug gegen Frankreich (Carl von Anjou) Subsidien zugesandt haben. S. Matthäus Paris, Hist. Anglorum s. a. 1254.

Ist es doch wahrscheinlich, daß er sie gegen Ende 1252 in Eisenach aufgesucht hat *). Bereits im September dieses Jahres ist nämlich Sophie wieder aus Brabant zurückgekehrt und hält sich in der obengenannten Stadt auf. Am 4. dieses Monats schenkt sie mit Zustimmung Heinrichs des Erlauchten, der an demselben Tage auf der Wartburg weilt **), und in Gegenwart von dessen Bruder, des Bischofs Dietrich von Naumburg, einem Gerhard Atze eine Einöde bei Eisenach zum Bau einer Kapelle, um die dann später das Kloster Johannisthal erstand ***). Nichts spricht dagegen, daß sie auch noch im Dezember an diesem Ort verweilte.

Alles ließ sich demnach dazu an, als ob die thüringische Erbfolgeangelegenheit über kurz oder lang zu einem allgemein befriedigenden Abschluß kommen werde. In Hessen, sahen wir, waren in Folge der Anordnungen Heinrichs des Erlauchten friedliche Zustände eingetreten; seine Commissare saßen hier an den althergebrachten Stätten zu Gericht und sorgten für Aufrechthaltung der Gesetze und der Ruhe und Ordnung im Lande. In Thüringen hatte der Markgraf kurz zuvor auf dem Tag zu Mittelhausen in Person den Frieden aufs neue verkünden lassen †).

Der Ottstädter Vergleich.

Nur die Mainzer Kirche verharrte noch in der Opposition, und obwohl ihr Oberhaupt, Erzbischof Gerhard, wie es den Anschein hat, wegen nicht genügend geleisteter Genugthuung aufs neue durch den Cardinallegaten Hugo excommunicirt war ††), muß dessen Widerstand Heinrich auf die

*) Das vermuthet Wegele 26 u. 27 Note.

**) Vergl. dessen oben angeführte Urk. vom 4. Sept. 1252 für den deutschen Orden. Wyß, 95.

***) Tentzel, Hist. Goth. Suppl. II 602.

†) A. E. 39.

††) Anders vermögen wir den Zusammenhang zwischen der Restitutionsurkunde des Legaten Hugo vom 15. April 1253 und dem

Dauer doch so unbequem geworden sein, daß dieser sich zu dem Versuch entschloß, ihn kurzer Hand mit Waffengewalt zu brechen *). Wenigstens finden wir ihn, während wir von anderweitigen Fehden aus dieser Zeit nichts hören, am 4. April 1254 bei Riethburg an der Unstrut, südlich von Artern, am 24. desselben Monats zu Ottstädt im Feldlager **); am 14. Mai war er in Mittelhausen, an seiner Seite neben einer Anzahl Thüringer Edlen auch Bernhard von Anhalt, der Bruder Siegfrieds ***). Und auch Erzbischof Gerhard weilt in diesen Tagen in Thüringen; am 24. April urkundet er zu Erfurt †). Von einem feindlichen Zusammenstoße wird indes nirgends direkt berichtet ††). Gerhard, damals mit König Wilhelm zerfallen und überdies noch im Banne lebend, wird nicht geneigt gewesen sein, das Glück der Waffen im Feindeslande auf eine ernstliche Probe zu stellen; und Heinrich mochte ebenfalls sehr daran gelegen sein, das letzte Hinderniß weggeräumt zu sehen, das ihn im Vollbesitze der erworbenen Lande und Rechte störte. So paktirte man denn und das Resultat war der Ottstädter Vergleich vom 16. Mai 1254 †††).

Hierdurch nun übertrug der Erzbischof, vorbehaltlich der Zustimmung seines Kapitels, dem Markgrafen sämmtliche Mainzer Lehen in Thüringen, welche weiland Heinrich Raspe inne gehabt hatte; in erster Linie das Marschallamt

Schreiben des Papstes Innocenz IV. an den Legaten B. vom 8. April 1254 (Guden, cod. dipl. 636 u. 638) nicht zu fassen.

*) Vergl. Wegele, Fr. der Fr. 25.

**) Thuringia sacra 489.

***) Heinemann, Cod. Anh. II 157. Hier erscheint auch als Zeuge der bestellte Hessische Commissar Vogt Heinrich von Glizberg.

†) Er nimmt das Kreuzkloster zu Gotha in seinen Schutz. Vergl. Möller, Klöster in Gotha. Ztschrft. f. Thür. Gesch. IV 49.

††) Erwähnt zu werden verdient, daß Erzbischof Gerhard am 22. Juni 1254 den Viztum Heidenreich von Rüsteberg entschädigt pro omnibus damnis, que hucusque in servitio nostre ecclesie . . . sustinuit. Wolf, Gesch. des Eichsfeldes U. B. 26.

†††) Guden, c. d. I 639.

des Erzstiftes, die Cometien Siebleben, Schönerstedt, die kleinere Cometie in Mittelhausen, die Burg Spatenberg, den Hof in Greußen u. A. *).

Wo aber seit des letzten Landgrafen Tod Lehen schon an Andere, mainzische Vasallen, verliehen waren, da sollte den Inhaber Niemand zwingen dürfen, sich derentwegen nunmehr Heinrich für lehnspflichtig zu erklären, wollten sie es jedoch freiwillig thun, so sollte Gerhard sie daran nicht hindern. Heinrich verpflichtete sich zur Zahlung von 1000 Mark Silbers und setzte dafür ein gewisses Schloß nebst dem dazu gehörigen Orte zum Pfande **).

Auch Hessen fand in dem Vertrage Berücksichtigung und zwar ward hier Heinrich das Kind von Hessen ausdrücklich als Vertreter der darauf gehenden Erbansprüche angesehen. Ihm gegenüber sollte von Seiten des Erzbischofs wegen der Mainzer Besitzungen in und um Hessen, die Heinrich Raspe ehemals zu Lehen getragen, jeder Streit ruhen, bis zu seiner Volljährigkeit, die am 24. Juni 1256 eintrat ***).

Für den Fall nun aber, daß diese Abmachungen vom Mainzer Kapitel die Ratification nicht erhielten, wurde — offenbar aber doch auch mit der Voraussetzung, daß, was

*) Vergl. darüber Schenk zu Schweinsberg in den Forsch. z. D. Gesch. XVI 535–536.

**) Einen Einblick in ein interessantes Detail des Streites gewährt der Passus über die Lehen des Burggrafen von Kirchberg, des treuen Anhängers des Markgrafen. Es handelte sich danach um eine Anzahl Güter, Donndorf u. a., welche Dietrich vom Landgrafen zu Lehen zu tragen behauptete, während Gerhard die Lehensoberherrlichkeit darüber in Anspruch nahm. Der Streit, der deswegen zwischen dem Erzbischof und dem Burggrafen ausgebrochen, sollte ruhen, bis zu einer Zeit, wo sich nach Gerhards Gutdünken über die Lehenscompetenz sicherer entscheiden ließe; doch mußte Heinrich sich aller Rechte an dem fraglichen Besitze begeben und dem Erzbischof daselbst freie Hand lassen.

***) Nach fränkischem Rechte.

die Erben Heinrich Raspes von Kirchenlehen damals occupirt hatten, einstweilen in ihren Händen bleiben sollte — eine Treuga zwischen dem Erzbischof einer- und dem Markgrafen und dem Kinde von Hessen andererseits stipulirt für die Dauer eines Jahres, vom kommenden 24. Juni ab gerechnet. Als Wächter für die Aufrechthaltung des Friedens wurde von Heinrich Friedrich von Treffurt bestellt, während Gerhard einen gleich geeigneten und würdigen Mann zu beauftragen versprach. Alle Verletzer desselben sollten mit der Excommunication belegt, und wenn dies nichts helfen würde, ein gemeinsames Einschreiten des Erzbischofs und des Markgrafen erfolgen.

Die Frage tritt nun zuvörderst an uns heran: Ist dieser Vergleich vom Mainzer Kapitel ratificirt worden und hat somit dessen erster Theil praktische Bedeutung gewonnen? Der Umstand, daß eine Ratificationsurkunde in sächsischen Archiven nicht zu finden ist*), spricht zunächst nicht dafür. Und dann versteht man es, wenn sie doch ausgefertigt wäre, nicht, wozu überhaupt der Interimsrevers gedient haben soll, den Heinrich der Erlauchte am 12. August 1254 ausstellte**). Hierin verpflichtet sich der Markgraf ausdrücklich, die gesammten Lehen, die Heinrich Raspe bei seinen Lebzeiten von der Mainzer Kirche innegehabt und die ihm kürzlich zugefallen sind, bis zum definitiven Ausgleich der Irrungen, — zu verstehen sind darunter offenbar die eben wegen dieser Lehen entstandenen — auf seine Kosten zu verwalten.

Also der Vertrag hat die Bestätigung des Kapitels nicht gefunden, wahrscheinlich doch hauptsächlich deshalb, weil diesem eine theilweise dilatorische Behandlung der Be-

---

*) S. Tittmann II 216.

**) N. A. Heuser (Bodmann), Historisch-Juristische Abhandlung von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern des Erzstifts Mainz (Mainz 1789) S. 46 und Note.

lehnungsfrage — über die hessischen Lehen sollte erst nach Verlauf von 2 Jahren entschieden werden — nicht genehm war. Aber Heinrich der Erlauchte bekam doch sämmtliche Mainzer Lehen, die mit dem Tode des letzten Ludowingers eröffnet gewesen waren, in provisorische Verwaltung *).

*) Anders können wir die ganzen Verhältnisse nicht verstehen; vor allem scheinen uns die Worte des Reverses Heinrichs vom 12. August 1254: ad id nos firmiter obligantes, quod omnia et singula feoda, que clare memorie Heinricus quondam Turingie Lantgravius, dum vixit, ab ecclesia Moguntina habere dinoscebatur et nuper ex amicabili benivolentia ejusdem domini nostri archiepiscopi et ecclesie sue Moguntine favorabiliter nobis obvenerunt, tamdiu justa et provida gubernacione deserviemus in sumptibus et expensis nostris quousque dicta controversia juris ordine vel amore totaliter fuerit placitata, eine andere Deutung nicht zuzulassen. Die Annahme Wegele's (26 Note), als habe dieser letztere Vorbehalt den Ansprüchen Sophiens gegolten, ist unbefangener Interpretation gegenüber nicht haltbar. Die Stelle bezieht sich vielmehr, das scheint uns kaum zu bezweifeln, auf sämmtliche Mainzer Lehen, die die Ludowinger einst besaßen. Und damit dürfte dann zugleich die Nachricht bei Joannis (SS. Rer. Mog. I 610) von einer angeblich am 26. Juli 1254 ebenfalls wieder zu Ottstädt erfolgten definitiven Belehnung Heinrichs des Erlauchten hinfällig werden. Wir haben sie gar nicht in den Text aufgenommen, weil sie uns aus mehr als einem Grunde verdächtig erschien. Der Irrthum, als ob Heinrich von Meißen und Sophie von Brabant damals im Streite gelegen, fällt Joannis direct zur Last. Aber höchst sonderbar kommt es uns doch auch vor, daß nun wieder in Ottstädt, dem zufälligen Ort des Präliminarvertrages vom 16. Mai, etwa 2 Monate später am 26. Juli die Belehnung stattgefunden haben soll. Dabei müßte man doch Gerhards Anwesenheit an diesem Orte voraussetzen; nun finden wir ihn urkundlich am 22. Juni zu Rüsteberg im Eichsfeld (Wolf, Gesch. des Eichsfeldes, U. B. I 26), am 10. Juli zu Mainz (Böhmer, Frankfurter U. B. I 89) erwähnt, und um die Mitte Juli fand zu Mainz der rheinische Bundestag statt (Weizsäcker, der rhein. Bund 1254. S. 15 ff.), dem der Erzbischof sicher beigewohnt hat. Daß er darauf am 26. Juli wieder zu Ottstädt gewesen sein sollte, will uns wenig glaublich erscheinen. Und merkwürdig, daß auch dieser Lehnbrief sich wieder nicht in den meißnischen Archiven erhalten haben sollte. Hier liegt offenbar ein

Daß in diesem Falle darunter auch die in und um Hessen gelegenen und für Heinrich das Kind in Anspruch genommenen Besitzungen und Rechte begriffen waren, dürfte als sicher zu betrachten sein.

Eine endgültige Entscheidung brachte somit der Ottstädter Vergleich für keine Partei; es trat der in demselben vorgesehene einjährige Friede zunächst in Kraft, der den Erben Heinrich Raspe's den ungestörten Besitz der Mainzer Lehen, die sie vordem den Erzbischöfen zum Trotz occupirt hatten, für die Dauer desselben garantirte. Auch Heinrich der Erlauchte mußte sich vorläufig mit einer Interimsbelehnung begnügen. Das schmälerte das Resultat der anfänglich für ihn die günstigsten Aussichten gewährenden Verhandlungen nicht unwesentlich. Denn wenn auch zu erwarten stand, daß der augenblickliche Besitzstand im Großen und Ganzen die Basis des künftigen Friedens abgeben werde, das mußte man sicher befürchten, daß je günstiger sich eventuell bei dessen Abschluß die Lage des Erzstiftes gestaltet haben würde, um so höher dieses seine Entschädigungsansprüche für völlige Einräumung der Lehen steigern würde. Sophie hat das später 1261 erfahren müssen, als sie mit Heinrich dem Erlauchten verfeindet,

Versehen des in seinen Angaben als unzuverlässig zur Genüge bekannten Joannis, der übrigens auch der Urkunde vom 16. Mai mit keinem Worte gedenkt, oder dessen Schreiber vor. Dem Wortlaute nach, das wird man uns einräumen müssen, kann das Regest des Joannis recht gut dem betreffenden Passus des Präliminarvertrages entnommen sein; statt des XVII kal. Jun. in der Datirungszeile ist durch ein Versehen VII kal. Aug. gesetzt.

Die Frage bezüglich der Mainzer Lehen in Hessen kommt erst am 10. September 1263 endgültig zur Erledigung (Guden I 702). Daß nun bei dieser Gelegenheit auch Ansprüche der Herzogin Sophie auf stiftische Lehen in Thüringen von Seiten des damaligen Erzbischofs Berücksichtigung finden, muß am Ende doch auch als Beweis dafür angesehen werden, daß Markgraf Heinrich, resp. seine Söhne zu jener Zeit ebenfalls die definitive Belehnung noch nicht erlangt hatten.

von Erzbischof Werner mit allen Mitteln, geistlichen und weltlichen, zur Herausgabe der Güter der Kirche gezwungen werden sollte. Wenn Gerhard, soweit wir sehen, nicht wieder auf den alten Streit zurückgekommen ist, so hat ihm dabei vielleicht mehr die Möglichkeit als der Wille gefehlt.

Diese veränderte Auffassung von der Tragweite des Ottstädter Vergleiches nöthigt uns aber auch zugleich den Einfluß, den derselbe auf das Verhältniß zwischen Heinrich von Meißen und Sophie von Brabant ausgeübt hat, in wesentlich anderer Weise abzuwägen, als es in den bisherigen Darstellungen geschehen ist *). Da eine vollständige Auseinandersetzung auch über die Mainzer Lehen in Thüringen, entgegen den Absichten des Markgrafen, jetzt nicht erzielt, sondern auf spätere Zeit verschoben wurde, so hatte dieser vor seiner Verwandten und deren Sohn offenbar kaum etwas voraus. Damit schwand auch für Sophie die nächstliegende Veranlassung, das Verhalten Heinrichs als einen Bruch des 1250 zu Eisenach geschlossenen Vertrages anzusehen. Und wir haben auch thatsächlich keinen directen Anhalt dafür, daß unmittelbar nach, daß in Folge des Ottstädter Vertrages die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Heinrich und Sophie sofort ernstlich getrübt worden wären. Behielt doch Heinrich vorerst die Vormundschaft

*) Entsprechend der Auffassung von dem Ottstädter Vergleich überhaupt, den Wegele, 27 ff., als im einseitigen Interesse des Markgrafen geschlossen sieht, da dieser, der Eisenacher Richtung entgegen, seinem Mündel an den thüringischen Lehen keinen Antheil hätte gewähren wollen, läßt er ihn auch in den Augen der Herzogin „als eine Verletzung der vier Jahre früher getroffenen Verabredung, und zugleich als eine Ungerechtigkeit von Seiten des Mainzer Erzbischofs" erscheinen. Was diesen Punkt anlangt, verweisen wir einfach auf unsere, von der Wegele's ebenfalls abweichende, Würdigung des Eisenacher Tages, bemerken aber noch, daß eine definitive Belehnung Heinrichs des Kindes thatsächlich doch erst mit dessen Volljährigkeit eintreten konnte.

über seinen jungen Neffen in Händen und hat sie offenbar über das Jahr 1254 hinaus versehen *). Würde die Herzogin, wenn sie in dem Vorgehen des Markgrafen in der That eine in die Augen springende Benachtheiligung ihres Sohnes erblickt hätte, nicht ihren gesammten Einfluß aufgeboten haben, jenem die Vormundschaft zu entziehen, nicht alles zu entfernen bemüht gewesen sein, was an die Einmischung desselben in die Regierung des Landes erinnern konnte? Wohl ist richtig, daß sie noch im Jahr 1254 mit Herzog Albrecht von Braunschweig die engsten Familienbande angeknüpft hat; aber doch erst fünf bis sechs Jahre später dürfte der braunschweigisch-hessische Bund wirklich in Aktion gegen Heinrich den Erlauchten und seine Söhne getreten sein **).

Hessen und Thüringen nach dem Ottstädter Vergleich.

Nicht gerade umgestaltend wirkte somit der Ottstädter Vergleich auf das Verhältniß der Parteien untereinander. Das Wichtigste war zunächst, daß einstweilen der Widerstand des Mainzer Erzstiftes ruhte, daß dies im Augenblick bedeutendste Hinderniß einer friedlichen Entwickelung der Zustände in den ludowingischen Landen beseitigt war, wenn

*) Vergl. die Urkunde Sophiens vom 7. Oktober 1254 für Herzog Albrecht von Braunschweig. S. oben.

Noch im Jahre 1257 erscheint Heinrich von Glizberg, der meißnische Vertreter des Markgrafen in Hessen neben Conrad von Elben, dem treuen Anhänger Sophiens, und Friedrich dem Älteren von Treffurt, dem Wächter des Friedens zwischen Gerhard von Mainz und den ludowingischen Erben, in Kassel als Zeuge einer Schenkung Graf Albrechts von Wallenstein für das Kloster Nordshausen. S. Beilage Nr. 14.

**) Es fehlt durchaus an jedem Quellenbeweis für den direkt ursächlichen Zusammenhang, zwischen der mit Herzog Albrecht geschlossenen Familienverbindung und dem Ottstädter Vergleich.

auch vorläufig nur auf beschränkte Zeit. Und naturgemäß kam dies Hessen bei der Ausdehnung der Kirchenlehen daselbst in erster Linie zu Statten. Die oberste Leitung der Regierung des Landes wurde hier früheren Abmachungen zu Folge noch durch den Markgrafen versehen; im Einzelnen entschieden ganz so wie in den voraufgehenden Jahren die von diesem bestellten Landescommissare Werner von Bischofshausen, Conrad von Elben und Vogt Heinrich von Glizberg, die, wenn sie auch den früheren Titel jetzt nicht mehr führen, offenbar doch noch, dafür bürgt uns des Letzten Name, in Heinrichs des Erlauchten Auftrag hauptsächlich die richterliche Gewalt in der Grafschaft ausübten *). Daneben erscheint hier dann freilich am 1. April 1256 Giso von Gudensberg als vom Landgrafen, offenbar ist Heinrich das Kind damit gemeint, bestellter Landrichter **). Und überhaupt macht sich in der Zeit unmittelbar nach dem Ott=

*) 1254 Dez. 11. schlichtet Conrad von Elben einen Streit zwischen Abt Gieselbert von Kappel und Ritter Conrad von Uffhausen. Orig. im Marb. Staatsarchiv.

1255 Jan. 6. bezeugen Conrad von Elben und Vogt Heinrich von Glizberg eine Gütercession des Propstes vom Kloster Weißenstein. (S. Beilage Nr. 10).

1256 werden zu Gudensberg, resp. Homberg coram judicibus terre Hassie ordinariis Conrado de Elbene et Heinrico de Glizberg dem Kloster Kappel einige Dienstleute zugesprochen. (Kopp, Ausführl. Nachr. I Beil. n. 60. S. 125).

Heinrich von Glizberg kommt in Hessen, wie erwähnt, 1257 zuletzt vor. Als es in den 60ger Jahren zum Kriege zwischen Hessen und Meißen kommt, steht er auf Seiten der Söhne Heinrichs des Erlauchten. (Vergl. die Urk. Landgraf Albrechts vom 25. Juni und 16. October 1263 aus Gotha. Sagittarius, Hist. Goth. 68 und 69, wo Heinrich unter den Zeugen aufgeführt ist. Ferner den Vertrag Albrechts mit Graf Gottfried von Ziegenhain vom 21. Mai 1265. Wenck U. B. III 133.)

**) Orig. im Marb. Staatsarchiv. Im Auszug bei Kopp, Ausführl. Nachr. I 277. Kopp vermuthet, daß die Commissare Heinrichs von Meißen damals bereits durch Sophie abgesetzt seien; doch wohl mit Unrecht.

städter Vergleich der Einfluß Sophiens und ihres Sohnes in Hessen doch auch in weit höherem Grade bemerkbar als vorher. In Marburg, dem Ort, an dem die Herzogin besonders gern zu verweilen pflegte, bestätigt sie am 14. Juli 1254 dem Kloster Ahnaberg in Kassel, die bereits durch ihre Vorfahren gemachte Schenkung der Marktkirche daselbst *). An demselben Tag überträgt sie mit Zustimmung ihres Sohnes dem Kloster Hasungen das Patronatsrecht über die Kirche in Wolfhagen **). Eine stattliche Schaar von Edlen aus Hessen und der Lahngegend hatte sie hier in Marburg um sich versammelt, Gerhard von Wildenberg, Graf Siegfried von Wittgenstein, Conrad von Elben, Werner und seinen Sohn Heinrich von Bischofshausen; auch Vogt Heinrich von Glizberg wird unter den Zeugen aufgeführt. Den ersten Platz unter diesen allen nahm aber Graf Berthold von Ziegenhain ein, den offenbar der Friede zwischen Hessen und Mainz auch wieder mit der Herzogin ausgesöhnt hatte.

Aus dem Jahr 1255 haben wir Sophiens Bestätigung eines mit Zustimmung ihres Großvaters des Landgrafen Hermann vereinbarten Gütertausches zwischen den Klöstern Wetter und Haina ***). So scheint der Übergang der Landesregierung auf den jungen Heinrich durch die Hand der Mutter allmählig bewerkstelligt zu sein. Von dem Aufhören der Vormundschaft, die nach der Aussage Markgraf Heinrichs am 24. Juni 1256 ihr Ende finden sollte, hören wir offiziell gar nichts. Das Auftreten des Vogtes Heinrich von Glizberg 1257 in Kassel ließ uns vermuthen, daß die Beeinflussung der Verhältnisse in Hessen durch Heinrich den Erlauchten den Termin der Mündigkeit Heinrichs des Kindes sogar noch überdauert habe; wie

*) S. Beilage Nr. 8.

**) Vergl. über die doppelte Ausfertigung dieser Cession die Beilage Nr. 9.

***) Wenck, U. B. II 186.

lange? vermögen wir freilich bei dem gänzlichen Fehlen an Nachrichten nicht bestimmt zu sagen. Daß es im Jahre 1260 zwischen Meißen und Hessen zum offnen Kampfe gekommen ist, scheint sicher, ebenso daß Herzog Albrecht von Braunschweig an dem damals von Sophie gegen Thüringen unternommenen Kriegszug direkt betheiligt gewesen ist. Möglich, daß er sogar als die Haupttriebfeder der ganzen Feindseligkeiten der Herzogin gegen Heinrich den Erlauchten und dessen Söhne anzusehen ist. Nur steht nicht fest, daß die Tendenz des braunschweigisch-hessischen Familienbundes, der im Jahre 1254 geschlossen wurde, von vornherein gegen Meißen gerichtet gewesen ist, daß derselbe ausschließlich der Initiative Sophiens seine Entstehung verdankt, daß er nicht ohne Zugeständnisse von ihrer Seite zu Stande gekommen ist. Es wurde zunächst eine Verbindung zwischen Herzog Albrecht und Sophiens Tochter Elisabeth verabredet die ihrem Gemahl 4000 Mark als Mitgift zubrachte. Gleichzeitig mag schon damals eine Verlobung Heinrichs des Kindes mit Herzog Albrechts Schwester ins Auge gefaßt sein. Folgenschwer ist zweifellos die Annäherung Hessens an Braunschweig für den Verlauf des Erbfolgekrieges geworden.

Vorerst ging damit und zugleich mit dem stärkeren Hervortreten Sophiens in Hessen Hand in Hand die Geltendmachung ihres Einflusses auch nach Außen hin. Sie soll, wie erwähnt, 1254 ihrem Verwandten, König Wilhelm von Holland, Subsidien gegen Frankreich zugesandt haben; 1256 ist sie dem rheinischen Bunde beigetreten; am 17. April war die Aufnahme der Brüder vom Deutschen Hause in denselben erfolgt, ihnen mag sich die Herzogin angeschlossen haben, ebenso wie Graf Berthold von Ziegenhain, ferner die Städte Marburg, Alsfeld, Grünberg, Hersfeld u. A. *). Neben dem Bestreben ihrem Lande die Vor-

*) S. Weizäcker 142 und 143.

theile eines gesicherten Zollwesens zu Gute kommen zu lassen, wird bei Sophie auch, da in Folge des plötzlichen Todes des Königs Wilhelm († 1256 Jan. 28.) das Reich immer neuen und größeren Wirren und Gefahren entgegen trieb, vornehmlich die Tendenz mitgewirkt haben, ihre Unterthanen gegen die überhandnehmenden Räubereien und Vergewaltigungen im Allgemeinen zu schützen, daß aber dieser Schritt zugleich in ihrer Stellung zu Meißen seine Begründung gefunden hätte, dem widerspricht der Charakter des rheinischen Bundes überhaupt.

In Thüringen und Meißen hatten sich inzwischen ebenfalls bemerkenswerthe Veränderungen vollzogen. Markgraf Heinrich hatte, Thüringen als sein völliges Eigentum betrachtend, wahrscheinlich sehr bald nach dem Abkommen mit Mainz 1254 seinem ältesten Sohne Albrecht die provisorische Leitung der Regierungsgeschäfte daselbst übertragen, ihm jedoch wegen der Jugend desselben seinen Stiefbruder, Graf Hermann von Henneberg, als Stellvertreter und Berather beigegeben. Albrecht hatte bereits am 11. April 1253 einen schiedsrichterlichen Vergleich zwischen denen von Körner und dem Kloster Volkerode bezeugt *). 1255 treten Graf Hermann und Abrecht, „Sohn des Markgrafen von Meißen", mehrfach in Urkunden, die sich auf Thüringen beziehen, in Gemeinschaft auf **). Im

---

*) Herquet, Mühlhäuser Urk. B. 42. Or. im Dresd. St.-A. Er erscheint hier als »Albertus Marchionis Misnensis filius«, nicht wie Wegele 56 not. 1. nach Schöttgen und Kreysig angiebt als »marchio et marchionis . . filius«.

**) 1255 Jan. 30. in Erfurt bekennen Hermannus d. g. comes de Henneberc, Albertus filius Marchionis Mysnensis, daß Abt Werner von Hersfeld Albrecht von Herbsleben den Brüel in Gebesee zu Lehen gegeben hat. S. die Beilage Nr. 11. Über Albrechts Siegel vergl. Thur. Sacr. 490. Am 5. Febr. siegeln sie eine Urk. Dietrichs von

folgenden Jahre scheint der Graf von Henneberg die Verweserschaft in Thüringen zeitweise allein geführt zu haben *). Aber daneben urkundet auch Albrecht und zwar als Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen mit seiner Gemahlin Margarethe selbständig für das Kloster Johannisthal bei Eisenach **). Und ebenfalls 1256 am 27. April ist auch Markgraf Heinrich wieder einmal auf der Wartburg und urkundet von hier aus für das Kloster Frauensee ***).

Im nächsten Jahre hat er die mütterlichen Stammlande aufs neue aufgesucht †). Zweifellos hat er sich die Oberleitung über die Regierung der neuerworbenen Lande einstweilen noch vorbehalten, wie denn die damals in Thüringen geschaffene Ordnung in den späteren Jahren von ihm mehrmals geändert zu sein scheint.

Aber er muß doch schon damals ganz bestimmt ins Auge gefaßt haben, mit welchen Gebieten als selbständigen Fürstentümern er seine Söhne, denen er möglichst früh bei seinen Lebzeiten unabhängige Stellungen einzuräumen bemüht war, auszustatten gedachte. Fassen wir alle Nachrichten ††) zusammen, so ergiebt sich, daß es außer den

---

Vippach für das Kl. Georgenthal. Thur. Sacr. 490. — Am 29. April urkunden sie für das Kl. Reinhardsbrunn. Thur. Sacr. 115 und 214.

*) Vergl. Wegele S. 56 und 57 not.

**) Ebenda.

***) Ebenda. 30 not. 4. Daß er am 13. Febr. 1256 ohne den Titel „Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen" in Seußelitz für das Kl. Sornzig urkundet (Or. im Dresd. St.-A.) ist bedeutungslos, da er später diesen Titel wieder führt.

†) Am 29. Mai weilt er zu Weißenfels S. Tittmann II 225. Am 9. Juli 1257 ist er in Eisenach. Er schenkt hier dem Kl. Reifenstein das Patronatsrecht über die Kirche in Ammera. Unter den Zeugen: dilectus frater noster Comes Hermannus de Hennenberg. S. Beilage Nr. 13. Auch die Urkunde für das Kl. Walkenried vom 20. Juli ist wohl noch auf thüringischem Boden ausgestellt. (Niedersächs. Urk.-B. I 223).

††) Vgl. die weiter u. anzuführenden Urkunden und Wegele 57 not.

Heinrich dem Erlauchten als Erben des letzten Ludowinger zugefallenen Landen vornehmlich die Mark Landsberg von Delitsch bis Sangershausen war, zu der fast noch das ganze sogenannte Osterland zwischen den Städten Leipzig, Grimma, Weißenfels geschlagen wurde. Außerdem kam für Albrecht hinzu das Pleißnerland mit Altenburg, Chemnitz, Zwickau, das zunächst als Unterpfand für die Mitgift der Tochter Friedrichs II., der Gemahlin Albrechts, in die Hände der Wettiner gelangte *). Über die Art jedoch, wie die Theilung dieser Länder unter seine beiden Söhne einzurichten sei, hat er offenbar eine Zeitlang geschwankt. Mehrfach finden sich Spuren, die auf ein zeitweises gemeinsames Besitzverhältniß der Brüder schließen lassen **). Daneben aber sahen wir Albrecht bereits 1256 landgräfliche Rechte in Thüringen ausüben. 1257 befreit er ebenfalls

---

*) Wegele 51, f.

**) 1256 Nov. 5. schenkt Heinrich der Erlauchte auf einem Landding zu Schkölen einer Kirche zu Merseburg Land; dilectorum filiorum nostrorum Alberti et Theodorici consensu . . . Albrecht untersiegelt auch die Urkunde; Dietrich hat noch kein eignes Siegel. (Buder, Sammlung verschiedener Schriften I 438).

1257 Nov. 29. überträgt Heinrich cum consensu filiorum nostrorum dem Kloster Buch Güter zu Naunhof (?) bei Grimma. (Orig. im Dresdener Staats-Archiv.)

1258 Juli 19. bezeugen Albrecht und Dietrich eine Urkunde ihres Vaters für das Nonnenkloster in Grimma. (Orig. im Dresdener Staats-Archiv.)

1259 Sept. 3. eignet Markgraf Heinrich der Laurentiuskirche in Merseburg de assensu filii nostri Alberti Güter in Webau zu. Am 6. desselben Monats ratificirt Dietrich als Landgraf von Thüringen diese Cession. (Abschrift im Dresd. St-Archiv.) In demselben Jahr am 27. Nov. läßt Heinrich der Erlauchte eine Urkunde de consensu filiorum nostrorum Alberti vid. et Theoderici ausfertigen, welche einen auf dem Gerichtstag zu Kolmen vereinbarten rechtlichen Vorgang fixirt. (Orig. im Dresd. St.-Archiv.) Und noch am 30. September 1261 übertragen Markgraf Heinrich et sui filii Albertus scil. et Theodericus gemeinsam dem deutschen Orden Güter bei Reideburg. (Ludewig, Reliquiae V 109.)

als Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen den Hof des Klosters Georgenthal in Burghausen bei Weißensee von den jährlichen Abgaben *); am 1. September 1258 **) oder vielleicht auch noch am 25. Februar 1259 ***) geschieht seiner für einige Jahre zum letzten Mal in dieser Eigenschaft Erwähnung. Dann tritt plötzlich am 7. Mai 1259 der erst 17jährige Dietrich als Landgraf von Thüringen auf und stellt 1260 und 1261 als solcher Urkunden aus, deren Inhalt ihn als den eigentlichen Träger der Gewalt im Lande kennzeichnet †). Albrecht dagegen begegnet uns 1261 mehrfach als Markgraf von Landsberg. Im Jahre 1262 indessen, wenn nicht schon vorher, hat abermals ein Wechsel stattgehabt, indem Albrecht in seine frühere Würde als Landgraf von Thüringen wieder eintrat, um sie nun für die nächsten Jahrzehnte dauernd zu behalten, während Dietrich Albrechts unmittelbar vorher innegehabte Titel und Stellung überkam. In wie weit die kriegerischen Vorgänge in Thüringen um das Jahr 1260, der Einfall der Braunschweiger und Hessen vom Westen her, zu diesen Änderungen etwa die Veranlassung gegeben haben, wissen wir nicht.

Die Gefangennahme Erzbischof Gerhards. Mainz und Hessen.

Nach einigen Jahren der Ruhe und Ordnung in Thüringen hatte der Krieg an den äußersten Grenzen des Landes aufs neue begonnen von einer Seite und unter Umständen, die ihn zunächst nicht im directen Zusammenhang

---

*) Wegele, Beil. n. 2.

**) In einer Urkunde der Markgräfin Agnes von Meißen. Wegele, Beil. n. 3.

***) Vergl. die Urk. Markgraf Heinrichs für das Kloster Pforta von diesem Tage. (Wolff, Chronik des Klosters Pforta II 99 f.)

†) Wegele, 57 not. und unsere Beilage Nr. 16.

mit den Streitigkeiten der Erben, mit den späteren Kämpfen Braunschweigs und Hessen gegen Meißen, erscheinen lassen. Erzbischof Gerhard von Mainz hatte im Bunde mit seinem Oheim, dem Grafen von Eberstein, einem Grafen von Beichlingen u. A., wahrscheinlich aus Anlaß von Gebietsstreitigkeiten im Eichsfeld und der Nachbarschaft *), einen verwüstenden Einfall in die braunschweigische Herrschaft Oberwald um Göttingen und Münden gemacht. Des Herzogs Albrecht von Braunschweig Vogt Wilkin hatte, um dafür Rache zu nehmen, schleunigst eine Schaar von Reisigen um sich gesammelt, war den Beutebeladenen nachgezogen und hatte sie am 16. Januar 1256, einem Sonntage, zu Vollstädt bei Mühlhausen in einem dem Kloster Volkerode gehörigen Hofe überfallen. Der Mainzer Erzbischof mit mehreren Grafen und Edlen ward gefangen und nach Braunschweig vor den Herzog geführt, der den Grafen von Eberstein zur Strafe für die mannigfach von ihm erlittenen Unbilden wie einen gemeinen Verbrecher aufhängen ließ **). Gerhard erlangte erst nach einer Haft von einem Jahre seine Freiheit gegen eine bedeutende Geldsumme wieder, die ihm Graf Richard von Cornwallis mit der Bedingung zur Verfügung gestellt hatte, für seine Wahl zum deutschen König zu wirken ***). Am 13. Januar 1257 urkundete Gerhard noch zu Braunschweig †), am 3. Februar war er wieder in Mainz ††).

---

*) Vielleicht, daß hier von den Herzögen von Braunschweig auch mainzische Lehen, die früher die Ludowinger besessen hatten, occupirt waren?

**) Chron. Sampetr. 86, Chr. principum Saxoniae M. G. XXV 475. Braunschweigische Reimchronik. M. G. Deutsche Chroniken II 558 und 559. Vergl. außerdem noch Spilker, Beitr. zur älteren deutsch. Gesch. II 268 ff.

***) Vergl. Böhmer-Ficker, Reg. Imp. zu 1257.

†) Für das durch Brand heimgesuchte Kloster Marienborn, Mülverstedt, Magdeburgische Regesten II 621.

††) Baur, Hess. Urk. II 142.

Wie bemerkt, von einer Betheiligung Meißens — der Graf von Beichlingen wird sich auf eigene Faust dem Mainzer Erzbischof angeschlossen haben — oder Hessens an diesen Vorgängen erfahren wir nichts. Aber dieselben sollten doch namentlich für Hessen nicht ohne Bedeutung bleiben. Man erinnert sich, daß die definitive Entscheidung über die Lehen der Mainzer Kirche in Hessen durch den Ottstädter Vergleich bis zum Juni 1256, dem Termin der Volljährigkeit des jungen Heinrich vertagt war; es verstand sich von selbst, daß, da um diese Zeit der Mainzer Erzbischof in der Gefangenschaft schmachtete, sie noch weiter hinausgeschoben werden mußte. Und auch nach seiner Freilassung im Jahr 1257 scheint Gerhard von Mainz nicht in der Lage gewesen zu sein, den Zuständen in Hessen. seine volle Aufmerksamkeit zu widmen. Oder ob er sich etwa durch Verpflichtungen, die er dem Schwager Heinrichs des Kindes, dem Herzog Albrecht von Braunschweig, gegenüber auch in dieser Beziehung hatte eingehen müssen, gebunden fühlte? Übrigens mögen ihn die Verhältnisse am Rhein, sein Streit mit dem Erzbischof von Trier, die Krönung König Richards, und was damit zusammenhing, in der nächsten Zeit vollauf beschäftigt haben *). Dazu kam, daß er 1258 noch einmal das Unglück hatte, in Gefangenschaft, diesmal des Grafen Diethers von Katzenelnbogen, zu gerathen **). Auf jeden Fall hören wir gar nichts von Beziehungen zwischen Gerhard und der Herzogin Sophie und ihrem Sohn. Indessen gänzlich außer Acht gelassen hat er die Ereignisse in der Grafschaft doch nicht. Im Juni des Jahres 1258 war hier sein ehedem mächtigster

*) Böhmer-Ficker, Regesten Richards.

**) Ebenda. 1258 Aug. 16. 1273 Mai 7. absolviren der Cardinalbischof Bonaventura und Cardinaldiacon Jacob den Grafen Diether von Katzenelnbogen von der Excommunication, mit der er wegen Gefangenhaltung Erzbischof Gerhards von Mainz belegt. (Orig. Urk. des Marb. Sammtarchivs.)

Bundesgenosse Graf Berthold von Ziegenhain gestorben *) und auch dessen Bruder Gottfried hatte damals das Zeitliche gesegnet **). Zwischen Beider Söhnen nun, Gottfried, dem Sohne Bertholds und Ludwig, dem Sohne Gottfrieds, brachen über die gemeinsame Erbschaft Streitigkeiten aus, die zu offenen Feindseligkeiten geführt haben dürften und erst durch Vermittlung Erzbischof Gerhards von Mainz, des Bischofs von Paderborn und der Äbte von Fulda und Hersfeld am 1. Juli 1258 ausgeglichen wurden. Es war nur zu natürlich, daß Gerhard bestrebt war, einen völligen Bruch in dem angesehenen ihm bislang verbundenen Grafenhause zu verhüten. Unter den geschlossenen Vereinbarungen ward aufs nachdrücklichste hervorgehoben, daß sich die Vettern in allen Kriegen beistehen sollten, und keiner des anderen Feinde beherberge ***).

Das Jahr 1259 bahnte in den Beziehungen der Herzogin zu Mainz eine wesentliche Änderung zum Schlimmeren an. Erzbischof Gerhard war am 29. September gestorben; zu seinem Nachfolger wurde wieder ein Eppsteiner, der dritte im dreizehnten Jahrhundert aus diesem wetterauischen Dynastengeschlechte auf dem Mainzer

---

*) Am 9. Juni 1258 schenkt er noch im Vorgefühl des herannahenden Todes (timore mortis preoccupati) der Kirche in Heida seine Einkünfte in Altmorschen. (Orig. in Marburg.) Am 1. Juli 1258 ist er bereits todt. S. unten den Vertrag vom 1. Juli 1258 zwischen seinem Sohn Gottfried und dessen Vetter Ludwig. Am 6. August 1258 wiederholt Graf Gottfried von Reichenbach die Cession der Lehngüter, die er einst seinem Verwandten Graf Berthold von Ziegenhain gemacht, dessen Witwe Eilika und deren Söhnen, Gottfried und Berthold. (Orig. in Marburg.)

**) Er erscheint, soweit wir sehen, zum letzten Male 1257. Wenck U. B. II 182 not.

***) Ausführliches Regest bei Wenck U. B. II 184 not. Von dem im Sammtarchiv zu Marburg erhaltenen Original des Vertrages sind leider nur die ersten Zeilen noch zu lesen; er ist datirt vom 1. Juli 1258.

Erzstuhl, mit Namen Werner *), erkoren. Durfte man nach dem Verhalten seines Vorfahren, Siegfrieds III., Hessen gegenüber schließen, so hatte Sophie nichts Gutes von ihm zu erwarten. Werner standen freilich bei der Besteigung des erzbischöflichen Sitzes eine ganze Reihe von Schwierigkeiten entgegen; die traurige Lage des Reiches hatte auch auf den Zustand der Mainzer Kirche in bedenklicher Weise eingewirkt. Indessen der neue Erzbischof griff nach seiner Wahl sofort mit Energie ein und suchte sich, um den größeren Aufgaben im Reiche seine Aufmerksamkeit zuwenden zu können, zuerst in seiner Diöcese theils Sicherheit, theils Ruhe zu verschaffen. Bereits im November, seine Wahl war im Oktober erfolgt, befand er sich auf der Amöneburg und erneuerte hier das von Erzbischof Gerhard mit Graf Widukind von Battenberg geschlossene Schutz- und Trutzbündniß **). Damals, im Jahre 1252, hatte dieser Hinterländer Graf dem Mainzer Erzbischof seine Hülfe direkt gegen Sophie und Heinrich den Erlauchten zugesagt. Obwohl dieser Zusatz jetzt weggefallen ist, so liegt doch auf der Hand, daß die Erneuerung dieses Bundes erfolgte, hauptsächlich mit Rücksicht auf möglicher Weise eintretende Feindseligkeiten mit den Inhabern der hessischen Kirchenlehen. Denn auch den eindringlichen Mahnungen Werners zur Herausgabe derselben schenkte Sophie ebensowenig Gehör, wie denen seiner Vorgänger ***). Vielmehr fand sich Werner veranlaßt, eben damals in einem Schreiben vom 19. November an den Abt des Klosters Kappel †)

*) Goswin von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz.

**) Indem er diesem die Einkünfte, die dem Erzstift bei Battenberg zustanden, als Ersatz für die noch rückständigen 100 Mark — mit 200 hatte Gerhard 1252 Widukinds Hülfe erkauft, aber nur die Hälfte dieser Summe gezahlt — überweist. Guden, Cod. dipl. I 669 f.

***) Vergl. die Urkunde Werners von 1261 Mai Guden, cod. dipl. I 681 et per singulos predecessores nostros ac etiam per nosmet ipsos moniti habundanter et sepe.

†) Würdtwein, nova subsidia IV praef. 22. Unter dem

bezüglich der Irrungen zwischen der Fritzlarer Kirche und Conrad von Elben *) auch zugleich Beschwerde zu führen wegen der Bedrückungen, die die Fritzlarer Hörigen im Dorfe Wehren von Seiten der „Witwe des Herzogs von Brabant" zu erleiden hatten. Und es ward dem argen Sünder Conrad von Elben ausdrücklich auch zur Bedingung seiner Freisprechung vom Kirchenbann gemacht, daß er bei seiner Herrin Alles aufbieten solle, damit jene aufhörten. Ob er das vermocht hat, erfahren wir nicht. Er selbst hat unter den ihm gestellten Bedingungen seinen Vergleich mit der Kirche geschlossen **). Auch hat sich eine deutliche Spur von Feindseligkeiten zwischen Werner und den Brabantinern in Hessen aus dieser Zeit, soweit wir sehen, nicht erhalten. Vielleicht wollte dieser erst den günstigsten Augenblick abwarten. Als die Herzogin Sophie und ihr junger Sohn nach einer anderen Seite hin vollauf beschäftigt waren, scheint er auch seinerseits den Kampf eröffnet zu haben.

»Conradum militem de Elbede« ist sicher Niemand anders zu verstehen als Conrad von Elben, wie schon Falckenheiner, Hessische Stifter I 215 not. 341 richtig gesehen hat. Vergl. die später zu erwähnende Vergleichsurkunde.

*) Bereits am 13. Oktober 1255 befiehlt Papst Alexander dem Propst und Decan von Paderborn gegen die Bedränger der Fritzlarer Kirche, Conrad von Elben, Walther von Manderen, Berthold und Hermann von Meisenbug, wenn sie sich nicht ihrem Schiedsspruch fügen würden, mit Kirchenstrafen vorzugehen. S. Beilage Nr. 12. In wie weit diese Vorgänge etwa in Zusammenhang stehen mit dem Streit wegen der hessischen Kirchenlehen überhaupt, ist nicht klar ersichtlich. Die Persönlichkeit Conrads von Elben könnte wohl zu weitergehenden Vermuthungen Anlaß geben.

**) Am 30. Januar 1260 ist es in Gudensberg dazu gekommen (Original des Vergleichs im Marburger Staatsarchiv S. Beilage Nr. 15). Gegen Verzichtleistung auf das Patronatsrecht über die Kirche in Vorschütz u. A. erlangte er die Freisprechung vom Kirchenbann.

Kriegerische Bewegungen an der thüringisch-hessischen Grenze.

Daß der Ausbruch des Conflictes zwischen Hessen und Meißen entgegen dem Zeugnisse eines Theiles unserer chronikalischen Überlieferung nicht vor Ende der fünfziger Jahre, vielmehr höchst wahrscheinlich im Beginn des Jahres 1260 erfolgte, dürfte als sicher anzusehen sein. Die Zeit der directen Beeinflussung der Regierung Hessens von Seiten Heinrichs des Erlauchten glaubten wir bis zum Jahr 1257 verlängern zu müssen. Zwar sollte die Vormundschaft über Heinrich das Kind laut urkundlicher Festsetzung im Juni 1256 ihr Ende erreichen. Wenn dies trotzdem nicht geschah, so hatte es wahrscheinlich seinen Grund darin, daß in Folge der Gefangennahme des Erzbischofs Gerhard von Mainz eine endgültige Entscheidung über die Lehen des Erzstiftes an diesem Termin unmöglich geworden war, wodurch sich die Auseinandersetzung über einige zwischen Hessen und Meißen noch strittige thüringische Besitzungen ebenfalls verzögert haben wird. Wir erinnern uns, daß die Herzogin Sophie in dem Präliminarvertrag von 1250 Markgraf Heinrich nicht nur die Grafschaft Hessen, sondern auch die Wartburg zu getreuer Hand übergeben hatte; ob darunter auch das nahegelegene Eisenach begriffen war, bleibt unsicher. Wir hören, daß Sophie am 4. September 1252 freilich mit Bewilligung Heinrichs des Erlauchten eine Einöde bei Eisenach einem Gerhard Atze zum Bau eines Gotteshauses geschenkt hat. Man wird demnach annehmen müssen, daß Heinrich der Erlauchte die Ansprüche Sophiens auf diese Gegenden damals noch anerkannt hat. Wir sahen aber, daß bereits 1256 Albrecht, der Sohn des Markgrafen, in seiner Eigenschaft als Landgraf von Thüringen die Schutzherrlichkeit über das aus obiger Schenkung hervorgegangene Kloster Johannisthal für sich in Anspruch genommen*). In demselben Jahre,

*) **Brückner**, Gothaischer Kirchen- und Schulen-Staat II 5, 8 f.

wie bemerkt, begegnete uns Heinrich der Erlauchte auf der Wartburg, im Juli des nächsten zu Eisenach *). Spricht nun Alles dafür, daß der eigentliche Kampf zwischen Hessen und Meißen zunächst sich vorzugsweise um Eisenach und die Wartburg gedreht hat, so ist der Zusammenhang sofort klar. Heinrich der Erlauchte und seine Söhne haben — ob im offenen Widerspruch zur Eisenacher Richtung, mag dahin gestellt bleiben — darauf zielende Ansprüche der Brabantiner später abgewiesen. Auch das wird kaum mit Sicherheit zu entscheiden sein, ob der Anstoß zum Conflict vorwiegend durch die übermäßigen Forderungen Sophiens und ihres Sohnes oder durch die Nichtachtung des früheren Vertrages von Seiten der Wettiner gegeben ist. Zweifellos ist, daß die Herzogin im Fortgang des Streites ihre Prätensionen gesteigert und sogar in ihres Sohnes Namen auf die Landgrafschaft selbst ausgedehnt hat **). Man geht gewiß nicht fehl, wenn man hierbei die Persönlichkeit Herzog Albrechts von Braunschweig mit in Rechnung zieht; seine kühne Entschlossenheit und gewaltthätige Energie rechtfertigen die Annahme einer derartigen Beeinflussung seiner Verwandten vollkommen, um so mehr als er bei einem glücklichen Ausgang des Krieges für sich selbst auf einen größeren Zuwachs an Land und Leuten hoffen konnte. Offenbar waren ihm die Besitzungen an der Werra, auf die es dabei ohne Frage in erster Linie abgesehen war, besonders werthvoll. Kurz zuvor um das Jahr 1258 hatte er hier durch Tausch eine neue bedeutende Erwerbung aus der Erbschaft Heinrich Raspes gemacht. Zunächst als Unterpfand für 4000 Mark hatte er die Städte Allendorf und Witzenhausen — wohl beide fuldische Lehen — von Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg erhalten; dann

*) S. oben.

**) S. die Urkunde Erzbischof Werners von Mainz vom 6. Mai 1261. Guden. cod. dipl. I 680 f.

dienten diese zugleich als Ausgleichsobjekte bei dem allgemeinen Frieden zwischen Braunschweig und Sachsen *).

Schon die Erwerbung dieser Position, rechnen wir hinzu, daß wohl auch Eschwege sich noch in seiner Gewalt befand, mußte für Albrecht, ganz abgesehen von seinen nahen verwandschaftlichen Beziehungen zum hessischen Fürstenhause, Veranlassung werden, den Streit zwischen den ludowingischen Erben, in dem es sich vornehmlich um die Grenzgebiete zwischen Hessen und Thüringen handelte, mit aufmerksamen Augen zu verfolgen. Aber dabei ist er nicht stehen geblieben. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß der Zug gegen die Meißner nach Thüringen um 1260 überhaupt unter seiner Führung unternommen wurde **). Mit einer wohlgerüsteten Schaar von Rittern, zu der die Herzogin Sophie auch das hessische Contingent stoßen ließ, brach er von der Werra her in Thüringen ein, in ungehindertem Siegeslauf bis nach Erfurt hin das Land verwüstend ***).

---

*) Sudendorf, Braunschw. Urk. B. I 28 und 31—32. Beide Urkunden sind datirt: Bredenvelde pridie (resp. II) Kal. Marcij und differiren nur im Jahre 1256 und 1258, so daß Sudendorf bei der ersten einen Schreibfehler des benutzten Copialbuches vermuthet. Die zweite Urkunde ist im Original erhalten. Sie gehören offenbar demselben Jahr, 1258, an. Der Irrthum erklärt sich einfach aus dieser Schreibung: CC. LVI(II) II. Kal. Marcij. Daß über einen in einen allgemeinen Vergleich aufgenommenen Punkt noch besondere Bestimmungen vereinbart werden, bedarf keiner Erklärung weiter.

**) Vergl. die Quellenkritik.

***) S. die im Großen und Ganzen doch zuverlässige braunschweigische Reimchronik, 560 und den hierher zu ziehenden Abschnitt des Chron. Sampetr. unter 1263 S. 90. Für die nähere Datirung des Zuges ist vielleicht folgende Urkunde (Lacomblet, Niederrheinisch. U. B. II 274) verwendbar. Am 30. Mai 1260 hat danach Herzog Albrecht im Feldlager in der Nähe der Feste Kugelberg bei Volkmarsen, westlich von Kassel, ein Bündniß mit Erzbischof Conrad von Cöln und Abt Themo von Corvei geschlossen, im Beisein einer stattlichen Versammlung von edlen Herren aus der Weser- und Diemelgegend, ferner der uns aus dem Gefolge der Herzogin Sophie wohl-

Kreuzburg an der Werra soll zunächst erobert sein*); dann muß Eisenach in diesem Feldzuge eingenommen und in den Besitz Sophiens und ihres Sohnes übergegangen sein**). Heinrich der Erlauchte und seine beiden Söhne, sei es daß sie durch den Kriegszug völlig überrascht worden waren, oder doch zu ausreichenden Gegenrüstungen keine Zeit gefunden hatten***), vermieden eine Begegnung mit dem Feinde im offenen Felde und beschränkten sich auf die Vertheidigung der festen Plätze. Herzog Albrecht sah sich daher nach einiger Zeit, da die Meißener der Herausforderung zur Schlacht keine Folge leisteten und Streitigkeiten mit dem Stift Hildesheim †) und Otto von Hadmersleben ††) seine Anwesenheit im eignen Lande erforderten, zum Rückzug genöthigt, ließ aber an geeigneten Plätzen einstweilen noch seine Vögte zurück, die das Land mit Contributionen und Auflagen arg bedrängten †††). Diese zu vertreiben,

---

bekannten Persönlichkeiten Gerhards von Wildenberg und Graf Siegfrieds von Wittgenstein; auch Graf Adolf von Waldeck als Zeuge Herzog Albrechts in dieser Zeit verdient Beachtung. Albrecht könnte von dort durch Hessen gezogen, sich hier mit Sophie von Brabant vereinigt haben und dann in Thüringen eingefallen sein.

*) So die Landgrafengeschichten. Hist. Pist. 1330.

**) S. die Quellenkritik.

***) Es wäre denkbar, daß der schlaue Herzog Albrecht die Zeit benutzt hätte, wo Markgraf Heinrich durch das Hülfscorps, das er seinem Schwager Ottokar von Böhmen gegen Bela von Ungarn zugesandt, seine eignen Streitkräfte offenbar bedeutend geschwächt hatte. S. Wegele S. 64.

†) S. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II 395.

††) Braunschweiger Reimchronik 561.

†††) Chron. Sampetr. 90. — Ein advocatus domini ducis (scl. Brunsvicensis) Willekinus begegnet uns 1262 in Mühlhausen (Herquet, Mühlhsr. U. B. 62 und 64). Die Stadt muß zu Herzog Albrecht von Braunschweig damals in irgend welchen directen Beziehungen gestanden haben. Daß die Bürgerschaft in dem Streite zwischen Hessen-Braunschweig und Meißen Partei gegen Markgraf

wird dann den Söhnen des Markgrafen von Meißen mit Hülfe thüringischer Großen noch in demselben Jahr zum größten Theil gelungen sein *). Eisenach aber scheint Sophie von Brabant, trotzdem die Wartburg während des ganzen Kriegszuges von den Meißenern besetzt gehalten wurde, etwas länger behauptet und durch Befestigung nahegelegener Höhen gegen wiederholte Angriffe gesichert zu haben. Jedoch auch diese Stadt fiel, wie es heißt, durch einen nächtlichen Überfall am 24. Januar 1261 **), wieder in Heinrichs des Erlauchten Hände, der den Abfall der Bürgerschaft zur Herzogin Sophie von Brabant durch grausamste Bestrafung einiger der angesehensten Bürger rächte ***). Somit ging auch die für Sophie unfraglich wichtigste Eroberung wieder verloren und der ganze Einfall, so erfolgverheißend er anfänglich für die hessisch-braunschweigische Coalition geschienen, blieb ohne nachhaltige Entscheidung.

Herzog Albrecht von Braunschweig suchte dann bald nach dieser Thüringer Expedition, als wollte er sich entschädigen für das, was ihm hier entgangen war, auf einem anderen Felde Ruhm und Vortheile. Im Jahre 1261 hatten Herzog Erich von Schleswig und die Grafen von Holstein die Truppen König Erichs von Dänemark auf der Loheide bei Schleswig geschlagen und den jungen König

---

Heinrich und seine Söhne genommen, beweist der Sühnevertrag vom 27. Mai 1265 mit Landgraf Albrecht von Thüringen (Herquet 62), den Wegele 373 unrichtig unter 1256 bringt. S. unten.

*) Am 24. September 1260 überträgt Landgraf Albrecht von Thüringen dem Grafen Heinrich von Honstein die Dörfer Greußen, um der treuen Dienste willen, die dieser ihm und seinem Vater im währenden Kriege geleistet hat. (Regest bei Jovius, Chron. Schwarzburg. in Schöttgen und Kreyßig, SS. I 178.)

**) Hist. Eccard. 431.

***) Soviel darf man vielleicht aus der durch die A. R. 233 überlieferten märchenhaften Erzählung von der Bestrafung des von Velsbeck entnehmen.

mit Margarethe, der Regentin=Mutter, gefangen genommen. Diese rief Albrecht von Braunschweig zu Hülfe, indem sie ihm die Reichsverweserschaft in Aussicht stellte *). Am 11. Februar 1262 schloß in Folge dieses Rufes Albrecht mit Johann von Brandenburg, Helene von Sachsen (im Namen ihrer Söhne) und den Herren von Wenden ein Bündniß gegen die Grafen von Holstein **); ein Kriegszug wurde mit großen Kosten ausgerüstet und hatte ein günstiges Resultat. Trotzdem war dadurch Albrecht in die drückendste Geldverlegenheit gerathen; sein Bruder Johann war weder durch Verkauf noch durch Anlehen im Stande Geld aufzubringen und mußte daher im Frühjahr 1263 die Lüneburger um Bewilligung einer außerordentlichen Bede angehen ***). Ob demnach die Mühen und Kosten, die dieser Krieg dem Herzog von Braunschweig verursachte, aufgewogen wurden durch die Besitzungen, die ihm wahrscheinlich jenseits der Elbe in Holstein und Schleswig durch den mit den Grafen geschlossenen Frieden zufielen, möge dahin gestellt bleiben. Interessant für uns ist vor allen Dingen, daß dadurch Albrecht auf nahezu zwei Jahre den Verhältnissen in Mitteldeutschland entrückt wurde; erst im Juli 1263 begegnen wir ihm wieder in seinen Landen †).

Während dieser Zeit nämlich sah sich die Herzogin Sophie mit ihrem jungen Sohn den von verschiedenen Seiten andringenden Feinden allein gegenüber gestellt. Eisenach vermochte sie gegen den Überfall Heinrichs des Erlauchten nicht zu schützen. Ob auch Kreuzburg wieder in die Hände der Meißener gefallen ist, wird nirgends überliefert. Dürften wir unserer ganz späten Über=

*) Vergl. Dahlmann, Dänische Gesch. I 415 ff. und Sudendorf, U. B. I praef.

**) Sudendorf I 37.

***) Daselbst 38.

†) In Lübeck. Urk. für das Kl. Doberan. S. Mecklenburgisches Urkundenbuch II 232.

lieferung *) Glauben schenken, so wäre der Kampf zwischen Brabantinern und Meißenern um die Feste Brandenfels **) zum Stehen gekommen; durch die glückliche Vertheidigung derselben würde dann die Herzogin dem Vordringen des Markgrafen und seiner Söhne ein Ziel gesetzt haben.

Der Langsdörfer Vergleich.

Inzwischen wurde aber auch von Erzbischof Werner von Mainz der Kampf gegen die Usurpatoren der Lehen seiner Kirche in Hessen begonnen. Es scheint doch das Naturgemäßeste, anzunehmen, daß er die Verlegenheiten der Brabantiner, wo sie vor allem auch ihrer mächtigsten Stütze, des Herzogs von Braunschweig entbehrten, benutzend, absichtlich erst jetzt mit feindseligen Maßregeln vorging ***). In feierlicher Versammlung, die auf Antrieb des Papstes wegen der Tartarengefahr in Mainz zusammen gekommen war, sprach Werner am 6. Mai 1261 über Sophie von

*) Spangenberg, Henneberger Chronik 212 zu 1260: „Scharffenberg aber und Brandenfels war von den Hessen und Hennebergern (?) wohl besetzt, darum mußte sie der Markgraf auch wohl ungewonnen und unzerbrochen bleiben lassen.“

**) Südlich von Eschwege; später im gemeinsamen Besitz von Hessen und Thüringen.

***) Wir haben bereits oben erwähnt, daß Gerstenberger (Schmincke, Mon. Hass. II 416) die Nachricht bringt, die Herzogin Sophie habe durch Verpfändung von Wildungen sich der Unterstützuug des Mainzer Erzbischofs gegen die Meißener bei Gelegenheit des Zuges nach Thüringen zu versichern gewußt. Nun ist in der That die Burg von Wildungen 1263 im Besitz des Erzbischofs. Auch erscheint, wie bereits bemerkt, am 30. Mai 1260 Graf Adolf von Waldeck, der allzeit Getreue der Mainzer Kirche, im Gefolge des Herzogs Albrecht von Braunschweig. Darauf hin allein nun die Annahme einer zeitweiligen Vereinigung des Erzbischofs von Mainz mit Hessen-Braunschweig stützen zu wollen, ist bei der Unzuverlässigkeit Gerstenbergers immer sehr bedenklich. Sicher wurde die Coalition, wenn sie überhaupt bestanden hat, sehr bald wieder gesprengt.

Brabant und Heinrich das Kind, der sich, was er als einen besonders erschwerenden Umstand hervorhebt, „Landgraf der Thüringer" nenne, wegen widerrechtlicher Vorenthaltung der Kirchenlehen die Excommunication aus und belegte alle Orte, in denen sie de jure oder de facto die Jurisdiction übten, mit dem Interdicte *). Aber auch die Herzogin traf dieser Schlag gewiß nicht unvorbereitet. Sie hatte schon zu lange mit den Mainzer Kirchenfürsten im Streite gelegen, um deren Taktik nicht zu kennen und so hatte sie wohl schon nach Kräften der Gefahr vorgebeugt. Wir hören, daß bereits am 22. März 1261 Ernst von Rodheim mit seinen Verwandten Sophie und ihrem Sohn das Schloß Blankenstein bei Gladenbach zu vollem Eigentum aufgetragen **), um es als Lehen wieder zurück zu empfangen, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, die in der Nähe der Burg vorüberführende Heerstraße — vielleicht die alte rheinische Straße, die auch weiter nördlich unter der Amöneburg hinlief — zu vertheidigen und zu bewachen ***). Örtlichkeit und Verhältnisse legen es nahe, hierin eine direct gegen Mainz gerichtete Vorkehrung der Herzogin zu vermuthen.

In der Folgezeit wird es nun zu offenen Kämpfen zwischen den Anhängern Werners und der Herzogin

---

*) Guden, Cod. dipl. I 680 f.

**) Hert, de feudis oblatis in dessen Opuscula II 572. Die Herzogin Sophie hatte dem Ernst von Rodheim und seinen Genossen, unter denen sich auch Gottfried von Rotenstein, der spätere Marschall des jungen Landgrafen (vergl. Wyß, Hess. Urk. B. I Nr. 137, S. 109 und Nr. 166, S. 127) befindet, das Schloß Blankenstein, das ihnen von Walther von Nordeck und Siegfried von Biedenfeld entrissen war, nicht ohne bedeutende Opfer wieder erobert. Auch Gerstenberger 412 weiß davon, daß Sophie von Brabant die Herrn von Blankenstein bezwungen, und fügt hinzu, daß sie diesem Schloß gegenüber die Neuenburg errichtet habe; er bringt aber diese Notiz unter 1247.

***) . . insuper de nominato castro defendemus stratem publicam, quantum possumus bona fide . .

gekommen sein, doch fehlt es uns hierüber an Nachrichten. Im nächsten Jahre aber war Heinrich das Kind so glücklich, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen dem Mainzer Erzbischof einen entschiedenen Vortheil abzugewinnen; er brachte den jungen Gottfried von Ziegenhain, den Sohn Bertholds, des ehedem rührigsten Anhängers der Mainzer Kirche auf seine Seite. Am 2. Juni 1262 *) schloß er zu Marburg mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniß, dem zu Folge er Gottfried wie seinem getreuen Burgmannen versprach, seine festen Plätze zu öffnen und gegen alle Feinde beizustehen, ausgenommen allein seinen Schwager den Herzog von Braunschweig. Außerdem machte er sich anheischig, wegen Gottfrieds Vetter Ludwig von Ziegenhain deren gemeinsame Festungen nicht zu schädigen, vorausgesetzt, daß auch dieser nicht etwa den Erzbischof von Mainz oder dessen Helfer in Ziegenhain oder Nidda aufnehmen würde. Gottfried dagegen will den Mannen Heinrichs für den Fall, daß sie eines Unterschlupfs gegen ihre Feinde bedürften, in Ziegenhain und in allen seinen übrigen Festen Zuflucht gewähren. Auch gegen die Grafen von Waldeck sagt Gottfried von Ziegenhain, wenn sie auf Erzbischof Werners Seite treten sollten, oder überhaupt Hessen feindselig behandeln würden, Heinrich Beistand zu gegen Wiedererstattung der durch solche Hülfeleistung etwa erwachsenden Kosten. Unter den gleichen Bedingungen verspricht der junge Landgraf dem Grafen von Ziegenhain seine Unterstützung auch gegen den Mainzer Erzbischof. Heinrich aber assignirt von vorneherein als eventuelle Entschädigung für Gottfried 400 Mark. Daß sich Heinrich von Hessen zu solchen Concessionen verstand, zeigt zur Genüge, welche Erwartungen er an die Bundesgenossenschaft des mächtigen und in Hessen reich begüterten Grafen von

*) Ledderhose, Kleine Schriften IV 279. Heinrich nennt sich hier nur Lantgravius ohne den Zusatz Thuringie.

Ziegenhain knüpfte. Und doch hatte er es nicht vermocht das Gesammthaus der Ziegenhainer an sich zu fesseln. Gottfrieds Vetter Ludwig von Ziegenhain hielt es zweifellos damals mit dem Mainzer Erzbischof *). Hatte es sich doch 1258 Gerhard von Mainz aufs Ernsteste angelegen sein lassen, die wegen der Erbschaft hadernden Vettern zu versöhnen. Jetzt traten sie vielleicht auch wieder in Folge von Irrungen wegen ihres gemeinsamen Besitzes sich abermals feindlich gegenüber.

Außer Ludwig von Ziegenhain werden uns dann gleichzeitig die Grafen von Waldeck, die in allen voraufgehenden Kämpfen ebenfalls auf Seiten der Kirche gestanden hatten, als Bundesgenossen Werners genannt. Von ihnen wird der Mainzer Erzbischof hauptsächlich bei der Vertheidigung der Burg Wildungen, die Gegenstand erbitterter Kämpfe gewesen sein muß, unterstützt sein **). Überhaupt

---

*) Das beweisen deutlich folgende Worte der Vertragsurkunde: Nullum etiam dampnum faciemus Comiti L. de Cygenhain de munitionibus Comitis G. prefati, nisi prius dictus L. Comes dominum archiepiscopum vel suos adjutores Cyginhain vel Nidehe intromittat. Hinzu kommt, daß die Vettern, während sie vor dem Juni 1262 öfters gemeinsam urkunden (so noch 1262 freilich ohne Datumsangabe für das Kloster Kappel, desgleichen für Haina, Originale in Marburg) im Jahre 1263, soweit wir sehen, nur gesondert Urkunden ausstellen. Erst seit der Zeit, da Graf Gottfried ebenfalls mit Mainz die Aussöhnung wieder gesucht hatte (1265 April 28. Guden, cod. dipl. II 155), erscheinen sie abermals öfters in Gemeinschaft.

**) In der Obligation der Herzogin Sophie und ihres Sohnes (1263 Sept. 10. Guden c. d. I 705) über die der Mainzer Kirche vertragsmäßig zu zahlenden 2000 Mark heißt es: Residuas mille marcas . . solvemus in festo beate Walpurgis . . dummodo castrum nostrum Wildungen vel ejus aream, si castrum ipsum destrueretur, quocumque casu nos contigerit rehabere. Am 1. Dezember 1294 bekennt Erzbischof Gerhard von Mainz quod quandocumque Illustris princeps dominus Heiricus Lantgravius Hassie apud nos personaliter duxerit postulandum, ut castrum Wildungen . . . . sibi reddamus und daß Graf Otto von Waldeck daselbe inne

aber scheint der Streit der beiden feindlichen Mächte alle Schichten der Bevölkerung in Hessen durchdrungen zu haben. Wie lebhaft man hier die Spaltung des kirchlichen und weltlichen Regimentes empfand, ergiebt eine Urkunde aus dem Jahre 1263, die datirt ist: „aus den Tagen der Zwietracht des Erzbischofs Werner und der Landgräfin Sophie und ihres Sohnes Heinrich“ *). Damals mag bei der allgemeinen Unsicherheit nicht bloß das Stift Wetter, worüber wir gerade Nachricht haben **), in seinem Besitz gestört sein, gewiß auch andere Klöster, manches Dorf und manche Stadt werden die Schrecken des Krieges haben durchmachen müssen.

Indessen die zerstreuten Anhänger der Mainzer Kirche scheinen doch nicht im Stande gewesen zu sein, während Erzbischof Werner durch die Reichsgeschäfte wahrscheinlich völlig in Anspruch genommen war, der geschlossenen Macht der Brabantiner in Hessen auf die Dauer energischen Widerstand zu leisten. Wir sehen plötzlich im September 1263 Werner von Mainz mit der Herzogin Sophie und deren Sohn im Feldlager bei Langsdorf unweit Lich, in der Nähe von Gießen, Frieden schließen. Die Umstände,

---

habe. (Wenck, U. B. II 239.) Vielleicht waren damals schon (um 1263) die Grafen von Waldeck bei den Kämpfen um diese ihrer Grafschaft benachbarte Burg persönlich engagirt.

*) Datum et actum in Hoenberg, in diebus discordie domini Wernheri archiepiscopi Moguntini et domine Sophie Lantgravie quondam ducisse Brabantie et filii sui domini Heinrici. Urkunde des Widukind von Holzheim u. A. für das Kloster Kappel (Orig. Urk. in Marburg. Kloster Kappel).

**) Papst Urban IV (datum apud Urbem veterem III Non. Maij pontificatus nostri anno III) befiehlt dem Abt von Haina, die Beschwerde der Äbtissin von Wetter zu untersuchen, laut welcher der Presbyter Rudolf, der Graf von Ziegenhain u. A. dem Stifte an seinem Besitz Schaden zugefügt hätten. (Orig. Urk. in Marburg.) Vergl. auch noch die Urk. Sophiens vom 24. Januar 1263 (Beilage Nr. 17), womit sie das Kloster Kappel in Schutz nimmt.

vor allem die vorgeschobene Stellung der Herzogin, machen es wahrscheinlich, daß sie, nachdem sie sich an den Ostgrenzen ihres Landes auf die eine oder andere Weise Ruhe verschafft hatte, nunmehr einen entscheidenden Schlag gegen den Mainzer Erzbischof führen wollte *). Die große Zahl von hessischen und lahngauischen Edlen und Herren, die in den Reversen Sophiens und ihres Sohnes in Langsdorf aufgeführt sind, werden zu diesem Zweck von ihnen aufgeboten sein. Dieser bedrohlichen Macht gegenüber scheint es Werner aber für rathsam gehalten zu haben, bei Zeiten nachzugeben, damit sich nicht seine Lage nach etwaigen schweren Verlusten im Felde noch ungünstiger gestaltete. Er leitete daher Verhandlungen ein, die rasch zum Abschluß einer Übereinkunft führten. Danach verstand er sich dazu, die Mainzer Lehen Sophie und dem jungen Heinrich zu übertragen, wie die Reverse und Bürgschaftsscheine von hessischer Seite, die uns allein erhalten sind **), ausweisen. Es waren die Grafschaft oder das Landgericht Hessen ***) nebst allen Zehnten derselben, mochten sie infeudirt sein oder nicht; ferner die Vogteien über Hasungen und Breitenau, das Patronatsrecht über die Kirchen von Wildungen, Reichenhagen, Felsberg und Wenigen-Zennern; die Städte und Burgen Grünberg und Frankenberg mit allen Pertinenzen, desgleichen die Stadt Melsungen †), über deren Lehensqualität man jedoch im Ungewissen war. Weiter aber in Thüringen die Gerichte Bergeren und Aspe und

*) Wegele, 33.

**) Guden. cod. dipl. I 702 ff.

***) Vergl. darüber oben.

†) Die Burg Melsungen hatte Erzbischof Conrad von Mainz in den letzten achtziger Jahren des XII. Jahrhunderts von Pfalzgraf Hermann, Bruder Landgraf Ludwigs III. von Thüringen, zurückgekauft. S. das Recuperationenverzeichniß Conrads I. von Mainz aus dem Jahre 1187—1191. Stumpf, Acta Mog. 114. Später ist die Stadt einmal in den Kämpfen der Ludowinger gegen die Mainzer Erzbischöfe von Ersteren erobert worden.

endlich Burg und Stadt Thomasbrück mit zugehörigen Gerichten, die man auch einstweilen als von der Mainzer Kirche gehende Lehen ansah.

Außerdem sollte eine von beiden Theilen bestellte Zwanziger-Commission innerhalb des laufenden Jahres darüber entscheiden, was etwa sonst noch von Mainzer Lehen den Brabantinern zukomme*). Dazu bedingten sich Sophie und ihr Sohn die Restitution der Burg Wildungen und für den Fall, daß diese selbst zerstört, des Gebietes derselben aus, worauf jedoch vorläufig noch der Grundsatz des gemeinschaftlichen Besitzes Anwendung finden sollte**).

Dagegen verpflichtete man sich hessischer Seits zur Zahlung von 2000 Mark, für deren Sicherheit 30 Bürgen, Edle aus Nieder- und Oberhessen, darunter Graf Gottfried von Ziegenhain, Gerhard von Wildenberg, Conrad von Elben und Friedrich von Treffurt eintraten. Zu den ferneren Concessionen, zu denen sich die Brabantiner Mainz gegenüber verstanden, gehörte auch, daß sie der Kirche die Städte Grünberg und Frankenberg zu Eigentum übertrugen, um sie dann als Lehen zurückzuerhalten; und zwar sollten die genannten Städte, falls Sophie und Heinrich ohne Leibeserben sterben würden, in den Besitz von Heinrichs Gattin Adelheid übergehen, dann aber nach deren Tod an das Erzstift heimfallen***).

Somit war endlich der Streit wegen der Mainzer Lehen in Hessen zum Abschluß gelangt. Die Unklarheit in den Besitz- und Rechtsverhältnissen nöthigte zwar dazu, die definitive Entscheidung über eine Reihe von Punkten

*) Guden c. d. I 703.

**) Ebenda 705.

***) Ebenda 701. Hier erhalten wir zuerst Nachricht darüber, daß bereits damals Heinrich von Hessen mit Adelheid, der Schwester Herzog Albrechts von Braunschweig, vermählt war. Albrechts Gemahlin Elisabeth, die Tochter der Herzogin Sophie, ist 1261 schon gestorben.

auf spätere Zeiten zu verschieben. Daß sie in den nächsten Jahren erfolgte, hören wir nicht, dagegen beginnen die Feindseligkeiten zwischen Landgraf Heinrich und Erzbischof Werner sehr bald aufs neue. Letzteren mochte es allmählich seiner im Langsdörfer Vertrage gemachten Zugeständnisse gereuen und den Wunsch in ihm rege machen, nachdem es ihm bereits im April 1265 gelungen war, den jungen Grafen Gottfried von Ziegenhain wieder auf seine Seite zu bringen *), auf andere Weise für seine Verluste Entschädigung zu suchen **). Denn zweifellos hatte sich damals im September 1263 Erzbischof Werner im Nachtheil befunden; würde er sich sonst unter seinen Gegnern so günstigen Bedingungen zur Herausgabe der Kirchenlehen verstanden haben? Ja sogar den Titel eines Landgrafen von Thüringen, den Werner dem jungen Heinrich beim Beginn der Feindseligkeiten feierlich aberkannt hatte, mußte er ihm jetzt zugestehen. Also ein entschiedener Sieg war es, den die Brabantiner damals im Kampfe gegen Mainz davontrugen, und dem mannhaften Auftreten der Herzogin Sophie, ihrem unbeugsamen Muthe, der sie selbst dem Bannstrahl der Kirche trotzen hieß, war er in erster Linie zu danken ***).

*) Derselbe renuntiirt am 28. April 1265 (Guden c. d. II 155 f.) Erzbischof Werner gegenüber auf die 400 Mark, die dessen Vorgänger Gerhard dem Vater des Grafen versprochen hatte, mit der Motivirung: quia nos post mortem ipsius (patris) malorum hominum seducti consilio, ex pueritia etiam nostra non ita servivimus domino nostro . . Wernero Archiepiscopo . . . . sicut ex obligatione hujusmodi tenebamur.

**) Er sucht dem Landgrafen den Besitz der Schlösser Naumburg und Weidelsburg, die dieser 1265 von Widukind von Naumburg für 1500 Mark gekauft hatte, streitig zu machen. S. Rommel II 68.

***) Nach Wegele S. 33 hätte sich die Herzogin erst „in Folge eines mit den Welfen verabredeten Planes" gegen den Erzbischof gewendet. Wir bemerken jedoch, daß in unseren Nachrichten nichts darauf hinweist, daß die Herzogin den Zug mit fremder Unterstützung unternommen hat. In dem Verzeichniß der Bürgen des

Nun aber sollte das Unglück, das Herzog Albrecht von Braunschweig auf dem Wettiner Schlachtfelde ereilte, den Feindseligkeiten auch nach einer anderen Seite hin Stillstand gebieten.

Die Schlacht bei Wettin, ihre Motive und ihre Folgen.

Es ist doch ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, daß die Entscheidung in dem thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg in der Hauptsache, wie es scheint, von dritter Seite veranlaßt wurde, die nur durch die eigentümliche Constellation der politischen Verhältnisse in den Streit der Erben hineingezogen worden war. Die Frage, in wie weit Sophie und Heinrich von Hessen an dem Zuge Herzog Albrechts von Braunschweig gegen Meißen im Herbst 1263 betheiligt gewesen sind, wird mit unserem heutigen Material im Einzelnen kaum mit Sicherheit entschieden werden können *).

Langsdörfer Vergleiches wird man vergeblich nach ausländischen Namen suchen.

*) Es hat aber im Gegentheil den Anschein, als wenn Sophie zur Zeit der Entscheidungsschlacht bei Wettin überhaupt nicht in Hessen anwesend gewesen wäre, sondern sich vielmehr in Brabant befunden habe. Am 10. Oktober 1263 bezeugt Conrad von Elben, daß seine Herrin, die Landgräfin, dem Cisterzienser Nonnenkloster in Mirica (Heida) die Kirche in Leimbach (zwischen Altmorschen und Heinebach in Niederhessen) sammt deren Einkünften übertragen habe. In cujus rei testimonium (heißt es in der betr. Urkunde s. Beilage Nr. 18) de jussu domine mee feci presentem litteram sigillo meo communiri, quousque ipsa donationem suam litteris suis propriis confirmarit. Das ist erst geschehen am 26. Oktober 1265 (S. die Beilage Nr. 19). Läßt schon der citirte Passus auf einen zeitweiligen Aufenthalt der Herzogin außer Landes schließen, unserer Kenntniß nach ist auch aus der Zeit nach dem Langsdörfer Vergleich — die von Wenck U. B. II 190 unter dem 16. Okt. 1263 aufgeführte Urkunde Sophiens gehört höchst wahrscheinlich ins Jahr 1258, vergl. Estor, Electa jur. publ. Hass. 111 not. und überdies Scriba, Regesten II 42, der sie ins Jahr 1262 setzt — bis in die zweite

Daß freilich unter den damaligen Umständen jede Schädigung der Wettiner zugleich im Interesse der Herzogin und ihres Sohnes war, daß bei den zwischen Hessen und Braunschweig bestehenden engen Beziehungen jeder von braunschweigischer Seite Meißen gegenüber errungene Vortheil Hessen zu Gute kam, ist selbstverständlich, und aus diesem Gesichtspunkt wird man daher den damaligen Kriegszug des Herzogs von Braunschweig völlig mit Recht auch als geradezu im Interesse des jungen Landgrafen von Hessen unternommen bezeichnen dürfen. Aber nirgend stoßen wir auf sichere Spuren, die deutlich erkennen ließen, daß nun etwa die Herzogin Sophie, um den Einfall ihres Schwiegersohnes in die Stifter Merseburg und Naumburg zu unterstützen, ihrerseits die westlichen Grenzlande Thüringens beunruhigt habe, oder daß sie gar ihr Kriegsvolk mit dem des Herzogs vereinigt habe. Derartige Annahmen empfehlen sich um so weniger, als allem Anschein nach die braunschweigische Expedition thatsächlich einen mehr zufälligen Charakter trägt.

Noch Ende April 1263 war Herzog Albrecht aus seinen Landen abwesend. Eben damals setzte Herzog Johann von Braunschweig alle Hebel zur Beschaffung von Geldmitteln in Bewegung, um seines Bruders Schulden, zu

Hälfte des Jahres 1265 — die Erste wieder vom 12. Sept. 1265 bei Wyß, I 166 — keine einzige Urk. der Herzogin erhalten, die nachweislich in Hessen ausgestellt wäre. Dagegen besitzen wir einen Erlaß derselben vom Februar 1264 an ihre Meier u. A. in Aerschot in Brabant (Butkens, Troph. de Br. pr. 89 Text 238). Der Ausstellungsort desselben ist leider nicht angegeben, aber die Adresse, an welche er gerichtet ist, legt doch die Vermuthung mindestens sehr nahe, daß Sophie damals thatsächlich in Brabant anwesend gewesen ist, wohl um nach mehrjähriger Abwesenheit in ihrem Wittum wieder einmal nach dem Rechten zu sehen. Heinrich das Kind dagegen urkundet am 30. Okt. 1264 mit seiner Gemahlin Adelheid für das Kloster Haina ohne seine Mutter (Orig. in Marburg; Regest bei Wenck U. B. II 193 not.).

deren Aufnahme dieser hauptsächlich offenbar durch den Krieg in Dänemark genöthigt gewesen, zu decken. Albrecht begegnen wir erst am 6. Juli wieder zu Lübeck*). Daß er nun bei seiner gewaltigen Geldnoth im Herbst des Jahres schon wieder an eine Expedition im ausgedehnten Maßstabe gegen die Wettiner gedacht habe, darf man wohl billig bezweifeln. Vielleicht jedoch hoffte er dabei wieder zu gewinnen, was er im dänischen Kriege zugesetzt hatte? Immerhin erforderten die Vorbereitungen dazu nicht unbedeutende Mittel und daß er etwa in dieser Beziehung bei seinen hessischen Verwandten Unterstützung gefunden habe, ist aus dem Grunde nicht gerade wahrscheinlich, weil diesen selbst in Folge des Abkommens mit Mainz in aller Kürze ganz erhebliche Zahlungen in Aussicht standen. Um so mehr scheint uns daher die Auffassung von der mehr gelegentlichen Entstehung des Planes zum Einfall in das Osterland, die auch in unseren Quellen eine directe Stütze findet, begründet. Mag er nun wirklich bei Gelegenheit eines Turniers zu Lüneburg entstanden sein oder dies Moment doch erst von dem Reimchronisten in die Erzählung von dem Vorgang hineingedichtet sein, zweifellos bleibt soviel, daß Albrecht von Braunschweig nur mit einer beschränkten Zahl von Rittern den Zug unternommen hat. Von benachbarten Grafen betheiligten sich daran Gunzelin von Schwerin und sein Sohn Helmhold**), Heinrich der Fette von Anhalt,

---

*) S. oben.

**) In einer Urkunde von Bischof Hermann von Schwerin d. d. Rostock am 6. Dezember 1263 (Mecklenburgisches Urk. B. II 236) heißt es: Insuper procurabimus, quod nobiles viri dominus Guncelinus et filius suus, cum a captivitate liberati fuerint et sunt reservi, promittent etc. . .

Daß Helmhold von Schwerin am Zuge betheiligt gewesen, beweist ferner folgender Passus einer Urkunde Albrechts und Johanns von Braunschweig vom 22. Januar 1265 (l. c. II 261): quod nos pensatis serviciis et fidelitate, quam nobis nob. domini G. et H. suus filius comites Zwerinenses jugiter exhibuerunt . . .

ferner ein Graf von Eberstein. Die Gesammtzahl der Theilnehmer an dem Zuge wird auf 600 Mann angegeben. Von Norden her vielleicht aus dem Gebiete der Grafen von Anhalt kommend mögen die Schaaren gegen den 24. Oktober in das Osterland eingefallen sein. Die Wettiner wurden offenbar völlig überrascht. Landgraf Albrecht hatte sich noch am 16. des Monats nichts ahnend in Gotha befunden und dem Kreuzkloster daselbst eine Schenkung gemacht. Fünf Tage lang wurden die Stifter Merseburg und Naumburg von den Braunschweigern in der entsetzlichsten Weise verwüstet. Erst das Herannahen eines thüringisch-meißnischen Heeres unter Anführung der Söhne Heinrichs des Erlauchten, Albrechts und Dietrichs, dem Bischof Friedrich von Merseburg seine Hülfsvölker zugesellte, that der Plünderung Einhalt und veranlaßte Herzog Albrecht mit seiner Schaar zur Umkehr. Nun aber hefteten sich die Meißener an seine Fersen und am 27. Oktober wurde er von ihnen in der Nähe des wettinischen Stammsitzes eingeholt und zum Stehen gebracht. Der Kampf, der sich hier entspann, währte vom Morgengrauen ab bis um die 9. Stunde des Tages und endete mit der gänzlichen Niederlage des braunschweigischen Heeres. Das Terrain des Kampfes, ein enges Thal, in dem die Meißener ihre Gegner eingeschlossen hatten, löst uns das Räthsel des beispiellosen Erfolges, den diese hier davontrugen. Albrecht selbst wurde verwundet und nebst den Grafen von Schwerin, von Anhalt und Everstein und nahezu sämmtlichen Theilnehmern des Zuges gefangen. Die Angesehensten unter ihnen, den Herzog von Braunschweig und den gleichfalls verwundeten Gunzelin von Schwerin, brachte man vorläufig nach dem nahegelegenen Merseburg; später mögen sie an einem anderen festen Platz in sicherem Gewahrsam gehalten sein.

Es war ein entscheidender Sieg, den hier die Söhne Markgraf Heinrichs von Meißen gewannen, bedeutungsvoll

vor allem dadurch, daß das Haupt ihrer Gegner, Herzog Albrecht von Braunschweig, in ihre Gewalt gerathen war. Diesem Umstand gegenüber wollte es wenig bedeuten, daß noch vereinzelt die Anhänger desselben die Feindseligkeiten gegen die Wettiner fortsetzen. Die Reichsstadt Mühlhausen, die seit einigen Jahren in näherer Verbindung mit dem Herzog von Braunschweig gestanden zu haben scheint, hat vielleicht auch nach der Schlacht bei Wettin, wahrscheinlich unter Anführung braunschweigischer Vögte, die Angriffe auf die meißnischen Besitzungen in Thüringen mit Erfolg fortgesetzt *). Albrecht von Braunschweig aber hat länger als ein Jahr das Loos der Gefangenschaft tragen müssen; und theuer genug büßte er sein Unternehmen. Durch Zahlung von 8000 Mark Silbers als Lösegeld und mit Verzichtleistung auf 8 Städte, die angeblich sämmtlich im Werrathale gelegen waren, sah er sich genöthigt seine Freiheit zu erkaufen **).

Daß wir auch jetzt wieder gar nichts von Versuchen, sei es feindlicher oder vermittelnder Art hören, die die Brabantiner in Hessen zur Befreiung des gefangenen Herzogs von Braunschweig gemacht haben, daran trägt wohl nur unsere lückenhafte Überlieferung die Schuld. Zweifellos sind schließlich zwischen Hessen und Meißen eben in unmittelbarer Folge der Schlacht bei Wettin Verhandlungen geführt worden. Ist doch in ihr zugleich auch das Geschick des hessischen Hauses gewogen. Die Niederlage Herzog Albrechts von Braunschweig hat die Entscheidung des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges überhaupt gebracht. Auf eigne Faust den Krieg gegen die siegreichen Wettiner nun-

*) S. den Friedensvertrag der Stadt mit Landgraf Albrecht von Thüringen vom 27. Mai 1265: Si vero post discordiam inter nos et ducem Brunsvicensem habitam aliqua est querimonia mota coram nostris scultetis etc. Herquet, 63.

**) S. Chron. Min. 204 und die Quellenübersicht.

mehr zu eröffnen oder auch fortzuführen, dazu fühlten sich Sophie und Heinrich von Hessen offenbar zu schwach. Ein Appell an das Reich mußte bei dessen gänzlicher Zerrüttung ohne jeden Erfolg bleiben. Statt daher Alles in einem ungleichen Kampfe aufs Spiel zu setzen oder durch unkluge Hartnäckigkeit den Widerstand der Wettiner erst recht herauszufordern, hielt Sophie es für gut, bei Zeiten einzulenken, um durch Nachgiebigkeit zu retten, was noch zu retten war. So kam es offenbar zum Frieden*), in dem sich Heinrich von Hessen genöthigt sah, sich förmlich aller Ansprüche wahrscheinlich auf Thüringen überhaupt, jedenfalls aber die Landgrafschaft zu begeben. Als Entschädigung für diesen Verzicht wurden ihm die von Albrecht von Braunschweig abgetretenen Städte, ob alle 8, mag dahin gestellt bleiben, überwiesen. Eschwege**), Allendorf und Witzenhausen scheinen thatsächlich damals und auf diese Weise an Hessen gekommen zu sein. Überdies wurden der Herzogin Sophie und Landgraf Heinrich von Seiten der Wettiner 600 Mark zugesagt und dafür die Stadt Weißensee einstweilen als Pfand gesetzt. Außerdem erhielt als wohlberechtigte Erbin Heinrich Raspes die Äbtissin Gertrud von Altenburg, zu den 200 Mark, die ihr ihre Schwester, die Herzogin Sophie, offenbar als Äquivalent für ihren Antheil an der ludowingischen Allodialverlassenschaft gezahlt hatte, von Markgraf Heinrich dem Erlauchten 100 Mark zu dem gleichen Zweck***).

Den genaueren Termin aller dieser Abmachungen anlangend, so wird sich darüber wohl eben so wenig jemals etwas Bestimmtes eruiren lassen, wie über die einzelnen Bedingungen des Friedens zwischen Meißen und Hessen überhaupt.

---

*) S. die Quellenkritik.

**) Über die Schicksale dieser Stadt in den voraufgehenden Jahren s. oben.

***) S. die Urkunde des Abtes von Rummersdorf und des Prior Hermann von Altenburg vom 28. Juli 1268. Guden, c. d. II 171.

Über jeden Zweifel erhaben bleibt allein das Gesammtresultat des nahezu 20jährigen Erbfolgestreites, die definitive Trennung Hessens und der südlich angrenzenden ehedem ludowingischen Allode von der Landgrafschaft Thüringen. Über ein Jahrhundert war das Schicksal dieser beiden Lande an ein Fürstenhaus gekettet gewesen, mehrmals war es vorgekommen, daß der jeweilige Landgraf in Thüringen auch zu gleicher Zeit in Hessen gebot. Aber indem dann immer wieder einer der jüngeren Söhne aus dem Geschlechte Ludwig des Bärtigen die Verwaltung der Grafschaft überkam, wurde doch eine engere Verschmelzung Hessens mit Thüringen dauernd verhindert. Besonders bemerkenswerth waren die Verhältnisse unmittelbar vor dem Aussterben des ludowingischen Mannesstammes. Der junge Landgraf Hermann ist, was seine reichsrechtliche Stellung in Hessen anlangt, in jeder Beziehung der Vorläufer Heinrichs des Kindes, des eigentlichen Begründers der Selbständigkeit der hessischen Lande. Die wenigen Jahre der erneuten Vereinigung beider Länder durch Heinrich Raspe haben an diesen Zuständen nichts zu ändern vermocht; bestanden doch unter ihm die zweifellos von dem jungen Hermann zum Theil neugeschaffenen specifisch hessischen Hofämter ruhig fort.

So begreift man es vor allen Dingen erst, wie sich trotz der damaligen höchst schwierigen Verhältnisse die Scheidung Hessens von Thüringen und dessen Constituirung unter einem selbständigen Fürstenhause doch im Großen und Ganzen auf einfache Weise vollzogen. Ja man möchte vermuthen, daß eine derartige Regelung der Erbfrage von vornherein, ehe noch durch den Tod Heinrich Raspes die ludowingischen Besitzungen erledigt wurden, ins Auge gefaßt war. Wenn Kaiser Friedrich II. bereits 1243 in der ausgesprochenen Absicht dem drohenden Erbstreite vorzubeugen Markgraf Heinrich von Meißen die eventuelle Belehnung mit der Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgraf-

schaft Sachsen, und was an Reichslehen sonst noch dazu gehöre, ertheilte, so reservirte er wahrscheinlich stillschweigend den nächstberechtigten Erben, vor allem Sophie von Brabant und deren Nachkommen, den Besitz des thüringischen Landgrafenhauses in Hessen und der Nachbarschaft, den ja schon der Herzogin Bruder, der junge Landgraf Hermann förmlich als besonderes Fürstentum inne gehabt hatte. Daß dann erst Jahre lange Kämpfe dazu gehörten, dieser in weiser Voraussicht getroffenen Ordnung zu Recht zu verhelfen, daran trug in erster Linie die sehr bald nach 1243 eintretende gänzliche Auflösung der Reichsgewalt Schuld.

Diese Ordnung ist vielmehr ohne alle und jede Mitwirkung des Reiches als solchem zur Geltung gelangt, so bedeutendes Interesse dasselbe auch daran hätte haben müssen, seine Rechte dabei zu wahren. Freilich gab es in jenem Augenblick so gut wie kein Oberhaupt in Deutschland; und das Zwischenreich dauerte noch lange über das Jahr 1264 hinaus. Daraus erklärt es sich auch, daß eigentlich erst nahezu 30 Jahre nach dem Friedensschluß des Erbfolgekrieges, welche Zeit Landgraf Heinrich trefflich zur Festigung seiner Stellung auszunutzen wußte, die Reichsgewalt von den durch jenen Frieden geschlossenen Zuständen in Hessen officiell Notiz nahm, indem am 3. Mai 1292*) König Adolf von Nassau mit Bewilligung von Mainz, Brandenburg, Pfalz und Sachsen durch Übertragung des Schlosses Boineburg und der Stadt Eschwege als Reichslehen „Landgraf Heinrich von Hessen" und seinen Erben die reichsfürstliche Qualität und die dem Principat inhärirenden Ehren und Rechte zuerkannte und damit einen Reichsstand schuf, dessen Vertreter in directer Abstammung durch 6 Jahrhunderte einen ehrenvollen Platz in der Reihe der deutschen Fürsten behaupten sollten.

---

*) Estor, Origines juris publici Hassiaci 63 f.

Thüringen wurde somit in seinem alten Bestande erhalten und ging an die Wettiner über. Eine sonderbare Fügung des Schicksals! Noch kaum ein halbes Jahrhundert vor diesem Zeitpunkte hatten sich die Ludowinger in Thüringen ernstlich mit der Hoffnung getragen, das Geschlecht der Markgrafen von Meißen, das damals in Heinrich dem Erlauchten erst bloß auf zwei Augen stand, zu beerben. Ludwig der Heilige hatte nicht nur sich selbst die Eventualbelehnung mit Meißen vom Kaiser auszuwirken gewußt, dieser hatte auch sofort nach des Landgrafen Tod im September 1227 dessen erst vierjährigem Sohne die gleiche Gunst zu Theil werden lassen. Und nun ward ein Sohn eben jenes Heinrichs des Erlauchten, Landgraf Albrecht, der Erbe des ehedem so blühenden und stolzen Geschlechtes Ludwigs des Bärtigen, das mit Heinrich Raspe noch dazu einen wenig rühmlichen Ausgang gefunden hatte.

Aber der Übergang an ein anderes Fürstenhaus ward auch für Thüringen verhängnißvoll. Denn im Grunde waren die Wettiner dem Lande doch fremd und es machte sich sehr bald fühlbar, daß der Schwerpunkt ihrer Interessen bisher ganz wo anders gelegen hatte. Überdies war Landgraf Albrecht am allerwenigsten die Persönlichkeit, die dazu angethan war, seinem Geschlechte die Sympathien der Bevölkerung zu gewinnen. Vornehmlich durch seine Schwäche und Haltlosigkeit trieb das Land in der nächsten Zeit Verwickelungen entgegen, mit denen die Unruhen des Erbfolgekrieges nicht im Entferntesten zu vergleichen sind. Der ungewöhnlichen Energie und Ausdauer eines so ausgezeichneten Fürsten wie Friedrichs des Freidigen ist es hauptsächlich zu danken, daß Thüringen den Nachkommen Heinrich des Erlauchten kaum 30 Jahre nach dessen Erwerbung nicht schon wieder verloren ging.

Beilagen.

Nr. 1.

Landgraf Heinrich weist der Äbtissin Gertrud von Quedlinburg für die ihm und seinem Neffen Hermann überlassenen Güter in der Mark Duderstadt 1120 Mark an und verheißt ihr entsprechenden Ersatz für die Kirchen in Duderstadt u. a. O.

Sangerhausen. 1236. Juni 30.

Heinricus dei gratia Thuringie langravius Saxonie comes palatinus omnibus Christi fidelibus salutem in domino. Noverint universi, quod nos domine nostre Gerdrudi abbatisse Quidleburgensi pro bonis omnibus in marchia Duderstadensi sibi vacantibus vel de jure deinceps vacaturis una cum litonibus et jure patronatus ecclesiarum et pro bonis infeodatis, si qua de bona voluntate possessorum potuerimus obtinere in feodo, nobis et fratrueli nostro Hermanno concessis, exceptis bonis ministerialium, que perpetuo apud ecclesiam predictam permanebunt, quandam summam pecunie videlicet mille et centum et xx marcarum puri et examinati argenti ad pondus Quidleburgense hiis terminis et loco predicto promisimus persolvendam: in festo Epiphanie proximo venture cc marcas, sequenti proximo festo Walburgis cccc, in festo Martini proximo sequenti quingentas et

xx. Si vero quingente marce in festo Epiphanie predicto fuerint persolute, de reliquis sexcentis et xx marcis inducie usque ad festum Martini predictum habebuntur. Promisimus etiam de ecclesia in Duderstat et capella in Testingebur(c) ecclesie Quidleburgensi in duabus aliis ecclesiis eque valentibus restaurum nos facturos aut alias ordinandum de consilio comitis H. de Valkensten et Alberti de Arnesten et Rudolfi pincerne de Vargila et Berthoi dapiferi de Slatheim, prout eis visum fuerit expedire. Insuper nos predicte domine nostre obligavimus, quod si quis occasione facti hujusmodi ipsam vel ejus ecclesiam aliqua violencia vel injuria presumet molestare, quod eam consilio et auxilio defendamus, litones etiam predictos in suo iure, quod hactenus habuerunt, promisimus conservare. Super solucione pecunie nec non aliis omnibus supradictis firmiter observandis fide data fidejussorie nomine se nobiscum quisque in solidum obligaverunt videlicet comes Titericus de Hohensten, comes Heinricus de Stalberc, comes Fridericus de Bichelingen, comes Albertus de Wi, H. et G. comites fratres de Swartburc, comes Titericus de Bercha, H. burcravius de Novo Castro, Rudolfus pincerna de Vargila, Heinricus marscalcus de Eberesberc, B. dapifer de Slatheim, Johannes de Herversleben, Cunemundus de Slatheim, Fridericus juvenis de Drivurthe, Ludolfus de Alrestete, quod, si in terminis predictis solutioni pecunie paritum non fuerit, postquam per ipsam abbatissam moniti fuerint, ex tunc ad octo dies Northusen intrabunt, inde nulla nocte nisi de licentia abbatisse egressuri. Facta est hec promissio comite Heinrico de Anehalt, H. et F. comitibus de Valchensten, Alberto de Arnesten, comite Ulrico de Rensten, comite Sifrido de Blangenburc, Titerico pincerne, Ottoni camerario de Quidlinginburc, Heinrico de Britowe et fratri suo Spichere, Werlchero et Hermanno filiis. Ad

maiorem rei evidenciam presens scriptum super his conscribi fecimus et sigilli nostri appensione muniri.

Datum Sankerhusen anno domini M. CC. XXXVI. II Kalendas Julii.

[Aus Orig.-Perg. in Marburg. Siegel zerbrochen.]

Nr. 2.

Landgraf Heinrich von Thüringen bestätigt auf einem Provinzialtag zu Mittelhausen den Verkauf einer Hube zu Sulbhete (?) durch Heinrich Schwarz von Isserstadt an die Kanoniker des Marienstifts in Erfurt.

Mittelhausen. 1237. April 30.

Heinricus dei gratia Thuringie lantgravius Saxonie comes palatinus omnibus ad quos presens scriptum pervenerit salutem. In nostra presencia Mittelhusen constitutus Heinricus Niger de Ischerstede una cum fratribus suis resignavit unum mansum in Sulbhete canonicis sancte Marie in Erforde, videlicet domino Cunrado Nigro et Theoderico Nigro fratri suo et magistro Hugoni, quem ipsi ecclesie vendiderat pro certa pecunie quantitate et petivit a nobis, ut eidem vendicioni nostrum praeberemus assensum, unde nos ob eius amorem vendicionem confirmamus et eam nostri sigilli munimine roboramus.

Testes hujus sunt comes Theodericus de Honsten, comes Heinricus de Stalberc, comes Theodericus de Berca et alii quam plures in nostro provinciali placito constituti.

Datum in Mittelhusen anno domini M. CC. XXX VII. pridie Kalendas Maii.

[Aus Orig.-Perg. im Domstiftsarchiv zu Erfurt. Siegel an Pergamentstreifen zerbrochen.]

Nr. 3.

Landgräfin Sophie von Thüringen bestätigt die von ihrem Oheim, dem römischen König Heinrich, und ihrem Gemahl, Herzog Heinrich von Brabant, gemachte Schenkung bezüglich der Kirche in Frankenberg an das Kloster Butzbach resp. Georgenberg bei Frankenberg.

Marburg. **1249.** Januar 12.

Sophia dei gratia lantgravia Thuringie domina Hassie et quondam ducissa Brabancie universis ad quos presens scriptum pervenerit salutem in vero salutari. Tenore presencium recognoscimus et publice protestamur, quod nos donacionem a patruo nostro Heinrico Romanorum rege bone memorie nec non marito nostro Heinrico duce Brabancie racionabiliter factam in ecclesia Frankenberg circa cenobium quondam Butzebach nunc autem montis sancti Georgii in Frankenberg ad instanciam fidelium nostrorum ratificamus et auctoritate presencium stabilimus. Ut autem hoc factum nostrum et ratificacio firma maneat et inconvulsa presentem paginam prefato cenobio montis sancti Georgii apud Frankenberg liberaliter concessimus propter deum nostri sigilli munimine roboratam. Huius rei testes sunt frater Ludewicus de Novo Castro, frater Theodericus gardianus de Marpurg, frater Liborius, Walterus cappellanus noster, Heinricus dapifer noster, Guntramus pincerna noster, Helmboldus notarius noster, frater Wentzelinus.

Datum in Marpurg anno domini M. CC. XLIX. pridie Idus Januarii, Indictione septima existente.

[Aus Abschrift des XV. Jahrhunderts in Marburg.]

Nr. 4.

Landgräfin Sophie von Thüringen erklärt, daß sie durch einen offenen Brief die Cession ihres Oheims, Landgraf Heinrichs, und ihres Gatten, des Herzogs von Brabant, für die Nonnen in Butzbach bestätigt habe und verbietet gleichzeitig, dieselben im Kirchenbau zu stören.

Marburg. [1249] Febr. 11.

Sophia dei gracia landgravia Thuringie domina Hassie et quondam ducissa Brabantie omnibus, ad quos presens littera pervenerit, salutem in omnium salvatore. Quia dominabus de Bozebach de maturo consilio nostrorum familiarium literas patentes dedimus exprimentes consensum nostrum super litteris quondam optentis a bone memorie patruo nostro H. lantgravio et marito nostro pie recordationis duce Brabantie volumus et mandamus, ut nullus eas inpediat, quominus valeant sibi construere habitaculum ad serviendum deo, ubicumque sine praejudicio alicujus eis secundum deum videbitur melius expedire.

Datum in Marpurch III Idus Februarii. *)

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Siegel zerbrochen. Gedr., aber fehlerhaft, bei Estor, Kleine Schriften III 43.]

Nr. 5.

Bündniß zwischen Abt Heinrich von Fulda und Graf Berthold von Ziegenhain.

Fulda. 1249. Dez. 4.

Nos Henricus dei gratia Fuldensis ecclesie abbas et Bertholdus comes de Zigenhain literis praesentibus recognoscimus et protestamur, quod fide data et juramento confoederati sumus in formam subscriptam et convenimus in hunc modum:

Ego Bertholdus comes de Zigenhan bona fide et omni posse juvabo et adjutor ero domino Heinrico Fuldensis ecclesie abbati contra quoslibet iniuriatores ecclesie sue et redituum et possessionum suarum.

---

*) Ohne Jahresangabe. Die Urk. gehört aller Wahrscheinlichkeit nach ins Jahr 1249. S. Schmidt, Gesch. des Großherzogth. Hessen II 14, not. d.

Nos Heinricus abbas et ecclesia nostra promisimus, quod damna et expensas restituemus, quas ipse comes in nostro servitio et ecclesiae nostrae fecerit bona fide. Mandabimus et precipiemus officiariis et castrensibus nostris, quod dicto comiti, quamdiu in servitio nostro et defensione ecclesiae nostrae fuerit, munitiones et castra nostra aperiant et ei liberum introitum et exitum praebeant et obediant tamque nobis. Duo etiam feuda castrensia, unum in nova curia et alterum in novo castro civitatis Fuldensis sibi a bonae memoriae domino Chunrado abbate Fuldensi concessa recognoscimus et tenore praesentium confirmamus. Promisimus praeterea jam dictum comitem contra suos injuriantes expensis propriis fideliter adjuvare. Adjectum est insuper, quod occasione istius promissi neutri nostrum in bonis, in quibus sepedictus comes jus advocatie habere dignoscitur, aliquid in jure suo depereat vel accrescat. Verum ut ea, quae praemissa sunt, inviolabiliter observentur ego Bertholdus comes obligavi domino meo Heinrico abbati et ecclesie Fuldensi reditus centum talentorum in advocatia Fuldensi et villis adjacentibus, in quibus jus advocationis habere dinoscor, pro mille marcis argenti redimendos, si non adimplevero, quod promisi, nisi me evidens necessitas excuset. Nos vero Heinricus abbas Fuldensis obligamus dicto comiti reditus centum talentorum infra villicationem Bingenheim et Oweha sitam pro mille marcis argenti redimendos, si promissum non servaverimus, nisi et nos evidens necessitas excuset. Insuper adjecimus, quod si in bonis ex utraque parte obligatis aliquod quocunque modo forsitan deperiret, nos Heinricus abbas in augmentum et recompensationem defectus obligationis praedictae villam Owelahe, ego vero Bertholdus comes, quicquid juris in eadem villa et in Burckhardes et in Creienveldt habeo, alter alteri titulo ejusdem pignoris assignamus. Testes sunt G.

sancte Mariae, B. sancti Petri, O. sancti Johannis, G. sancti Andreae, B. sancti Michaelis praepositi et magister Giso canonicus Maguntinensis. Laici vero nobiles: G. de Wildenberg, S. comes de Widegenstein, H. de Hune, B. de M......, Wideroldus de Nordecken, Wigandus Fraz et Koboldus et quam plures alii.

Acta sunt haec Fuldae, anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo octavo*) secundo Nonas Decembris. Ad majorem vero cautelam hanc paginam sigillo nostro et conventus et praepositorum fecimus roborari.

[Aus Abschrift des XVI. Jahrhunderts in Marburg.]

Nr. 6.

Erzbischof Christian von Mainz befreit das Kloster Kappel von der Herbstbede in Bubenhausen.

Amöneburg. 1250. Febr. 9.

Christianus dei gratia sancte Maguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius tenore presentium publice protestamur et nosse volumus universos, quod nos dilectorum in Christo abbatis et conventus ecclesie Cappellensis nostre dioecesis devotione inspecta et eorum paupertatis angustiis ex animo condolentes a solutione unius quartalis avene et decem et octo denariorum levium, quos exactionis nomine, que Herbestbede vel Notbede vulgariter appellatur, de quodam loco annis plurimis desolato, qui Bubenhusen dicitur, nobis et successoribus nostris tenentur exolvere annuatim, divine pietatis intuitu perpetuo dimittimus absolutos auctoritate presentium litterarum.

---

*) Es muß offenbar heißen nono, da am 4. Dezember 1248 Heinrich noch nicht zum Abt von Fulda erwählt war. Vgl. Schannat, Hist. Fuld. I 193 u. 196. Ein Regest dieser Urkunde bei Wenck U. B. II 172, ebenfalls mit dem Jahr 1249.

Actum apud Ameneburg presentibus Symone preposito Durlonensi, Waltero, Johanne et Henrico canonicis sancti Victoris Moguntini notariis nostris, Helferico sculteto Moguntino, Craftone de Sweinsberg et Ludewico de Linsingen militibus. Anno domini MCC quinquagesimo. V Idus Februarii, pontificatus vero nostri anno primo.

(Aus dem arg beschädigten Orig. Perg. in Marburg. An vielen Stellen ist der Text von späterer Hand ergänzt.]

Nr. 7.

Ausgleich zwischen dem Kloster Mirica (Heida) und Sophia, der Schwester der Mathilde von Hesselstein, und deren Söhnen wegen eines dem Kloster von der genannten Mathilde geschenkten Gutes in Braach.

1253.

C. prepositus, P. dei gratia, id quod est dicta abbatissa totusque conventus gloriose dei genitricis Marie in Mirica omnibus presens scriptum inspecturis salutem in vero salutari. Notum sit universis, quod domina Meithildis de Haselstein propter affectum quinque dominarum, que de Cruceberc, ubi ipsa conversabatur, processerunt in nostrum claustrum in testamento anime sue eiusque mariti quasi dotavit cum predio in Brache, quod reddit I et xxx solidos ecclesiam nostram ea conditione ut de precio ejusdem predii, quando transitus fieret per mare, daretur alicui, quantum placeret magistris cruce signatorum vel si ordinaretur, ut totum maneret nostre ecclesie, ipsam ratum et gratum haberet. Hujus rei testes sunt frater Burchardus prepositus, Bertogus totusque conventus in Cruceberc, Stephanus monachus, Reinhardus et Henricus sacerdotes ibidem, H. magister curie, Erkenbertus Pavo et alii quam plures. Hec bona suscepimus ad usum deo servientium in loco isto in decimum annum sine contradictione omnium amicorum vel parentum suorum. Tunc defuncta pre-

dicta Meithilde soror ejus domina Sophia cum filiis suis interdixit nobis bona illa. Igitur cum amicis nostris convenimus ad diem in Rodenberc contra eos; ibi interfuerunt placito nostro advocatus de Glizberc, C. de Elvene, Hartradus Herthergen, Theodericus Rop milites et plurimi de civitate. Qui audita discordia inter nos consuluerunt statuere alium diem, in quo adduceremus, si quos testes habere possemus.

Hoc pacto per sex hebdomadas iterum venimus ad locum et diem prefixum cum abbate de Hoburc, (?) qui tunc prepositus fuit in Cruceberc, quando hec primo collata sunt, et H. sacerdote et H. magistro curie. Hii comprobaverunt se vidisse et audisse cum abbatia omnique conventu ejus loci, quod prescripta bona libere nobis essent donata. Econtra adversantes nobis dixerunt dominam M. bona illa nec alia nequaquam posse cuiquam dare sine consensu sororis et heredum suorum. Quo audito prepositus H. de Blankenheim, Hartradus Herthegen, Theodericus Rop, quibus nota erat eadem domina M. ejusque mater domina Is., a qua ei ipsa bona hereditario jure successerant, que etiam patris et matris domine Sophie fiebant, testificabantur, quod domina M. cum omni jure potuisset dare, cui vellet. Item hujus rei testes sunt idem prepositus H., Har. Her., The., sacerdos Jo., villicus Widigo, sex dispensatores civitatis, H. faber, Rudeger mercator, Jo. de Gorde, Jo. magister curie et plurima pars urbis et civitatis. Insuper Herricus testabatur, quod sepedicta M. prescripta bona ei comendavit super animam in honorem suum, quia ipse tunc, cum hec facta sunt, villicus erat, ut, si unquam aliquid isti ecclesie adversitatis in his bonis contingeret, ipse consilio et auxilio et officio suo nos defendere et promovere non omitteret, alio anno dedimus eis coacti octo marcas. Dominus Heimeradus cum matre sua domina Sophia quo facto promiserunt fide data cum

omnibus testibus pro filiis et omnibus heredibus suis in bonis de Brache et in Mart' (?) ecclesiam nostram nunquam de cetero infestare.

Acta sunt hec anno gracie MCC quinquagesimo tercio.

[Aus Orig. Perg. in Marburg.]

Nr. 8.

Landgräfin Sophie von Thüringen bestätigt die von ihren Vorfahren geschehene Schenkung der Marktkirche in Kassel an das Kloster Ahnaberg.

Marburg. 1254. Juli 14.

Sophia Dei gratia lantgravia Thuringie et domina Hassie omnibus presens scriptum visuris salutem in salutis auctore. Notum esse cupimus universitati tam presentis evi quam futuri et presentium testimonio protestamur, quod pro reverentia beate dei genetricis Marie et remedio anime nostre ac Ludewici patris nostri quondam lantgravii bone memorie et aliorum parentum nostrorum ecclesiam forensem in Chasle recognoscimus cenobio in Anenberch, ratam et gratam volentes habere donationem, quam a predecessoribus nostris invenimus in ejusdem cenobii privilegiis esse celebratam.

Datum apud Marburch, anno domini M. CC. LIIII. II. Idus Julii.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Reitersiegel an roth-gelb-seidenen Schnüren stark beschädigt.)

Nr. 9.

Landgräfin Sophie von Thüringen überträgt mit Zustimmung ihres Sohnes Heinrich dem Kloster Hasungen das Patronatsrecht über die Kirche in Wolfhagen.

Marburg. 1254. Juli 14*).

Sophia dei gratia filia beate Elyzabet lantgravia Thuringie domina Hassie et quondam ducissa Brabantie

*) Eine zweite Ausfertigung dieser Urkunde von gleichem Datum hat folgenden Wortlaut: Sophia dei gratia filia beate Elizabeth, lan-

omnibus presens scriptum visuris salutem in salutis auctore. Noverint universi tam presentis evi quam

---

gravia Thuringie, domina Hassie et quondam ducissa Brabancie omnibus presens serptum (!) visuris salutem in salutis auctore. Noverint universi tam presentis evi quam futuri, quod nos ad instanciam et peticionem religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii in Hasungen, in qua (!) jus advocatie ad nos devolutum a nostris progenitoribus possidemus, consenciente Henrico filio nostro juri patronatus ecclesie opidi nostri in Wolfhagen, siti in terminis parochie Schuzeberg, cujus inquam parochie jus patronatus ad jam dictos abbatem et conventum dinoscitur pertinere; in remedium anime nostre, Lodewici felicis recordationis patris nostri, quondam Thuringie lantgravii ac aliorum parentum nostrorum libere renuntiamus et benigne. Et ne hoc factum nostrum tam pium ab aliquo in posterum possit retractari, sigilli nostri appensione et testium subscriptione presens scriptum duximus roborandum. Hujus igitur donationis testes sunt: Bertoldus comes de Cigenhain, Gerhardus nobilis de Wildenberg, Sifridus comes de Widigenstein, Conradus miles de Elveno, Wernherus de Biscopeshusen et Heinricus filius suus, Henricus advocatus de Glizeberg, Henricus de Blomenstein, Everhardus Lupus de Godenberg, Milchelingus de Nordekke, Johannes Aureus et alii quam plures.

Acta sunt hec apud Marpurg anno domini M. CC. LIIII. II. Idus Julii.

[Aus Perg. Urk. in Marburg, an der noch die blau-roth-seidenen Schnüre für das Siegel vorhanden sind. Sie ist gedruckt bei Ledderhose, Kleine Schriften IV 276.]

Wir haben den Wortlaut derselben hier noch einmal wiedergegeben, theils um denselben an verschiedenen Stellen gegenüber dem Druck bei Ledderhose zu berichtigen, theils um die Vergleichung des bisher ungedruckten „echten Originals“ mit diesem „unechten Original“ bei der folgenden Auseinandersetzung zu erleichtern. Dieses ist nämlich offenbar auf Grund des „echten Originals“ später mit bestimmter Absicht angefertigt. Jenes ist von der Hand desselben Schreibers, der auch die Urkunde Sophiens vom gleichen Datum für das Kloster Ahnaberg geschrieben hat, weshalb es eines längeren Beweises für die Authenticität desselben kaum bedarf. Erwähnt sei nur noch, daß offenbar auf Grund dieser Fassung die Bestätigungsbulle Alexander III. am 15. Sept. 1255 (s. Ledderhose a. a. O.) erfolgt ist, wie sie beide

futuri, quod nos jus patronatus ecclesie opidi nostri in Wolfhayn pro remedio anime nostre ac Ludewici patris

denn auch allein in einem Transsumpt von 1418 (in Marburg) vorkommen.

Was nun zunächst den Druck bei Ledderhose anlangt, so hat derselbe einen höchst bedeutsamen Schnizzer der Urkunde ohne Weiteres verbessert, indem er statt monasterii in Hasungen. in qua einfach quo geschrieben hat; ferner hat er anzumerken unterlassen, daß das i in scriptum von dem Schreiber vergessen ist. Endlich fehlt hinter Lodewici: felicis recordationis.

Das Verhältniß der beiden Urkunden ist evident. Eingangsprotokoll, Eschatokoll, Zeugen (abgesehen von einigen unbedeutenden Abweichungen in den Namensformen), Datirung ꝛc. stimmen vollständig überein; inhaltlich decken sie sich ebenfalls vollkommen, es handelt sich um das Patronatsrecht über die Kirche in Wolfhagen, das Sophie dem Kloster Hasungen überläßt. Nun gehörte aber die Kirche in Wolfhagen ursprünglich zur Parochie Schützeberg. Auch über diese beanspruchte Hasungen das Patronatsrecht. Am Ausgang des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts ist es jedoch deswegen zwischen dem Kloster und dem Vicar zu Schützeberg zu Streitigkeiten gekommen, die schließlich zu Ungunsten des letzteren entschieden wurden (vgl. Lyncker, Ztschr. f. hess. Gesch. VI·105 f.). Dieser Umstand vermag uns wohl die Abweichungen unserer zweiten Ausfertigung zu erklären; daher der Zusatz: siti in terminis parochie Schuzeberg cujus, inquam . . . . . Die nachdrückliche Hervorhebung des Verhältnisses Schützebergs zu Hasungen, die höchst auffällige und dem Urkundenstil im Ganzen doch nicht recht angemessene Art und Weise, in welcher diese angebracht ist, lassen wohl keinen Zweifel darüber, daß die Urkunde in einer Zeit angefertigt ist, in der das Patronatsrecht Hasungens über Schützeberg bestritten wurde, daß sie in der Absicht auch durch sie die Ansprüche des Klosters eventuell zu stützen, **gefälscht** ist.

Daß wir es in der That hier mit einer Fälschung zu thun haben, das scheint uns auch aus einer aufmerksamen Betrachtung der äußeren Merkmale der Urkunde hervorzugehen. Die Handschrift ist eine gezwungene; die Zeilen sind unverkennbar mit großer Sorgfalt abgefaßt, auf die Gestaltung der einzelnen Buchstaben ist bedeutender Fleiß verwandt. Indem aber der Schreiber so auf das Äußerliche sein Hauptaugenmerk richtete, konnten ihm einige Versehen, die Auslassung eines »i«, die Setzung eines »a« statt »o« um so leichter passiren. Möglich wäre es freilich auch, daß er dadurch, sowie durch die ver-

nostri quondam lantgravi beate memorie et aliorum parentum nostrorum ecclesie in Hasungen, in qua jus advocatie hactenus possedimus, Henrico filio nostro consentiente libere contulimus. Et ne hoc factum nostrum tam pium ab aliquo in posterum possit retractari, sigilli nostri appensione et testium subscriptione presens scriptum duximus roborandum. Hujus igitur donationis testes sunt: Bertoldus comes de Cigenhayn, Gerhardus nobilis de Wildenberch, Sifridus comes de Witegenstein, Conradus miles de Elbene, Wernerus de Bischoveshusen et Henricus filius suus, Heinricus advocatus de Glizberch, Henricus de Blumenstein, Eberhardus Lupus de Gutenburch, Milchelingus de Nordekke, Johannes Aureus et alii quam plures.

Acta sunt hec apud Marburch anno domini M. CC. LIIII. II. Idus Julii.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Siegel abgefallen.]

Nr. 10.

Conrad von Elben, Vogt Heinrich von Glizberg und die Scheffen von Kassel beurkunden, daß Propst Heinrich von Weißenstein auf ihre Bitten die Güter seines Klosters in Kirchbaune Hartmann Herdegen, Philibert und Conrad für das laufende Jahr gegen entsprechenden Zins überlassen hat.

änderten Namensformen, Lodowici, Blomenstein, Godenborg 2c. seinem Schriftstück den Stempel der Alterthümlichkeit hätte aufdrücken wollen, was er unserer Überzeugung nach sicher durch die Nachahmung älterer Schriftzüge beabsichtigt hat. Diese tragen vielfach einen Charakter, der der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts meist nicht mehr entspricht. Die langgezogenen b, l, s, das langgezogene r, zugleich neben den beiden jüngeren Formen, die Ligatur st machen entschieden eher den Eindruck, als ob sie dem Ende des XII. oder Beginn des XIII. als der Mitte dieses Jahrhunderts angehörten. Am Ende gelingt es durch Vergleichung der älteren Hasunger Urkunden auch die Schreibvorlage des Fälschers zu eruiren.

Von dem Siegel ist nichts mehr erhalten; nur die blau-rothseidenen Schnüre hängen noch an der Urkunde.

Kassel. 1255. Januar 6.

Nos Conradus de Elbene et Herricus advocatus de Glizberc ac universi scabini in Cassele universis tam presentibus quam futuris litteram presentem cupimus esse notam quod prepositus Herricus de Witzenstennen ad instanciam precum nostrarum reliquit bona ecclesie sanctimonialium de Wizenstennen sita in villa Kirhbune tantum ad annum presentem Hartmanno Herdenno, Filberto, Conrado, ita quod censum debitum de predictis bonis tempore debito sine dilatione qualibet persolvant et finito isto anno antedicta bona sine contradictione omni redibunt ad ecclesiam supradictam et ne memorato preposito et ecclesie ipsius aliqua nocitura questio in sepedictis bonis valeat suboriri, presentem litteram sibi et ecclesie sue scribi facimus et sigillorum nostrorum munimine roborari.

Datum in Cassele anno domini MCCLV in epifania.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Siegel abgefallen.]

Nr. 11.

Graf Hermann von Henneberg und Albert, der Sohn Markgraf Heinrichs von Meißen, bekennen, daß Abt Werner von Hersfeld dem Albert von Herbsleben den Brüel zu Gebesee zu Lehen aufgetragen hat, jedoch unter der Bedingung, daß von diesem oder dessen Erben daselbst keine der Kirche nachtheilige Befestigung errichtet werde.

Erfurt. 1255. Jan. 30.

Nos Hermannus dei gracia comes de Henneberc, Albertus filius marchionis Mysnensis universis litteras nostras has visuris volumus esse notum, quod venerabilis dominus Wernherus abbas Hersveldensis domino Alberto de Herversleiben propter multa sua servitia, que eidem domino abbati et sue ecclesie sepius per effectum operis declaravit, contulit bruel in Gebese tytulo feodali jure hereditario possidendum, hac tamen

conditione, quod idem Albertus vel quisquam heredum suorum nunquam ibidem munitionem aliquam ecclesie Hersveldensi nocivam construere attemptet quod etiam una cum domino Alberto eidem abbati promisimus firmiter observandum.

Acta sunt Erfordie presentibus dapifero de Slatheim. Friderico de Drivorte juniore, camerario de Vanre, Helwico marschalco, Hermanno et Kunemundo fratribus de Myla.

Datum Erfordie anno domini M. CC. LV. III. Kalendas Februarii.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Siegel Hermanns und Alberts. S. Alberti II. Marchionis Misnensis filii.]

Nr. 12.

Papst Alexander IV. ernennt den Propst und Decan der Paderborner Kirche zu Schiedsrichtern in dem Streite der Fritzlarer Kirche mit Conrad von Elben, Walther von Manderen u. A. wegen verschiedener Zehnten und Güter.

Anagni. 1255. Oct. 13.

Alexander episcopus servus servorum dei dilectis filiis.. preposito et.. decano ecclesie Padeburnensis salutem et apostolicam benedictionem. Querelam dilectorum filiorum decani et capituli ecclesie Fritzlariensis recepimus continentem, quod Cunradus de Elbene, Walterus de Manderen, Bertoldus et Hermannus dicti Mesenbuge fratres milites et quidam alii Maguntinensis et Paderburnensis civitatum et dioecesum super decimis terris debitis, possessionibus et rebus aliis injuriantur eisdem. Ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis audiatis coram et appellatione remota fine debito terminetis, facientes, quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere.

Datum Anagnie III. Idus Octobris pontificatus nostri anno primo.

[Aus Orig. Perg. in Marburg.]

Nr. 13.

Markgraf Heinrich von Meißen schenkt dem Kloster Reifenstein das Patronatsrecht über die Kirche in Amera.

Eisenach. 1257. Juli 9.

Nos Henricus dei gratia Misnensis et orientalis marchio Thuringie lantgravius et Saxonie comes palatinus. Notum facimus universis et presentibus protestamur, quod, cum parati ac benevoli semper esse velimus ad ea omnia disponenda, in quibus pietatis opera exercentur, jus patronatus ecclesie in Amra, quod ad nostram collationem et dominium pertinebat, de jure conventui dominorum ecclesie in Ryphinstein jure proprietatis contulimus in perpetuum possidendum. Ne autem memoratis dominis possit in posterum sub hujusmodi dono liberaliter eis inpenso impedimentum aliquod aut questio suboriri, eis super eo dari jussimus in testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine roboratum.

Datum apud Ysinnacum anno domini M. CC. LVII., VII. Idus Julii quinta decima indictione. Hujus rei testes sunt dilectus frater noster comes Hermanus de Hennenberg, Ludewicus advocatus de Wangenheim et suus filius, Ludewicus camerarius de Vanre, Hugo de Salza, Thimo de Odolvesdorf, magister Christoforus curie nostre notarius, Johannes scriptor et alii quam plures.

[Aus dem Reifensteiner Copialbuch in Magdeburg. Ohne Datum gedruckt bei Wolf, Eichsfeldische Kirchengesch. U. B. 6.]

Nr. 14.

Graf Albrecht von Wallenstein überträgt den Cisterzienser Nonnen in Nordshausen die Kirche in Oberzwehren mit der dazu gehörigen Kapelle in Nordshausen.

Kassel. 1257.

In nomine domini amen. Albertus comes in Waldenstein fidelibus ad quorum noticiam hoc scriptum pervenerit universis in domino salutem. Ne ea, que utiliter fuerint, in tempore cum lapsu temporis elabantur, expedit ea scriptis autenticis et testibus fidelibus perennare. Hinc est, quod tam ad presencium quam ad posterorum noticiam fidelium desidero pervenire, quod ego ad honorem dei et gloriose genetricis sue ac semper virginis Marie pro meorum venia peccaminum ac dilecte conjugis mee Adeleidis necnon et progenitorum meorum ob spem eterne vite ecclesiam in Tuerne superioris et capellam attinentem, que dicitur Nordershusen, cum omni jure patronatus liberaliter contuli sanctimonialibus Cisterciensis ordinis, que in prefato loco Nordershusen jam institute sunt ad domini famulatum, ita ut ipsa ecclesia in Tuerne ex parte conventus jam dicti rite in divino officio procuretur. Igitur ut hec mea donatio permaneat inconvulsa, presentem litteram dignam duxi sigilli mei karactere roborare idoneis testibus annotatis, quorum ista sunt nomina: Henricus de Glizberc, Conradus de Elbene, Fridericus senior de Drivorde, Henricus de Blumenstein, Ekkehardus de Sigen, Conradus miles comes in Tuerne et frater suus Rupertus de Kasle et alii quam plures.

Acta sunt hec in Kasle anno ab incarnatione domini MCCLVII.

[Aus Orig. Perg. mit Siegel in Marburg.]

Nr. 15.

Vergleich Conrads von Elben mit dem Stift Fritzlar.

Gudensberg. 1260. Januar 30.

Noverint universi presentium inspectores dissensionem, que fuit inter ecclesiam Fritslariensem et ipsius

canonicos ex parte una et me Conradum de Elbene ex altera in hunc modum esse sopitam, videlicet quod jus patronatus ecclesie in Vorscutte una cum consensu fratris mei Th. et coheredum meorum contuli ecclesie memorate, preterea decimam in Mandungishayn, quam habuimus de prepositura Fritslariensi, mei coheredes mecum ecclesie relinquunt insuper procurantes, quod comes Godfridus de Rychinbache jus patronatus ecclesie sancte Marie extra muros Fritslarienses conferet ecclesie supradicte et clerici, qui nunc habent ecclesias tam in Vorscutte, quam sancte Marie resignabunt eas dominis Fritslariensibus et ab eis in continenti recipient easdem. Preterea decima ville in Oberindorf amplius non ducetur in predium mêum et fratris mei ipsius ville ex aliqua coercitacione sicut homines seu mancipia ecclesie sive ipsius bona, de quibus probatum fuerit evidenter, quod sint ecclesie eidem, cum meis coheredibus relinquam; cooperabor etiam eisdem dominis, ut pensionarii, qui nec eis solverunt neque mihi, quod adhuc detinuerunt, eisdem persolvant. Hec omnia complebuntur infra pentecosten.

Hujus autem compositionis fidejussores sunt comes Albertus de Waldinstein, Heinricus camerarius de Mulhusin, Theodericus frater meus dictus de Elbene, Siffridus de Haldorf, Gerlacus de Griffede, Herwicus de Bodegger, Heinricus de Uslaht, Reinherus de Wichdorf milites sicut Gunthardus de Venche, Heinricus de Tuerin, Conradus de Elbene junior, Eberhardus scultetus in Gudinsberg, qui fide data manualiter hec mecum promiserunt coram testibus ydoneis domino abbate de Breidinowa, fratre Jacobo de Melderich, Teohtmaro plebano de Griffede, Godscalco plebano in Gudinsberg, Reinardo de Heringin et multis aliis fide dignis et quasi omnibus hominibus opidi in Gudinsberg presentibus et in meram hujus rei evidentiam sigilla virorum honestorum scilicet

domini abbatis, comitis Alberti de Waldinstein, domini H. Camerarii de Mulehusin cum meo sigillo huic notule sunt appensa.

Datum in Gudinsberg anno domini MCCLX feria VI ante purificacionem beate virginis.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Das zweite Siegel bis auf ein Bruchstück, das dritte gänzlich zerbrochen; 1 und 4 anhängend.]

Nr. 16.

Landgraf Dietrich von Thüringen schenkt eine Hube in Tottleben an das Nonnenkloster in Hausdorf.

Buttstedt. 1260. Juli 21.

Nos Theodericus dei gratia Thuringie langravius recognoscimus et tenore presencium publice protestamur, quod nos mansum in Tuteleiben situm, quem a nobis Bertoldus de Wizense jure actenus tenuit feodali ecclesie sanctimonialium in Hugesdorf, jure contulimus proprietatis quiete et libere perpetuo possidendum. Ut autem donatio supradicta robur habere valeat presentem litteram ecclesie predicte in testimonium dari fecimus nostri sigilli munimine roboratam. Hujus rei testes sunt dominus Theodericus pincerna de Vargila, Heinricus marscalcus, Hermannus, Gerhardus fratres sui, dominus Heinricus de Libenstete, dominus Timo de Otoluesdorf, dominus Timo de Cigerouwe et alii quam plures fide digni. Datum Bustete anno domini MCCLX. XIII. Kalendas Augusti tercie indictionis.

[Aus Orig. Perg. in Weimar. Mit gut erhaltenem Siegel.]

Nr. 17.

Landgräfin Sophie von Thüringen und ihr Sohn Heinrich bestätigen die Besitzungen des Klosters Kappel und sichern dasselbe gegen etwa neuerdings geforderte Dienstleistungen.

Marburg. 1263. Januar 24.

Noverint universi presentium inspectores, quod nos Sophia filia beate Elizabeth lantgravia Thuringie do-

mina Hassie quondam ducissa Brabancie et Heinricus filius noster omnia bona ecclesie de Capella sita in nostra jurisdictione in omni jure et libertate, quibus fuerunt tempore predecessorum nostrorum, volumus confirmari. Volentes, quod nullus villicorum nostrorum inconsueta servicia ab eisdem extorquere presumat et hoc protestamur presentium testimonio literarum, quas sigillis nostris fecimus communiri.

Datum Marpurc IX Kalendas Februarii anno domini MCCLXIII.

[Aus Orig. Perg. in Marburg.]

Nr. 18.

Conrad von Elben bezeugt, daß seine Herrin, die Landgräfin, den Nonnen des Klosters Mirica (Heida) die Kirche in Leimbach mit deren Einkünften geschenkt habe.

Gudensberg. **1263.** Oct. 10.

Ego Conradus de Elbene omnibus presentem litteram visuris notum facio me vidisse et audisse una cum honestis viris dominis Johanne Aureo, G. marsalco, R. de Nona, W. de Holzeym, quod domina mea lantgravia ecclesiam in Leynbach cum omnibus proventibus ipsius, quam primum vacarit, dominabus et conventui monasterii de Merica ordinis scl. Cisterciensis ad usus prebendarum ipsarum libere contulit et solute perpetuo possidendam. In cujus rei testimonium de jussu domine mee feci presentem litteram sigillo meo communiri, quousque ipsa donationem suam litteris suis propriis confirmarit.

Datum in Guodensberg anno domini M. CC. LXIII. in die sancti Gereonis et sociorum ejus.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Siegel beschädigt.]

Nr. 19.

Herzogin Sophie von Brabant und ihr Sohn Landgraf Heinrich schenken dem Cisterzienser Nonnenkloster Mirica (Heida) die Kirche in Leimbach.

Marburg. 1265. Oct. 26.

Sophia filia beate Elizabeth ducissa quondam Brabantie et ipsius filius Henricus dei gratia lantgravius et dominus Hassie universis ad quos scriptum presens pervenerit, salutem in domino. Ad notitiam cunctorum volumus pervenire, quod nos ecclesiam de Leynbach cum omnibus suis pertinentiis, cuius collatio ad nos spectare dinoscitur, abbatisse et conventui monasterii de Merica ordinis Cisterciensis propter deum libere contulimus et solute perpetuo possidendam volentes, quod nullus eas impediat in eadem. Et ut hec collatio nostra firma permaneat et inconvulsa dedimus ipsis presentes litteras sigillorum nostrorum munimine roborantes.

Datum Marpurc feria secunda ante festum beatorum apostolorum Simonis et Jude anno domini M.CC. LX. quinto.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Reitersiegel Sophiens und Secretsiegel Heinrichs an roth-gelb-seidenen Schnüren.]

Nr. 20.

Landgraf Heinrich von Thüringen bezeugt, daß die Gebrüder von Züschen dem Kloster Haina ihre Güter in Singlis und Nortwich verkauft haben.

Marburg. 1266. Sept. 10.

Heinricus dei gratia Thuringie lantgravius et dominus Hassie. Omnibus Christi fidelibus innotescat, nos relatione veredica intellexisse viros nobiles Thytmarum, Wernherum et Heinricum fratres dicti de Thuschene bona sua in Sungilsen sita cum omnibus pertinentiis eorundem, videlicet curtis, silvis, agris, pratis,

pascuis, aquarumque decursibus molendinis et judicio in ipsa villa et in Nortwich ad ipsos a suis progenitoribus jure proprietario devoluta ecclesie in Hegene et fratribus ibidem domino famulantibus pro quadam summa pecunie ad possidendum perpetuo vendidisse. Quare cunctis nostris officialibus et d . . . iis damus firmiter in mandatis, ut dictos fratres in bonis prehabitis promoveant nostri causa et sibi nichil usurpent de hiisdem bonis vel eciam de judicio ab ipsis tam rationabiliter comparata. Sciendum nichilominus, quod emptionem eorundem tam bonorum quam judicii ratam habemus et nostris litteris confirmamus. Si quis etiam hoc nostrum mandatum violaverit et non servaverit, sciat se nostram offensam graviter incurrisse.

Datum apud Marpurg anno domini millesimo CCLXVI feria sexta infra octavam nativitatis gloriose virginis Marie.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. Hainaer aufgezogene Urkunde.]

Nr. 21.

Ritter Widukind von Holzheim verkauft dem Kloster Haina zwei Huben in Singlis.

Homberg und Weißensee. **1271**. Mai und Juli 3.

Widekindus miles dictus de Holesheim. Ne gestarum rerum memoria processu temporis evanescat et pereat, ea, que aguntur, scripto, sigillis testiumque munimine solent firmius roborari. Noverint igitur universi et singuli presentes et posteri, quod nos cum bona voluntate et eciam consilio prehabito sufficienti duos mansos nostros in villa Sungilsen sitos cum omni jure et integritate, qua hucusque ipsos possidemus, ecclesie in Hegene et fratribus ibidem domino famulantibus pro viginti et duabus marcis ponderati argenti vendidimus libere et absolute proprietatis jure perpetuo possidendos.

Insuper etiam de mansis predictis eorum warandi erimus et esse volumus, prout postulat ordo juris. Cum autem bona prehabita ad filias nostras Methildim scilicet et Gerdrudim ratione matris earum jure hereditario possent et deberent devolvi, ad instanciam nostram adunatis manibus legittimorum suorum Ottonis videlicet et Renhardi abrenunciaverunt pure et integraliter excluso penitus omni dolo.

Actum in Hoinberg anno domini MCCLXX primo, in mense Maio et in castro Wizinse in die Meinardi episcopi confirmatum. Huius rei testes sunt: Henricus de Utershusen, Eberhardus dictus Holzsadel, Hartmannus de Sunthem, Henricus de Szelbach, milites; Volpertus dictus Voscagel, Henricus Steiro, scabini in Hoinberg; Henricus Hake, Theodericus frater suus, Theodericus de Udenhusen, Ulricus de Cranichburnen, Hermannus Stoc, Burkardus de Bruchterde, Den frater suus, armigeri de Wizinse.

Ut autem hec abrenuncciatio et donatio tam nostra quam filiarum nostrarum firma permaneat et illesa, presentem paginam dedimus eisdem sigilli nostri et universitatis in Hoinberg munimine roboratam.

[Aus Orig. Perg. in Marburg. W.'s Siegel ist abgefallen, das Siegel von Homberg hängt an.]

Jahrgang 1882. I—IV. Vierteljahrs-Heft.

Mittheilungen

an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Bericht

des Delegirten des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde über die Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine vom 27.—30. August 1882 zu Kassel.

Abweichend von dem seitherigen Gebrauche, diese Versammlung gegen die Mitte des Septembers abzuhalten, wurde dieselbe auf die letzten Tage des August vorgeschoben, um ein Zusammenfallen mit dem Juristentage zu vermeiden, welcher in diesem Jahre ebenfalls für Kassel und für die Zeit gegen Mitte Septembers angesetzt war. Der Vorstand des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde hatte sich zu einem Festcomité erweitert; alle dazu eingeladenen Herren leisteten auf das Bereitwilligste und Freundlichste Folge. Am 27. August Vormittags begann der Empfang der auswärtigen Festgäste am Bahnhofe; zu jedem Zuge waren Mitglieder des Comités abgeordnet, am 28. Morgens vor Beginn der ersten allgemeinen Versammlung traten diese empfangenden Herren ab.

Abends den 27. vereinigten sich die Theilnehmer im Stadtparke, woselbst Concert stattfand. Über 60 Herren erschienen. Der Vorsitzende des Festcomités begrüßte die fremden Gäste, die herrschende Stimmung, der heitere Verkehr schienen für die ganze Dauer des Festes das Beste zu verkünden.

Am 28. fand von 9 Uhr Morgens die erste allgemeine Versammlung im großen Saale des „Lesemuseum“ statt. Der Präsident des Gesammtvereins, Dr. Rieger (Darmstadt), eröffnete die Sitzung, der Oberpräsident von Hessen-Nassau, Staatsminister Graf zu Eulenburg, begrüßte die Versammlung im Auftrage des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Oberbürgermeister Weise dieselbe im Namen der Stadt Kassel, Major a. D. v. Stamford von Seiten des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Der Schriftführer des Gesammtvereins, Ernst Wörner (Darmstadt), trug hierauf den Bericht über das Jahr 1881/82 vor.

Es folgte der Vortrag des Bibliothekars Dr. Duncker über die Bestrebungen hessischer Fürsten auf wissenschaftlichem Gebiete. Nach einer Einleitung, welche die geistigen Zustände Hessens im Mittelalter bis zur Thronbesteigung Philipps des Großmüthigen in allgemeinen Umrissen skizzirte, ging der Redner auf die Epoche der höchsten Blüthe gelehrter Studien am Kasseler Fürstenhofe näher ein. Insbesondere schilderte er die Bedeutung des Landgrafen Wilhelm IV. des Weisen (1567—1592) als Pflegers und Förderers der Naturwissenschaften und gab eine Übersicht der ausgezeichneten Leistungen dieses Fürsten auf dem Gebiete der Astronomie, die ihm einen Platz nach Copernicus, Galilei und Kepler neben seinen Freunden und Mitforschern Tycho de Brahe, Jobst Burgi und Christoph Rothmann sichern. Auch weiterhin hat sich Wilhelm um die Förderung der Wissenschaft durch die werkthätigste Unterstützung der von seinem Vater Philipp gegründeten Hochschule Marburg, durch die Anlegung des hessischen Haus- und Samtarchivs und die 1580 erfolgte Stiftung der Fürstlichen Hofbibliothek zu Kassel, der heutigen Landesbibliothek, hochverdient gemacht.

Wilhelms Sohn, Moritz der Gelehrte (1592—1627), war wegen seines umfassenden Wissens einer der berühmtesten Fürsten seines Zeitalters. Er glänzte nicht nur durch seine außerordentlichen Sprachkenntnisse, sondern auch durch seine Schlagfertigkeit in der akademischen Disputation, seine hohe musikalische Begabung und seine Gewandtheit als lateinischer Dichter. Unter den Naturwissenschaften pflegte er namentlich die Alchymie und gab sich dabei, wie viele Fürsten seiner Zeit, auch der Täuschung hin, daß es gelingen könne, eine Kunst des Goldmachens zu entdecken. Durch die Erbauung

Am 28. fand von 9 Uhr Morgens die erste allgemeine Versammlung im großen Saale des „Lesemuseum" statt. Der Präsident des Gesammtvereins, Dr. Rieger (Darmstadt), eröffnete die Sitzung, der Oberpräsident von Hessen-Nassau, Staatsminister Graf zu Eulenburg, begrüßte die Versammlung im Auftrage des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Oberbürgermeister Weise dieselbe im Namen der Stadt Kassel, Major a. D. v. Stamford von Seiten des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Der Schriftführer des Gesammtvereins, Ernst Wörner (Darmstadt), trug hierauf den Bericht über das Jahr 1881/82 vor.

Es folgte der Vortrag des Bibliothekars Dr. Duncker über die Bestrebungen hessischer Fürsten auf wissenschaftlichem Gebiete. Nach einer Einleitung, welche die geistigen Zustände Hessens im Mittelalter bis zur Thronbesteigung Philipps des Großmüthigen in allgemeinen Umrissen skizzirte, ging der Redner auf die Epoche der höchsten Blüthe gelehrter Studien am Kasseler Fürstenhofe näher ein. Insbesondere schilderte er die Bedeutung des Landgrafen Wilhelm IV. des Weisen (1567—1592) als Pflegers und Förderers der Naturwissenschaften und gab eine Übersicht der ausgezeichneten Leistungen dieses Fürsten auf dem Gebiete der Astronomie, die ihm einen Platz nach Copernicus, Galilei und Kepler neben seinen Freunden und Mitforschern Tycho de Brahe, Jobst Burgi und Christoph Rothmann sichern. Auch weiterhin hat sich Wilhelm um die Förderung der Wissenschaft durch die werkthätigste Unterstützung der von seinem Vater Philipp gegründeten Hochschule Marburg, durch die Anlegung des hessischen Haus- und Samtarchivs und die 1580 erfolgte Stiftung der Fürstlichen Hofbibliothek zu Kassel, der heutigen Landesbibliothek, hochverdient gemacht.

Wilhelms Sohn, Moritz der Gelehrte (1592—1627), war wegen seines umfassenden Wissens einer der berühmtesten Fürsten seines Zeitalters. Er glänzte nicht nur durch seine außerordentlichen Sprachkenntnisse, sondern auch durch seine Schlagfertigkeit in der akademischen Disputation, seine hohe musikalische Begabung und seine Gewandtheit als lateinischer Dichter. Unter den Naturwissenschaften pflegte er namentlich die Alchymie und gab sich dabei, wie viele Fürsten seiner Zeit, auch der Täuschung hin, daß es gelingen könne, eine Kunst des Goldmachens zu entdecken. Durch die Erbauung

eines „Ottoneum“ genannten Theaters und die auf demselben erfolgten Aufführungen von Dramen durch sogenannte „englische Komödianten“ übte der Landgraf bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der älteren deutschen Bühne aus. Die meisten seiner philologischen, poetischen und philosophischen Schriften sind noch im Drucke vorhanden — sie wurden fast alle in der von Moritz 1595 angelegten Typographia Mauritiana, der ersten Druckerei Kassels, gedruckt — seine lateinischen Dramen gingen verloren. Die von dem Landgrafen gestiftete Ritterschule, Collegium Adelphicum Mauritianum genannt, zerfiel bald unter den Stürmen des dreißigjährigen Kriegs.

Der letzte Theil des Vortrags behandelte das Verhältniß des Landgrafen Karl (1670—1730) zu seinen beiden berühmten Schützlingen, dem Franzosen Denis Papin, dem Erfinder der Dampfmaschine und dem aus Halle vertriebenen Philosophen Christian v. Wolff, und berührte ferner die Schöpfungen Wilhelms VIII. und Friedrichs II., darunter die Erwerbung der Kasseler Gemäldegallerie, die Begründung der Akademie der bildenden Künste, die Erbauung und Einrichtung des Museum Fridericianum, die Stiftung des Kasseler Gymnasiums (Lyceum Fridericianum), die Gründung eines Seminars für hessische Volksschullehrer ꝛc.

Am Schlusse seiner Rede sprach sich Dr. Duncker entschieden gegen die Bestrebungen aus, welche neuerdings sich in der Behandlung der älteren hessischen Geschichte hervordrängen und werthlosen Anekdotenkram oder gehässigen Klatsch zu Tage fördern. Weil dies gerade heute bei manchen Leuten zur Mode und zum Handwerk geworden sei, habe es ihm als einem Sohne des hessischen Landes sowohl der Zeit als der Würde dieser Versammlung angemessen geschienen, an dem Beispiele einer Reihe von edlen Fürsten zu zeigen, wie unwahr und verwerflich diese Beurtheilungsweise sei.

Nach dem mit großem Beifalle aufgenommenen Vortrage Dr. Duncker's veranlaßte der Vorsitzende Dr. Rieger die Wahl eines Revisors der Rechnung vom verflossenen Jahre; Archivrath Dr. Jacobs (Wernigerode) wurde als solcher bestellt. Hierauf ersuchte der Vorsitzende die Delegirten der vertretenen Vereine, ihre Vollmachten zur Prüfung abzugeben und weiter alle Anwesenden zur Bildung der Sektionen sich in die dafür aufgelegten Listen einzuzeichnen.

Die 1. Section (für Archäologie der heidnischen Vorzeit) constituirte sich in der Zahl von 40 Mitgliedern nach Schluß der ersten allgemeinen Versammlung. Dr. Pinder wurde zum Vorsitzenden, Dr. Velke (Mainz) zum Schriftführer gewählt. Zu Frage 2: „Im alten Oberhessen, besonders in der Gegend von Marburg sind die Ringwälle sehr zahlreich. In Niederhessen scheinen sie dagegen spärlicher vorhanden zu sein. Welche Ringwälle (Wallburgen) sind bis jetzt daselbst constatirt oder publicirt?" macht der Vorsitzende auf einen Ringwall bei Allendorf a. d. Werra auf dem Hirschenberge aufmerksam. Dr. Duncker bemerkt, daß in der Zeitschrift des Kasseler Vereins mehrfach Notizen über Ringwälle in Niederhessen sich finden; er selbst habe einen seither unbekannten auf dem Bilstein im Langenberge bei Besse entdeckt und mit Dr. Brunner vermessen. Major a. D. v. Stamford führt an, daß außer dem auf dem Hirschenberge in der Gegend von Allendorf noch 5 Ringwälle im weiteren Sinne sich vorfänden und stellt eine genauere Untersuchung derselben für das nächste Jahr in Aussicht. Militärische Zwecke seien bei diesen Anlagen nicht zu verkennen. Nach weiteren Bemerkungen faßt der Vorsitzende als Ergebniß der Debatte zusammen, daß auch in Niederhessen Ringwälle vorhanden seien, eine genaue Untersuchung jedoch noch fehle. Frage 3 lautete: „Sind die Ringwälle Hessens sämmtlich zu Vertheidigungszwecken angelegt? Lassen sich nicht solche namhaft machen, welche auf Cultuszwecke hinweisen, besonders wo örtliche Sagen mit mythologischem Hintergrunde vorkommen?" Freiherr v. Gilsa gibt eine Übersicht der verschiedenen Auffassungen der Ringwälle bezüglich ihrer kriegerischen wie sacralen Bestimmung. Auf letztere wiesen auch in Hessen mehrere Ringwälle hin. Eine lebhafte Discussion entspann sich, an welcher Realschuldirector Soldan (Gießen), Staatsarchivar Dr. Freiherr Schenk zu Schweinsberg (Darmstadt), Professor Otto (Wiesbaden), Major a. D. v. Pfister (Darmstadt) u. A. sich betheiligten. Man konnte die Beantwortung der Frage noch nicht als spruchreif erkennen und einigte sich auf den Antrag des Dr. Duncker dahin, eine Resolution zu fassen, wonach genaue Untersuchung der in Hessen sich befindenden Ringwälle empfohlen wird. Damit würde auch der Frage 2 ein Genüge gethan werden.

Zu Frage 4: „Welches ist im Hinblick auf den Mardorfer Fund der Stand der Forschung über die Regenbogenschüsseln?" berichtet der Vorsitzende ausführlich über jenen

Fund. Die Mardorfer Gruppe gibt nur 3 Typen; sie bestätigt die Ansicht Friedländers über die geographische Verbreitung dieser Typen. Die früher in Hessen gefundenen zeigen dieselben Typen. An allen Fundstätten sind wol keltische Niederlassungen anzunehmen. Bei den Iriden sei kalte Prägung anzunehmen; eine der Münzen zeige einen interessanten Prägefehler, indem 2 Schläge, also auch 2 Bilder auf ihr zu erkennen seien. Eine andere silberne Münze hatte einen Goldüberzug. Das Metall der Münzen ist nicht reines Gold, sondern Elektron; die verschiedenen Typen sind von verschiedenem Goldgehalte. Schriftzeichen hat keine der Mardorfer Münzen, die mannichfaltigen Striche sind bis jetzt nicht erklärt. Neue Typen hat der Mardorfer Fund nicht gebracht, überhaupt den Stand der Frage nicht geändert. Seine Wichtigkeit bestand darin, daß er die nordmainischen Fundorte um einen vermehrte, dann daß es gelang festzustellen, welcher Typengruppe seine sämmtlichen Fundstücke angehören und in dem Mitfunde der Silbermünzen, endlich darin, daß mit demselben gleichzeitige Thonwaare sich fand, was für die Regenbogenschüsselzeit der erste derartige Nachweis ist. Pfarrer Kolbe (Marburg) macht darauf aufmerksam, daß nach alten Autoren die Kelten in Seen geopfert hätten; auch in Mardorf seien die Münzen an feuchter Stelle gefunden, es müsse daher beachtet werden, in welcher Tiefe und ob an feuchten Stellen solche Münzen sich fänden. Die Diskussion schloß um 1 Uhr. Die noch übrigen Fragen wurden in der zweiten Sitzung der Sektion, um 11 Uhr Vormittags des 29. August erledigt. Aus ihnen sind die Fragen 10 und 11 hervorzuheben. Erstere lautete: „Wie weit sind in Hessen nördlich vom Main Römerspuren, die auf dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt schließen lassen, nachweisbar?" Das Ergebniß der unter zahlreicher Betheiligung lebhaft geführten Discussion war, daß man nördlich des Limes (Pfahlgraben) derartige Spuren nicht gefunden habe. Gefundene römische Münzen seien dazu nicht zu rechnen, da sie durch den Verkehr viel weiter gelangten als die Römer; nur Bauwerke könnten als Beweise gelten, und die gäbe es außerhalb des Limes nicht. In Verbindung mit dieser Frage stand die 11.: „Wo und wann haben sich innerhalb der heutigen Stadt Kassel und ihrer Umgebung Anzeichen gefunden, welche auf römische Ansiedelung oder Befestigung hindeuten?" Das Interesse an diesem Gegen-

stande rief ebenwol eine belebte Verhandlung hervor; man einte sich schließlich in der Anschauung, daß keine Gründe vorlägen, eine römische Niederlassung an der Stelle des heutigen Kassel anzunehmen, daß die Ableitung dieses Namens vom Worte castellum höchst zweifelhaft sei und daß vielmehr wahrscheinlich das alte deutsche Wort cassal, Hof, in dem Namen stecke, wie denn noch um das Jahr 900 der unter dem Namen Chassalla, Chasalla vorkommende Ort nur ein Hof mit Hörigen war.

Die 2. Sektion (für Kunstgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit) constituirte sich nach der ersten Hauptversammlung unter Vorsitz des Geh. Baurathes Prof. v. Ritgen (Gießen) und zählte 21 Mitglieder; als Schriftführer fungirte stud. hist. v. Nathusius-Neinstett (Marburg). Infolge Abwesenheit der Fragesteller konnte eine Reihe von Fragen nicht erörtert werden. Hinsichtlich der Frage 5: „Bewahrt die hessische Bauschule der gothischen Richtung eine gewisse Besonderheit und überträgt sich ihr Einfluß auch auf weitere Gebiete?“ sprach der Vorsitzende sich dahin aus, daß die Hallenkirchen zu Haina und zu St. Elisabeth in Marburg ihren Einfluß bis auf Thüringen geäußert hätten. Die 6. Frage: „Ist es nachweisbar, daß die Miniatoren des früheren Mittelalters Wandgemälde mehr oder weniger direkt copirten und dürfen wir aus dem Stande der Miniaturmalerei dieser Epoche auf den der gleichzeitigen Monumentalmalerei schließen?“ rief eine längere Debatte hervor. Sie führte zu dem Ergebnisse, daß es, nach v. Donner, in mehreren Fällen nachweisbar sei wie die Miniatoren Wandmalereien copirt hätten, daß es jedoch nicht erlaubt sei, aus den nachweisbaren Fällen allgemeine Schlüsse zu ziehen. Frage 7 laufete: „Findet die bei der Erneuerung der farbigen Bemalung romanischer Kirchen in der Regel zur Anwendung kommende unharmonische Zusammenstellung von matten, gemischten und gebrochenen Farbentönen ihre Begründung in den erhaltenen Resten oder ist vielmehr die Annahme gerechtfertigt, daß das Mittelalter bei der Ausschmückung seiner Kirchen mit demselben Geschmack der Zusammenstellung schöner und harmonischer Farben verfahren sei, den wir in den gleichzeitigen Miniaturen bewundern?“ Eine bestimmte Antwort konnte nicht erreicht werden. v. Ritgen gibt die Schuld unharmonischer Farbenzusammenstellung den Malern und führt als Beispiel die Michaelskapelle zu Fulda an, während der Saal der Wartburg und

das Deckengemälde in St. Godehardi in Hildesheim sorgfältig im Sinne der Miniatoren ausgeführt seien. Ein großer Theil der Schuld sei der Anwendung des Ultramarins an Stelle des früher benützten Indigo, welcher einen mehr grünlichen, weichen Ton habe, beizumessen. v. Ritgen führte hierzu die St. Elisabethkirche als Beispiel an. Donner v. Richter (Frankfurt) hebt hervor, daß auch im Mittelalter die Künstler verschieden waren, und führt als weiteres Beispiel moderner Arbeit die unharmonische Ausmalung der Johanniskirche in Gmünd (Würtemberg) an. Die Maler müßten von den Architekten für diese Gattung der Malerei erzogen werden. Als 10. Frage war gestellt: „Welche Goldschmiede- (Emaille-)Werke des Mittelalters lassen sich als hessische nachweisen?" Museumsinspektor Lenz (Kassel) kennt solche nicht; die in Kassel vorhandenen stammen zwar aus der Ziegenhainer Erbschaft, weisen aber weder Namen noch Stempel auf, ihr Ursprung ist nicht zu bestimmen. 13. Frage war: „Hat Gwinner, Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. S. 17 u. 35, irgend ein Recht, Frankfurt als Geburtsort des altdeutschen Malers Matthäus Grünewald anzunehmen und aus welcher Quelle hat wol Sandrart, Teutsche Akademie, die Nachricht geschöpft, daß die Gemälde, welche Grünewald für Mainz gemalt, 1631 oder 1632 von den Schweden weggeschleppt, unterwegs aber durch Schiffbruch zu Grunde gegangen seien?" Dr. Eisenmann (Kassel), der Fragesteller, nimmt an, daß nicht Frankfurt, sondern Aschaffenburg Grünewalds Geburtsort sei; der zweite Theil der Frage beruhe auf Tradition, die aber wol richtig sei. Donner von Richter ist gleichfalls gegen Gwinner's Ansicht; die von einem Franzosen 1634 beschriebene Sammlung von Zeichnungen des Martin d'Aschaffenbourg lasse sich nach Sandrart bis auf einen Schüler Grünewalds zurückführen, der Name Martin beruhe also auf Verwechselung mit Matthieu. Die lebhafte Discussion ergab, daß Grünewald's Geburtsort noch nicht sicher feststehe, daß er selbst aber nach Dr. Eisenmann's Ausführungen besonderer Beachtung wert sei. Er sei bisher vielfach mit Lukas Cranach verwechselt, die in Darmstadt und anderswo vorhandenen Pseudogrünewalds seien wahrscheinlich frühe Bilder des Lukas Cranach.

Die 14. und letzte Frage: „Im Museum zu Kassel und im Schlosse Wilhelmsthal bei Kassel befinden sich hohe kantige Fayence-Vasen mit bunter Bemalung auf weißem

Grunde. Dieselben sind höchst wahrscheinlich Meißner und diese wieder chinesischen für Persien bestimmten Porzellan-Vasen von gleicher Form und Dekoration nachgebildet worden. Sind dergleichen Fayence-Vasen noch anderwärts vorhanden?" wurde bei dem Besuche des Museums erörtert. Der Fragesteller, Museumsinspektor Lenz, hob hervor, daß die hessenkasselische keramische Industrie wenig bekannt sei, die fraglichen Vasen zeigten keine Marke, deuteten aber nach Thon, Farbe und Anzahl auf Hessen hin. Man einigte sich in der Ansicht, daß diese Vasen hessen-kasselschen Ursprungs und Meißner Vorbildern von Porzellan nachgebildet seien. Da eine große Zahl der Fragen wegen Nichterscheinens der Fragesteller nicht zur Discussion gelangen konnte, genügte der 2. Section die Sitzung des 28. August für ihre Berathungen.

Die Sitzungen der 1. und 2. Section endigten um 1 Uhr. Um 2 Uhr fanden sich die Theilnehmer in der Gemäldegallerie zusammen, wo sie unter Führung des Direktors Dr. Eisenmann die in ausgezeichnet schönen Räumen bewahrten Schätze besichtigten, das prächtige Treppenhaus mit seinen 8 Marmorstatuen des Professors Echtermeyer (eines Kasselaners) würdigten, dann unter Führung von Dr. Pinder und Museumsinspektor Lenz die Kunstwerke in dem Erdgeschoß des Gebäudes in Augenschein nahmen. Hieran schloß sich das Festessen im großen Saale des Lesemuseums. Die durch das seither Gehörte und Gesehene erweckte gehobene Stimmung der Festgenossen gipfelte hier in Stunden heitersten und harmonischen Zusammenseins. Oberpräsident Graf zu Eulenburg erinnerte daran, daß die Männer, welche Geschichte schrieben, Derer gedenken müßten, welche Geschichte machten — und wessen könne man dann mit größerer Ehrfurcht und Liebe gedenken als unseres Kaisers? — Sr. Majestät wurde der erste Toast ausgebracht. Dr. Rieger dankte im Namen der Versammlung für die herzliche Aufnahme in Kassel und ließ diese „schöne Stadt" hoch leben. Oberbürgermeister Weise brachte erwiedernd ein Hoch auf den Gesammtverein aus und stellte gutes Wetter in Aussicht, was mit Dank angenommen wurde. Oberregierungsrath Freiherr von Tettau (Erfurt) sprach dem Festcomité den Dank der Versammlung aus. Major a. D. v. Stamford erwiederte und hob die von den hohen Behörden gewährte Unterstützung und Theilnahme für den Verein hervor, worauf er des Oberpräsidenten Excellenz ein Hoch ausbrachte. Der schöne von v. Tettau

hervorgehobene Verlauf des Festes gab Dr. Pinder Gelegenheit, der Vorgänger desselben in früheren Jahren, insbesondere der Versammlung zu Frankfurt 1881, dankbar zu gedenken. Noch andere Trinksprüche bezeugten die frohe Stimmung, darunter der des Professors Steche (Dresden), welcher seiner Bewunderung Ausdruck gab, aus Elbflorenz kommend, hier Fuldflorenz zu finden.

Nach den Anstrengungen des Tages fanden die Gäste auf dem geschmückten und erleuchteten Peilert'schen Felsenkeller Erholung in der erfrischenden Luft des Sommerabends.

Der 29. August begann mit Besichtigung der Kunstwerke des Museums am Friedrichsplatze unter Führung Dr. Pinder's um 8 Uhr, leider unter strömendem Regen. Dann ging es zu den Sitzungen der Sectionen. Die 3. constituirte sich um 9 Uhr in der Zahl von 41 Mitgliedern; der zum Vorsitzenden vorgeschlagene Oberregierungsrath Freiherr v. Tettau lehnte wegen seines hohen Alters ab und bat, den Major a. D. v. Stamford zu wählen. Die Versammlung nahm dieses an und bestimmte weiter Dr. Velke zum Schriftführer. Da die 4. Section (für Archivwesen und historische Hülfswissenschaften) nur 8 Mitglieder zählte, auch der Fragesteller einer umfänglichen Frage für diese Section nicht erschienen war, vereinigte diese Section sich mit der 3. zu gemeinsamer Sitzung; ihre Fragen sollten nach Erledigung der die 3. angehenden verhandelt werden. Deren erste lautete: „Ist die in neuester Zeit aufgestellte Ansicht begründet, daß Germanicus auf seinem im J. 15 n. Chr. Geb. gegen die Chatten unternommenen Zuge durch den Burgwald vorgedrungen sei und vom Mittellaufe der Eder her Mattium überfallen habe? Wo ist der von Tacitus (Ann. I. 56) erwähnte Übergang des römischen Heeres über die Eder anzunehmen? Welche Höhen dienten, aus den noch vorhandenen Resten germanischer Befestigungen zu schließen, den Chatten als Rückzugspunkt nach der Einnahme ihres Hauptortes?" Eine längere Discussion entstand über den Weg des römischen Heeres. Pfarrer Kolbe vertrat den Zug durch den Burgwald, Dr. Duncker und v. Stamford glaubten die Marschlinie mehr nordöstlich, und zwar durch den Ebsdorfer Grund, dann auf der Westseite der Schwalm gegen die Eder hin suchen zu müssen. Letzterer hob die militärische Erwägung hervor, daß Germanicus wol kaum in die zu jener Zeit ganz unwegsamen Partieen des Burgwaldes sich vertieft habe,

denen nach Mattium hin weiter ein System von schwierig zu passirenden Bergen, wie der Kellerwald u. a. vorliege. Die Versammlung nahm an, daß Germanicus den östlichen Weg eingeschlagen, dann etwa zwischen Fritzlar und Wabern, wo die Ausbreitung des Ederthales die Entwickelung bedeutender Heeresmassen gestattet, die Eder überbrückt und von hier aus den chattischen Hauptort Mattium erreicht habe. Als wahrscheinliche Rückzugspunkte der Chatten wurden der Odenberg und der Langenberg angenommen, auf denen beiden Ringwälle eine solche Benutzung andeuten. — Die 6. Frage „Welches ist die Bedeutung des in Hessen für steile Höhen vielfach vorkommenden Namens Bilstein? wie weit ist dieser Name auch in anderen Gegenden nachweisbar?" veranlaßte eine lange Besprechung. Professor Rieger (Darmstadt) erklärte, daß das altdeutsche Wort Bîl soviel als Schwert bedeute, also wol zur Bezeichnung einer felsigen, zackigen, schwertförmigen Felsspitze gebraucht sein könne. Professor Speyer (Kassel) schloß sich dem an, da bei allen Bilsteinen in Hessen, Waldeck, Westphalen die zackige Felspartie mit dem Namen gemeint sei. Archivrath Dr. Jacobs (Wernigerode) führte an, daß im Harze eine Anzahl Bilsteine sich finde. v. Pfister, Dr. Schütte u. A. betheiligten sich an der Diskussion, deren Ergebniß der Vorsitzende dahin zusammenfaßte, daß die Erscheinung scharf und steil aufragender Felsmassen ohne Rücksicht auf hohe Lage die Benennung Bilstein veranlaßt habe. Denn man findet dieselbe auch in der Ebene oder an den Abhängen von Bergen, wie bei einem am Südabhange des Harzes zwischen Ilfeld und Neustadt gelegenen Bilstein; dieser besteht aus einem hoch und zackig aus der Seitenfläche eines Berges, tief unter dessen Gipfel aufstrebenden Felsgrate. Als 8. Frage war gestellt: „Wann sind Bär, Wolf und Luchs in Hessen ausgestorben? ist der Luchs in Hessen noch im 19. Jahrhundert nachweisbar, wie am Neckar und in Baiern und sind auch über ihn archivalische Nachrichten erhalten?" Die unter zahlreicher Betheiligung geführte Diskussion ergab, daß der Bär und der Luchs vor Ende des 17. Jahrhunderts in Hessen bereits ausgestorben sein müssen. Die Akten des früheren kurhessischen Forstcollegiums enthalten vom Jahre 1700 an keinerlei Notiz mehr über jene Raubthiere, während über den Wolf noch mehrere Nachrichten sich finden, auch die Landgerichtsordnungen noch Verfügungen zu seiner Ausrottung enthalten. Doch scheint der Luchs bis zu Ende des 18. Jahr-

hunderts ganz vereinzelt noch am Thüringer Walde vorgekommen zu sein, wie Dr. Schütte angibt *). Amtsgerichtsrath Seelig (Kassel) erwähnte, daß im Jahre 1797 in der Gegend von Wolfershausen von einem Rittmeister v. Wolff ein Wolf erlegt worden sei; er habe selbst den Denkstein gesehen, welcher an das unter so eigenthümlichen Umständen geschehene Ereigniß erinnere. v. Gilsa bemerkte, daß Wildungens Jagdkalender die Thatsache erzähle. Die Versammlung nahm an, daß obiger Wolf der letzte in Kurhessen erlegte sei **).

Die Sitzung mußte um 11 Uhr geschlossen werden, da die zweite der 1. Section folgen sollte. Nach deren Schluß blieb eine größere Zahl der Festgenossen in den Räumen des Lesemuseums zu einem einfachen Mahle vereinigt und um

---

*) Landau, „Geschichte der Jagd rc. in beiden Hessen", erzählt, daß noch 1819 am Thüringer Walde ein Luchs erlegt worden sei, sowie daß man 1836 in den Bergen zwischen Sontra und Richelsdorf einen Luchs gespürt haben wolle. Die Thatsache sei nicht bestimmt, doch durch die Anzeichen wahrscheinlich.

**) Auf den durch die öffentlichen Blätter gebrachten Bericht über die Sitzungen theilte Bürgermeister Freudenstein zu Dissen dem Vorsitzenden des hessischen Geschichtsvereins mit, der letzte Wolf sei erst 1818 geschossen worden. Weitere Nachforschung, bei welcher die Herren Forstmeister Dörinckel (Melsungen), Oberförster Faber (Felsberg) und Bürgermeister Comitti (Hünfeld) in freundlicher Weise behilflich waren, ergab Folgendes. Am 18. November 1805 schoß der Rittmeister im Regiment Gensdarmes, von Wolff zu Gudenberg, am „Kessel" zwischen Melgershausen und Lobenhausen einen Wolf; der Ackermann Lorenz Wolf aus Lobenhausen sah dies mit an. Zur Erinnerung wurde an der Stelle ein Stein gesetzt, an dessen Vorderseite die Erlegung durch v. Wolff, an der anderen „bei dem zeitigen Förster Grau" zu lesen ist. Dieser „Wolfstein" steht noch. Der Waldort, früher „Wändchen" genannt, heißt seitdem die Wolfswand. Im Juni 1817 wurde im Leibholzer Forst bei Eiterfeld auf einer Jagd des Revierförsters Lamm durch den Jäger Lamm ein Wolf erlegt. Die Stelle, am westlichen Abhange des Apfelberges ist nicht durch einen Denkstein bezeichnet, obwol der hier verendete wirklich der letzte Wolf in Kurhessen gewesen ist. Das Fell dieses Wolfes wurde nach Fulda geschafft, ausgestopft und befand sich in dem damaligen Forstakademiegebäude, der jetzigen Bibliothek. Bei Übersiedelung der Akademie wanderte es mit nach Melsungen. Über den weiteren Verbleib war eine Nachricht nicht zu erlangen. Kopf und Fell des 1805 geschossenen Wolfes blieben in der Familie des Revierförsters Grau. Die beiden Thatsachen führt auch Landau in seiner „Geschichte der Jagd und Fischerei in Hessen" an; sie sind also nicht zu bezweifeln. Ein Wolff und ein Lamm vertilgten die beiden letzten Wölfe in Kurhessen.

2 Uhr begann die zweite Sitzung der 3. und 4. Section. Die 9. Frage: „War im 13. und 14. Jahrhundert die Führung eines Wappens (nicht-Siegels) noch ausschließliches Vorrecht des Adels?" wurde von Dr. Freiherr v. Schenk dahin beantwortet, daß solches nicht der Fall gewesen sei, überhaupt eine strenge Scheidung zwischen Adel und Bürgerthum zu jener Zeit nicht bestanden habe. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch aus der Versammlung. Von besonderem Interesse schien die 10. Frage, eigentlich ein Antrag, daß die Geschichtsvereine sich der Sammlung der Volkslieder annehmen möchten. Der Fragesteller, Geheime und Oberregierungsrath Mittler (Kassel) legte ausführlich dar, daß das Volkslied, diese aus der Tiefe der Volksseele hervorgegangene Blüte, allmälig verstumme. Er führte aus seiner eigenen Erfahrung mehrere Lieder an, die er früher unter dem Landvolke habe singen hören, und welche Niemand mehr kenne. Die im Volke, man weiß nicht wie, gewordene Poesie werde mehr und mehr von der durch Einzelne gemachten verdrängt — es sei die höchste Zeit, die noch vorhandenen Reste zu sammeln, um sie vor der Vergessenheit zu retten. Ein sehr zu empfehlendes Mittel würde sein, bei den größeren Grundbesitzern Interesse für das zu erwecken, was ihre Knechte und Mägde singen, um diese Lieder zu sammeln. So haben Hoffmann von Fallersleben die Volkslieder Schlesiens, Erck diejenigen Westphalens aufgezeichnet. Die Versammlung schloß sich dem Wunsche des Herrn Mittler mit großem Beifalle an und nahm die Resolution an, in der 2. Hauptversammlung einen bezüglichen Antrag vorzulegen. Die Frage 11: „Welche Reichslehen gehörten zu dem im Jahre 1292 für Landgraf Heinrich I. geschaffenen Reichsfürstenthum Hessen? Trat späterhin eine Aenderung in ihrem Bestande ein?" wurde dahin erledigt, daß die Reichsburg Boyneburg und die von Thüringen erworbene Stadt Eschwege, in welcher schon früh ein königliches Hofgut bestanden hatte, dem Landgrafen als Reichslehen aufgegeben wurden. Auf diesen beiden Stücken beruhte, wie v. Schenk ausführte, bis zuletzt die Reichsstandschaft Hessens. Die nächste Frage: „Kommen bereits zur Zeit der Herrschaft des thüringischen Landgrafenhauses besondere Hofbeamte für Hessen neben den altthüringischen landgräflichen Erbhofämtern vor?" hatte zum Ergebnisse, daß Guntram Schenk (zu Schweinsberg) bereits 1241 sein Amt bekleidete. Die 17. und letzte der Fragen für die 3. Section lautete: „In

der Landgrafschaft Hessen-Kassel hatte die Judenschaft, welche von dem Kriegsdienste befreit war, außer anderen bedeutenden Geldauflagen für das Heerwesen im 17. und 18. Jahrhundert jährlich 162½ Thaler für „Kraut und Loth" zu entrichten. Findet sich diese eigenthümliche Abgabe auch in anderen Territorien und wie ist sie zu erklären?" Niemand vermochte hierüber eine Angabe zu machen. Es wurden hierauf die für die 4. Section gestellten Fragen zur Erörterung gezogen, von denen ein großer Theil wegen Nichterscheinens des Fragestellers bei Seite gelegt werden mußte. Die 1. Frage lautete: „Kommt die Schreibweise des hessischen Ortsnamens Kassel mit einem K bereits in Urkunden vor, die dem 17. und 18. Jahrhundert angehören? Empfehlen sprachliche Gründe die Schreibung des Wortes mit C oder K?" v. Pfister wies darauf hin, daß das C durch das lateinische Alphabet in unsere Sprache gekommen sei nnd daß es grundsätzlich aus allen deutschen Worten entfernt werden müsse. Die Ableitung des Namens Kassel von castellum sei bereits in der 1. Section verworfen. Dr. Duncker führte an, daß die älteste Urkunde über Kassel vom J. 913 den Namen mit Ch schreibe, und dieses heute mit K zu geben sei. Bibliothekar Dr. Lohmeyer theilte mit, daß in den Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts der Name zwar mit C geschrieben, dieses indessen damals Modesache gewesen sei und daß man heute von keinem orthographischen Standpunkte aus für C sich erklären könne. Geh. Regierungsrath Mittler erklärte auf eine Bemerkung Dr. Duncker's, daß ihm keine Regierungsverfügung bekannt sei, wonach der Name mit C geschrieben werden solle; auch schreibe nur das Kriegsministerium denselben mit C, während die anderen Ministerien ein K setzten. Die Versammlung einigte sich entschieden darin, daß der Name mit einem K zu schreiben sei und dieses allgemein empfohlen werden müsse. Die 2. Frage war: „In der heute allgemein üblich gewordenen Darstellung des Wappens der Stadt Kassel zeigt dasselbe im oberen blauen Felde 6, im unteren 7 silberne Kleeblätter. Ist diese Darstellung heraldisch richtig?" Dr. Duncker gab an, die erste authentische Nachricht über das Wappen scheine von der Darstellung der Wappen sämmtlicher hessischer Städte zu stammen, welche L. Wilhelm IV. im Schlosse zu Rotenburg anbringen ließ. Das Schloß ist zerstört, aber das 1621 erschienene Wessel'sche Wappenbuch bezieht sich auf das dort vorhanden gewesene Wappen Kassels und gibt dasselbe mit 7 Klee-

blättern im oberen wie im unteren Felde. Die Landesbibliothek besitze eine Wappensammlung auf Pergamenttafeln, welche L. Carl habe zusammenstellen lassen; auch in dieser zeige das Kasselsche Wappen je 7 Kleeblätter oben und unten. Beide officielle Darstellungen stimmten also überein. Dagegen zeige das, angeblich aus 1520, in Wirklichkeit aber, wie in der Versammlung constatirt wurde, aus 1570 stammende älteste Bürgerbuch der Stadt oben 6, unten 7 Kleeblätter, ebenso der alte Brunnen auf dem Brink aus dem Jahre 1567. Dr. Duncker wies darauf hin, daß die Zahl der Kleeblätter ohne Wichtigkeit sei. v. Schenk schloß sich dem an und hob hervor, daß heraldisch der Querbalken des Wappens die größere Bedeutung habe. Donner v. Richter bemerkt, daß in der Zeit der Renaissance man die Wappenschilder willkürlich gestaltet habe, dadurch sei dann auch die Zahl der Blätter im vorliegenden Falle bestimmt worden. Die Frage, ob 13 oder 14 Kleeblätter dem Wappen zukommen, ist demnach weder zu bejahen noch zu verneinen.

Nach der letzten Sectionssitzung traten die Delegirten zu einer Sitzung in der Landesbibliothek zusammen. Von den den Gesammtverein bildenden Vereinen waren folgende 13 durch Bevollmächtigte vertreten:

1. Altenburg, Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft, Rechtsanwalt Dr. Wolf.
2. Darmstadt, Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen, Dr. Rieger.
3. Dresden, Königl. Sächsischer Alterthumsverein, Professor Dr. Steche.
4. Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein. Professor Dr. Crecelius.
5. Erfurt, Verein für Geschichte und Alterthumskunde, Oberregierungsrath a. D. Freiherr von Tettau.
6. Frankfurt a. M., Verein für Geschichte und Alterthumskunde, Stadtarchivar Dr. Grotefend.
7. Gießen, Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte, Realschuldirektor Soldan.
8. Hanau, Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde, Pfarrer Dr. Rullmann zu Kesselstadt.
9. Kassel, Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde, Major a. D. von Stamford.
10. Mainz, Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer, Bibliothekar Dr. Velke.

11. Regensburg, Historischer Verein für Oberpfalz, Archivrath Dr. Will.
12. Wernigerode, Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde, Archivrath Dr. Jacobs.
13. Wiesbaden, Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, Professor Otto.

Der historische Verein für den Niederrhein hatte durch seinen Vorsitzenden Professor Dr. Hüffer sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß er sich nicht vertreten lassen könne und seine lebhaften Wünsche für den Verlauf und das glückliche Ergebniß der Verhandlungen gesandt. Der Verein für Oberbaiern zu München hatte einen Vertreter theilnehmen lassen wollen, indessen kam die Vollmacht für denselben verspätet an.

Die Jahresrechnung wurde geprüft, einige andere Geschäfte erledigt und dann zur Wahl eines neuen Präsidiums des Gesammtvereins geschritten. Der Verein zu Darmstadt hatte dasselbe seit 10 Jahren geführt. Gestützt hierauf erklärte sein Vertreter, der seitherige Präsident Professor Rieger, daß sein Verein auf das Bestimmteste eine fernere Vorortschaft ablehne. Er schlug sodann den hessischen Verein zu Kassel zur Übernahme des Präsidiums vor, welchem Vorschlage die Stimmen sämmtlicher Delegirten gegen diejenige des Bevollmächtigten des hessischen Vereins zufielen. Der Vorstand dieses Vereins hatte die schon früher angedeutete Wahl zum Vororte wegen eigener großer Belastung mit Geschäften abzulehnen beschlossen. Daher schlug Dr. Rieger nunmehr Frankfurt a. M. zum Präsidium vor; der Delegirte des dortigen Vereines nahm die einstimmige Wahl an. Sodann faßte die Versammlung Beschluß über den Ort der Generalversammlung des Jahres 1883. Sie einigte sich, in erster Stelle Ansbach, dann eventuell Augsburg und zuletzt München in Aussicht zu nehmen. Hierauf wurde der Verein von Alterthumsfreunden zu Bonn in den Gesammtverein aufgenommen.

Während der Delegirtensitzung hatten verschiedene Theilnehmer der Generalversammlung das Marmorbad des Orangerieschlosses besichtigt. Nach der Delegirtensitzung sammelten sich auf dem Königsplatze diejenigen, welche an dem Gange durch die Stadt Kassel theilnehmen wollten. Unter Führung des Dr. Duncker und des Majors a. D. v. Stamford besuchten die Herren zunächst den alten Friedhof, wo die Grabstätte Friedrich Wilhelms, des letzten Kurfürsten von Hessen, seiner Mutter, Kurfürstin Auguste, Prinzessin von Preußen, seiner

Schwester, Prinzessin Caroline, dann das von König Ludwig I. von Baiern dem hier ruhenden Johannes von Müller gewidmete Grabmonument, die Grabstätte der Familie Grimm mit den Denkmalen der Mutter und Schwester der beiden berühmten Brüder, und noch andere interessante Grabmale besichtigt wurden. Dann folgte der Besuch der St. Martinskirche, deren Inneres Pfarrer Wissemann den Gästen zeigte und erklärte, hierauf ein Gang durch mehrere der engen Straßen und Gäßchen des ältesten Stadttheiles, welcher bis an die ehemalige Stätte des Klosters Ahnaberg ausgedehnt wurde und mehrere alte schöne Gebäude zur Geltung brachte. Die älteste Jahreszahl, welche an einem Hause angebracht ist, 1517, mag indessen wol nicht das höchste Alter angeben; es dürften noch ältere Gebäude vorhanden sein. Die fremden Gäste wurden durch das Herz des ältesten Kassel auf die Fuldabrücke geführt, von hier den schönen Blick auf- und abwärts des Flusses zu genießen. Dann begab man sich nach dem Renthofe, wo Consistorialrath Rohde die neu im Geschmacke des 16. Jahrhunderts schön und freundlich hergestellten Diensträume des Consistoriums, sowie die anderen Räume des von L. Wilhelm IV. aufgeführten Gebäudes zeigte. Mit Bedauern mußte man auf dem Hofe den schönen Brunnen in Renaissancestyl zum Kehrichtbehälter entwürdigt sehen. Dem Regierungs- und Justizgebäude vorüber gelangte der Zug zu dem alten Kunsthause, dessen Äußeres wie sein einstiger Zweck das Interesse erwecken. Noch erkennt man auf seinem hohen Dache die Spuren der Einrichtung zu astronomischen Beobachtungen. L. Carl hatte das von L. Wilhelm IV. auf dem „Zwerenthurme" eingerichtete drehbare Observatorium auf eine Plattform versetzen lassen, welche auf dem Dache des Kunsthauses hergestellt worden war. Die nahende Dunkelheit, es war $^1/_2$8 Uhr geworden, ließ weitere Fortsetzung des Ganges unthunlich erscheinen, man trennte sich. Der Abend sah in den geschmackvoll und schön ausgestatteten Räumen des Palais Restaurant die Theilnehmer des Festes wieder zahlreich versammelt, bis zu später Stunde.

Am 30. August begann um 9 Uhr Morgens die 2. allgemeine (Schluß-) Versammlung mit Verlesung der Beschlüsse der Delegirten durch den Schriftführer des Gesammtvereins. Hiernach berichteten die Vorsitzenden der Sectionen, Dr. Pinder, Geheimer Baurath von Ritgen, Major a. D. v. Stamford, über die Verhandlungen ihrer Sectionen, dem

oben Angegebenen entsprechend. Weiter folgte Beschluß über einige Anträge. Gymnasiallehrer Dr. Wolff zu Hanau, durch Krankheit am Erscheinen verhindert, ließ durch Dr. Duncker den Antrag stellen, „die Versammlung möge im Anschlusse an den bezüglichen Beschluß der kürzlich zu Hannover stattgefundenen Versammlung der deutschen Ingenieur- und Architektenvereine es als eine Pflicht der deutschen Geschichtsvereine anerkennen, auf Erhaltung resp. Wiederherstellung des Heidelberger Schlosses hinzuwirken.“ Nach längerer Debatte, in welcher der Standpunkt der Geschichtsvereine gewahrt wurde — allgemeine Erhaltung des geschichtlich Bedeutsamen, ohne auf die Frage der Restaurirung einzugehen — gelangte die Versammlung zu dem Beschlusse: „Die Generalversammlung erklärt ihre Beistimmung zu dem Wunsche solcher baulichen Maßregeln, die zur dauernden Erhaltung des Heidelberger Schlosses, insbesondere des Otto-Heinrichs-Baues, für erforderlich erachtet werden.“ Das Präsidium des Gesammtvereins habe der Großherzoglich Badischen Regierung, zu deren dem Wunsche des deutschen Volkes entgegenkommender Disposition die Versammlung das vollste Vertrauen aussprach, die geeignete Mittheilung zu machen.

Aus den Verhandlungen in den Sectionen gingen noch folgende Anträge hervor, welche zu Beschlüssen erhoben wurden:

1. Der Gesammtverein ersucht die Königlich Preußische Staatsregierung, geeignete Verfügungen zu erlassen, um die Ringwälle des Taunus, insbesondere die auf dem „Altkönig“, den „alten Höfen“ und der „Goldgrube“ vor weiterer Verwüstung durch die Waldbesitzer zu schützen.

2. Der Gesammtverein veranlaßt, um bezüglich der Ringwälle in Hessen genügendes Material zu erlangen, die Vereine zu Kassel, Darmstadt, Hanau und Gießen, geeigneten Vertrauensmännern Fragebogen zuzustellen und sie dabei zur Einsendung von Skizzen mit Grundrissen und Querprofilen aufzufordern.

3. Die Generalversammlung empfiehlt den deutschen Geschichts- und Alterthumsvereinen das vom Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine herausgegebene Werk: „Holzarchitektur vom 14. bis 18. Jahrhundert“ (bei Waßmuth in Berlin) sowol durch Anschaffung resp. Subscription als durch Bezeichnung von Monumenten, die in das Werk aufzunehmen seien, zu unterstützen. Adresse für solche Mittheilungen ist Regierungsbaurath Cuno in Hildesheim.

4. Die Generalversammlung empfiehlt den deutschen Geschichts- und Alterthumsvereinen, die resp. Staatsregierungen um geeignete Maßregeln zum Schutze der Hügelgräber vor mutwilliger, von bloßer Neugierde eingegebener und ohne wissenschaftliche Ausbeute bleibender Durchwühlung zu bitten.

5. Der Gesammtverein erklärt die Aufzeichnung und Sammlung der Volkslieder als eine der Aufgaben der Geschichtsvereine, und lenkt deren Aufmerksamkeit auf die Volkslieder in ihren Vereinsgebieten. Da das Volkslied immer mehr verdrängt wird und bald ganz verstummen zu wollen scheint, ist diese Aufgabe der Geschichtsvereine eine eben so dringliche als wichtige.

Ein von Major a. D. v. Pfister gestellter Antrag, eine 5. Section zu bilden, mit dem Titel: „Für Durchforschung deutscher Mundarten und deren ethnographische Verwertung“ fand Theilnahme, konnte aber wegen vorgerückter Zeit nicht mehr zur Entscheidung gelangen.

Der Vorsitzende, Professor Rieger, sprach nun den herzlichen Dank aus für die freundliche und sympathische Aufnahme, welche die Generalversammlung in Kassel gefunden und für die außerordentliche Fürsorge, mit welcher das Festcomité alle Anstalten getroffen habe, um der Generalversammlung nach jeder Richtung hin den besten und angenehmsten Verlauf zu sichern. Nach 11 Uhr schloß derselbe die Sitzung. Die Theilnehmer begaben sich zum Königsplatze, um mittels zweier Extrazüge der Trambahn sich nach Wilhelmshöhe zu begeben. Das ungünstige Wetter hatte sich geklärt, in gehobener Stimmung wurde zuvörderst ein Gabelfrühstück in dem Pensionshause zu Wilhelmshöhe eingenommen, gewürzt von ernsten und launigen Trinksprüchen. Ihre Reihe eröffnete der von Dr. Grotefend dem seitherigen Präsidenten des Gesammtvereins, Professor Rieger, dargebrachte Dank; v. Pfister toastete auf die Verfasser der Festschriften: Dr. Duncker, Dr. Wolff, Dr. Suchier; dem ältesten Theilnehmer, dem 78jährigen Oberregierungsrathe Freiherrn v. Tettau, wurde ein Hoch gebracht u. s. f. Die Parkanlagen der unvergleichlichen Wilhelmshöhe erweckten die Bewunderung der fremden Gäste, in der Löwenburg wurden die Kapelle, die Rüstkammer wie die übrigen Räume besichtigt, darauf bis zu dem Anfangspunkte der Wasserkünste gestiegen. Auf Verfügung der Königl. Regierung spielten diese aus Anlaß des Festes sämmtlich, der Himmel übte Gnade durch milden Sonnenschein an

Stelle des wenig unterbrochenen Regens dieses Sommers. Die Anwesenheit des Hofbaurathes Knyrim verschaffte den Gästen noch einen im Programm nicht vorgesehenen Genuß durch Erschließung der Bibliothek des Schlosses. Die von kunstsinnigen hessischen Fürsten zusammengebrachte, hier aufbewahrte Sammlung von wertvollen Kupferstichen, darunter 7 Bände mit Werken Dürers, nahm das Interesse sehr in Anspruch. Nächstdem fesselte die schöne Waffensammlung des Schlosses die Liebhaber; Flinten mit Radschloß, Luntenflinten, ein Faustrohr für 2 Schuß mit 1 Rohr, Wallbüchsen mit 9 Rohren ähnlich den heutigen Mitrailleusen, Hinterlader zeigen welch' tüchtige Arbeiten die alten Meister lieferten, die großentheils dem 16. und 17. Jahrhundert angehören.

Die Trambahn führte in später Nachmittagsstunde die Theilnehmer nach Kassel zurück. Mancher Abschied war schon genommen, doch fand sich Abends in dem „Palais Restaurant" noch eine stattliche Zahl Herren zusammen. Vorüber waren nun die festlichen Tage, allein ihr harmonischer genußvoller Verlauf klang in diesen letzten Stunden in Schwingungen männlich maßhaltender Freude aus. Unvergessen wird diese Zeit allen Theilnehmern bleiben, nur einen Wunsch ließ sie in den Festgenossen zurück:

Das Wiedersehen im nächsten Jahre.

Kassel. v. Stamford.

Jahresversammlung.

Die 48. Jahresversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde fand vom 16. bis 18. Juli zu Fritzlar statt. Zunächst wurde am 16. Nachmittags 6 Uhr eine Sitzung des Gesammtvorstandes, zu welcher sich 9 Mitglieder eingefunden hatten, abgehalten. Außer anderen Gegenständen, welche zur Berathung und Beschlußfassung führten, wurde insbesondere der einstimmige Beschluß gefaßt, künftig auch Frauen als Mitglieder in den Verein aufzunehmen. Der Abend vereinigte die Mitglieder zu einem geselligen Zusammensein in dem Festlocal im Gasthaus zur „Löwengrube".

Nachdem man am 17. Juli Morgens 8 Uhr unter Führung des Landdechanten Kreisler den Dom besichtigt hatte, begann um 9 Uhr in dem reichgeschmückten Saal des Festlocals die Hauptsitzung. Eröffnet wurde dieselbe von dem Vorsitzenden des Vereins, Major a. D. v. Stamford,

worauf Bürgermeister Kraiger im Namen der Stadt die Versammlung herzlich begrüßte.

Nachdem sodann der Vorsitzende einen kurzen Überblick über den Zustand des Vereins und dessen Thätigkeit, insbesondere über die herausgegebenen Publikationen gegeben und einige Exemplare des eben fertig gewordenen auf Vereinskosten erschienenen neuesten Werkes des Geh. Regierungsrathes und Conservators von Dehn-Rotfelser zu Berlin über die Pfarrkirche und Marienkapelle zu Frankenberg zur Ansicht vorgelegt hatte, erfolgte der Vortrag der Jahresberichte. Zunächst erhielt der Schriftführer, Kreisgerichts-Secretär z. D. Stern, das Wort zum Vortrage des Jahresberichtes für den Hauptverein zu Kassel. Hiernach beträgt der Zuwachs an Mitgliedern im letzten Jahre 119, sodaß dermalen der Mitgliederbestand die Summe von 1170 erreicht hat. Derselbe gedachte sodann der dem Verein durch den Tod entrissenen Männer, insbesondere des Justizraths und Notars Gleim zu Melsungen, des Kurfürstl. Hessischen Geheimeraths a. D. Schwedes zu Kassel, des Pfarrers Beyer zu Waldensberg, des Realschul-Directors Dr. Preime zu Kassel und des Professors Dr. Pauli zu Göttingen, denen ehrende Nachrufe gewidmet wurden. Ferner theilte derselbe mit, daß durch Beschluß des Gesammt-Ausschusses zwei Herren zu Ehrenmitgliedern ernannt worden seien, nämlich der Oberpräsident a. D. Freiherr v. Ende zu Dresden und der Pfarrer Rullmann zu Kesselstadt. Die Vermehrung der Sammlungen wurde zur Kenntniß gebracht, der Namen der Schenkgeber gedacht und die im letzten Jahre zu Kassel gehaltenen Vorträge aufgeführt.

Für den Zweigverein zu Marburg erstattete der Conservator, Referendar a. D. Bickell, Bericht, wobei derselbe sich eingehend über die für die dortige Sammlung mittelalterlicher Gegenstände gemachten Erwerbungen verbreitete und einige photographische Abbildungen von in der Sammlung befindlichen Alterthümern vorzeigte.

Gymnasial-Oberlehrer Gegenbaur, Ausschußmitglied von Fulda, theilte mit, daß die Stadt Fulda die Aufstellung der Alterthümer-Sammlung des verstorbenen Domkapitulars Hahne in dem mittleren Saale des angekauften Schlosses zu Fulda beschlossen habe*). Sodann folgte der Bericht des

*) Der Kauf des Schlosses ist inzwischen rückgängig geworden. Anm. d. Red.

Bezirksvereins zu Hanau durch dessen Schriftführer, Gymnasial-Oberlehrer a. D. Dr. Suchier. Die Mitgliederzahl, in der vorigen Jahresversammlung zu Gelnhausen mit 148 zu hoch angegeben, hat sich seitdem nicht verringert, sondern etwas vermehrt, sie beträgt 147. Der Verein richtete seine Thätigkeit hauptsächlich auf Erforschung des Altrömischen. Er sieht darin seine Hauptaufgabe, weil das römische Reich nahe bei Hanau seine Grenze hatte und weil gerade über diesem Grenzgebiet noch Dunkel herrscht. Deshalb habe auch der Verein dem Ansuchen des erfahrenen Conservators, Obersten v. Cohausen zu Wiesbaden, welcher den Wunsch hegte, den römischen Grenzwall vom Main an nordwärts genau festzustellen und sich hierzu die Unterstützung des Vereins erbeten habe, entsprochen und hätten Dr. Wolff und Architekt v. Rößler Ende Juli v. J. an dieser Begehung Theil genommen, deren Resultate Oberst v. Cohausen demnächst veröffentlichen werde. Bezüglich der Ausgrabungen bei Großkrotzenburg verwies der Berichterstatter auf die bei der Kasseler Jahresversammlung der deutschen Geschichtsvereine erscheinende Festschrift und erwähnte rühmend die Thätigkeit des Dr. Wolff und Gustavs v. Rößler, den beharrlichen Eifer des Lehrers Schaack, der dem Vereine das Mithrasbild verschafft habe und die wohlwollenden pecuniären Unterstützungen des Kasseler Vorstandes und des Cigarrenfabrikanten Pedro Jung. Weil Großkrotzenburg soviel absorbirte, konnte ein anderer Römersitz diesmal weniger Beachtung finden, nämlich der am Salisberg dicht bei Hanau an der Kinzigmündung. Sodann wurde der Feier des 50jährigen Dienstjubiläums des Pfarrers Rullmann, sowie der zahlreichen Geschenke gedacht und die in den Monatsversammlungen gehaltenen Vorträge aufgeführt.

Endlich berichtete der Kassirer des Hauptvereins, Museums-Inspektor Lenz von Kassel, über den Rechnungshaushalt des Hauptvereins für das Rechnungsjahr 1881/82 (siehe S. XXVII). Der Vorsitzende bemerkte, daß die Rechnung durch Bürgermeister Kraiger zu Fritzlar geprüft und für richtig befunden sei, worauf Seitens der Versammlung Decharge ertheilt wurde.

Der Vorsitzende eröffnete sodann, daß der Gesammtausschuß folgende Beschlüsse beantrage:

1) daß künftig auch Frauen als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden können;

2) daß die Erhöhung des Beitrages für die Sammlung zu Marburg von 250 auf 300 Mark bestimmt werde;
3) daß vorläufig von Erhöhung des Jahresbeitrags abzustehen sei;
4) daß die nächste Jahresversammlung in der Stadt Allendorf a. W. abgehalten werden solle.

Diese Beschlüsse wurden von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Nunmehr folgten die wissenschaftlichen Vorträge:

A. des Präparanden-Anstalts-Directors Pyroth zu Fritzlar über: „das Schulwesen Fritzlars seit dem 8. Jahrhundert".

B. des Landdechanten Kreisler zu Fritzlar über „die mittelalterliche Kleinkunst mit besonderer Rücksicht auf den Domschatz zu Fritzlar". Die nächste Veranlassung zur Wahl des Themas gab jene erhebliche Anzahl von dem Mittelalter angehörigen, meistens sehr werthvollen liturgischen Geräthschaften der St. Petrikirche zu Fritzlar, welche, in den großen Räumen der Kirche zerstreut liegend und durch die Ungunst der Zeiten vielfach defect geworden, in den letzten Jahren wieder gesammelt und stilgerecht restaurirt, in ihrer jetzigen neuen Aufstellung in einem eigens hergerichteten gazophylacium den „Fritzlarer Domschatz" bilden, eine Sammlung, welche nach der Aussage von Fachmännern mit zu den hervorragendsten ihrer Art in Deutschland gerechnet werden dürfte.

Dieser Domschatz ist nun ein Erzeugniß der mittelalterlichen Kleinkunst. Aufgabe der Kleinkunst war es, die Schöpfungen der Architektur in kunstgerechter Weise zu ornamentiren und zweckdienlich einzurichten. Gleich der Architektur war die Kleinkunst im Mittelalter Gemeingut des Volkes.

Das ganze Bild der verschiedenen Zweige der ornamentalen Künste des Mittelalters hier vorzuführen, eine eingehende Schilderung der artistischen und technischen Vollendung derselben zu versuchen, würde zu weit führen, vielmehr ist es zunächst nur unsere Aufgabe, jenen Kunstzweig ins Auge zu fassen, welcher in der Schatzkammer des hiesigen Domes seine vorzugsweise Vertretung findet, — die ars fabrilis, die Goldschmiedekunst.

Die Directive, wie für sämmtliche Zweige der mittelalterlichen Kleinkunst überhaupt, so auch insbesondere für die Goldschmiedekunst gab die Architektur. Daher sind auch hier

die großen Kunstepochen des romanischen, Uebergangs- und gothischen Stiles maßgebend. Alle diese Metallwerke, von welchen glücklicher Weise noch eine große Anzahl, namentlich von zu kirchlichen Zwecken dienenden, vorhanden ist, zeigen sowohl in ihrer technischen als compositorischen Behandlung das treueste Gepräge der verschiedenen Perioden des romanischen und gothischen Stiles. Um nun zuerst einen Blick auf die Anfänge der Goldschmiedekunst zu werfen, so tritt uns die eigenthümliche Erscheinung entgegen, daß dieselben gleich jenen der Architektur ein Anlehnen an die Antike nicht verkennen lassen. Aehnlich wie der romanische Baustil in seinen frühesten Bauwerken altrömische Anklänge mit herübernahm, so erinnern auch die ältesten Kelche bis in das 11. Jahrhundert an den Typus gewisser antiker Trinkgefäße (pocula), welche bei den römischen Gastmählern der Kaiserzeit vielfach zu Libationen im Gebrauch waren. So der Tassilokelch in Kremsmünster, der Reisekelch des hl. Ludgerus in Verden und der Sepulchralkelch des Bischofs Friedrich von Münster in St. Mauritz bei Münster.

Die ersten hervorragenden Spuren der Goldschmiedekunst, wie der bildenden Künste überhaupt, fallen in die Regierungszeit Karls d. Gr., welcher nach seinem Biographen Einhard Männer aus weiter Ferne, aus Italien und den verschiedenen gallischen Provinzen — ex omnibus regionibus cismarinis — nach Aachen zur Ausschmückung seiner Pfalzkapelle kommen ließ. Für die Fortentwickelung des romanischen Stiles im 10. und 11. Jahrhundert war außer dem Einfluß von Männern wie Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Bernward von Hildesheim von hervorragender Bedeutung die kunst- und prachtliebende griechische Kaisertochter Theophano, Gemahlin Otto II. und Regentin des Reichs während der Minderjährigkeit Otto III., welche wesentlich dazu beitrug, das Abendland mit neugriechischer Sitte und Kunstrichtung bekannt zu machen.

Die Blütheperiode der Goldschmiedekunst fällt in das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts. Dieser Periode verdanken wir eine ganze Reihe von prachtvollen Gebilden der ars fabrilis, Kron- und Radleuchter (phari), großartig angelegte Reliquienschreine (Karls- und Marienschrein zu Aachen, Schrein der heil. drei Könige in Köln, Elisabethenschrein in Marburg), Kreuze mit geschliffenen Steinen und reichen Filigranornamenten, Akolythen und Altarleuchter, Kelche u. s. w. Folgt hierauf eine ausführliche Beschreibung der Leuchter (candelabra, cereostata) mit ihren symbolischen

Figuren, sowie des romanischen Kelches. Auch die Perlen des Fritzlarer Domschatzes gehören dieser Blütheperiode an. So insbesondere ein großer romanischer Pontificalkelch (calix festivus), an der Kuppe die getriebenen Reliessiguren der zwölf Apostel, auf der Patene die herrlich eingravirte Figur des segnenden Heilandes, ferner ein überaus kostbares Altarkreuz, dessen Vorderseite ganz mit Goldblech überzogen und mit Filigran, Perlen und Steinen aufs Allerreichste geschmückt ist, sowie zwei Paare prachtvoll componirter romanischer Altarleuchter aus vergoldetem Bronceguß. Diese drei Gegenstände gehörten zu dem Vollendetsten, was in deren Species die große Ausstellung der kunstgewerblichen Alterthümer zu Düsseldorf im Jahre 1880 aufwies.

Zur gothischen Periode übergehend, wird im Allgemeinen des Einflusses gedacht, welchen die höchste und vollendetste Entwicklung der Architektur in der gothischen Blüthezeit des 14. Jahrhunderts auf die Kunstgebilde der Gold- und Silberschmiede übte, um, abgesehen von jenen Prachtgeräthen der gothischen Epoche an Kelchen, Reliquiaren, Arm- und Altarleuchtern, Metallstatuetten, Kreuzen u. s. w., etwas länger und ausführlicher bei dem charakteristischen Erzeugniß der gothischen Kleinkunst, der Monstranz, verweilen zu können, zumal, da auch die St. Petrikirche zu Fritzlar in ihrem Schatze ein Prachtexemplar einer gothischen Cylinder-Monstranz aufweist, welche sich durch eine reichstilisirte Entwicklung auszeichnet und bei einer Höhe von 70 cm nur 7 cm niedriger ist, als die Prachtmonstranz des Kölner Doms.

Doch Alles hat seine Zeit, wie im Leben des Einzelnen, so auch im Leben der Völker. Mit dem letzten Ritter an der Wende des Mittelalters sank auch die Kunst dieser Zeitperiode in's Grab.

Es erübrigte nun noch, der verflachenden und auflösenden Einflüsse der Renaissance (1520—1620), des Barockstils (1620—1720), und des hierauf folgenden Roccoco- oder Zopfstiles in kurzen Umrissen zu gedenken, um mit dem Schlusse des 18. Jahrhunderts den vollständigen Zerfall des einst so blühenden Kunstzweiges der ars fabrilis zu constatiren.

Wenn wir endlich in unseren Tagen uns wieder in der glücklichen Lage befinden, eine entschiedene Wendung zum Besseren begrüßen zu können, so kam die Helferin in großer Noth auch hier wieder von der alten Lehrmeisterin der Kleinkunst, der Architektur.

Mit dem Wiedererwachen der mittelalterlichen Architektur in England, Frankreich und Deutschland, nachdem namentlich im letzteren das Verständniß des Kölner Doms wieder zum Bewußtsein gelangt war, trat auch allerwärts auf den Gebieten der verschiedenen Kleinkünste und daher selbstverständlich in erster Reihe bei der Chorführerin derselben, der ars fabrilis, eine regenerirende Bewegung und ein Drang nach Wiedergewinnung der mittelalterlichen Traditionen ein.

Besondere Verdienste erwarben sich eine Reihe hervorragender Architekten und Archäologen, so in England Pugin, Burges und Scott, sowie der Liturgiker Canonicus Dr. Bock, in Frankreich Abbé Martin, Montalembert, de Caumont, Didron und die Architekten Viollet-le-Duc und Lassus.

In Deutschland wirkte ganz besonders anregend die 1852 in Crefeld veranstaltete erste christliche Kunstausstellung.

Folge derselben war, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Rheinprovinz und zwar zuerst in Crefeld und Kempen und hierauf vorzugsweise in Aachen und Köln eine Reihe von Meisterwerkstätten der Goldschmiedekunst entstand, welche mit allen Kräften dahin zu wirken bemüht sind, unter Fernhaltung der unkünstlerischen Hilfsmittel der Fabrik die verschiedenen liturgischen Geräthschaften nach mustergiltigen, stilgerechten Entwürfen wieder mit Meisterhand anzufertigen.

An den Hauptgegenstand des Vortrags reihte sich zur speciellen Orientirung für die nun programmmäßig folgende Besichtigung des Domschatzes noch eine Aufzählung der einzelnen Kleinodien desselben je nach ihrer Stilzugehörigkeit und kunstarchäologischen Bedeutung an.

Der Umstand endlich, daß in neuester Zeit in der Domkirche zu Fritzlar einige hochinteressante saracenisch-sicilianische Stoffüberreste von hochrother Seide, mit cyprischen Goldfäden broschirt und dessinirt — wahrscheinlich vom clipeus eines Pluviale aus dem 14. Jahrh. herrührend — aufgefunden wurden, gab Veranlassung, diese Überreste der Versammlung zu zeigen und hieran eine kurze Übersicht über die Entwicklung, die charakteristischen Merkmale und die einzelnen Perioden der mittelalterlichen Textile zu knüpfen, womit der Vortrag schloß.

Auf Vorschlag des Gymnasial-Directors Dr. Göbel zu Fulda wurden von der Versammlung der seitherige Vorsitzende und die bisherigen Kasseler Vorstands-Mitglieder durch

Acclamation wiedergewählt. Nachdem der Vorsitzende seinen Dank und die Annahmeerklärung für die Kasseler Vorstandsmitglieder ausgesprochen hatte, theilte derselbe noch mit, daß er zu der im August d. J. in Kassel stattfindenden General-Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine als Delegirter des hessischen Geschichtsvereins gewählt sei, sowie daß vom Zweigverein zu Marburg der bisherige Vorstand desselben wiedergewählt, dagegen in den Redactionsausschuß an Stelle des Professors Dr. Brieger, der eine Wiederwahl abgelehnt habe, Pfarrer Kolbe zu Marburg getreten sei. Er erklärte sodann die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Hierauf wurde der übliche Frühschoppen in der „Löwengrube" eingenommen und sodann der Domschatz besichtigt, welchen Dechant Kreisler, der sich um dessen Erhaltung und Restaurirung hohe Verdienste erworben hat, im Einzelnen erklärte.

Um 4 Uhr Nachmittags vereinte ein frohes Mahl im Saale des „Hessischen Hofes" die zahlreichen Festgenossen. Der erste Toast galt dem Kaiser, welchem sich noch eine Reihe ernster und heiterer Trinksprüche anschloß. Der nach Aufhebung der Tafel beabsichtigte Spaziergang auf die Eckerichs-Warte mußte wegen der ungünstigen Witterung aufgegeben werden, letztere beeinträchtigte auch die bengalische Beleuchtung der Domthürme und der Edderbrücke, zu deren Besichtigung sich ein sehr zahlreiches Publikum eingefunden hatte. —

Am 18. Juli früh Morgens fuhr beim herrlichsten Sonnenschein der größte Theil der Vereinsmitglieder, von den Gudensberger Mitgliedern auf Wagen abgeholt und von dem unermüdlichen Musikcorps begleitet, nach Gudensberg, woselbst die Theilnehmer vom dortigen Festcomité empfangen wurden. Nun ging es zu Fuß nach dem nahe gelegenen Dorfe Maden, einst als Mattium der Hauptort des Chattenlandes. Nach Besichtigung des unweit des Dorfes im Felde stehenden alten Malsteins, wurde die hochgelegene „obere Burg" des Gudensbergs bestiegen, woselbst Dr. Brunner aus Kassel in kurzen Zügen die Geschichte der Burg und ihrer ehemaligen Bewohner vortrug. Sodann stieg man auf die niedriger gelegene „Wenigenburg" herab, wo ein Frühschoppen die Wanderer erquickte und marschierte darauf mit dem Musikcorps an der Spitze, unter den Klängen der Musik durch Gudensberg nach dem Garten der Siegmann'schen Wirth-

schaft, woselbst ein gutes Gabelfrühstück trefflich mundete und der Vorsitzende den Gudensbergern für die freundliche Aufnahme dankte, welchen Dank Metropolitan Martin durch ein Hoch auf die auswärtigen Vereinsmitglieder erwiederte.

Während die in weiter Entfernung wohnenden Theilnehmer nach Guntershausen zur Bahn fuhren, unternahm der Rest der Versammelten einen Ausflug nach dem Odenberge, auf dessen Gipfel ein reiches Panorama die Augen ergötzte und noch mancher zündende Trinkspruch ausgebracht wurde. So endete das schöne Fest, welches allen Theilnehmern immer in froher Erinnerung bleiben wird.

Rechnungsabschluß für 1881/82.

(Vom 1. April 1881 bis 31. März 1882.)

A. Einnahme.

		Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Kassenbestand aus 1880/81 . .	1121	2		
2.	Rückständige Beiträge	3	—		
3.	Beiträge für 1881/82 . . .	3249	—		
4.	Erlös für verkaufte Schriften .	108	64		
5.	Zuschuß aus der Staatskasse . .	2350	—		
6.	Zinsen	24	—		
7.	Außerordentliche Einnahme . .	—	—		
				6855	66

B. Ausgabe.

		Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Für Sammlungsgegenstände . .	250	—		
2.	„ Bücher ꝛc.	119	85		
3.	„ Druckkosten	2611	67		
4.	„ Buchbinderlohn	190	15		
5.	„ Miethe	24	—		
6.	„ Bedienung	217	3		
7.	„ Honorar	830	50		
8.	„ Copialien	26	10		
9.	„ Porto	148	66		
10.	„ unvorhergesehene Ausgaben .	737	9		
11.	„ Rückstände	12	—		
				5167	5
	Kassenbestand am 1. April 1882			1688	61

Monatsversammlungen.

1) Zu Kassel.

In der Monatsversammlung den 30. Januar 1882 führte an Stelle des verhinderten ersten Vorsitzenden Landesbibliothekar Dr. Duncker den Vorsitz. Derselbe machte Mittheilung über den Zu- und Abgang der Mitglieder während der Monate Dezember 1881 und Januar 1882 und constatirte, daß während am 31. Dezember 1880 die Mitgliederzahl nur 973 betragen habe, dieselbe am 31. Dezember 1881 die Summe von 1078 erreicht, sonach um 105 Mitglieder sich vermehrt habe. Sodann theilte derselbe mit, daß der IX. Band Heft 3 und 4 der „Zeitschrift" nebst den in Gemäßheit des auf der letzten Jahresversammlung gefaßten Beschlusses mit derselben zu vereinigenden „Mittheilungen" für das 2. Halbjahr 1881 im Druck erschienen sei und in Kürze den Mitgliedern zugestellt werden würde, gab eine kurze Übersicht über den Inhalt der Zeitschrift und der Mittheilungen und verwies auf die zur Einsicht aufgelegten Exemplare.

Hierauf hielt Dr. med. Schwarzkopf aus Wolfsanger den angekündigten Vortrag: „Über den Antheil der Hessen an der Kapitulation von Yorktown".

Der Vortragende wies im Eingang darauf hin, daß, so verschieden auch das Urtheil über die Subsidienverträge laute, man doch eben so einig sei über die Trefflichkeit der hessischen Regimenter, die Hervorragendes in dem siebenjährigen Kriege gegen die Rebellen geleistet und deren Thaten einen Glanzpunkt der Geschichte jener Tage bilde. Der Groll der Amerikaner gegen die Hessen wegen ihres Kriegsruhms sei jetzt sehr im Schwinden begriffen und der Historiker George Bancroft sei der erste, der offen ausspreche, daß die Hessen zu den besten Truppen in Europa gehörten und ihm das Volk des Landgrafen Friedrich wie eine Nation von Kriegern dünke, in denen noch der Ruhm und der kriegerische Charakter seines Urstammes liege, den Roms Legionen nicht niederzuwerfen vermochten. Auch über die hessischen Generale urtheile Bancroft nur ehrenvoll und schildere die Generale von Heister und von Knipphausen besonders als gutmüthig, ehrlich und gerade, dabei von seltenem Talente für ihren Beruf. Das Urtheil dieses hochverdienten Amerikaners thue unseren hessischen Herzen unendlich wohl, da es lindernden

Balsam für die Gehässigkeit abgebe, womit gewöhnlich diese Angelegenheit besprochen sei. Gerade jetzt aber werde die Erinnerung an die Thaten unserer Vorfahren auf's neue in uns wachgerufen, wo die Union den Tag von Yorktown so festlich begangen und doch wäre Altengland diese Katastrophe erspart worden, wenn man hessischen Rathschlägen gefolgt wäre. Oberst von Wurmb, der Commandeur der hessischen Jäger hatte wohl eingesehen, und durch seine Jäger-Patrouillen bestätigt erhalten, daß die Bewegungen der Unionstruppen sich nicht gegen Newyork, sondern gegen die Stellung des Lord Cornwallis bei Yorktown richteten, welche nur bei einem ausreichenden Schutz durch eine Flotte zu halten war. Derselbe warnte jedoch umsonst Lord Cornwallis und Clinton vor der drohenden Vereinigung der Franzosen und Amerikaner. Von hessischen Truppen waren bei Yorktown postirt: das Regiment von Bose unter Major Orelli, das Regiment Erbprinz unter Oberstlieutenant von Fuchs und eine Abtheilung Jäger unter Hauptmann Ewald. Der erste Angriff der Amerikaner und Franzosen fand am 24. September 1781 Nachts statt und richtete sich gegen die Stellung der Hessen, welche aber wachsam waren und den Angriff zurückschlugen. Der Vortragende ließ nun eine lebendige Schilderung der Belagerung und der Lage der eingeschlossenen Engländer und Hessen folgen. Die hessische Tapferkeit bewährte sich glänzend bei dem heftigen Bombardement und dem heißen Angriff des französischen Generals Rochambeau, sowie bei den Ausfällen der Belagerten. Der letzte Kanonenschuß, der bei Yorktown fiel, galt den Hessen und tödtete den Regimentstambour vom Regiment von Bose. Nachdem der stolze Cornwallis in seiner verzweifelten Lage endlich sich zur Übergabe entschloß, empfand das Niemand schmerzlicher als die Hessen. Die Bedingungen der Kapitulation waren übrigens günstige. Die Angaben über die Zahl der bei Yorktown gemachten Gefangenen schwanken zwischen 4000—7000. Die Hessen waren nach Bancroft nur noch 833 Mann stark, da sie furchtbar gelitten hatten. Der Vortragende schilderte den Verlauf der Kapitulation, Waffenstreckung und Gefangenschaft in interessanter Ausführlichkeit. Ein französischer Offizier bemerkt in seinen Aufzeichnungen, daß es ihm unvergeßlich geblieben sei, mit welchem Schmerz und Zorn die Hessen die Waffen streckten. Tief bewegt war der Abschied, den Lord Cornwallis von den ihm theuer gewordenen tapferen Hessen nahm. Die

kriegsgefangenen Hessen wurden nach Frederickstown escortirt, wo sie in einer leidlich guten Kriegsgefangenschaft bis zum Friedensschluß verblieben. Viele von ihnen, es war fast die Hälfte, hatten in der Zeit ihrer Gefangenschaft die neue Welt liebgewonnen und zogen es vor, dort zu bleiben und Bürger der amerikanischen Republik zu werden, was ihnen von der hessischen Regierung anstandslos gestattet worden ist, während die übrigen in die Heimath zurückkehrten. Zuerst wurde das Regiment von Bose und später das Regiment Erbprinz nach Deutschland eingeschifft, das sie auch nach glücklicher Fahrt erreichten.

Redner erwähnte, daß er seinem Vortrage ein Tagebuch des Sergeanten Bartholdus Koch vom Regiment von Bose zu Grunde gelegt habe. Derartige Tagebücher hätten in ihrer schlichten, wahrhaften Darstellung den größten Werth für die richtige Beurtheilung der geschichtlichen Thatsachen. Mag man auch in größeren Geschichtswerken oder gar in den jetzt mit Vorliebe gepflegten Sammlungen pikanter, von Kammerdienern und Zofen aufbewahrter Anekdoten das hessische Fürstenhaus und sein verdienstvolles Wirken schmähen und lästern, die geschichtliche Wahrheit wird sich nicht verdunkeln lassen und die ruhmvolle hessische Vergangenheit ihren Glanz behalten.

Dr. Duncker machte sodann noch Mittheilung von einer interessanten Erwerbung der Kasseler Landesbibliothek, einer zu Rom 1640 gedruckten Flugschrift in italienischer Sprache von Ludovico Dozza über den Seesieg, welchen der Prinz Friedrich, Sohn des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, (geb. 1616, gest. 1682 als Fürstbischof zu Breslau) als Johanniter-General über eine Barbareskenflotte bei Goletta errang.

Die Monatsversammlung den 27. Februar eröffnete der Vorsitzende Major a. D. von Stamford, mit der Mittheilung, daß durch Beschluß des Gesammtvorstandes dem langjährigen Mitglied des Vereins, Pfarrer Rullmann zu Kesselstadt zur Feier seines am 2. d. M. stattgehabten 50jährigen Dienst-Jubiläums ein Ehrenmitgliedsdiplom nebst Glückwunschschreiben überreicht worden sei, wofür derselbe dem Verein seinen Dank ausgesprochen habe, sowie daß Herr Rullmann von der theologischen Facultät zu Marburg zum Doctor der Theologie ernannt worden sei.

Nach weiteren geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden über Zu- und Abgang von Mitgliedern und eingegangenen Geschenken hielt Herr Rogge-Ludwig einen Vortrag über die Hausbau- und Miethverhältnisse von Kassel während der westphälischen Occupation.

Der Verlust der Selbständigkeit Kurhessens hatte im Jahre 1807 ebenso wie nach 1866 einen großen Zuwachs der Bevölkerung der Stadt Kassel herbeigeführt. Die Erhebung Kassels zur Residenz eines Königreichs von 688 Quadratmeilen und etwa 2 Millionen Einwohner im Jahre 1807 hatte in Folge der Einrichtung des großartigen Hofstaates, der Neuerrichtung und Vermehrung vieler Behörden, sowie der Einwanderung vieler Franzosen und vieler Gewerbtreibenden aus andern Städten des Landes, veranlaßt durch die eingeführte Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, bereits im Jahre 1808 einen solchen Zuwachs der Bevölkerung herbeigeführt, daß, trotzdem die Miethpreise auf das drei- und mehrfache gestiegen, dennoch ein großer Mangel an Miethwohnungen entstanden war. Die deshalbigen Klagen der Hof- und Staatsbeamten hatten den Unwillen des Königs Jérôme erregt. Der Präfekt theilte dies dem Maire von Canstein am Weihnachtssonnabend des Jahres 1808 mit, sowie daß die Stadt Braunschweig bereits eine Deputation an den König gesandt und Alles aufbiete, daß die Residenz dorthin verlegt werde, die Municipalität möge deshalb Neubauten, Einschränkung der Hausbesitzer, um Miethsleute aufnehmen zu können, und namentlich Herabsetzung der Miethpreise herbeiführen. Die Municipalität schlägt Taxation der Miethpreise (das Duplum des Miethpreises vom 1. Juli 1807) und Verwilligung von 50 bis 60000 Thlr. Baudouceuren vor. Zugleich werden schon den anderen Tag mehrere Hausbesitzer vernommen, die besonders hohe Miethe bezogen und ihnen der Unwille des Königs eröffnet. Der König verlangt, daß vorzugsweise das Rondel vor dem Napoleonshöherthor, die elysäischen Felder (nach dem Königsthor zu gelegen), die Gärten nach dem Frankfurterthor, sowie die Gärten in der unteren Carlsstraße und der unteren Königsstraße bebaut werden. Der Stadtbaumeister Rudolph constatirt 71 vorhandene unbebaute Baustellen im Innern der Stadt. Eine vom Präfekten am 19. April 1810 niedergesetzte Baukommission hat wenig Erfolg und verfährt höchst willkürlich, so daß der Polizeipräfekt Legras de Bercagny sich veranlaßt fühlt,

durch eine Verordnung das Expropriationsverfahren zu regeln. Eine wiederholte Aufforderung an Baulustige hatte wenig Erfolg, obgleich der König Allen, welche in der Stadt bauen, Befreiung von Einquartierung und Grundsteuer auf zehn Jahre zugesichert hatte. Am Ende des Jahres 1810 waren 18 neue Gebände in Aussicht, bei den meisten war aber vorläufig nur der Bauriß vorhanden, obgleich gegen die säumigen Inhaber von Baustellen sogar mit Geldstrafe vorgegangen war. Die vom König angeregte Erbauung zweier großer Gasthäuser am Meßplatz hatte gar keinen Erfolg. An neuen Gebäuden waren außer einigen Privathäusern vom Staate nur die Artillerieschule, vom Hofe 2 Marställe und von der Stadt die Kaserne gebaut. Der Vortragende verglich, nachdem er die neugebauten Privathäuser angegeben, am Schlusse seines Vortrags mit diesem auffallenden Mangel an Baulust die Speculation in Neubauten und Grundeigenthum nach der Katastrophe von 1866 und führte aus, daß erstere in dem damaligen Mangel an Capitalien, namentlich aber in dem Mangel an Vertrauen auf den Bestand der westphälischen Herrlichkeit gefunden werden müsse

In der Monatsversammlung den 27. März gedachte zunächst der Vorsitzende, Major a. D. von Stamford, des vor einigen Tagen verstorbenen Geh. Rathes Schwedes, welcher dem Vereine seit Gründung desselben angehörte. Die Anwesenden gaben ihre Verehrung für den Verschiedenen durch Erheben von den Sitzen zu erkennen. Nach weiteren geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden über Zu- und Abgang von Mitgliedern erfolgte der Vortrag des Reallehrers Dr. phil. Brunner über das angekündigte Thema: „Kassel im 7jährigen Kriege.“ Bezüglich dieses, sowie der weiteren drei Vorträge über dies Thema wird auf das bei Ernst Hühn dahier demnächst erscheinende Buch des Vortragenden hingewiesen.

Die Monatsversammlung am 24. April c. eröffnete der Vorsitzende, Major a. D. von Stamford, mit Mittheilungen über Ab- und Zugang von Mitgliedern und erklärte sodann, daß man über das Schicksal der Sababurg, welche nach Zeitungsnachrichten angeblich abgebrochen werden solle, beruhigt sein könne, da der Conservator der vaterländischen Baudenkmäler, Geheimer Regierungsrath von Dehn-Rotfelser zu Berlin, brieflich versichert habe, er werde, soweit es in seiner Macht stände, darauf hinwirken, daß nicht

allein diese Burg, sondern auch der Klosterthurm zu Burghasungen und das Schloß Ludwigsstein Reparaturen zwecks ihrer Erhaltung erfahren würden, auch das Schloß Biberstein in der Rhön, welches bekanntlich in Privatbesitz gelangt sei, möglichst in sichere Hand gebracht werden solle.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, daß Museums-Director Dr. Pinder, welcher durch Krankheit verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen, die Nachricht erhalten habe, daß in der Kirche zu Felsberg unter dem Hochaltar ein Gewölbe entdeckt sei, in welchem sich Särge der alten Grafen von Ziegenhain (?) und der Herrn von Boyneburg in guter Erhaltung vorgefunden hätten, namentlich sollten die Gewänder der Todten vortrefflich erhalten sein.

Hierauf setzte Reallehrer Dr. Brunner seinen in der vorigen Sitzung begonnenen Vortrag „Kassel im 7jährigen Kriege“ fort.

Die Monatsversammlung am 22. Mai wurde vom Vorsitzenden Major a. D. von Stamford mit der Mittheilung über Ab- und Zugang von Mitgliedern, sowie daß der Verein dermalen 1131 Mitglieder zähle, eröffnet. Derselbe theilte ferner mit, daß der Klosterthurm zu Burghasungen, wie er sich durch Augenschein überzeugt habe, zum größten Theil eingestürzt sei und daß der Conservator der Baudenkmäler, Geh. Reg. Rath von Dehn-Rotfelser zu Berlin, ihm mitgetheilt habe, daß der Thurm nicht mehr zu restauriren sei, jedoch hoffe, daß derselbe neu aufgebaut werde, da die Pläne des alten Baues vollständig erhalten seien, wozu außer Staatsmitteln auch ein Zuschuß des Vereins nothwendig sei. In Verhinderung des Dr. Brunner, welcher urspünglich seinen Vortrag „Kassel im 7jährigen Kriege“ beendigen wollte, hielt Major a. D. von Stamford einen Vortrag über das Thema: „Prinz Friedrich von Hessen mit einem Corps hessischer Truppen in Schottland, 1746.“ (cf. die Abhandlung in der vorstehenden „Zeitschrift“, Seite 49—124).

In der Monatsversammlung des 26. Juni gedachte der Vorsitzende, Major a. D. von Stamford, zunächst des Todes des Realschul-Directors Dr. Preime, welcher stets ein eifriges Mitglied des Vereins war und machte sodann geschäftliche Mittheilungen über Ab- und Zugang von Mitgliedern, sowie über Einnahmen und Ausgaben im Vereinsjahre 1881/82. Ferner theilte derselbe mit, daß vom 16.

bis 18. Juli in Fritzlar die Jahresversammlung des Vereins und vom 27. bis 30. August in Kassel die Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine stattfinden werde. Hiernach erfolgte durch Reallehrer Dr. Brunner die Fortsetzung seines Vortrags über „Kassel im siebenjährigen Kriege während des Kriegsjahres 1761."

Die Monatsversammlung am 25. September wurde vom Vorsitzenden, Major a. D. von Stamford, mit der Bemerkung eröffnet, daß die Verhandlungen auf der Jahresversammlung zu Fritzlar im Allgemeinen durch Zeitungsberichte veröffentlicht seien. Er wolle daher nur erwähnen, daß durch Beschluß der Jahresversammlung auch Damen als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden sollten und dies nicht, wie es in einem Zeitungsbericht dargestellt sei, Heiterkeit hervorgerufen habe, sondern mit Freuden begrüßt worden sei. In Folge dessen wären auch bereits 7 Damen als Mitglieder aufgenommen worden und heiße er die darunter anwesenden willkommen. Der Zugang der Mitglieder in den letzten drei Monaten betrage 33.

Hierauf hielt Reallehrer Dr. Brunner den angekündigten Vortrag über „die Belagerung der Stadt Kassel im Jahre 1762".

Die Monatsversammlung am 30. October eröffnete der Vorsitzende, Major a. D. von Stamford, mit Mittheilungen über Ab- und Zugang von Mitgliedern, sowie über eingegangene Geschenke, woran sich sodann der Vortrag des Dr. Gerland, Lehrers an der höheren Gewerbeschule, über „die Geschichte der Dampfmaschine in Hessen und Papin's letzte Lebensschicksale nach bisher unbenutzten Quellen" anschloß. Redner theilt mit, daß ihm bei einer Durchsicht der von Leibniz hinterlassenen Schriften eine Anzahl Briefe und sonstige Schriftstücke zur Kenntniß gekommen seien, deren Inhalt geeignet sei, weitere Aufklärungen zu geben über das Verhältniß Papin's und Leibnizen's, über die Theilnahme, welche der letztere den Arbeiten, die zur Erfindung, sowie denjenigen, welche zur weiteren Ausbildung der Dampfmaschine führten, entgegenbrachte, endlich über des ersteren Familienverhältnisse und letzte Geschicke. — Diese Schriftstücke seien einmal ein Concept des Empfehlungsbriefes, datirt Cassellis 23. Septembr. 1707, den Leibniz seinem Freunde Papin an den

Secretär der Royal Society, Dr. Sloane, mitgab, ferner die Antwortsschreiben des Secretärs des Herzogs von Wolfenbüttel, Hasperg (welcher sich in den Jahren 1713 und 14 in Geschäften seines Herrn in London befand) und des an dem Collegium Carolinum zu Kassel angestellten Professors Zumbach an Leibniz, welcher sich an diese, weil er von London aus keine Briefe Papin's erhielt, um Auskunft über das Schicksal seines Freundes wandte.

Die Briefe Hasperg's datiren vom 5. Nov. und 11. Dez. 1713, die von Zumbach vom 13. Juni und 24. October 1715. Die letzteren haben ein ungleich größeres Interesse, als die Hasperg'schen, sowohl was Papin selbst, als was seine Erfindung betrifft. Hiernach ist derselbe in England in sehr dürftigen Verhältnissen gestorben und seine 60jährige Frau sogar genöthigt gewesen, in Hamburg als „Mademoiselle" Dienste zu nehmen, während die Schwester Papin's in Amsterdam ein Mädchen-Pensionat gehalten hat.

Schließlich führte der Vortragende noch einige Berichtigungen, Papin's Familie betr., auf, welche sich aus einer nochmaligen Durchforschung der Kirchenbücher in Kassel und Marburg, die durch eine kleine Schrift von Belton und Bournon: „La famille de Denis Papin d'après des documents inédits, Blois 1880", angeregt sei, ergeben habe. Hiernach habe Papin's Schwiegermutter nicht Madelaine Pajon, sondern Marie de Royer geheißen, sei auch weder die Frau von Jacques Papin, noch von Isaac Papin gewesen, denn das Livre mortuaire de l'Eglise Françoise de Cassell, Paroisse de la Vielle Ville de Cassell enthalte die Notiz: „Le Samedy, 28. Avril 1703 a esté enterrée Demoiselle Marie de Royer, Veuve de feu le Sieur Nicolas Papin, Docteur en Médecine, agée de 77 ans". Dieser Nicolas Papin war ein Bruder des Vaters von Denis Papin und im Jahre 1625 geboren. Leibliche Kinder scheine Denis Papin nicht gehabt zu haben, da weder Zumbach solche erwähne, noch auch sich Notizen über sie in den Tauf- oder Sterberegistern der Kasseler oder Marburger Kirchenbücher fänden. Endlich ergebe das Kasseler Kirchenbuch, daß Papin, weil zur „Paroisse de la Vielle Ville" gehörig, nicht in der Oberneustadt, sondern in der Altstadt gewohnt habe, wenn auch einstweilen noch jeder Anhaltepunkt zur näheren Bestimmung seiner Wohnung fehle. — Das Nähere, insbesondere der Wortlaut der Briefe, befindet sich in der Abhandlung des

Vortragenden: „Nachtrag zu Leibnizens und Huygens Briefwechsel mit Papin". S. Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. XLIV. 1882. —

In der Monatsversammlung am 27. November machte der Vorsitzende, Major a. D. von Stamford zunächst Mittheilungen über Ab- und Zugang von Mitgliedern und über ein eingegangenes Geschenk und theilte sodann ferner mit, daß Seitens des Conservators der Baudenkmäler, Geheimen Regierungsrathes von Dehn-Rotfelser zu Berlin Schritte gethan seien, die Sababurg und den Ludwigstein zu erhalten, auch beabsichtigt werde, die schöne Ruine der Stiftskirche zu Hersfeld vor weiterem Verfall zu bewahren, wenn auch eine Ueberdachung derselben wegen der bedeutenden Kosten unterbleiben müsse.

Hierauf hielt Freiherr von Danckelman den angekündigten Vortrag über das Thema: „Der Hesse Graf Georg Cancrin. Ein Lebensbild". Zu den vielen Hessen, so begann Redner, die auf den verschiedensten Berufswegen sich im Auslande ein mehr als gewöhnliches Ansehen und einen dauernden Namen errungen haben, hat auch der am 16. November 1774 zu Hanau geborene russische Finanzminister Graf Georg Cancrin gehört. Der Vortragende schilderte nun in kurzen Umrissen das viel bewegte und wechselvolle Leben dieses berühmten Staatsmannes. Cancrins Vater war gräflich hanauischer Oberkammerrath zu Hanau und Chef des Berg-, Salz- und Münzwesens, als ein tüchtiger Fachschriftsteller und als Erbauer des Wilhelmsbads heute noch in gutem Andenken stehend. In Folge von Weiberintriguen fiel Cancrin beim Erbprinzen Wilhelm in Ungnade und gab deshalb 1782 den hanauischen Staatsdienst auf. Nachdem er kurze Zeit Kanzleidirektor des Markgrafen von Anspach in Sayn gewesen war, folgte er 1784 einem ehrenvollen Rufe der russischen Staatsregierung und wurde mit der amtlichen Stellung als Kollegienrath mit der Oberleitung der Salinen von Staraja Russa betraut. Im Jahre 1793 zum Staatsrath befördert trat C. 1813 in das Finanzministerium, Abtheilung für Bergwesen, über und starb 1816. Georg Cancrin war seinen Eltern nicht nach Rußland gefolgt, sondern blieb in Hanau zurück. Hier besuchte er das Lyceum und studirte später in Gießen und in Marburg mit großem Erfolg die Staats- und Rechtswissenschaften. Trotz einer glänzend bestandenen Prüfung konnte

der allgemein beliebte junge Mann in Hessen keine Anstellung erhalten, wurde jedoch in Folge von guten Empfehlungen, erst 21 Jahre alt, zum Anhalt-Bernburgischen Regierungsrath, jedoch ohne Amt und Gehalt, ernannt. Mit Hülfe dieses Titels glaubte Cancrin in Rußland sein Glück zu machen, wohin er 1795 übersiedelt war. Diese Rangstellung verschloß ihm jedoch gerade jede Staatsanstellung, so daß er sich genöthigt sah, durch Ertheilung von Unterricht ein höchst kümmerliches Leben zu führen. Dank einer zufälligen Unterredung mit dem Reichskanzler Grafen Ostermann, der in dem jungen Deutschen sofort ein finanzielles Talent erkannte, trat 1800 ein günstiger Umschlag in seiner traurigen Lage ein. Zunächst zum Gehülfen seines Vaters bestimmt, wurde er bald darauf vortragender Rath in der Abtheilung für Salinenwesen, 1805 Staatsrath und 1809 Inspektor der deutschen Kolonien des Petersburger Gouvernements mit dem Wohnsitz in Strelna. In letzterer Stellung hatte Cancrin Muße genug seiner Neigung zur schriftstellerischen Thätigkeit nachzukommen. So gab er u. A. eine Brochüre „Fragmente über die Kriegskunst nach Gesichtspunkten der militärischen Philosophie“ heraus. Dieselbe erregte in militärischen Kreisen großes Aufsehen und gab 1811 zu seiner Berufung als Stellvertreter des Generalproviantmeisters der Armee Veranlassung. Vom Kriegsministerium mit Ausarbeitung eines neuen Verpflegungsreglements für das Heer beauftragt, gelang ihm diese Arbeit so gut, daß beim Ausbruch des Krieges von 1812 seine Ernennung zum Generalintendanten der Westarmee und 1813 der sämmtlichen russischen aktiven Armeen und zum Generalmajor erfolgte. Im Jahre 1815 erhielt Cancrin den ehrenvollen Auftrag, die Verpflegungsangelegenheiten der unter Wellington in Frankreich zurückbleibenden aus verschiedenen Contingenten zusammengesetzten Occupationsarmee zu ordnen. Als Generallieutenant und mit hohen in- und ausländischen Orden geschmückt, kehrte Cancrin 1816 nach Rußland zurück und wurde zum Generalintendanten der 1. Armee, deren Hauptquartier in Mohilew war, ernannt. Diese Friedensstellung behagte ihm jedoch nicht und wurde er 1820 auf seinen Antrag ins Kriegsministerium versetzt. Während des Monarchencongresses in Laibach an die Seite des Kaisers Alexander I. berufen, erwarb sich Cancrin das Vertrauen seines Monarchen dergestalt, daß dieser ihm 1823, als Rußland dem Staatsbankerott nahe stand, die Leitung des Finanzministeriums übertrug. Cancrin

versah 21 Jahre hindurch dies schwierige Amt mit glänzendem Erfolg. Am 1. Mai 1844 wurde ihm der wegen körperlicher Leiden längst erbetene Abschied endlich gewährt, er blieb jedoch als Reichsrath dem Staate erhalten. Cancrin benutzte den ihm bewilligten Urlaub zu einer Reise nach seinem alten Heimathsland, von wo aus er eine Badekur in Schwalbach gebrauchte und sich alsdann nach Holland und Paris begab. Im Sommer 1845 nach Rußland zurückgekehrt, nahm er in Pawlosk bei St. Petersburg seinen Aufenthalt, woselbst ihn am 21. September genannten Jahres der Tod ereilte. Im Jahre 1816 mit einer Fräulein von Murawjew vermählt, hinterließ Cancrin aus dieser Ehe 2 Söhne und 2 Töchter. Auch als Finanzminister hat es Cancrin an Auszeichnungen der mannigfaltigsten Art nicht gefehlt. So wurde er 1828 wirklicher General der Infanterie, 1829 in den erblichen russischen Grafenstand erhoben und ihm die höchsten russischen Orden und Geld- und Landdotationen verliehen. Auch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zeichnete ihn im Jahre 1841 durch Verleihung des schwarzen Adlerordens aus. Der Redner schloß seinen Vortrag mit einer eingehenden Darstellung der schriftstellerischen und amtlichen Thätigkeit unseres berühmten Landsmannes.

2) Zu Hanau.

Am 10. Januar 1882 referirte Herr Akademie-Direktor Hausmann über einen in Wien gehaltenen Vortrag des Professors von Hochstetter, die vorgeschichtlichen Begräbnißarten betreffend (abgedruckt im 21. Band der Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien) mit Bezugnahme auf germanische Grabstätten, die in der Umgegend von Hanau gefunden und untersucht wurden, von denen indessen keine in die Steinzeit hineinreicht. Sodann berichtete Herr Dr. Wolff über die neuesten Ausgrabungen bei Groß-Krotzenburg, sowie über Spuren römischer Anlagen bei Klein-Krotzenburg auf der gegenüberliegenden linken Mainseite.

Am 2. Februar war mit der Monatsversammlung eine besondere Feier verbunden zu Ehren des Herrn Pfarrers Rullmann, dessen 50 jähriges Dienstjubiläum an diesem Tage war. In Anerkennung seiner unermüdlichen Thätigkeit und seiner langjährigen Verdienste wurde er sowohl vom hessischen Hauptverein wie auch vom Hanauer Bezirksverein

zum Ehrenmitglied ernannt; dazu kam noch die seltene Auszeichnung, daß ihm die Marburger Universität auf Grund seiner verdienstlichen kirchengeschichtlichen Werke die theologische Doctorwürde verlieh. Der gesammte Vorstand hatte bereits am Morgen den rüstigen Jubilar begrüßt und ihm die beiden Aufnahme-Urkunden überreicht, die mit großer Kunstfertigkeit, die Hanauer durch das Vereinsmitglied Herrn Reallehrer Emmel, ausgeführt waren. Am Abend fand ein festliches Mahl statt, bei dem auf die Ansprache des Herrn Pfarrers Junghans eine Reihe von Reden folgte, worunter eine von Herrn Landgerichtsrath Reul gehaltene besonders hervorragte; derselbe schloß nämlich mit Ueberreichung von 100 Mark, die Herr Fabrikant Pedro Jung zur Förderung historischer Forschungen in uneigennützigster Weise zur Verfügung stellte. Dem Festmahl ging ein Vortrag des Herrn Sanitätsrathes Dr. Noll voraus über das zur Aufnahme von Pestkranken bestimmte Siechenhaus. Dasselbe stand in jetziger Kesselstädter Gemarkung in dem von der Frankfurter Straße und dem Saliswege gebildeten Winkel. Diese Gegend ist in der Flurkarte mit „am Siechhaus“ bezeichnet und auf der Merian'schen Karte (Theatr. europ. 1639) befindet sich in genanntem Winkel ein Haus mit kleinem Anbau und Garten unter der Bezeichnung „Lazareth.“ Vor einiger Zeit sind daselbst Fundamentmauerreste gefunden worden.

Die einzigen bekannten Schriftstücke über das Siechenhaus befanden sich in dem Archiv des vorhinnigen hiesigen Consistoriums, das erste vom Jahre 1545. Es wird durchgängig Siechenhaus, auch (1592) „Sondersiechhaus allhier vor Hanau“ und (1566) „der guten Leuthe Haus zu Hanau“ genannt. Die Aufnahmegesuche betreffen nur Aussätzige. Das Haus war für die „Sondersiechen der Untergrafschaft“ bestimmt. Wann es gegründet wurde, ist nicht zu ermitteln. Im Jahre 1566 war es bereits so schadhaft, daß es 1568 neu aufgebaut werden mußte. Die Kosten (270 fl. 2 Sch. 6 Hlr.) mußten die Kirchenkästen zu Hanau, die Städte Hanau und Windecken, die Gemeinden des Bücherthals und 6 Gemeinden des Bornheimer Berges tragen. Während der Belagerung Hanaus 1635 und 1636 hat das Haus offenbar, und zwar durch die Nähe der kaiserlichen Hauptschanze sehr gelitten. 1650 war es nicht mehr wohnlich, wurde in der Folge nur von einzelnen Personen bewohnt und mußte 1715 auf Abbruch verkauft werden (für 73 Gulden).

Die Zahl der Insassen ist wohl immer eine geringe gewesen, 1574 „viel, nämlich 7“, 1611 „5 darin für 4 noch Platz“. Die Aufnahmegesuche sind an die „gnädige Herrschaft“ oder deren „Räthe“ gerichtet; später stand das Haus unter dem Consistorium. Der Siechenhauspfleger wohnte in der Stadt.

Am 7. März hielt Pfarrer Junghans einen Vortrag über die kirchlichen Verhältnisse der freien Reichsstadt Gelnhausen im Mittelalter und über die Einführung der Reformation bis zum Augsburger Interim (1548). Er gab zuerst die Quellen an, welche über das Mittelalter Auskunft geben, besonders das Selbolder und Arnsburger Urkundenbuch, schilderte dann die Verbindung Gelnhausens mit dem 1108 gestifteten Kloster Selbold, verbreitete sich über die Gelakapelle und ihre muthmaßliche Stiftung durch die in einer Urkunde Friedrich II. vom Jahre 1217 vorkommende Gräfin Gisla, die Peters- und die schon 1158 vorkommende, von Friedrich I. neu erbaute und 1260 vollendete Frauenkirche, neuerdings fälschlich Katharinenkirche genannt, die Kapelle in der Burg, im Hospital und die dem h. Godebrecht oder Gotthard geweihte Brückenkapelle, und besprach sodann die verschiedenen Klöster, welche in Gelnhausen theils vorhanden, theils nur begütert waren, nämlich das Kloster Arnsburg, das Kloster Haina, das Cistercienser Nonnenkloster Himmelau (gestiftet 1305, aufgehoben 1537), das Barfüßerkloster am Obermarkt, das deutsche Ordens- und Johanniter-, sowie das 1434 vorkommende Beghinenhaus.

Die Nachrichten über die Einführung der Reformation in Gelnhausen sind spärlich. Sie beschränken sich auf die Urkunde, wodurch der letzte Abt von Selbold Konrad Jäger im Jahre 1545 das Patronatrecht über die Gelnhäuser Kirchen an den Rath der Stadt abtrat. Der Vortragende sprach die Vermuthung aus, daß die Reformation durch den Einfluß und unter dem Beirath der beiden Hanauer Reformatoren Petrus Lotichius I. und Enneobolus eingeführt worden sei, indem er auf den lebhaften und noch erhaltenen Briefwechsel zwischen diesen Männern und den Gelnhäuser Humanisten Konrad Kramer, Druida und Nobelius hinwies. Das Interim wurde vom Stadtrath angenommen, blieb aber ohne Einfluß auf die weitere Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse. Wie in Hessen und im Hanauischen, so protestirten auch in Gelnhausen die Geistlichen gegen dasselbe, besonders

der Altarist Thomas Rusch und der frühere Guardian des Minoritenklosters Georg Grauel.

In der Jahresversammlung am 20. April wurden folgende Herrn in den Vorstand gewählt: Pfarrer Junghans (Vorsitzender), Dr. Suchier (Secretär), Architekt v. Rößler (Bibliothekar), Dr. Wolff (Archivar), Director Hausmann (Conservator), Kaufmann Wiedersum (Rechnungsführer). Nachdem das Geschäftliche erledigt war, gab Herr v. Rößler mit Erläuterung mehrerer von ihm angefertigter Zeichnungen eine Uebersicht dessen, was sich bis jetzt über die Beschaffenheit des Römercastells zu Groß-Krotzenburg feststellen ließ. Darauf hielt Herr Pfarrer Dr. Rullmann einen Vortrag über die Anwesenheit des Kaisers Friedrich Barbarossa in Gelnhausen. Zur Erledigung von Reichsgeschäften mußte Kaiser Friedrich I. von Aachen, wo er am 29. März 1165 eine Urkunde datirte, nach Fulda reisen, wo er am 29. März eine solche ausfertigte, und von da nach Aachen zurückkehrte. Es galt nun, den Beweis zu führen, daß Barbarossa auf dieser Reise zum ersten Male Gelegenheit hatte, das schöne Kinzigthal bei Gelnhausen kennen zu lernen und dadurch zu dem Gedanken kam, sich daselbst eine Kaiserburg zu erbauen. Zu den Motiven, welche den Kaiser zur Erbauung einer Kirche und eines Gotteshauses in Gelnhausen geführt haben können, hoch oben die Kirche und zu ihren Füßen unten im Thale die Pfalz, mag wohl die um diese Zeit im Jahre 1165 erfolgte Geburt seines ersten Kindes und Sohnes Heinrich gezählt werden können. Nach Vollendung der Geschäfte zu Aachen sei dann der Kaiser wieder rheinaufwärts nach Frankfurt gezogen und habe am 17. und 19. April auf Pfingsten einen großen Reichstag nach Würzburg ausgeschrieben, woselbst er am 23. Mai eine Bekanntmachung erließ. Auf der Reise dahin, die durch den Spessart erfolgen mußte, habe wohl der Kaiser wieder einige Tage oder Wochen in Gelnhausen verweilt und seine Baupläne zu verwirklichen begonnen. Nur im Jahre 1165 sei dies möglich gewesen, nicht vorher, denn da sei er ja fast sieben Jahre lang in Italien beschäftigt gewesen, und nicht nachher, denn da sei er wiederholt in Italien gewesen und habe in Deutschland so viel zu richten und zu schlichten gefunden, daß er nicht nach Gelnhausen kommen konnte. Erst im Jahre 1165 bot sich dazu eine Gelegenheit. Da verweilte er Ende Mai in Frankfurt und Mitte

Juli in Würzburg. Da ist wohl nicht zu bezweifeln, wenn auch keine Urkunden darüber Zeugnis ablegen, daß Barbarossa von Frankfurt nach Würzburg über die Birkenhainer Straße, als der geradesten Linie, gezogen sei, und in Gelnhausen einige Zeit werde verweilt haben, um sich vom Stande seiner angeordneten Bauten zu überzeugen. Den Winter von 1168 auf 1169 verlebte, wie einige Urkunden beweisen, der Kaiser in Seligenstadt am Main, von wo aus er, so oft es ihm beliebte, in wenigen Stunden Gelnhausen erreichen und sich vom Stande seiner Bauten unterrichten konnte. Am 25. Juli 1170 hat der Kaiser von Frankfurt aus zum ersten Male seine Pfalz bei Gelnhausen bezogen und residirte daselbst bis den 1. Mai 1171. Zum zweiten Male besuchte Friedrich I. im Frühjahr 1180 Gelnhausen und brachte einige Monate daselbst zu. Zum dritten und letzten Male besuchte der Kaiser Gelnhausen um die Mitte Februar 1188 und hielt daselbst einen großen Reichstag, um wo möglich die Spaltung beizulegen, die zwischen ihm und Papst Urban III. ausgebrochen war. Derselbe verweilte in seinem Palaste bis Mitte Juli und sah von da an Gelnhausen nicht wieder.

Am 6. Juni hielt Herr Neumüller einen Vortrag über Hanauer Zustände von 1810 bis 1813 (Fortsetzung des Vortrags vom 6. Dezember 1881). Inhalt desselben war: Allgemeiner Charakter der großherzoglichen Regierung im Gegensatz zu der vorhergegangenen französischen Verwaltung. Einiges über die Geschicke Dalbergs und seine politische Laufbahn bis zur Constituirung des Großherzogthums Frankfurt. Nähere Prüfung der Wirksamkeit dieser Regierung für das Hanauer Land an der Hand der gleichzeitigen Zeitungen und offiziellen Kundgebungen. Schilderung der finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse und Maßnahmen, der Conscription, der Eingriffe in die Zunftverhältnisse, der Wehrverhältnisse. Würdigung der theils angestrebten, theils ausgeführten Reformen auf den Gebieten der Rechtspflege, des Schulwesens, der Culte.

Am 8. August berichtete Herr Dr. R. Suchier über die in Fritzlar am 16—18. Juli abgehaltene Jahresversammlung des Hauptvereins.

Am 11. September referirte Herr Pfarrer Dr. Rullmann über die Jahresversammlung der deutschen Geschichts-

vereine in Kassel (28—30. August), woran er als Delegirter des Hanauer Bezirksvereins Theil genommen hatte.

Am 3. Oktober hielt Herr Pfarrer Junghans einen Vortrag über die Entstehung und allmähliche Entwickelung der Stadt Hanau Nachdem er zunächst die früher vielfach verbreitete Ansicht widerlegt hatte, als sei Hanau auf den Trümmern eines römischen Kastells gebaut, sprach er die Ueberzeugung aus, daß sich der Ort Hagenowe allmählich aus den Hütten gebildet habe, welche die Hörigen der um 1140 auftretenden Herrn von Hanau vor den Thoren des von ihnen erbauten Jagdschlosses errichteten. Sodann beschrieb er der alten Stadtmauer folgend den Umfang, den der Ort zur Zeit seiner Erhebung zur Stadt (1303) hatte, verbreitete sich über die Erweiterung derselben unter den beiden Grafen Philipp und Balthasar (1529), besprach ausführlicher die Erbauung der Neustadt unter Graf Philipp Ludwig II. von 1597 an, die Bauten unter Friedrich Kasimir und den beiden letzten Lichtenberger Grafen, die von dem Erbprinzen Wilhelm vorgenommenen Veränderungen, die Schleifung der Festungswerke im Jahr 1807 bis zum Abbruch des alten Schlosses durch den Kurfürsten Wilhelm II. (1829). Der Vortrag wurde auf Wunsch in dem Unterhaltungsblatt des Hanauer Anzeigers abgedruckt.

Am 7. November hielt Herr Oberlehrer Dr. Wolff einen Vortrag über „Römisches Leben am Main." Anknüpfend an die Resultate der Ausgrabungen in Großkrotzenburg, die in diesem Herbste wieder durch Aufdeckung eines Thorthurms der Porta praetoria und mehrerer Trümmerstätten von Gebäuden der Niederlassung mit interessanten Einzelfunden ergänzt wurden, suchte Redner ein Bild des Lebens und Treibens im Castell und seiner Umgebung in der Blüthezeit der Römerherrschaft am Main am Ende des zweiten Jahrhunderts n. Ch. zu geben, indem er die selbst gemachten Beobachtungen in Beziehung zu den Ergebnissen anderweitiger Ausgrabungen und den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung brachte. Das Vorkommen römischer Münzen aus der Zeit nach der Räumung unserer Gegend durch die Römer, die wiederholte Auffindung erhaltener römischer Graburnen im Schutt römischer Gebäude, manche auffallende Uebereinstimmung der heutigen Straßenfluchten und Ackergrenzen mit römischen Häuser- und Mauerfluchten, sowie besonders auch der Umstand, daß Großkrotzenburg mit allen seinen Bewohnern

bei seiner ersten Erwähnung im unmittelbaren Besitz der Frankenkönige ist, veranlassen zu der Annahme, daß die erste Ansiedelung im aufgegebenen Castell von römischen Colonen ausging, die dort als Hörige der siegreichen Alemannenfürsten blieben. Redner behielt sich vor, diese seine Hypothese an anderer Stelle weiter zu begründen.

Am 5. December schilderte Dr. Wolff im Anschluß an seinen letzten Vortrag das „mittelalterliche Leben am Main“, speziell in Großkrotzenburg. Das Dorf, in seiner ältesten urkundlichen Form „Cruciburgum“ genannt, wurde nach der im Mainzer St. Petersstift erhaltenen Tradition im 9. Jahrhundert von der karolingischen Prinzessin Ida an das neu gegründete Collegiatstift geschenkt, zu dessen ersten Ausstattungsobjekten es mit den benachbarten Dörfern Bürgel und Oberrodenbach gehörte. Das Petersstift, so genannt seit der Verlegung seines Sitzes von der alten im Ueberschwemmungsgebiet des Mains gelegenen zu der im Jahre 944 neu gebauten und dem hl. Petrus geweihten Kirche, blieb im Besitze des Dorfes, bis dieses in Folge der Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts zuerst an Hessen-Darmstadt und dann an Kurhessen kam. Landaus Angaben (Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen S. 584 ff.) sind, was die Geschicke des Dorfes im Mittelalter betrifft, unbrauchbar, da er die auf Kleinkrotzenburg am linken Mainufer bezüglichen Urkunden fälschlich auf Großkrotzenburg bezieht, obgleich beide Dörfer bei gleichem Namen in den Urkunden eine ganz verschiedene Geschichte haben. — Redner schilderte die Lage der leibeigenen Unterthanen des Stifts im Mittelalter und in der Neuzeit, ging näher ein auf die concurrirenden Hoheitsrechte des Capitels und der Schirmvögte, der Grafen von Rieneck und anderer benachbarter Grundherrn, und zeigte schließlich, wie nach dem Aussterben des Rienecker Grafenhauses und besonders seit dem westfälischen Frieden das vom Capitel früher beanspruchte dominium territoriale allmählich an das Kurfürstenthum Mainz überging.

3) Zu Marburg.

Sitzung vom 13. Januar 1882. Der Vorsitzende Dr. Könnecke behandelte die Frage wegen der im laufenden Kalenderjahre zu haltenden Sitzungen, Vorträge und Ausflüge und bat um die Genehmigung ein Programm für das Jahr 1882 drucken zu lassen und an die Mitglieder der Stadt Marburg

und der Umgegend zu versenden. Der Antrag wurde genehmigt. Hierauf hielt Herr Archivar Dr. Reimer einen Vortrag „über den Angriff Franz von Sickingens auf Hessen im Jahre 1518.“ Der durch bißherige ununterbrochene Erfolge zu großer Macht und Bedeutung gelangte Ritter nahm die Vorenthaltung gewisser Gefälle, die er beanspruchte und die Angelegenheiten des Ritters Conrad von Hattstein, der sich hilfeflehend an ihn gewandt, zum Anlaß, um Hessen, wo mit der eben erfolgten Mündigkeitserklärung Landgraf Philipps die seit dem Tode Landgraf Wilhelms II. entstandenen Wirren keineswegs ihr Ende erreichten, am 9. September 1518 Fehde anzukündigen und alsbald mit einer ansehnlichen Schaar in die Obergrafschaft Catzenelnbogen einzufallen. Die in Gernsheim stehenden Hessen eilten in regelloser Flucht nach Darmstadt, vor dessen Mauern Sickingen, der das flache Land vollständig beherrschte, am 16. September eintraf. Für den Augenblick dem Gegner nicht gewachsen, rief Hessen die Hilfe des Kaisers, der vergeblich Stillstand gebot, und der benachbarten Fürsten an, von denen jedoch keiner wirksame Unterstützung gewährte. Schon wurde auch die Niedergrafschaft bedroht und selbst andere Gegner Hessens, Henneberg und Götz von Berlichingen regten sich. In Rüsselsheim, wo eine starke hessische Besatzung lag, fehlte es an Proviant, so daß die Truppen störrisch wurden. So stieg die Verlegenheit am Hofe zu Marburg in dem Grade, daß schon am 18. September Philipp dem Befehlshaber zu Darmstadt Vollmacht zum Abschlusse mit Sickingen ertheilte. Am 23. kam ein Vertrag zu Stande, der freilich weit über die Zugeständnisse hinausging, zu denen der Landgraf bereit gewesen war, indem verschiedene Angelegenheiten, die mit Sickingens Fehde eigentlich nichts zu thun hatten, wie z. B. die Auseinandersetzung mit der Wittwe Landgraf Wilhelms II. hier zu Ungunsten Hessens entschieden wurden. In Folge davon weigerte Philipp die Ratification des Vertrags mit Ausnahme der Artikel, die Sickingens und Hattsteins Ansprüche betrafen. Doch kam es zu keiner größeren Action mehr; die Sache schleppte sich hin, bis bekanntlich fünf Jahre später Landgraf Philipp Gelegenheit fand, an Sickingen vernichtende Rache zu nehmen.

In der Versammlung vom 3. Februar sprach Herr Pfarrer Kolbe über die „Hunburg in der Ginselau“, einen an der Ohm zwischen Bürgeln und Ginseldorf belegenen

künstlichen Erdhügel, dessen Name in ihm einen alten heidnischen Grabhügel erkennen läßt. Daß wir es hier mit den Resten eines großen monumentalen Grabbaues zu thun haben, ergibt sich aus der Bezeichnung des Ortes in den Urkunden. In Deutschordensurkunden des 13. Jahrhunderts finden sich, mit unzweifelhafter Beziehung auf die Hunburg, Ausdrücke wie domus lapidea, lapis qui vocatur testa, scala juxta materiam lapidum, agri in lapidea domo et extra siti u. s. w. Diese Bezeichnungen lassen erkennen, daß sich auf dem Erdhügel eine steinerne, mit einem großen gewölbten Stein gedeckte Grabkammer, offenbar in colossalen Dimensionen, erhoben hat, zu der man auf steinernen Stufen emporstieg, während der Bezirk ringsum durch einzelne aufrecht stehende Steine eingehegt war. Der Vortragende zog hier mehrfach die Analogien an, welche die Einrichtungen und Sitten anderer Völker darbieten, wie denn z. B. diesen altgermanischen Steinbauten dasselbe Princip und derselbe Gedanke zu Grunde liege wie den ägyptischen Pyramiden. Des Weiteren führte dann, abermals auf mannigfache Analogien sowie auf die Etymologie der Namen umliegender Örtlichkeiten gestützt, wie auch mit eingehender Berücksichtigung mythologischer Vorstellungen und Sagen unserer Vorfahren, der Herr Pfarrer aus, daß der besprochene Steinbau offenbar das Grab eines Vornehmen, eines Stammesfürsten gebildet habe und daß die Stätte in der Folge zu Volksversammlungen gedient haben dürfte, mit denen Abhaltung der Gerichte, Vollstreckung der in denselben gefällten Urtheile, Opfer, Schmausereien, Kämpfe u. s. w. verbunden zu sein pflegten. Die Zerstörung des Steinbaus scheint mit der Erbauung der nahegelegenen sog. Hunmühle an der Ohm zusammenzuhängen, indem man sich zu dem Bau wohl der Steine bedient hat. Später wurde bei Anlegung einer Straße auch der Erdhügel großentheils zerstört. Damals soll man in demselben Menschenscelette wie auch Spuren von Pferdegeschirr u. s. w. aufgefunden haben, doch ist von diesen Funden nichts aufbewahrt worden.

Die Sitzung vom 3. März wurde vom Vorsitzenden mit der Mittheilung eröffnet, daß die königliche Staatsregierung dem Verein für die Sammlungen 1000 Mark bewilligt habe, deren erste Hälfte am 1. April dieses, die andere am 1. April des nächsten Jahres fällig sei. Derselbe legte die Rechnung über die letzten Anschaffungen vor und berichtete, daß Herr Conservator Bickell sich gegenwärtig

auf Reisen befinde, um weitere anschaffungswürdige Gegenstände zu erforschen und zu besichtigen resp. zu erwerben. Ferner machte Herr Dr. Könnecke auf ein bedeutendes Fragment eines Deutschordensnekrologs von hoher Wichtigkeit aufmerksam, welches, kürzlich auf der Breslauer Stadtbibliothek aufgefunden, demnächst zur Veröffentlichung kommen werde.

Hierauf hielt Herr Gymnasialdirektor Dr. Münscher einen Vortrag über „ein deutsches Colonisationsprojekt des 17. Jahrhunderts". Der Held dieses Projekts ist Dr. Johann Joachim Becher, der, im Jahre 1635 zu Speier geboren, sich unter manchen Schwierigkeiten bedeutende und vielseitige Kenntnisse, insbesondere in den Naturwissenschaften und der Arzneikunde, erworben hatte und längere Zeit in angesehener Stellung an den Höfen zu Mainz, München und Wien lebte. Die Ungnade des Ministers, Grafen Zinzendorf, zwang ihn schließlich Wien zu verlassen, worauf er im Jahre 1663 nach Frankfurt kam und hier mit dem Grafen Friedrich Casimir von Hanau zusammentraf, einem Manne, der nicht ohne Sinn für Wissenschaft und Kunst, hauptsächlich aber auf Genuß und Glanz bedacht war, und sich in Folge seiner Verschwendung in sehr schlechten finanziellen Verhältnissen befand. Ihm nun machte Becher den Vorschlag, eine Colonie nach Amerika auszuführen, die, wie er versicherte, ihn und seine Unterthanen reich machen würde. Der Graf ließ sich bestimmen, und Becher ging in seinem Auftrag nach Amsterdam, wo er am 18. Juli 1669 mit der Westindischen Compagnie einen Vertrag abschloß, kraft dessen dem Grafen von Hanau ein Landstrich zwischen Orinoco und Amazonenstrom von 30 Meilen Küstenlänge und 3000 Quadratmeilen Inhalt als ein Lehen der Compagnie zur Besiedelung überwiesen wurde. Nachdem die Generalstaaten den Vertrag ratificirt, kehrte Becher nach Hanau zurück, wo er von dem beglückten Grafen festlich empfangen und reich belohnt wurde. Aber die Unterthanen waren mit der Colonisationsidee wenig einverstanden, da sie nur Erpressungen von derselben befürchteten; noch weniger zufrieden waren die Agnaten des Grafen, die der Verschwendung desselben längst mit Sorge zugesehen hatten. Sie erwirkten sich zur Untersuchung der Verwaltung Friedrich Casimirs eine kaiserliche Commission, die den Grafen unter eine Art von Vormundschaft stellte. Das war natürlich der Todesstoß für das Becher'sche Projekt;

der zur Colonisation ausersehen gewesene Landstrich ward, nachdem man ihn ohne Erfolg dem König Karl II. von England angeboten hatte, von der Compagnie wieder eingezogen. Becher aber ging nach England, wo er 1682 starb. Der Vortragende fügte dieser Erzählung, die er durch Vorlegung von Karten und Mittheilung aus Becher's Schriften erläuterte, eine kurze Erörterung der Colonisationsfrage der Gegenwart hinzu, indem er den Strom der deutschen Auswanderung insbesondere nach dem südlichen Brasilien zu lenken empfahl, wo bereits blühende deutsche Colonien bestehen und wo das deutsche Element sich besser zu erhalten vermag als der nahe verwandten englisch-nordamerikanischen Nationalität gegenüber.

Herr Dr. Irmer fügte über Becher und dessen Ideen noch einige Ergänzungen hinzu und verweilte kurz bei den größeren (noch fast ganz unbekannten) Colonisationsprojekten des 17. Jahrhunderts, die freilich mit Ausnahme der Brandenburgischen Colonie Großfriedrichsburg in Afrika, eben auch nur Projekte geblieben sind.

Am Schlusse der Sitzung berichtete Herr Professor Dr. Cäsar über einige werthvolle und merkwürdige Becher, die von verschiedenen hessischen Fürsten der Landesuniversität geschenkt, sich jetzt im Besitze der Universität Gießen befinden. Die Beschreibung eines Medaillons an einem dieser Becher gab Gelegenheit, die ungenauen Notizen, die Hoffmeister in seinem Münzwerk darüber beibringt, zu berichtigen.

In der Sitzung vom 14. April kam ein Vortrag des Herrn Lehrers Bücking über „Kirchliche Prozessionen und geistliche Spiele zu Marburg" in Abwesenheit des Verfassers durch Herrn Lehrer Sieke zur Verlesung. Nach Besprechung der mannigfachen geistlichen Gebäude und frommen Stiftungen 2c., deren sich Marburg im Mittelalter erfreute, wurde die Entstehung der Prozessionen und Stationen erörtert und diejenigen, welche in Marburg vorkamen, aufgezählt. Außer den außergewöhnlichen, um „zeitlichen Gewitters", um besondern und allgemeinen Friedens, um Abwendung der Pestilenz willen, gegen den Erbfeind der Christenheit, zur Kundgebung freudiger Ereignisse und, in der ersten Zeit Landgraf Philipp's, zur Unterdrückung der Reformation, fanden alljährlich am Tage der Himmelfahrt Christi, am Frohnleichnamstage und seit 1594 auch am Sonntag nach Frohnleichnam Prozessionen unter Vorantragung des heiligen

Sakraments in Marburg statt, die sich von der Stadtpfarrkirche aus nach vorausgegangener Messe in Bewegung setzten und die Elisabethkirche aufsuchten, wo nach einer Pause, welche zum Verzehren der mitgebrachten Vorräthe benutzt werden konnte, ein feierliches Hochamt stattfand, nach dessen Beendigung die Prozession den Rückweg antrat, um in einem festlichen Gelage der Honoratioren im Pfarrhofe ihren Abschluß zu finden. Im 15. Jahrhundert kamen die Donnerstags- oder Sakramentsmessen auf, die auch mit einer kleinen Prozession in der Kirche oder um dieselbe verbunden waren. Die Reformation machte den außerordentlichen wie den ordentlichen Prozessionen ein Ende. Die letzte außerordentliche fand 1524 statt, zwei Jahre später die letzte ordentliche. Damals löste sich auch außer anderen kirchlichen Laienbrüderschaften die sog. Passions- oder Prozessionsbrüderschaft auf, welche im 15. Jahrhundert aufkam und anfangs in den Ostertagen, sodann aber am Sonntag nach Frohnleichnam ein Passionsspiel in der Pfarrkirche zur Aufführung brachte, wovon der Sonntag den Namen Spielsonntag erhielt. Diese Aufführungen wurden nach 1527 durch ähnliche ersetzt, zu denen sich Studirende der Universität, Bürgersöhne und Bürger zusammenthaten. Im Rathhaus, auf dem Marktplatz oder auf dem Platz vor dem Bibliotheksgebäude fanden diese Darstellungen statt, die sich mit Unterbrechungen durch das ganze 16. Jahrhundert hinziehen. Im 17. Jahrhundert führten dann die Schulen des hiesigen Pädagogiums ein Spiel im deutschen Hause auf, welchen Vorstellungen umherziehende Komödianten bald nach dem 30jährigen Kriege ein Ende machten.

Nach einer Pause, die durch Verlesung eines Spottgedichtes, welches in Knittelversen den Einzug König Jerome's und seiner Gemahlin in Marburg 1807 besingt, ausgefüllt wurde, verlas Herr Sieke noch eine kleine Erörterung des Herrn Bücking über die Frage: „Wo stand der Sarg der heiligen Elisabeth von 1249—1283?" d. h. von seiner durch den Bau der Kirche bedingten Entfernung aus der Kapelle des Franziskushospitals bis zur Vollendung der Kirche. Die auf Urkunden und chronikalische Nachrichten basirte Ansicht des Herrn Bücking ging dahin, daß man den Sarg in das Sterbegemach der Fürstin gebracht habe, welches die Deutschherren in eine Kapelle hatten umwandeln und mit einem Altar versehen lassen. Diese Meinung des Herrn Ver-

fassers wurde von Herrn Conservator Bickell lebhaft bestritten, der es wahrscheinlich zu machen suchte, daß man den Sarg im Jahre 1249 in den inzwischen bereits vollendeten Chor der Kirche gebracht und dort auf den Altar niedergesetzt habe. Herr Bauinspektor Meydenbauer stimmte diesen Ausführungen bei, bei welcher Gelegenheit die beiden Herren über die Baugeschichte der Elisabethkirche und der benachbarten Gebäude, auch die neuesten Ausgrabungen an der Kirche höchst interessante Mittheilungen machten. Da die Zeit inzwischen schon ziemlich weit vorgerückt war, so wurde von Erledigung des auf der Tagesordnung stehenden Reiseberichts des Herrn Conservator Bickell Abstand genommen.

Hierbei sei es uns gestattet, auf die erfreuliche Theilnahme der Mitglieder an den Sitzungen und den Discussionen über die behandelten Fragen hinzuweisen.

Nachdem in der Sitzung des Zweigvereins vom 5. Mai durch den Vorsitzenden die Jahresrechnung vorgelegt und Herrn Rechnungsrath Spindler zur Nachprüfung eingehändigt war und der Vorsitzende einen Überblick über Ab- und Zugang unseres Zweigvereins im Laufe des letzten Rechnungsjahres gegeben hatte, sprach Herr Kaplan Malkmus aus Neustadt über „Zwei Hexenprozesse in Neustadt 1600—1607.“ Ehe er auf sein eigentliches Thema überging, besprach der Vortragende das Wesen der Zauberei und die namentlich mit dem Unglauben gepaarte Sucht der Menschen, sich mit überirdischen Mächten, Dämonen, in Verbindung zu setzen und warf einen Blick auf die Entwicklung des Zauber- und Hexenwesens im Mittelalter und die von der Kirche für solche Vergehen angesetzten Bußbestimmungen. Erst als gegen Ende des Mittelalters und im Beginn der neuen Zeit der Unfug sehr zunahm, schritt man von Seiten der Kirche und des Staates schärfer ein und es beginnen nun, auf Grundlage der Ausführungen des berüchtigten „Hexenhammers“ und der drakonischen Bestimmungen der „Carolina“, der hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. jene unsinnigen und schmachvollen Hexenprozesse, durch die tausend und abertausend von Unschuldigen in der schändlichsten Weise hingemartert worden sind. Die ersten Stimmen gegen dieses Unwesen wurden im 17. Jahrhundert laut, wo namentlich das in Rinteln allerdings anonym erscheinende Buch des edlen Jesuiten von Spee „Cautio criminalis seu de processibus contra sagas“

zu nennen ist, während im Anfang des 18. Jahrhunderts Christ. Thomasius zu Halle auf das Nachdrücklichste gegen die Hexenprozesse eiferte. Die völlige Ausrottung derselben gelang freilich auch damals noch nicht; erst 1783 fand die letzte Hexenverbrennung statt.

Indem sich der Vortragende nun seinem Thema zuwandte, gab er auf die in Neustadt befindlichen Originalakten, die er zu einem großen Theile wörtlich mittheilte, gestützt, ein ausführliches, anschauliches Bild von der Art und Weise, wie die Ehefrauen Elisabeth Kulschin und Elisabeth Kochin (erstere mit ihrer Tochter Margaretha) zu Neustadt nacheinander als Hexen abgeurtheilt wurden. Beide Frauen waren gezwungen, den Prozeß ihrerseits zu eröffnen, da sie die von Mitbürgern und Mitbürgerinnen gegen sie erhobene Beschuldigung der Hexerei nicht auf sich sitzen lassen konnten, ohne in den Verdacht stillschweigenden Zugeständnisses zu kommen. Sie klagten also auf Injurien; die Beklagten aber hielten an ihren Behauptungen fest, die sie mit Hülfe des „Umstandes“ (der unbescholtenen Männer der Stadt) und durch Zeugenaussagen zu erweisen suchten. Von besonderem Interesse waren diese Zeugenaussagen, welche auf die albernsten und unverfänglichsten Dinge hinausliefen, dennoch aber genügten, um den Schöffen die Überzeugung von der Schuld der Klägerinnen beizubringen. Auch der Rekurs nach Mainz, der in dem zweiten Prozeß von der angeblichen Hexe begehrt und zugestanden wurde, änderte nichts; ein Mainzer Rechtsgelehrter erklärt das Neustädter Schöffenurtheil für durchaus richtig und correkt. Über die Vollstreckung des Urtheils fehlt es in beiden Fällen an ausdrücklichen Angaben; doch geht aus späteren Erwähnungen mit Sicherheit hervor, daß die Kulschin mit ihrer Tochter hingerichtet worden ist, und auch der Kochin dürfte es kaum besser ergangen sein. — Anknüpfend an den Vortrag verlas Herr Pfarrer Kolbe ein Originaltodesurtheil wegen Zauberei aus dem Jahre 1631, welches von der Marburger Juristenfacultät bestätigt worden war, obwohl es sich nur um ein Recept zur Anfertigung eines Glückssäckels handelte. Hierbei ergab sich dann die Bemerkung, daß insgemein die Juristen in diesen Dingen zu weit härteren Strafen neigten als die Theologen.

Die am 25. Mai berufene außerordentliche Sitzung hatte namentlich die Berathung des für den Anfang des Monats Juni beabsichtigten historischen Ausflugs zum

Zwecke. Der Vorsitzende Dr. Könnecke berichtete über seine Verhandlungen, welche er mit dem benachbarten Gießener Vereine für Localgeschichte wegen eines mit demselben zu unternehmenden gemeinsamen Ausfluges gepflogen hatte, und erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß dieser Ausflug am 3. Juni nach dem Gleiberge stattfinden solle. Der Vorsitzende legte auch die Abrechnungen über die der Vereinssammlung durch die dankenswerthe Liberalität unserer Stände zugewiesenen 1000 Mark und der durch den Herrn Kultusminister ihr zu Theil gewordenen 500 Mark vor und sprach über deren Verwendung, wovon sich die Anwesenden auch durch die betreffende Rechnung und die beigefügten Belege zu unterrichten Gelegenheit hatten. Herr Syndicus Platner wurde mit der Prüfung der Rechnungen beauftragt. — Es folgte der Bericht des Herrn Vereinsconservators Bickell über seine im Interesse der Sammlung und der hessischen Baudenkmäler vom 2.—24. März unternommene Reise. Es würde leider zu weit führen, wenn alle Details dieser sowohl zur Ergänzung unserer Baudenkmäler, sowie für unsere Sammlung so überraschend ergiebigen Reise hier angeführt würden. Es zeigte sich wieder einmal so recht, daß dasjenige, welches unserer Sammlung hauptsächlich fehle, das Verfügen über größere Mittel zu Reisen und zu Erwerbungen sei. Denn die Summe, welche zur Erwerbung aller derjenigen Sammlungsgegenstände nöthig ist, welche dem Herrn Konservator auf seiner Reise bekannt geworden sind, beträgt ungefähr 8000 Mark. Doch wir können unsern Ständen schon dankbar genug für die bewilligten 1000 Mark sein, welche unsern Vereinskonservator in den Stand setzten, diese Reise zu machen und auf derselben so bedeutende Sammlungsgegenstände zu erwerben. Erwähnt seien nur die Hauptorte, welche der Herr Konservator besuchte; es waren Sontra, Spangenberg, Homberg, Eschwege, Kassel, Wannfried, Hersfeld, Immenhausen, Rotenburg, Heidau, von welchen Orten aus der Herr Konservator zahlreiche Ausflüge in die umliegenden Orte machte. Der Herr Konservator konnte nur einen Theil seines Reiseberichtes bewältigen, den er durch zahlreiche von ihm selbst aufgenommene Photographien illustrirte.

Von größter Wichtigkeit für die Entwicklung unserer Sammlung ist noch der Umstand, daß jetzt derselben der unter dem Rittersaale belegene kleine Rittersaal durch den

Director der Staatsarchive, Herrn Geh. Rath Prof. v. Sybel überwiesen ist. Der Herr Konservator hob hervor, daß auf Jahre hinaus die jetzt zu Gebote stehenden Räume genügten, und daß namentlich große Stücke jetzt zur würdigen Aufstellung gelangen könnten. Die Versammlung stimmte gern in den Dank ein, welchen die Sammlung dem Herrn v. Sybel für dieses neue Entgegenkommen schuldet.

Der am 3. Juni vom hiesigen Zweigvereine zusammen mit dem Oberhessischen Vereine für Lokalgeschichte zu Gießen auf den Gleiberg gemachte kunsthistorische Ausflug war für die Theilnehmer so lehrreich und interessant, daß es nur zu bedauern ist, daß von hier aus nicht noch eine größere Betheiligung stattfand. Durch das liebenswürdige und werkthätige Entgegenkommen des Gießener Vereins und namentlich seines Vorsitzenden, des Herrn Professors Gareis, wurde es ermöglicht, daß den hiesigen Vereinsgenossen alles, was Gießen für sie an Sehenswürdigkeiten bot, gezeigt und zugänglich gemacht wurde. Nach freundlicher Begrüßung auf dem Bahnhofe wurde unter sachkundiger Führung zunächst ein Rundgang durch die Stadt gemacht und die architektonisch wichtigen Gebäude, Rathhaus, Hirschapotheke, das von Ludwig dem Aelteren erbaute Zeughaus (jetzt Kaserne) in Augenschein genommen, um sodann die durch die Güte des Herrn Kanzlers v. Wasserschleben zugänglich gemachten alten (früher Marburger) Universitätsbecher zu besichtigen. Namentlich der größere, ein Geschenk Landgraf Philipps des Großmüthigen an die Universität Marburg, erregte die gerechte Bewunderung Aller; er ist ein Prachtstück ersten Ranges. Auch die kleine Kunstsammlung der Universität wurde hierauf unter Leitung des Herrn Geh. Bauraths v. Ritgen besichtigt. Sie enthält namentlich einen Apparat von Photographien zu kunsthistorischen Uebungen, den wir leider auf unserer Universität in diesem Umfange vermissen. Als Hauptstück der Originale dieser Sammlung galt bisher ein Oelbild, welches das einzig erhaltene Portrait des berühmten Humanisten Reuchlin sein sollte. Neuere Forschungen haben jedoch nachgewiesen, daß dieses Bild nichts als eine schlechte Kopie eines Rembrandt'schen Kupferstichs, die Zigeunerin, sei, welche durch Anmalen eines Bartes in einen Mann verwandelt ist. In dem neuen Universitätsgebäude nahmen vorzüglich die Bilder der älteren Marburger Professoren das Interesse in Anspruch; ein Vergleich mit unserer neuen Univer-

sität fiel, namentlich was die Zweckmäßigkeit der einzelnen Räume betrifft, zu Gunsten des Gießener Baues aus. Beneiden dürfen wir die Gießener Universität auch um die reichhaltige Sammlung von Gypsabgüssen antiker Meisterwerke. Sie sind im Untergeschoß der neuen Aula schön und zweckmäßig aufgestellt. Wir in Marburg müssen uns immer noch mit den traurigen Räumen begnügen, welche im Deutschenhause abfällig geworden sind und ist kaum die Zeit abzusehen, wann endlich einmal ein würdigerer Raum für unser archäologisches Museum geschaffen wird. Nachdem noch die bedeutenderen neuen Gebäude Gießens in Augenschein genommen waren, wurde der Weg auf den Gleiberg angetreten, wo schon eine große Anzahl der Gießener Vereinsmitglieder versammelt war. Vor dem Eingang zur Burg begrüßte Herr Professor Gareis die Gäste in poetischer Rede und brachte ihnen aus einem großen Humpen den Willkommen dar. In einem der durch den Gießener Geschichtsverein und die Gleibergsgesellschaft wiederhergestellten Säle der Burg fand sodann die nochmalige Begrüßung der Gäste, der Vortrag des Herrn Professor Gareis über die Geschichte der Burg Gleiberg statt. Es ist ein fast tausendjähriges Stück Geschichte, welches der Redner schilderte. Wenngleich wegen Mangels an Quellen man in karolingischer Zeit vielfach auf Kombinationen angewiesen ist, so tritt man doch mit dem zehnten und elften Jahrhundert auf sicheren historischen Boden; der Vortragende verstand es, in fesselnder Form seinen hochinteressanten Stoff zu behandeln. Es ist aber auch ein denkwürdiges Stück deutscher Geschichte, an welcher der alte Gleiberg und seine Herren theilnahmen; es ist nicht hier der Ort, eine spezielle Geschichte des Gleibergs an der Hand des Gareisschen Vortrags zu geben, von der Zeit, wo Graf Otto, Bruder König Konrads I., die Lahngrafschaft inne hatte, bis zur Zeit, als die Hessenkasseler Truppen am 9. Juni 1646 die alte Veste zerstörten. Erwähnt seien nur einige der hauptsächlichsten bekannten Namen und Geschlechter, die mit dem Gleiberg zusammenhängen, als Graf Friedrich von Luxemburg, der Bruder der Kaiserin Kunigunde, Graf Hermann, der Gegenkönig Heinrichs IV., König Heinrich V., der die Burg eroberte, die Gräfin Clementia, die Meremberger, die Pfalzgrafen von Tübingen, die Nassauer Grafen. Hervorzuheben ist noch, daß auch die Gründung von Gießen von den Grafen von Gleiberg ausging. Nach Beendigung dieses Vortrages dankte der Vor-

sitzende des Marburger Vereins, Herr Dr. Könnecke, dem Herrn Vorredner für sein herzliches Willkommen, womit er seinen Vortrag eingeleitet hatte, führte aus, er hoffe, daß diese erste Vereinigung der beiden oberhessischen historischen Vereine nicht die letzte sein möge und sprach den Wunsch aus, den Gießener Verein recht bald auch in Marburg begrüßen zu können. Herr Geh. Oberbaurath von Ritgen behandelte hierauf in seinem Vortrage die Bau- und Kunstgeschichte des Gleibergs. Fast 50jährige Bekanntschaft mit der Burg, sowie die tiefgehendsten Studien desselben, die er seit Jahren zur Geschichte des deutschen Burgenbaues gemacht, kamen dem durch viele Abbildungen illustrierten Vortrage des berühmten Wiederherstellers der Wartburg in reichstem Maße zu gute. Wichtig waren hierbei auch die Excurse des Herrn Vortragenden über Zinnenbauten, Fenstereinrichtungen und andere Details. Diesem Vortrage schloß sich ein Rundgang durch die Burg, unter Führung des Herrn Vortragenden an. Seit einigen Jahren ist unendlich viel für die Unterhaltung des Gleibergs durch den Gießener Verein geschehen und kann man demselben für seine erfolgreiche Thätigkeit nicht dankbar genug sein. — Neben dem Kunstgenuß, welchen dieser Ausflug allen Theilnehmern bot, hatten dieselben sich auch noch des schönsten Naturgenusses zu erfreuen, denn das Wetter war entzückend und die herrliche Rundsicht, welche sich namentlich von dem alten, noch aus dem zehnten Jahrhundert stammenden Schloßthurme darbietet, erschien bei dem prächtigen Wetter um so herrlicher. Nach der kunsthistorischen Besichtigung des Gleibergs legte der Vorsitzende des Marburger Vereins den Anwesenden noch die älteste erhaltene bis dahin unbekannte Abbildung Gießens und des Gleibergs aus dem Jahre 1591 vor und sprach über die aus dieser Ansicht abgeleiteten vorhandenen älteren Abbildungen Gießens und des Gleibergs. Nachdem noch Herr Professor Gareis ein begeistertes Hoch auf Se. Majestät unseren Kaiser, den jetzigen Territorialherrn des Gleibergs, ausgebracht und Herr Professor von Ritgen einen Toast auf Ihre Majestät die Kaiserin, durch deren Huld erst kürzlich eine bedeutende Summe zur Wiederherstellung des Gleibergs dem Vereine bewilligt war, angeschlossen hatte, schieden die Marburger Gäste von dem alten Gleiberg, nachdem noch Herr Geh. Ober-Justizrath Schultheis in einem Hoch auf den Gießener Verein dem alle beseelenden Danke Ausdruck gegeben hatte.

In der Sitzung vom 7. Juli war die Prior'sche Münzsammlung im Rittersaale des hiesigen Schlosses in den zur permanenten Archivausstellung bestimmten Schränken ausgelegt und wurde durch Vortrag des Herrn Prof. v. Drach, welcher auch den gedruckten Katalog dieser bedeutenden hessischen Münzsammlung verfertigt hat, erläutert.

Am 16. August traf der Oberhessische Verein für Lokalgeschichte aus Gießen hierselbst ein und wurden mit ihm die historischen und kunsthistorischen Sehenswürdigkeiten von Marburg besichtigt; namentlich wurden besucht: die Elisabethkirche unter Leitung des Herrn Pfarrer Kolbe, die lutherische Kirche, das Rathhaus unter Führung des Herrn Prof. Ubbelohde, die Vereinssammlung auf dem Schlosse unter Leitung des Herrn Vereinsconservators Bickell, das Archiv und die Archivausstellung. Sowohl für die fremden Gäste als auch für die Einheimischen waren diese unter sachkundiger Leitung erfolgten Besichtigungen von hohem Interesse.

Im September fand wegen Abwesenheit der Vorstandsmitglieder eine Sitzung nicht statt; auch kam wegen schlechten Wetters ein beabsichtigter historischer Ausflug nicht zu Stande.

Am 11. Oktober machte der hiesige Verein zusammen mit dem Gießener Vereine einen Ausflug nach Arnsburg (Römercastell, Römerstraße) und Münzenberg, unter Leitung des Herrn Prof. Gareis.

In der Sitzung am 3. November hielt Herr Major von Gironcourt den ersten Theil seines Vortrags über „die Geschichte der Hessen-Kasselschen Armee unter den Landgrafen Friedrich I. und Wilhelm VIII. Interessant war namentlich die quellenmäßige Darstellung der Schlacht bei Dettingen.

Am 1. Dezember setzte derselbe seinen Vortrag fort und behandelte namentlich die Feldzüge in Baiern und am Niederrhein 1742—45.

4) Zu Rinteln.

Am 18. Januar 1882 fand in Stedlers Hotel zu Rinteln eine Sitzung des Schaumburger Zweigvereins für hessische Geschichte und Landeskunde statt. Der erste Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung über den von einem besonderen Ausschusse aufgestellten Entwurf von Statuten

für den Zweigverein. Der Vorsitzende, Herr Gymnasialdirektor Dr. Buchenau, verlas die Statuten und wurden dieselben mit einer unwesentlichen Veränderung einstimmig genehmigt. Darauf schritt man zur Wahl des Vorstandes. Dieselbe fiel auf den Gymnasialdirektor Dr. Buchenau als Vorsitzenden, den Bürgerschullehrer Ludolph als Schriftführer und Kassirer und den Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hartmann als Bibliothekar und Conservator der Sammlung.

Herr Rentier Dönch zu Rinteln erhielt sodann das Wort zu einem ausführlichen Vortrage über die in hiesiger Gegend so zahlreichen Ueberreste aus altgermanischer und römischer Zeit (Ringwälle, Hünenburgen, Hünengräber, Hellwege), sowie über die von ihm in dem Gebiet zwischen Porta Westphalica und Rinteln, besonders in der Umgegend seines früheren Wohnortes Vlotho, mit großem Erfolg veranstalteten Ausgrabungen von Hünengräbern 2c. Der Vortrag wurde erläutert durch eine von Herrn Dönch entworfene große Karte des Landgebietes zwischen Hameln und Minden, in welcher aufs genaueste die bisher daselbst gemachten Entdeckungen prähistorischer und mittelalterlicher Denkmäler eingezeichnet waren. Jeder dieser Ueberreste der Vergangenheit war außerdem noch in vergrößertem Maßstabe mit schraffirten Böschungen und eingetragenen Maßen auf sehr praktisch eingerichteten kleinen Karten dargestellt. Zur besondern Veranschaulichung aber diente die ebenfalls aufgestellte vortreffliche Privatsammlung des Herrn Dönch, das Ergebniß seiner mehrjährigen Forschungen; in dieser Sammlung, welche in wesentlichen Stücken durch die Sammlung unseres Zweigvereins ergänzt werden konnte, fanden sich Muster für die verschiedensten Arten von Stein- und Bronzewaffen, zum Theil von ganz wunderbarer Erhaltung, außerdem auch ein großer Klumpen von Eisenoxyd mit Holzkohlenresten vermischt, interessant als Ueberrest eines uralten Versuchs, Thoneisenstein mit Holzkohlenfeuer zu schmelzen, gefunden beim Abtreiben eines Wäldchens dicht bei Todenmann. Herrn Dönch, welcher leider zu Ostern unsere Stadt verläßt, um nach Detmold überzusiedeln, wurde im Namen des Vereins vom Vorsitzenden der wärmste Dank für seine interessanten Mittheilungen ausgesprochen. Mit gütiger Bewilligung des Herrn Dönch wird unser Verein sowohl von der größeren prähistorischen Karte, als auch von den kleinern Grundrißblättern für seine Sammlung Kopien nehmen lassen.

Schließlich genehmigte die Versammlung den Ankauf folgender Gegenstände für die Vereinssammlung: eines Krugs vom Jahre 1742, zweier Zinnleuchter der hiesigen Schmiede- und Schlosserzunft vom Jahre 1718 und einer Zinnschüssel vom Jahre 1699.

5) Zu Schmalkalden.

Vorträge wurden gehalten von:

Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerland über a) „Das Wappen der Stadt Schmalkalden"; b) „Die Feldzüge der Hessen im 18. Jahrhundert."

Herrn Kreisbauinspektor Koppen über „Die Attribute des neuen deutschen Reichs."

Herrn Reallehrer Weidemann über a) „Christoph Cellarius"; b) „Die Vorbeschreibung der Stadt Schmalkalden von 1767."

Herrn Amtsgerichts-Sekretär Klingelhöffer über „Carl Wilhelm".

Bestand der Vereinsmitglieder.

1) Des Hauptvereins.

Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1881: 1078.

Zugang
im ersten Halbjahre 1882.

Herr von Motz, Otto, Oberregierungsrath a. D. zu Kassel.
" Klöpfer, Eduard, Schatzzahlmeister bei der ständischen Schatzkasse daselbst.
" Knackfuß, Hermann, Professor an der Königl. Akademie der bildenden Künste daselbst.
" Clement, Julius, landwirthschaftlicher Commissar daselbst.
" Zimmermann, Gymnasiallehrer daselbst.
" Bartling, Heinrich, Landwirth zu Welsede.
" Heilmann, Lehrer zu Hohenzell.
" André, Carl, Bankier zu Kassel.
" Malkomes, Adam, Rechnungsrath a. D. daselbst.
" Faubel, Hermann, Fabrikant daselbst.
Die Königliche Bibliothek zu Berlin.
Herr Troßbach, Josef, Kaufmann zu Gudensberg.
" Ort, Georg, Kaufmann zu Fritzlar.
" Hofmann, Johann Baptist, communalständischer Baumeister zu Fritzlar.

Herr Wittekind, L., Pfarrer zu Mottgers.
" Wittekind, W., Pfarrer zu Sterbfritz.
" von Doerr, Alexander, Rittmeister und Escadronchef im Husarenregiment Nr. 16 zu Schleswig.
" Duncker, Cornelius, Bijouterie-Fabrikant zu Hanau.
" Avenarius, Friedrich, Privatmann zu Kassel.
" Henkel, Heinrich, Pfarrer zu Melsungen.
" Martin, Julius, Rechtsanwalt zu Kassel.
" Dilcher, Adolf, Seminar-Hilfslehrer zu Schlüchtern.
" Davin, Wilhelm, stud. philol. zu Kassel.
" Brill von Hanstein, Ferdinand, Oberst a. D. daselbst.
" Heldmann, Carl, Dr., Gymnasial-Oberlehrer daselbst.
" Grandefeld, Emil, Fabrikant daselbst.
" Saeuberlich, Heinrich, Gerichtssekretär zu Fritzlar.
" Flach, Friedrich Wilhelm, Zahlmeister daselbst.
" Baumgart, Wilhelm, Kreissekretär daselbst.
" Schwalm, Georg Joh. Conrad. Postmeister daselbst.
" Schüßler, Wilhelm, Kaufmann zu Kassel.
" Diemar, Friedrich Heinrich, Fabrikant daselbst.
" von Roques, Hermann, Major a. D. zu Bamberg.
" Gießler, August, Privatmann zu Allendorf a. W.
" Danz, Rudolf, Oberförster daselbst.
" Strippel, Wilhelm, Apotheker daselbst.
" Suntheim, Carl, Privatmann daselbst.
" Rüdiger, Carl, Kaufmann daselbst.
" Steinfeld, Jacob, Fabrikant daselbst.
" Bodenheim, Gumpert, Commerzienrath daselbst.
" Spangenberg, Gustav Adolf, Amtsrichter daselbst.
" Dittmar, Otto, Fabrikant daselbst.
" Pomme, Leo, Referendar zu Kassel.
" Schäffer, Adalbert, Bergrath und Salinen-Direktor in Sooden bei Allendorf a. W.
" Baumann, Ernst, zu Melsungen.
" Mengel, Friedrich Jakob, Buchhalter zu Kassel.
" Thomaszik, Emil, Polizeirath daselbst.
" Schorr, Reinhard, Repositar bei der Landescreditkasse daselbst.
" Müller, Hermann, Schlossermeister zu Marburg.
" Schedtler, stud. med. daselbst.
" Wilhelmi, Dr., Gymnasiallehrer daselbst.
" Happich, Referendar daselbst.
" Kalb, Kantor zu Kirchhain.
" Wolff, Carl, ständischer Baumeister zu Fulda.
" Wille, Major und Direktor der Königl. Pulverfabrik zu Hanau.
" Fischer, Arnold Carl, Pfarrer zu Ehrsten.
" Stippich, Georg, Seminar-Oberlehrer zu Nossen a. d. Mulde.
" Wagner, Heinrich, Lehrer auf den Klosterhöfen bei Schlüchtern.
" Ernst, Julius, Lehrer zu Steinau.
" Wörner, Ernst, Lehrer daselbst.
" Maeckelburg, Ernst Curt Arthur, Secondelieutenant im hess. Feldartillerie-Regiment Nr. 11 zu Fritzlar.
" Kühne, Victor Otto, Secondelieutenant im hess. Feldartillerie-Regiment Nr. 11 daselbst.

Herr Lissauer, D., Dr. med. zu Fritzlar.
Freiherr von Wrangel, Robert, Premierlieutenant im hess. Husarenregiment Nr. 14 zu Kassel.
Herr Rullmann, Wilhelm, Hofapotheker zu Fulda.
Freiherr von Eschwege, Carl, Landrath zu Fritzlar.
Herr Lederle, Carl Adam, Gutsbesitzer daselbst.
" Benseler, Carl, Garnisonsverwaltungsinspektor daselbst.
" Ide, Heinrich, Dr. phil., Reallehrer zu Kassel.
" Bach, Johannes, Reallehrer daselbst.
" Bauer, Georg, Generalmajor a. D. daselbst.
" von Heppe, Carl, Oekonomie-Commissarius daselbst.
" Bödicker, Albert Friedrich Wilhelm, Pfarrer zu Grebenstein.
" Vilmar, Albert Eduard, Pfarrer zu Immenhausen.
" Knyrim, Carl Hermann Theodor, Pfarrer zu Hohenkirchen.
Freiherr von Verschuer, Lieutenant im Füsilier-Bataillon Hess. Inf.-Regt. Nr. 80 zu Marburg.
Herr Schmitt, Dr., Oberschulrath a. D. zu Marburg.
" Vormann, E., Dr., Professor daselbst.
" Wintzer, Eduard, Dr. daselbst.
" Müller, Louis, Schlossermeister daselbst.
" Achenbach, Amtsgerichts-Anwalt daselbst.
Graf Baudissin, Wolf, Dr. theol., Professor daselbst.
Herr Altergott, Ober-Steuercontroleur daselbst.
" Hütterott, Carl, Referendar zu Kassel.
" Deiß, Heinrich, Lehrer an der Bürgerschule daselbst.
" Schottelius, Max, Dr., Professor zu Marburg.
" Hartwig, F., Gymnasiallehrer daselbst.
" Zahn, Christian, Privatmann zu Kassel.
" Weber, Conrad, Dr., Pfarrverweser zu Marburg.
" Schäfer, Heinrich, Dr., Gymnasiallehrer daselbst.
" von Sturmfeder, Adolf, Hauptmann a. D. zu Göttingen.
" Reccius, Wilhelm, Rittergutspächter zu Wahlhausen bei Allendorf a. d. Werra.
" Ruelberg, Frdr., Geschäftsführer z. Hebenshausen b. Witzenhausen.
" Brandt, Albert, Kaufmann zu Allendorf a. d. Werra.
" Bürger, Eduard, Weinhändler daselbst.
" Sippell, Friedrich, Dr. med., praktischer Arzt daselbst.
" Wenderoth, Prosper, Dr. med., Amtsphysikus und praktischer Arzt daselbst.
" Maibaum, Johannes, Amtsgerichtssekretär daselbst.
" Schmidt, Georg, Schlächtermeister daselbst.
" Hartmann, Johannes, Bierbrauer und Gastwirth daselbst.
" Schaub, Carl, Kaufmann daselbst.
" Hering, Friedrich, Bautischler und Schreiner daselbst.
" Franke, Carl, Kaufmann daselbst.
" Hungershausen, Wilhelm, Färbereibesitzer daselbst.
" Lange, Hedwig, Bürgermeister zu Sooden bei Allendorf a. d. W.
" Hungershausen, Joh., Forstcandidat zu Freienwalde a. d. Oder.
" Vogt, Carl, Pfarrer, Gymnasiallehrer zu Marburg.
" Claus, Justus, Privatmann zu Kassel.
" Lohmann, Theodor, Dr. med., praktischer Arzt zu Hofgeismar.
" Narten, Werner, Königl. Baumeister zu Kassel.

Herr Fuldner, Reinhard, Pfarrer zu Hofgeismar.
" Wagner, G., Kaufmann zu Hamburg.
" Wicke, Eugen, Lieutenant im hess. Feldartillerie-Regiment Nr. 11 zu Fritzlar.
Fräulein Wepler, Emilie, zu Kassel.
Herr Schmölder, Constantin, Hauptmann und Batteriechef im hess. Feldartillerie-Regiment Nr. 11 zu Fritzlar.
" Steffen, Bernhard, Hauptmann und Batteriechef daselbst.
" Koch, Ludwig, Kaufmann zu Gudensberg.
" Dahlmann, H., Landgerichts-Direktor zu Marburg.
" Röhr, E., Administrator daselbst.
" Bohné, Justus, Kaufmann zu Kassel.
" Coudray, Clemens, Secondelieutenant im hess. Feldartillerie-Regiment Nr. 11 zu Fritzlar.
Freiherr von Dincklage, Ferdinand, Landgerichtsrath zu Kassel.
Frau von Heppe, Amalie, geb. Bierbaum, zu Kassel.
Fräulein Wachs, Anna, zu Kassel.
Frau Stern, Christine, geb. Matthieu, zu Kassel.
Herr Hildebrandt, Franz, Dr., Buchhändler zu Kassel.
" Zwenger, Ferdinand, Zeitungsredacteur zu Fulda.
" Matthieu, Theodor, Dr. jur. zu Kassel.
" Osius, Rudolf, Dr. jur., Amtsrichter a. D., Mitglied der Direktion der Landeskreditkasse zu Kassel.
Freifrau von Wintzingerode, Marianne, geb. von Berlepsch, Oberhofmeisterin a. D. Ihrer Königl. Hoheit der Frau Erbgroßherzogin zu Sachsen-Weimar, zu Kassel.
Herr Henning, Cornelius Franz Johannes, Königl. Steuerempfänger zu Grebenstein.
" Koch, Seminarlehrer zu Fulda.
" Wagner, Cyriakus, Oekonom zu Dorla.
" Avenarius, Arthur, Kaufmann zu Allendorf a. d. Werra.
" Tannenbaum, L. L., Kaufmann zu Wannfried.
Frau Meister, Caroline, geb. Normann, zu Nienburg a. W.
Herr Müller, Carl, Kaufmann zu Kassel.
" Katzenstein, Louis, Maler daselbst.
Fräulein Weidenmüller, Anna, daselbst.
Herr Gunkel, Heinrich, Oberlandesgerichts-Sekretär daselbst.
" Scheel, Friedrich, Buchdruckereibesitzer daselbst.
" Hempfing, Dr., Rector zu Marburg.
" Falk, Eduard, daselbst.
" Hemeling, G., daselbst.
" Müller, Maler und Weißbinder daselbst.
" von Hundelshausen, Eduard, Rittmeister a. D., Landesdirektor zu Kassel
Fräulein Matthieu, Anny, daselbst.
Herr Zimmermann, Julius, Rittergutspächter zu Holzhausen bei Kirchhain.
" Speyer, Otto, Professor an der Königl. Gewerbe- und Handelsschule zu Kassel.
" Köhler, Otto, Gymnasiallehrer zu Hagenau.
" Weygandt, Wilhelm, Rechnungsrath zu Kassel.
" Becker, Georg, sen., Weißbindermeister daselbst.

Herr Zinken-Sommer, Major und Abtheilungscommandeur im hess. Feldartillerie-Regiment Nr. 11 zu Fritzlar.
„ Braun, Caspar, Dr. med., praktischer Arzt zu Neustadt.
„ Schmidt, K., Pfarrer zu Melsungen.
„ Reimbold, Oberstlieutenant z. D. zu Marburg.
„ Fondy, Friedrich, Amtsrichter zu Netra.
„ Vilmar, Pfarrer zu Breitenbach am Herzberge.
„ Tuzscheck, Dr. zu Marburg.
„ Ungewitter, Amtsrichter zu Naumburg.
„ Schedler, Amtsgerichts-Sekretär daselbst.
„ Sebold, Bernhard, Amtsrichter zu Schmalkalden.
„ Collmann, Alexander, Dr. med. und phil. zu Witzenhausen.
„ Schaaf, Georg, Kaufmann zu Marburg.
„ Fiedler, Heinrich, Gastwirth zu Allendorf a. d. Werra.
„ Hartmann, Johannes, Gastwirth und Bierbrauer daselbst.
„ von Merkatz, August, Major a. D. zu Kassel.
„ Wiegand, Julius, Pfarrer zu Aufenau (Kreis Orb).
„ Weißenborn, Johann Conrad, Schmiedemeister zu Kassel.

Abgang.

Ausgetreten.

Herr Kellner, Georg, Amtsgerichtsrath zu Neukirchen.
„ Scheller, Friedrich, Spielwaaren-Fabrikant zu Schmalkalden.
„ von Berger, Victor, Premierlieutenant a. D. zu Kassel.
„ Müller, Jacob, Stationsvorsteher zu Marburg.
„ von Posadowsky-Wehner, Edwin, Graf, Landrath a. D. zu Petersdorf.
„ Mäder, Dr., Stabsarzt zu Marburg.
„ Pescatore, G., Dr., Professor daselbst.
„ Mangold, Ferdinand, Major a. D. zu Marburg.
„ Frölich, August, Dr. med., Stabsarzt a. D. zu Kassel.
„ Junghans, K., Lehrer an der Realschule daselbst.
„ Dunker, Julius Gottfried Theodor, Justizrath zu Rinteln.
„ Preuß, Carl Ludwig, Kunst- und Buchhändler zu Kassel.
„ Eberhard, Louis, Lehrer und Organist daselbst.
„ Lotz, Martin, Steuerrath a. D. daselbst.
„ Hennenhofer, Heinrich, Fabrikant zu Hombressen.
„ Abt, Jacob, Maler, Vergolder und Lackirer zu Kassel.
„ von Senden, Hauptmann zu Hagenau.
„ Marquart, Paul, Dr., Fabrikant zu Kassel.
„ Jäger, Georg, Kreisbauinspektor a. D. zu Hofgeismar.
„ Griesel, Christian, Partikulier zu Ohrdruf in Thüringen.
„ Salzmann, Wilhelm, Pfarrer zu Meuselbach.

Gestorben.

Herr von Stamford, Oscar, Major vom Stabe des Königl. Infanterie-Regiments Nr. 79 zu Hildesheim.
„ Graebe, Otto Philipp Leopold, Justizrath und Bürgermeister a. D. zu Rinteln.
„ Heinemann, Carl, Fabrikant zu Eschwege.
„ Richter, Johann Siegmund, Metropolitan zu Marjoß.
„ Schwedes, Theodor, Geheimerath a. D. zu Kassel.

Herr Baumann, Carl, Bürgermeister und Freiherrl. Riedeselscher Amtsvogt zu Melsungen.
„ Beyer, Wilhelm, Pfarrer zu Waldensberg.
„ Ritter, Friedrich Carl, Dr. phil., Gymnasial-Prorector und Oberlehrer zu Marburg.
„ Rullmann, Ch., Hofapotheker zu Fulda.
„ Preime, August, Dr. phil., Direktor des Real-Gymnasiums zu Kassel.
„ von Motz, Franz, Ober-Postcommissar a. D. daselbst.
„ Pauli, Reinhold, Dr., Professor zu Göttingen.
Freiherr von Eschwege, Hermann, Kurfürstl. hess. Oberstallmeister a. D. zu Kassel.
„ Schenk zu Schweinsberg, Ferdinand, Rittmeister a. D. zu Ofleiden.
Herr von Motz, Oberstlieutenant a. D. und Kammerherr zu Weimar.
„ Wendel, Gottlieb, Dr. phil., Pfarrer zu Frankfurt a. M.
„ Bernhardi, Julius, Ober-Postsekretär zu Kassel.
„ Heck, W., Kreis-Landmesser zu Gelnhausen.
„ Gerlach, Adolf, Kaufmann zu Ziegenhain.
„ Heuser, A., Pfarrer zu Fritzlar.
„ Benecke, Friedrich Wilhelm, Dr. med., Professor und Geh. Obermedicinalrath zu Marburg.
„ Vogt, Heinrich, Partikulier zu Kassel.

2) Des Bezirks-Vereins zu Hanau.

Zugang.

Herr Wille, Major und Direktor der Königl. Pulverfabrik zu Hanau.
„ von Donop, Kammerherr Ihrer Königl. Hoheit der Frau Landgräfin Anna zu Hessen, in Hanau.
„ Döring, Karl, Kaufmann daselbst.
„ Dohm, Hauptmann.
„ Manns, Premierlieutenant.
„ Pautz, Betriebsinspektor
„ Woppisch, Maschineninspektor.
„ Zierenberg, Bautechniker.
(Dohm bis Zierenberg: Beamte der Pulverfabrik bei Hanau.)
„ Lang, Hermann, Landgerichtspräsident zu Hanau.
„ Bößer, Gustav, Landgerichtsrath daselbst.
„ Rev, Kaplan daselbst.
„ Löber, Anton, Lehrer daselbst.
„ Weber, Friedrich, Kaufmann daselbst.
„ Hohenthal, Gymnasiallehrer daselbst.
„ Wiegandt, Karl, Gymnasialpraktikant daselbst.

Abgang.

Herr Beyer, Pfarrer in Waldensberg, gest. 26. April 1882.
„ Deibel, Karl, Cigarrenfabrikant zu Hanau, gest. 28. Juli 1882.
„ Felsenstein, Samson, Rabbiner daselbst, gest. 30. Sept. 1882.
„ Weishaupt, Christian, zu Hanau.
„ Fritsch, Pfarrer zu Rückingen.
„ Treusch, Georg, zu Hanau.

3) Des Hennebergischen Vereins zu Schmalkalden.

Mitgliederzahl: 68.

Mitglieder des Haupt-Ausschusses zu Kassel.

1) Herr Carl von Stamford, Major a. D., Vorsitzender.
2) „ Albert Duncker, Dr. phil., Landesbibliothekar, Stellvertreter.
3) „ Eduard Pinder, Dr. phil., Museums-Director, Conservator.
4) „ August Lenz, Museums-Inspector, Kassirer.
5) „ Wilhelm Rogge-Ludwig, Landgerichts-Secretär a. D., Bibliothekar.
6) „ Wilhelm Stern, Kreisgerichts-Secretär z. D., Schriftführer.

Diese, sämmtlich zu Kassel wohnhaft, wurden wiedergewählt in der zu Fritzlar abgehaltenen Jahres-Versammlung vom 17. Juli 1882.

Außerhalb Kassel wohnende Ausschuß-Mitglieder.

1) Herr Gustav Könnecke, Dr. phil., Staats-Archivar und Vorsitzender des Zweigvereins zu Marburg.
2) „ L. Bickell, Referendar a. D. und Conservator zu Marburg.
3) „ Friedrich Wilhelm Junghans, Pfarrer und Vorsitzender des Bezirksvereins zu Hanau.
4) „ Reinhard Suchier, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer a. D. und Schriftführer des Bezirksvereins zu Hanau.
5) „ Jacob Gegenbaur, Gymnasial-Oberlehrer zu Fulda.
6) „ Julius Koppen, Kreisbauinspector zu Schmalkalden.
7) „ Georg Buchenau, Dr. phil., Gymnasial-Director und Vorsitzender des Zweigvereins zu Rinteln.

Dieselben bilden mit den oben Genannten den Gesammt-Ausschuß des Vereins (cf. § 10 der Statuten).

Mitglieder des Redactions-Ausschusses für die Zeitschrift.

1) Herr Albert Duncker, Dr. phil., Landesbibliothekar zu Kassel.
2) „ Wilhelm Kolbe, Pfarrer zu Marburg.
3) „ Georg Wolff, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer zu Hanau.

Zuwachs der Sammlungen.

1) Zu Kassel.

a. Bibliothek und Archiv.

aa. Von Vereinen.

Königl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Abhandlungen der Classe für Philosophie, Geschichte und Philologie vom Jahre 1879—1880. VI. Folge. 10. Bd. Prag 1881.
Sitzungsberichte. Jahrgang 1879 und 1880.
Jahresbericht am 10. Mai 1879 und 3. Juni 1880.

Verein für Hamburgische Geschichte. Mittheilungen. IV. Jahrgang. Hamburg 1882.

Verein für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda Mittheilungen. II. Bd. Heft 3. Kahla 1882.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 57. Heft 2. Bd. 58. Heft 1. Görlitz 1882.

Geschichts- und Alterthumsverein zu Leisnig im Königreich Sachsen. Mittheilungen. VI. Heft. Leisnig 1881.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstiftes Magdeburg. Mittheilungen. 16. Jahrgang. 1881. 4. Heft. Magdeburg 1881. 17. Jahrgang. 1882. 3. Heft Magdeburg 1882.

Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Handelingen en Mededeelingen over het jaar 1881. Leiden 1881, over het jaar 1882. Leiden 1882. — Levensberichten der afgestorvene medeleden. Bijlage tot de Handelingen van 1881. Leiden 1881, van 1882. Leiden 1882. Alphabetische Lijst der Leden. 1881.

Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Mittheilungen. 1. Heft. Meißen 1882.

Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mittheilungen. Drittes Heft. Nürnberg 1881. Jahresbericht über das 3. Vereinsjahr 1880. Nürnberg 1881.

Verein für Erdkunde zu Halle a/S. Mittheilungen 1877. 1878. 1879. 1880. 1881.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Zeitschrift. 39. Bd. Münster 1881. 40. Bd. Münster 1882.

Westfälischer Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst. Jahresbericht 7. pro 1878. Münster 1879. 8. pro 1879. Münster 1880. 10. pro 1881. Münster 1882.

Königl. Württembergisches Statistisch-topographisches Büreau zu Stuttgart. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. IV. 1881. Heft 1—4. Stuttgart 1881.

Historischer Verein für das württembergische Franken. Beilage 1 zu den württembergischen Vierteljahrsheften. Halle 1882.

Königl. bayerische Akademie der Wissenschaften zu München. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1881. Bd. II. Heft 3. 4. 5. München 1881. 1882. Heft 1. 2. 3. Bd. II. Heft 1. Sitzungsberichte der mathematisch-physikalischen Classe. 1882. Heft 1. 2. 3. 4. München 1882. Abhandlungen. Bd XVI. 2. Abth. München 1882.

Münchener Alterthumsverein. Die Wartburg. IX. Jahrgang 1882. Nr. 1—12.

Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt. Mittheilungen. Heft 8—10. Erfurt 1877. 1880 u. 1881. „Erfurt im 13. Jahrhundert.“ Ein Geschichtsbild von Alfred Kirchhoff. Berlin 1870.

„Amplonius Ratingk de Berka und seine Stiftung.“ Von Dr. Hermann Weißenborn. Erfurt 1878.

Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Verhandlungen. Bd. X. Heft 4. Dorpat 1881.

Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Correspondenzblatt. Jahrgang 29. 1881. Nr. 11 u. 12. Jahrg. 30. 1882. Nr. 1—11.

Lyceum of Natural History. Annales of the New York Academy of Sciences. Vol. 1. Nr. 14. Index and Contents. New-York 1879. Vol. II. Nr. 1 and 2. 1880. Nr. 3 and 4. 1881. Nr. 5 and 6. 1881.

Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift. Jahrgang 1881 und 43. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1881. Jahrgang 1882 und 44. Nachricht rc. Hannover 1882.

Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift. 14. Jahrgang. 1881. Wernigerode 1882.

Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen Band XX. 3. und 4. Heft. Landshut 1881. Band XXI. 1. und 2. Heft. Landshut 1880.

Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1880. 2. Heft. 1881. 1 2. 3. Heft. Kjöbenhavn, 1882. H. 1. 2. Tillaeg til Aarboger. Aargang 1879. 1880. Mémoires. Nouvelle Série 1880.

Historischer Verein der Pfalz. Mittheilungen X. Speier 1882.

Königl. Preußisches Statistisches Büreau. Zeitschrift. Jahrgang XXI. Heft 3 und 4. Berlin 1881. Jahrgang XXII. Heft 1. und 2. Berlin 1882.

Gesellschaft der Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga. Mittheilungen aus der livländischen Geschichte. Band XIII. Heft 1. Riga 1881. Nachtrag hierzu von C. Schirren. Kiel 1882.

Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademiens. Svenska Sigiller från Medeltiden, ut gifna af Bror Emil Hildebrand. Första Häftet. Stockholm 1862. Andra Häftet. Stockholm 1867.

Månadsblad 9 and 10. Årgången Stockholm 1880. 1881.

Smithsonian institution. Report upon United States Geographical Surveys etc. in charge of First Lieut. Geo. M. Wheeler, corps of Engineers, U. S. Army. Vol. VII. Archaeology. Washington 1879.

Annual report for the year 1880. Washington 1881. List of foreign correspondents of the Smithsonian institution. Washington 1882.

Department of Agriculture. Report 1880. Washington 1881.

K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Schriften der historisch-statistischen Section. Band XXV. Brünn 1881.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitschrift. Band XVI. Register zu Band XI—XV. Breslau 1882. Codex diplomaticus Silesiae. Band XI. Breslau 1882.

Nachträge und Berichtigungen zu Grotefends Stammtafeln der Schlesischen Fürsten.

Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift. Neue Folge. II. Band. Heft 4. Jena 1882. III. Band. Heft 1 und 2. Jena 1882.
Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift. Dritte Folge. Heft 26. Innsbruck 1882.
Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel. Beiträge Neue Folge. Erster Band. (Der ganzen Reihe XI. Band.) Basel 1882.
Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift. 11. Band. Kiel 1881.
Historischer Verein des Kantons Bern. Archiv. X. Band. 3. und 4. Heft. Bern 1882.
Königliche Akademie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt. Jahrbücher. Neue Folge. Heft XI. Erfurt 1882.
Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartalsblätter. 1880, Nr. 1—4. Darmstadt 1881. 1882. Nr. 1 u. 2. Darmstadt 1882.
Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Band XV. 2. Heft. Darmstadt 1881.
Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Annalen. 16. Band. Wiesbaden 1881.
Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere der alten Erzdiöcese Köln. Annalen. Heft 37. Köln 1882.
Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel. Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt. 1873. 1875. 1877 und 1880. Kiel 1882.
37. Bericht zur Alterthumskunde Schleswig-Holsteins. Kiel 1882.
Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur. 59. Jahresbericht. Breslau 1882.
Alterthums-Verein zu Wien Berichte und Mittheilungen. Band XIX. Wien 1880. Band XX. Wien 1881.
Königl. Württembergisches Statistisch-topographisches Büreau zu Stuttgart. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1881. I. Band. 1. und 2. Hälfte. II. Band. 1. und 2. Hälfte. Stuttgart 1881.
Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Blätter. XV. Jahrgang. Nr. 1—12. Wien 1881.
Topographie von Niederösterreich. II. Band. Heft 9. Wien 1881.
Verein für siebenbürgische Landeskunde. Jahresberichte für die Vereinsjahre 1879/80 und 1880/81.
Archiv. Neue Folge. Band XVI. Heft 1—3. Hermannstadt 1880. 81.
Programm des evangelischen Gymnasiums rc. zu Hermannstadt für das Schuljahr 1879/80. Hermannstadt 1880.
Gewerbeschule zu Bistritz in Siebenbürgen. VII. und VIII. Jahresbericht Schuljahr 1881/82. Bistritz 1882.
Freiberger Alterthumsverein. Mittheilungen. 18. Heft. 1881.
Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau rc. Zeitschrift. Band V. Heft 3. Freiburg im Breisgau 1882.
Verein für Chemnitzer Geschichte. Mittheilungen III. Jahrbuch für 1879—1881. Chemnitz 1882.

Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Band VII. Zürich 1882.
Antiquarische Gesellschaft in Zürich. Mittheilungen XLVI. Zürich 1882.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Baltische Studien. 32. Jahrg. Heft 1—4. Stettin 1882.
Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. Archiv. Band 8 und 9. Stade 1881 und 1882.
Das älteste Stader Stadtbuch von 1286. Heft 1. Stade 1882.
Naturwissenschaftliche Gesellschaft Isis in Dresden. Sitzungsberichte und Abhandlungen. Jahrgang 1882.
Commission impériale archéologique de St. Petersbourg. Rapport sur l'activite pour l'année 1880. St. Petersbourg 1882.
Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe. Band 98. Heft 3. Band 99 Heft 1 und 2. Wien 1881 und 1882.
Archiv für österreichische Geschichte. Band 62, 2. Hälfte. Wien 1881. Band 63, 1. und 2. Hälfte. Wien 1882.
Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. VII. Theil. 1. und 2. Lieferung. Lübeck 1882.
Bericht des Vereins über seine Thätigkeit im Jahre 1881.
Bergischer Geschichtsverein. Zeitschrift. Band XVI. (Neue Folge, 6. Bd.) Jahrgang 1880. Bonn 1881. Band XVII. (Neue Folge, 7. Bd.) Jahrgang 1881. Bonn 1882.
Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück (Historischer Verein). Mittheilungen. 12. Band. Osnabrück 1882.
II. Nachtrag zum Verzeichniß der Bibliothek ꝛc. Osnabrück 1882.
Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg. Dritter und vierter Jahresbericht 1880 und 1881 Lüneburg 1882.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Märkische Forschungen. Band XVII. Berlin 1882.
Historischer Verein für Steiermark. Mittheilungen. XXX. Heft. Graz 1882, nebst Beilage Stiria illustrata Nr. 1—475.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 18. Jahrgang. Graz 1882.
Historischer Verein für Oberbayern. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Band 40.
Jahresberichte 42 und 43 für die Jahre 1879 u. 80. München 1881.
Alterthumsverein Worms. Zur Geschichte des Archivs der weiland Freien Stadt und Freien Reichsstadt Worms. Bericht über die Neuordnung des Archivs von Dr. H. Boos, außerordentlicher Professor an der Universität Basel. Worms 1882.
Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder. Zeitschrift. Heft 5, 1. u. 2. Abth. Marienwerder 1881/82.
Henneberger alterthumsforschender Verein zu Meiningen. Einladungsschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens. Meiningen 1882.
Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. Schriften. Heft XX. Berlin 1882.

Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes. Mittheilungen. Band VII. Heft 3. Altenburg 1871. Band VIII. Heft 3 und 4. Altenburg 1879. 1882. Band IX. Heft 1. Altenburg 1882.

bb. Von Behörden und Privaten.

Herrn Professor und Geh. Hofrath Karl Bartsch zu Heidelberg: Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1881. Wien 1882.

Herrn Gymnasial-Director Dr. Georg Buchenau zu Rinteln: Jahresbericht über das Königliche Gymnasium zu Rinteln von Ostern 1881 bis dahin 1882. Rinteln 1882.

Herrn Professor Dr. Caesar zu Marburg: Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis cum Annalibus brevibus conjuncti particula decima. Festprogramm der Universität Marburg zum kaiserlichen Geburtstag 1882.

Herrn Seminarlehrer K. H. G. Davin zu Schlüchtern: „Die Sprache der Deutschen nach ihrer Geschichte, ihrer Literatur und ihren Mundarten." Erfurt und Leipzig 1864.

Herrn Landesbibliothekar Dr. Albert Duncker zu Kassel: Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden von Professor Friedrich Otto zu Wiesbaden. Wiesbaden 1882.

Herrn Dr. Adalbert Düning zu Quedlinburg: Der Münzfund von Walternienburg, Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Numismatik", Bd. X. Berlin 1882.

Herrn Gallerie-Direktor Dr. Eisenmann zu Kassel: Vierzehn Urkunden das Stift St. Martin zu Kassel betreffend und zwar eine solche auf Papier von 1502, ferner auf Pergament von 1508, 1509, 1515, 1520 mit angehängtem Wachssiegel der Stadt Kassel, 1524, 1534, 1539, 1541, 1551 mit angehängtem Wachssiegel der Stadt Kassel, 1557, 1569, 1581 und 1588.

Zweitem deutschem Geographentag zu Halle: Vortrag des Dr. Richard Lehmann zu Halle über systematische Förderung wissenschaftlicher Landeskunde von Deutschland. Berlin 1882.

Herrn Dr. Ernst Gerland, Lehrer an der höheren Gewerbeschule zu Kassel: Nachtrag zu Leibnizens und Huygens Briefwechsel mit Papin. 1882.

Herrn Gymnasial-Direktor Prof. Dr. Theodor Hartwig zu Corbach: Aus dem Leben des Prinzen Christian von Waldeck. 1. Theil. Mengeringhausen 1882.

Herrn Dr. phil. Anton Koch zu Fulda: Vita Heinrici IV. (Kritisch gewürdigt.) Inaugural-Dissertation. Fulda 1882.

Der Familie Kohlhepp zu Hofgeismar: Ordrebuch für das hessische Regiment von Bose, beginnend in Amerika mit dem 1. Januar 1783 und endigend in Hofgeismar mit dem 24. März 1785. Manuscript.

Herrn Eisenbahntechniker Emil Lessing zu Kassel: Uebersichtskarte zur Schul-Wandkarte der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck mit Pyrmont unter Mitwirkung des Oberlehrers L. Grebe, entworfen und gezeichnet von E. Lessing.

Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin: Beschreibung der

vaterländischen Alterthümer im Neustettiner und Schlochauer Kreise von F. W. Kasiski, Königl. preuß. Major z. D. Danzig 1881.

Frau Geheimerath Schwedes zu Kassel:

a) Betrachtungen über den sonstigen Gang und den jetzigen Stand von Deutschlands commerziellen Angelegenheiten in Beziehung auf Kurhessen. Kassel 1831.
b) Versuch einer Darstellung des Dienstwesens in Kurhessen von Dr. Wilhelm Schenk zu Schweinsberg, Staatsanwalt der Provinz Hanau. Marburg 1831.
c) Zur Sache des Fridericianischen Lyceums zu Kassel. Kassel 1836.
d) Die Einweihungs-Feier des neuen Bürgerschul-Gebäudes in Kassel am 16. April 1844. Kassel 1844.
e) Worte zur Beherzigung über die Volksbewaffnung und Bürgergarden von L. Alsberg. Kassel 1848.
f) Vertheidigung der Wachtmeister Stiegel und Gärtner, von dem Ober-Gerichtsanwalt F. Hahn. Kassel 1849.
g) Beitrag zur vergleichenden Bevölkerungsstatistik der hessischen Lande. Vom Geheimen Oberfinanzrath und Direktor Biersack. Darmstadt 1854.
h) Die Kirchengewalt der Kurfürsten von Hessen aus der hessischen Kirchenordnung vom 21. October 1566 erwiesen. Von Dr. Heinrich Heppe. Darmstadt 1856.
i) Die Freiheiter-Gemeinde zu Kassel und ihr Verhältniß zu ihren Predigern Hoffmann und Ruckert. Frankfurt a. M. 1856.
k) Ansprache bei Eröffnung des Vereins zur Fortbildung und geselligen Unterhaltung des gewerbtreibenden Arbeiterstandes (am 18. Januar 1859) an die Vereinsgenossen gerichtet von Dr. Falckenheiner. Kassel.
l) Programm zur Feier des Ostersonntags 1859 im Arbeiter-Fortbildungs-Verein.
m) Oster-Programm der Realschule zu Kassel von Dr. E. W. Grebe. Kassel 1859.
n) Programm vom Schuljahre 1860—61 des Kurf. Gymnasiums zu Kassel. Kassel 1861.
o) Hessenzeitung vom ersten halben Jahre 1866. Marburg 1866.

Herrn Amtsgerichtsrath Seelig zu Kassel: Mittheilungen des Vereins zur Beförderung der Fischzucht im Regierungsbezirk Kassel. Heft III. Kassel, Juni 1882.

Herrn Major a. D. C. v. Stamford zu Kassel: Die Feldzüge der Regimenter Ufm Keller und von Hornumb von Hessen-Kassel in dem Reichskriege gegen Schweden auf Schonen und auf Rügen 1677 und 1678. Kassel 1882.

Sr. Excellenz dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts Dr. Stephan zu Berlin: Katalog des Reichs-Postmuseums. Berlin 1882.

Freiherrn von Wangenheim, Hauptmann im Infanterie-Regiment Nr. 80 zu Homburg v. d. H.:

a) Statuten für die kurhessische Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt vom 18. Februar 1828, bezw. 30. April 1838 und 9. November 1839. Kassel.
b) Rückblicke auf den Feldzug nach Rußland im Jahre 1812 von Hauptmann M. Kassel 1835.

c) Bestimmungen über einige Abänderungen an den Vorschriften des Exerzier-Reglements für die Infanterie und Zusätze zu denselben.
d) Dienstvorschrift für das Scheibenschießen mit dem Zündnadelgewehr. 1865.
e) Charte vom Kurfürstenthum Hessen. Bearbeitet durch den Lieutenant von Humbert. Carlshafen, Melsungen, Ziegenhain, Frankenberg.
f) Charte von dem Kreise Eschwege von Ant. Jac. Spangenberg, Kurfürstl. Hessischer Ingenieur. 1829.
g) Charte von Witzenhausen, Rotenburg und Schaumburg.
h) Charte von Hersfeld, Fulda und Schmalkalden. Gestochen von Albert Siebert in Nürnberg.
i) Charte von Marburg und Hanau. Gestochen von Albert Siebert in Nürnberg.

Herrn Ernst Wörner, Mitgliede des Verwaltungs-Ausschusses des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Darmstadt rc.:
„Von Darmstädter Künstlern und Darmstädter Kunst aus der Zeit des Roccoco und des Zopfes": Separatabdruck aus dem Adreßbuch von Darmstadt und Bessungen für 1882. Darmstadt 1882.

Ungenannt: Napoleons Gesetzbuch. Einzig officielle Ausgabe für das Königreich Westphalen. Straßburg 1808.

b. Alterthümer.

Herr Pfarrer Spranck zu Singlis schenkte dem Verein ein bei Singlis gefundenes Danziger Dreigroschenstück des Königs Sigismund I. von Polen (1506—1548) vom Jahre 1538.

Herr Rector Schanze zu Eschwege einen Messing-Jeton des Königs Ludwig XIV. von Frankreich (1643—1714) ohne Jahr und einen Messing-Jeton auf den Tod Königs Ludwig XVI. von Frankreich vom 21. Januar 1793.

Angekauft.

Geschichte des Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 und seiner Stammtruppentheile. Bearbeitet von v. Cochenhausen, Premierlieutenant im Hess. Feldartillerie-Regiment Nr. 11. Berlin 1882.

„Heinrich von Brabant, das Kind von Hessen" von H. Brand. Kassel 1882.

2) Zu Hanau.

Bibliothek und Archiv.

Im Austausch: Schriften von Basel, Bayreuth, Berlin, Cöln, Darmstadt (Erdkunde), Erfurt, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Görlitz, Graz, Hannover, Hermannstadt, Jena, Kiel, Landshut, Magdeburg, München, Prag, Riga, Speier, Stade, Stockholm, Trier, Wernigerode, Wiesbaden, Worms.

Geschenke.

Von Dr. K. G. Bockenheimer dessen Schrift: Mainz zu Anfang des XIX. Jahrhunderts.

Von Herrn Fabrikanten Wilhelm Eberhard: Verzeichniß der Gemähldesammlung in Kassel 1783. — Le procès des trois rois

Louis XVI., Charles III. et George III. London 1780. — Description de la ville de Paris 1752. — Predigt des französischen Pfarrers Adam Mäder in Hanau beim Tode des Prinzen Friedrich von Hessen 1784.

Von Dr. V. Groß in Neuveville dessen Schrift über Pfahlbauten, Station de Corcelettes.

Von Herrn Rechtsanwalt Bauscher sieben Bände vom Theatrum Europaeum und erster Theil des allgemeinen historischen Lexikons vom Jahre 1709.

Von Herrn J. Wiedersum vier alte in Hanau gedruckte Werke, nämlich Nathanis Chytraei fastorum ecclesiae Christianae libri duodecim 1594 (bei W. Anton, der erste Hanauer Druck, so viel jetzt bekannt); Testamenti veteris biblia sacra cura Francisci Junii 1696 (bei Wechels Erben); Groß Martyrbuch 1606 (bei W. Anton); Erasmi Roterodami adagiorum chiliades 1617 (bei Joh. Aubry's Erben).

Von Dr. A. Hammeran in Frankfurt die Festgabe zur Anthropologen-Versammlung daselbst (14—16. Aug.), worin eine von ihm verfaßte Urgeschichte von Frankfurt.

Von Major Wille Copie von drei Flugschriften die Einnahme Hanaus im Jahre 1631 betreffend.

Von Herrn H. Weishaupt verschiedene Akten von 1848—1854.

Von Pfarrer Junghans eine Pergament-Urkunde von 1626.

Von Pfarrer Dr. Rullmann: K. Christ, die Lippe- und Wesergegenden zur Römerzeit.

Von Rentier K. H. Deibel: Theatrum Europaeum Band 7.

Angekauft.

Schuermans Sigles figulins. Brüssel 1867.

Hanauer Zeitung 1832—43.

Alterthümer.

Durch Herrn August Zwicker wurde die Stiftungsurkunde der Schuhmacherzunft, sowie zwei Protokollbücher derselben und eine von ihr 1863 benutzte Fahne dem Verein zugewendet.

Herr Lehrer Schaack in Groß-Krotzenburg schenkte fünf daselbst gefundene römische Bronzemünzen.

3) Zu Schmalkalden.

Die Sammlungen zählen:

a. die Bibliothek	6000	Werke.
b. die kulturhistorische Sammlung	2069	Nummern.
c. das Archiv	1857	„

Eingesandt.

Zur Ringwallfrage mit besonderem Bezug auf Hessen.

Der 1. Section der zu Kassel 1882 tagenden Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine wurde u. A. auch folgende von mir gestellte Frage vorgelegt: „Sind die Ringwälle Hessens sämmtlich zu Vertheidigungszwecken

angelegt? Lassen sich solche namhaft machen, welche auf Cultuszwecke hinweisen, besonders wo örtliche Sagen mit mythologischem Hintergrunde vorkommen?"

Da sowohl die Zeitungen als auch das „Correspondenzblatt" der Geschichtsvereine der von mir dazu gemachten Bemerkungen entweder gar nicht oder nur ganz kurz Erwähnung thaten, so gestatte ich mir, hier nochmals mit wenigen Worten auf einige meiner Ausführungen hinzuweisen.

Die ältere Ansicht über die in Mitteldeutschland sehr verbreiteten Ringwälle neigte im Ganzen dahin, dieselben für Werke zu halten, welche mit dem Götterglauben der heidnischen Zeit im Zusammenhange standen. In neuerer Zeit sind die Ringwälle nur für alte Befestigungswerke erklärt worden. Diese Meinung vertreten besonders Herr Oberst von Cohausen in der „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde" sowie den Nassauer Annalen XV, 343 ff (wieder abgedruckt in den Lotz-Schneider'schen „Baudenkmälern im Regierungsbezirk Wiesbaden" S. 462 ff) und Herr Dr. A. Hammeran in seinem Aufsatze „Die Ringwälle des Taunus" im Jahresberichte des Frankfurter Taunusclubs für 1879, jedoch der Letztere mit nicht so großer Bestimmtheit. Die Wahrheit scheint auch hier in der Mitte zu liegen. Wenn die älteren Auffassungen der Phantasie einen zu großen Spielraum boten, so ist doch auch nicht die Ringwallfrage allein durch „Messen und Zeichnen" der Überreste zu lösen, wie Herr von Cohausen, Nass. Ann. XV, 349 meint. Namentlich führen uns die auffallenden Verschiedenheiten bei Anlage dieser Wälle oder „Hünenburgen" zur Erkenntniß, daß nicht überall dieselben Zwecke bei dem Bau vorgelegen haben. Wo solche Wälle auf Hauptgebirgskuppen angebracht sind, kann man seiner Zeit unmöglich die Schwierigkeit vergessen haben, zahlreiche Menschen und das ihnen gehörige Vieh mit Wasser zu versehen. Wie stimmt ferner der kriegerische Charakter unserer Vorfahren, insonderheit der Chatten, soweit er uns aus römischen Schriftstellern bekannt ist, zu der Kampfweise hinter Wällen? Konnte doch dem einbrechenden und durchziehenden Feinde nichts Willkommeneres begegnen, als daß sich die Bewohner des bedrohten Landes auf ihre Wallburgen zurückzogen, Wege, Ortschaften und Flußübergänge preisgebend.

Auch finden wir Ringwälle, welche gerade auf der zugänglichsten Seite gar nicht geschlossen sind. Aus den wenigen geschriebenen Quellen, welche wir über den

Cultus der Germanen besitzen, geht hervor, daß dieselben ihre Götter auf Bergen und in Wäldern verehrten. Schon aus diesem Grunde wäre es seltsam, wenn sich auf den Ringwallbergen keine Cultusstätten befinden sollten, da doch jedes Volk seine Heiligthümer vorzugsweise zu beschützen und gegen den Feind zu vertheidigen pflegt. Um aus den ungeschriebenen Urkunden ein Beweisstück zu veröffentlichen, lege ich die Beschreibung eines hessischen Ringwalls vor, der entschieden Cultuszwecken gedient zu haben scheint.

Auf dem Kellerwald (1370 nach Landau „der Keller") im Kreise Fritzlar befindet sich 673 Meter über dem Meeresspiegel ein halbkreisförmiger Wall aus Steinbrocken und Felsen mit einem ungefähren Durchmesser von 180 Schritten. Die Stelle führt den Namen „der wüste Garten" *). Ein unweit des Walles östlich ragender riesiger Felsblock, von dem sich einst ein Hirsch herabgestürzt haben soll, heißt der Exhelmerstein (Ecksheimerstein **). In der Umgebung des Kellerwalds wollen verspätete Wanderer Nachts hier und da einem geisterhaften Wagen begegnet sein, der mit vier Rossen in Windeseile dahinraste. Sonstige Sagen haften zwar nicht an der Örtlichkeit, man hegte aber in früherer Zeit eine ehrfurchtsvolle Scheu vor dem „wüsten Garten" und wagte ihn kaum zu betreten ***). Es liegt nahe, einen Vergleich zu ziehen mit dem an der „Rennstraße" unweit der nassauischen Aar gelegenen District „Gärtchen", wo Herr von Cohausen bei der Untersuchung dortiger Hügelgräber eine ähnliche Scheu der Arbeiter vor dem Betreten dieser

---

*) Vgl. dazu auch die Erklärung Jacob Grimms, Zeitschrift f. hess. Gesch. Ältere Folge II. 145 f. bei Besprechung des Namens „Blotzgarten" bei Meckbach, Kreis Hersfeld: „Die Wörter „hof" und „garte" in den angeführten Zusammensetzungen sind synonym; es wird dadurch der Ort bezeichnet, wo die Vorfahren opferten." Über den „wüsten Garten" schrieb zwar schon E. Mülhause, Zeitschr. N. F. II. 313, ff. Indessen hat Mülhause, der bekanntlich erblindet war, die Stelle wohl nie selbst gesehen. Daher werden die oben stehenden Mittheilungen, welche seine Angaben berichtigen und reduciren, nicht überflüssig sein.

**) Auf diesen merkwürdigen Namen machte zuerst Vilmar, Zeitschrift, Ältere Folge, I. 245 aufmerksam. Vgl. dazu das von J. Grimm, Deutsche Mythologie (4. Ausgabe) S. 197, 725 und Nachtr. S. 82 über Oegishialmr. Egihelm, Agihelm und Ecken Helm Gesagte.

***) Mülhause, a. a. O. S. 323.

Stelle beobachtete *). Daß an beiden Punkten der Name „Garten“ einen auch äußerlich abgegrenzten durch Cultus geheiligten Bezirk bezeichnen sollte, scheint nicht zu verkennen. Die Überlieferung pflanzte sich im Bewußtsein des Volkes noch fort, wenn ihm auch die Ursache der Heiligkeit der Stätte nicht mehr bekannt war.

Der Ringwall auf dem „wüsten Garten“ zeigt sich an der südlichen, westlichen und theilweise an der östlichen Seite der höchsten Kuppe. Nach Norden hin, wo der Kamm des Berges anstößt, findet sich keine Spur desselben. Hünengräber sind bisher in der Umgebung nicht festgestellt, doch zeigen sich auf dem nach Norden hin streichenden Gebirgsstocke eine Anzahl ovaler Erhöhungen, im Volksmunde „Riesengräber“ genannt. Nach Landau, Hessengau S. 188 wurde noch im 16. Jahrhundert der höchste Theil des Kellerwaldes mit Hedelberg bezeichnet; ein anderer Name unweit lautet „die Baustätte.“ In einer Grenzbeschreibung **) der Jesberger Waldungen von 1643 heißt es: „bis uff den Bocksborn uff dem Keller, von da eine Kreutzeiche steht, von selbigem Bocksborn den Kellerwald hinauf bis uff den Uffwurf so auf der Heitbergskupfe ***) liegt.“ In derselben Beschreibung wird nach der Urfer Grenze hin ein „Taberbaum“ (Zauberbaum?) als Grenzbaum verzeichnet. Die mannichfachen alterthümlichen Holz- und Weidegerechtsame, welche benachbarte Ortschaften sonst am Kellerwalde besaßen, zeigen seine frühere Eigenschaft als Markwaldung, was nicht ohne Wichtigkeit für die besprochenen Verhältnisse ist.

Ein weiterer Ringwall, durch Riesensagen ausgezeichnet, die von E. Mülhause, Zeitschr. N. F. II, 311 erwähnt sind, liegt auf der Eubenhard an dem Punkte, wo die Ohm mit der Lahn sich vereinigt. Die Kleinheit des inneren Walles im Verhältniß zum äußeren machen, auch abgesehen von den Sagen, nicht wahrscheinlich, daß kriegerische Zwecke bei Anlegung derselben gewaltet haben.

Anders liegt allerdings die Sache mit der 431 Meter hohen „Altenburg“ unweit Römersberg an der Schwalm, deren Bergspitze von dreifachen mächtigen Wällen umgeben

*) Nassauer Annalen XV, 384.

**) Landau'sche Handschriftensammlung der Landesbibliothek zu Kassel unter „von Linsingen.“

***) Altchattisch ist haite, hête = Großvater, also „Großvaterberg.“ S. Jac. Grimm, Zeitschr. II, 139 ff.

ist. Der äußerste hat vom zweiten im Westen und Norden einen Abstand von etwa 50 Schritt, im Süden und Osten von 90 Schritt. Der mittlere Wall ist vom inneren im Norden und Westen 50, im Süden und Osten 80 Schritt entfernt. Der Durchmesser des innersten Ringwalls beträgt 110 Schritt *). Der innerste Ringwall ist kreisrund, die beiden äußeren springen nach dem Berghalse weit vor und sind dort ums Dreifache stärker als nach den übrigen sehr steil abfallenden Seiten. An diesem natürlichen Zugange zur Bergspitze ist in neuerer Zeit ein Weg durch den Wall gebrochen, der hier etwa 3 Meter hoch ist, zugleich dessen Bestandtheile, Erde und Steine im Gemenge, verrathend. Ein Pfahlwerk konnte auf derartigem Walle leicht befestigt werden im Gegensatze zu bloßen Steinwällen. Vom Graben finden sich einige Spuren. Die ganze Anlage trägt den Charakter einer Befestigung.

So haben wir in Hessen in geringer Entfernung — der Abstand des „wüsten Gartens" von der „Altenburg" beträgt nicht mehr als drei Stunden — schon zwei Ringwallanlagen, bei deren einer die v. Cohausen'sche Definition der Befestigung nicht zulässig erscheint. Eine Vergleichung vieler sonstiger Überreste dieser Art dürfte wohl nicht anders ausfallen.

Gilsa. **Felix von Gilsa zu Gilsa.**

Ein Act militärischer Rechtspflege während der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen.

Die nachstehende Mittheilung, welche sich auf im Privatbesitze befindliche Acten gründet, dürfte recht geeignet sein, einiges Licht auf die Anschauungen, Verhältnisse und Sitten der Zeit zu werfen, in welcher Hedwig Sophie, die große Schwester des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, an Stelle ihrer unmündigen Söhne Wilhelm und Carl die hessischen Lande kasselschen Antheils regierte. Vielleicht ist auch der Geist und das Sprachliche der benutzten Actenstücke nicht uninteressant und rechtfertigt den wörtlichen Abdruck eines Theiles derselben.

---

*) Landau's Angaben, Zeitschr. Ältere Folge VIII, 93 werden hierdurch ergänzt.

Ehe ich dem eigentlichen Stoffe meiner Erzählung näher trete, erlaube ich mir auf einige staatliche Verhältnisse Hessens aufmerksam zu machen.

Im Jahre 1582 starben die Grafen von Hoya mit Otto V. aus und es kamen in Folge eines 1526 abgeschlossenen Vertrages die Ämter Ucht und Freudenberg an Hessen-Kassel. Dieselben wurden, wie das benachbarte aus der Grafschaft Diepholz 1585 ererbte Amt Auburg — zusammen 7 Quadratmeilen mit 36 Flecken und Dörfern — der Grafschaft Schaumburg einverleibt und von Rinteln aus verwaltet Eine Zeit lang waren die beiden erstgenannten Ämter dem gräflichen Hause Bentheim-Tecklenburg als Unterpfand eines zwischen ihm und Hessen geschlossenen Erbfolgevertrages zu Lehen gegeben; als aber durch das Reichsgericht 1685 die von Hessen beanspruchte Grafschaft Tecklenburg den Grafen von Solms-Braunfels zu Greifenstein zugesprochen wurde, zog Landgraf Carl Ucht und Freudenberg wieder ein. Bemerkt sei noch: unter dem Königreich Westphalen gehörte Hoya theils zum Departement Aller, theils zum Departement Norden, kam 1810 an Frankreich und 1814 an das Königreich Hannover. Jetzt macht der Schauplatz des zu erzählenden Vorfalles einen Theil der Landdrostei Hannover aus.

Auch in der Zeit, in welcher Bentheim mit Ucht und Freudenberg belehnt war, hatte Hessen-Kassel das Besatzungsrecht behalten.

Unterm 26. August 1669 schreibt der Commandant von Rinteln, Oberstlieutenant Zobel, an die Landgräfin Hedwig Sophie:

„Durchlauchtigste, Gnädigste Fürstin vndt Fraw,

Ewrer Durchl. jüngst mihr zugekommenen gnädigsten Befelch zu folge, habe ich virzig Mann vom Freudenberge, beneben dem fendrich Zerbsky, wider ahn mich gezogen, vndt den Lieutenant Zollen mitt 30 Mann alldorten stehen lassen. Nach dehme aber die marchirende 40 mann vnterwegenß sich nicht allerdings in ordre gehalten ist ihnen kein geringer Schimpff von den Lüneburgischen Bauren widerfahren, gleich alß Ewer Durchl. ab beyliegender copie von des Lieutenant Zollen relation gnädigst zu ersehen haben werden vndt damit von diesem handel ich weitere Nachricht haben möchte, so habe ich von einem vndt andern der Zurückgekommenen selbsten bericht eingezogen, so da mitt bes. Lieutenants relation übereinstimmt, Der Fendrich hatt zwar zu seiner disculpation

einige ahngezeigt *), so sich in der marche nicht hatten der gebühr verhalten, welche ich auch zur bestraffung in arrest nehmen lassen, Im übrigen aber ist Er für seine person nicht allerdings zu entschuldigen, daß er nicht bestendig bey seinen leuten geplieben vndt Sie in besserer disciplin gehalten, Vermeine er werde sich inß künftige besser fürsehen, vndt sich diese action vndt schläge zur Warnung dienen lassen ꝛc. **)"

Dieser Bericht an die Landgräfin war durch einen Rapport des Capitain-Lieutenant und Commandeur von Freudenberg Jost Eckart Zoll an seinen Vorgesetzten in Rinteln veranlaßt worden.

Zoll schreibt unterm 22. August 1669: „Denselben soll ich nicht verhalten, wie daß ich nach empfangung seines Schreibens, undt der daringelegenen schriftlichen ordre ahn den Fendrich Zerbsky gleich einen anstalt zum abmarch gemacht, Ihme auch wagen vor 5 Krancke und seine Kinder von dem H. Droste von Polhelm zu wege gebracht, obgedachten Fendrich auch nicht allein in geheimb, sondern offentlich vor dem Troup bey seiner abmarch gute Disciplin im march undt quartiren zu haltten ernstlich ermahnet, es hat aber dies mein ermahnen wenig verfangen, indeme den Leuthen etwas zu viel wille gelassen worden, undt durch eines frevelmüthigen feuergeben in Boßen ein Hauß in brandt gerathen, so aber alsofort wieder gelöschet worden. darnach so haben sie im außmarch auß dem Flecken einen Wagen von Schollen aus dem Ambt Ehrenburgk angetroffen, worauff sich einige Knechte gesetzet, undt dem Fuhrmann die bezahlung darfür versprochen, wie Sie aber nach Neuenkirchen kommen, sind die meisten davon gesprungen, und nichts gegeben, worauf

---

*) Wahrscheinlich ist dabei auch derjenige aufgeführt worden, welcher auf später gefälltes Urtheil „zum Schelmen gemacht" worden ist.

**) Vielleicht interessirt diejenigen, welche den Stil jener Zeit nicht genauer kennen, die Adresse des eingezogenen Berichtes. Sie lautet:

Der Durchlauchtigsten Fürstin vndt Frauen, Frawen Hedwig Sophien, gebohren aus churfürstl. Stamm der Margraven zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Gulich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern ꝛc. Herzogin, Landtgrävin zu Hessen, Fürstin zu Halberstadt, Minden vndt Hersfeldt, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda Schaumburg, der Marck vndt Ravensperg Frawen zu Ravenstein etc. Wittiben, Vormünderin vndt Regentin, Meiner gnädigsten Fürstin vndt Frawen ꝛc.

der Bauer zwar ungehalten gewesen, doch aber seiner Wege fortgefahren, die Bursche aber folgen wieder nach und begehren auff den wagen, weilen aber, wie zuvor gedacht, Sie was fuhrlohn nicht geben wollen, hat ihnen der Bauer aufzusteigen verweigert, und unter andern mit der in der Hand habenden Ruthe einen Soldaten über den Rücken geschlagen, worauf die Soldaten alsofort über den Bauern gefallen, ihme ziemliche Rippenstößе und darzu einen Hieb über den Kopf gegeben, in welchem ufruhr nun gleich ein anderer Soldat auf ein troup Gänße, welche allda in der Nähe gängen, loßgelaufen, ohngeachtet ihrer ein alter Mann gehütet, und eine bey dem Kopf kriecht, als nun der Alte etwas dagegen geredet, ist er mit ebenmäßigem Tractamente gleich dem vorigen von den Soldaten versehen worden, und zwar sehr übel mit den Mousquetten zerschlagen, auch einen starken Hieb in den Kopf bekommen, so daß er das Bette eine zeit lang wird wahren müssen, Als nun die Bauren wieder aus der Soldaten hände geweßen, sind sie gleich auf das Dorf losgelaufen, die glocken geschlagen und also den Fendrich nebst den leuthen, bey dem nächsten Schlagbaum ufgehalten und nach ihrem Beambten zur Ehrenburgk geschickt und befehl ihres Verhaltens eingezogen, welche(r) dann die leuthe anzuhalten bis des andern morgens, ihnen befohlen, worauf Sie in ein hauß eingewießen und sowohl Officiren alß Knechten das Gewehr abgenommen worden, und weilen sich ein und ander widersetzen wollen, sindt die Officier sowohl, als Knechte, auch mit ziemblichen druckenen Schlägen von den Hr. Bauern versehen worden, welches mich keinen geringen Schimpff zu seyn dünkt.

Es hat der Fendrich Zerbsky alsofort einen zurückgeschickt und ihren rencontre zu verstehen geben laßen, deßwegen ich morgens frühe zu ihnen geritten und nebst dem Ambtmann von der Ehrenburgk die Schaden besichtigt — — — habe auf Begehren des Hr. Ambtmanns, damit der Bauersmann gestillet wurde, den, so die Hiebe verrichtet und denen so hand mit angelegt, wie auch den Gänsefänger wieder mit mir zurück auf das Hauß Freudenbergk genommen, wie es nun mein Hr. Obrist Lieutenant ferners mit ihnen gehalten haben will, erwartte ich deswegen nechstens Befehl, ich sehe aber nicht vor rathsam, daß man die 3 Knechte den weg durchschicket, denn die Bauern sind sehr verbittert auf Sie, So praetendiren auch die Bauern Arztlohn, wer nun das-

selbe zu geben schuldig, solches gebe ich meinem Hr. Obrist Lieutenant über ꝛc."

Die Landgräfin läßt unterm 9. Sept. ihrem „mannhaften, getreuen" Oberstlieutenant Zobel durch den Regierungspräsidenten von Kunowitz eine nochmalige Untersuchung anbefehlen: die Betheiligten sollen vernommen, Alles protokollirt und die Protokolle eingeschickt werden „das Nöthige auch ein und andern Orths — vnd sollte es beym braunschweigischen Ambtmann zur Ehrenburgk selbst geschehen", mit Fleiß erforscht werden.

Dieser Aufforderung entsprechend, schreibt Zobel an den Amtmann Joh. Brenenburg zu Ehrenburg, um eine Zusammenkunft in Scholl zu verabreden und ihn zu fragen, was ihn bewogen, solch „scharfen Befelch an die Scholl'schen Bauern zu geben, daß sie Ihre Durchlaucht Soldaten desarmirt und in arrest gehalten."

Der Herr Amtmann erscheint jedoch nicht, entschuldigt sich aber schriftlich mit „vnverhofft eingetretenen nothwendigkeiten" in seinem beschwerlichen Amte und sendet ein von ihm aufgenommenes Protokoll über die qu. Vorgänge ein, zugleich bittend, Zobel möge dafür sorgen, daß „für hiesige jammerlich Zermartete unschuldige Vnterthanen artzlohn vndt Vnkosten bei dem Barbier endrichtet werden möge, nach damahl solche proceduren durch gutes Commando vom Hr. Fendrich wohl können verhütet pleiben. Berührendt die Vrsache meines gegebenen scharfen Befehligs, schreibt Brenenburg, welche mein Hr. Obrist-Lieut. zu wissen begehrt, mich aber dessen gar nicht entsinnen kann, (wie ex protocollo zu ersehen,) keine andere, denn die fast mördliche und räuberische Handlung der durchgeführten Mußquetirer seyn". Das „Protocollum in sachen Gerdt Haûsman's vnnd Heinrich bey der Riede zum Blockwinkel contra einigen Landgräflich hessischen, vom Ambt-Hauß Freudenberg abgeforderte und hiesiges Ambt passirte Völker" stimmt mit dem ersten von Capitain-Lieut. Zoll an die Landgräfin gesandten Bericht ziemlich überein und auch die vom Oberst-Lieut. Zobel an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen führen zu gleichem Resultat. In einem Berichte darüber „A Son Exellence Monseigneur Charles Rabenhaubt de Sucha, Conseiller d'Etat et de guerre et de S. A^{sme} de Hesse et Son Generalmajor, Gouverneur de sa milice de present à Cassel" spricht Zobel seine Verwunderung darüber aus, „daß die Bauern" oder vielmehr der Amptmann

die Leute noch also wider haben frey gelassen". Das officielle Schreiben des Herrn Oberst-Lieut. an Se. Exellenz den Herrn Generalwachtmeister von Rabenhaupt enthält außer dem sehr wichtig genommenen befohlenen Referat in mitten des Textes auch die Mittheilung „daß seiner Hausfrauen Mutter einen Arm zerbrochen" und als P. S. die Notiz „die Frau Drostin von Born ist gestern abent einer jungen Tochter genesen".

Der Frau Landgräfin und ihren Rathgebern muß die Schuld der Verklagten hinlänglich erwiesen erschienen sein; denn unterm 4. November bekommt der Rinteler Commandant geschrieben:

„Hedwig Sophie ꝛc.

Mannhafter, lieber getreuer,

Euch ist bekannt, was vnlängst zwischen dem Fendrich von Zerbsky sampt dessen bey sich gehabten Vnderoffizieren vnd Soldaten vnd einigen Braunschweigischen Bauern, alß jene von dem Haus Freudenberg ab nacher Rinteln in der Marche begriffen gewesen in und bey dem im Ampt Ehrenburg gelegenen Dorff Schollen für Händel fürgangen vndt welcher Gestalt darbey die hessischen Waffen nicht wenig beschimpfet worden, Wiewohl wir nun diese zumahlen vnverantwortliche sache fürs Kriegsrecht zuverweißen und nach diesem vrtheyl Zerbsky, wie auch dessen vnderoffizier vnd andere delinquenten der gebühr bestrafen zu lassen, hohe vrsach hatten, so haben wir doch mit beyseithsetzung dessen aus ein und andern darbey mit unterlaufenden considerationen für dies mahlen die gelinde der strenge vorziehen und dergestalt gnade anwenden und hiermit ernstlich verordnen wollen, daß gedachter Fendrich Zerbsky die picque tragen vnd als Gefreiter Dienste thun, die bey ihm sich befindenden Vnderoffiziere aber, nämlich Meynold Grünewaldt, Hans Heyster und Paul Malchus die mousquete wieder annehmen und schildern, so dann die drey zu Freudenberg inhafftirte Soldaten, nemlich Hanß Rode, Conrad Hardte und Christian Krüger als fürnembste vervrsacher dieser händel — wenn sie zuvörderst mit sicherheit nacher Rinteln gebracht, viermahl durch die Spießruthen Lauffen und darauf bey der Compagnie wieder vfgenommen vnd im übrigen der Soldat N., welcher an seinen Vnderoffizier zu Schollen Hand gelegt vnd ihn geschlagen, zum Schelmen gemacht, ohne Abschied von der Compagnie gewießen werden soll, befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, Ihnen, den delinquenten ingesampt hiervon weniger nicht eröfnung,

als die vnverweylte verfügung zu thun, womit oberwähnte Straf an jedem gehörig exequirt und werkstellig gemacht werden möge, von dessen erfolg wir Eweres unterthänigsten Berichtes erwarten wollen, Vnd verbleiben Euch inzwischen mit gnade wohlbeygethan

Cassell, den 4. Nov. 1669. gez. Kunowitz."

Die Vollziehung des Urtheils wird unterm 16. Nov. von Zobel an Rabenhaupt gemeldet und in Bezug auf den schwersten Verbrecher, dessen Name in der Kabinetsordre nur mit N. angedeutet ist, gesagt, er habe „dem jenen so handt ahn den officirer gelegt, durch den Nachrichter den Degen brechen vndt soforters für einen Schelmen zur Stadt ausbringen lassen."

Den übrigen Bestraften hat O. L. Zobel „ihre Versehen vndt Verbrechen der Notturft nach sattsamblich remonstriret"; einem vndt andern ist zwar dieser Vortrag schmertzlich für kommen, alß sie aber genugsamb bedeutet worden, haben sie sich auch selbst ihrer übeln conduite wohl erinnert und Ihrer Durchlaucht für erwiesene hohe Gnade unterthänigst gedankt".

Der Amtmann zu Ehrenburg beantragte bis jetzt zu wiederholten Malen vergebens die Übersendung des ärztlichen Honorars für die Verwundeten, obgleich sich der Kapitain-Lieut. Zoll mit seinem Worte für die Zahlung verbürgt hatte; erst am 11. Dec. verfügt Kunowitz die Auszahlung von 4 Rthl. durch das Kriegspfennigamt.

Am 25. Januar 1670 wurde v. Zerbsky begnadigt und erhielt seinen Offiziersrang zurück. Das betreffende Decret lautet:

„Nachdem vf Supplicantens vnterthänigstes nachsuchen bey uns unsere vnlängst alhiero angelangte freundliche vielgeliebte Tochter, die Princesse in Churlandt vnd Semigallen ꝛc. für Ihn Vorbitten zu Seiner restitution eingelegt, So haben wir — bloß in consideration deren — vnd daß bey dergleichen Begebenheiten den delinquenten gnade zu widerfahren pfleget, demselben die vnterthänigst gesuchte restitution in sein voriges Ampt sowohl, als tractament hiermit gnädigst eingewilligt, gestalt unser Generalwachtmeister Rabenhaupt die Commandanten vf Marpurg vnnd zv Rinteln Obrist-Lieutenant Breul *) und Zobel, wie auch andere die es angehet, sich darnach gehörig zu achten haben".

*) Dem Obristlieutenant Breul in Marburg wurde diese Mittheilung gemacht, weil Zerbsky seiner Compagnie zugewiesen wurde.

Auch die Unterofficiere Paul Malchus und Meinold Grünewald wurden kurze Zeit darauf in ihre frühere Charge zurück versetzt. Als Compagnie-Inhaber werden für den ersten der Obrist von Hoff in Ziegenhein, für den letzten der Obrist Motz zu Kassel genannt.

Von dem dritten im Strafurtheil genannten Unterofficier Hans Heyster ist in den mir zugänglichen Acten nicht weiter die Rede.

Kassel. **A. Lenz.**

Leibnizens Briefwechsel mit Von Staff.

In der Ausgabe der Leibniz'schen Briefe, welche 1738 Kortholt besorgte *), befinden sich auf S. 372 und 373 zwei undatirte Schreiben an einen Anonymus, welcher, wie sich aus ihrem Inhalte ergiebt, am Hofe des Landgrafen von Hessen eine nicht unbedeutende Stelle einnahm. Denn in ihnen fragt Leibniz nach einer Menge Dingen, welche nur einem Manne bekannt sein konnten, der mit den Angelegenheiten des Kasseler Hofes vertraut war. Da sich der berühmte Philosoph und Mathematiker in beiden Briefen angelegentlichst nach Papin erkundigt, so haben sie von jeher das größte Interesse aller derer erregt, welche sich mit dem Leben und Wirken des Erfinders der Dampfmaschine beschäftigt haben. Namentlich sind es auch die Documente gewesen, aus denen Bannister schließen zu müssen glaubte, daß Papin um 1714 nach Kassel zurückgekehrt und dort gestorben sei, eine Ansicht, der sich De la Saussaye ohne Rückhalt anschließt. „La mention“, rechtfertigt er dieselbe, „quelles portent du récent avénement de Georges I[er] au trône et de l'acte du parlament intitulé: Acte de succession, paraissent fixer leur (der Briefe) date à l'année 1714“ **). Nun ist allerdings im ersten dieser Briefe von der Ueberbringung der acte de la succession nach Hannover die Rede, aber dies Ereigniß fand bekanntlich 1701 statt, während die Thronbesteigung Georgs I. in dem Briefe ganz

*) Viri illustris Godefr. Guilielmi Leibnitii Epistolae ad Diversos. Edidit atque praefatus est Christian Kortholtus. Lipsiae 1738.

**) De la Saussaye, la vie et les ouvrages de Denis Papin. Paris et Blois 1869. 254.

und gar nicht erwähnt wird. Deshalb setzt Cäsar*) die Abfassungszeit dieses Briefes in den September 1701, die Zeit der Abfassung des zweiten Briefes aber bestimmt er auf den Januar 1702, da er, wie Leibniz ausdrücklich bemerkt, wenige Tage vor dem Jahrestage der Krönung der Königin von Preußen geschrieben ist. Unter dem Adressaten vermuthet er den militärischen Erzieher des Erbprinzen Friedrich, den Obersten Rolaz du Rosey. Alle diese Fragen lassen sich nun aus dem in Hannover noch vorhandenen Concepte des zweiten der von Kortholt veröffentlichten Briefe und den Antworten auf dieselben endgültig feststellen. Wenn auch der Adressat nicht Rolaz du Rosey ist, sondern der Erzieher der jüngeren Prinzen, der Baron von Staff**), „ein Cavalier von ungemeinem Merite", wie ihn Leibniz schildert, so ergeben sich die Daten der Briefe genau so, wie sie Cäsar bestimmte.

Obwohl ich gelegentlich der Herausgabe des Briefwechsels Leibnizens und Huygens mit Papin***) die Briefe nach Kortholts Mitteilung benutzt habe, so wurde ein Lesefehler Ursache, daß ich die handschriftliche Correspondenz selbst erst vor Kurzem fand. Ich hatte nämlich Stass statt Staff gelesen und so waren mir die Briefe entgangen, von denen namentlich die Antwort Staffs auf den zweiten von Leibniz an ihn gerichteten Brief hauptsächlich auch hinsichtlich der Würdigung Papins von großem Interesse ist. Ebenso enthalten auch die andern Briefe einiges, was der Kenntnißnahme werth ist und so sei es gestattet, den Inhalt derselben, soweit er von Bedeutung ist, hier mitzutheilen.

Die Correspondenz selbst ist in französischer Sprache geschrieben. Staff unterschreibt sich demgemäß meistens de

*) Marburger Tageblatt vom 14. Mai 1879. Vgl. „Chr. Wolf in Marburg" (Anhang). Marburg 1879.

**) Außer dem Erbprinzen Friedrich hatte Landgraf Carl noch 6 Prinzen, von denen je zwei einen Erzieher hatten. Als Erzieher der Prinzen Carl und Wilhelm nennt Rommel (Gesch. von Hessen Bd. X) von Mardefeld, als denjenigen der Prinzen Leopold und Ludwig von Lüderitz. Einen Erzieher der beiden jüngsten Prinzen Maximilian und Georg, welche 1689 und 1691 geboren waren, führt er nicht an; dies dürfte somit wohl von Staff gewesen sein. Auf dem letzten der hier mitgetheilten Briefe hat Leibniz von Staffs Adresse bemerkt, als Gouverneur des Monseigneurs les princes.

***) Leibnizens und Huygens Briefwechsel mit Papin, nebst der Biographie Papins und einigen zugehörigen Aktenstücken. Berlin 1881 und Nachtrag dazu im Sitzungsberichte der Kön. Pr. Akademie der Wissenschaften zu Berlin XLIV p. 979.

Staffe. Den ersten der uns zur Verfügung stehenden Briefe hat er am 18. August 1701 geschrieben. Er enthält nur Tagesneuigkeiten, die kein Interesse mehr haben. Da er besonders betont, daß sich Leibniz nicht wegen des Buches von Vignier *) zu entschuldigen brauche und daß er, Staff, einen Freund der Genealogie gefunden habe, welcher keine Information finden könne über Longicollus und Ubericus, so folgt, daß der erste der Briefe, welche Kortholt mittheilt, die Antwort auf diesen ersten Brief Staffs ist. Da nun der folgende Brief Staffs das Datum des 21. Decembers 1701 trägt, so folgt weiter, daß zwischen die beiden Daten der erste Brief von Leibniz fällt. Der Brief vom 21. December 1701 enthält die auf Papin bezügliche Stelle: „Il y a déja **) quelques jours, que Monsieur Papin avoit envoyé cette lettre ***), laquelle par une negligence de celuy, qui l'avoit receue, est restée dans ma chambre sans vous être adressée, je vous demande mille pardons." Die Antwort auf diesen Brief ist das zweite von Kortholt mitgetheilte Schreiben vom 14. Januar 1702, welches Datum das auf der Bibliothek in Hannover befindliche Concept von Leibnizens Hand trägt. Staff antwortete am 13. Februar 1702. Da dieser Brief die Antworten auf die von Leibniz gestellten Fragen enthält, welche sämmtlich großes Interesse haben, so ist er vollständig mitzutheilen.

Monsieur

J'ay differé de vous repondre a la tres obligeante lettre dont j'avois été honorè le 14 de Janvier, pour laquelle je vous remercie tres humblement. La raison de ce retardement ne sera pas assez bonne, quand je regarde le peu de satisfaction que je vous puis donner dans ce que vous me faites l'honneur de me demander. Les ouvrages que Son Alt. Monsgr. le Landgrave fait faire a Weissenstein sera asseurement un jour un des plus magnifiques, que se puisse voir, mais comme cette entreprise est grande et demande beaucoup, elle s'avance tres-doucement, cependant Son Alt. a accordé avec un

*) Vergl. den Brief an Flemmer im Briefwechsel 2c. 257 und Kortholt a. a. O.

**) Selbstverständlich ist nur mit Verbesserung offenbarer Fehler die Orthographie der Schreibenden beibehalten.

***) Hiermit ist der Brief gemeint, welchen Papin am 5. December 1701 an Leibniz schrieb und welcher im Briefwechsel p. 260 abgedruckt ist.

Italien qui promet dè tout achever dans trois ans *). L'endroit est a une lieue de Cassel. La maison qui n'est pas moderne, est au pied d'une montagne toute couverte des pins **) lesquel sont coupes en ligne droite pour en decouvrir le sommet, sur ce sommet l'on a fait batir une espece de grotte en plusieurs etages et percées par des voutes, le premier etage est achevè de ce batiment. On fera descendre quantité d'eaux en cascade, ces eaux seront tous rammasses des ruiseaux dont la montagne est riche et se couleront tous de long de l'allée entre les arbres environ au milieu de la coupe, il y aura un grand bassin pour les recevoirs et encore d'autres. La pleine a l'autour de ce bassin est belle et sera pareillement ornée de grottes, statues etc., de méme que la cascade sur tout de là jusques au bas ou il y a un beau jet d'eau qui prend sa chute du bassin dont je viens de parler. Le jet d'eaux pousse ses eaux environ 60 pieds mais comme l'ajustage n'est pas des mieux formé j'espere que nous le leverons encor plus haut, je ne saurois pas, Monsieur, vous dire au net la hauteur perpendiculaire du bassin dont la depense d'eau de la fontaine vient, le terrain n'a jamais été nivellé, je le feroy faire au premier jour et je l'aviois fait sous le mechant temps ce qui a meme fait retarder cette reponse. Le glacis depuis la maison jusques au jet d'eau surpasse mille pas. A juger selon la veue je l'estime environ de 300 pieds, de sorte que suivant les raisons quarrées que M. Mariotte enseigne le jet pourroit

---

*) Die jetzigen Cascaden mit dem Octogon wurden erst 1717 beendet, der Italiener war bekanntlich G. F. Guernièri. Nach Pidekit (p. 277) hat derselbe 1708 sich verpflichten müssen nunmehr innerhalb 4 Jahren das Werk zu vollenden. Uffenbach dagegen (Merkwürdige Reisen I p. 7) hörte im November 1709 bei seinem Aufenthalt in Kassel, daß der Accord von da an auf 5 Jahre laute. Das Schloß selbst wurde vom Landgrafen Moriz im Anfange des 17. Jahrhunderts gebaut. (Rommel a. a. O. X. 156).

**) Die jetzt die Cascaden einrahmenden Fichten stammen offenbar aus späterer Zeit und sind wohl bei der Restauration der Anlagen unter Friedrich II. gepflanzt. Ob von Staffs Behauptung, daß das ganze Gebirge mit Fichten bedeckt sei, richtig ist, oder ob die Maler der mannigfachen Entwürfe der Cascadenanlagen, welche im Kön. Museum dahier aufbewahrt werden, in ihrem Rechte sind, wenn sie den Habichtswald als mit Laubholz bedeckt darstellen, muß dahin gestellt bleiben.

venir plus haut, jusque a cette heure on ne peut plus rien ajouter faute des eaux suffisants pour la depense, car le bassin n'est pas encor en ordre ainsi l'eau se deminuant sensiblement ote beaucoup de la force du jet en bas *). Son Altesse travaille elle même et a des lumieres tres grandes en ces experiences, mais pluribus intentus minor est ad omnia sensus. Elle est presentement fort occupée de l'academie ou elle veut tout faire entrer et faire enseigner **). Son Alt. a depuis peu inventé une machine pour lever de l'eau qui est encor la plus belle que j'ay veue, constituant un espece de mouvement perpetuel ou moins un mouvement volontaire, je ne manquerais pas de vous envoyer un dessein d'abord qu'elle est achevée; le levier qui marche tousjours, decrit un quart d'Ellipse par son mouvement ***).

---

*) Die Cascaden sollten bekanntlich fortgeführt werden bis zu dem Teiche, der die Ebene, auf der das Schloß steht, nach dem Berge abschließt und aus welchem die große Fontaine entspringt. Der Schilderung von Staffs nach möchte man vielleicht geneigt sein, anzunehmen, daß damals dieselbe schon im Gange gewesen wäre. Doch ist dies nicht der Fall, wie aus Uffenbachs Beschreibung, der die Wasserwerke am 13. November 1709 besuchte, hervorgeht. Es scheint danach, als habe von Staff die Fontaine des Riesenkopfes gemeint, deren Höhe Uffenbach auf 40 Schuh angiebt, wozu auch die Bemerkung besser paßt, daß der Abhang vom Schlosse bis zu dem Wasserstrahl 1000 Schritte betrage. Das angezogene Gesetz hatte Mariotte empirisch gefunden und in seinem Traité du mouvement des eaux et des autres corps fluides 1686 in Paris veröffentlicht. Es besagt, daß sich die Unterschiede zwischen den Wasserhöhen und den Höhen der Wasserstrahlen bei gleichen Oeffnungen, wie die Quadrate der Höhen der Wasserstrahlen verhalten. Staff beweist durch die Erwähnung desselben weit eingehendere Kenntnisse in der Physik, wie der 1707 zum Professor am Carolinum ernannte Wohlfart, der behauptete, daß das Wasser nur 32 Schuh würde steigen können. Wie unzuverlässig übrigens Uffenbach ist, zeigt sich auch hier wieder, wo er Guernieri nur bei seinem Vornamen Franzesco, an einer Stelle gar Franzesci nennt.

**) Es ist zweifelhaft, ob damit die Academie des curieux gemeint ist, die Carl seit 1695 zu gründen beabsichtigte (s. darüber den Brief von Leibniz an Haas im 26. und 27. Bericht des Vereins für Naturkunde in Kassel. 1880). Die weiter unten folgende Stelle in Betreff der Medaillen läßt wohl an das 1709 gegründete Carolinum nicht denken.

***) Genauere Nachrichten über diese Maschine besitzen wir meines Wissens nicht. Uffenbach sah sie im Kunsthaus und nennt sie „ein merkwürdiges Instrument, das ein perpetuum mobile abgeben sollen, das vom Wasser getrieben, und zugleich mit Eymern schöpfen sollen." Mit der Dampfmaschine hat sie demnach nichts zu thun.

Monsieur Papin est tousjours en tres bonne estime aupres de Son Alt. il n'y a qu'un peu d'impatience de son coté, il jouit d'une pension raisonable. aussi ne parle-il de changer. Il est vray que n'a pas l'approbation du Commun, n'ayant pas trop bien reussi dans quelques experiences qu'il a voulu faire publiquement, entre autre d'une machine qui devroit aller sur l'eau, par laquelle il manquoit de se moyen la machine coulant d'abord au fond de la riviere *). au reste il est tres habile homme fort connoissant et habile dans sa profession et la philosophie curieuse, je le frequente autant que mes occupations me le permettent. Son Alt. luy a meme fait dire que devroit commencer les experiments du vuide et autres, et quelle l'honoreroit de sa presence. Comme son Alt. veut orner son Academie de tout, elle a meme trouvè a propos d'y faire transporter les medailles antiques dont elle possede une tres belle quantité sur tout en grande-bronze: nous sommes justement apres pour les ranger, car ils ont étè en divers endroits et sans ordre. Il nous faut entre autres habiles gens un professeur en Astrologie, lequel fut en etat de donner satisfaction a Son Altesse, non pas seulement par le Calcul et la Theorie mais aussi qui sait manier les Tubes et autres Instruments dont Son Alt. a les tres beaux. Si par hazard, Monsieur, vous connoissez quelque habile jeune homme je vous supplie, Monsieur, de m'en donner part **): La belle machine, qui fait voir

*) Es ist dies der ohne Papins Verschulden verunglückte Versuch, den er am 11. und 13. August 1691 auf der Fulda anstellte. Unglücklicherweise hatte sein Freund Haas hierzu die Bewohner von Kassel eingeladen, die dem damaligen Marburger Professor nie verziehen haben, daß ihre Schaulust zu kurz gekommen (s. hierüber Biogr. Papins p. 57 ff.). Von dem später gelungenen Versuche, der eines der schönsten Denkmäler für Papins Erfindergenie und seinen Muth ablegt, zu welchem allerdings das Publikum nicht geladen wurde, hat man ebenso geschwiegen, wie man ihm jenes Unglück stets als Schuld anrechnete. Dies Vorurtheil gegen ihn wurde später verstärkt durch das Mißlingen eines andern Versuches, der zum Zweck gehabt haben soll, anstatt mit Pulver, mit Wasserdampf zu schießen, von dem Wohlfart Uffenbach erzählte. Ueber die geringe Glaubwürdigkeit des ersteren s. Biogr. Papins p. 90. In Betreff desselben Urtheils über ihn, das ich aus seinen Briefen an Leibniz entnommen s. seine Biographie p. 120.

**) 1708 wurde Zumbach van Koesfeld berufen, diese Lücke auszufüllen und einen Lehrstuhl am Carolinum einzunehmen.

le Cercle des Planetes dont vous parlez, Monsieur, est une grande Montre, mais qui ne va plus depuis long temps elle a bien éste raccommodée mais si mal qu'elle n'a point fait d'effect*). il me semble que faut etre Astronome et tres fin Orlogeur pour la remettre en haleine. Pour les Marbres et meme des Marbres Jaspisés il s'en trouve des tres beaux dans les Etats de son Altesse aussi a-il des tres habiles ouvriers pour cela surtout deux, dont l'un est florentin, et a en mains entre autre grandes pieces, une de Mosaique qui a mon goust sera belle, j'espere que reussira encor mieux quand il fera le quarreaux plus petits. J'espere de vous en faire voir un petit echantillon en peu**). Les rivieres qui menent de l'or ne donnent pas tant, je ne say si les gens qui s'en melent sont des ignorants ou ce qui y a au moins depuis deux ans on n'en tire rien, l'on suppose que le prince pourroit en tirer de chaque lieu ou on lave du sable un ducat par semaine deductis deducendis c'est peu de chose. Pour les salines d'Allendorff a quatre lieus d'icy, je ne saurois pas beaucoup dire je n'y ay pas été, Mr. Papin travaille depuis 2 ans a une machine pour evaporer l'eau, tout ceux qui s'y veulent connoitre ne croyent pas que reussira au moins qu'il y aye du profit a esperer par sa methode, jusques a cette heure on fait dégouter les eaux (par un Lekwerk) pour les rendre plus riches***); Je suis tres marri, Monsieur, que je vous donne des descriptions si imparfaites, mon peu d'experience en ces sortes de choses, et encor en particulier le peu de connoissance de ces lieux m'en rendent incapable. Je vous remercie, Monsieur, de nouvelles, dont vous m'honorez. pour icy il ne se passe rien, tout est tranquille. Son Alt. leve 2 Reg. et un bataillon pour

---

*) Die Planetenuhr Wilhelms IV. Carl hatte sie um 1680 vom Uhrmacher Greißbeutel repariren lassen, später aber sind weitere Reparaturen mit ihr vorgenommen, die sie in brauchbaren Zustand gesetzt haben (vgl. meine Geschichte der Pendeluhr in Wiedemanns Annalen IV. p. 589 ff. 1878). Denn nachdem sie Cöster vor mehreren Jahren (s. diese Zeitschrift Neue Folge V. p. 293) gereinigt hat, kann sie im Gang gehalten werden.

**) Vgl. Leitfaden für den Besuch der Sammlungen des Museums in Kassel 1876 p. 78 Anm.

***) Vgl. Biographie Papins p. 83.

augmenter celuy du Prince Charles*) en Hollande. Il y a long temps que l'on parle d'un voyage de Son Alt. Royale pour Berlin. Cependant il se differe tousjours, J'espere d'y faire un tour avec le commencement du mois de Mais, je me feray une gloire de vous y pouvoir rendre mes respects etant avec beaucoup de zele etc.

Die Antwort Leibnizens auf diesen Brief ist nicht erhalten, am 1. Mai 1702 schrieb dann wieder von Staff das Folgende:

Monsieur

Je suis revenu un peu plus tard à Cassel, que je ne m'etois proposé, et j'ay bien eu de la joye quand Mr. le Baron de Kettler m'a dit que vous avoit laissé en bonne santé à son depart de Hannover. Je me suis d'abord informé icy, selon les ordres que vous m'avez donne Monsieur, ou etoit cet Original de Charle Magne**), mais le Bibliothecaire n'etant pas icy je ne l'ay pas encor peu decouvrir. d'abord qu'il sera arrivé je ne manquerai pas d'en faire la recherche et de le faire copier. Monsr Papin m'a promis un exemplaire de son traitté pour amollir les os avec les additions de la nouvelle edition, je ne manqueray pas non plus de savoir du dit Monsieur Papin la maniere a lever les eaux par la chaleur dont on s'est servi dans une experience faite par son Alt. Monsgr le Landgrave***). Je demande pardon, Monsieur, si au lieu de vous avoir dejà obei je ne fais que reiterer mes promesses, le peu de temps que je sois de retour icy ne me l'ayant pas encor permis. Cependant j'ay bien une grace a vous demander qui est si vous vouliez avoir la bonté, Monsieur, de me preter pour 8 jours seulement Vostre Butkens †) des trophées de Brabant, mon correspondant ayant manqué de m'envoyer mon exemplaire de Hollande.

---

*) Zweiter Sohn des Landgrafen, der holländischer Generalmajor war und am 13. November 1702 in Folge einer bei der Belagerung von Lüttich erhaltenen Wunde starb.

**) Findet sich in der Landesbibliothek zu Kassel Mss. Hist. fol. 5.

***) Wohl die Pumpmaschine, die 1698 durch den Eisgang zu Grunde ging, vgl. seine Biogr. p. 96.

†) Vgl. das erste Schreiben Leibnizens, Kortholt III. 372.

Der Schluß des Briefes, sowie zwei weitere vom 22. Januar und 6. August 1703 bieten kein Interesse. Nur aus dem Briefe, den Leibniz am 13. September 1703 schrieb und mit dem die Correspondenz schließt, ist noch die folgende Stelle hervorzuheben.

Ayés la bonté, Monsieur, je vous supplie de m'informer du detail de la Belle Academie que Mgr le Landgrave a fondée, des bastimens nouveaux de S. A. S. et si vous avés appris quelque chose plus qu'auparavant du diplome de Charles Magne.

Kassel. **E. Gerland.**

Drei neuere Münzfunde in Hessen.

1) Friedigeröder Fund.

Bei einer im Frühjahr 1879 stattgefundenen Reinigung einer der Wittwe Schmerer zu Friedigerode (Amtsgerichtsbezirk Oberaula, Kreis Ziegenhain) gehörigen Wiese wurde von dieser und ihrer Tochter ein auf der Wiese befindlicher sehr großer Maulwurfshaufen mit dem Rechen auseinandergeworfen und bei dieser Gelegenheit 32 Stück Silbermünzen gefunden. Nach angestellten Ermittelungen soll der Maulwurf nicht tiefer als etwa 1 bis 2 Fuß gewühlt und eine einige Tage später stattgehabte Ausgrabung an dieser Stelle von 3 bis 4 Fuß im Quadrat und einer Tiefe von 1½ Fuß kein Resultat ergeben haben, doch sollen schon früher Münzen auf derselben Wiese gefunden sein, worüber jedoch nichts Näheres festgestellt werden konnte. Von den 32 Silbermünzen gehören 31 Stück dem Könige Philipp II. von Spanien (1556—1598) an, welche derselbe für die Niederlande hat prägen lassen, während ein Stück gemeinschaftlich von den Grafen Edzard II. und Johann von Ostfriesland (1566—1591) geschlagen ist.

Die spanischen Münzen bestehen aus zwei verschiedenen Philippsthalern vom Jahre 1558, welche König Philipp zugleich als König von England (1554—1558) hat prägen lassen. Der eine dieser Thaler zeigt auf dem Avers das geharnischte Brustbild im bloßen Kopf von der linken Seite und die Umschrift PHS·D·G·HISP·AN (N verkehrt) G·Z·REX·DVX·GELR·1558 ⊙, auf dem Revers das vollständige spanische Wappen und die Umschrift DOMIN (N verkehrt)

VS · MIC ‿ HI. (statt MIHI) ADIVTOR, der andere, in Antwerpen geschlagen, führt auf dem Avers die Umschrift PHILIPPVS · D : G · HISP · ANG · Z · REX · DVX · BRAB · und auf dem Revers dieselbe Umschrift, wie beim vorigen Thaler, jedoch hinter derselben eine ausgestreckte Hand als Zeichen der Münzstätte Antwerpen. — Das englische Wappen ist auf allen niederländischen Münzen Philipps weggelassen worden, obgleich der königlich englische Titel bei Lebzeiten der Königin Maria der Umschrift beigesetzt wurde.

Ferner aus drei Philippsthalern von 1561, wovon einer außer dem spanischen Titel den Zusatz DVX · GELR · die beiden andern den Zusatz DVX · BRAB auf der Aversumschrift haben, letztere zeigen auch in der Reversumschrift statt des unrichtigen Ausdrucks MICHI, MIHI und sind ebenfalls zu Antwerpen geprägt. Der englische Titel fehlt auf diesen Thalern von 1561, sowie auch auf allen folgenden spanischen Münzen.

Sodann aus 1 Halben-Philippsthaler von 1562 mit DVX · GELRIE, Fünftel-Philippsthalern von 1563 mit DVX · BRA · (in Antwerpen geschlagen) und 1564 mit DVX · GEL ·, zwei Halben-Philippsthalern von 1566, der eine mit DVX · GEL · und der abgekürzten Jahreszahl 66, der andere mit . 15 ✠ 66 und dem Titel D · TRS · ISSV · (abgekürzt statt DOMINVS · TRANS · ISSVLANAE provinciae, d. h. Herr von Over-Yssel, letzteres, das obere Stift, wurde 1528 durch Unterwerfung des Bischofs Heinrich II. von Baiern österreichisch), sieben Fünftel-Philippsthalern von 1566, davon drei mit · DVX · GEL ·, zwei, zu Brügge geschlagen, mit COMES · FLAN · und einer kleinen Lilie (Zeichen der Münzstätte Brügge) in der Umschriftslinie und drei zu Antwerpen geprägten mit DVX · B ·, bezw. BR, wovon zwei ADITOR statt ADIVTOR in der Umschrift des Revers haben.

Das Jahr 1567 weist 4 Stück Fünftel-Philippsthaler auf, wovon zwei den Titel DVX · GEL ·, ein dritter die Bezeichnung D · TRS · ISSV und der vierte C · HOL in der Umschrift führen. Sodann folgen drei Stück Fünftel-Philippsthaler ohne Jahreszahlen, und zwar eins mit dem Titel DVX · GEL und zwei mit C · HOL bezw. C : HOL

Außerdem befanden sich im Funde noch fünf Stück im Gepräge von den obigen nicht wesentlich verschiedene Fünftel-Philippsthaler, welche aber so abgeschliffen sind, daß

nicht angegeben werden kann, ob und welche Jahreszahlen dieselben tragen. Den Schluß der spanischen Münzen macht ein zu Tournay (Dornik) von Philipp zugleich als König von Portugal (1580—1598) geschlagener Fünftel-Philippsthaler von 1587, welcher auf dem Avers die Umschrift ·PHS·D:G·HISP·Z·REX·D·TORNA·, sowie unter dem Brustbild die abgekürzte Jahreszahl 8 Thurm (Zeichen der Münzstätte Dornik) 7 trägt; in dem auf dem Revers befindlichen spanischen Wappenschild ist das Wappen von Portugal mit aufgenommen. Hier finden wir also gerade das Gegentheil von den von Philipp zugleich als König von England geprägten Münzen, dort findet sich der Titel, während das englische Wappen fehlt, hier fehlt der Titel, während das portugiesische Wappen dargestellt ist. Das letzte Stück des Fundes ist ein vom Grafen Edzard II. von Ostfriesland (1540—1599) gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann geprägter Reichsthaler von 1585 mit der Umschrift EDZ(ar) E(t) IO(hann) CO(mes) E(t) DO(mini) PHR(isiae) OR(ientalis) und dem mit seinem Helme bedeckten Schild von Ostfriesland (der von den vier Sternen der Nordener Häuptlingsfamilie Idsinga umgebenen Harpyie der Familie Zirksena) zwischen der abgekürzten Jahreszahl 8—5 auf dem Avers und dem Doppeladler, sowie der Umschrift DA PACE(m) DOMIN(e) IN DIEBVS NO(stris) auf dem Revers. —

Weil der vorliegende Fund mit Ausnahme des letzten Reichsthalers nur aus großen und kleinen in den Jahren von 1558 bis 1587 für die Niederlande geprägten spanischen Münzen besteht, so liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe die Baarschaft eines Officiers oder Soldaten der spanisch-niederländischen Truppen gebildet hat, welcher an dem Fundorte gefallen ist. Zunächst wird man wohl an den Durchzug der kaiserlichen Truppen unter Anführung des Obristen Adolf von Schwarzenberg im Jahre 1595 durch Hessen zu denken haben, welche Kaiser Rudolf II. aus den Niederlanden gegen die Türken berief und welche über Paderborn und Waldeck raubend und brandschatzend in Hessen einfielen. Nach Stellung von drei Geiseln und Rückgabe der dem armen Landvolk abgenommenen Beute gestattete Landgraf Moritz den Durchzug in drei ordentlichen Abtheilungen durch die Aemter Wolfhagen, Gudensberg, Felsberg, Borken, Homberg, Ziegenhain, Neukirchen bis nach Fulda gegen mäßige Bezahlung der Lebensmittel. (cf. von Rommel, Geschichte von Hessen,

Band VI, Buch V, Seite 709 u. folg.) Der Durchzug hat sonach auch den Fundort berührt und ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei den Plünderungen der durchziehenden Truppen Soldaten von den gereizten hessischen Bauern erschlagen worden sind. —

Da nun aber, wie oben bemerkt, schon früher Münzen an der Fundstelle aufgefunden sind, so würde man, falls diese dem Anfange des 17. Jahrhunderts angehört hätten, die Bergung des Fundes in die Zeit des 30jährigen Krieges zu setzen haben und würden dann die Einfälle des Generals Grafen von Tilly in den Jahren 1623 und 1631, insbesondere aber der Heereszug des Generalfeldmarschalls Grafen Johann von Götz im Juli 1636 vom Rheine durch die Wetterau bis in die Grafschaft Ziegenhain, in Folge dessen die Stadt Neukirchen geplündert und die Stadt Schwarzenborn verbrannt wurde, in Betracht kommen. —

Nach der dortigen Volkssage soll General Isolani mit seinen Kroaten unter dem sog. Heulberge, welcher etwa eine $^{1}/_{2}$ Stunde von Friedigerode entfernt ist, sechs Wochen hindurch gelagert und das etwa $^{1}/_{4}$ Stunde davon entfernte Schwarzenborn geplündert und verbrannt, auch eine in der Nähe der fraglichen Wiese am Bache „die Ostern" oder „das Osterwasser" gelegene Mühle zerstört haben. —

2) Hebeler Fund.

Im September 1881 wurde in dem eine Stunde von der Stadt Homberg in Niederhessen entfernten Dorfe Hebel von dem Maurer Johannes Koch daselbst bei der Fundamentirung der dortigen Kirchhofsmauer neben einem geringen Reste von Menschengebeinen eine gute Hand voll dick mit Grünspan überzogener und vielfach an einander gerosteter Münzen nebst Überbleibseln eines grobleinenen bezw. ledernen Geldbeutels gefunden.

Herr Pfarrer Anding zu Hebel hatte die Gefälligkeit, mir auf meine Anfrage über die bei Auffindung der Münzen gemachten Wahrnehmungen im Näheren mitzutheilen, daß die alte Kirchhofsmauer baufällig gewesen, deshalb abgebrochen und auf derselben Stelle eine neue errichtet worden sei. Unter der alten Kirchhofsmauer hätten die Gebeine und Münzen gelegen, sodaß also die erstere über die letzteren hinweggelegt worden sei. Über die Zeit der Errichtung der alten Kirchhofsmauer habe er nichts in Erfahrung bringen können,

auch seien Waffen oder sonstige Gegenstände, außer den bereits erwähnten, nicht gefunden worden.

Der gesammte Münzfund, welcher von der sachkundigen Hand des Herrn Apotheker Dr. phil. G. Gläßner zu Kassel in bestmöglichster Weise gereinigt wurde, besteht aus 325 kleinen Silbermünzen, von denen 10 Stück zweiseitige, die übrigen einseitige Heller und Pfenninge sind. Bei 40 Exemplaren der letzteren ist das Gepräge durch Oxyd so sehr zerstört, daß eine genaue Bestimmung derselben unmöglich ist; auch die übrigen haben hierdurch mehr oder minder gelitten. Was nun die Bestimmung der einzelnen Münzen betrifft, so ist Hessen in dem Funde am meisten vertreten, nämlich durch 132 Stück, wovon vier Stück Schüsselpfenninge ohne Jahr mit dem Wappen von Mainz, Trier, Költn und Baiern, einem Herzschild mit Ziegenhain und dem Buchstaben P dem Landgrafen Philipp, dem Großmüthigen (1509—1567); 86 einseitige bracteatenförmige Silberheller o. J. mit dem Löwenschild und dem Buchstaben $\frac{W\,*\,L}{Z-H}$ dem Landgrafen Wilhelm IV. (1567—1592); 40 Schüsselpfenninge o. J. mit dem Löwenschild und den Buchstaben $\frac{\cdot\,L\,\cdot\,L\,\cdot}{Z-H}$ sowie zwei bracteatenförmige Silberheller o. J. mit dem Löwenschild und den darüber befindlichen Buchstaben · L sechsspitziger Stern L · dem Landgrafen Ludwig III. von Hessen-Marburg (1567—1604) angehören. Die beiden letzten Heller verdienen deshalb der besonderen Beachtung, weil sie bisher unedirt waren.

Dann folgen 2 Schüsselpfenninge von 1574 und zwei desgleichen o. J. der Burg Friedberg, von Johann Ogger Brendel von Homburg (1570—1577) geschlagen; 6 zweiseitige Händelpfenninge o. J. (Hand und Kreuz) der Stadt Frankfurt a. M., von denen ein Stück durchbohrt ist, (dasselbe wird wohl, da die Händelpfenninge im Volk als glückbringend angesehen wurden, als Talisman getragen sein); ferner Schüsselpfenninge des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein-Rochefort (1544—1574), und zwar 4 Stück o. J. mit den Wappen von Königstein und Eppstein, wovon eins mit dem Buchstaben K(önigstein) über dem Wappenschild, drei Stück mit den Wappen von Stolberg, Königstein, Eppstein und Minzenberg und dem Buchstaben V(rsel) über dem Schild (eins davon scheint die Jahreszahl (15)7—0 getragen zu haben), 5 Stück mit dem Wappen von Stolberg, Königstein, Wertheim und Rochefort und dem Buchstaben K(önigstein) über dem Schild und 3 Stück mit denselben

Wappen, jedoch mit dem Buchstaben W(ertheim) über dem Schild; sodann Münzen des Bisthums Speier, und zwar 2 einseitige Silberpfenninge o. J. des Bischofs Georg, Pfalzgraf (1513—1529) mit G; ein Schüsselpfenning o. J. mit M und 3 desgleichen von (15(7—4 mit M des Bischoffs Markwart von Hattstein (1560—1581). Ferner Schüsselpfenninge des Bisthums Worms und zwar 8 Stück ohne Jahr mit T und ein Stück mit T von (15)3—3 des Bischofs Dietrich III. von Bettendorf (1552—1580), sowie 4 Stück ohne Jahr mit G des Bischofs Georg von Schönenburg (1580—1595). Sodann 5 einseitige Silberpfenninge o. J. der Stadt Worms mit oWo. —

Hierauf folgt das Erzbisthum Mainz mit 2 einseitigen Silberpfenningen o. J. mit dem Buchstaben oBo des Erzbischofs Berthold von Henneberg (1484–1504); einem Silberpfenning o. J. mit oVo des Erzbischofs Uriel von Gemmingen (1508—1514); 9 Silberpfenningen o. J. mit oAo des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg (1515—1545); sowie 3 Schüsselpfenningen o. J. mit W des Erzbischofs Wolfgang von Dalberg (1582—1601).

Graf Albert zu Nassau-Weilburg (1559—1593) ist durch 4 Schüsselpfenninge o. J. mit dem Buchstaben A, Solms durch einen Schüsselpfenning o. J. und Hanau-Lichtenberg durch zwei Schüsselpfenninge o. J. mit P. des Grafen Philipp V (1590—1599) vertreten. Die Pfälzischen Linien weisen nach Hessen die meisten Münzen auf, nämlich 33, und zwar Kurpfalz durch einseitige Silberpfenninge o. J. des Pfalzgrafen Philipp, des Aufrichtigen (1476—1508) und des Pfalzgrafen Ludwig V. des Friedfertigen (1508—1544); Simmern durch einseitige Silberpfenninge o. J. des Pfalzgrafen Johann II. (1509—1557) und durch einen Schüsselpfenning o. J. des Pfalzgrafen Richard (1569 - 1598); Zweibrücken durch Schüsselpfenninge o. J. des Pfalzgrafen Wolfgang (1532 bis 1569) und des Pfalzgrafen Johann d. Ä. (1569—1604); Veldenz durch Schüsselpfenninge o. J. des Pfalzgrafen Georg Johann I. (1544—1592) und durch solche des Pfalzgrafen Georg Gustav (1592—1634), sowie Lautern durch Schüsselpfenninge von 1589 und 1590 des Pfalzgrafen und Administrators der Kur Johann Casimir (1583 bis 1592). Salm-Dhaun ist durch einen Schüsselpfenning o. J. vertreten. Dann folgt das Erzbisthum Kölln

mit zwei Silberpfenningen o. J. des Erzbischofs Rudbrecht (1463—1480) und 5 Silberpfenningen o. J. des Erzbischofs Hermann IV. (1480—1508); während die Stadt Cölln 13 Silberpfenninge o. J. aufweist. Hieran schließt sich das Erzbisthum Trier mit 2 Schüsselpfenningen von 1570 und einem solchen o. J. des Erzbischofs Jacob III. von Eltz (1567—1581); einem Schüsselpfenning von 1587, zwei solchen von 1591 und einem o. J. des Erzbischofs Johann VII. von Schönburg (1581—1599).

Baden ist durch zwei Schüsselpfenninge o. J. des Markgrafen Eduard Fortunatus (1588—1596); die ehemalige Reichsstadt Isny durch einen einseitigen Silberpfenning o. J. (Hufeisen); Graf Eberhard IV. von Eppstein-Königstein (1505—1535) durch einen zu Nördlingen geprägten Silberpfenning (wahrscheinlich von 1517) und Henneberg durch je einen Silberpfenning von 1546, 1547 und 1548 des Grafen Wilhelm V. (1480—1559) vertreten. Sachsen weist einen Silberpfenning von 1541 des Kurfürsten Johann Friedrich des Beständigen (1532—1547), sowie ferner zwei Silberpfenninge o. J.; Waldeck einen Schüsselpfenning von 1570 des Grafen Vollrath II., des gelehrten (1539—1578) und Braunschweig-Grubenhagen einen Silberpfenning o. J. des Herzogs Philipp I. (1486—1551) auf. Ferner finden sich im Funde vier zu Nancy geprägte Solidi o. J. des Herzogs Carl II. von Lothringen (1545—1608); ein einseitiger Silberpfenning o. J. des Bischofs Beatus a Porta von Chur (1565—1581); ein solcher der Stadt Chur und je ein solcher von St. Gallen und Schaffhausen. Den Schluß bildet ein einseitiger Silberpfenning o. J. mit dem gekrönten doppelköpfigen Adler, wahrscheinlich der Stadt Neuß angehörig.

Der vorliegende Fund, welcher den Zeitraum von Mitte des 15. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts umfaßt und Münzen von 47 Münzherrn enthält, gewährt eine recht interessante Übersicht der kleineren Münzen der damaligen Zeit. Auch dieser Fund wird wohl die Baarschaft eines Soldaten gebildet haben (denn ein Hebeler Bauer dürfte schwerlich eine solche Anzahl Münzen aus so vieler fremder Herren Länder besessen haben), welcher im dreißigjährigen Kriege an der zur Deckung benutzten Kirchhofsmauer gefallen ist.'— Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach Urtheil des Sachver-

ständigen, Herrn Dr. Gläßner, die gefundenen Silbermünzen allein unmöglich so viel Grünspan ausgeschieden haben können als die Masse betrug, womit sie bedeckt waren. Der letzte Besitzer der Münzen muß also, da Kupfermünzen in dem Funde nicht vorhanden sind, und solche waren in der damaligen Zeit überhaupt nicht viel im Gebrauche (in Hessen z. B. kommen Kupfermünzen erst vom Jahre 1723 an vor) kupferne Gegenstände, vielleicht Knöpfe, Schnallen ꝛc. am Leibe getragen haben, welche eine derartige Menge Grünspan erzeugt haben.

3) Baumbacher Fund.

Im Anfange des Jahres 1882 wurde im Garten des Bürgermeisters des am linken Ufer der Fulda im Kreise Rotenburg liegenden Dorfes Baumbach ein Bronzebecher mit Münzen durch Arbeiter ausgegraben. Der Becher ist 78 mm. hoch, sein unterer Durchschnitt beträgt 73 mm., sein oberer 63 mm.

Derselbe ist mit einem angelötheten eckigen Bronze-Henkel versehen und hat am oberen Theile ein kreisrundes Loch im Durchmesser von 4 mm., in welchem wohl eine Aiche von anderem Metall gesessen haben mag.

Um den Becher sind unten fünf, 13 mm. höher drei, ferner 6 mm. höher drei und oben 19 mm. höher zwei Reifen eingeritzt. Der Becher, welcher einen halben althessischen Schoppen faßt, hat wahrscheinlich als Gemäß gedient. Die in demselben befindlich gewesenen Münzen sind in verschiedene Hände gerathen und muß sich daher meine Beschreibung nur auf 47 Stück beschränken, von denen 41 von Herrn Apotheker Dr. phil. Gläßner zu Kassel und 6 von mir angekauft sind. —

Der größte Theil der Münzen, 32 Stück, gehört dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg (1613—1634) an und besteht aus Drei-Bätznern (12 Kr.) mit dem braunschweig-lüneburgschen Helm und der Umschrift FRIDERI · ULRI · DUX : B · E · L · auf dem Avers und dem Reichsadler mit Reichsapfel auf der Brust, worin IZ, sowie der Umschrift FERDINAND · II · D · G · ROM · IM · SEM · A · auf dem Revers, aus den Jahren 1620, 1621 und einem solchen ohne Jahreszahl; sodann aus sog. Spruchgroschen von 1621 und ohne Jahreszahl, welche auf dem Avers statt des Titels des Herzogs die Umschriften:

IN · TE · DOMI(ne). SPERAV(i). NON · CONF(undar).
· FIDEN· NES· DE· DEUS·
FIDE· NES· DE· DEUS· und
FIDEN· NES: DE: DEI·
haben, sowie einem solchen von 1620 mit Wappenschild statt Helm und der Umschrift:

SOLI · DEO · GLORIA ·

Die vorletzten Umschriften FIDEN · NES· ꝛc. lehnen sich an den sonst üblichen Spruch: „Fide oder Fidem non deserit deus" („In der Treue verläßt Gott nicht" oder „Gott verläßt die Treue nicht.") an und würden vielleicht durch FIDEN(tem) NES(quam) DE(serit) DEUS („Nirgends verläßt Gott den Beherzten.") und FIDEN(tia) NES(quam) DE(serit) DEI („Das Gottesvertrauen verläßt nirgends.") zu ergänzen sein, wobei freilich statt „nusquam" fälschlich „nesquam" gesetzt wäre, was nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, weil das Latein auf sog. Kippermünzen, und solche liegen hier vor, oft ebenso schlecht, als deren Metallgehalt ist. —

Ferner aus Drei-Bätznern mit dem wilden Mann und dem Reichsadler nebst den Umschriftstiteln des Herzogs Friedrich Ulrich und des Kaisers Ferdinand II. von 1621 und ohne Jahreszahl und solchen mit dem Wappenschild und dem Reichsadler nebst den Umschriftstiteln, bei welchen jedoch die Jahreszahl theilweise abgeschliffen ist.

Schließlich aus Drei-Bätznern für die Grafschaft Hohnstein mit den Wappen von Hohnstein, Lutterberg und Klettenberg, sowie der Umschrift MO: NO: ARGENT: HONSTEIN auf dem Avers, dem wilden Mann und der Umschrift: PRO: LEGE: ET: GREGE: auf dem Revers aus den Jahren 1620 und 1621.

Die Grafschaft Bentheim-Tecklenburg ist durch drei Münzen des Grafen Adolf zu Tecklenburg, Rheda und Hoya (1606 – 1625) vertreten, nämlich durch einen Reichsgroschen (Ein und zwanziger) von 1621 und zwei Drei-Bätzner ohne Jahr; die Landgrafschaft Hessen-Kassel durch zwei Stück Schreckenberger des Landgrafen Moritz (1592—1627) vom Jahre 1621; die Grafschaft Ritberg durch einen Drei-Bätzner und einen Reichsgroschen o. J. des Grafen Johann III. von Ostfriesland (1601—1625) und das Herzogthum Sachsen-Coburg durch zwei verschiedene gemeinschaftlich von den Herzögen

Johann Casimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach (1572—1633) geschlagene Groschen von 1621. Dann folgt je eine Münze des Erzbisthums Kölln mit einem Reichsgroschen des Erzbischofs Ferdinand (1612—1650) ohne Jahr; der Grafschaft Lippe-Detmold mit einem Drei-Bätzner des Grafen Simon VII. (1613—1627) von 1621; der Grafschaft Schwarzburg-Arnstadt mit einem gemeinschaftlich von den Grafen Günther, Anton Heinrich, Johann Günther und Christian Günther (1586—1631) geschlagenen Drei-Bätzner von 1621; der Abtei Corvei mit einem Reichsgroschen der Sedisvacanz von 1621; der Grafschaft Solms-Lich mit einem Sechskreuzerstück des Grafen Philipp (1619—1631) von 1621 und der Grafschaft Schauenburg mit einem Reichsgroschen o. J. des Grafen Ernst (1601—1622). Sämmtliche Stücke sind sog. Kippermünzen, worunter man die in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges, speciell in den Jahren von 1620 bis 1623, in Deutschland mit oder ohne Münzberechtigung ausgeprägten sehr geringhaltigen groben und kleinen Münzsorten versteht.

Der Fund, welcher, soweit ersichtlich, nur die beiden Jahre 1620 und 21 umfaßt, wird wohl einem Einwohner des Dorfes Baumbach, vielleicht einem Wirthe, angehört haben, der seine geringe Baarschaft im Laufe des dreißigjährigen Krieges der Erde anvertraute, um sie vor der Raubgier der plündernden Soldaten zu bewahren. —

Alle drei Funde befinden sich, mit Ausnahme der wenigen von mir acquirirten Stücke des Baumbach'schen Fundes, im Besitze des Herrn Apothekers Dr. phil. G. Gläßner zu Kassel, dessen Güte es mir ermöglichte, eine genauere Beschreibung der Funde abfassen zu können, wofür ich demselben hiermit nochmals meinen Dank ausspreche.

Kassel. W. Stern.

11. (für das Jahr 1576), 23. 38. 39. 48. 56. 85. 86. (für 1577), 111. 116. 119. 123. 126. 127. 129. 130. 133. 135. 137. 138. 140. 141. 142. 144. 147. 151. (für 1578), 153. 160. 172 (für 1579), 203. 245. 251. 266. (für 1580), 367. 405. 412. (für 1582).

Allgemeine Deutsche **Biographie**. Herausgegeben **durch** die histor. Commission der Münchener Kgl. Akademie der Wissenschaften. XV. u. XVI. Band. Leipzig 1882. Darin folgende kurze Biographien hessischer Persönlichkeiten:
Heinrich Heppe (von W. Falckenheiner XVI, 785 ff.)
Karl, Landgraf von Hessen-Kassel (von Th. Ilgen, XV, 292 ff.)
Karl, Landgraf von Hessen-Kassel, Sohn Friedrichs II. (von Carstens, XV, 296 ff.)
Hans Wilhelm Kirchhof (von H. Oesterley, XVI, 8.)
Joh. Balthasar Klaute (von H. Reimer, XVI, 65 ff.)
Wilhelm von Knyphausen (von Poten, XVI, 343 ff.)
Heinrich König (von Julius Riffert, XVI, 513 ff.)
Konrad I., deutscher König (von Stein, XVI, 536 ff.)
Konrad von Thüringen (von Th. Ilgen, XVI, 625 ff.)
Konrad von Marburg (von E. Ranke, XVI, 642 ff.)
Joh. Adam Kopp (von H. Reimer, XVI, 681 ff.)
Joh. Heinr. Kopp (von A. Hirsch, XVI, 682 ff.)
Karl Philipp Kopp (von Th. Ilgen, XVI, 690.)
Ulrich Friedrich Kopp (von Th. Ilgen, XVI, 690 ff.)

Anton Birlinger, Sittengeschichtliches und Sprachliches aus Hessen. Im „Archiv für hessische Gesische Geschichte u. Alterthumskunde“ XV. (Darmstadt 1881) 376—398.

Felix Dahn, Die Römer und ihre Spuren im späteren Deutschland. In Dahn's „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker.“ Berlin 1881. II. Band. 8. Kapitel.
Das Werk enthält S. 422—450 eine auf Grundlage aller neueren Arbeiten abgefaßte Darstellung des römischen Grenzwalls in Hessen und den angrenzenden Territorien.

August von Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. 3. Band. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1552. München. 1882.
Darin das Protokoll der Verhandlung des Landgrafen Philipp mit Kaiser Karl V. zu Speier am 28. und 29. März 1545. S. 1—25.

Albert Duncker, Der Seesieg des Landgrafen Friedrich von Hessen über die Barbaresken bei Goletta im Jahre 1640. Im „Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde“ XV. (Darmstadt 1881). S. 449—458.

Enthält mancherlei Interessantes über die Beziehungen der hessischen Landgrafen zu den anhaltischen Fürsten und über die Sendung des Asmus von Baumbach mit einem Contingent Hessen, das mit den Truppen des niedersächsischen Kreises am Türkenkriege Theil nahm.

Köhler, Die Definitorialordnung Landgraf Georgs II. In den „Quartalblättern des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen" 1882. Nr. 1 u. 2. (Darmstadt. 1882) S. 5—14.

C. Leydhecker, Aus der älteren Geschichte der hessischen Artillerie. Im „Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde" XV. (Darmstadt. 1881.) S. 399—492. Schluß. Umfaßt die Mitte des 18. Jahrhdts.

F. Loofs, Der Beiname des Apostels der Deutschen nebst einer Mittheilung über Bonifatii ep. 22 bei Jaffé Bibl. rer. Germ. III. 18. In Th. Brieger's „Zeitschrift für Kirchengeschichte" V. Band 4. Heft (Gotha. 1882) S. 623—631.

Otto Meinardus, Die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes vom 14—18. Februar 1539 in Frankfurt a. M. In „Forschungen zur Deutschen Geschichte" XXII. (Göttingen. 1882.) S. 605—654.

A. Nürnberger, Verlorene Handschriften der Briefe des hl. Bonifatius. Im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde." VII. (Hannover. 1882) S. 353—381.

F. W. E. Roth, Beiträge zur Geschichte des Klosters Himmelau bei Gelnhausen. Im „Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine". XXX. Jahrg. (Darmstadt. 1882 Nr. 7. S. 49—51.

Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Die alte und die neue Burg zu Gießen. In den „Quartalblättern des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen" 1882. Nr. 1 und 2 (Darmstadt. 1882). S. 23 f.

— — Densburg der alte Name des Diensberges bei Gießen. Ebendaselbst. S. 18 f.

Wilhelm Schomburgk, Die Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte Herzog Georgs von Sachsen. In F. v. Raumer's „Historischem Taschenbuche", herausgegeben von W. Maurenbrecher. 6. Folge. 1. Jahrgang. (Leipzig 1882.) S. 175—212.

Wetterfelder Chronik. Aufzeichnungen eines luth. Pfarrers der Wetterau, welcher den dreißigjährigen Krieg von Anfang bis Ende miterlebt hat, herausgegeben, erklärt und erläutert von Friedrich Graf zu Solms-Laubach und Wilhelm Matthaei. Gießen. 1882. 8°. 346 S. und eine genealogische Tafel.

Briefe von **Charlotte Diede,** der Freundin Wilhelm von Humboldt's, an Karl Schulz. Mit einer Einleitung von Gustav Lothholz. Leipzig. 1883. 8°. XXVIII u. 105 S.

Maximilian Freiherr von Ditfurth, Das Kurhessische Leibgarderegiment. Eine geschichtliche Skizze. Mit einer colorirten Tafel. Aus des Verfassers Nachlasse herausgegeben. Kassel. 1882. 8°. VII und 104 S. Behandelt die Feldzüge der hessischen Garderegimenter von 1689—1794.

August Ebrard, Bonifatius der Zerstörer des columbanischen Kirchenthums auf dem Festlande. Ein Nachtrag zu dem Werke: „Die iroschottische Missionskirche." Gütersloh. 1882. 8°. VIII und 258 S.

Hermann Emmel, Mittheilungen über die vormalige freie Reichsstadt Gelnhausen und deren Einverleibung in Kurhessen im Jahre 1803 nebst einer kurzen historischen Uebersicht. Hanau 1881. 8°. 128 S.

Briefe von **Jakob Grimm** an Hendrik Willem Tydeman. Mit einem Anhange und Anmerkungen herausgegeben von Alexander Reifferscheid. Heilbronn. 1883. 8°. VI und 152 S.

Julius Grimm, Der römische Brückenkopf in Kastel bei Mainz und die dortige Römerbrücke. Mit Plänen und Zeichnungen. Mainz. 1882. 8°. II u. 55 S.

A. Hammeran, Urgeschichte von Frankfurt a. M. und der Taunusgegend. Mit einer archäologischen Fundkarte. Frankfurt. 1882. 4°. 102 S. (Ursprünglich in der Festschrift zur Begrüßung der XIII. Jahresversammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. 1882. S. 1—102 erschienen.)

Heinrich Henkel, Mittheilungen aus der musikalischen Vergangenheit Fuldas. Nach Quellen und Erinnerungen bearbeitet. Fulda. 1882. 8°. 39 S.

Johann Gottfried Herder, Denkmal Johann Winkelmanns. Demselben vor der Fürstl. Akademie der Alterthümer zu Kassel bei Anlaß der ersten

Preisaufgabe im Jahr 1777 errichtet. Nach der Kasseler Handschrift zum ersten Male herausgegeben und mit literarhistorischer Einleitung versehen von Albert Duncker. Kassel. 1882. 8°. XXXV und 61 S.

Thomas Hodgkin, The Pfahlgraben: An essay towards a description of the barrier of the Roman empire between the Danube and the Rhine. Reprinted from the „Archaeologia Aeliana" by permission of the society of antiquaries, Newcastle-on-Tyne. Newcastle-on-Tyne. 1882. 8°. 89 S. Mit zahlreichen Karten und Abbildungen. — Enthält S. 45—58 eine interessante Darstellung der römischen Grenzwehr in Hessen mit Benutzung der bis Anfang 1879 erschienenen Literatur.

Wilhelm Hofmann, Peter Melander, Reichsgraf zu Holzappel. Ein Charakterbild aus der Zeit des dreißigjährigen Kriegs, bearbeitet nach den Akten des Archivs zu Schloß Schaumburg. München. 1882. 8°. 323 S.

L. Isenburg, 1870—71. Feldpostbriefe eines Mitglieds der 22. Division. Mit einigen Kartenskizzen. Imshausen bei Bebra. (Hersfeld. E. Hoehl, in Komm.) 8°. VIII und 156 S.

Balthasar Kaltner, Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland. Aus den Quellen bearbeitet. Prag 1882. 8°. IX und 198 S.

Wilhelm Kolbe, Die Hunburg in der Ginselau an der Ohm. Ein Vortrag. Marburg. 1882. 8°. 30 S.

— — Die Kirche der heil. Elisabeth zu Marburg nebst ihren Kunst- und Geschichtsdenkmälern. Zweite vermehrte und illustrirte Auflage. Marburg 1882. 8°. VIII und 114 S.

Adolf Metz, Zur Erinnerung an Wilhelm Wagner. Wissenschaftlicher Theil des Programms der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg. Hamburg 1881. 4°. XXV S.

Edmond Michel, Etude biographique sur les Tischbein, peintres Allemands du XVIIIme siècle. Cinq gravures hors texte. Lyon. 1881. 4°. 42 p.

Nachtrag zum Catalog des hessischen Münzcabinets des Prinzen Alexander von Hessen (1877). Darmstadt 1881. 8°. VIII und 81 S.

F. C. Th. Piderit, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Kassel. In erweiterter zweiter Auflage mit

52 [illegible] herausgegeben von J. C. C. Hoffmeister. Kassel 1882. 8°. VIII und 528 S.

Julius Rodenberg, Heimatherinnerungen an Franz Dingelstedt und Friedrich Oetker. Berlin 1882. IV und 2[illegible] S.

Carl von Stamford, Die Feldzüge der Regimenter Leib-Reiter und von Hessenstein von Hessen-Kassel in dem Reichskriege gegen Schweden auf Schonen und auf Rügen 1677 und 1678. Ein Beitrag zur hessischen Kriegsgeschichte und zur Geschichte der hessischen Kriegseinrichtungen. Mit 2 Anlagen. Kassel 1882. 8°. IX und 1[illegible] S.

Carl Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes. (Der „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", herausgegeben von O. Gierke. XII. Heft). Breslau 1882. 8°. VIII und 14[illegible] S.

Statuta. Leges et privilegia Universitatis Rintelensis. Herausgegeben von Hugo Schäfer. Programme des K. Gymnasiums zu Rinteln für 1879 und 1880. 4°. 59 S.

Verzeichniß der von Herrn [illegible] hinterlassenen Sammlung hessischer Münzen, geordnet nach J. C. C. Hoffmeisters Historisch-kritischer Beschreibung aller bis jetzt bekannt gewordenen hessischen Münzen, Medaillen und Marken. Mit einem Vorwort von J. C. C. Hoffmeister und einem Anhang, enthaltend **einige** Nachträge zu dessen genanntem Münzwerke. Hannover 1882. 4°. II u. 25 S.

Jakob Wille, Philipp der Großmüthige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Wirtemberg 1526—1535. Tübingen 1882. 8°. VI und 345 S.

Nachtrag zur Erörterung der Frage 2 der IV. Section. S. d. S. XIII f.

In der St. Martinskirche zu Kassel ist ein Wappen dieser Stadt mit 7 Kleeblättern im oberen, 5 dergleichen im unteren Felde angebracht.

Druckfehler.

In den Mittheilungen Heft III. u. IV. von 1881 muß es auf Seite XXXV in der 15. Zeile von oben heißen: „[illegible]" statt „[illegible]".

Druck von L. Döll in Kassel.